



Planungs- und Verkehrsausschuss
der Gemeinde Swisttal
-Vorsitzende -

An die Mitglieder des
Planungs- und Verkehrsausschusses,
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 28. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am

11.04.2024 um 16:30 Uhr,
im **Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**

lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffentlicher Teil		
	1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
	2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 01.02.2024	
	3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 01.02.2024	M/2020/0860
	4. Mitteilungen der Bürgermeisterin	M/2020/0858
	5. Fußverkehrs-Checks NRW 2023 - Abschlussbericht für Swisttal-Heimerzheim	V/2020/0778
	6. Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3 BImSchG - Beratung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes - Durchführung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	V/2020/0787
	7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“; 2. Änderung - Einleitungsentscheidung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss	V/2020/0788
	8. Bebauungsplan Heimerzheim Hz 21 "Heimerzheim West", 17. Änderung - Beratung über einzelne Planinhalte -	V/2020/0785



9. Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" - Beratung über den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB; Empfehlung an den Rat zum Aufstellungsbeschluss - V/2020/0776
10. Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" und 8. Änderung Flächennutzungsplan - Mitteilung zum Planungsstand - M/2020/0847
11. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes m Parallelverfahren für die Ortslage Straßfeld (Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl") Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB V/2020/0781
12. Bebauungsplan Odendorf Od 10 - Nutzungsänderung und Befreiung ALDI M/2020/0855
13. Radverkehrskonzept der Gemeinde Swisttal M/2020/0843
14. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Verkehrsberuhigung/-sicherung auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven V/2020/0789
15. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal M/2020/0846
16. Priorisierung formeller und informeller Planungen/Projekte in Folge der Hochwasserkatastrophe 2021 (Bauleitplanung) - Abschätzung Projektstand - M/2020/0837
17. Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping) V/2020/0792
18. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Swisttal M/2020/0848
19. NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement) Weiterführung / Verlängerung des Projektes V/2020/0782
20. Standort in Heimerzheim für EC-Automat Volksbank Rhein-Erft-Köln eG V/2020/0777



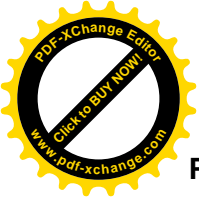
Nichtöffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 01.02.2024 M/2020/0861
4. Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln M/2020/0845

Swisttal, den 02.04.2024

Mit freundlichen Grüßen

(Klein)
Vorsitzende



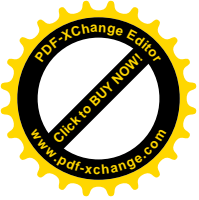
Punkt 3:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 01.02.2024

-öffentlich-

1.	Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ - Städtebaulicher Vertrag Teil II und Sachstand Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
2.	7. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ Städtebaulicher Vertrag Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
3.	Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf und 8. Änderung Flächennutzungsplan - Mitteilung zum Planungsstand Für die mögliche Erweiterung des Geltungsbereiches sind derzeit noch weitergehende Prüfungen erforderlich. Der aktuelle Sachstand wird in dieser Sitzung als TO behandelt.
4.	Kommunale Wärmeplanung – Start des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
5.	Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Heimerzheim im Bereich zwischen der Euskirchener Straße und Mirgelweg - Vorberatung Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Absicht zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens durch Beschluss befürwortet.
6.	Priorisierung formeller und informeller Planungen/Projekte in Folge der Hochwasserkatastrophe 2021 (Bauleitplanung) Aktualisierung des Beschlusses vom 06.06.2023 Die Ergänzung der Priorisierungsliste um eine visuelle Darstellung des jeweiligen Projektstandes wird in dieser Sitzung erneut behandelt.
7.	Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung der ehemaligen Lager-, Produktions- und Seminarräume im Ostflügel in Wohnungen als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 i.V. m. Abs. 4 Nr. 4 BauGB Der Beschluss ist entsprechend umgesetzt worden.
8.	Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Schadensbehebung auf dem Teilstück der K 52 zwischen dem Klärwerk Miel und der Einmündung zur L 493 Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.





Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am
11.04.2024

- öffentlicher Teil -

Punkt 1: Die Feststellungen trifft die Vorsitzende.

Punkt 2: Es liegen keine Anmerkungen vor.

Punkt 3: Ein Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 01.02.2024 ist beigefügt.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0778

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

11.04.2024
23.04.2024

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Fußverkehrs-Checks NRW 2023 - Abschlussbericht für Swisttal-Heimerzheim

Beschlussvorschlag:

Die vom Fachbüro vorgelegte Maßnahmenliste mit der vorgegebenen Priorisierung (hoch/mittel/gering) wird in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreis und dem Landesbetrieb Straßen.NRW erörtert und beginnend mit schulwegrelevanten Bereichen abgearbeitet.

Notwendige finanzielle Mittel sind zu ermitteln und werden in den kommenden Doppelhaushalt eingebracht.

Sachverhalt:

Gehen ist die ursprünglichste Form der Fortbewegung: Einfach, umwelt- und sozialverträglich, zudem gesund. Die fußgängerfreundliche Gestaltung von Straßen und Plätzen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Aufenthalts- und Lebensqualität sowie die Sicherheit für alle Menschen in Städten und Gemeinden zu erhöhen.

Mit den Fußverkehrs-Checks wollen das Land Nordrhein-Westfalen und das Zukunftsnetz Mobilität NRW die Kommunen dabei unterstützen, vor Ort die Situation für zu Fuß Gehende zu verbessern; dies soll einen Prozess zur systematischen Förderung des Fußverkehrs auslösen und letztlich dabei helfen, einen Beitrag zur Verkehrswende zu leisten. Im fünften Jahr der Fußverkehrs-Checks NRW ist das Interesse der Kommunen deutlich gestiegen. So konnte sich die Gemeinde Swisttal aus 30 Bewerbungen als eine von zwölf geförderten Kommunen durchsetzen.

In Begleitung der Planersocietät hat Swisttal den Schwerpunkt in Heimerzheim vor allem auf die Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit und das sichere Queren gelegt. Gemeinsam



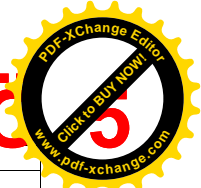
wurden in mehreren Vor-Ort-Terminen eine Bestandsanalyse sowie vier Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt. Vorab legten die Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro die Schwerpunkträume fest und bereiteten den Fußverkehrs-Check vor.

Am öffentlichen Auftakt-Workshop am 06. September 2023 wurde eine Einführung in die Fußverkehrsförderung gegeben und gemeinsam mit den Teilnehmenden mögliche Routenverläufe der Begehungen und erste Problemstellen diskutiert. Anschließend fanden am 21. und 26. September 2023 die Begehungen statt.

Die eruierten Handlungsfelder und mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Fußverkehrs vor Ort wurden in einem öffentlichen Abschluss-Workshop am 23. November 2023 gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutiert.

Der Abschlussbericht sowie eine Übersicht mit der empfohlenen Priorisierung der Maßnahmen sind der Vorlage beigefügt.

Herr Niklas Rischbieter vom Büro Planersocietät wird den Bericht in der Ausschusssitzung erläutern.



Maßnahmenliste

Anmerkung: Die vorliegende Liste ist das Resultat der Eingaben der Teilnehmenden des Fußverkehrs-Checks und des Gutachterbüros. Das Werkzeug des Fußverkehrs-Checks sieht vor, dass Handlungsempfehlungen und Prioritäten von außen an die Verwaltung herangetragen werden. Es handelt sich somit um ein standardisiertes Vorgehen. Die vorliegende Liste obliegt hinsichtlich der finalen Beurteilung, Priorisierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Verwaltung. Sie wird sich der formulierten Maßnahmenempfehlungen unter Berücksichtigung von bereits laufenden städtischen Planungen, Haushalt, personellen Ressourcen, politischen Anträgen etc. annehmen.

1. Begehung

Table with 10 rows and 10 columns: Nr., Straße/Abschnitt (Verortung), Mangel, Maßnahmenempfehlung, Interims- / Alternativlösung, Anmerkungen, Handlungsfeld, Priorität, Umsetzungshorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig).

2. Begehung

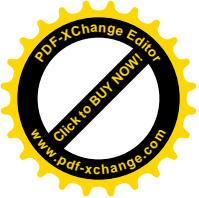
Table with 3 rows and 10 columns: Nr., Straße/Abschnitt (Verortung), Mangel, Maßnahmenempfehlung, Interims- / Alternativlösung, Anmerkungen, Handlungsfeld, Priorität, Umsetzungshorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig).



Nr.	Thema/Abschnitt (Verortung)	Mangel	Maßnahmenempfehlung	Interims- / Alternativlösung	Anmerkungen	Handlungsfeld	Priorität	Umsetzungshorizont		
								kurzfristig	mittelfristig	langfristig
17	Frongasse (Höhe Querungsbereich entlang der Kölner Straße)	Erhöhte Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs	Beginn der Tempo 30-Zone bereits vor dem Parkplatz; Erhöhung der Aufmerksamkeit im Querungsbereich durch Pflasterung	Farbliche Markierung (hellgrau) als kostengünstige Alternative prüfen		Verkehrssicherheit	mittel	X (Beschilderung)		
18	L163 Kölner Straße (Höhe Volksbank)	Hindernisse in der Gehgasse durch Postkasten	Versetzen des Postkastens außerhalb der Gehgasse			Barrierefreiheit	hoch	X		
19	Vorgebirgsstraße (Höhe Einmündung Am Fronhof)	Schlechte Einsehbarkeit; weiter Querungsweg; Verkehrsschild Tempo 30 in der Gehgasse	Versetzen der Zonen-Beschilderung außerhalb der Gehgasse; Erhöhung der Aufmerksamkeit im Querungsbereich durch Pflasterung	Farbliche Markierung (hellgrau) als kostengünstige Alternative prüfen		Verkehrssicherheit; Barrierefreiheit	mittel		X	
20	Vorgebirgsstraße / südliche Bachstraße	Querungsbereich unzureichend gesichert; weiter Querungsweg	Fahrbahnverengung; Prüfen einer Bevorrechtigung der Achse in einem Gesamtkonzept		Wichtige Fuß- und Radverkehrsachse	Querungen, Verkehrssicherheit	mittel		X	
21	Bachstraße (Fußgängerbrücke)	Poller verengt Gehgasse und schränkt Barrierefreiheit ein	Entfernung des Pollers			Barrierefreiheit	gering	X		
22	Kirchstraße / Bornheimer Straße / Bachstraße (Schulumfeld Swistbachschule)	unübersichtlicher Kreuzungsbereich; fehlende Gehwege und Querungsmöglichkeiten; Nutzungskonflikte mit Hol- und Bringverkehren	Ordnung und Beruhigung der Verkehre durch Einrichtung eines Einbahnstraßensystems; Schaffung und Markierung sicherer Aufstell- und Querungsbereiche für den Fußverkehr; Abmarkierung von Gehbereichen (ggf. Parkverbot notwendig); Aufpflasterungen vor der Swistbachschule auf der Bachstraße und der Bornheimer Straße		Wird vermehrt von Schulkindern genutzt; Einbahnstraße von Brücke in Richtung Peter-Esser-Platz	Verkehrssicherheit, Querungen	hoch	X		
23	Bornheimer Straße (zw. Schule und Friedhof)	Fehlende Bordsteinabsenkungen; fehlende Querungsmöglichkeiten	Bordsteinabsenkung; Einrichtung von Gehwegnase(n)			Barrierefreiheit, Querungen	mittel		X	
24	L163 Kölner Straße (Höhe Querung Swistbach/Peter-Esser-Platz)	Ungesicherte Querungsstelle	Prüfung einer Temporeduktion mit Hinweis/Markierung auf querende Personen		Zuständigkeit liegt bei Landesbetrieb Straßen.NRW	Querungen, Verkehrssicherheit	hoch	X		
25	L163 Kölner Straße/Heckenweg	Ungesicherte Querungsstelle	Prüfung einer Querungsanlage		Zuständigkeit liegt bei Landesbetrieb Straßen.NRW	Querungen	gering			X

Allgemein

Nr.	Thema	Mangel	Maßnahmenempfehlung	Interims- / Alternativlösung	Anmerkungen	Handlungsfeld	Priorität	Umsetzungshorizont		
								kurzfristig	mittelfristig	langfristig
26	Bordsteine und Querneigungen	Fehlende Bordsteinabsenkungen an Querungen und Querneigungen an Grundstückszufahrten schränken die Mobilität bestimmter Personengruppen ein	Konsequente Absenkung von Bordsteinen (Doppelquerung wo räumlich möglich, sonst Kompromisslösung); Einbau von Schrägborden an Grundstückszufahrten		ist bei jeglichen Um- und Neubauten zu berücksichtigen; sollte in Auftragsgenehmigungen der Gemeinde (Tiefbau) bei Anträgen und Neubauvorhaben aufgenommen werden	Barrierefreiheit	hoch	X	X	X
27	Schulwegpläne	Bisher existieren keine aussagekräftigen Schulwegpläne in Swisttal	Aufstellen von kindergerechten Schulwegplänen unter Berücksichtigung der Einrichtung von Elternhaltestellen und einer kontinuierlichen Fortschreibung		Erstellung durch Fachbüro; Fördermittel möglich	Verkehrssicherheit	hoch	X	X	X
28	Einrichtung von Elternhaltestellen	Bisher existieren keine Elternhaltestellen in Swisttal	Einrichtung von Elternhaltestellen an geeigneten Standorten			Verkehrssicherheit	hoch	X	X	
29	Sitzgelegenheiten	kaum (barrierefreie) Sitzgelegenheiten zum Ausruhen vorhanden	Aufstellen barrierefreier Sitzgelegenheiten (mit Arm- und Rückenlehne) entlang wichtiger Fußwegeverbindungen (z. B. Swist, Nahversorger, Ortskern); Halterung von Gehhilfen prüfen			Barrierefreiheit	hoch	X		



TOP 5

 **Planersocietät**
Mobilität. Stadt. Dialog.



Endbericht

Fußverkehrs-Checks NRW 2023

Gemeinde Swisttal

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dortmund, im März 2024

www.planersocietaet.de



Impressum

Auftraggeber

Zukunftsnetz Mobilität NRW

Geschäftsstelle

Glockengasse 37-39

50667 Köln

www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de

Ansprechpartnerin Koordinierungsstelle

Rheinland:

Lara Wagner

Telefon: 0221/ 20808 761

E-Mail: lara.wagner@vrs.de

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr Nordrhein-Westfalen.

Auftragnehmer

Planersocietät Frehn Steinberg Partner GmbH

Konrad-Zuse-Straße 1

44263 Dortmund

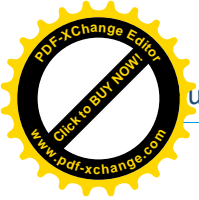
www.planersocietaet.de

Bearbeitung

Niklas Rischbieter

Bildnachweise im Bericht

Planersocietät (wenn nicht anders vermerkt)



Inhaltsverzeichnis

	Abbildungsverzeichnis	3
	Tabellenverzeichnis	3
	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Einleitung	5
2	Analyse	7
3	Handlungsfelder	10
	3.1 Barrierefreiheit (A)	10
	3.2 Querungen (B)	19
	3.3 Verkehrssicherheit (C)	24
4	Verstetigung	31
	4.1 Umsetzungshorizont	31
	4.2 Empfehlungen für die kommunale Fußverkehrsförderung	34
	4.3 Unterstützung durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW	35
5	Fazit	38
6	Dokumentation	40
	6.1 Auftakt-Workshop	40
	6.2 1. Begehung	47
	6.3 2. Begehung	57
	6.4 Abschluss-Workshop	64
7	Quellenverzeichnis	69



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Urkundenübergabe an die Gemeinde Swisttal	5
Abbildung 2: Ablauf der Fußverkehrs-Checks NRW 2023	6
Abbildung 3: Erreichbarkeit im Fußverkehr – Heimerzheim	8
Abbildung 4: Barrierefreiheit	11
Abbildung 5: Unterschiedliche Überquerungsanlagen	20
Abbildung 6: Regelkreise Verkehrsmittelwahl und Sicherheit auf dem Schulweg	25
Abbildung 7: Fußverkehrsförderung	38
Abbildung 8: Auftakt-Workshop in der Aula der Gesamtschule Swisttal	40
Abbildung 9: Diskussion an der Stellwand zur 1. Route	42
Abbildung 10: Ergebnisse der Stellwand zum Routen-Entwurf der 1. Begehung	44
Abbildung 11: Ergebnisse der Stellwand zum Routen-Entwurf der 2. Begehung	45
Abbildung 12: Routenverlauf der 1. Begehung (ca. 2,6 km)	47
Abbildung 13: Teilnehmende trotzten dem Regen	49
Abbildung 14: Herr Rischbieter erklärt die Vorteile einer Gehwegnase	52
Abbildung 15: Diskussion am Fronhof	54
Abbildung 16: Routenverlauf der 2. Begehung (ca. 1,8 km)	57
Abbildung 17: Begehung entlang der Kölner Straße	60
Abbildung 18: Teilnehmende diskutieren entlang der südlichen Bachstraße	61
Abbildung 19: Abschluss-Workshop in der Aula der Gesamtschule in Heimerzheim	64
Abbildung 20: Maßnahmen-Priorisierung und Prozess-Bewertung der Teilnehmenden des Workshops	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stärken und Schwächen im Fußverkehr in Heimerzheim	9
Tabelle 2: Umsetzungshorizont der Maßnahmen	32



Abkürzungsverzeichnis

ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.
AGFS	Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIN	Deutsches Institut für Normung
FGÜ	Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
H BVA	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
Kfz	Kraftfahrzeug
KNP	Knotenpunkt (Kreuzung)
LSA	Lichtsignalanlage (Ampel)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
R-FGÜ	Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
StVO	Straßenverkehrsordnung
UBA	Umweltbundesamt
ZNM NRW	Zukunftsnetz Mobilität Nordrhein-Westfalen
VvW-StVO	Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung

1 Einleitung

Gehen ist die ursprünglichste Form der Fortbewegung: Einfach, umwelt- und sozialverträglich, zudem gesund. Die fußgängerfreundliche Gestaltung von Straßen und Plätzen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Aufenthalts- und Lebensqualität sowie die Sicherheit für alle Menschen in Städten und Gemeinden zu erhöhen. Gleichwohl wurde der Fußverkehr von der Stadt- und Verkehrsplanung in den vergangenen Jahrzehnten oft vernachlässigt und als „Sowieso-Verkehr“ angenommen.

Mit den Fußverkehrs-Checks wollen das Land Nordrhein-Westfalen und das Zukunftsnetz Mobilität NRW die Kommunen ermuntern, vor Ort die Situation für zu Fuß Gehende zu verbessern; dies soll einen Prozess zur systematischen Förderung des Fußverkehrs auslösen und letztlich dabei helfen, einen Beitrag zur Verkehrswende zu leisten. Im fünften Jahr der Fußverkehrs-Checks NRW ist das Interesse der Kommunen deutlich gestiegen.

So konnte sich die Gemeinde Swisttal aus 30 Bewerbungen als eine von zwölf geförderten Kommunen durchsetzen.

Abbildung 1: Urkundenübergabe an die Gemeinde Swisttal



Quelle: Gemeinde Swisttal

In Begleitung der Planersocietät hat Swisttal den Schwerpunkt in Heimerzheim vor allem auf die Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit und das sichere Queren gelegt. Gemeinsam wurden in mehreren Vor-Ort-Terminen eine Bestandsanalyse sowie vier Beteiligungsveranstaltungen durchgeführt. Vorab legten die Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro die Schwerpunkträume fest und bereiteten den Fußverkehrs-Check vor. Am öffentlichen Auftakt-Workshop am 06. September 2023 wurde eine Einführung in die Fußverkehrsförderung gegeben und gemeinsam mit den Teilnehmenden mögliche Routenverläufe der Begehungen und erste Problemstellen diskutiert. Anschließend fanden am 21. und 26. September 2023 die Begehungen statt. Die eruierten Handlungsfelder und mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Fußverkehrs vor Ort wurden in einem öffentlichen Abschluss-Workshop am 23. November 2023 gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutiert.

Abbildung 2: Ablauf der Fußverkehrs-Checks NRW 2023



Quelle: Planersocietät

Ziel des Fußverkehrs-Checks in Swisttal ist es, barrierefreie, sichere und attraktive Wegeverbindungen und Plätze im Fußverkehr zu schaffen. Die Fußverkehrs-Checks sollen zugleich ein Bewusstsein für die Bedeutung des Fußverkehrs bei Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bewirken. Zudem sollten die Beteiligungen auch die Belange von Mobilitäts- und Seheingeschränkten, Kindern und Senior*innen sowie Menschen mit psychischen Behinderungen und kognitiven Einschränkungen als besonders sensible Gruppen in den Fokus rücken. Dies fand bei der Wahl der Routen und dem geladenen Teilnehmendenkreis besondere Berücksichtigung.



2 Analyse

Die Gemeinde Swisttal zählt rund 19 000 Einwohnende und besteht aus 10 Ortschaften. Sie liegt in der Voreifel, zwischen Bonn und Euskirchen, im Süden Nordrhein-Westfalens und gehört dem Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln an. Durch das Gemeindegebiet fließt die Swist, der namensgebende Fluss der Gemeinde.

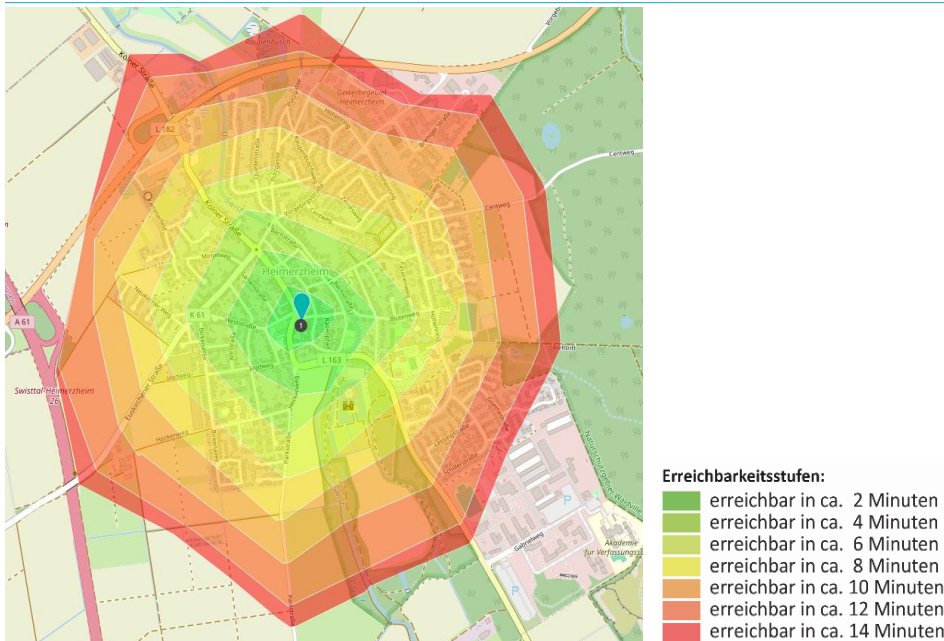
Im Fokus der Fußverkehrs-Checks stand Heimerzheim, der größte Ortsteil der Gemeinde. Heimerzheim ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt und verfügt über kommunale Einrichtungen wie Schulen und Kitas, Einzelhandelsgeschäfte und Nahversorger sowie gastronomische Angebote und Freizeiteinrichtungen.

Die Betrachtung des Modal Splits für das linksrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreis von 2017 veranschaulicht, dass 18 % der Wege zu Fuß zurückgelegt werden. Damit liegt der Fußverkehrsanteil gleichauf mit anderen Gemeinden in Deutschland der gleichen Raumtypologie (*kleinstädtischer, dörflicher Raum in einer Stadtregion*). Im Vergleich zum gesamten Rhein-Sieg-Kreis fällt der Fußverkehrsanteil leicht geringer aus (20 %). Der Unterschied lässt sich sicherlich zu einem großen Teil auf die Siedlungsstruktur und Nutzungsdichte zurückführen (vgl. infas DLR, IVT und infas 360 2018). Anhand der Verkehrsmittelwahl lässt sich das Potential eines Modal Shifts, also einer Verlagerung vom Auto- auf den Fußverkehr, vor allem bei den Distanzen unter 3 km erkennen.

Erreichbarkeitsanalyse

Die kurzen Distanzen innerhalb Heimerzheims lassen sich durch eine Erreichbarkeitsdarstellung mittels Isochronen bestärken. Die in Abbildung 3 dargestellten Isochronen lassen gut erkennen, dass wichtige Ziele im Ortskern innerhalb von wenigen Minuten fußläufig zu erreichen sind. Ebenfalls zeigt sich eine gute Erreichbarkeit zu Fuß vom Ortskern zur Swist oder zu den Nahversorgern. Eine Gehminute entspricht dabei durchschnittlich ungefähr 90 m, abhängig von der Personengruppe.

Abbildung 3: Erreichbarkeit im Fußverkehr – Heimerzheim



Quelle: Service © openrouteservice.org | Map data © OpenStreetMap contributors

Stärken- und Schwächen-Analyse

Auf Basis der Auftaktveranstaltung und den Begehungen sowie weiteren Hinweisen der Verwaltung und den Teilnehmenden des Fußverkehrs-Checks in Swisttal können einige positive Rahmenbedingungen für den Fußverkehr hervorgehoben werden. Zu Fuß Gehende im Gemeindegebiet profitieren von der kompakten Siedlungsstruktur und den sich dadurch ergebenden kurzen Wegen zu den wichtigsten Zielen innerhalb der einzelnen Ortschaften. Neben den grundsätzlich guten Voraussetzungen ergeben sich teilweise auch Einschränkungen für den Fußverkehr. So erschweren fehlende Bordsteinabsenkungen sowie teils starke Querneigungen der Gehwege das Zu Fuß Gehen vor allem für mobilitätseingeschränkte Personen. Des Weiteren sind die Gehwege oft durch Hindernisse eingeschränkt (z. B. Kölner Straße), wodurch nicht nur die Gehgasse verringert wird, sondern sich auch Gefahren für sehingeschränkte Personen ergeben, da diese die Hindernisse schlecht wahrnehmen können. Auch in Bezug auf die vorhandenen Sitzgelegenheiten kommt die Barrierefreiheit zu kurz, da diese oftmals nicht die Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung erfüllen (z. B. Peter-Esser-Platz).



Weitere Handlungsschwerpunkte ergeben sich durch den Hol- und Bringverkehr im Schulumfeld, fehlende Querungsanlagen sowie das Aufstellen von Schulwegeplänen.

Die Tabelle soll einen allgemeinen Überblick darstellen und ist nicht als allumfassend anzusehen.

Tabelle 1: Stärken und Schwächen im Fußverkehr in Heimerzheim

Fußverkehr in Heimerzheim/Swisttal	
Stärken	Mängel
<ul style="list-style-type: none">+ kurze Wege in den Ortskern+ Grundsätzlich Querungsmöglichkeiten im Fußwegenetz+ taktile Leitelemente und barrierefreie Elemente bei Neubaumaßnahmen+ taktile Leitelemente und barrierefreie Elemente bei Neubaumaßnahmen+ Geschwindigkeitsreduktion im Nebennetz (v. a. Tempo 30-Zonen)	<ul style="list-style-type: none">- mangelnde Barrierefreiheit im Bestand, u.a. an Querungssituationen (taktile Elemente, Bordsteinhöhen)- Punktuell fehlende Bordsteinabsenkungen und starke Querneigungen- ausbaufähige Gehwegverbindungen, insbesondere hinsichtlich hindernisfreier Gehwege- fehlende barrierefreie Sitzmöglichkeiten- fehlende (sichere) Querungsanlagen- hohe Anzahl an Hol- und Bringverkehren im direkten Schulumfeld

3 Handlungsfelder

Die folgenden Handlungsfelder und Maßnahmenvorschläge sind das Ergebnis der vier partizipativen Veranstaltungen des Fußverkehrs-Checks NRW 2023 in Swisttal. Auf Grundlage der Diskussionen und Anregungen während der Workshops und der Begehungen sowie planerischer Rückschlüsse aus den gewonnenen Eindrücken wurden die folgenden Maßnahmenvorschläge formuliert und in Handlungsfelder unterteilt. Diese Handlungsfelder konnten herausgearbeitet werden: Barrierefreiheit, Querungen und Verkehrssicherheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Maßnahmenvorschläge stellvertretend für das gesamte Gemeindegebiet stehen und auch auf gleichartige Situationen in anderen Ortschaften übertragbar sind. Zudem überschneiden sich einige Maßnahmenvorschläge in den einzelnen Handlungsfeldern und sind daher ganzheitlich zu betrachten.

Um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen, werden die Maßnahmenvorschläge nach einer kurzen Einführung zum jeweiligen Themenfeld, in Form von Steckbriefen bereitgestellt. Die Steckbriefe beginnen mit der jeweiligen Überschrift, die auf die Maßnahme hinweist. Anschließend erfolgt eine Kurzbeschreibung des Mangels, um die Problematik zu erläutern. Der konkrete Maßnahmenvorschlag wird durch Erläuterungen ergänzt. Abschließend werden Good-Practice Beispiele aus anderen Kommunen oder Skizzen zur Veranschaulichung der Maßnahme abgebildet und weitere Einsatzorte genannt.

3.1 Barrierefreiheit (A)

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die von der Bundesrepublik Deutschland 2008 ratifiziert wurde und damit im Range eines Bundesgesetzes steht, formuliert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung u.a. zur physischen Umwelt. Personen mit Körperbehinderung, Hör-, Seh- oder Seheinschränkungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen haben unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit, daher sollte sich am Prinzip eines Designs für alle orientiert werden, um Barrieren abzubauen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel ist dies für rund 10 Prozent der Bevölkerung Grundvoraussetzung, weitere 30 Prozent der Bevölkerung sind auf eine gute Zugänglichkeit der Verkehrsinfrastruktur angewiesen (vgl. DIMR 2018).

Auch für Personen, die temporär in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wie Personen mit Kleinkindern oder Kinderwagen, Kranke oder Personen mit Gepäck, ist dies komfortabler.

Abbildung 4: Barrierefreiheit



Quelle: Planersocietät nach <https://www.vdk.de>

Eine barrierearme Nutzung muss sowohl im Längsverkehr als auch im Querverkehr gegeben sein. Dazu gehören u. a. barrierefreie Gehgassen, Oberflächen, Stadtmobiliar, Treppenanlagen, Querungsanlagen oder die barrierefreie Gestaltung von Verknüpfungspunkten des ÖPNV. Die wichtigsten Elemente der Barrierefreiheit werden nachfolgend näher erläutert und nach Längsverkehr und Querverkehr unterschieden. Mit dem Längsverkehr ist besonders der Verkehr auf der Strecke entlang von Gehwegen gemeint, der Querverkehr bezieht sich auf Situationen im Straßenraum, bei denen die Fahrbahn gequert werden muss:

Längsverkehr: Von großer Bedeutung im Längsverkehr sind die tatsächlich nutzbaren Gehwegbreiten und deren Zustand, sie beeinflussen die Qualität und Sicherheit des Fußverkehrs. Häufig sind Gehwege jedoch durch parkende Fahrzeuge und andere Hindernisse eingengt. Ein ungehinderter Durchgang sollte allzeit gewährleistet sein, besonders in sensiblen Bereichen wie Schulen und Senioreneinrichtungen. Breiten von Gehwegen können je nach Nutzung variieren, folgende Regelbreiten sollten generell aber eingehalten werden.

Der Begegnungsraum zweier zu Fuß Gehender erfordert mindestens 1,80 m, während barrierefreie Bereiche (z.B. Begegnung von Rollstuhl und Rollator) 2,70 m benötigen. Grundsätzlich erfordern (gemeinsame) Wege von zu Fuß Gehenden (und Radfahrenden) mindestens 2,50 m Breite. In stark frequentierten Gebieten werden breitere Gehwege empfohlen. Zusätzlich müssen vertikale Hindernisse berücksichtigt werden. Die Qualität der Oberfläche ist entscheidend für eine sichere Fortbewegung. Besonders für mobilitätseingeschränkte Personen ist es wichtig, ebene Oberflächen mit niedrigem Reibungsverlust zu haben. Einbußen in Komfort und Sicherheit gehen, neben geschlagenen Pflastersteinen und wasser gebundenen Bodenbelägen, auch von Witterungsbedingungen aus. Neben ausreichenden Breiten und der Oberflächenbeschaffenheit, ist auch die Querneigung ein wichtiger Faktor in der Barrierefreiheit. Neigungen sind häufig topographisch bedingt und auch im Rahmen von städtebaulichen Änderungen nur eingeschränkt beeinflussbar. Dennoch kann durch geeignete Maßnahmen häufig eine Reduzierung des Kraftaufwandes ermöglicht werden oder zumindest die Gelegenheit für Erholungsphasen.

Die **Längsneigung** von Gehwegen sollte maximal 6 % betragen. Wenn der Wert über 3 % beträgt sind zudem alle 10 m Ruheflächen mit einer Längsneigung von höchstens 3 % vorzusehen. Zudem sollten **Querneigungen** von über 2 % vermieden werden, wenn gleichzeitig eine Längsneigung vorliegt (sonst max. 2,5 %) (FGSV 2011 H BVA: 23, DIN 18040-3). Eine notwendige Neigung zur Entwässerung kann zu diesem Zweck auch durch die Kombination von Längs- und Querneigung nachgewiesen werden.

Zusätzlich sollten Gehwege, die keine Orientierung für blinde Personen entlang von Einfriedungen zulassen, durch ein taktiles Wegeband (FGSV 2011 H BVA: 29) sowie bei gemeinsamer Führung mit dem Radverkehr durch einen Begrenzungsstreifen ausgestattet sein (FGSV 2006 RAS: 85).

Querverkehr: Die Barrierefreiheit an Querungsstellen ist entscheidend, um die Bedürfnisse von Menschen mit Geh- und Seheinschränkungen zu erfüllen. Bodenindikatoren und zusätzlich akustische Signalgeber an Lichtsignalanlagen sind besonders an gesicherten Querungen wichtig, Bodenindikatoren sollten möglichst an jeder Kreuzung bzw. Querungsmöglichkeit vorhanden sein. Ebene Übergänge erleichtern die Bewegung für Personen mit Gehhilfen, während Tastkanten für Sehbehinderte unverzichtbar sind (DIN 32984).



Idealerweise sollten separate Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe vorgesehen werden. Wenn nicht möglich, ist eine Kompromisslösung mit einer Bordhöhe von 3 cm akzeptabel. Eine korrekte Bauausführung und Farbkontraste sind wichtig, um die Erkennbarkeit zu verbessern. Das "Zwei-Sinne-Prinzip" sollte an Lichtsignalanlagen angewendet werden (FGSV 2011 H VBA: 23). Hierfür muss zusätzlich zum taktilen Element mindestens ein akustischer oder taktile Signalgeber vorhanden sein. Bei Lichtsignalanlagen ist zusätzlich die Freigabezeit so zu bemessen, dass eine Querung auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung und den damit verbundenen geringeren Geschwindigkeiten möglich ist. Als Regelwert wird von einer Geschwindigkeit von 1,2 m/s ausgegangen (FGSV 2010: 25). Allerdings ist die Gehgeschwindigkeit mit 0,5 bis 0,8 m/s vieler mobilitätseingeschränkter Menschen deutlich geringer. Die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen verweisen für Berechnungen auf eine Räumgeschwindigkeit von 1,0 m/s.

A1 – Bordsteinabsenkungen

Problematik

Einige Querungsstellen in Swisttal sind mit hohen oder unebenen Bordsteinen ausgestattet. Diese sind häufig an Straßeneinmündungen in Wohngebieten zu finden. Besonders für Personen, die in der Bewegung eingeschränkt sind oder rollende Fortbewegungsmittel mit sich führen, können hohe Borde ein unüberwindbares Hindernis bedeuten oder ihnen zumindest das Queren erschweren.



Maßnahmenempfehlung

Sämtliche Borde an Querungsbereichen sollen abgesenkt bzw. Unebenheiten ausgeglichen werden. Der Einsatz von getrennten Überquerungsstellen und taktilen Elementen ermöglicht eine leichte Überrollbarkeit, genauso wie ein Erasten des Übergangs. Eine Kompromisslösung von 3 cm Bordhöhe kann bei geringen Platzverhältnissen zum Einsatz kommen. Bei Um- oder Neubaumaßnahmen im Seitenraum müssen die Borde abgesenkt werden, weitere Absenkungen können sukzessive mit der Priorität auf Hauptfußwegeachsen angepasst werden. An Grundstückszufahrten sollten Schrägborde zugunsten der Barrierefreiheit eingebaut werden.

Regelwerke

DIN 32984; FGSV:2011 H BVA; FGSV 2022 EFA

Good-Practice-Beispiele:



Einsatz

- Erschließungs- und Wohnstraßen, u.a. nördliche Bachstraße, Vorgebirgsstraße, Bornheimer Straße in Heimerzheim
- Maßnahmenprogramm für Absenkungen entlang von Hauptfußwegeachsen und an sensiblen Einrichtungen
- Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen berücksichtigen

A2 – Barrierefreie Querungsanlagen

Problematik Es kann unterschieden werden zwischen Querungen, die einen Vorrang für den Fußverkehr einräumen (LSA, FGÜ) und zwischen denen, an den der Fußverkehr wartepflichtig ist (Gehwegnasen, Querungshilfen), unterscheiden werden. Einige Querungsanlagen weisen Mängel in der Barrierefreiheit auf: Abgenutzte



Kölner Straße

Markierungen, Oberflächenschäden, fehlende taktile Bodenindikatoren oder fehlende akustische und taktile Elemente an Lichtsignalanlagen schränken den Gehkomfort und die Sicherheit zu Fußgehender ein.

Maßnahmenempfehlung Bodenindikatoren sollten an allen Querungsanlagen zum Standard gehören. Um allen Personengruppen gerecht zu werden, sollte nach Möglichkeit immer eine getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (6 cm Bordhöhe für sehingeschränkte Personen und eine Nullabsenkung für geheingeschränkte Personen) zum Einsatz kommen. Dabei ist auf eine kotrastrierende Gestaltung zu achten. An Lichtsignalanlagen ist das „Zwei-Sinne-Prinzip“ anzuwenden, bei dem mindestens zwei Sinne (visuell, taktil, akustisch) angesprochen werden, um der Barrierefreiheit gerecht zu werden. Neben Bodenindikatoren wird für Lichtsignalanlagen daher die Ausstattung mit taktilen Signalgebern und akustischen Orientierungs- und Freigabesignale empfohlen.

Regelwerke *DIN 32981; FGSV:2011 H BVA*

Good-Practice-Beispiele: differenzierte Bordhöhe und taktiler Signalgeber



Richtungsfeld (Rippenstruktur)

Sperrfeld (Rippenstruktur)

Hochbord (6 cm)

Nullbord (0 cm)



Einsatz:

- u.a. bedarfsgesteuerte Lichtsignalanlage Kölner Straße/L163 in Heimerzheim
- Maßnahmenprogramm zur barrierefreien Ausstattung von Querungsanlagen entlang von Hauptfußwegeachsen und an sensiblen Einrichtungen bei Neubau- und Umbaumaßnahmen berücksichtigen

A3 – Gehwegneigungen anpassen

Problematik Insbesondere an Grundstückszufahrten befinden sich auf den Gehwegen oftmals starke Querneigungen. Für Menschen mit Geheinschränkungen oder Menschen, die mit rollenden Hilfsmitteln (Rollator, Rollstuhl, Kinderwagen) unterwegs sind, stellt dies häufig ein großes Hindernis in der Begehrbarkeit der Gehwege dar. Die Neigungen können dazu beitragen, dass die rollenden Gegenstände aus der Spur geraten oder das Gehen erschwert wird. Bei besonders starken Querneigungen ist ein Ausweichen auf die Fahrbahn notwendig.



Bornheimer Straße

Maßnahmenempfehlung Die Querneigung von Gehwegen sollte nicht mehr als 2,0 % betragen. In topographisch ebenen Bereichen ist eine Querneigung von max. 2,5 % möglich. Querneigungen können baulich beseitigt werden, indem der gesamte Gehweg abgesenkt wird. Um eine durchgängige Gehwegfläche auf einer Ebene zu ermöglichen, sollte jedoch der Einsatz von Schrägborden angestrebt werden. Zufahrten können so mit Fahrzeugen erreicht werden, ohne den gesamten Gehbereich abzusenken.

Regelwerke *DIN 18040-3, FGSV:2011 H BVA, FGSV 2006 RAS*

Good-Practice-Beispiel



Beispiel Bielefeld

- Einsatz:**
- u. a. nördliche Bachstraße, Vorgebirgsstraße, Bornheimer Straße in Heimerzheim
 - bei Neubau- und Umbaumaßnahmen berücksichtigen

A4 – Hindernisfreie Gehwege

Problematik

In einigen Straßen sind die Gehwege teilweise baulich sehr schmal. Zudem gibt es Abschnitte in Swisttal, in denen die nutzbare Gehwegbreite zusätzlich durch Hindernisse wie Poller, Postkästen oder Verkehrsschilder eingeschränkt wird. Insbesondere für Menschen mit erhöhtem Platzbedarf (z. B. Kinderwagen, Rollstuhl), aber



Kölner Straße



Nördl. Bachstraße

auch bei Begegnungsverkehr auf dem Gehweg stellen solche Elemente Hindernisse dar und schränken den Bewegungsraum ein. Des Weiteren werden sie von sehingeschränkten Personen schlecht wahrgenommen, da oftmals eine kontrastreiche Gestaltung fehlt.

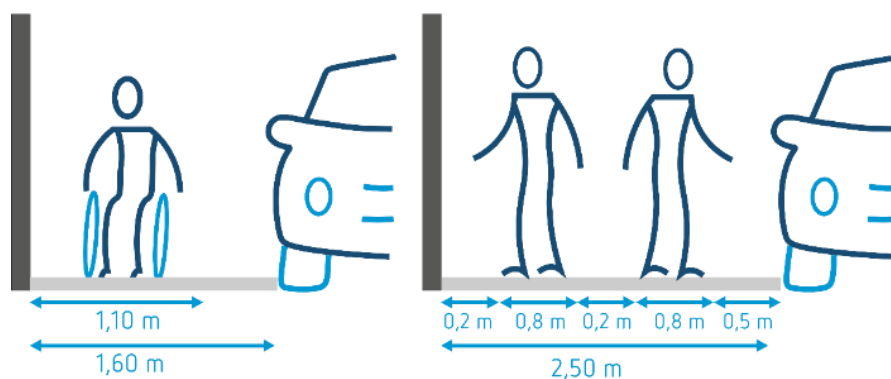
Maßnahmenempfehlung

Generell sollen Gehwege von Hindernissen jeglicher Art freigehalten werden. Hindernisse sollten daher entfernt oder versetzt werden, wie z. B. der Poller oder Briefkasten. Wenn dies nicht möglich ist, so sind die Infrastrukturelemente (z. B. Verkehrsschild) kontrastreich zu gestalten und mit Retroreflektoren auszustatten, damit diese auch von sehingeschränkten Personen wahrgenommen werden können. Auch sollte hinsichtlich der Barrierefreiheit eine nutzbare Gehwegbreite von 1,20 m verbleiben, um Personen mit erhöhtem Platzbedarf die Nutzbarkeit zu ermöglichen.

FGSV 2002 EFA

Regelwerke

Prinzipiskizze der benötigten Breite eines Rollstuhls (links) und der Regelbreite (rechts)



Einsatz:

- u. a. Kölner Straße, nördliche Bachstraße, Vorgebirgsstraße, Bornheimer Straße in Heimerzheim
- sukzessive Prüfung und Umsetzung
- bei Neubau- und Umbaumaßnahmen berücksichtigen

A5 – Barrierefreie Sitzgelegenheiten

Problematik

Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. kurzzeitiger Mobilitätseinschränkung (z. B. Beinverletzungen, Schwangerschaft etc.) können Bänke ein wichtiges Element für die eigenständige Mobilität darstellen. In Swisttal existieren einige Bänke an verschiedenen Stellen. Diese erfüllen aber oftmals nicht die Anforderung an die Barrierefreiheit. Zudem ist das Angebot an konsumfreien Sitzgelegenheiten eingeschränkt.



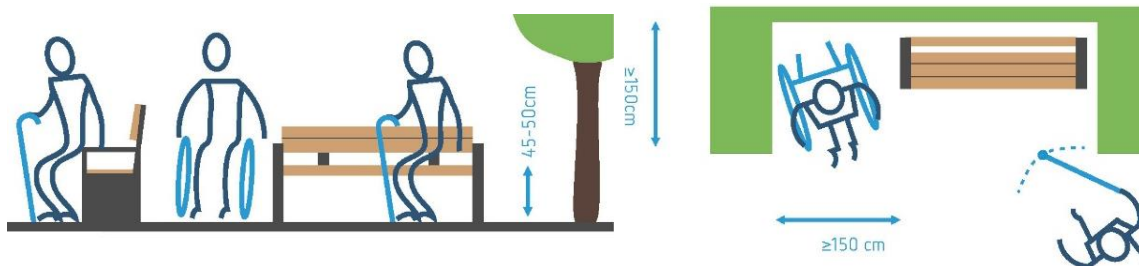
Maßnahmenempfehlung

Für eine barrierefreie Nutzung empfiehlt es sich, glatte und nicht zu tiefe Sitzflächen zu verwenden. Es eignet sich eine Höhe von 45 bis 50 cm. Für die Barrierefreiheit sind (teils) Arm- und Rückenlehnen an die Sitzflächen anzubringen, und auf eine freie Fläche unter der Sitzfläche ist zu achten. Für Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist ein Freibereich neben der Sitzgelegenheit von Vorteil. Sitzgelegenheiten sollten mit einem Langstock ertastbar und visuell kontrastreich sein. Die angrenzende, stufenlos zugängliche Ruhefläche sollte mindestens 150 cm x 150 cm groß und idealerweise befestigt sein. Bänke sollten zudem barrierefrei zugänglich sein und an Hauptfußwegeverbindungen in regelmäßigem Abstand zu finden sein, um den Aktionsradius mobilitätseingeschränkter Personen zu erhöhen.

Regelwerke

FGSV:2002 EFA, FGSV: 2011:H BVA

Prinzipiskizze für barrierefreie Sitzgelegenheiten



Einsatz

- u. a. Bachstraße, Peter-Esser-Platz
- auf Hauptfußwegeachsen sollte alle 300 m eine Möglichkeit zum Sitzen, Ausruhen oder Anlehnen vorhanden sein, z. B. auf Verbindungen in Richtung Nahversorger

3.2 Querungen (B)

Querungen von Fahrbahnen stellen für zu Fuß Gehende im Alltag häufig die größten Hindernisse dar. Sicheren Querungen kommt eine große Bedeutung zu, da sie zusammen mit adäquaten Gehwegen die Elemente sind, die durchgängige Wegenetze schaffen. Im Sinne einer innerörtlichen und integrierten Stadt- und Verkehrsplanung sind die Belange des Fußverkehrs stets mit den Belangen der übrigen Verkehrsteilnehmenden (Radverkehr, MIV, ÖPNV) und auch stadtraumgestalterischen Aspekten abzuwägen (vgl. FGSV 2002: 7). Für den Einsatz einer geeigneten Querungsanlage spielen Stärke und Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs an der Querungsstelle, die Anzahl der querenden zu Fuß Gehenden, die Fahrbahnbreite sowie die Anzahl der Fahrstreifen eine entscheidende Rolle. Eine Verbesserung der Quersituation und Verkehrssicherheit für zu Fuß Gehende kann erreicht werden durch:

- eine zeitliche Trennung der Verkehrsteilnehmenden durch Lichtsignalanlagen,
- eine Vorrangberechtigung für den Fußverkehr,
- die Verkürzung der Querungsstrecke,
- die Verbesserung der Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmenden,
- die Erhöhung der Aufmerksamkeit der Fahrzeugführenden oder
- den Einfluss auf die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs.¹

Um Straßenquerungen für zu Fuß Gehende zu erleichtern, gibt es unterschiedliche Querungsanlagen (vgl. Abb. 5). Diese unterscheiden sich in Querungsanlagen, an denen der Fußverkehr einen Vorrang bzw. keinen Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr hat. Die Auswahl einer bestimmten Querungsanlage ist u.a. abhängig von der Anzahl der querenden zu Fuß Gehenden und ob diese punktuell oder linear die Fahrbahn queren, der Stärke und Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs an der Querungsstelle, der Fahrbahnbreite, der Anzahl der Fahrstreifen sowie der Umfeldnutzung.

Querungsanlagen können entbehrlich sein, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter 50 km/h liegt, langsam gefahren wird und die Kfz-Verkehrsstärke nicht mehr als 500 Kfz/Spitzenstunde beträgt. Auch bei 50 km/h können Querungsanlagen entbehrlich sein, wenn die Kfz-Verkehrsstärke nicht über 250 Kfz/Spitzenstunde liegt (FGSV 2002: 19).

¹ siehe dazu auch FUSS e.V. (2015)

Unabhängig von der Belastung sind Querungsanlagen jedoch zweckmäßig, wenn regelmäßig mit Schutzbedürftigen zu rechnen ist, dies ist z. B. bei in Schulwegplänen eingezeichneten Schulwegen der Fall.

Abbildung 5: Unterschiedliche Überquerungsanlagen



Der genaue Einsatz (FGSV 2002, S.19 - 22) und die Ausgestaltung einzelner Querungsanlagen sind den Richtlinien der FGSV zu entnehmen:

- Fußgängerüberwege: FGSV 2002, S.22; DIN 67523
- Lichtsignalanlagen: FGSV 2002, S. 22-24; RiLSA 2015
- Querungshilfen: FGSV 2002, S. 25-28

B1 – Fußgängerüberwege (Zebrastreifen)

Problematik

Der Knoten Euskirchener Straße/Birkenallee/Weststraße weist eine relativ unübersichtliche Gestaltung hinsichtlich des Querungsbereichs auf. So kommen die Verkehre aus unterschiedlichsten Richtungen. Es fehlt des Weiteren an einer baulich ausgestalteten Querungsbeziehung. Sichtachsen sind durch den Kfz-Verkehr zudem oftmals verstellt. Erhöhter Querungsbedarf ergibt in diesem Bereich sich durch Schulkinder des Wohngebiets.



Maßnahmenempfehlung

Zur sicheren und vorrangigen Führung des Fußverkehrs wird die Prüfung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs empfohlen. Hierbei sollten nicht nur die Fußverkehrszahlen, sondern insbesondere die Kriterien aus dem Erlass von 2002 zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen Berücksichtigung finden. Zusätzlich zum Zebrastreifen kann ein vorgezogener Seitenraum zum Einsatz kommen, um die Querungsdistanz zu reduzieren, mehr Aufstellfläche zu schaffen und die Sichtbeziehungen zu verbessern. Eine Freihaltung der Sichtdreiecke ist ggf. mit flankierenden Maßnahmen sicherzustellen.

Regelwerke

VwV- StVO, FGSV: 2001 R-FGÜ, FGSV:2002 EFA, FGSV: 2011:H BVA, DIN 67523-1, MWMEV 2001 (Erlass FGÜ)

Good-Practice-Beispiel und Prinzipskizze Fußgängerüberwege



Einsatz

- Euskirchener Straße: Prüfung zur Einrichtung eines FGÜ in Kombination einer Gehwegnase
- Metternicher Weg: Prüfung zur Einrichtung eines FGÜ in Kombination einer Aufpflasterung (zur Sicherstellung der Barrierefreiheit)

B2 – Vorgezogener Seitenraum (Gehwegnase)

Problematik

Einige Straßen in Swisttal sind auf Grund des Verkehrsaufkommens, schlechter Sichtbeziehungen oder weiter Querungsdistanzen schwer zu queren. Plötzlich endende Gehwege und durchgängige Fußverkehrsverbindungen erfordern ebenfalls Querungsmöglichkeiten.



Maßnahmenempfehlung

Durch vorgezogene Seitenräume kann das Queren erleichtert werden. Gehwegnasen sind eine effektive Maßnahme zur Optimierung der Sicherheit: Sie verkürzen die Querungsdistanz und verbessern die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmenden. Zugleich werden die Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs herabgesetzt. Bei Parkstandbegrenzungen sollten sie bis vor die Parkstandbegrenzung gezogen werden und 30–70 cm über diese hinausragen. In diesem Fall ist eine Kenntlichmachung notwendig: gesonderte Beleuchtung, weiße Einfärbungen, Einsatz von Bakern. Gehwegnasen können verhältnismäßig einfach – zuerst provisorisch – eingerichtet werden und im Hinblick auf die Barrierefreiheit später baulich realisiert werden. Sie kommen auch dort zum Einsatz, wo eine einfache Bordabsenkung aufgrund des schmalen Gehweges eine zu starke Querneigung erzeugen würde und gestalten Querungsstellen somit barrierefreier.

Regelwerke

FGSV 2006 RAS_t, FUSS e.V. 2015

Good-Practice-Beispiel



Einsatz

- Einrichtung u. a. auf der Euskirchener Straße, Metternicher Weg

B3 – Fahrbahnverengung

Problematik Die Querungsstelle am Knoten Vorgebirgsstraße/südliche Bachstraße weist eine verhältnismäßig weite Querungsdistanz auf. Zudem sind Querende teilweise erst relativ spät ersichtlich. Eine direkte Quermöglichkeit existiert nicht, weiter nördlich befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Wegeverbindung wird sowohl vom Fußverkehr als auch vom Radverkehr (Radverkehrsnetz NRW) stark genutzt und stellt eine Alternativverbindung zur Landesstraße dar.



Maßnahmenempfehlung Als Interimsmaßnahme wird die Einrichtung einer Fahrbahnverengung an dieser Stelle empfohlen. Sie wird die Querungsdistanz reduziert und die gesicherten Aufstellbereiche werden ausgeweitet, so dass sich zusätzlich die Sichtbeziehungen verbessern. Mittelfristig sollte im Rahmen eines Gesamtkonzepts geprüft werden, ob eine Bevorrechtigung dieser Nahmobilitätsachse an der Vorgebirgsstraße möglich ist.

Regelwerke FGSV 2006 RAS, FUS e.V. 2015, StVO

Good-Practice-Beispiele



Einsatz

- Vorgebirgsstraße/südl. Bachstraße: Einrichtung als Interimslösung

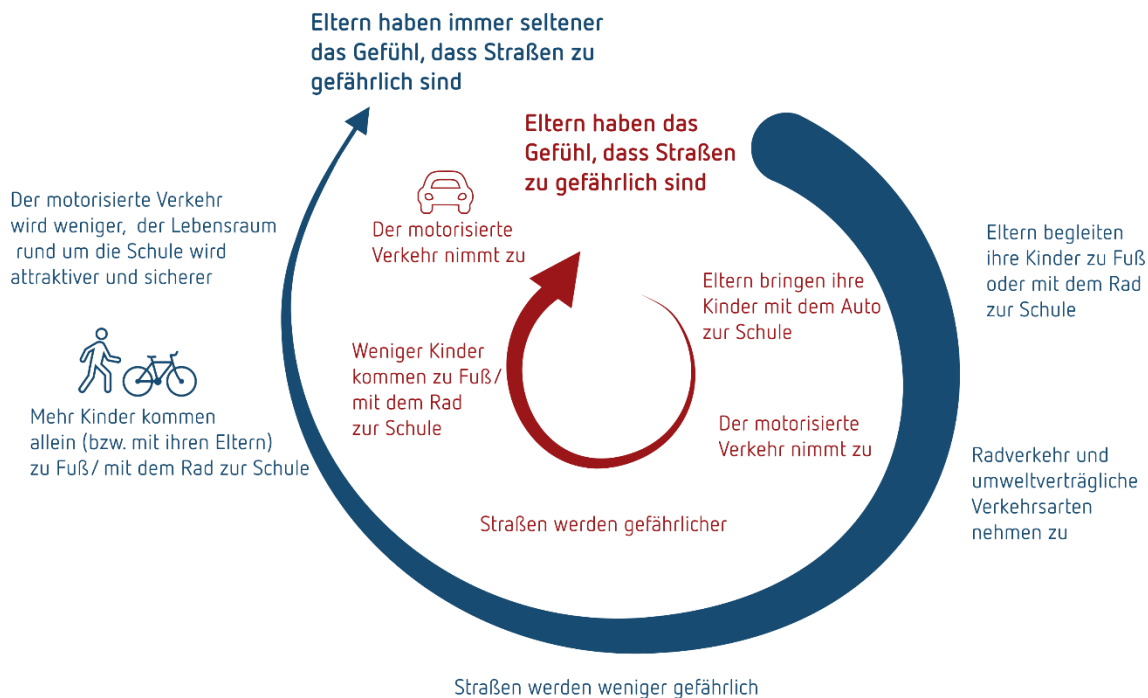
3.3 Verkehrssicherheit (C)

Konflikte zwischen verschiedenen Verkehrsarten oder unterschiedlichen Nutzungen entstehen häufig dann, wenn der zur Verfügung stehende (Straßen-)Raum nicht ausreichend dimensioniert ist und sich Nutzungen daher räumlich überschneiden. Das geht häufig zu Lasten der Verkehrssicherheit. Konflikte können beispielsweise zwischen dem Fuß- und Radverkehr auftreten. Aber auch ruhender Verkehr, Geschäftsauslagen oder gastronomische Außenbestuhlung können zu Nutzungskonflikten führen. Um diese zu umgehen oder möglichst gering zu halten, ist eine hinreichende Dimensionierung, gemessen an den Flächenbedarfen der einzelnen Nutzungsarten, vorzunehmen. Sollte dies aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes nicht gänzlich möglich sein, sind Einschränkungen notwendig. Dies kann beispielsweise ein Entfall oder eine Neuordnung von Pkw-Stellplätzen oder aber auch eine geänderte Führung des Fuß- und Radverkehrs sein. Im Falle einer Nutzungsabwägung sind die Belange des Fußverkehrs besonders in den Fokus zu rücken.

In Swisttal rückt der Schulverkehr in den Fokus des Handlungsfeldes Verkehrssicherheit. Schüler*innen können auf ihrem Schulweg viel entdecken und eine eigenständige Mobilität erlernen. Dafür muss die Fußverkehrsinfrastruktur auf die Bedürfnisse von Kindern abgestimmt sein, da Kinder zum einen kleiner sind und daher schnell hinter Autos verschwinden können. Zum anderen schätzen sie Situationen sowie auch Geschwindigkeiten und Entfernungen im Verkehr meistens noch nicht richtig ein, da sich ihre kognitiven Fähigkeiten noch entwickeln. Ziel der Schulwegsicherung muss es sein, dass Kinder den Schulweg ohne Gefährdung zurücklegen können, aber auch Freiraum zur persönlichen Entwicklung haben. Der Schulweg zu Fuß hat meistens eine soziale Komponente, da sich Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg mit anderen austauschen können (vgl. ADAC 2019: 7).

Eine negative Rückkopplung entsteht jedoch, wenn Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen und infolgedessen der Verkehr im Umfeld der Einrichtungen zunimmt. Dieser Verkehr wird von anderen Eltern als potenzielle Gefahr wahrgenommen, weshalb sie ihre Kinder ebenfalls mit dem vermeintlich sicheren Auto zur Schule bringen. Dies hat wiederum zur Folge, dass der Anteil der Autos steigt und der Anteil der zu Fuß oder mit dem Rad kommenden Kinder sinkt.

Abbildung 6: Regelkreise Verkehrsmittelwahl und Sicherheit auf dem Schulweg



Quelle: Planersocietät nach UBA 2006 in IVM 2013: 12

Ziel sollte es sein, den Eltern zu verdeutlichen, dass sie selbst in vielen Fällen dazu beitragen, dass die Situation im nahen Schulumfeld als gefährlich wahrgenommen wird. Maßnahmen müssen daher nicht immer infrastruktureller Natur sein, sondern können über Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Bewusstseinsbildung funktionieren.

Aus diesem Grund müssen auch Maßnahmen beim schulischen Mobilitätsmanagement ergriffen werden. Diese integrierte Herangehensweise sichert, dass beide Seiten, also Verwaltung/Schule sowie Schüler:innen/Eltern, gemeinsam die Sicherheit auf Schulwegen erhöhen. Bei den begleitenden Elementen, wie Elternhaltestellen, Laufbussen, Verkehrshelfenden (Eltern/Schulkinder) oder Aktionstagen, müssen regelmäßige Impulse gegeben werden – eine einmalige Durchführung ist nicht ausreichend. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW berät Kommunen zum schulischen Mobilitätsmanagement und unterstützt konkret mit dem Förderprogramm "Geh-Spaß statt Elterntaxi" bei der Initiierung und Umsetzung. Außerdem stehen mit dem Leitfaden der BAST „Schulwegpläne leichtgemacht – Der Leitfaden“ (2019), zusätzlich Hinweise zur Gestaltung zur Verfügung.

C1 – Aufmerksamkeit schaffen

Problematik

Die Gestaltung des Zufahrtbereichs zu den Nahversorgern am Metternicher Weg wird der Verkehrssicherheit des Fußverkehrs nicht gerecht. So wird der Vorrang für den Fußverkehr einseitig unterbrochen und visuell nicht deutlich und es kommt zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß- und Kfz-Verkehr. Eine Herausforderung stellt an dieser Stelle insbesondere der große Zufahrtbereich in Kombination mit dem schmalen Gehweg für zu Fuß Gehende dar.



Maßnahmenempfehlung

Zur Erhöhung der Aufmerksamkeit und Gestaltung des Gehwegs als durchgehende Wegeverbindung mit Vorrang für den Fußverkehr, wird die Markierung in einem hellen Grau, angelehnt an die Pflastersteine des Gehwegs, empfohlen. Flankierend können Fußverkehrs-Piktogramme aufgebracht werden.

Prinzipiskizze



C2 – Einrichtung einer Piktogrammreihe

Problematik

Die Bemaßung des Seitenraums entlang der Kölner Straße hat zur Folge, dass sich Fuß- und Radverkehr auf relativ schmalem Raum begegnen, so dass es zu Nutzungskonflikten zwischen den beiden Fortbewegungsarten kommt. Gleichzeitig ist die Akzeptanz des Radverkehrs auf der Fahrbahn gegenüber Kfz-Fahrenden eher gering, so dass dieser sich oftmals unwohl fühlt und den Seitenraum trotz fehlender Radwegebenutzungspflicht benutzt.



Maßnahmenempfehlung

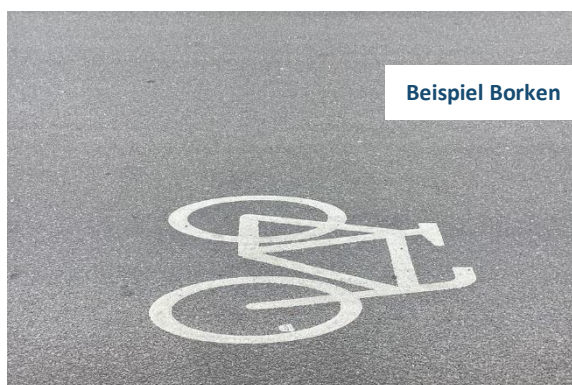
Um den Fuß- und Radverkehr stärker zu entzerren und mehr Radfahrende zur Nutzung der Fahrbahn zu gewinnen, wird die Markierung einer Piktogrammreihe auf der Kölner Straße empfohlen. So kann die Akzeptanz Radfahrender im Mischverkehr erhöht werden. Ein Erlass von 2023 ermöglicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und Markierung der Piktogrammreihe in NRW.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verträglichkeit von Rad- und Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn, wird die Prüfung zur Einrichtung von Tempo 30 vorgeschlagen. Die Einrichtung einer separaten Radverkehrsanlage im Seitenraum ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.

Regelwerke

MUNV 2023 (Erlass Piktogrammreihen)

Good-Practice-Beispiel



Einsatz

- Einrichtung auf der Kölner Straße, im Bereich der aufgehobenen Radwegebenutzungspflicht

C3 – Verkehrsberuhigung und -ordnung im Schulumfeld

Problematik

Im Schulumfeld der Swistbachschule fehlt es insbesondere an der Bornheimer Straße und der südlichen Bachstraße an Gehwegen und Querungsmöglichkeiten. Der Kreuzungsbereich ist aufgrund seiner großflächigen Gestaltung unübersichtlich. Zudem sind Nutzungskonflikte durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von Hol- und Bringverkehren in den Morgen- und Mittagsstunden zu beobachten. Durch die direkte Nähe zur Schule, wird die Wegeverbindung von Schulkindern stark frequentiert.

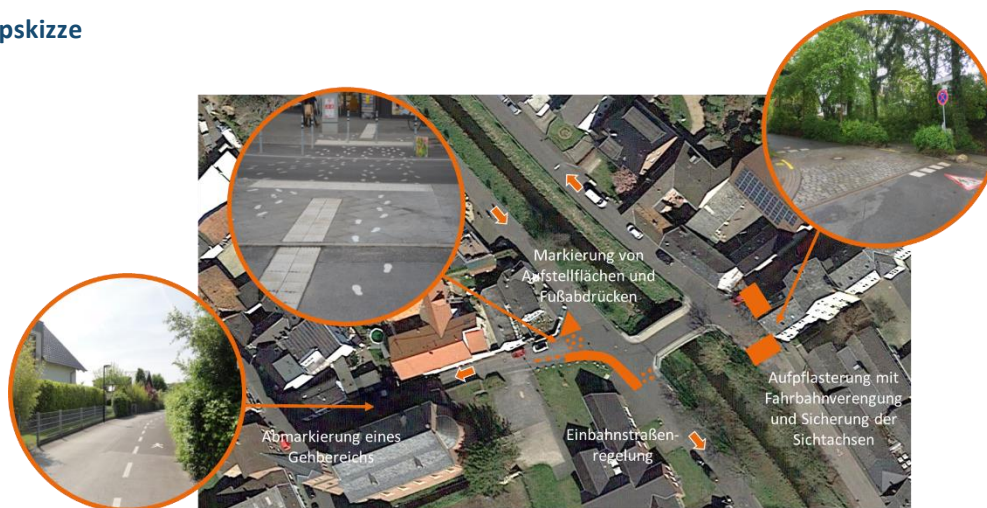


Maßnahmenempfehlung

Zur Verkehrsberuhigung der Kfz-Verkehre wird die Einrichtung eines Einbahnstraßensystems empfohlen. So können die Verkehre besser geordnet und Nutzungskonflikte reduziert werden. Durch die Einrichtung von Elternhaltestellen (Steckbrief C4) kann der Kfz-Verkehr zusätzlich reduziert werden.

Des Weiteren sollten sichere Geh- und Querungsbereiche vor allem für Schulkinder eingerichtet werden. Ziel ist es, einen möglichst intuitiven Verkehrsraum zu schaffen, der außerdem eine höhere Sicherheit bietet.

Prinzipiskizze



Einsatz

- Prüfen von Gestaltungsansätzen für die Geh- und Querungsbereiche vor dem Hintergrund der kurzfristigen Umsetzung im Bereich der Swistbachschule

C4 – Einrichtung von Hol- und Bringzonen (Elternhaltestellen)

Problematik Vor den Schulen in Swisttal ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Hol- und Bringverkehre in den Morgen- und Mittags-/Nachmittagsstunden im direkten Schulumfeld zu beobachten. Dies führt insbesondere zwischen zu Fuß gehenden Schulkindern und dem Kfz-Verkehr zu Nutzungskonflikten und macht das zu Fuß Gehen unattraktiver bzw. unsicherer. Hol- und Bringzonen existieren bisher nicht.



Swistbachschule

Maßnahmenempfehlung Nicht alle Hol- und Bringvorgänge können vermieden werden. Häufig werden Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkauf o. ä. zur Schule gebracht. Daher gilt es, diese Vorgänge sicher für alle Schüler*innen abzuwickeln. Elternhaltestellen können den Hol- und Bringverkehr im direkten Schulumfeld reduzieren und räumlich entzerren. Die Haltezonen sollten mindestens 250 m von der Schule entfernt sein. Mit Hilfe der Checkliste zur Standortbeurteilung des ADAC „Elterntaxi an Grundschulen“ kann schnell eine erste Einschätzung getroffen werden, ob sich Bereiche als Haltezonen eignen. Die Haltezonen sollten zusätzlich auffällig gestaltet werden, damit sie im Straßenverkehr wahrgenommen werden. Um die Maßnahme wirkungsvoll umzusetzen, ist eine breite Information gegenüber den Eltern mit Unterstützung der Schule notwendig.

Hinweise ADAC 2022: Elternhaltestellen für Grundschulen inkl. Checkliste Standortbewertung

Good-Practice-Beispiele



Beispiel Langenberg



Beispiel Essen

Einsatz

- Einrichtung von Elternhaltestellen an geeigneten Standorten

C5 – Aufstellen von Schulwegplänen

Problematik Kinder kommen immer seltener zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule. Eltern haben häufig die Sorge, dass ihrem Kind etwas auf dem Schulweg passieren könnte. Daher fahren sie ihr Kind mit dem Auto bis zum Schuleingang und holen es auch wieder ab. Der Nutzen der Eigenständigkeit wird von den Eltern dabei häufig übersehen. Bisher existieren jedoch in Swisttal keine Schulwegpläne.



Swistbachschule

Maßnahmenempfehlung Schulwegpläne sind dokumentierte Empfehlungen überprüfter und geeigneter Schulwege und damit Grundlage für eine wirkungsvolle Schulwegsicherung. Sie enthalten Routenempfehlungen und richten sich zumeist an Eltern von Kindern, die neu eingeschult werden, sind aber für alle Eltern von Bedeutung und sollen aufzeigen, wie mit Problemstellen umgangen werden kann. Bestandteil eines kindgerecht gestalteten Schulwegplans sollte demnach ein Anschreiben an die Eltern mit allgemeinen Hinweisen zur Schulwegesicherung, eine Schulwegkarte mit Informationen zu Schulwegrouten und problematischen Stellen auf dem Schulweg sowie mit Handlungsempfehlungen zur Bewältigung dieser Stellen sein

Regelwerke *BAST 2019*

Good-Practice-Beispiele

Beispiel Neuenburg

Schulwege

- empfohlener Gehschulweg
- erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich
- Ampel
- Zebrastrassen
- Mittelinsel

Ziele

- Kindergepflogen
- Kirche
- Bücherei
- Pavillon
- Sporthalle
- Spielplatz
- Rathaus
- Haltestelle

Einsatz:

- Aufstellen von Schulwegplänen (vorrangig für Grundschulen)

4 Verstetigung

4.1 Umsetzungshorizont

Die verschiedenen Maßnahmenvorschläge haben einen zeitlich sehr unterschiedlichen Umsetzungshorizont. Eine umfassende Verbesserung des öffentlichen Raums zu Gunsten des Fußverkehrs beinhaltet sowohl Konzepte und Strategien für eine vorausschauende Planung als auch kurzfristige Maßnahmen, die einen deutlich geringeren Planungsaufwand und kürzeren Umsetzungshorizont besitzen.

Die Maßnahmenumsetzung erfordert die Beachtung rechtlicher und technischer Aspekte der Finanzierung, etwaige politische Beschlüsse und ggf. Maßnahmenkopplungen. Ebenso erfolgt eine Umsetzung entsprechend der vorhandenen Kapazitäten innerhalb der Verwaltung, die die Maßnahmenvorschläge im Einzelnen prüfen und abstimmen muss. Daher wird eine zeitliche Einordnung auf Basis des Planungs- und Umsetzungsaufwands jedes einzelnen Maßnahmenvorschlags vorgenommen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass sich Maßnahmen je nach Intensität bzw. ihrem vorgesehenen Umfang in ihrer zeitlichen Einordnung verschieben können. Varianten zur Verbesserung der einzelnen Situationen wurden nach Möglichkeit separat betrachtet.

Eine Priorisierung von Maßnahmenvorschlägen oder ganzen Handlungsfeldern ist aufgrund der verschiedenen Interessen, Bedürfnisse und der kleinteiligen Wegebeziehungen jedes zu Fuß Gehenden sehr schwer. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls noch einmal darauf hinzuweisen, dass während des Fußverkehrs-Checks NRW 2023 nicht alle potentiellen Problemlagen in Swisttal betrachtet werden konnten. Dennoch sind aus den formulierten Maßnahmenvorschlägen und den vielen Anregungen der Teilnehmenden, die den Dokumentationen zu entnehmen sind, einige hervorzuheben:

- **Verbesserung der Barrierefreiheit**, nicht zuletzt im Hinblick auf taktile Elemente und Bordsteinabsenkungen, prioritär an Querungsanlagen und Querungsbereichen.
- **Aufstellen zusätzlicher barrierefreier Sitzbänke**, um den Aktionsradius mobilitätseingeschränkter Personen zu erhöhen.
- **Einrichtung weiterer (gesicherter) Querungsmöglichkeiten**, die das Queren erleichtern und idealerweise den Fußverkehr bevorzugen.



- **Erstellen von Schulwegplänen und Einrichtung von Elternhaltestellen**, um die Sicherheit von Schulkindern zu erhöhen.

In der nachfolgend dargestellten Maßnahmentabelle ist der Umsetzungshorizont für eine Auswahl der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zu finden.

Tabelle 2: Umsetzungshorizont der Maßnahmen

	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig
Handlungsfeld Barrierefreiheit (A)			
A1 Bordsteinabsenkungen	stufenweise		
A2 Barrierefreie Querungsanlagen	stufenweise		
A3 Gehwegneigungen anpassen	stufenweise		
A4 Hindernisfreie Gehwege			
A5 Barrierefreie Sitzgelegenheiten	stufenweise		
Handlungsfeld Querungen (B)			
B1 Fußgängerüberwege (Zebrastreifen)			
B2 Vorgezogener Seitenraum (Gehwegnase)			
B3 Fahrbahnverengung			
Handlungsfeld Verkehrssicherheit (C)			
C1 Aufmerksamkeit schaffen			
C2 Einrichtung einer Piktogrammreihe			
C3 Verkehrsberuhigung und -ordnung im Schulumfeld			
C4 Einrichtung von Hol- und Bringzonen (Elternhaltestellen)	stufenweise möglich		
C5 Aufstellen von Schulwegplänen	stufenweise möglich		

Quelle: Planersocietät



Fördermöglichkeiten

Die Anwerbung von Fördermitteln stellt für Kommunen einen wichtigen Pfeiler bei der Finanzierung von Maßnahmen dar. Abhängig vom Förderprogramm übernimmt das Land NRW oder der Bund als Fördergeber einen Teil der Kosten für Planung und Ausführung von Projekten. Neben investiven Maßnahmen lassen sich ebenfalls solche auf nicht-investiver Ebene fördern. In der Regel decken die Förderprogramme unterschiedliche Schwerpunkte und Themenfelder ab, z. B. Barrierefreiheit, Querungsanlagen oder Gehwegbau. Nachfolgend sollen die wichtigsten Förderprogramme zum Fußverkehr kurz vorgestellt und ihre Förderschwerpunkte aufgelistet werden.

Die **Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld** hat zum Ziel, Treibhausgasemissionen zu mindern und CO₂ einzusparen. Mithilfe der Richtlinie sollen Kommunen dem Anspruch einer klimaschonenden Mobilität näher zu kommen. Fördergegenstände sind:

- Umgestaltung von Knotenpunkten
- Grüne Wellen für den Fuß- und Radverkehr

Die **Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen** gewährt Zuwendungen für Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung der Nahmobilität in den Kommunen. Förderschwerpunkte bilden:

- Fußverkehrsanlagen

Die **Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus** richten sich an kommunale Vorhaben, die zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse beitragen. So lassen sich fördern:

- Bau, Ausbau und grundlegende Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers
- Rad- und Gehwege im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen

Die **Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A - Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein** finden ihre Zuständigkeit in der Förderung von Investitionen der ÖPNV-Infrastruktur. Fördergegenstand sind daher:

- Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe, Haltestellenausstattung
- Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen** zielen auf die Förderung von Maßnahmenpaketen aus nachhaltigen urbanen kommunalen oder regionalen Mobilitätsplänen ab, um die Mobilitätswende in Nordrhein-Westfalen voranzubringen und die Umsetzung des Green Deals in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen. Förderschwerpunkte sind mitunter:

- Informationstechnologie & Digitalisierung
- Mobilitätskonzepte & Studien
- Öffentlicher Personennahverkehr

4.2 Empfehlungen für die kommunale Fußverkehrsförderung

Der Partizipationsansatz des Fußverkehrs-Checks NRW 2023 hat eine hohe Erwartungshaltung bei allen Beteiligten erzeugt. Insbesondere kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sollten jetzt im Fokus stehen, ohne dabei die bedeutsamen längerfristigen Maßnahmenvorschläge aus dem Blick zu verlieren. Dies beinhaltet ebenfalls, dass durch die Übertragbarkeit der exemplarischen Maßnahmen Verbesserungen für den Fußverkehr auch in den anderen Ortschaften durchgeführt werden. Über die einzelnen Maßnahmen hinaus gilt es für die Gemeinde Swisttal, organisatorische und strukturelle Möglichkeiten für eine systematische Fußverkehrsförderung zu schaffen, um die Ansätze aus dem Fußverkehrs-Check heraus zu verstetigen und eine angemessene Berücksichtigung von Belangen des Fußverkehrs sicherzustellen. Als Ergebnis des Fußverkehrs-Checks sollten unter der Perspektive einer umfassenden Fußverkehrsförderung programmatische Maßnahmenpakete für das gesamte Gemeindegebiet abgeleitet und entwickelt werden.



Der Fußverkehrs-Check hat gezeigt, dass eine intensive Zusammenarbeit der Verwaltung notwendig ist. Durch die Einrichtung eines Arbeitskreises, der sich turnusmäßig trifft, kann ein regelmäßiger Austausch zwischen den an der Umsetzung beteiligten Fachämtern stattfinden. Auch ein kontinuierlicher Dialog mit der unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei ist für die Maßnahmenumsetzung notwendig.

Da der Fußverkehr eine ganzheitliche Aufgabe in der Verwaltung ist, sollte die Sensibilisierung der Fachämter in Bezug auf Belange des Fußverkehrs in ihren Planungsaufgaben weiter gefördert werden. Auch im Haushalt sollten bewusst Finanzmittel für Fußverkehrsthemen wie der Barrierefreiheit und Schulwegsicherheit bereitgestellt werden.

Während der Beteiligungsformate des Fußverkehrs-Checks kamen viele hilfreiche Hinweise aus der Bürgerschaft. Diese Expertise vor Ort sollte vermehrt mitgenommen und zukünftig im Rahmen von Planungsprozessen als Kommunikations- und Partizipationselemente aufgegriffen werden.

4.3 Unterstützung durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW – Unterstützung für Kommunen

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW berät und begleitet die Mitgliedskommunen in NRW als Partner auf dem Weg zur Mobilitätswende über drei regionalen Koordinierungsstellen in NRW.

Die entscheidende Herausforderung liegt darin, die ganzheitliche Betrachtung des Themas Mobilität dauerhaft in den alltäglichen Arbeitspraktiken der gesamten Verwaltung zu verankern. Eine eindeutige Zielvorgabe durch die Kommunalpolitik bzw. der Verwaltungsspitze und ein darauf ausgerichtetes kooperatives Handeln und Planen der Fachbereiche ist dazu notwendig.

Die zielführende Strategie hierzu ist das Kommunale Mobilitätsmanagement. Das Kommunale Mobilitätsmanagement hat die Aufgabe, das Planen und Handeln der für Mobilität und Verkehr zuständigen Fachstellen der Kommunalverwaltung mit dem Ziel zu koordinieren, nachhaltige Mobilitätsangebote zu initiieren und die Mobilitätswende anzustoßen.



Dies erfordert einen strukturierten, kontinuierlichen fachbereichsübergreifenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozess. Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hilft Kommunalverwaltungen diese Schnittstelle einzurichten und die Mitarbeiter*innen mit dem richtigen Know-How auszustatten. Denn Mobilität ist eine Querschnittsaufgabe in der Verwaltung.

Die Koordinierungsstellen des Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützen die Mitgliedskommunen bei der Initiierung des Kommunalen Mobilitätsmanagements mit einem Erstgespräch, mit der Beratung zu der verwaltungsinternen Prozessgestaltung, mit der Vernetzung mit anderen Kommunen, mit Fortbildungen und mit konkreten Angeboten zu zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen.

Die Fußverkehrs-Checks sind eine Maßnahme, die dazu beiträgt, in den teilnehmenden Kommunen die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zu initiieren bzw. zu verstetigen, sowie gleichzeitig die Politik, weitere Akteure und Institutionen und natürlich Bürger*innen einzubinden.

Mitgliedschaft der Gemeinde Swisttal

Mit dem Beitritt der Gemeinde Swisttal in das Zukunftsnetz Mobilität NRW 2016 hat die Verwaltungsspitze das Signal vermittelt, eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung in Swisttal zu fördern.

Bei den Fußverkehrs-Checks waren Vertreter*innen aus Bürgerschaft und Kommunalpolitik sowie die Seniorenbeauftragte und der Mobilitätsmanager eingebunden. Durch die Teilnahme der Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner wurde signalisiert, dass das Thema Fußverkehr ein politisch relevantes ist. Die Federführung lag in der Stabstelle „Wirtschaftsförderung/Tourismus/ÖPNV“, dessen Leiter Herr Koenen im Gesamtprozess eingebunden war. Er ist ausgebildeter Mobilitätsmanager und Ansprechpartner für das Zukunftsnetz Mobilität NRW.



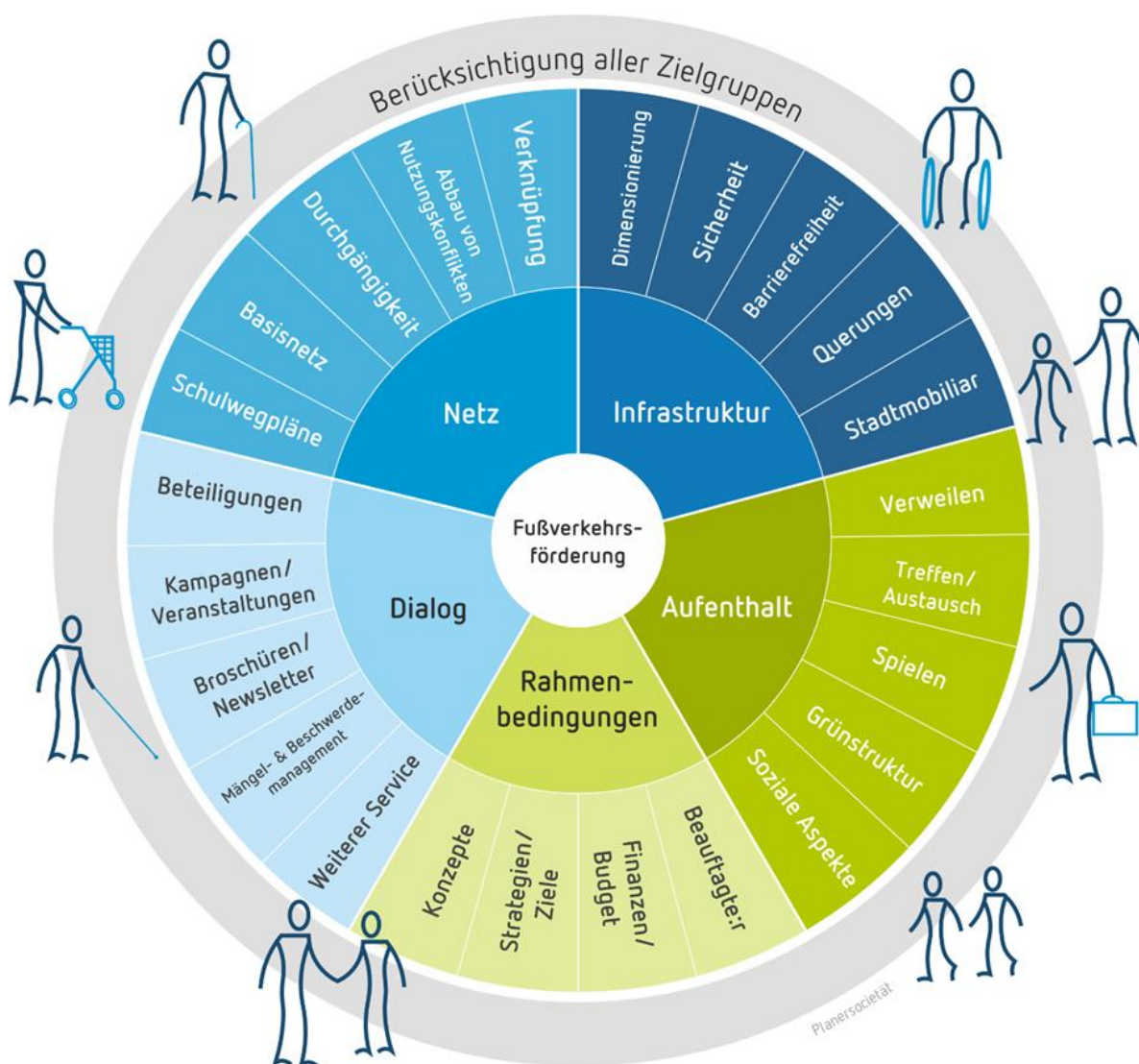
Um die übrige Gemeindeverwaltung, die untere Straßenverkehrsbehörde, die beim Rhein-Sieg-Kreis angesiedelt ist, und den Landesbetrieb Straßen.NRW in die Ergebnisse des Fußverkehrs-Checks 2023 einzubinden, fand ein gesonderten Termin statt, da diese Akteure leider bei allen Workshops nicht vertreten waren.

Die Teilnahme an den Fußverkehrs-Checks 2023 sollte bei der Initiierung von verwaltungs-internen Arbeitsstrukturen zur Umsetzung des kommunalen Mobilitätsmanagements und zu einer strukturellen Zusammenarbeit mit der Kommunalpolitik führen. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Fußverkehrchecks sollen bei der konkreten Maßnahmenentwicklung für die Gestaltung vor Ort maßgeblich berücksichtigt werden.

5 Fazit

Die Förderung des Fußverkehrs ist einerseits aufgrund der verschiedenen Handlungsfelder, andererseits aufgrund der Komplexität bestimmter verkehrlicher und stadtstruktureller Situationen eine Herausforderung, die deutlich über die landläufige Einfachheit des „zu Fuß Gehens“ hinausragt (vgl. Abb. 7).

Abbildung 7: Fußverkehrsförderung



Quelle: Planersocietät



Auf Grundlage der Begehungen sowie von „Nutzer-Know-how“ bzw. Beobachtungen konnten trotz der Beschränkung auf die begangenen Bereiche viele Maßnahmenvorschläge formuliert werden, die auf der einen Seite einen strategischen Ansatz zur Fußverkehrsförderung verfolgen und zum anderen punktuelle Problemlagen und Potentiale beleuchten. Des Weiteren ist die Abhängigkeit einiger Maßnahmen von anderen Planungen in der weiteren verkehrlichen Planung und damit einhergehend einzelfallbezogen die zeitliche Dimensionierung bis zu Umsetzung zu berücksichtigen. Dabei sind die Koordination der Maßnahmen und insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsträgern von hoher Bedeutung. Für die Maßnahmenumsetzung ist zudem eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung notwendig. Auch besteht eine Abhängigkeit von der unteren Straßenverkehrsbehörde, die beim Rhein-Sieg-Kreis angesiedelt, und dem Landesbetrieb Straßen.NRW ist.

Der Fußverkehrs-Check NRW 2023 konnte den Fußverkehr in Swisttal betrachten und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung liefern, die unterschiedlich konkret sind. Einige Maßnahmen können ggf. noch im Rahmen laufender Planungen umgesetzt werden oder in bevorstehende Planungen integriert werden.

Gleichzeitig konnten aber auch Ansätze und Anregungen für ein strategisches Vorgehen gegeben werden, die auch über die Grenzen der untersuchten Begehungsrouten hinaus für das städtische Gebiet anwendbar sind. Dies betrifft vor allem die Maßnahmen zur Barrierefreiheit und der Einrichtung von Querungsanlagen. Auch die der Verkehrssicherheit und Schulwegemobilität betreffenden Maßnahmen sind über das Untersuchungsgebiet hinaus anwendbar. Insgesamt lassen die Maßnahmenvorschläge bessere Bedingungen für zu Fuß Gehende in Swisttal erwarten, die ebenso eine Impulswirkung für die anderen Ortschaften darstellen können.

Besonders der Partizipationsprozess hat gezeigt, dass der Fußverkehrs-Check als strategisches Instrument von den Bürger*innen Swisttals angenommen wurde und durch viele Beiträge zur Maßnahmenentwicklung beigetragen hat.

6 Dokumentation

6.1 Auftakt-Workshop

Ort: Aula der Gesamtschule Swisttal, Blütenweg

Datum: 06.09.2023

Uhrzeit: 17:00-19:00 Uhr

Anwesende: 18 Personen

Der Auftakt-Workshop für die Fußverkehrs-Checks NRW 2023 in Swisttal fand am Mittwoch, den 06. September 2023 um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule in Heimerzheim statt. Die Gruppe der Teilnehmenden setzte sich aus 18 Personen zusammen: Vertreter*innen der kommunalen Verwaltung, der Politik, der Presse sowie Bürger*innen und Mitarbeitende des Zukunftsnetzes Mobilität NRW, Ausloberin der Fußverkehrs-Checks, und des Büros Planersocietät, welches den Fußverkehrs-Check begleitet.

Abbildung 8: Auftakt-Workshop in der Aula der Gesamtschule Swisttal



Quelle: Planersocietät



Begrüßung durch Frau Kalkbrenner (Bürgermeisterin, Gemeinde Swisttal)

Frau Kalkbrenner begrüßt die Teilnehmenden und erläutert die Hintergründe und Motivation der Gemeinde Swisttal zur Bewerbung sowie zum Prozess. Des Weiteren erklärt sie, weshalb der Fußverkehr auch in Swisttal von großer Bedeutung ist und Heimerzheim als exemplarischer Raum für die beiden Begehungen ausgewählt wurde.

Begrüßung durch Herrn Rischbieter (Planersocietät)

Herr Rischbieter stellt sich sowie die Planersocietät kurz vor. Er gratuliert der Gemeinde Swisttal zur erfolgreichen Bewerbung bei den Fußverkehrs-Checks NRW 2023. Anschließend erläutert er den Ablauf für den Auftakt-Workshop und gibt das Wort an Herrn Falkowski vom Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Vortrag von Herrn Falkowski (Zukunftsnetz Mobilität NRW)

Herr Falkowski stellt sich und das Zukunftsnetz Mobilität NRW kurz vor. Er zeigt die Ziele der Fußverkehrs-Checks auf und betont, dass die Fußverkehrsförderung eine ganzheitliche Aufgabe ist, die eine Fülle an unterschiedlichsten Zielgruppen umfasst. Er verdeutlicht außerdem die Expertenrolle der Bürger*innen.

Vortrag von Herrn Rischbieter (Planersocietät)

Herr Rischbieter betont, dass das zu Fuß gehen die elementarste und einfachste Form der Fortbewegung ist. Dem Fußverkehr sei lange nicht ausreichend Beachtung geschenkt worden. Im Anschluss daran zeigt Herr Rischbieter die Vorteile und Potentiale im Fußverkehr anhand der Wegelänge, Umgebungsgestaltung und Belegung des öffentlichen Raums auf. Mithilfe von Negativ- und Positivbeispielen verdeutlicht er, welche Gründe den Menschen vom zu Fuß Gehen abhalten. Bei der Vorstellung der Handlungsfelder im Fußverkehrs-Check (Querungen, Längsverkehr, Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit, Schulwegemobilität, Aufenthaltsqualität) betont er noch einmal die unterschiedlichen Belange der Zielgruppen im Fußverkehr und das Ziel einer umfassenden Sensibilisierung von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit.

Als Fokusthema erläutert er die Bedeutung einer barrierefreien Gestaltung des Verkehrsraumes, die insbesondere für mobilitäts- und sehingeschränkte Personen essentiell für die Teilhabe am sozialen Leben sein kann, aber auch Menschen ohne Einschränkungen das zu Fuß Gehen erleichtert. Herr Rischbieter schließt seinen Vortrag mit einer Reihe von Beispielen attraktiver Maßnahmen der Fußverkehrsförderung.

Präsentation und Diskussion der Routenverläufe der Begehungen

Von der Gemeindeverwaltung und der Planersocietät sind vorab zwei Routenvorschläge für die Begehungen in Heimerzheim angefertigt worden. Die Teilnehmenden können an zwei Stellwänden die Routenvorschläge sowie erste Mängel- und Problemstellen für die Begehungen in Heimerzheim mit den Mitarbeitenden der Planersocietät sowie der Gemeindeverwaltung diskutieren. Die nachfolgenden Punkte sind von den Teilnehmenden eingebracht worden:

Abbildung 9: Diskussion an der Stellwand zur 1. Route



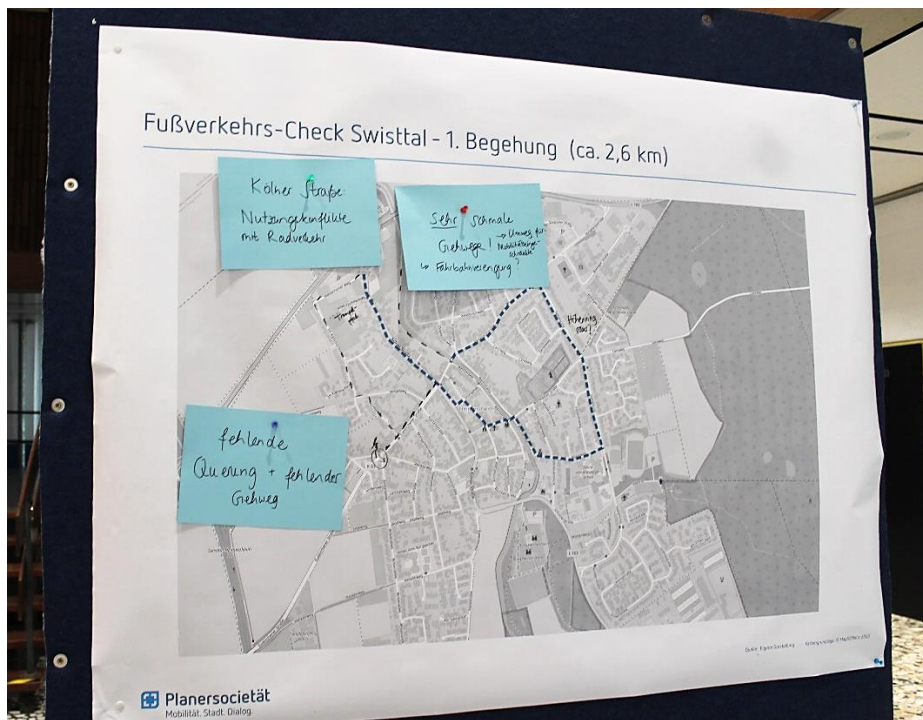
Quelle: Planersocietät



Route 1

- Anmerkungen zum Routenverlauf
 - Es wird angeregt, den Höhenring bei der Begehung außen vor zu lassen. Stattdessen machen die Teilnehmenden den Vorschlag, die Euskirchener Straße bis zur Weststraße zu begehen.
 - Ein weiterer Vorschlag sieht vor, statt der Kölner Straße die südliche Verbindung über Metternicher Weg, Im Kammerfeld und Nordstraße abzulaufen. Diese Wegeverbindung werde vor allem von den Bewohnenden der südlichen Baugebiete genutzt. Die Situation entlang der Kölner Straße könne auch an anderer Stelle diskutiert werden.
- Anmerkungen zu Mängel- und Problemstellen
 - Zwischen den Märkten gebe es in der Verlängerung des Kommerwegs einen trampelpfad, der rege genutzt werde. Ob der Ausbau dieser Wegeverbindung sinnvoll sei, sollte vor Ort betrachtet werden.
 - Von den Teilnehmenden wird insbesondere auf die fehlende Querungsanlage im Bereich der Euskirchener Straße/Weststraße hingewiesen. Ein sicheres Queren sei dort nicht möglich. Auch fehle auf der Straße in Richtung Neukircher Weg ein Gehweg.
 - Auf der Vorgebirgsstraße existierten sehr schmal Gehwege. Mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollstuhl oder Rollator würden teilweise Umwege in Kauf nehmen, um besonders enge Abschnitte zu umgehen. Eine Fahrbahnverengung sei dort zu diskutieren.
 - Teilnehmende berichten, dass es auf der Kölner Straße häufig zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß- und Radverkehr komme. Eine Verlagerung des Radverkehrs wurde schon einmal diskutiert. Voraussetzung dafür sei jedoch eine Geschwindigkeitsreduktion.

Abbildung 10: Ergebnisse der Stellwand zum Routen-Entwurf der 1. Begehung



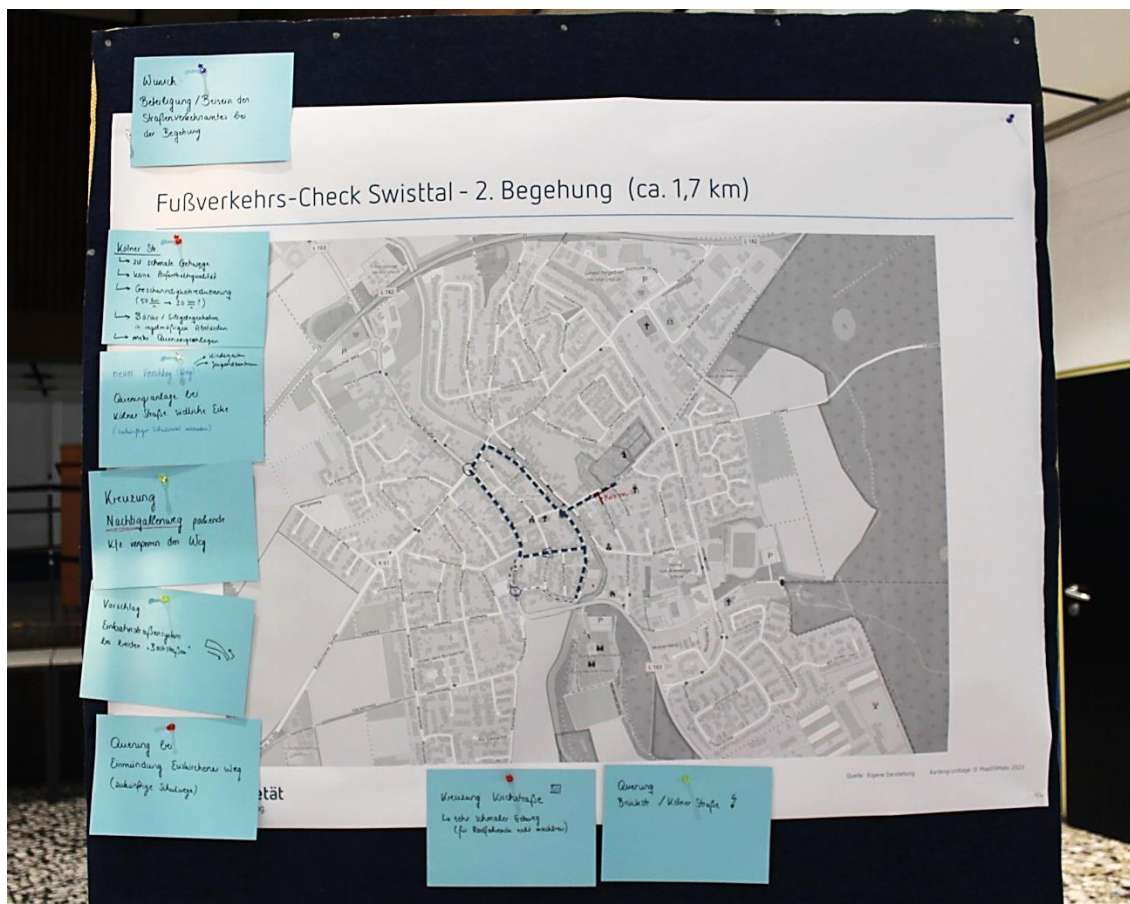
Quelle: Planersocietät

Route 2: Schwerpunkt Barrierefreiheit

- Anmerkungen zum Routenverlauf
 - Es wird der Vorschlag angeführt, die Route um die Brückenstraße zu erweitern bzw. die Brückenstraße der Ballengasse zu bevorzugen. Begründet wird dies durch die anliegende KiTa an der Kölner Straße auf Höhe der Brückenstraße.
- Anmerkungen zu Mängel- und Problemstellen
 - Die Mehrheit der genannten Problemstellen bezieht sich auf die Kölner Straße. Die Teilnehmenden kritisieren fehlende und unsichere Querungsanlagen sowie zu schmale Gehwege. Als konkrete Empfehlung für die Errichtung einer Querungsanlage werden die Kreuzungen Euskirchener Weg/Kölner Straße und Brückenstraße/Kölner Straße genannt. Darüber hinaus wird der Vorschlag gemacht, eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h durchzuführen.

- Unter dem Aspekt der Barrierefreiheit äußern die Teilnehmenden den Wunsch nach Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten in regelmäßigen Abständen.
- Eine starke Einschränkung lasse sich auf der Bornheimer Straße/Nachtigallenweg finden. Dort werde der Straßenraum häufig genutzt, um Autos zu parken.
- In dem Abschnitt Ballengasse/Kirchstraße sei der Gehweg – wenn überhaupt vorhanden – so schmal, dass er von zu Fuß Gehenden nicht bequem genutzt werden könne. Radfahrende könnten ihn aufgrund des Platzmangels gar nicht nutzen.
- Ein weiterer Vorschlag, der unter Umständen zu einer optimierten Nutzbarkeit des Straßenraums führen könne, bestehe laut Teilnehmenden in der Einführung eines Einbahnstraßensystems zwischen den beiden Bachstraßen, die den Swistbach eingrenzen.

Abbildung 11: Ergebnisse der Stellwand zum Routen-Entwurf der 2. Begehung



Quelle: Planersocietät



Anschließend stellen Herr Rischbieter und Frau Depka (Planersocietät) die Inhalte der Diskussionen an den Stellwänden dem Plenum zusammengefasst vor. Sie erläutern, dass diese Punkte in die Begehungen eingearbeitet werden. Herr Rischbieter informiert zum Schluss über den weiteren Verlauf des Fußverkehrs-Checks in Swisttal, insbesondere zu den beiden zeitnah stattfindenden Begehungen am 21.09.2023 und 26.09.2023 (Schwerpunkt Barrierefreiheit) und lädt die Teilnehmenden dazu ein.

Verabschiedung

Herr Rischbieter bedankt sich herzlich für die Teilnahme sowie die aktive Beteiligung der Anwesenden und bittet um eine rege Beteiligung bei den beiden Begehungen. Anschließend verabschieden sie die Teilnehmenden.

6.2 1. Begehung

Ort: Heimerzheim, Swisttal

Datum: 21.09.2023

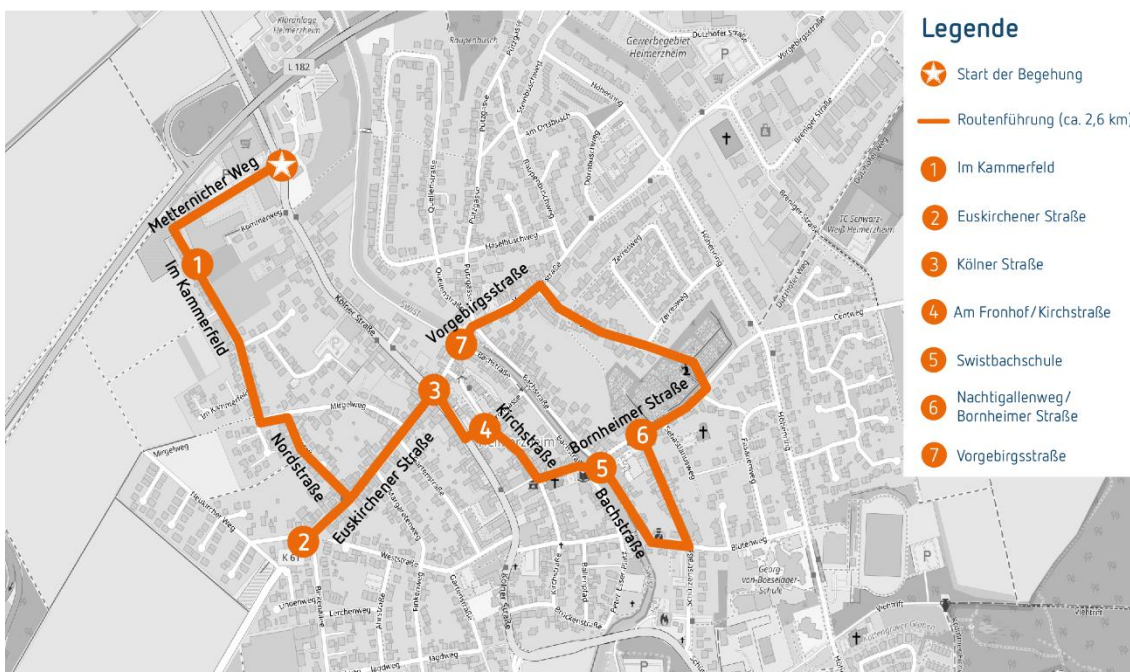
Uhrzeit: 17:00-19:00 Uhr

Anwesende: 12 Personen

Begrüßung

Am 21.09.2023 fand um 17:00 Uhr die erste Begehung des Fußverkehr-Checks NRW 2023 in Swisttal statt. Aufgrund eines äußerst starken Regenfalls, welcher kurz vor Beginn der Begehung einsetzte, trifft sich die Gruppe nicht wie geplant am Kreisverkehr An den Märkten, sondern unter dem Vordach eines nahegelegenen Nahversorgers. Die Gruppe der Teilnehmenden setzte sich aus 12 Personen zusammen: Vertreter*innen der kommunalen Verwaltung, der Politik, Bürger*innen sowie Mitarbeitende der Planersocietät.

Abbildung 12: Routenverlauf der 1. Begehung (ca. 2,6 km)



Quelle: Planersocietät Grundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende



Herr Rischbieter begrüßt die Teilnehmenden und stellt sich und das Büro kurz vor. Daran anknüpfend erläutert er den Routenverlauf der Begehung und gibt einen Überblick über die geplanten Stationen. Er verweist zusätzlich auf die Dokumentation der Diskussion durch Protokoll und Fotos.

Start der Begehung: Metternicher Weg

Die Teilnehmenden diskutieren am Metternicher Weg über die Bedingungen für den Fußverkehr im Bereich der Nahversorgung.

- Die Teilnehmenden empfinden die Gehwege als zu schmal. Begegnungsverkehr sei kaum möglich, ohne auf die Fahrbahn auszuweichen. Dies gilt insbesondere, wenn Personen mit Gehhilfen ausgestattet sind.
- An den Zufahrten zu den Parkplätzen der Nahversorger werden zu Fuß Gehende von Autofahrenden oft nicht wahrgenommen. Die Teilnehmenden schlagen eine farbliche Markierung der Einfahrten oder die Einrichtung von Berliner Kissen vor, um auf die zu Fuß Gehenden aufmerksam zu machen.
- Es wird bemängelt, dass es keine Querungsbeziehung gebe. So fehle es an abgesenkten Bordsteinen und eine Querungsanlage wäre wünschenswert. Die Anwesenden bemängeln, dass der Fußverkehr bei der Neuplanung kaum Berücksichtigung gefunden habe.

Abbildung 13: Teilnehmende trotzten dem Regen



Quelle: Planersocietät

Station 1: Im Kammerfeld

Über den Metternicher Weg führt die Begehung ins Kammerfeld. Herr Rischbieter möchte von den Teilnehmenden wissen, wie sie die Wegeverbindung dorthin empfunden haben.

- Eine teilnehmende Person beschreibt eine wahllos platzierte Absenkung an dem südlichen Gehweg, welche nirgendwo hinführt und durch die starke Querneigung das Laufen erschwere. Sie vermutet, dass dort ursprünglich eine Zufahrt zum Parkplatz geplant war.
- Fehlende Querungsmöglichkeiten werden auch an dieser Stelle wieder benannt.
- Der Gehweg auf östlicher Seite von Im Kammerfeld endet abrupt ohne Absenkung. So müsste bereits am Kreisverkehr gequert werden, wenn Personen auf abgesenkte Bordsteine angewiesen seien.

Auf dem Weg zum Knoten Euskirchener Straße/Birkenallee legen die Teilnehmenden an der Bushaltestelle Euskirchener Straße einen Zwischenstopp ein, um über den belauften Weg und die Situation vor Ort zu diskutieren.



- Auf der Nordstraße fehle es an Gehwege. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung fühlen sich die Teilnehmenden trotzdem sicher. Zudem sei sie für mobilitätseingeschränkte Personen gut nutzbar.
- Der Hol- und Bringverkehr von einer nahegelegenen KiTa wird teilweise als Herausforderung angesehen. Es wird vorgeschlagen einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.
- Der modale Filter auf der Nordstraße wird positiv wahrgenommen. Die Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr sei weiterhin gegeben.
- Die Teilnehmenden bemängeln die geringe Anzahl an Sitzgelegenheiten auf der zurückgelegten Strecke. Die einzige vorhandene Sitzgelegenheit befinde sich im Kammerfeld. Allgemein werden sich Sitzgelegenheiten mit schöner Aussicht und/oder an belebten Orten gewünscht. Barrierefreie Bänke und Möglichkeiten zum Anlehnen wären wünschenswert. Es wird berichtet, dass in der Vergangenheit vorhandene Sitzgelegenheiten abgebaut wurden, da diese häufig von Jugendlichen genutzt und oft vermüllt waren.
- Die Anwesenden diskutieren über die Querungsstelle auf der Euskirchener Straße auf Höhe der Bushaltstelle. Die zugeparkten Sichtbeziehungen werden bemängelt. Auch wird eine Querungsanlage an dieser Stelle vorgeschlagen. So wird die Installation einer Gehwegnase oder eines Zebrastreifens diskutiert. Herr Rischbieter ordnet ein, dass für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs relativ hohe Anforderungen gelten.

Station 2: Euskirchener Straße

Die Teilnehmenden diskutieren über die Kreuzungs- und Querungssituation Euskirchener Straße/Birkenallee/Weststraße.



- Die Kreuzung wird als sehr gefährlich und insgesamt problematisch angesehen. Insbesondere für Schulkinder, die diese Verbindung in größerer Anzahl nutzen, sei das Queren sehr herausfordernd. Die Euskirchener Straße stelle die wichtigste Fuß- und Radverbindung für das angeschlossene Wohngebiet dar.
- Es wird bemängelt, dass es keine Querungsanlage in diesem Bereich gebe. Die Notwendigkeit des sicheren Querens wird von allen Teilnehmenden hervorgehoben. So sei die Kreuzung sehr unübersichtlich aufgrund der unterschiedlichen Verkehre aus verschiedensten Richtungen. Auch sei nicht klar, wo gequert werden könne. Zusätzlich versperrten geparkte Autos die Sichtachsen.
- Zudem fehle es an abgesenkten Bordsteinen. Im Kreuzungsbereich sei nicht eine einzige Querungsstelle barrierefrei.
- Auf der nördlichen Seite der Euskirchener Straße fehlte es an einem durchgängigen Gehweg, der auf die kleine Euskirchener Straße führe.
- Entlang der kleinen Euskirchener Straße fehle es generell Gehwege. Dies wird damit begründet, die Anwohnenden nicht mit den Kosten belasten zu wollen.
- Die kleine Euskirchener Straße erlaube von Osten kommend aufgrund der Straßenführung ein relativ schnelles Einfahren in die Straße. Außerdem werde sie häufig als Abkürzung und Alternative zum Neukircher Weg genutzt. Herr Rischbieter wirft die Idee zur Einrichtung eines modalen Filters an der Einmündung zur Kreisstraße zur Diskussion in den Raum. Eine schnell umsetzbare und günstige Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt, wenngleich kleinere Bedenken z. B. hinsichtlich der Müllentsorgung gesehen werden. Auch der Vorschlag eines verkehrsberuhigten Bereichs wird von den Teilnehmenden aufgegriffen.

Auf dem Weg in Richtung Kölner Straße bleiben die Teilnehmenden an der Gehwegnase auf der Euskirchener Straße stehen und tauschen sich zur Situation des Fußverkehrs aus.

- Herr Rischbieter erklärt die Funktion und Vorteile einer Gehwegnase am Beispiel der bereits vorhandenen, barrierefrei ausgestatteten Gehwegnase.

- Die Oberflächenqualität wird von den Teilnehmenden in einem Teilstück als relativ schlecht beschrieben. Vor allem für mobilitätseingeschränkte Personen sei dies herausfordernd.
- Die Gehwege seien verhältnismäßig schmal und würden eine Begegnung mit Personen größeren Raumbedarfs (z. B. Kinderwagen, Rollstuhl) nur mit Mühe ermöglichen. Im weiteren Verlauf sei eine Begegnung teilweise gar nicht möglich.

Abbildung 14: Herr Rischbieter erklärt die Vorteile einer Gehwegnase



Quelle: Planersocietät

Station 3: Kölner Straße

Über die Euskirchener Straße läuft die Begehung weiter bis zum Kreisverkehr an der Kölner Straße. Herr Rischbieter erfragt, ob es regelmäßig Nutzungskonflikten zwischen dem Fuß- und Radverkehr an dieser Stelle gebe.

- Die Anwesenden bejahen dies. Aufgrund des eher schmalen Seitenraums, den sich Fuß- und Radverkehr gemeinsam teilen, komme es regelmäßig zu Nutzungskonflikten.
- Die meisten Radfahrenden bevorzugten die enge Nebenanlage. Nur die Wenigsten würden die Fahrbahn nutzen. Nicht unbedingt, weil es eine Benutzungspflicht gebe, sondern weil die Verkehrsbelastung auch der Landesstraße relativ hoch sei und verunsichere.



- Es wird berichtet, dass einige Autofahrende die Vorfahrtsregelungen im Kreisverkehr nicht einhielten. Auch seien überhöhte Geschwindigkeiten zu beobachten.

Die Gruppe bewegt sich entlang der Kölner Straße einige Meter in Richtung Süden und diskutiert die baulichen Mittelstreifen.

- Anwesende berichten, dass die Mittelstreifen häufig zum Parken oder zum Wenden genutzt werden.
- Einige zu Fuß Gehende nutzten sie auch zum Queren. Herr Rischbieter hebt hervor, dass er einen Mittelstreifen zum Queren begrüßt, jedoch fehle es an Absenkungen und freien Querungsbereichen im Seitenraum.

Station 4: Am Fronhof/Kirchstraße

Weiter geht es zur Ecke Am Fronhof/Kirchstraße, wo die Teilnehmenden sich über die Querungssituation und die Aufenthaltsqualität austauschen.

- Die Teilnehmenden wünschen sich auf Höhe der Bushaltestelle und dem Parkplatz eine Querungsmöglichkeit. Häufig werde die Straße diagonal zwischen den Autos gequert.
- Die Teilnehmenden empfinden den Platz in seiner Gestaltung als eher unattraktiv. Positiv hervorgehoben wird, dass dieser abseits des Straßenlärms der Kölner Straße liege.
- Eine Person bemängelt, dass die Sitzgelegenheiten relativ weit voneinander entfernt stehen würden, so dass der soziale Austausch erschwert werde.
- Es wird berichtet, dass es in der Vergangenheit oft Beschwerden seitens der Anwohnenden über Lärm und Vandalismus gab. Früher hätten sich hier oft Jugendliche aufgehalten. Es fehle an Angeboten für Jugendliche.

- Mehrere Anwesende merken fehlende Aufenthaltsorte in Heimerzheim an. Es werden sich mehr Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang gewünscht. Darüber hinaus sei eine Begegnungsstätte wie zum Beispiel ein Gemeindehaus erstrebenswert.

Abbildung 15: Diskussion am Fronhof



Quelle: Planersocietät

Station 5 + 6: Swistbachschule und Nachtigallenweg/Bornheimer Straße

Über die Kirchstraße erreichen die Teilnehmenden die Bachstraße an der Swistbachschule. Dort wird vor allem die Verkehrs- und Querungssituation für den Fußverkehr in Hinblick auf die Schulwegesicherheit diskutiert.

- In der Kirchstraße, Bornheimer Straße und südlichen Bachstraße werden die fehlenden Gehwege bemängelt. Vor allem Schulkinder fühlten sich häufig unsicher, wenn sie gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn laufen würden. Es handele sich dabei um eine wichtige Verbindung der Schüler*innen. Es wird der Vorschlag gemacht, Gehbereiche farblich zu markieren und damit von der Fahrbahn abzugrenzen.
- Als besonders kritisch wird die Querungssituation an der südlichen Bachstraße/Bornheimer Straße beschrieben. Der breite Straßenraum und die unterschiedlichen Verkehre, die aus verschiedenen Richtungen an dieser Stelle aufeinandertreffen, überforderten und wären vor allem für Kinder schwer einzuschätzen.



- Des Weiteren fehle es an Absenkungen am nördlichen Gehweg an der Brücke der Bornheimer Straße. Am südlichen Gehweg seien die Absenkungen mit Umwegen verbunden. Auch sei der Gehweg sehr schmal und für Personen mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen nicht komfortabel zu nutzen. Es wird berichtet, dass viele zu Fuß Gehende die Fahrbahn statt der Gehwege nutzen. Teilnehmende machen den Vorschlag, die Fahrbahn zu markieren, um auf die Gefahrensituation hinzuweisen.
- Anwesende berichten, dass vor der Swistbachschule parallel zum Swistbach Lehrkräfte auf dem Grünstreifen parken. Es gebe dort zwar ein Halteverbot, Lehrkräfte hätten aber eine Ausnahmegenehmigung. Die Teilnehmenden sind sich einig, dass zumindest die Sichtbeziehungen vor der Querungsstelle freigehalten werden sollte.
- Es wird vorgeschlagen, vor der Schule einen Zebrastreifen einzurichten. Die Verwaltung ergänzt, dass in der Vergangenheit eine Verkehrszählung durchgeführt wurde, die zu dem Ergebnis kam, dass die Fußverkehrszahlen nicht ausreichend sind.
- Zur Reduzierung der Hol- und Bringverkehre im Schulumfeld bringt Herr Rischbieter die Einrichtung von Elternhaltestellen hervor. Der Ideenansatz wird den von Teilnehmenden begrüßt. Flankierend wünschen sich die Anwesenden ein Einbahnstraßensystem, um die Verkehre stärker zu ordnen.

Station 7: Vorgebirgsstraße

Aus zeitlichen Gründen wird die Begehung zum letzten Stopp an der Vorgebirgsstraße auf direktem Wege über die nördliche Bachstraße abgekürzt.

- Die Teilnehmenden merken an, dass es an der Bachstraße an Sitzgelegenheiten mangelt.
- Die Gehwege entlang der Vorgebirgsstraße seien sehr schmal. Zudem fehle es oftmals an Bordsteinabsenkungen. Die Barrierefreiheit sei nicht gegeben, so dass Rollstuhlfahrende größere Umwege in Kauf nehmen müssten.
- Des Weiteren wird der relativ große Straßenraum angemerkt, der das Queren an dieser Stelle erschwere.



Verabschiedung und Ausblick

Herr Rischbieter dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme und Wortbeiträge. Er verweist auf die zweite Begehung am 25.09.2023 sowie auf die Abschlussveranstaltung am 23.11.2023 in der Aula der Gesamtschule und lädt dazu herzlich ein. Anschließend verabschiedet er die Teilnehmenden.

6.3 2. Begehung

Ort: Heimerzheim, Swisttal

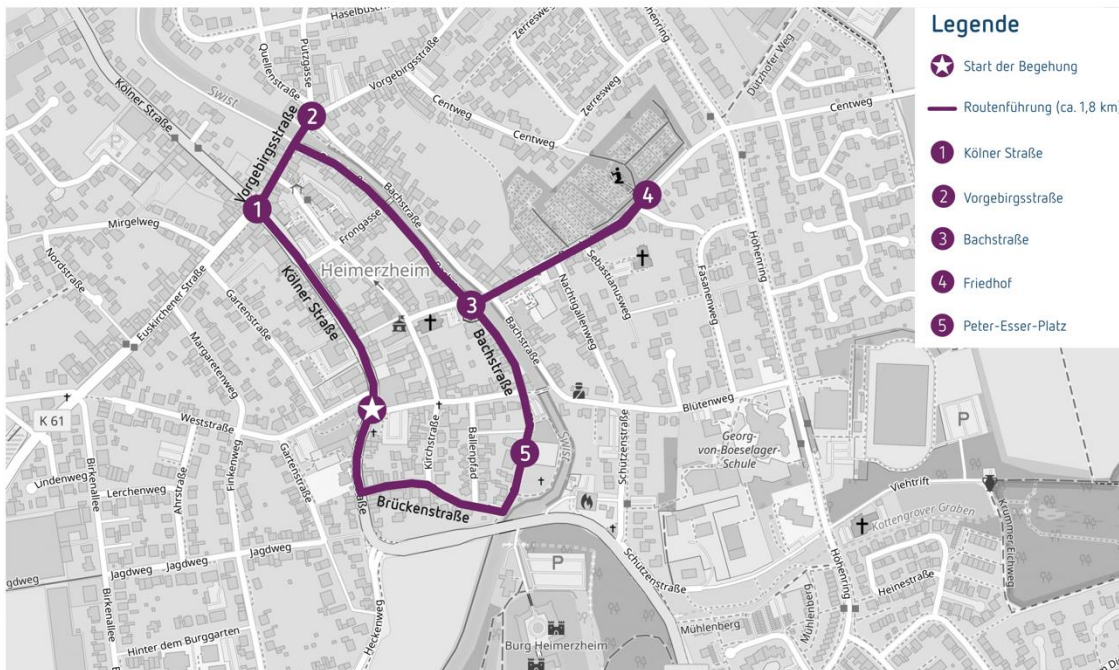
Datum: 26.09.2023

Uhrzeit: 17:00-19:00 Uhr

Anwesende: 21 Personen

Am 26.09.2023 fand um 17:00 Uhr die zweite Begehung des Fußverkehr-Checks NRW 2023 in Swisttal statt. Die Begehung startete am Parkplatz Ballengasse in Heimerzheim. Die Gruppe der Teilnehmenden setzte sich aus 21 Personen zusammen: Vertreter*innen der kommunalen Verwaltung, der Politik, Bürger*innen sowie Mitarbeitende der Planersocietät.

Abbildung 16: Routenverlauf der 2. Begehung (ca. 1,8 km)



Quelle: Planersocietät, Grundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Herr Rischbieter begrüßt die Teilnehmenden und stellt sich und das Büro kurz vor. Daran anknüpfend erläutert er den Routenverlauf der Begehung und gibt einen Überblick über die geplanten Stationen. Er verweist zusätzlich auf die Dokumentation der Diskussion durch Protokoll und Fotos.



Start der Begehung: Parkplatz Ballengasse

Die Teilnehmenden diskutieren vor Ort die Aufenthaltsqualität des Platzes an der Ecke Kölner Straße/Ballengasse.

- Die Anwesenden empfinden die Gestaltung des Platzes grundsätzlich als gelungen. Einige geben an, sie hätten sich einen Platz wie diesen abseits der Kölner Straße gewünscht.
- Es wird der Verkehrslärm durch die angrenzende Kölner Straße bemängelt.
- Weiterhin merken die Teilnehmenden den Belag des Platzes an, da dieser aus Kies und Schotter bestehe und damit keine barrierefreie Zuwegung ermögliche. Dadurch sei es vor allem für mobilitätseingeschränkte Menschen schwierig, zu den Sitzgelegenheiten zu gelangen.
- Eine Teilnehmerin erwähnt, dass die Höhe der Bänke zu niedrig sei. Ältere Menschen hätten hier Probleme komfortabel von den Bänken aufstehen zu können. Auch wären Arm- und Rückenlehnen wünschenswert.
- Ein Teilnehmer hätte sich statt des Aufenthaltsorts eher weitere Parkplätze gewünscht. Dem stimmen jedoch nicht alle Anwesenden zu.
- Die Teilnehmenden bemängeln das Fehlen einer sicheren Querung an der Ballengasse.
- Das Verkehrszeichen der Tempo-30-Zone stehe zu weit in die Straße versetzt und beginne erst hinter dem Parkplatz. Die Autos würden oft zu schnell um die Ecke fahren und durch die fehlende Querung würden sich zu Fuß Gehende an dieser Stelle häufig unsicher fühlen.

Im weiteren Verlauf wird die Querungs- und Verkehrssituation entlang der Kölner Straße an der bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage diskutiert.



- Ein Problem sei die hohe Zahl an Rotlichtverstößen an der Ampel auf der Kölner Straße. Dies sei vor allem problematisch, da eine Lichtsignalanlage eine hohe Sicherheit suggeriere und an dieser Stelle vor allem von Schulkindern und älteren Menschen genutzt werde. Auch während des kurzen Stopps können mehrere Verstöße von den Teilnehmenden beobachtet werden. Herr Rischbieter schlägt vor, einen Rotlichtblitzer zu installieren. Diese Idee wird von den Teilnehmenden begrüßt.
- Die Teilnehmenden bemängeln darüber hinaus die Situation an der KiTa, da es dort an einer sicheren Querung fehle. Da die KiTa außerdem in einer Kurve liegt, sei die Straße in beide Richtungen schlecht einsehbar. Hier wünschen sich die Teilnehmenden geschwindigkeitsbegrenzende Maßnahmen.

Station 1: Kölner Straße

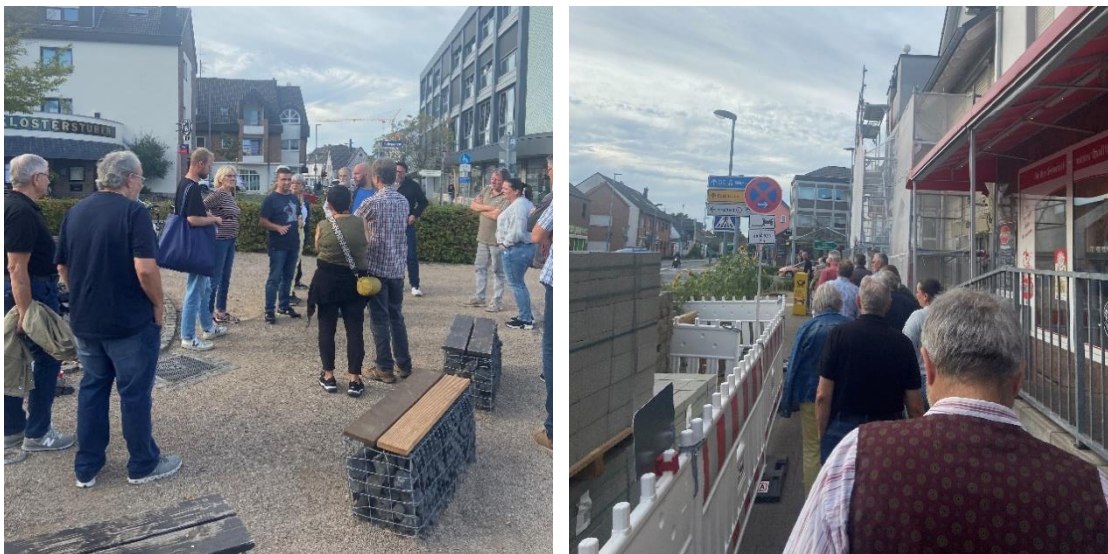
Über die Kölner Straße läuft die Begehung bis zum Kreisverkehr an der Einmündung zur Vorgebirgsstraße.

- Die Teilnehmenden merken an, dass die Gehwege entlang der Kölner Straße relativ schmal sind. Da Radfahrende den Gehweg mitbenutzten, käme es oft zu Konflikten zwischen dem Fuß- und Radverkehr. Eine Stärkung der Radverkehrsachse entlang der Bachstraße könne gegebenenfalls für Entlastung sorgen.
- Neben der unzureichenden Gehwegbreite würden diese außerdem sehr oft durch Hindernisse wie Stromkästen, Verkehrsschilder oder Briefkästen zusätzlich verengt werden. Diese Herausforderung sei auch an Gehwegen anderer Straßen wiederzufinden.
- Weiterhin sind sich die Anwesenden einig, dass die Querung auf Höhe der Seniorenresidenz besser sichtbar gemacht werden sollte.
- Der Kreisverkehr Kölner Straße/Vorgebirgsstraße/Euskirchener Straße sei vor allem an der Einfahrt auf die Euskirchener Straße gefährlich für zu Fuß Gehende. Der Gehweg vor dem Zebrastreifen sei zu schmal und die Autofahrer:innen könnten nur schlecht sehen, ob zu Fuß Gehende die Straße queren wollen.

Ein Teilnehmer schlägt vor, den Zebrastreifen etwas zu versetzen, wie es auf der gegenüberliegenden Seite auch gemacht wurde.

- Ein weiteres Problem stelle eine abgenutzte Haltelinie an der Ausfahrt am Fronhof dar. Da diese kaum noch zu erkennen sei, ergeben sich des Öfteren Konflikte mit dem Kfz-Verkehr.

Abbildung 17: Begehung entlang der Kölner Straße



Quelle: Planersocietät

Station 2: Vorgebirgsstraße

Entlang der Vorgebirgsstraße wird weiter in Richtung Bachstraße gelaufen.

- Die Teilnehmenden geben an, dass der Zebrastreifen gegenüber dem Gasthaus zur Linde auf direktem Wege genutzt werde. Personen, die entlang der südlichen Bachstraße laufen, würden jedoch keinen Umweg über den Zebrastreifen machen. Für diesen Bereich wünschen sich die Anwesenden daher ebenfalls eine sichere Querungsmöglichkeit.
- Außerdem merken die Teilnehmenden an, dass die Gehwege auf der Vorgebirgsstraße eine teils hohe Querneigung aufweisen, wodurch Mobilitätseingeschränkte Personen oftmals die Herausforderung hätten, sich komfortabel fortzubewegen.

Station 3: Bachstraße

Über die südliche Bachstraße läuft die Begehung bis zur Fußgängerbrücke, wo ein kurzer Stopp eingelegt wird. Anschließend wird die Route bis zur Bornheimer Straße fortgesetzt.

- Die Teilnehmenden merken an, dass die Querung der Fußgängerbrücke durch den Poller erschwert wird. Für mobilitätseingeschränkte Personen, die beispielsweise im Rollstuhl sitzen, seien die Abstände zwischen Poller und Brückenbegrenzung zu schmal.
- Eine große Herausforderung stelle die Kreuzung Bachstraße/Bornheimer Straße dar. Fehlende Gehwege und ein großer Straßenraum führten zu Nutzungskonflikten zwischen Fuß- und Kfz-Verkehr. Besonders Schulkindern fehle die Orientierung einer sicheren Wegeverbindung und Querungsmöglichkeit.
- Die Bänke entlang des Swistbaches seien nicht barrierefrei zugänglich. Da diese auf einer Erhöhung ohne Zuwegung angebracht sind, sei die Nutzung für einige Personengruppen stark eingeschränkt. Neben neuem Stadtmobiliar werden sich Mülleimer gewünscht.

Abbildung 18: Teilnehmende diskutieren entlang der südlichen Bachstraße



Quelle: Planersocietät

Station 4: Friedhof

Entlang der Bornheimer Straße führt der Planungsspaziergang die Teilnehmenden bis zum Friedhof, wo die Barrierefreiheit und Querungsmöglichkeiten im Fokus der Diskussion stehen.



- Die Teilnehmenden weisen auf fehlende Querungsmöglichkeiten auf der Bornheimer Straße hin. Vor allem der Bereich vor der Schule sei herausfordernd. Die Bordsteine seien teilweise sehr hoch und nicht abgesenkt.
- An der Ecke Bornheimer Straße/nördliche Bachstraße sei außerdem der Gehweg in schlechtem Zustand, so dass ein Entlanggehen an dieser Stelle unmöglich sei.
- Die starke Steigung erschwere zudem das zu Fuß gehen. Hinzu kommt, dass die Gehwege nicht durchgängig oder sehr schmal sind und eine Begegnung nicht erlaubten, ohne auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen. Vor allem für mobilitätseingeschränkte Menschen sei diese Straße nur schwer passierbar.

Station 5: Peter-Esser-Platz

Die Teilnehmenden laufen zurück auf die südliche Bachstraße bis zum Peter-Esser-Platz.

- Die Teilnehmenden wünschen sich eine öffentliche Toilette am Peter-Esser-Platz. Eine Teilnehmerin merkt außerdem an, dass es in Heimerzheim generell an einem guten Angebot an öffentlich zugänglichen Toiletten fehle. Herr Rischbieter schlägt vor, das Konzept der „Netten Toilette“ in Swisttal zu diskutieren.
- Es wird berichtet, dass für den Peter-Esser-Platz eine Neuplanung des Spielplatzes vorliege. Auch solle der Swistbach zugänglicher gemacht werden.
- In Verlängerung der Bachstraße in Richtung Kölner Straße fehle es an einer sicheren Querungsmöglichkeit. Die Verbindung werde vom Fuß- und Radverkehr rege genutzt. Eine Teilnehmerin bemängelt außerdem die Beleuchtung an dieser Stelle, da es dort abends zu dunkel sei.
- Des Weiteren wird die Querungssituation am Knoten Kölner Straße/Heckenweg diskutiert.



Verabschiedung und Ausblick

Herr Rischbieter dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme und Wortbeiträge. Er verweist auf die Abschlussveranstaltung am 23.11.2023 um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule und lädt dazu herzlich ein. Anschließend verabschiedet er die Teilnehmenden.

6.4 Abschluss-Workshop

Ort: Aula der Gesamtschule Swisttal, Blütenweg

Datum: 23.11.2023

Uhrzeit: 17:00-19:00 Uhr

Anwesende: 11 Personen

Der Abschluss-Workshop für die Fußverkehrs-Checks NRW 2023 in Swisttal fand am 23. November 2023 um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule in Heimerzheim statt. Die Gruppe der Teilnehmenden setzte sich aus 11 Personen zusammen: Vertreter*innen der kommunalen Verwaltung und Politik, Bürger*innen sowie Mitarbeitende des Zukunftsnetzes Mobilität NRW und der Planersocietät.

Abbildung 19: Abschluss-Workshop in der Aula der Gesamtschule in Heimerzheim



Quelle: Gemeinde Swisttal



Begrüßung durch Petra Kalkbrenner (Bürgermeisterin)

Frau Kalkbrenner begrüßt die Teilnehmenden zum Abschluss-Workshop. Sie verweist auf die Bedeutung des Fußverkehrs in Swisttal und die vielen Anregungen und Hinweise während der beiden Begehungen, auf deren Grundlage nun Maßnahmen entwickelt worden sind. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Abschluss-Workshops nun diskutiert werden.

Begrüßung und Moderation durch Niklas Rischbieter (Planersocietät)

Anschließend erläutert Herr Rischbieter kurz den Ablauf und den Hintergrund der Veranstaltung und übergibt das Wort an Herrn Falkowski vom Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Vorstellung der Ziele des Fußverkehrs-Checks durch Andreas Falkowski (Zukunftsnetz Mobilität NRW)

Herr Falkowski stellt das Zukunftsnetz Mobilität NRW sowie die Ziele und Bausteine des Fußverkehrs-Checks vor, der sich aus dem Auftakt-Workshop, zwei Begehungen, dem Abschluss-Workshop sowie der abschließenden Dokumentation zusammensetzt.

Rückblick auf den Fußverkehrs-Check und Vorstellung der Handlungsfelder und Maßnahmen durch Niklas Rischbieter (Planersocietät)

Daran anknüpfend zeigt Herr Rischbieter Impressionen aus dem Auftakt-Workshop sowie den beiden vorausgegangenen Begehungen in Heimerzheim und gibt einen Rückblick auf die wichtigsten Diskussionspunkte.

Herr Rischbieter geht zunächst auf die jeweiligen Problematiken und Ziele zur Verbesserung des Fußverkehrs der einzelnen Handlungsfelder Barrierefreiheit, Querungen und Verkehrssicherheit ein. Darauf aufbauend stellt er anhand von ausgewählten Mängel- und Problemstellen entlang der Routen der beiden Begehungen exemplarisch Maßnahmenempfehlungen mit Beispielen aus anderen Kommunen vor. Bei diesen steht der Übertragungscharakter im Fokus.



Rückfragen und Diskussion

Nachdem jeweils ein Handlungsfeld mit den exemplarischen Maßnahmenvorschlägen vorgestellt wurde, lädt Herr Rischbieter die Teilnehmenden zu Rückfragen und zur Diskussion ein. Aus dem Austausch mit den Teilnehmenden sind folgende Beiträge zusammengefasst hervorgegangen:

Barrierefreiheit

A1 – Bordsteinabsenkungen

- Für den Knotenpunkt Vorgebirgsstraße/nördliche Bachstraße wird ein Mini-Kreisverkehr angeregt, der bereits in der Vergangenheit diskutiert wurde.
- Der Einbau von Schrägborden sollte in Aufgrabgenehmigungen der Gemeinde (Tiefbau) bei Anträgen und Neubauvorhaben aufgenommen werden.

A3 – Hindernisfreie Gehwege

- Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstände in der Gehgasse, die nicht versetzt oder entfernt werden können, mit Retroreflektoren kenntlich gemacht werden sollten.

A4 – Sitzgelegenheiten

- Zusätzlich zu den Arm- und Rückenlehnen würde eine Halterung für Gehhilfen an Sitzbänken der Barrierefreiheit gerecht werden und wäre wünschenswert.
- Barrierefreie Sitzgelegenheiten sollten in regelmäßigem Abstand entlang von beliebten Laufwegen aufgestellt werden.

Querungen

B1 – Gehwegnase mit Fußgängerüberweg

- Ein Teilnehmer wünscht sich einen Gehweg für das Stück an der kleinen Euskirchner Straße.



B3 – Gepflasterter Querungsbereich

- Als kostengünstige und kurzfristige Alternative wird eine farbliche Markierung vorgeschlagen.

B4 – Fahrbahnverengung

- Teilnehmende regen an, eine Bevorrechtigung der von vielen Radfahrenden und zu Fuß Gehenden beliebten Achse zu prüfen. Die Einsehbarkeit sollte dabei beachtet werden.

Sonstige

- Es wird sich eine Querungsmöglichkeit auf Höhe der KiTa gewünscht.

Verkehrssicherheit

C5 – Elternhaltestellen

- Der Weg zwischen Elternhaltestellen und Schule sollte sicher sein und über ausreichende Querungsanlagen verfügen.

C6 – Schulwegepläne

- Es wird angeregt, die Schulwegpläne durch ein Fachbüro zu erstellen. Die Erstellung sei zudem förderfähig.

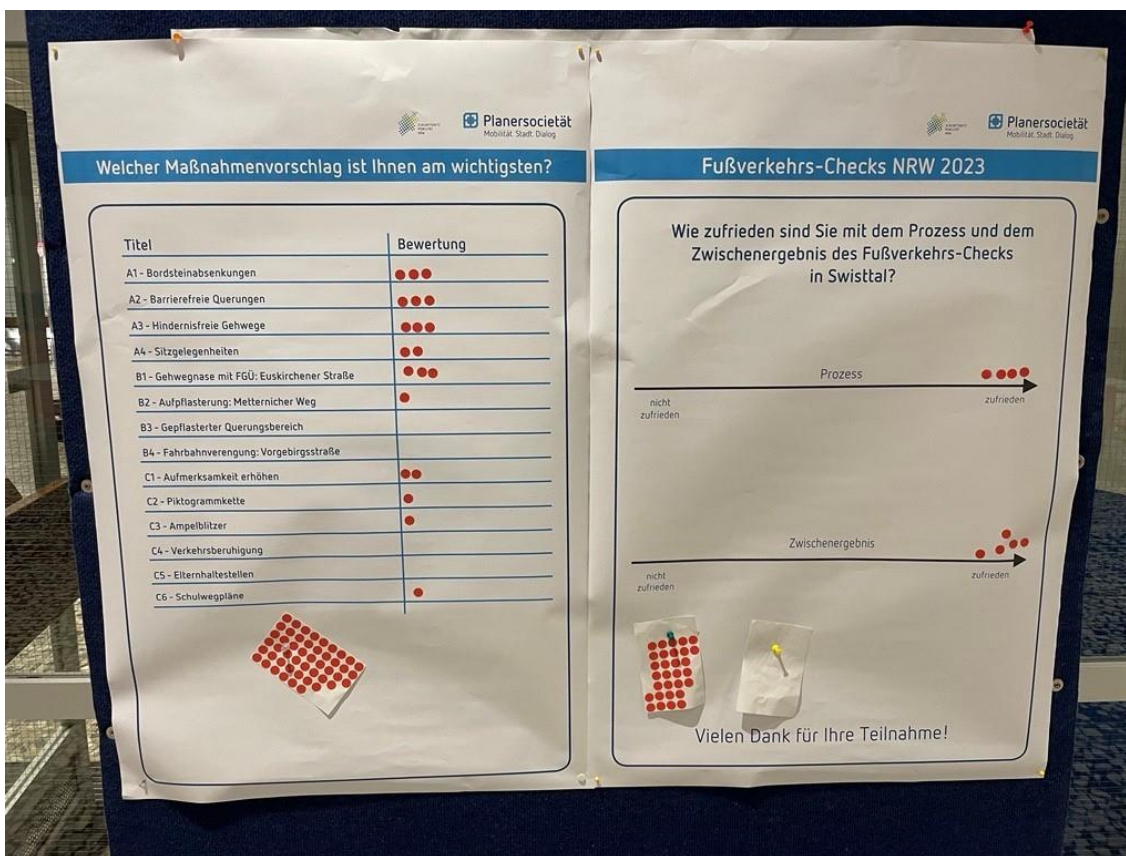
Ausblick über das weitere Vorgehen (Planersocietät, Zukunftsnetz Mobilität NRW, Gemeinde Swisttal) und Verabschiedung

Im Anschluss an die Diskussion erläutert Herr Rischbieter, dass im Nachgang der Veranstaltung die Maßnahmen finalisiert und priorisiert sowie die Ergebnisse des Fußverkehrs-Checks in einen Abschlussbericht, welcher im 1. Quartal 2024 erscheinen wird, überführt werden. Zudem wird es einen Abstimmungstermin mit den Fachämtern der Gemeinde, dem Kreis als untere Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger und Straßen.NRW zu den Maßnahmen geben. Die Ergebnisse sollen anschließend im politischen Gremium vorgestellt werden.

Herr Falkowski erläutert die darüber hinaus gehende Unterstützung durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW in den Bereichen Fördermittelakquise und Mobilitätsmanagement. Frau Kalkbrenner gibt einen Ausblick auf die sich daran anschließende Umsetzung und dankt Herrn Rischbieter und den Anwesenden für die vielen Anregungen und Hinweise und verabschiedet die Teilnehmenden.

Beim Rausgehen haben die Beteiligten die Möglichkeit, die Maßnahmenvorschläge zu priorisieren und den Prozess zu bewerten.

Abbildung 20: Maßnahmen-Priorisierung und Prozess-Bewertung der Teilnehmenden des Workshops



Quelle: Planersocietät



7 Quellenverzeichnis

ADAC 2019 - Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.: Schulwegratgeber. München, 2019.

ADAC 2022 - Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.: Elternhaltestellen für Grundschulen. München, 2022

BASt 2019- Bundesanstalt für Straßenwesen: Schulwegepläne leichtgemacht – Der Leitfaden. Bergisch Gladbach, 2019.

DIMR 2018 - Deutsches Institut für Menschenrechte: Selbstbestimmt unterwegs in Berlin - Bericht zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen aus menschenrechtlicher Perspektive. Berlin, 2018.

DIN 18040-3 2014: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum. Berlin, 2014.

DIN 32981 2018: Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen. Berlin, 2018.

DIN 32984 2023: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Berlin, 2023.

DIN 67523 2010: Beleuchtung von Fußgängerüberwegen Teil 1 und Teil 2. Berlin, 2010.

FGSV 1993 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS). Köln, 1993.

FGSV 2001 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Köln, 2001.

FGSV 2002 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Köln, 2002.

FGSV 2006 – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt). Köln, 2006.

FGSV 2011 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA). Köln, 2011.

FGSV 2015 - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Köln, 2015.

FUSS e.V. 2015 – Fachverband Fußverkehr Deutschland: Querbuch. Wie Fußgänger am besten über die Straße kommen. Berlin, 2015.



infas, DLR, IVT und infas 360 (2018): Mobilität in Deutschland (im Auftrag des BMVI). Bonn, Berlin, 2018.

IVM – Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain (2013): Schulisches Mobilitätsmanagement – Sichere und nachhaltige Mobilität für Kinder und Jugendliche; Handbuch für die kommunale Praxis. Schriftenreihe der ivm | Nr. 2. Frankfurt am Main, 2013.

Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. 2024: Wettbewerb „Zu Fuss zur Schule“ 2024. Verfügbar unter: <https://www.landesverkehrswacht-nrw.de/wettbewerb-zu-fuss-zur-schule/>

MWMEV 2001 – Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinie zu Fußgänger-Überwegen 2001. Düsseldorf, 2001.

MUNV 2023 – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Piktogrammketten auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen. Düsseldorf, 2023.

StVO 2013 – Straßenverkehrs-Ordnung. Berlin, 2013.

UBA 2018– Umweltbundesamt: Geht doch! – Grundzüge einer bundesweiten Fußverkehrsstrategie. Dessau-Roßlau, 2018.

VwV-StVO 2001 – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Berlin, 2013.

ZNM 2024– Zukunftsnetz Mobilität NRW: Rechtssichere Umsetzung von „Schulstraßen“ in NRW. Verfügbar unter: www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/schulstrassen-in-nrw



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0787

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal
- Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3 BImSchG
- Beratung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes
- Durchführung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) zur Kenntnis und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 2) durchzuführen. Zudem sind die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplanes einzuholen.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023 durchgeführt. Für das Gemeindegebiet sind insgesamt 97 Meldungen zu Lärmproblemen eingegangen. Dem Planungs- und Verkehrsausschuss wird der Kurzbericht mit der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben (abrufbar im Ratsinformationssystem). Die jeweiligen Meldungen der Öffentlichkeit, unterteilt in Kategorien (Straßenverkehrslärm, Sonstiger Umgebungslärm, Ruhige Gebiete) sind den tabellarischen Übersichten zu entnehmen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan berücksichtigt. Darüber hinaus wurden für sämtliche verwertbare Meldungen (1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung – frühzeitige Mitwirkung) Maßnahmenvorschläge in einer Detailschärfe unterbreitet, die prinzipiell für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen unüblich sind. Im Hinblick auf die noch überschaubare Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen war diese vertiefende Auswertungsmethodik noch vertretbar. Insoweit können dem Entwurf konkrete Vorschläge und Prüfaufträge für die



anschließenden Bearbeitungen durch die zuständigen Behörden entnommen werden. Im Entwurf verarbeitet sowie der Anlage beigefügt sind die vorgenannten Stellungnahmen aus der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Mitwirkung).

Auf der Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellten aktuellen Lärmkartierung und den Meldungen aus der ersten Beteiligung (vgl. Kurzbericht) wurde der anliegende Entwurf des Lärmaktionsplans erstellt.

Nächste Verfahrensschritte:

Nach Beratung über den vorliegenden Lärmaktionsplan (Entwurf) durch den Planungs- und Verkehrsausschuss kann die Bekanntmachung zur Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung frühestens am 27.04.2024 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung kann somit vom 29.04. bis einschließlich 31.05.2024 erfolgen. Parallel hierzu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen.

Bereits am 13.06.2024 wäre eine Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen (2. Beteiligungsphase) erdenklich, sofern zwei restliche Tage für die schlussendliche Auswertung der Stellungnahmen sowie Fortschreibung des Entwurfes zur ausreichenden Sitzungsvorbereitung genügen. Da die Lärmaktionsplanung fristgerecht abzuschließen ist, wird das Ziel verfolgt die Vorberatung zum abschließenden Entwurf des Lärmaktionsplanes durch den Planungs- und Verkehrsausschuss vordringlich am 13.06. zu ermöglichen. Die abschließende Beschlussfassung durch den Rat kann somit fristgerecht am 18.06.2024 und die Bekanntmachung im Amtsblatt frühestens am 06.07.2024 erfolgen.

Entsprechend § 47d Absatz 2 BImSchG i.V.m. Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie sind Zusammenfassungen des Lärmaktionsplanes an die Europäische Kommission über die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen für die Mitteilungen nach § 47d Absatz 7 BImSchG zu übermitteln. Die Zusammenfassungen müssen nach § 47d Absatz 2 BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Umgebungslärmrichtlinie entsprechen und die nach Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten. Um die fristgemäße Berichterstattung an die Kommission bis spätestens zum 18.07.2024 sicherstellen zu können, bedarf es insoweit eines ausreichenden Vorlaufes bei den beteiligten Behörden. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zeitschienen hinsichtlich der Beteiligungen und Beratungen in den Gremien der Gemeinde notwendigerweise zu berücksichtigen sind.



TOP 6

IGS

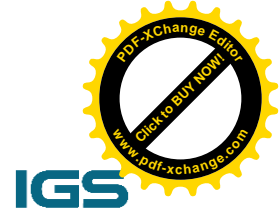
INGENIEURGESELLSCHAFT
STOLZ mbH

15. Januar 2024

Gemeinde Swisttal

ONLINE-BETEILIGUNG LAP SWISTTAL

Kurzbericht



Projekt 23N021

ONLINE-BETEILIGUNG ZUR LÄRMAKTIONSPLANUNG (STUFE 4) FÜR DIE GEMEINDE SWISTTAL

Erstellt im Auftrag der

Gemeinde Swisttal

Rathausstraße 115, 53913 Swisttal

Bearbeitung

Kirstin Borsbach

Projektdaten

Laufzeit: AUG 2023 – JAN 2024

Stand: 15.01.2024

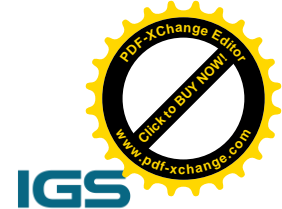


Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	1
2	Mitwirkung der Bürgerschaft.....	2
3	Auswertung der Ergebnisse.....	5
	3.1 Meldungen im Gemeindegebiet.....	5
	3.2 Meldungen in den einzelnen Ortsteilen.....	6
	Abbildungsverzeichnis.....	14

Anlage





1 Ausgangslage

Die Lärmaktionsplanung ist ein umweltpolitisches Planungsinstrument mit dem Ziel, die Belastung durch Umgebungslärm langfristig zu senken. Auf der Grundlage der zum 30. Juni 2022 veröffentlichten Lärmkarten, sind in der 4. Stufe Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen bzw. zu überprüfen und zu überarbeiten.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Lärmprobleme ausgehend von Umgebungslärm sichtbar gemacht und bewertet werden. Aufbauend hierauf ist das Ziel die Minderung der Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen.

Zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes stellt die aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit einen wichtigen Bestandteil dar.

In Zusammenarbeit mit der Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, die die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Stufe 4 bearbeitet, wurde die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Mitwirkung der Bürgerschaft der Gemeinde Swisttal über das Online-Portal „Lärmdetektiv“ durchgeführt.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Folgenden dargelegt.

2 Mitwirkung der Bürgerschaft

Zur Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerschaft an der Lärmaktionsplanung (Stufe 4) wurde ein Online-Portal eingerichtet, in dem die Bürgerinnen und Bürger anhand einer Karte des Gemeindegebietes Meldungen und Ideen zum Thema Lärm einbringen konnten.

Das Online-Portal stand unter www.lärmdetektiv.de/swisttal vom 20. November 2023 bis zum 20. Dezember 2023 für alle Interessierten zur Verfügung (vgl. **Bild 1**). Weiterhin konnten in diesem Zeitraum ebenso postalisch oder per Email Mitteilungen an die Gemeinde gerichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger wurden seitens der Gemeinde über das Amtsblatt über die Beteiligungsmöglichkeiten informiert.



Bild 1: Lärmdetektiv Gemeinde Swisttal (Ausschnitt; Quelle: www.lärmdetektiv.de/swisttal)

Der Lärmdetektiv beinhaltet eine kurze textliche Erläuterung auf der linken Seite und eine webbasierte Kartendarstellung auf der rechten Seite. Über unterschiedliche Layerfunktionen lassen sich in der Karte die aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung für den 24h-Zeitraum und die Nacht, welche durch das Land NRW vorgenommen wurde, ein- und ausschalten (vgl. **Bild 2**).



Bild 2: Darstellung der Lärmkartierung für den 24h-Zeitraum (L_{DEN}) im Lärmdetektiv Swisttal

Wesentlich war dabei die Möglichkeit der Verortung, so dass die Anmerkungen eindeutig einer Örtlichkeit zugeordnet werden konnten. Im Lärmdetektiv bestand weiterhin die Möglichkeit, bereits vorab entsprechende Kategorien festzulegen, die die Bürgerinnen und Bürger auswählen können. Die Festlegung der Kategorien erfolgte in Abstimmung mit der Auftraggeberin und der Kramer Schalltechnik GmbH. Folgende Kategorien wurden festgelegt:

 **Straßenverkehrslärm**

 **Sonstiger Umgebungslärm**

 **Ruhige Gebiete**

Während der 4-wöchigen Beteiligungsphase sind insgesamt 113 Meldungen eingegangen. Zwei weitere Meldungen haben die Gemeinde Swisttal per Email erreicht.

Beteiligungsaktivität

In **Bild 3** ist die Beteiligungsaktivität der Teilnehmenden zwischen dem 20.11.2023 und dem 20.12.2023 dokumentiert.

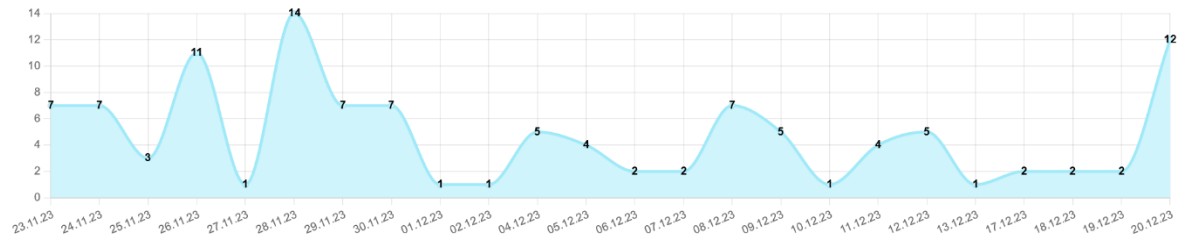


Bild 3: Beteiligungsaktivität zwischen dem 20.11.2023 und dem 20.12.2023

Beteiligungsverteilung

Das Diagramm in **Bild 4** zeigt die Verteilung der eingegangenen Meldungen. Knapp zwei Drittel (62 %) der Meldungen wurden zum Thema Straßenverkehrslärm hervorgebracht. 35 % der Meldungen entfallen in die Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“. Die Kategorie „Ruhige Gebiete“ wurde lediglich von 3 % der Nutzenden ausgewählt.

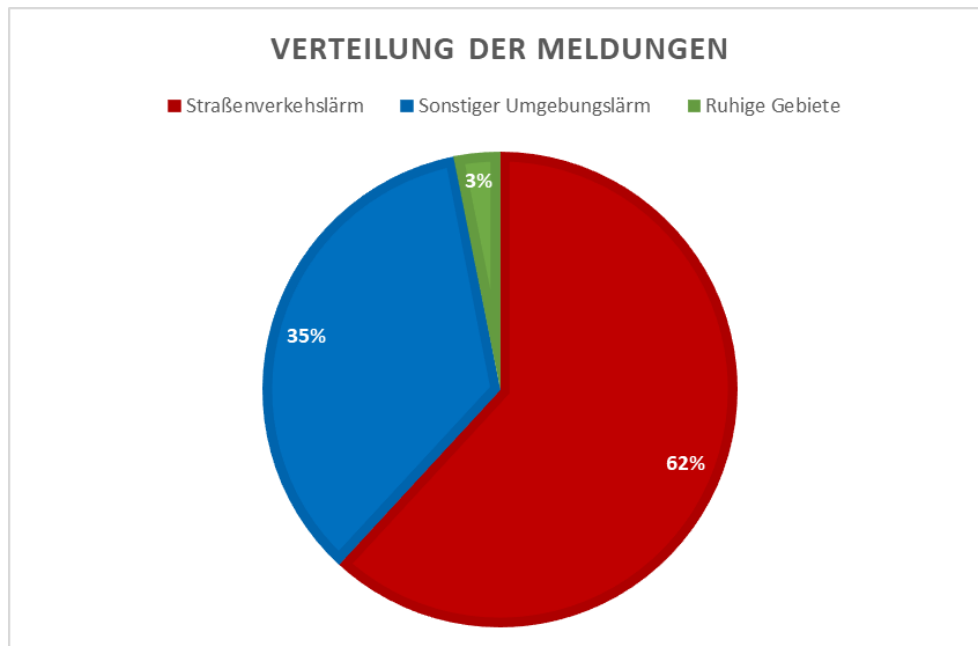


Bild 4: Verteilung der eingegangenen Meldungen in den vorgegebenen Kategorien

3 Auswertung der Ergebnisse

3.1 Meldungen im Gemeindegebiet

Insgesamt sind für das Gemeindegebiet Swisttal 113 Meldungen über das Online-Portal „Lärmdetektiv“ eingegangen. Nach Bereinigung der Daten hinsichtlich vorhandener Doppelmeldungen reduzierte sich der Datensatz auf 95 verwertbare Ergebnisse. Hinzu kamen 2 Meldungen, die per Email eingegangen sind, sodass insgesamt 97 Meldungen zu Lärmproblemen im Gemeindegebiet Swisttal zu verzeichnen sind.

Die Verteilung der eingegangenen Meldungen im Gemeindegebiet lässt sich **Bild 5** entnehmen. Lärmprobleme wurden im Wesentlichen in den Ortsteilen Heimerzheim, Odendorf, Buschhoven, Morenhoven, Miel, Ollheim und Essig gemeldet.

Eine tabellarische Aufstellung der Meldungen sortiert nach den Kategorien „Straßenverkehrslärm“, „Sonstiger Umgebungslärm“ und „Ruhige Gebiete“ befindet sich in **Anlage 1**.

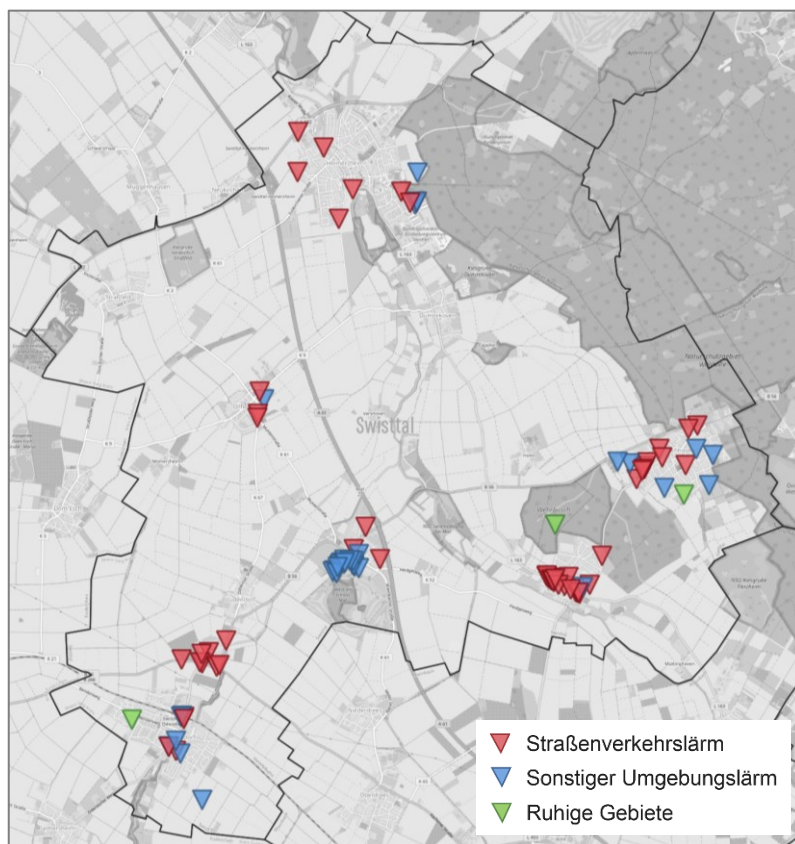


Bild 5: Verteilung der eingegangenen Meldungen im Gemeindegebiet

3.2 Meldungen in den einzelnen Ortsteilen

Heimerzheim (6.550 EW)

Im Ortsteil Heimerzheim sind insgesamt 8 Örtlichkeiten genannt worden, an denen Lärmprobleme durch Straßenverkehrslärm vorliegen. Insbesondere die A61, die L163 und die L182 werden hier als ausschlaggebend genannt. Weiterhin sind an drei Positionen Probleme durch sonstigen Umgebungslärm genannt worden, die sich auf Fluglärm sowie im Speziellen Hubschrauberflüge der Bundespolizei beziehen.

Im **Bild 6** sind die gemeldeten Örtlichkeiten für den Ortsteil Heimerzheim dargestellt.



Bild 6: Meldungen im Ortsteil Heimerzheim

Odendorf (4.099 EW)

Im Ortsteil Odendorf sind insgesamt 11 Meldungen eingegangen. Fünf der Meldungen beziehen sich hierbei auf die Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“, vier Meldungen sind dem „Straßenverkehrslärm“ zugehörig und eine Meldung wurde zum Thema „Ruhige Gebiete“ abgegeben.

Die Meldungen zum Straßenverkehrslärm betreffen den Bahnübergang Essiger Straße sowie das hohe Verkehrsaufkommen auf der Flammersheimer Straße und der Orbachstraße. Zudem wurde in der Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“ das Glockenläuten der Kirche sowie Glascontainer, Weichen am Bahnhof Odendorf und Hubschrauberflüge bemängelt.

Im Bereich Kuchenheimer Wege wurde ein „Ruhiges gebiet“ verortet.

Das **Bild 7** stellt die verorteten Meldungen im Ortsteil Odendorf entsprechend dar.



Bild 7: Meldungen im Ortsteil Odendorf

Buschhoven (3.378 EW)

Im Ortsteil Buschhoven sind insgesamt 18 Meldungen zu verzeichnen. Bezogen auf den Straßenverkehrslärm bemängeln die Bürgerinnen und Bürger insbesondere das hohe Lkw-Verkehrsaufkommen auf dem Karl-Kaufmann-Weg (L493), das hohe Verkehrsaufkommen auf der Alten Poststraße sowie überhöhte Geschwindigkeiten auf dem Rosenweg und dem Wallfahrtsweg. Auch die B 56 führt zu Lärmproblemen. In der Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“ beziehen sich die Meldungen auf den Fluglärm, den Lärm vom Fußballplatz, kläffende Hunde in der Nachbarschaft, Glascontainer und Lärm vom nahegelegenen Kieswerk Witterschlick.

Ein ruhiges Gebiet wurde im Bereich Rosenweg verortet.

Bild 8 enthält die Lage der gemeldeten Lärmprobleme im Ortsteil Buschhoven.



Bild 8: Meldungen im Ortsteil Buschhoven

Morenhoven (1.790 EW)

Der überwiegende Teil der Meldungen im Ortsteil Morenhoven bezieht sich auf den Straßenverkehrslärm. Insbesondere der Lärm der Hauptstraße (L 163) wird als störend empfunden. Zudem wurden die Burgstraße und die L 163 in Richtung Buschhoven als problematisch genannt. Im Bereich des Bushaltespunktes Mohrenhoven Schleife werden in er Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“ randalierende Jugendliche sowie die Entsorgung von Glas in der Nacht als problematisch empfunden.

Der Wald Wehrbusch wird als ruhiges Gebiet wahrgenommen.

Die verorteten Meldungen im Ortsteil Morenhoven sind dem **Bild 9** zu entnehmen. **Bild 10** stellt die verkehrliche Situation im Bereich der Hauptstraße dar. Das Foto wurde von einem Nutzenden über das Online-Portal hochgeladen.



Bild 9: Meldungen im Ortsteil Morenhoven



Bild 10: Hauptstraße in Morenhoven (Foto: Nutzer des Lärmdetektivs Swisttal)

Miel (1.050 EW)

Im Ortsteil Miel befindet sich das Schloss Miel, dessen Veranstaltungen von vielen Nutzenden des Online-Portals als störend empfunden werden. 17 der insgesamt 20 eingegangenen Meldungen beziehen sich auf den Lärm durch Festlichkeiten im Schloss Miel. Drei Meldungen sind zum Straßenverkehrslärm eingegangen. Die Nutzenden beziehen sich hier im Wesentlichen auf die Lärmbelastungen infolge der nahegelegenen A 61 sowie der Bundesstraße B 56.

Die verorteten Meldungen für den Ortsteil Miel sind dem **Bild 11** zu entnehmen.



Bild 11: Meldungen im Ortsteil Miel

Ollheim (805 EW)

Im Ortsteil Ollheim sind vier Meldungen eingegangen, wovon sich drei Meldungen auf den Straßenverkehrslärm beziehen und eine Meldung der Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“ zuzuordnen ist. Die Ortseinfahrtsstraßen Ludendorfer Straße (K 61) und Dünstekovener Weg werden hinsichtlich des Lärms als problematisch wahrgenommen. In der Kategorie „Sonstiger Umgebungslärm“ wurde die Lüftungsanlage der Agrargenossenschaft genannt.

Die Verortung der gemeldeten Lärmpunkte ist dem **Bild 12** zu entnehmen.

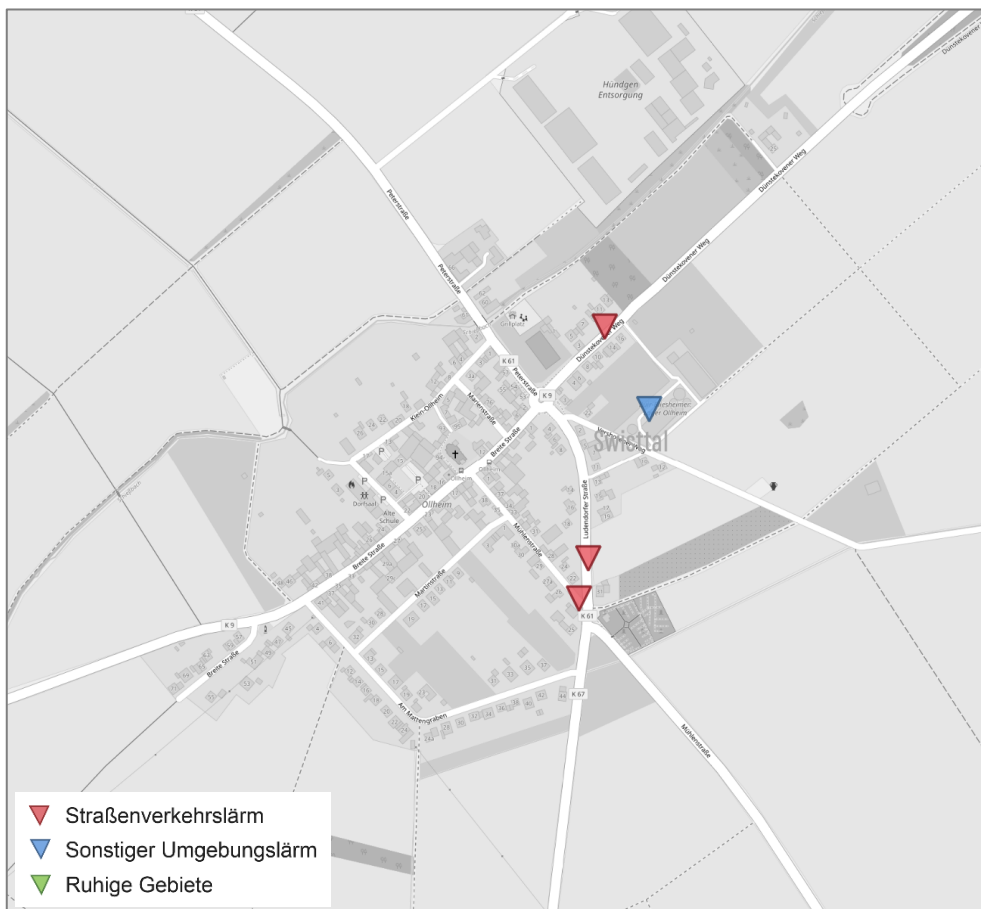


Bild 12: Meldungen im Ortsteil Ollheim

Essig (389 EW)

Die eingegangenen Meldungen für den Ortsteil Essig beziehen sich alle auf den Straßenverkehrslärm. Von den insgesamt 8 Meldungen betreffen sechs Meldungen Lärmprobleme ausgehend von der B 56 / B 266 südlich bzw. östlich des Ortes. Neben dem hohen Verkehrsaufkommen werden zudem überhöhte Geschwindigkeiten als problematisch benannt. Weiterhin wird die Klosterstraße als problematisch angesehen, in der trotz Tempo-30-Regelung zu schnell gefahren wird.

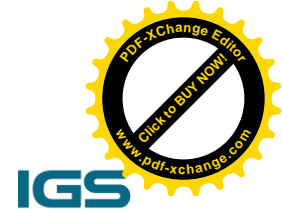
Die verorteten Meldungen für den Ortsteil befinden sich in **Bild 13**.



Bild 13: Meldungen im Ortsteil Essig

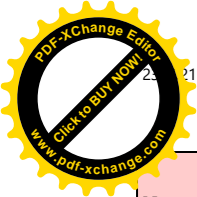
Neuss, 15. Januar 2024

gez. Dipl.-Ing. Kirstin Borsbach



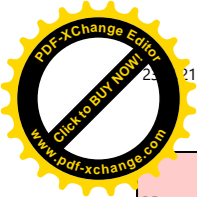
Abbildungsverzeichnis

Bild 1: Lärmdetektiv Gemeinde Swisttal (Ausschnitt; Quelle: www.laermdetektiv.de/swisttal)	2
Bild 2: Darstellung der Lärmkartierung für den 24h-Zeitraum (L_{DEN}) im Lärmdetektiv Swisttal.....	3
Bild 3: Beteiligungsaktivität zwischen dem 20.11.2023 und dem 20.12.2023	4
Bild 4: Verteilung der eingegangenen Meldungen in den vorgegebenen Kategorien	4
Bild 5: Verteilung der eingegangenen Meldungen im Gemeindegebiet	5
Bild 6: Meldungen im Ortsteil Heimerzheim.....	6
Bild 7: Meldungen im Ortsteil Odendorf	7
Bild 8: Meldungen im Ortsteil Buschhoven	8
Bild 9: Meldungen im Ortsteil Morenhoven.....	9
Bild 10: Hauptstraße in Morenhoven (Foto: Nutzer des Lärmdetektivs Swisttal)	10
Bild 11: Meldungen im Ortsteil Miel.....	11
Bild 12: Meldungen im Ortsteil Ollheim.....	12
Bild 13: Meldungen im Ortsteil Essig	13

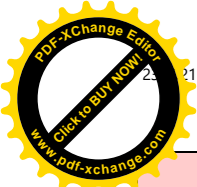


Kategorie: Straßenverkehrslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
S01	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr	LkW Verkehr nach Müttinghoven	23.11.2023 12:56:27	2	0
S02	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr	Umgehung von Autobahnen durch den überregionalen Gütertransport	23.11.2023 12:57:47	3	0
S03	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Starkes Beschleunigen am Ortsausgang	Durchfahrtsstraße für Ausflugsverkehr starkes beschleunigen von Fahrzeugen am ortsausgang bzw. Schon vor dem Ortsschild	23.11.2023 13:00:37		
S04	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Blockierte Straße durch große Anhänger	Große Anhänger blockieren die Sicht auf den Straßenverkehr und führen zu regelmäßigen kritischen Situationen. Die Autofahrer hupen als Reaktion regelmäßig.	23.11.2023 13:02:58		
S05	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr Karl-Kaufmann-Weg	Große Belastung (Lärm/Feinstaub) und erhöhte Verkehrsfährdung durch LKWs. Zu Stoßzeiten ist es kaum möglich, aus den Einfahrten raus zu fahren oder die Straße sicher zu überqueren. Vor allem morgens fahren immer mehr 40 Tonner durch die Straße. Ein verkehrsberuhigter Abschnitt (z. B. Zone 30) innerorts ist dringend erforderlich.	25.11.2023 00:14:04	2	0
S06	Buschhoven	Alte Poststraße	Starker Autolärm Tagsüber und auch Nachts	Lärm wegen starkem Straßenverkehr und zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit	25.11.2023 13:07:41	2	0
S07	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Wohnqualität leidet unter zuviel Güterverkehr	Für eine geschlossene Ortschaft fahren hier überdurchschnittlich viele LKW und Schwertransporte. Unter der dadurch erhöhten Lärm- und Feinstaubbelastung leiden Wohnqualität und Grundstückspreise. Grund für die Situation ist eine fehlende Verbindung zwischen B56 und Rheinbach, welche nicht durch geschlossene Ortschaften führt. Die immer weiter wachsende Industrie/Gewerbeszene in Rheinbach führt zur erhöhten Transportdichte, welche sich durch Morenhoven und Buschhoven schiebt, teilweise weil die LKW sich Gebühren für die Nutzung der A565 sparen wollen, hauptsächlich, weil es einfach kürzer ist. Ein LKW-Verbot und regelmäßige Geschwindigkeitsmessung, sowie eine strassentechnische Abhilfe bspw. über die Felder am Fußballplatz von Buschhoven wären wünschenswert.	26.11.2023 14:57:06	0	0
S08	Buschhoven	Rosenweg	Geschwindigkeitsüberschreitung	Durch einseitiges Parken eröffnet sich die Möglichkeit schnell zu fahren. Gerade in diesem Teil des Rosenweges wird leider (vorwiegend Richtung Poststraße) Tempo 30 überschritten.	26.11.2023 18:50:01	1	0
S09	Buschhoven	B 56	Lärm durch den Verkehr auf der B56	Viel Fernverkehr und überhöhte Geschwindigkeit führen zu Verkehrslärm an der anliegenden Wohnbebauung.	26.11.2023 19:21:43	1	0
S10	Buschhoven	Wallfahrtsstraße	Oft wird über 30km/h gefahren auf schlechtem Straßenbelag	Hier sind schon seit Jahren kleine Schlaglöcher die den Verkehrslärm steigern, besonders bei Regen. Neuer Straßenbelag könnte da Abhilfe schaffen.	28.11.2023 18:54:26	1	0
S11	Buschhoven	Amselweg	Hohe kontinuierl. Lärmbelastung insb. d. LKW und Motorräder	Ganzjährig hohe Lärmbelastung insbesondere durch LKW (besonders heftig bei nasser Straße) und im Sommer durch Motorräder. Die zugelassene Geschwindigkeit wird sehr oft deutlich überschritten, dieser Abschnitt wird oft für eine deutliche Beschleunigung genutzt (bei Motorrädern mit aufheulemdem Motor). Empfehlung: dauerhafte Geschwindigkeitskontrolle (Blitzersäule), Lärmschutzwände	18.12.2023 10:02:54	0	0
S12	Essig	Kreisverkehr B 56	Kreisel Essig	Durch starkes Beschleunigen mit PS starken Autos oder durch driften mit quitschenden Reifen kommt es zu extremen Lärmbelastigungen.	11.12.2023 17:18:49	1	0
S13	Essig	Klosterstraße	30 er Zone Klosterstr.	Trotz 30 Zone kommt es immer wieder zu extrem überhöhter Geschwindigkeit mit aufgemotzten und mit Totenkopf beklebten Autos. Überwiegend in späten Abendstunden. Zudem kommt Misch aus den Autos das man sie bereits hört wenn sie in Essig reinfallen. Es ist ein Spielplatz in der Nähe.	11.12.2023 17:24:03	0	0
S14	Essig	Kreisverkehr B 56	Nächtliche Rennstrecke	In Richtung Euskirchen und Rheinbach werden hier nächtliche Autorennen veranstaltet.	11.12.2023 17:27:46	1	0
S15	Essig	Klosterstraße	Nutzung als Rennstrecke	Bei der Einfahrt in die Klosterstrasse wird immer wieder mit getunten Autos, bei denen die Abgasanlage manipuliert ist, lautstark gezeigt wie "cool: man scheinbar ist. Hier sind viele Kinder, die in der Straße spielen.	12.12.2023 04:37:47	1	0
S16	Essig	B 56 (westl. Essig)	Rennstrecke B56	Zwischen dem Kreisel in Swisttal-Essig werden auf der B56, in beiden Richtungen, hauptsächlich in den Sommermonaten von Motorrädern regelrechte Rennen gefahren. Die Motorräder sind so laut das man sie bis weit nach Odendorf und Essig hören kann. Es ist nur eine Frage der Zeit bis hier der nächste schlimme Unfall geschieht.	12.12.2023 04:47:28	0	0
S17	Essig	Sternstraße	Nichteinhaltung und Untauglichk der Geschwindigsbeschränkung	Vor wenigen Jahren noch galt auf der gesamten Strecke der B56 von Ludendorf aus an Essig vorbei bis zur B266 eine beidseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50km/h. Dies wurde auch von Zeit zu Zeit in Höhe der Einmündung Sternstraße/B56 polizeilich kontrolliert. Mit Änderung der Beschränkung in den heutigen Zustand findet keine Kontrolle mehr statt und die Lärmbelastung hat durch die höheren Fahrzeuggeschwindigkeiten entsprechend zugenommen. Nachts wird bei freier Strecke häufig so richtig Gas gegeben. Wer sich einen Eindruck verschaffen möchte, dem sei empfohlen, sich mal in der Mitte B56 auf der Querungshilfe vor der Einmündung der Sternstraße - dort gilt grundsätzlich noch 50km/h - für wenige Minuten hinzustellen. Viel Spaß und Glück dabei. Mein Vorschlag und Wunsch ist die Wiedereinrichtung einer w.o. beschriebenen durchgängigen Geschwindigkeitsreduzierung, die damit auch wieder kontrolliert werden und zur Lärmreduzierung führen kann. Gruß Helmut Hause	12.12.2023 12:32:35	0	0
S18	Essig	Rathausstraße	Zu Laut!	Im Sommer und besonders Nachts kommt man sich vor wie an einer Rennstrecke, kaum einer hält sich an die 70kmh! Seit dem Neuen Kreisel gibt es eine Bodenschwelle zur alten Straße, seitdem ist es viel lauter geworden da es richtig knallt wenn dort LKW's drüber fahren! Nachts mit offenem Fenster zu schlafen ist fast unmöglich! Ein Blitzer wäre hier Goldwert!	19.12.2023 20:39:43	0	0
S19	Essig	Rathausstraße	Extreme Lärmbelastigung	Seit Jahren leben wir in den Reihenhäuser Am Essinghof, direkt an der Hauptverkehrsstrasse Richtung Bonn. Fast 24 Stunden am Tag sind wir dem Verkehrslärm und Abgasen ausgesetzt. Die Gärten der Häuser liegen direkt an der Hauptstraße. Bei Nutzung unserer Gärten ist es im Sommer so laut, da mittlerweile auch riesen LKWs die Strecke nutzen. Von Ruhe im Garten können wir nur träumen und das ist schade.	19.12.2023 21:08:19	0	0
S20	Heimerzheim	Am Steinacker	A61	Die Autobahn A61 ist sehr unangenehm bis in unser Schlafzimmer zu hören ist. Es gibt ein permanentes Rauschen. Eine Lärmschutzwand würde bestimmt Abhilfe bringen.	12.11.2023 09:34:00	Email	
S21	Heimerzheim	Metternicher Weg	Lärm durch Verkehrsbelastung	Der Verkehr hinter den Häusern auf der L182 ist zu laut, zu schnell und viel zu stark durch große LKWs belastet, die Richtung A555 abkürzen.	24.11.2023 12:27:00	1	0
S22	Heimerzheim	Kölner Straße	Durchgangsverkehr	Die Verkehrsbelastung und Lärm nehmen immer weiter zu. Tempo 30 würde Entlastung bringen!	24.11.2023 12:28:34	2	0
S23	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Lärmbelastigung von der A61	An vielen Tagen ist der Lärm von der A61 sehr hoch und trotz Entfernung und neuer Fenster sogar bei geschlossenen Fenstern zu hören, es gibt Tage an denen fast nichts zu hören ist, aber in der Mehrzahl der Tage ist der Lärm sehr stark und belastend.	26.11.2023 09:25:10	1	0
S24	Heimerzheim	Heinestraße	Verkehrslärm A61	Der Lärm der A61 dringt selbst bis hier.	28.11.2023 20:21:42	1	0
S25	Heimerzheim	Kölner Straße	Tempo 50 ab Ortsausgang bis zur Bundespolizei	Kölnerstraße ab Ortsausgang wird als Rennstrecke genutzt. Es gibt 2 wichtige Strassenquerungen. A. Weg am Swistbach überquert die Kölnerstraße (Fahrradfahrer/Fußgänger) B. "Verkehrsinself" als Überquerungshilfe wird von vielen Kindern als Schulweg genutzt	28.11.2023 21:07:56	2	0
S26	Heimerzheim	Neukircher Weg	A61 überschreitet täglich Grenzwerte	Die Grenzwerte der Lärmbelastigung der A61 werden täglich überschritten. Der Lärm wird vor allem an dieser Stelle durch folgende Dinge begünstigt: - Keine Lärmschutzwand - Keine Bäume & Sträucher, freies Feld - Die Autobahn liegt höher als das umliegende Gelände - Der hier vorwiegend herrschende Westwind trägt den Lärm in Richtung Heimerzheim - Hoher Anteil an Schwerlasttransporten	04.12.2023 09:55:52	2	0

**Kategorie: Straßenverkehrslärm**

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
S27	Heimerzheim	Am Dicken Stein	A61	Man hört die A61. Schlimm ist es bei nassem Wetter	17.12.2023 18:09:20	1	0
S28	Miel	Dammstraße	Lärmbelastung durch A61	Der hier gesetzte Punkt gilt für den Gesamtbereich Küpperweg, Dammstrasse, die gesamte Ortsdurchfahrt B56 incl. der Rheinbacher Strasse, quasi für den kompletten Ort Miel.	23.11.2023 13:14:00	3	0
S29	Miel	Bonner Straße	Bundesstraße mitten durch den Ort	zu manchen Uhrzeiten ist neben Lärm, Feinstaub und Abgasen kein Überqueren der Straße möglich, weil sich ein Auto hinter das andere reiht. Auch nachts gibt es keine Ruhe, und in den frühen Morgenstunden geht es sowieso wieder weiter.	25.11.2023 12:54:43	1	0
S30	Miel	Ginsterweg	Lärm der A61	Auch hier gilt die Anmerkung zu Küpperweg und	28.11.2023 10:15:14	0	0
S31	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Hier v.a. Schwerlastverkehr und insgesamt steigendes Verkehrsaufkommen als Lärmquelle, häufiges Überfahren der Verkehrsinsel durch LKWs führt zu lauten Erschütterungen, häufiges Hupen durch verschiedene Verkehrsteilnehmer*innen im gesamten Tagesverlauf.	28.11.2023 07:49:48	3	0
S32	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch zahlreiche Schwerlasttransporte, sowie einer Vielzahl schnellfahrender PKWs, die die Geschwindigkeit von 70 km/h der vorherigen Landstraße beibehalten. Die Verkehrsinsel, sowie umliegende Bürgersteige werden ebenfalls lautstark als Fahrbahn benutzt, um erhöhte Geschwindigkeit und Größe der LKWs durchzusetzen.	28.11.2023 08:57:42	2	0
S33	Morenhoven	L493	Starkes Beschleunigen / Überschreitung der Geschwindigkeit	Entlang der L493 kommt es immer wieder zu Überschreitungen des dortigen Tempolimits (70 km) insbesondere in den Morgenstunden, den Abendstunden und in den Nächten. Die lange gerade Straße ohne etwaige Verkehrsberuhigungen lädt zum schnellen Fahren ein! Insbesondere wird ab der Kreuzung von Morenhoven aus kommend auf der dann geraden Strecke (L493) des Öfteren stark beschleunigt, was zu erheblichem Lärm in der angrenzenden Wohnbebauung führt.	28.11.2023 09:55:21	2	0
S34	Morenhoven	L493	Lärm durch Geschwindigkeitsüberschreitungen	Durch überhöhtes Tempo erhöht sich der Lärm vom sowieso schon vorhandene Lärm von der Landstraße für die angrenzenden Anwohner extrem. Die Wegeführung lädt zum schnellen Fahren ein. Hier sollte dringend etwas unternommen werden!	28.11.2023 10:00:54	2	0
S35	Morenhoven	Hauptstraße	Lärmbelästigung durch zu schnelles Fahren	Ortseinwärts sind viele deutlich zu schnell und damit unangenehm laut (auf der Landstraße vorher wird 100 gefahren, im Ort gilt 30) Ortsauswärts wird schon vor der Kreuzung lautstark beschleunigt. Das gilt für PKW, LKW und Traktoren. In beide Richtungen wäre das Problem durch eine Verschwenkung vor der Ortseinfahrt wahrscheinlich lösbar.	28.11.2023 18:53:41	4	0
S36	Morenhoven	Hauptstraße	Ständiges Hupen durch Fahrbahnverengungen	In das Dorf einführende Fahrzeuge (PKW, LKW, Zweirad) (L163-> Morenhoven) kommen oft mit mehr als 50 km/h bei erlaubten 30 km/h. Hierdurch ist gerade in einer "Kolonne", aber auch bei Einzelfahrzeugen die Problematik, dass durch die Fahrbahnverengung Vorfahrtsprobleme entstehen. Es werden nicht nur Bürgersteige als Ausweichmöglichkeit genutzt, was insbesondere bei LKW und Fahrzeugen mit Anhängern sehr laut ist, sondern es ist auch ein vermehrtes Hupen wahrzunehmen. Außerdem durch starkes Abbremsen beidseitiger Fahrspuren ein erhöhtes Lärmaufkommen.	29.11.2023 13:35:07	0	0
S37	Morenhoven	Hauptstraße	Straßenschäden verursachen eine erhöhte Lärmkulisse	In Höhe der Hausnummer Hauptstr. 137 sind starke Straßenschäden / Löcher in der Asphalttschicht. Diese verursachen beim drüberfahren von LKWs und PKW mit Anhänger deutlich lautere Geräusche als notwendig. Durch eine Behebung der defekten Fahrbahndecke wäre dies vermeidbar!	29.11.2023 13:37:30	1	0
S38	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhter Verkehrslärm Kreuzung L493 / L163	Im Bereich der Kreuzung L493 / L163 kommt es zu einer erhöhten Lärmbelästigung durch Verkehrslärm. Gründe hierfür sind u.a. Zunahme des Schwerlastverkehrs, beschleunigende PKW und LKW (z.B. Fahrzeuge der RSAG), die bereits ab dem Bereich der Hauptstraße Nr. 59 in Fahrtrichtung Flerzheim beschleunigen, Überfahren der Querungshilfe durch LKW)	29.11.2023 13:43:36	0	0
S39	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Insbesondere Schwerlastverkehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Busse führen zu einer deutlichen Lärmbelästigung (zwischen 6-20 Uhr)	30.11.2023 17:41:31	1	0
S40	Morenhoven	Burgstraße	Verkehrslärm	Die Burgstraße ist die am stärksten frequentierte Straße in Morenhoven. Insbesondere Schwerlastverkehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Busse führen zu einer deutlichen Lärmbelästigung (zwischen 5-22 Uhr)	30.11.2023 17:42:38	0	0
S41	Morenhoven	Am Herrenhof	Regelmässiger Abkürzungsverkehr	Insbesondere zu den Stoßzeiten morgens 7-9 Uhr, Mittags 12-13 Uhr sowie Abends zwischen 16-18 Uhr wird diese kleine, nur 4 Meter breite Anliegerstraße stark frequentiert, da diese Straße die kürzeste Verbindung zum Kindergarten bzw. in Richtung Vier-Bänke darstellt. Die gepflasterte Straße führt in Verbindung mit diesem Abkürzungsverkehr zu einer unnötigen Lärmbelastung und entspricht nicht dem Planungswillen des B-Plans Mo4, der hier ein reines Wohngebiet mit schmaler Anliegerstraße (ohne Möglichkeit zum Gegenverkehr) lediglich für die 5 angrenzenden Wohnhäuser vorgesehen hat.	30.11.2023 17:47:16	0	0
S42	Morenhoven	Hohner Weg	Zu schnell und dadurch viel zu laut	Die meisten LKWs und PKWs sowie Busse und auch die Müllabfuhr geben hier richtig Gas um schon vor dem Ortsschild wieder bei 100 Stundenkilometern zu sein. Gerne wird hier auch zur ungehinderten Weiterfahrt auf den Bürgersteig ausgewichen. Da hier ist schon beidseitig eine Gehweg-Verengung ist, muss man mit Rollator oder Kinderwagen auf die Strasse ausweichen. Es wird Zeit dass endlich etwas passiert!	02.12.2023 17:27:08	0	0
S43	Morenhoven	Hauptstraße	Lärm an Verkehrsinsel + Gefahr für Fußgänger + Radfahrer	Im Bereich der Verkehrsinsel kommt es zu erhöhter Lärmbelästigung wegen beschleunigenden Fahrzeugen aus dem Dorf heraus. Zudem besteht eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer durch Fahrzeuge, die mit überhöhter Geschwindigkeit in das Dorf hinein und aus dem Dorf herausfahren. Teilweise kommt es aus Fahrtrichtung Flerzheim zu einem Umfahren der Verkehrsinsel, um schneller in das Dorf fahren zu können.	04.12.2023 08:37:26	0	0
S44	Morenhoven	Hauptstraße	Lärm durch Verkehr	Der Punkt dient exemplarisch für die Hauptstraße in Swisttal Morenhoven. Durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 kmh über häufig über 50 kmh ist der Lärm durch Verkehrsteilnehmer sehr stark, die Häuser stehen direkt an der Straße.	11.12.2023 21:40:17	1	0
S45	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Hohes Verkehrsaufkommen durch zahlreiche Schwerlasttransporte, sowie einer Vielzahl zu schnell fahrender PKWs, die die Geschwindigkeit von 70 km/h der vorherigen Landstraße beibehalten. Die Verkehrsinsel, sowie umliegende Bürgersteige werden ebenfalls lautstark als Fahrbahn benutzt, um erhöhte Geschwindigkeit und Größe der LKWs durchzusetzen. Da hier eine Vielzahl von Fußgängern entlang geht, insbesondere auch Kinder morgens, da Schulweg zur Bushaltestelle Schleife besteht hier eine große Gefahrenzone. Dieses wurde absolut eine Zone 30 rechtfertigen.	17.12.2023 09:58:07	0	0
S46	Morenhoven	Hauptstraße	„Rennstrecke“ dadurch viel zu laut uns gefährlich für Fußgänger	Die meisten LKW's und PKW's oder Busse fahren zu schnell, dadurch viel Lärm	20.12.2023 09:58:41	2	0
S47	Morenhoven	Hauptstraße	Straßenschäden verursachen sehr hohe Lärmkulisse	Hier sind starke Straßenschäden / Löcher in der Asphalttschicht. Diese verursachen beim Überfahren deutlich lautere Geräusche als notwendig. Diese Übertragen sich auf die Häuser!!! Mein Haus wackelt schlicht weg.	20.12.2023 09:59:48	1	0
S48	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrsinsel für zu Hupkonzerten	Durch parkende Autos vor der Verkehrsinsel ist ein einscheren grade mit langen Fahrzeugen vor der Verkehrsinsel nicht möglich. Aber auch kleine oder größere Fahrzeuge versuchen sich schnell „durch zu quetschen“. Dies führt noch mal mehr zu Lärm, Hupen ist hier an der Tagesordnung. Der gegen Verkehr setzte immer wieder zu riskanten Rangieremanövern an. Absolut gefährlich für Fußgänger. Wann wird hier der Bürgersteig mal vernünftig ausgebaut das ein sicheres gehen an der Straße möglich ist?! Ein Wunder das hier noch nichts passiert ist!	20.12.2023 10:01:03	0	0
S49	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Hier ist der engste Straßenabschnitt. Hier passen schlichtweg keine zwei LKW's oder Busse aneinander vorbei. Dies wird jedoch täglich aufs Neue überprüft mit riskanten Fahrmanövern und Ausweichen auf privaten Flächen. Fußgänger haben hier dann kein Platz mehr. Die Fahrzeuge fahren mit einem Abstand von kleiner 20cm an den Häusern vorbei. Da Hilft die beste Schallschutzisolierung nicht Mehr. Wenn dann noch gehupt wird... Wann kommt die Umgehungsstraße. Wann wird den Fußgängern ein ausreichend breiter Fußweg gebaut auf dem auch mit Kinderwagen oder Rollator gefahren werden kann.	20.12.2023 10:05:53	1	0
S50	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Verkehr zu schnell dadurch zu laut. Straße ist kaputt. Das Heutige Verkehrsaufkommen passt nicht mehr zu der örtlichen Bebauung und Ausbau der Hauptstraße. Wann kommt die Umgehungsstraße?	20.12.2023 10:17:08	0	0
S51	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	zu manchen Uhrzeiten ist neben Lärm kein Überqueren der Straße möglich weil sich ein Auto hinter das andere reiht. Auch nachts gibt es keine Ruhe, morgens geht es wieder weiter.	20.12.2023 10:27:09	0	0

**Kategorie: Straßenverkehrslärm**

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
S52	Morenhoven	Hauptstraße	Überhöhte Geschwindigkeit	Hier auf der Hauptstraße herrscht grade zu Hauptverkehrszeiten ein enormer Lärm oft ausgelöst durch die erhöhten Geschwindigkeit was nicht nur lärmtechnisch ärgerlich ist sondern auch ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und vorallem Kinder darstellt.	20.12.2023 10:55:01	0	0
S53	Morenhoven	Hauptstraße / Dorfstraße	Übermäßiger Verkehrslärm	Lärm durch schnell fahrende Autos und durch hupen aufgrund hoher Anzahl an LKW und Bussen die sich gegenseitig blockieren	20.12.2023 22:19:11	0	0
S54	Odendorf	Essiger Straße	Bahnübergang Odendorf Essiger Straße	Aufgrund Unebenheiten kommt es hier, insbesondere bei Überfahrten von leeren LKW bzw. PKW-Anhängern, zu deutlich erhöhten, Verkehrslärm.	24.11.2023 09:28:45	1	0
S55	Odendorf	Essiger Straße	Rückstau vom Bahnübergang	Durch Rückstau vom Bahnübergang, gefördert durch parkende Autos am Straßenrand, kommt es zu entsprechend hohen Belastungen durch Verkehrslärm.	24.11.2023 09:38:24	1	0
S56	Odendorf	Orbachstraße	Straßenverkehr Orbachstr	Immer mehr Verkehrslärm zwischen Zehnthof oberes Stück Orbachstr. und weiter Schornbusch	28.11.2023 16:02:20	1	0
S57	Odendorf	Flamersheimer Straße	Viel Verkehr und Raserei	Leider wird hier außerhalb der Schulzeiten bis spät in die Nacht sehr schnell die Straße hoch und runter gerast. Oft nur viel zu schnell aber leider auch oft mit getunten Auspuff was wirklich sehr laut ist. Natürlich auch im Sommer die Jugendlichen mit den Rollern , klar macht Spaß aber als Anwohner nervt es schon. LKW sehr früh am Morgen 4- 6 Uhr da wäre vielleicht eine Umgehungsstraße sinnvoll.	08.12.2023 20:13:10	2	0
S58	Ollheim	Dünstekovener Weg	Überhöhte Geschwindigkeiten	Überhöhte Geschwindigkeiten beim Einfahren in den Ort und noch mehr beim Ausfahren.	07.12.2023 16:21:48	1	0
S59	Ollheim	Ludendorfer Straße	Straßenlärm	Lärm durch zu schnell einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge. Die gerade Strecke wird genutzt, um auf Geschwindigkeit für die Landstraße zu kommen oder aber es wird nicht abgebremst, wenn in das Dorf hinein gefahren wird. 70kmH sind da keine Seltenheit.	08.12.2023 21:06:37	0	0
S60	Ollheim	Ludendorfer Straße	Linienverkehr	Busverkehr, der unnötigerweise durch die Straße führt, obwohl andere, besonders breitere Straßen vorhanden sind. Selten wird sich an die vorgegebene Geschwindigkeit gehalten.	08.12.2023 21:11:28	0	0



Kategorie: Sonstiger Umgebungslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
U01	Buschhoven	nörtl. Katharinenstraße	Fluglärm Köln Bonn	Tieffliegende Flugzeuge im Anflug bzw Warteschleife auf Köln Bonn	24.11.2023 21:01:14	1	0
U02	Buschhoven	Schießhecke	Kläffende Hunde im Garten gegenüber von Schießhecke 18	Gegenüber der Schießhecke 18 grenzen 2 Gärten an die Schießhecke. In diesen Haushalten werden mehrere Hunde gehalten. Diese kläffen oft und ausdauernd, wenn jemand mit oder ohne Hund (selbst auf der gegenüber liegenden Straßenseite) entlang geht. Offensichtlich halten sich die Hunde oft im Garten auf. Wenn der Postbote kommt, beginnt das Gebell sogar schon 50 m, bevor der Bote in der Nähe ist. Der Radau ist fürchterlich und penetrant.	26.11.2023 18:31:21	1	0
U03	Buschhoven	Am Tannenwald	Glaskontainer	Der Glaskontainer ist weder schallgedämmt, noch an einer optimalen Stelle. Er nimmt den eh schon geringen Parkraum. Es wird auch an Sonn- und Feiertagen eingeworfen. An die Uhrzeiten hält sich kaum einer.	26.11.2023 23:07:10	1	0
U04	Buschhoven	Sportplatz südl. B 56	Lärm vom Fußballplatz	Bei Fußballspielen und im Training wird es laut. Das stört insbesondere an Sonn- und Feiertagen.	05.12.2023 12:03:06	0	0
U05	Buschhoven	Heinrich-Schulze-Straße	Kieswerke	Es geht um das Thema Lärm durch die Kieswerke Witterschlick. An etlichen Tagen hatten wir in der Vergangenheit und haben aktuell große Probleme mit dem Lärm aus dem Kieswerk, das Ganze auch oft über Nacht. Es liegt dann ein gefühlter Lärmteppich über Ortsteilen von Buschhoven. Es ist dann ab und zu so störend, das wir auch im Sommer nur bei geschlossenen Fenstern schlafen können.	29.12.2023 14:36:00	Email	
U06	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Hubschrauberflüge der BPOL	Die Lärmbelastung hat in letzter Zeit durch eine Vielzahl an täglichen, sowie auch abendlichen Hubschrauberflügen stark zugenommen.	26.11.2023 09:27:55	2	0
U07	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Hubschrauberflüge der BPOL	In letzter Zeit hat die Lärmbelastung durch tägliche, sowie auch abendliche Hubschrauberflüge deutlich zugenommen. z.T. wird unmittelbar über die angrenzenden Wohnhäuser geflogen.	26.11.2023 09:30:39	1	0
U08	Heimerzheim	Birkenweg	Schallmissionen vom nahegelegenen Kieswerk	Es sind andauernde Geräuschmissionen aus Richtung Kieswerk wahrnehmbar. Durch lange gleichbleibende Geräusche (z. B. Ventilators, Siebwerk) kommt es zur Verstärkung der Wahrnehmung und der Belästigung.	30.11.2023 11:28:47	1	0
U09	Heimerzheim	südl. Bornheimer Straße	Fluglärm	Öfters je nach Flugplan deutlicher Lärm durch Flüge von/nach Flugplatz CGN. Stört vor allem beim einschlafen/nachts	01.12.2023 12:27:03	0	0
U10	Miel	Schlossallee	Lautstärke am Schloss Miel	Partys und laute Musik von Frühjahr bis Herbst täglich zu jeder Tageszeit möglich! Keine Ruhe für Anlieger Weiherstraße und Schlossallee. Landschaftsschutzgebiet auch betroffen.	27.11.2023 16:46:16	1	0
U11	Miel	Schlossallee	Abluftanlage Restaurant Schloss Miel	Abluft Restaurant Schloss Miel läuft den ganzen Tag.	29.11.2023 10:41:33	0	0
U12	Miel	Schlossallee	Grünflächenpflege Golfplatz	Grünflächenpflege des Golfplatzes startet im Sommer sehr früh um 5:30 Uhr! Es wird den ganzen Tag bis zum späten Nachmittag unter starkem Lärm gearbeitet. Die Konzentration im Home Office wird dadurch beeinflusst.	29.11.2023 10:43:40	0	0
U13	Miel	Schlossallee	Dauerbeschallung durch Restaurant Schloss Miel	In den Sommermonaten und außerhalb der Saison spielt die Musik der Außenanlage des Restaurants deutlich zu laut und innerhalb der Ruhezeiten sowie mit Bass in die Häuser der Anwohner hörbar. Täglich Dauerbeschallung!	29.11.2023 10:45:42	0	0
U14	Miel	Weiherstraße	Live und elektr. Musik vom Schloss Miel	Seit Jahren besonders an den Wochenenden unerträglich laute Musik von den Veranstaltungen auf Schloss Miel	04.12.2023 19:20:27	0	0
U15	Miel	süd-westl. Am Sportplatz	Lärm vom "Veranstaltungsort" Golfplatz Miel	An trockenen Tagen (meist an Wochenenden) im Frühjahr/Sommer/Herbst anhaltende elektronische Beschallung vom Golfplatz bzw. der dort vorhandenen Außengastronomie, bei entsprechenden Veranstaltungen. Basslastige Musik, teils Sonntag ab 11.00, häufig bis spät in die Nacht....Anlagen elektronisch verstärkt etc.. Betreiber trotz mehrfacher persönlicher Kontaktaufnahme nicht bereit sich an die Regeln, d.h. an die erlaubten Lärmgrenzwerte in Wohngebieten (vor allen Dingen an Wochenenden und Nachts) zu halten. Auch blieben zahlreiche Beschwerden vieler Anwohner der angrenzenden Wohngebiete beim Ordnungsamt bisher ohne anhaltende oder durchgreifende Wirkung.	04.12.2023 19:47:30	0	0
U16	Miel	Weiherstraße	Beschallung vom Schloss	Im Frühjahr/Sommer/Herbst anhaltende elektronische Beschallung vom Golfplatz. trotz mehrfacher persönlicher Kontaktaufnahme nicht bereit sich an die Regeln, d.h. an die erlaubten Lärmgrenzwerte in Wohngebieten (vor allen Dingen an Wochenenden und Nachts) zu halten.	04.12.2023 20:37:30	0	0
U17	Miel	Weiherstraße	Party am Schloss	ab dem Frühjahr jedes Wochenende Party am Schloss, ohne Rücksicht auf Tageszeit und Lautstärke	05.12.2023 11:41:59	0	0
U18	Miel	Schlossallee	Veranstaltungslautstärke	Regelmäßig laufen die Veranstaltungen vom Golfplatz/Schloss aus dem Ruder. Ruhezeiten und angepasste Lautstärke Fehlanzeige. Betrifft vor allem Schlossallee und Weiherstraße	05.12.2023 11:48:12	0	0
U19	Miel	Weiherstraße	Lärmbelästigung	Lärmbelästigung von Schloß Miel bei veranstalteten Events im Außenbereich.	05.12.2023 14:26:00	0	0
U20	Miel	Weiherstraße	Lärmbelästigung von Schloß-Miel	Lärmbelästigung vom Schloß-Miel bei Events teilweise von Morgens bis spät Abends	06.12.2023 16:17:33	0	0
U21	Miel	Weiherstraße	unerträglich und ignorant	Seit Jahren hemmungslose Beschallung in XXL der Anwohner rund ums Schloß. Feste, Veranstaltungen, Biergarten, Golfturniere - Regeln, die für den Normalbürger gelten, sind hier scheinbar aufgehoben. Wann schiebt die Gemeinde endlich einen Riegel vor?	09.12.2023 21:56:56	0	0
U22	Miel	Weiherstraße	Viel zu laute Veranstaltung	Schloss Miel und die Lautstärke ... jedes Jahr ab Frühjahr Viel zu laute Veranstaltungen, keine Einhaltung von Ruhezeiten, keine Einhaltung von Schallbegrenzung. Da liegen die Nerven blank	09.12.2023 22:02:25	1	0
U23	Miel	Weiherstraße	Disco und Livegesang	vom Golfplatz: besonders an den Wochenenden unerträglich laute Musik von Vormittags bis oft nach Mitternacht	09.12.2023 22:07:41	0	0
U24	Miel	Weiherstraße	laut, lauter, Schloss Miel	Wenn dort eine Veranstaltung ist, können wir uns auf der Terrasse nicht mehr unterhalten	09.12.2023 22:10:36	0	0
U25	Miel	Weiherstraße	Partylärm	Vor allem an den Wochenenden geht der Lärm bis 1 Uhr nachts. Gerade in den Sommermonaten kann man den Garten aufgrund der Dauerbeschallung nicht genießen, aber noch schlimmer sind die Bässe die bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu hören sind. An Nachtruhe ist nicht zu denken.	10.12.2023 12:02:22	0	0
U26	Miel	Weiherstraße	Seit Jahren Beschwerden über die Lautstärke	Seit Jahren Auseinandersetzungen mit dem Betreiber wegen der Veranstaltungen auf Schloss Miel. Im Sommer bei allen Events dort keine Grenzen was Uhrzeit und Lautstärke angeht. 90 Dezibel um 3 Uhr nachts sind keine Ausnahme.	18.12.2023 15:24:25	0	0
U27	Morenhoven	Busschleife Morenhoven	Bus/Strassenlärm. Gelegentliche Randalen!	Entsorgung von Flaschen spät in die Nacht. Laute Busse, randalierende Jugendliche.	08.12.2023 14:30:56	0	0
U28	Odendorf	Bahnhofstraße	Weiche am Bahnhof Odendorf	Wenn die Züge auf das Ausweichgleis fahren bzw. von diesem kommen, kommt es durch die Bewegung der Traggestelle der Züge zu extrem starker Geräuschbelastung.	24.11.2023 09:31:37	0	0
U29	Odendorf	Bahnhofstraße	Glas- und Elektrocontainer	Hier kommt es allgemein aufgrund starker Frequentierung zu erhöhtem Verkehrslärm. Ferner wird der Elektrocontainer 24 Stunden am Tag aufgebrochen und "geplündert". Gerade zu Nachtzeiten ist hier eine über die o.g. Belastung hinausgehende, stark erhöhte Belastung gegeben.	24.11.2023 09:35:13	0	0
U30	Odendorf	Schornbusch	Glockengeläut sinnlos	Jeden Morgen um 7 Uhr läuten die Glocken. Warum? Die Zeiten wo das nötig war sind lange vorbei. Eine Kirchturmuhren haben wir nicht. Brauchen wir auch nicht. Eine seltsame Tonfolge (mal 3 Schläge, mal 2 Schläge...) zwischendurch ergibt keinen Sinn. Auch der Pfarrer konnte dazu nichts sagen. Hier werden völlig sinnlos vor allem alte Leute und Leute die Schichtarbeit leisten belästigt. Da könnte was geändert werden.	28.11.2023 16:40:21	0	1



Kategorie: Sonstiger Umgebungslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
U31	Odendorf	Flamersheimer Straße	Kirche	Die Kirche läutet jeden Morgen um 7 Uhr, das ist nicht mehr zeitgemäß. Dann oft Dienstags um 7:45 Uhr schon wieder, keine Ahnung warum. Es gibt mittlerweile viele Schichtarbeiter und dann geht dieser Lärm überhaupt nicht. Und wir reden nicht von 2x oder 3x sie läutet mehrere Minuten am Stück.	08.12.2023 20:04:57	1	1
U32	Odendorf	Flamersheimer Straße	Helikopter Mütter	Helikopter Mütter die ihre Kinder zur Schule fahren, da sie es ihren Kindern nicht zu trauen allein zu gehen. Noch nie war der Lärm und Verkehr so groß in dem Bereich wie die letzten 2 Jahre.	08.12.2023 23:09:57	2	0
U33	Odendorf	süd-östlich Ortskern	Hubschrauber-Manöver	Hier (und auf den umliegenden Feldern) finden sehr oft Hubschrauber-Manöver der BPol (?) statt. Die Hubschrauber fliegen zum Teil haarscharf an einem vorbei, landen direkt neben einem auf dem Feld, starten nach kurzer Zeit wieder, fliegen eine Schleife, kehren zurück und das Ganze startet von vorn.	13.12.2023 10:10:58	1	0
U34	Ollheim	Vershovener Weg	Lüfter der Agrargenossenschaft	Der Lüfter ist nach Befüllen der Halle wochenlang an. Von morgens bis abends 22:00h. Es ist kein Lärmschutz davor. Das Problem wurde schon mehrfach den Mitarbeitern der Genossenschaft mitgeteilt. Keine Reaktion.	23.11.2023 15:45:45	0	0



Kategorie: Ruhige Gebiete

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
R01	Odendorf	Kuchenheimer Weg	Ruhige Lage	Bei uns vermerken wir keine regelmäßige Lärmbelastung	23.11.2023 12:19:22	0	0
R02	Morenhoven	Wald nördl. von Morenhoven	Schön ruhig	Hier ist es schön ruhig dank Wald. Außerhalb des Waldes dominiert der Straßenlärm von meist B56, L163 und A61 (je nach Wind)	28.11.2023 18:57:43		
R03	Buschhoven	Rosenweg	Schön ruhig	Wenn alle (wenigen) Fahrer hier die Geschwindigkeit einhalten, ist es schön ruhig heier. Schnellere Autos hört man sofort.	30.11.2023 16:33:26	1	0



IGS | Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH

Hammfelddamm 6
41460 Neuss

T (0 21 31) 79 18 92 - 0
F (0 21 31) 79 18 92 - 30
E info@igs-ing.de

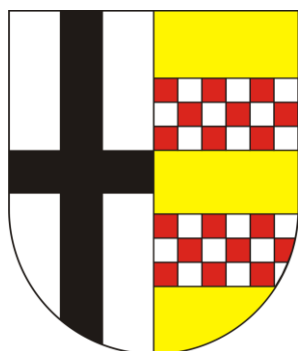
Heinrich-Grüber-Straße 19
12621 Berlin

(030) 439 7281 - 8
(030) 439 7281 - 6
www.igs-ing.de



TOP Ö

Kramer
Schalltechnik



Entwurf
Lärmaktionsplanung
Stufe 4
Gemeinde Swisttal

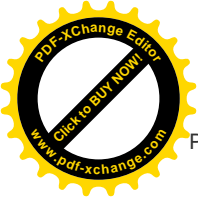
Projekt-Nr.: 23 04 002/02 vom 26.03.2024

Kramer Schalltechnik GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 8
D-53757 Sankt Augustin
Telefon 02241 25773-0
Fax 02241 25773-29
info@kramer-schalltechnik.de
www.kramer-schalltechnik.de

Geschäftsführer:
Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke
Amtsgericht Siegburg HRB 3289
Ust.Id. Nr. DE 123374665
Steuernummer 222/5710/0913

- ▀ Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG
- ▀ Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- ▀ Software-Entwicklung

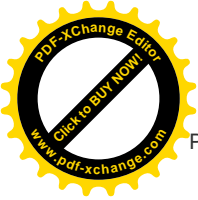




Entwurf Lärmaktionsplanung Stufe 4 Gemeinde Swisttal

Auftraggeber	Gemeinde Swisttal III/1 -Gemeindeentwicklung Rathausstraße 115 53913 Swisttal
Auftrag vom	02.08.2023 u. 19.02.2024
Bestell-Nr.	
Projektbearbeiter	Dipl.-Ing. Silke Schmitz Dipl. Ing. Darius Styra 02241 25773-18 s.schmitz@kramer-schalltechnik.de
Anschrift	Kramer Schalltechnik GmbH Otto-von-Guericke-Straße 8 D-53757 Sankt Augustin
Projekt-Nr.	23 04 002/02
Bericht vom	26.03.2024
Seitenzahl	150 18 davon Anhang

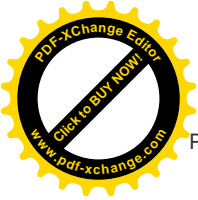




Inhalt

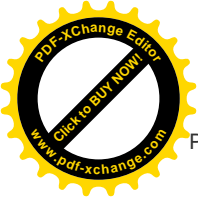
1	Einleitung	7
2	Beschreibung der Umgebung und der im Zuge der Lärmkartierung zu berücksichtigenden Lärmquellen	8
3	Zuständige Behörde	10
4	Grundlagen und Vorgehensweise.....	11
4.1	Rechtlicher Hintergrund / Historie zur LAP-Erstellung	11
4.2	Ort der Veröffentlichung der Lärmkartierung	13
4.3	Grundlagen und Vorgehensweise	13
4.4	Geltende Grenzwerte / Schwellenwerte	15
4.5	Vergleichbarkeit / Gegenüberstellung vorangegangener Stufen mit der Lärmkartierung Stufe 4.....	16
5	Ergebnisse - Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	18
5.1	Lärmkarten.....	18
5.1.1	Straßenverkehr	18
5.1.2	Schienerverkehr (des Bundes)	21
5.2	Betroffenheitsanalyse.....	24
5.2.1	Hauptverkehrsstraßen (gesamt).....	26
5.2.2	Hauptverkehrsstraßen - Autobahn	27
5.2.3	Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße.....	28
5.2.4	Hauptverkehrsstraßen Landesstraße	29





6	Bewertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige Situationen	30
6.1	Bewertung Betroffenheitsanalyse bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet	30
6.2	Ausarbeitung Detailkarten	32
6.2.1	Betroffene Bereiche	32
6.2.2	Detailkarten.....	37
6.3	Auswertung der Lärmschwerpunkte	60
7	Ruhige Gebiete	66
8	Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit	69
9	Maßnahmen zur Lärminderung.....	71
9.1	Grundlagen	71
9.2	Straßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)	73
9.2.1	Ortslage Heimerzheim - LS A 1	76
9.2.2	Ortslage Heimerzheim - LS B 1	78
9.2.3	Ortslage Heimerzheim - LS B 2.....	80
9.2.4	Ortslage Heimerzheim - LS B 3.....	82
9.2.5	Ortslage Heimerzheim - LS B 4.....	84
9.2.6	Ortslage Heimerzheim - zusätzliche Meldungen	86
9.2.7	Ortslage Ollheim - LS C 1	88
9.2.8	Ortslage Ollheim - zusätzliche Meldungen	90
9.2.9	Ortslage Buschhoven - LS D 1	92
9.2.10	Ortslage Buschhoven - zusätzliche Meldungen.....	95
9.2.11	Ortslage Miel - LS E 1	98





9.2.12 Ortslage Miel - LS E 2 100

9.2.13 Ortslage Miel - LS E 3 103

9.2.14 Ortslage Miel - LS E 4 105

9.2.15 Ortslage Miel - LS E 5 107

9.2.16 Ortslage Essig - LS F 1 109

9.2.17 Ortslage Essig - LS F 2 111

9.2.18 Ortslage Essig - zusätzliche Meldungen 113

9.2.19 Ortslage Odendorf - zusätzliche Meldungen 115

9.2.20 Ortslage Morenhoven - zusätzliche Meldungen 117

9.3 Sonstiger Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)
..... 120

9.3.1 Ortslage Heimerzheim - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 122

9.3.2 Ortslage Ollheim - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 123

9.3.3 Ortslage Buschhoven - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 124

9.3.4 Ortslage Miel - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 126

9.3.5 Ortslage Odendorf - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 127

9.3.6 Ortslage Morenhoven - ‚sonstiger Umgebungslärm‘ 129

9.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm 130

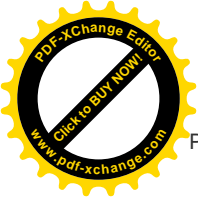
10 Inkrafttreten des Aktionsplanes 132

Anhang A: Quellenverzeichnis 133

Anhang B: Grenz- u. Richtwerte/Lärmsanierung 135

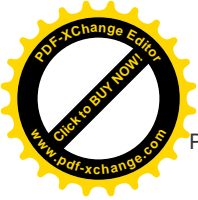
Anhang C: Wirksamkeit Maßnahmen im Straßenverkehr 140





Anhang D: Öffentlichkeitsmitwirkung 141





1 Einleitung

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] (kurz ‚ULR‘) ist die Lärmaktionsplanung in einem 5-jährigen Turnus durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Die Gemeinde Swisttal geht daher in die nächste Runde der Lärmaktionsplanung. Die derzeitige 4. Stufe ist mit Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis Juli 2024 abzuschließen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Lärmprobleme ausgehend von Umgebungslärm sichtbar gemacht und bewertet werden. Aufbauend hierauf ist das Ziel die Minderung der Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen. Zudem werden Ruhige Gebiete thematisiert.

Der hier vorliegende Bericht stellt den **Entwurf zum Lärmaktionsplan** dar. Dieser umfasst unter anderem neben einer detaillierten Aus- und Bewertung der vorliegenden Lärmkartierungsergebnisse inklusive Lärmschwerpunktbildung, Angaben zur stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung (1. Phase) sowie deren Berücksichtigung, Aussagen zu Ruhigen Gebieten sowie zu Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) im Zuge des ermittelten Straßenverkehrslärms bzw. ‚sonstigen Umgebungslärms‘.

Der vorliegende Entwurf zum Lärmaktionsplan orientiert sich zur Erfüllung der Mindestanforderungen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben, u. a. an den hierzu veröffentlichten LAI-Hinweisen [10].



2 Beschreibung der Umgebung und der im Zuge der Lärmkartierung zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Gemeinde Swisttal, bestehend aus 10 Orten liegt außerhalb der Ballungsräume im linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, ca. 23 km vom Flughafen Köln/Bonn, ca. 25 km von Köln, ca. 13 km von Bonn und 10 km von Euskirchen entfernt (Die „ca. – Entfernungsangaben“ beziehen sich dabei auf die Rathäuser). Sie hat mit Stand Januar 2023 rund 19.600 Einwohner und umfasst eine Fläche von ca. 63 km². Diese Fläche wird überwiegend durch Waldflächen (10 km²) und Landwirtschaftsflächen (49 km²) gekennzeichnet. Die bebaute Fläche beziffert sich auf 3 km², und die Verkehrsflächen erstrecken sich auf 1 km².

Die Kennung der Gemeinde Swisttal:

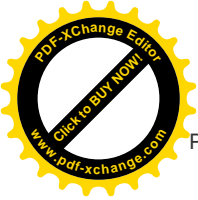
Gemeindegennzahl: **05382064**
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE_NW_05382064**

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz [3] werden nachfolgende Hauptlärmquellen in der 4. Stufe der Lärmkartierung (vgl. Kap. 6) für das Gemeindegebiet Swisttal untersucht (Erläuterung zu untersuchender Hauptlärmquellen nach ULR, vgl. Kap. 4.1):

- Für den Straßenverkehr: Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von über 8.200 Kfz/24h.
Die in der Lärmkartierung betrachteten Hauptverkehrsstraßen [11] sind in der nachfolgenden Tabelle 2.1 aufgeführt.
- Schienenverkehr (Schienenweg von Eisenbahnen des Bundes): Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Züge/Jahr.
Im Ortsteil Odendorf ist die Gemeinde Swisttal an das Schienenverkehrsnetz des Bundes angeschlossen. Dabei erschließt u.a. die Bahnstrecke 2645 („S23“) das Gemeindegebiet.
Mit 30.646 Zügen/Jahr wird dieser Schienenweg des Bundes in der Lärmkartierung betrachtet.¹

¹ <https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/kartendienste>



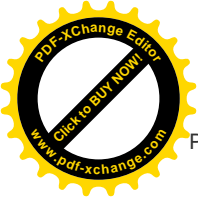
**Tabelle 2.1: Hauptverkehrsstraßen (Auflistung der Hauptabschnitte) [11]**

Name:	DTV (Kfz/24h)	Kfz/a (Ø)	Lage
A 61	51.970	18,969 Mio.	südl. d. B 56
A 61	58.454	21,336 Mio.	zw. B 56 und L 182
A 61	59.715	21,796 Mio.	nördl. L 182
B 266	9.210	3,361 Mio.	Außenbereich, südöstl. Essig
B 56	10.352	3,778 Mio.	Außenbereich, südwestl. Essig
B 56	8.242	3,008 Mio.	östl./ nordöstl. Essig
B 56	9.114	3,327 Mio.	westl. d. A 61, Bereich Miel
B 56	9.610	3,508 Mio.	östl. d. A 61, bis L 163
B 56	11.186	4,083 Mio.	östl. d. A 61, zw. L 163 u. Ortslage Busch- hoven
B 56	15.644	5,710 Mio.	Bereich Buschhoven
L 182	10.385	3,791 Mio.	östl. d. A 61, Bereich Heimerzheim u. östl. Außenbereich Heimerzheim
L 182	9.253	3,377 Mio.	östl. der A 61, Bereich Heimerzheim
L 182	12.443	4,542 Mio.	westl. d. A 61, Bereich Neukirchen
L 182	8.220	3,000 Mio.	westl. d. A 61, westl. Außenbereich Neukirchen

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die untersuchten Hauptverkehrsstraßen nicht in der Baulast der Gemeinde Swisttal liegen. Für die untersuchten Hauptverkehrsstraßen (Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahn) liegt die Baulast beim Land sowie beim Bund.

Die Gemeinde Swisttal kann somit nicht unmittelbar / ohne die Mithilfe bzw. Initiative der zuständigen Baulastträger Maßnahmen zur Lärminderung ergreifen.





3 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach §47e BIm-SchG [3] ist (– mit Ausnahme für den Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes):

Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, D-53913 Swisttal
Tel. 02255 3090
E-Mail *Gemeinde.Swisttal@swisttal.de*
Internet *www.swisttal.de*

Die Lärmkartierung als Solche bzw. die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde Swisttal erfolgte für die nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] zu untersuchenden Hauptlärmquellen außerhalb der Ballungsräume (hier: Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap. 2) durch das **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)**.

Abweichend hiervon ist für die Lärmkartierung und Aufstellung des Lärmaktionsplanes des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes das **Eisenbahn-Bundesamt** zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn

Informationen zur Lärmkartierung:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html

Informationen zur Lärmaktionsplanung:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html

Die Berechnung der Lärmbelastung ausgehend des zu untersuchenden Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes erfolgt durch das o.g. **Eisenbahn-Bundesamt**. Wichtig: Weder die Lärmkartierung noch die Lärmaktionsplanung des Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Swisttal. Daher erfolgt im vorliegenden Bericht – mit Ausnahme einer rein informativen, nachrichtlichen Einarbeitung einer Lärmkarten-Darstellung in Kapitel 5.1.2 – keine weitergehende Thematisierung zum Schienenverkehr. Bezüglich dieser Lärmart wird auf die oben aufgeführten Internet-Links des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen.



4 Grundlagen und Vorgehensweise

4.1 Rechtlicher Hintergrund / Historie zur LAP-Erstellung

Grundlage der Lärmaktionsplanung nach der EU-RL 2002/49/EG [1] (*Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – kurz 'EU-Umgebungslärmrichtlinie' oder 'ULR'*) ist neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f des BImSchG [3]) zudem die Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV [4], welche die vorgenannte EG-Umgebungslärmrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umsetzen.

Als Umgebungslärm bezeichnet man gemäß § 47 b BImSchG [3] *„belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht“*.

Als kein Umgebungslärm gilt gemäß § 47 a BImSchG [3] *„Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“*

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist festzuhalten, dass sich u. a. der Umfang des zu untersuchenden Umgebungslärms bzw. der Lärmkartierung nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich danach ergibt, ob es sich um einen Ballungsraum (u.a. *„Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000“* [3]) handelt, oder um „Hauptverkehrswege“ außerhalb von Ballungsräumen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Gemeinde Swisttal nicht um einen Ballungsraum. Die Berechnung der Hauptlärmquellen ‚Straßenverkehr‘ (hier: Hauptverkehrsstraßen) erfolgte für „nicht-Ballungsräume“ vom Land NRW (vgl. Kap. 3). Die aufzustellende Lärmaktionsplanung der Stufe 4 für die Gemeinde Swisttal ist auf diese Lärmkartierungsergebnisse der laut Kapitel 2 klassifizierten Hauptverkehrswege zu beziehen [11].

In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass für Industrie - und Gewerbelärm keine Berechnung für die Gemeinde Swisttal durchgeführt wurde. Lärmkartierungen für Industrie- oder Gewerbegebiete (nach bestimmter Definition, vgl. u.a. 34. BImSchV [4]) sind ausschließlich in Ballungsräumen durchzuführen (vgl. u.a. [9]). Daher wird im Weiteren nicht auf Industrie- und Gewerbelärm eingegangen.

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grund der EU-RL 2002/49/EG [1] sowie deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in § 47 a - f des BImSchG [3] und der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV [4].



Bezüglich des Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes wird auf die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen (vgl. Kap. 2 und 3).

Des Weiteren ergibt sich der Lärmkartierungsumfang des zu berechnenden Umgebungslärms für den Verkehrslärm ab einer bestimmten Frequentierungs-Höhe (Verkehrsaufkommen). Rechtliche Entwicklung des Kartierungsumfangs der vorangegangenen Stufen bezogen auf Hauptverkehrswege (außerhalb Ballungsräume):

In einer **ersten Stufe** (bis 18.07.2008) waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV 16.400 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen zu untersuchen. In der **zweiten** und **dritten Stufe** war ein Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV 8.200 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen fortzuschreiben bzw. aufzustellen.

Bei der nun zu bearbeitenden **vierten Stufe** ist die Lärmaktionsplanung gegenüber der vorangegangenen Stufe zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei sind – äquivalent zur dritten Stufe – ebenso die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht etwa einem DTV von 8.200 Kfz/24 h), die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr und bezüglich des Fluglärms sind die entsprechenden Großflughäfen zu berücksichtigen. Als „Großflughafen“ gilt *„ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr“* [3]. Großflughäfen stellen und stellen derzeit in Swisttal keine zu untersuchende Hauptlärmquellen dar.

Aufgrund der in der 4. Stufe erstmalig anzuwendenden „neuen“ Berechnungsverfahren [4], [5], [6] ist eine gänzliche Neu-Lärmkartierung seitens des LANUV (vgl. Kap. 3) durchgeführt worden. Diese veränderten Berechnungen haben Auswirkungen auf die Ergebnisse bzw. auf die Vergleichbarkeit bezüglich vorangegangener Stufen (vgl. Kap. 4.5).

Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten stellt die vorliegende Berichterstattung zum Lärmaktionsplan Stufe 4 eine gänzliche Neubearbeitung, ohne weiteren detaillierten Abgleich mit vorangegangenen Stufen dar.





4.2 Ort der Veröffentlichung der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Gemeinde Swisttal der Stufe 4 (Straßenverkehr sowie Schienenverkehr des Bundes) sind einerseits seit Anfang Juli 2023 im Umgebungslärm-Portal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) im Internet unter **www.umgebungslaermkartierung.nrw.de/** abrufbar. (Die weitere Veröffentlichung zum vorgenannten Schienenverkehr des Bundes sowie deren weitere Zuständigkeit kann dem Kapitel 3 entnommen werden.)

Andererseits konnten diese im Zeitraum der 1. Öffentlichkeitsmitwirkung (vom 20.11.2023 bis zum 20.12.2023) auf der hierzu bereitgestellten Online-Plattform unter **www.lärmdetektiv.de/swisttal** eingesehen werden.

Des Weiteren wurde im Rahmen eines „Erstberichts zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Gemeinde Swisttal“, welcher sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Lärmkartierung bezieht, im Rahmen der vorgenannten 1. Öffentlichkeitsmitwirkung zur Verfügung gestellt (digital sowie zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Swisttal).

4.3 Grundlagen und Vorgehensweise

Die aufzustellende **Lärmaktionsplanung** soll Lärmprobleme ausgehend von **Umgebungslärm** sichtbar machen und bewerten.

Der Umfang des hierzu gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a – f, [3]) und nach 34. BImSchV [4] vom Land NRW untersuchten Umgebungslärms umfasst für die Gemeinde Swisttal den Straßenverkehr der Hauptverkehrsstraßen laut Tabelle 2 (vgl. Kap. 2).

Die im Zuge der 4. Stufe veröffentlichten Lärmkartierungsergebnisse (durchgeführt vom LANUV NRW) bilden die Grundlage für den aufzustellenden Lärmaktionsplan.

Die **Lärmkartierung** beinhaltet als Ergebnis zum einen eine grafische Darstellung des gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f, [3]) und nach 34. BImSchV [4] berechneten Umgebungslärms je zu untersuchender Lärmart (hier: Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigene Schienenwege, vgl. Kap. 2) in Form von sogenannten strategischen „**Lärmkarten**“.

Diese veranschaulichen den berechneten Umgebungslärm mittels farbig dargestellter Pegelstufen (5 dB-Stufen) für die beiden Zeiträume bzw. Lärmindizes **L_{DEN}** (24 h) sowie



L_{Night} (nachts, 8 h). Die Darstellung der berechneten Pegel ist für L_{DEN} ab 55 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe „ab 75 dB(A)“) und L_{NIGHT} ab 50 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe „ab 70 dB(A)“) vorzusehen. Die Lärmkartierung erfolgt ausschließlich durch Berechnung [4].

Dabei bedeutet der Lärmindex L_{DEN} einen Tag-Abend-Nacht-Pegel (day/evening/night), d. h. die gemittelte Belastung über alle Tage (24 Stunden) des Jahres. Die Abendstunden werden mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet. Der L_{Night} beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr).

Als weiteres Ergebnis aus der Lärmkartierung hat das LANUV gemäß 34. BImSchV [4] eine statistische Betroffenenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet anhand der EU-weit harmonisierten „Berechnungsmethode zur Ermittlung der **Belastetenzahlen** durch Umgebungslärm (BEB)“ [6] durchgeführt.

Sonstige relevante Angaben – über die Aus- und Bewertung der Lärmkartierung hinaus – finden sich u. a. zu den relevant zu identifizierenden „ruhigen Gebieten“ in Kapitel 7 bzw. zur Öffentlichkeitsmitwirkung in Kapitel 8.

Weitere Informationen zu den Ergebnis-Daten (Lärmkarten sowie statistische Auswertungen zu den Belasteten) aus der Lärmkartierung finden sich in den Kapiteln 5 und 6.

Zur Auswertung und Priorisierung, zu mindernder Lärmbelastungen hat die Gemeinde Swisttal die unter Kapitel 4.4 aufgeführten Schwellen definiert. Für betroffene Bereiche, die diese Schwellen erreichen, werden sogenannte Lärmschwerpunkte ausgearbeitet (vgl. Kap. 6.2 und 6.3).

Für diese betroffenen Bereiche bzw. Lärmschwerpunkte werden – u.a. unter Beachtung der Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitswirkung (vgl. Kap. 8) – Maßnahmen (je nach Bedarf als bestehende, geplante bzw. Vorschläge hierzu) seitens der Gemeinde Swisttal geprüft und formuliert. Diese sowie der aus schalltechnischer Sicht mögliche Nutzen werden in Kapitel 9 dargelegt.

Nach Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes sieht die Gemeinde Swisttal kein gesonder-tes Verfahren oder Regelung zur **Evaluierung des Aktionsplans** vor. Eine Überprüfung der Umsetzung bzw. Fortführung möglicher definierter Maßnahmen erfolgt in stattfindenden Gremien der Gemeinde Swisttal. Eine Überprüfung auf Wirksamkeit findet je nach Maßnahme z.B. im Rahmen der durchzuführenden Untersuchung auf Basis nationaler Vorschriften bereits vorab der Umsetzung einer Maßnahme statt (z.B. im Rahmen der Lärmsanierung beim Straßenverkehr, vgl. Kap. 4.4). Zudem zeigt sich durch



die im Rahmen der nächsten Stufe zur Lärmaktionsplanung (Stufe 5) durchgeführte Lärmkartierung, inwieweit im Zuge dessen definierte Maßnahmen wirksam sind.

4.4 Geltende Grenzwerte / Schwellenwerte

Lärmaktionspläne sind u. a. auf Basis der Lärmkartierung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Zur Bewertung dieser und gegebenenfalls möglicher Priorisierung primär, zu mindernder Lärmbelastungen, liegen jedoch keine Immissionsgrenzwerte, Richtwerte oder Auslösewerte gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] vor. Ebenso existieren hierzu keine Angaben im Zuge der nationalen Umsetzung (§ 47 a - f des BImSchG [3]) der Umgebungslärmrichtlinie.

Dennoch hat die Gemeinde Swisttal zur Bewertung der ermittelten Einwirkung des Straßenverkehrslärms (Hauptverkehrsstraßen nach URL, vgl. Kap. 2) sowie mit Blick auf eine ermöglichte Priorisierung belastender Bereiche bzw. von gegebenenfalls zu definierenden Minderungsmaßnahmen zur anstehenden Ausarbeitung des Lärmaktionsplans, zwei **Schwellenwerte** definiert.

Dabei kann die 1. Schwelle orientierend mit einer „hohen Lärmbelastung“ beschrieben werden, und die 2. Schwelle mit einer „sehr hohen Lärmbelastung“.

■ 1. Schwelle – hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) / L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

■ 2. Schwelle – sehr hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 70 dB(A) / L_{Night} ab 60 dB(A)

→ vgl. Kapitel 6: „Bewertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige Situationen“

Informativ sei erwähnt, dass im Zuge der vorangegangenen Lärmkartierungs-Stufen bzw. Lärmaktionsplanungen für NRW vom Umweltministerium im Runderlass "Lärmaktionsplanung" [7] unter Ziffer 2 sogenannte „Lärmprobleme“ definiert wurden, wenn für Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude ein Auslösewert L_{DEN} von 70 dB(A) oder L_{Night} von 60 dB(A) überschritten werden. Sie kennzeichneten die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Aufgrund entsprechender Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs wurde u. a. die Anwendung der Ziffer 2 seitens des Ministeriums zurückgenommen.

Entsprechend ist eine Person „*ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet*“ [10] zu verstehen.





Insofern sich im Zuge der Lärmaktionsplanung Maßnahmen (z.B. insbesondere zum Straßenverkehr im Rahmen der Lärmsanierung) abzeichnen bzw. hieraus ergeben, sind diese nach nationalen Berechnungs- und Bewertungsvorschriften um- bzw. neu zu berechnen (u. a. gelten im nationalen Recht andere Beurteilungszeiten / andere Berechnungsvorschriften). Diese beinhalten u. a. Grenz- bzw. Richtwerte. Ein Auszug der national anzuwendenden Grenz- und Richtwerte sowie einem im nationalen Recht gegebenem Verfahren zum Lärmschutz an bestehenden Straßen kann dem **Anhang B** entnommen werden.

4.5 Vergleichbarkeit / Gegenüberstellung vorangegangener Stufen mit der Lärmkartierung Stufe 4

Im Zuge der aktuell vorliegenden Lärmkartierung-Stufe 4 wurden erstmals neue Berechnungs- und Bewertungsverfahren angewandt (vgl. Kap. 4.1). Diese führen dazu, dass **keine unmittelbare Vergleichbarkeit aktueller Ergebnisse mit vorherigen Lärmkartierungs-Stufen** gegeben ist.

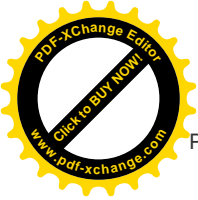
Hintergrund:

Im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung ist zur Bestimmung der Belastetenzahlen erstmalig die EU-weit harmonisierte „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)“ [6] anzuwenden. Dieses Verfahren löst das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Betroffenen (VBEB - „vorläufige Berechnungsmethode“²) ab. Bereits diese Änderung zur Bestimmung der Belasteten führt dazu, dass die Ergebnisse diesbezüglich aus der vorherigen 3. Lärmkartierungsstufe nicht mit den Ergebnissen der 4. Stufe vergleichbar sind. (vgl. Kap. 2 oder 3)

Alleine bezogen auf die Bestimmung der Belastetenzahlen führt die im Rahmen dieser Stufe angewandte Methodik zu einer erheblich höheren Anzahl von Betroffenen gegenüber der 3. Stufe. Begründet ist dies u. a. damit, dass im vorherigen Verfahren eine Gleichverteilung der Bewohner um die betroffenen Gebäude stattfand, wodurch diese somit zum Teil den leiseren Fassadenseiten und in Folge den niedrigeren Pegelstufen zugeordnet wurden. Das aktuell anzuwendende Verfahren „BEB“ „verschiebt“ anhand des sogenannten Median-Verfahrens diese Zuordnung, indem die Bewohner statt den leiseren Bereichen nun der „lauteren Hälfte“ zugeordnet werden. Dies führt zu der oben genannten deutlichen Erhöhung der Belastetenzahlen insbesondere in den Pegelstufen ab bzw. über 55 dB(A) im L_{DEN} bzw. ab 50 dB(A) im L_{Night} .

² *Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007, Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 75 (20. April 2007)*





Des Weiteren ergeben sich durch die seit 2021 anzuwendenden ebenso geänderten Berechnungs- und Darstellungsvorschriften (vgl. Kap. 4.3) weitere Änderungen, die dazu führen, dass die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Beispielsweise führt die erstmalig in dieser Stufe vorzunehmende Rundung der berechneten Ergebnisse auf ganze Zahlen [4] dazu, dass die Zuweisung der Ergebnisse in die „Pegelstufen“ um 0,5 dB herabgesetzt ist. Dies führt wiederum zu stärker belasteten Personen und Flächen.

Ein Vergleich beider Stufen bzw. der Ergebnisse würde der Bewertung und Entwicklung der Geräuschsituation durch die deutlich veränderten Vorschriften nicht gerecht.



5 Ergebnisse - Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der vom LANUV durchgeführten Lärmkartierung für den **Straßenverkehr** (Hauptverkehrsstraßen Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr, vgl. Kap. 2) anhand der **Lärmkarten** (→ Kap. 5.1.1) sowie einer **Betroffenanalyse** (→ Kap. 5.2) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wird ergänzend nochmals auf die bereits in Kapitel 4 erwähnte digitale Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung hingewiesen. Die Ergebnisse der bundeseigenen Schienenwege erfolgt ausschließlich informativ anhand der Lärmkarten (→ Kap. 5.1.2).

5.1 Lärmkarten

Die Berechnungsergebnisse werden in Form von farbig kodierten Lärmkarten mit einer Abstufung von 5 dB graphisch dargestellt. Die Berechnungen beziehen sich gemäß Berechnungsverfahren auf eine Höhe von 4 m über Gelände. Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] und 34. BImSchV [4] werden die Lärmkarten dabei je Lärmart auf den Beurteilungszeitraum eines Jahres bezogen und für 2 Zeiträume mit nachfolgenden **Lärmindizes** ausgearbeitet:

- **L_{DEN}** → Pegel in dB(A) über den Zeitbereich von 24 Stunden (0 Uhr bis 24 Uhr)
Zusammengesetzt aus den in der Berechnung gemäß 34. BImSchV unterschiedlich gewichteten Einzelzeiträumen Day (Tag 6 Uhr - 18 Uhr), Evening (Abend 18 Uhr - 22 Uhr) und Night (Nacht 22 Uhr - 6 Uhr).
- **L_{Night}** → Pegel in dB(A) über den Zeitbereich von 8 Stunden (22 Uhr bis 6 Uhr)

Nach 34. BImSchV müssen die Lärmkarten die Bereiche mit den berechneten Pegeln L_{DEN} ab 55 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe „ab 75 dB(A)“) und L_{NIGHT} ab 50 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe „ab 70 dB(A)“) veranschaulichen.

5.1.1 Straßenverkehr

Die vom LANUV berechneten Lärmkarten ausgehend des Straßenverkehrs werden für beide untersuchten Zeiträume veranschaulicht:

Bild 5.1: Straßenverkehr 24 h, Lärmindex L_{DEN} in dB(A)

Bild 5.2: Straßenverkehr nachts, Lärmindex L_{Night} in dB(A)

Ergänzend werden je Zeitbereich die zur weiteren Bewertung der Lärmkartierungsergebnisse heranzuziehenden Schwellenwerte (vgl. Kap. 4.4) optisch hervorgehoben.



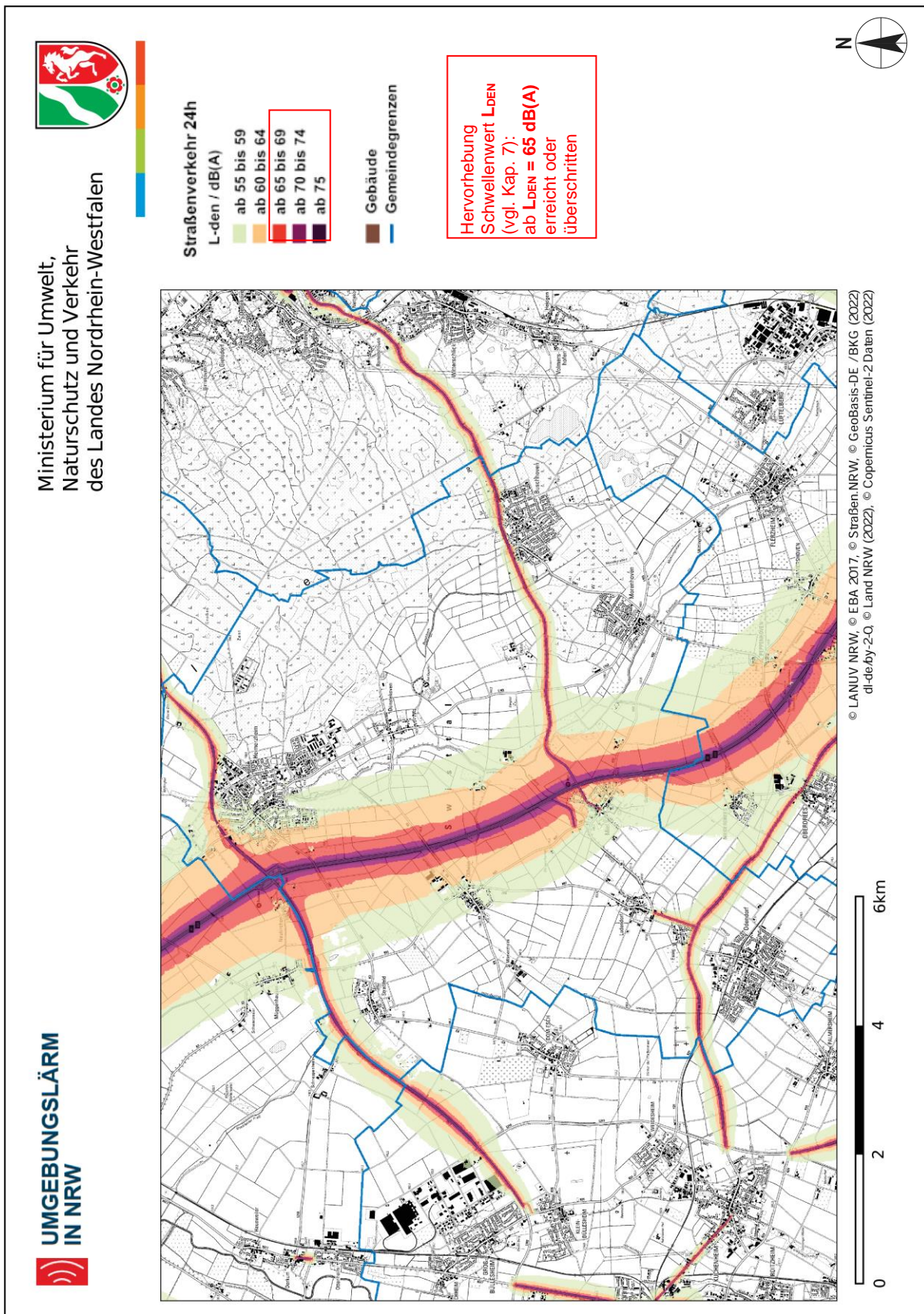


Bild 5.1: Straßenverkehr 24 h, L_{den}, Übersichtskarte des gesamten Gemeindegebietes, (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) mit zusätzlicher Hervorhebung der definierten Schwellenwerte



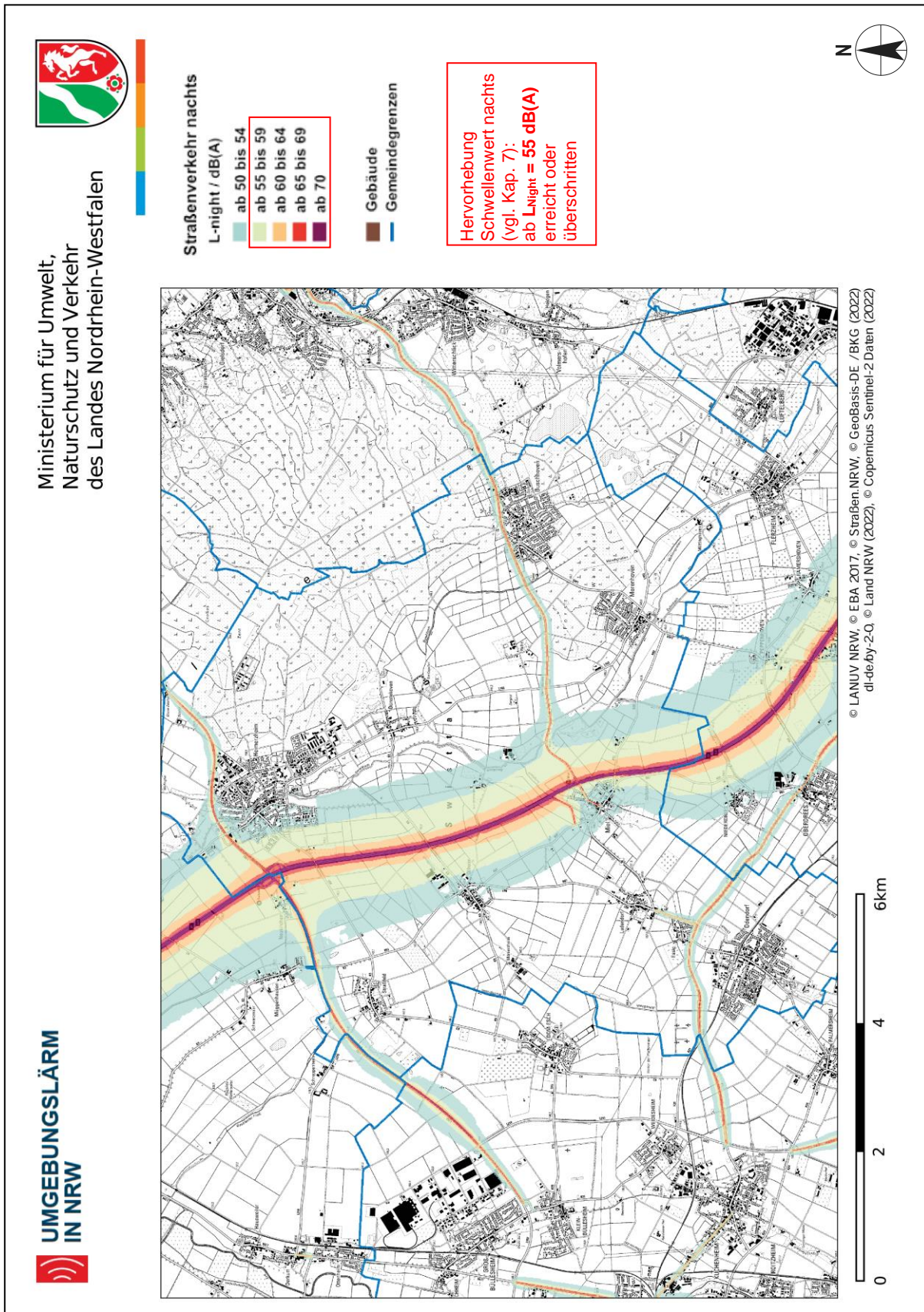
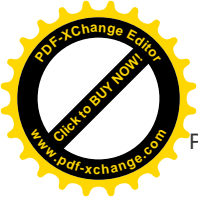


Bild 5.2: Straßenverkehr nachts, L_{Night}, Übersichtskarte gesamtes Gemeindegebiet Swisttal, (Quelle: www.umgebungs-laermkartierung.nrw.de) mit zusätzlicher Hervorhebung der definierten Schwellenwerte





5.1.2 Schienenverkehr (des Bundes)

Für die bundeseigenen Schienenwege wird der aktuelle Stand der strategischen Lärmkarten für die Gemeinde Swisttal als Auszug (*Ergebnisse Juni 2023, Lärmkartierung Stufe 4* Quelle: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Hauptebahnstrecken/hauptebahnstrecken_node.html), für den betroffenen Bereich im Ortsteil Odendorf lediglich informativ dargestellt.

Kennzeichnung der vorgefertigte Auszugskarte für den betroffenen Bereich:

Blattnummer 5210

mit den beiden vom Eisenbahn-Bundesamt berechneten Lärmkarten:

- ▀ Schienenverkehr Zeitbereich 24 h, L_{DEN} in dB(A) → vgl. Bild 5.3
- ▀ Schienenverkehr Zeitbereich nachts, L_{Night} in dB(A) → vgl. Bild 5.4

Anmerkung: Da der Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes fällt, wird bezüglich weiterer Inhalte und/oder Bewertungen dessen, hierzu auf die in Kapitel 3 aufgeführten Internet-Links des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen.



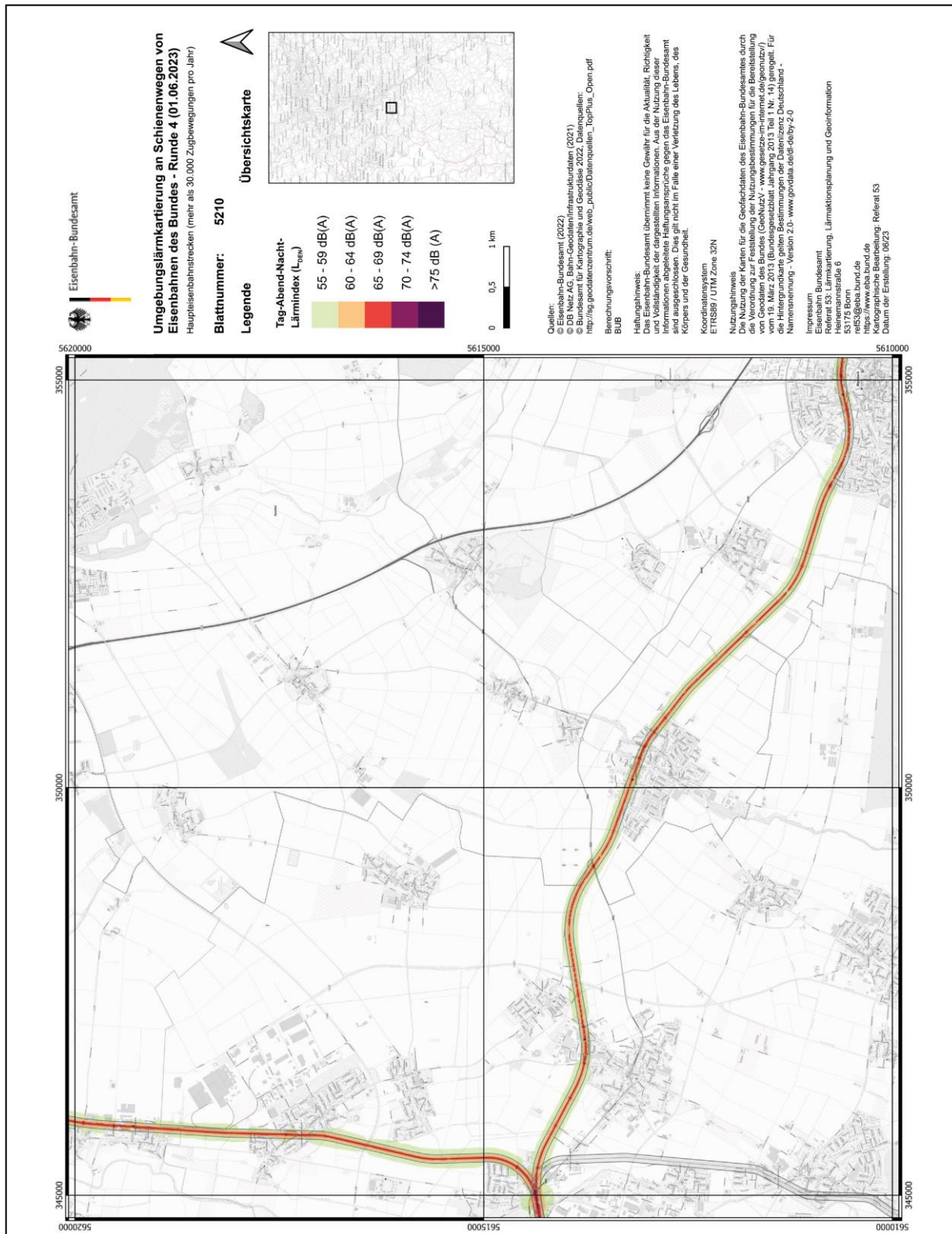


Bild 5.3: Schienenverkehr (des Bundes) 24 h, L_{DEN} , Swisttal - Odendorf, (Quelle: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/haupteisenbahnstrecke_n_node.html)



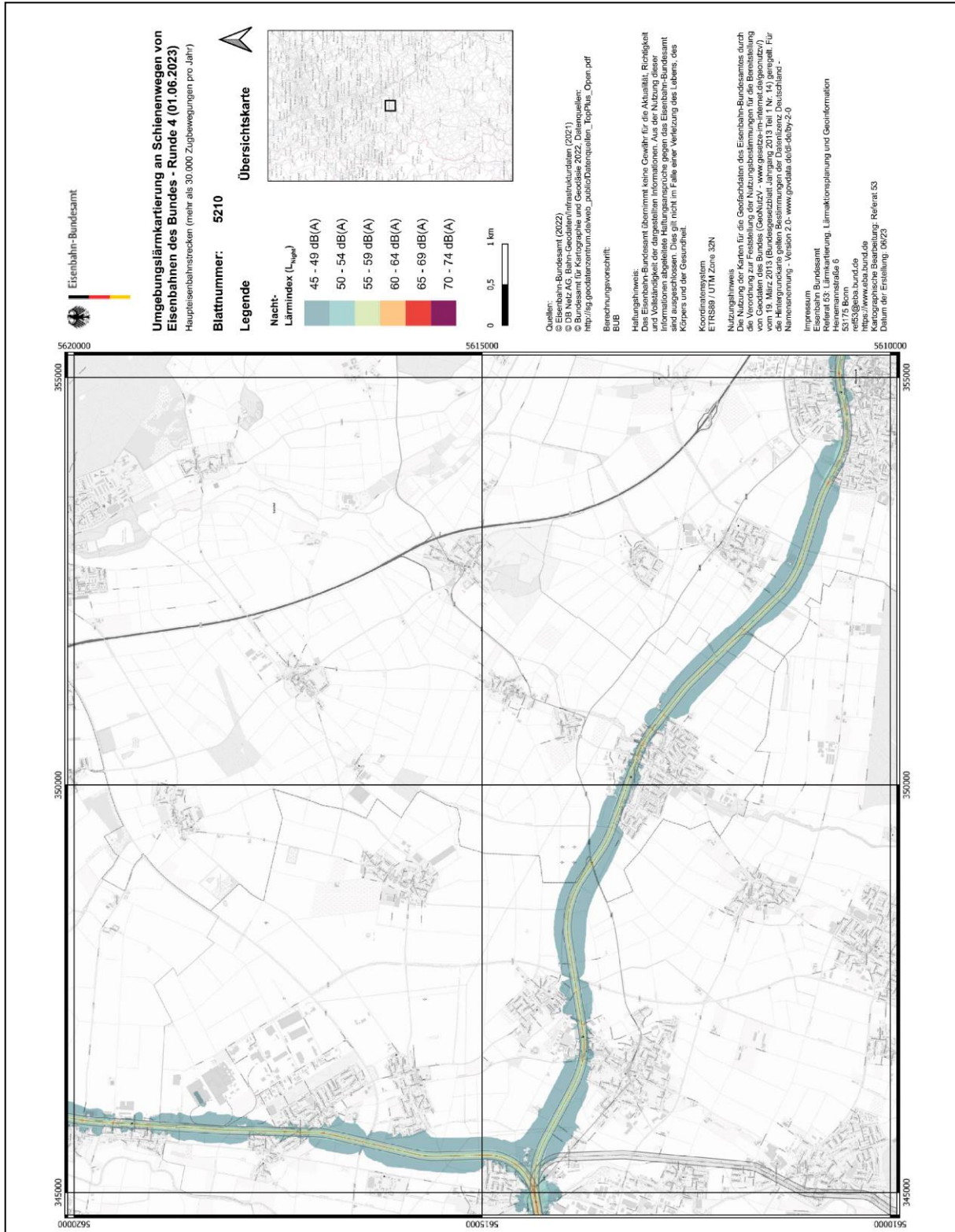


Bild 5.4: Schienenverkehr (des Bundes) nachts, L_{Night} , Swisttal - Odendorf, (Quelle: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/haupteisenbahnstrecke_n_node.html)



5.2 Betroffenheitsanalyse

Als weiteres Ergebnis aus der Lärmkartierung fordert die 34. BImSchV [4] eine **statische Auswertung** bezüglich der Betroffenen für das Gemeindegebiet.

Die Ermittlung der „Betroffenheiten“ als Ergebnis der Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen erfolgte für die Gemeinde Swisttal durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV) [11].

Zur **Bestimmung der Belastetenzahlen** wurde dabei erstmalig im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung die EU-weit harmonisierte „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (**BEB**)“ [6] angewendet (vgl. Kap. 4). Die Ermittlung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen erfolgte nach Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen.

Die statistischen Auswertungen sind nach 34. BImSchV `je Lärmart‘ (hier: Straßenverkehr) und somit als Gesamtergebnis ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 2) darzulegen:

- Ergebnisse alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen [11]:
Vgl. Kapitel 5.2.1 (Tabellen 5.1 bis 5.3)

Darüber hinaus liegen einige unten genannte statistischen Auswertungen für die untersuchten Hauptverkehrsstraßen unterteilt nach Straßenkategorie vor [11]:

- Ergebnisse Hauptverkehrsstraße ‚Autobahn‘:
Vgl. Kapitel 5.2.2 (Tabellen 5.4 und 5.5)
- Ergebnisse Hauptverkehrsstraße ‚Bundesstraße‘:
Vgl. Kapitel 5.2.3 (Tabellen 5.6 und 5.7)
- Ergebnisse Hauptverkehrsstraße ‚Landesstraße‘:
Vgl. Kapitel 5.2.4 (Tabellen 5.8 und 5.9)

Gemäß §4 Abs. 4 der 34. BImSchV werden dabei folgende Inhalte tabellarisch für die relevanten Pegelstufen dargestellt:

- Geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der definierten Pegelstufen liegen. Diese Pegelbereiche entsprechen den 5 dB-Schritten, die bereits im Zuge der grafischen Darstellung der Lärmkarten beachtet wurden.
→ *Ergebnisse in Tabelle 5.1 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen), sowie je nach Straßenkategorie in Tabelle 5.4 (Autobahn), Tabelle 5.6 (Bundesstraßen) und Tabelle 5.8 (Landesstraße)*



- Lärmbelastete Flächen sowie geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten. Diese Auswertungen sind für den L_{DEN} in den drei Pegelstufen zu differenzieren (über 55 dB(A), über 65 dB(A), sowie über 75 dB(A))
→ *Ergebnisse in Tabelle 5.2 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen), sowie je nach Straßenkategorie in Tabelle 5.5 (Autobahn), Tabelle 5.7 (Bundesstraßen) und Tabelle 5.9 (Landesstraße)*
- Die Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen, in Form von:
 - a) geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten
 - b) geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung
 - c) geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung→ *Ergebnisse in Tabelle 5.3 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen) (keine Auswertung je Straßenkategorie)*

Information zur Ergebnis-Struktur:

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Modell- sowie Ergebnis-Daten [11] konnte im Zuge unserer detaillierten Auswertungen und Bewertungen hierzu festgestellt werden, dass sich die komplexen Berechnungen und die hieraus resultierenden Ergebnisse auf z. B. belastete „Einzelgebäude“ beziehen. D.h.: Betroffene Gebäude mit Anbauten oder Nebengebäuden können beispielsweise daher als mehrere belastete Gebäude in die Auswertung einfließen, wenngleich es sich um ein „zusammengehöriges Gebäude“ handelt (unter einer Hausnummer). Z.B. :1 Schule oder 1 größeres Wohnhaus, wobei der Baukörper z.B. als 3 Einzelgebäude in den Gebäudedaten zur Berechnung des LANUV hinterlegt sind.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in den Lärmkartierungsrechnungen CENSUS-Daten zur Bestimmung der Einwohner und in Folge der Belasteten verwendet wurden.

Die Daten werden im Rahmen dieser Aufschlüsselung entsprechend den Übermittlungen des LANUV ungerundet dargestellt, wenngleich gemäß 34. BImSchV [4] Rundungen vorzusehen sind.



5.2.1 Hauptverkehrsstraßen (gesamt)

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Gesamtergebnisse ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.1: Geschätzte Gesamtzahl der durch Hauptverkehrsstraßen (alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen) lärmbelasteten Menschen in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	2.354	805	192	65	0

Pegelbereich L_{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	1.573	361	69	1	0

Tabelle 5.2: Geschätzte Zahl der durch Hauptverkehrsstraßen (alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen) lärmbelasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km ²	21,61	6,12	1,02
Wohnungen	1.624	121	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Tabelle 5.3: Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen in der Gemeinde Swisttal ausgehend aller untersuchten Hauptverkehrsstraßen

Gesundheitliche Auswirkung:	Starke Belästigungen	Starke Schlafstörungen	Ischämische Herzkrankheiten
Belastete Personen	497	111	1



5.2.2 Hauptverkehrsstraßen - Autobahn

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Ergebnisse ausgehend der untersuchten Autobahn (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.4: Geschätzte Gesamtzahl der durch die untersuchte Autobahn lärm-belasteten Menschen in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	1.999	510	27	0	0

Pegelbereich L_{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	1.244	187	2	0	0

Tabelle 5.5: Geschätzte Zahl der durch die untersuchte Autobahn lärm-belaste-ten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km ²	16,42	4,69	0,82
Wohnungen	1.205	12	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0



5.2.3 Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Ergebnisse ausgehend der untersuchten Bundesstraßen (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.6: Geschätzte Gesamtzahl der durch die untersuchten Bundesstraßen lärm-belasteten Menschen in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	215	250	154	59	0

Pegelbereich L_{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	251	159	62	0	0

Tabelle 5.7: Geschätzte Zahl der durch die untersuchten Bundesstraßen lärm-belasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km ²	2,99	0,7	0,06
Wohnungen	322	101	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0



5.2.4 Hauptverkehrsstraßen Landesstraße

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Ergebnisse ausgehend der untersuchten Landesstraßen (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.8: Geschätzte Gesamtzahl der durch die untersuchte Landesstraße lärmbelasteten Menschen in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	120	13	3	5	0

Pegelbereich L_{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	20	3	5	0	0

Tabelle 5.9: Geschätzte Zahl der durch die untersuchte Landesstraße lärmbelasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Swisttal

Pegelbereich L_{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km ²	2,96	0,61	0,13
Wohnungen	66	0	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0



6 Bewertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige Situationen

6.1 Bewertung Betroffenheitsanalyse bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet

Die dargelegten statistischen Ergebnisse zum **Straßenverkehr (Hauptverkehrsstraßen)** in Kapitel 5.2 zeigen bezüglich der geschätzten Belasteten-Anzahl gemäß BEB [6] (vgl. Kap. 5.2.1), dass in der Gemeinde Swisttal insgesamt ca. 3.400 belastete Personen³ mit einem L_{DEN} (24 h) ab 55 dB(A) und insgesamt 2.000 belastete Personen³ mit einem L_{Night} (nachts) ab 50 dB(A) durch die gesamten einwirkenden Straßenverkehrsgeräusche (Hauptverkehrsstraßen gemäß URL laut Kap. 2) belastet sind.

Zur weiteren Bewertung der Lärmsituation bzw. zur Hervorhebung möglicher verbesserungsbedürftiger Situationen werden die statistischen Ergebnisse gemäß BEB [6] laut Kapitel 5.2 unter Beachtung der von der Gemeinde Swisttal definierten Schwellenwerte ausgewertet (vgl. Kap. 4.4):

■ 1. Schwelle - hohe Lärmbelastung

L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) bzw. L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 5.2.1):

200³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

400³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Bei einer „Einzelbetrachtung“ je Straßenkategorie ergeben sich:

Autobahn (vgl. Kap. 5.2.2):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

200³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Bundesstraßen (vgl. Kap. 5.2.3):

200³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

200³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Landesstraße (vgl. Kap. 5.2.4):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

0³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

³ Gemäß 34. BImSchV ist die Zahl der Belasteten auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.



sowie zusätzlich

■ **2. Schwelle - sehr hohe Lärmbelastung**

L_{DEN} ab 70 dB(A) bzw. L_{Night} ab 60 dB(A)

Ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 5.2.1):

100³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

100³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Bei einer „Einzelbetrachtung“ je Straßenkategorie ergeben sich:

Autobahn (vgl. Kap. 5.2.2):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

0³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Bundesstraßen (vgl. Kap. 5.2.3):

100³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

100³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Landesstraße (vgl. Kap. 5.2.4):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

0³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Es zeigt sich, dass bei getrennter Sichtung der Belasteten je nach Straßenkategorie die Autobahn A 61 als Hauptlärmquelle die meisten Belasteten insgesamt ab 55 dB(A) im L_{DEN} und ab 50 dB(A) im L_{Night} aufweist (vgl. Tabelle 5.4, Kap. 5.2.2).

Dementgegen ergeben sich für die beiden Schwellenwert-Bereiche ab L_{DEN} 65 dB(A) insgesamt 27 Belastete und ab 55 dB(A) L_{Night} 189 Belastete. Die geforderte mathematische Rundung³ führt ausgehend der Autobahn für beide Schwellenwertbereiche zusammengenommen zu „0“ Belasteten im L_{DEN} und zu 200 Belasteten im L_{Night}.

Wenngleich ausgehend der untersuchten Bundesstraßen eine geringere Gesamtzahl der Belasteten ab 55 dB(A) im L_{DEN} und ab 50 dB(A) im L_{Night} zu verzeichnen ist (vgl. Tabelle 5.6, Kap. 5.2.3), so ist die Anzahl im höheren Pegelbereich größer, als ausgehend der Autobahn. Die Bundesstraßen (gesamt) weisen für beide Schwellenwertbereiche zusammengenommen, für L_{DEN} ab 65 dB(A) insgesamt 213 Belastete und für L_{Night} ab 55 dB(A) 221 Belastete aus. Nach geforderter mathematischer Rundung³ würde dies ausgehend der Bundesstraßen zu je 200 Belasteten im L_{DEN} und L_{Night} führen.



Die Landesstraße führt nach statistischer Auswertung gemäß BEB des LANUV zu keinen Belasteten³ im L_{DEN} und L_{Night} (vgl. Tabelle 5.8, Kap. 5.2.4).

Die nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vorzunehmende und zuvor dargelegte Betroffenheitsanalyse erfolgte für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal. Wenngleich sich hieraus bereits relevante Informationen für die weitere Lärmaktionsplanung ableiten lassen – insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Straßenbaulastträger – lässt dies jedoch keine Rückschlüsse auf bestimmte Belasteten-Bereiche bzw. konkrete „Lärmschwerpunkte“ zu.

Zur detaillierten Ermittlung möglicher **Prioritäten hinsichtlich eines Lärmmindebedarfs** ist die Bewertung von „Lärmschwerpunkten“ ein hilfreiches Mittel.

Als Grundlage hierzu werden im Folgenden in Kapitel 6.2 **Detailkarten** ausgearbeitet:

Ziel ist die Hervorhebung der berechneten Fassadenpunkte entlang der nach EU-Umgebungslärmrichtlinie untersuchten Gebäude (Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser), **die die seitens der Gemeinde Swisttal definierten Schwellenwerte (vgl. Kap. 4.4) erreichen**.

In Kapitel 6.3 erfolgt eine weitere Bewertung mittels „**Lärmschwerpunkt-Bestimmung**“:

Ziel ist hier die Verknüpfung der in Kapitel 6.2 hervorgehobenen „hohen bzw. sehr hohen Lärmbelastung“ (Erreichen der Schwellenwerte) mit der in diesen Gebäuden gemeldeten Einwohnern gemäß Einwohnermeldeamt der Gemeinde Swisttal.

6.2 Ausarbeitung Detailkarten

6.2.1 Betroffene Bereiche

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Ergebnis- und Modelldaten [11] erstellen wir zusätzlich ausgearbeitete Detailkarten, die die Bereiche hervorheben, in denen die Schwellenwerte (vgl. Kap. 4.4) erreicht werden:

- 1. Schwelle – hohe Lärmbelastung:
 L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) / L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- 2. Schwelle – sehr hohe Lärmbelastung:
 L_{DEN} ab 70 dB(A) / L_{Night} ab 60 dB(A)





Zur ersten Orientierung, wo sich grundsätzliche Bereiche bzw. Fassadenpunkte mit der vorgenannten hohen und/oder sehr hohen Lärmbelastung im Gemeindegebiet befinden, werden diese im nachfolgenden **Bild 6.1** in einer Übersichtskarte in 6 Bereiche unterteilt → **Bereiche A – F**

Vorab-Information:

Die Flächen-Größe der Bereiche A – F in Bild 6.1 lässt keinen Rückschluss auf die innerhalb der Bereiche festgestellten Anzahl einzelner Fassadenpunkte im Schwellwert-Bereich zu. Vielmehr wurden die Bereiche (alle identische "Größe") mit dem Ziel zur orientierenden Veranschaulichung der Lage der „besonders betroffenen Bereiche“ (Erreichen der Schwellenwerte) im Gemeindegebiet frei gewählt.

Je nach Erreichen der o.g. Schwellen bzw. der hierbei zugehörigen Pegelstufen werden die Fassadenpunkte entsprechend farbig hervorgehoben.

Dabei umfasst die 2. Schwelle zwei Pegelstufen (z.B. für den L_{DEN} : „ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)“ und „ab 75 dB(A)“).

Für das Gemeindegebiet Swisttal wurden aus den vorliegenden Ergebnissen ausschließlich an einem Wohngebäude Fassadenpunkte ermittelt, die sich in den beiden „höchsten“ darzustellenden Pegelstufen befinden (d.h. je nach Zeitbereich: im L_{DEN} „ab 75 dB(A)“ und im L_{Night} „ab 65 dB(A)“).

Das Bild 6.1 dient ausschließlich zur Veranschaulichung der definierten Bereiche A – F. Daher sind die Fassadenpunkte im Bild 6.1 lediglich grob bezüglich ihrer Lage erkennbar. In diesem Bild werden die relevanten Fassadenpunkte zudem vereinfacht für beide Zeiträume (L_{DEN} oder L_{Night}) zusammengefasst, wenngleich in einigen Teilbereichen lediglich in einem Zeitbereich die Schwellenwerte erreicht werden.

Die weitergehende Auswertung innerhalb der Bereiche A bis F findet sich in der anschließenden **Tabelle 6.1**.

Dabei werden die Bereiche A - F bei Bedarf in weitere Teilbereiche unterteilt – je nachdem, ob und zu welchem Zeitbereich sich Fassadenpunkte im Schwellenwert-Bereich befinden.

Für die in den Bereichen A bis F besonders betroffenen Teilbereiche (Erreichen des 1. und/oder 2. Schwellenwert-Bereichs) werden **Detailkarten** benannt. Diese werden im Anschluss dargestellt.



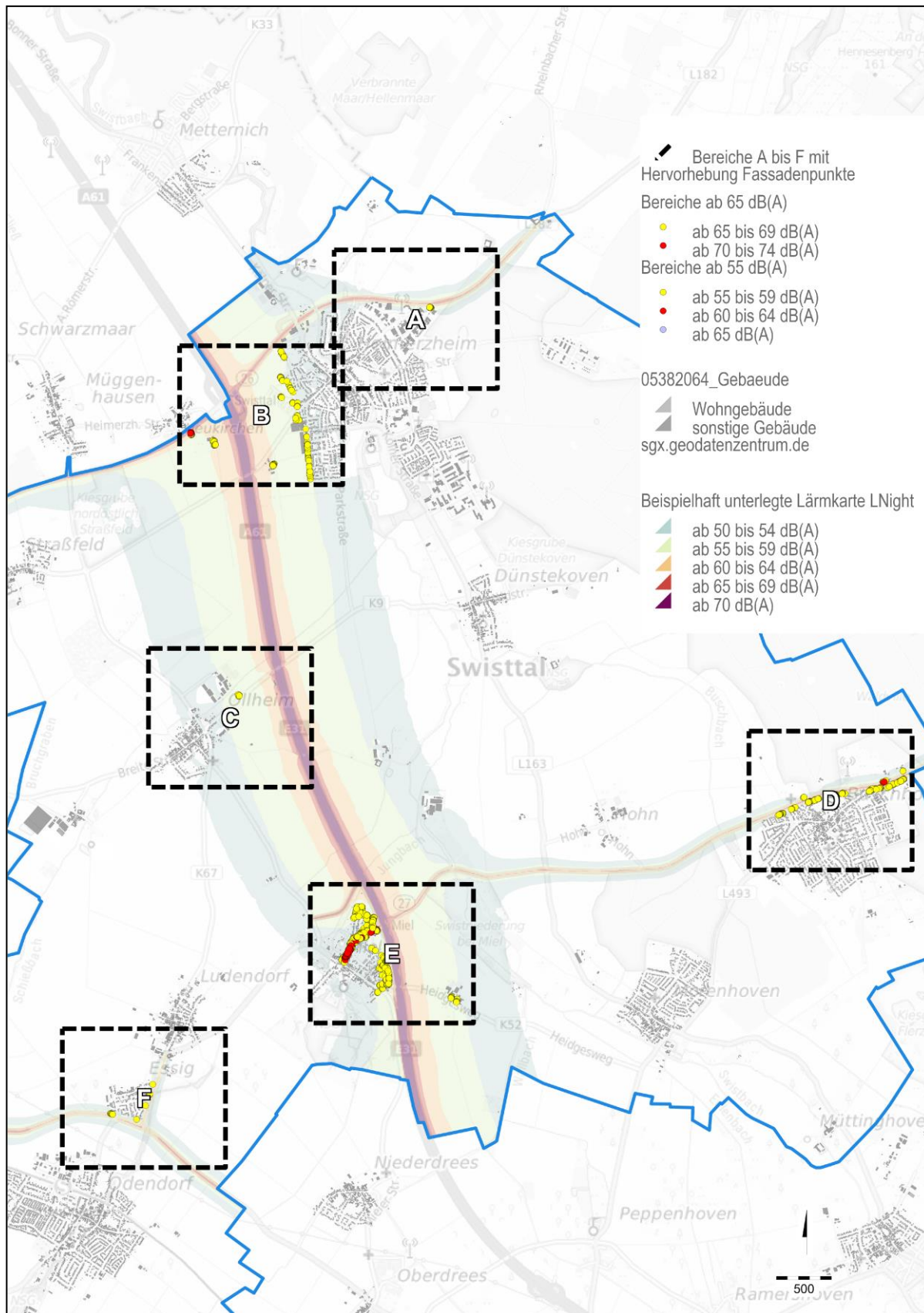


Bild 6.1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung besonders betroffener Bereiche (vgl. Fließtext)



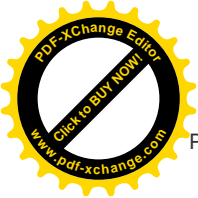
Für die innerhalb der zuvor in Bild 6.1 markierten Bereiche **A bis F** werden die in Tabelle 6.1 erläuterten Teilbereiche ausgearbeitet und bei Bedarf **Detailkarten** bezeichnet. Diese finden sich im Anschluss an die tabellarische Auflistung.

In den jeweiligen Bereichen A bis F wurden aufgrund der Lesbarkeit mehrere Detailkarten gebildet. Daher kann es an längeren Abschnitten mit besonders betroffenen Bereichen sein, dass sich Randbereiche der Detailkarten überschneiden. Die zugehörig orientierende Lage-Beschreibung bezieht sich bereits auf die im weiteren Verlauf gebildeten Lärmschwerpunkt-Bereiche („LS-Bereiche“ → in den Detailkarten bereits optisch markiert).

Tabelle 6.1: Auswertung der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte – Zuordnung und Kennzeichnung der Detailkarten ausgehend der Lärmquelle Hauptverkehrsstraße in der Gemeinde Swisttal

Bereich	orientierende Lage der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte	Erreichen Schwellenwert-Bereich (zusammengefasst: 1. und/oder 2. Schwellenwert-Bereich)		Bezeichnung der Detailkarten
		L _{DEN} ab 65 dB(A)	L _{Night} ab 55 dB(A)	
A	Heimerzheim - Breniger Straße	ja	ja	Bereich A → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
	Heimerzheim - Im Kammerfeld - Auf dem Hambach - Neukircher Weg - Euskirchener Str.	nein	ja	Bereich B → Detailkarte 1 LNight
B	Heimerzheim - Neukircher Weg - Euskirchener Str. - Lindenweg - Birkenallee	nein	ja	Bereich B → Detailkarte 2 LNight
	Heimerzheim - Heckenweg - Birkenallee	ja	ja	Bereich B → Detailkarte 3 LDEN → Detailkarte 3 LNight
	Westlich der Ortslage Heimerzheim bzw. A 61 - Euskirchener Str.	ja	ja	Bereich B → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
C	Nordöstlich der Ortslage Ollheim bzw. westlich A 61 - Dünstekovener Weg	nein	ja	Bereich C → Detailkarte 1 LNight





Bereich	orientierende Lage der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte	Erreichen Schwellenwert-Bereich (zusammengefasst: 1. und/oder 2. Schwellenwert-Bereich)		Bezeichnung der Detailkarten
		L _{DEN} ab 65 dB(A)	L _{Night} ab 55 dB(A)	
D	Buschhoven - Bundesstr. - Am Steinrausch - Alte Poststr. - Amselweg	ja	ja	Bereich D → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
	Buschhoven - Bundesstr. - Allmende - Wolfsgasse - Auf dem Rasselberg - Schmittstraße - Kurfürstenstraße	ja	ja	Bereich D → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
	Miel („Nord“) - Küpperweg - Dammstr. - Bonner Str.	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
	Miel („Mitte West“) - Küpperweg - Bonner Str.	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
E	Miel („Süd-West“) westlich A 61 - Kirchfeld - Maigasse - Ginsterweg - Heidgesweg - Rheinbacher Str.	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 3 LDEN → Detailkarte 3 LNight
	Östlich der Ortslage Miel bzw. östlich A 61 - Heidgesweg	nein	ja	Bereich E → Detailkarte 4 LNight
F	Essig - Sternstr. - Am Essinghof - Aachener Str.	ja	ja	Bereich F → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight



6.2.2 Detailkarten

Aus Tabelle 6.1 ist ablesbar, in welchen Teilbereichen sowie in welchen Zeitbereichen die abzugleichenden Schwellenwerte erreicht werden. Die Darstellung erfolgt nachfolgend in der Reihenfolge, wie sie sich aus der Tabelle 6.1 (5. Spalte) ergibt.

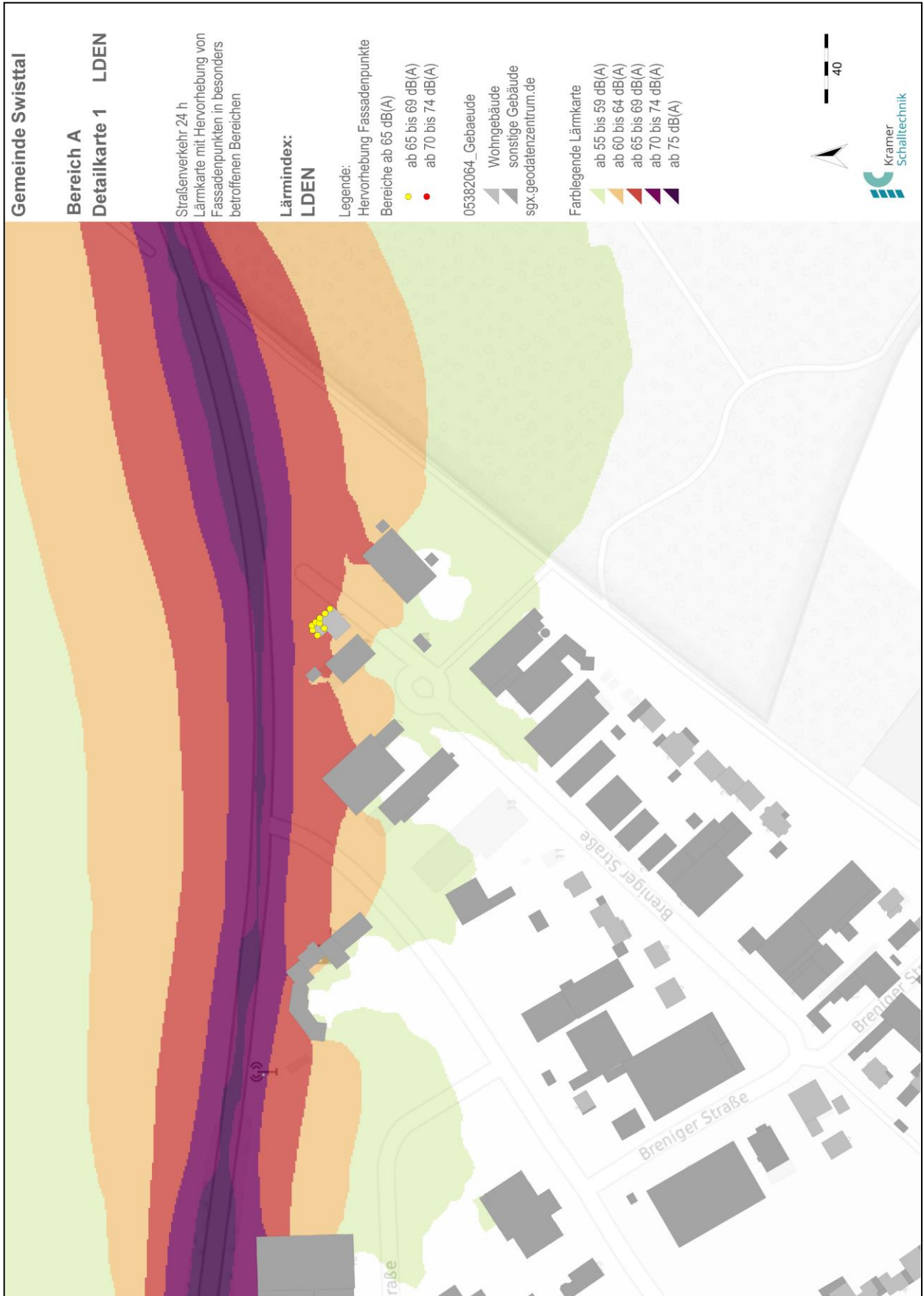
In den **Detailkarten** werden neben den unterlegten, farbig kodierten Lärmkarten die Fassadenpunkte der Gebäude mit Erreichen der Schwellenwerte farblich unterschiedlich gekennzeichnet. Die Farbuweisungen können der Legende in den Detailkarten entnommen werden. Die Detailkarten werden dabei alle im selben Maßstab (1:2.500) veranschaulicht.

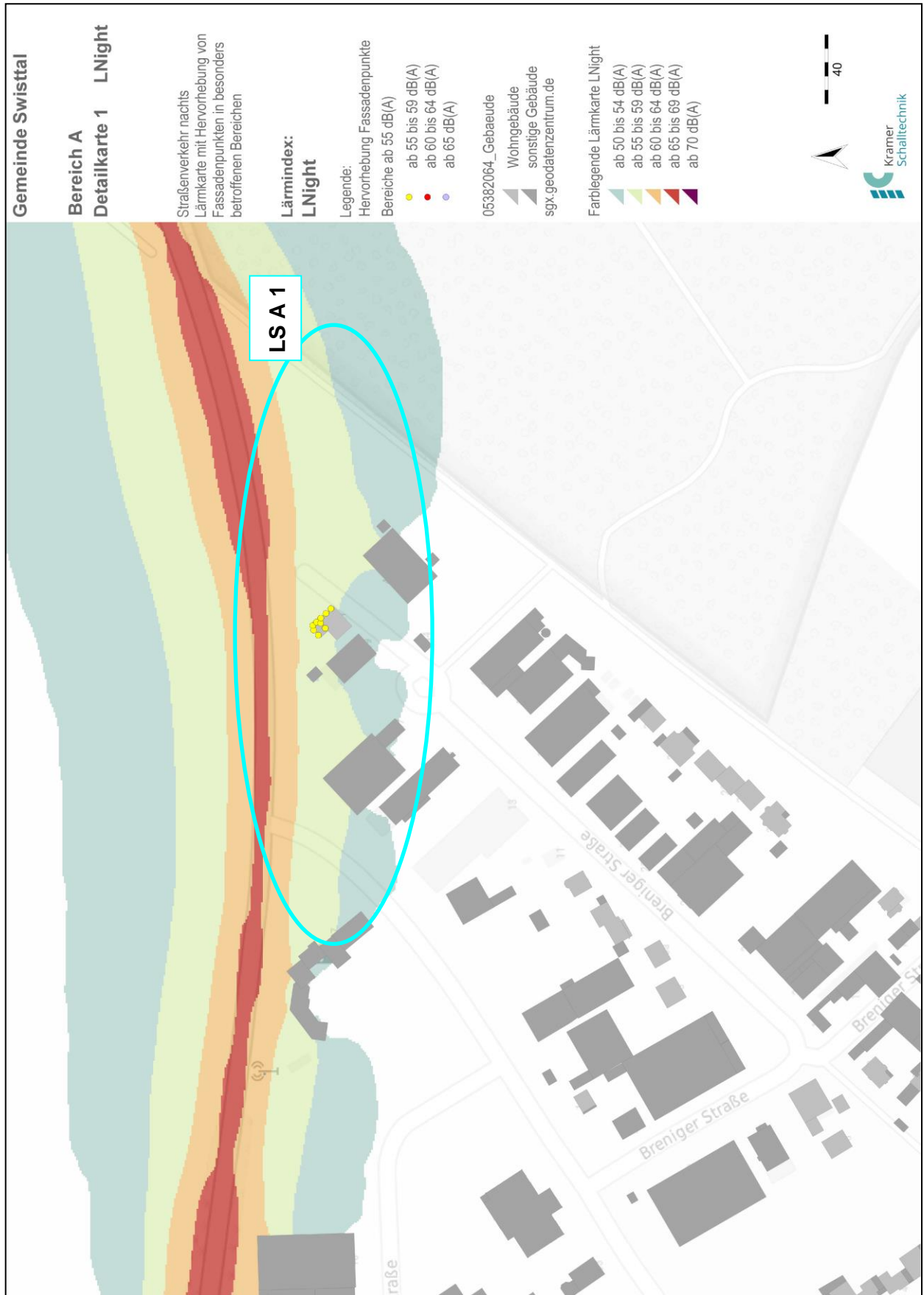
Hinweis zur Lesart: Die Lärmkarten basieren nach den Vorschriften auf einer groben Rastergröße (10 m x 10 m), wodurch die Übergangsbereiche zwischen den dargestellten Farben orientierend zu sehen sind. Die Ermittlung der Fassadenpunkt-Belastungen erfolgt nicht auf Basis der Farbdarstellungen, sondern auf Basis der zur Verfügung gestellten Einzelpunkte an den Fassaden der relevanten Gebäude [11]. Daher kann es sein, dass die Lärmkarte in den Farbübergängen leicht von den errechneten Pegeln abweicht.

*Ergänzend finden sich in diesen Detailkarten weitere markierte Flächen (**hellblaue** Umrandung mit Kennzeichnung von „LS“-Nummerierungen). Bestimmte Nummerierungen können ebenso auf hintereinander folgenden Detailkarten beziffert werden, was der späteren Zusammenfassung bestimmter Lärmschwerpunkte dient. → Diese Hervorhebungen werden im Kapitel 6.3 im Zuge der **Lärmschwerpunkt-Bildung** benötigt. Erläuterungen hierzu finden sich ebenso im vorgenannten Kapitel. Um doppelte Markierung zu vermeiden, wurde diese Bereiche ausschließlich den Nacht-Lärmkarten eingezeichnet.*

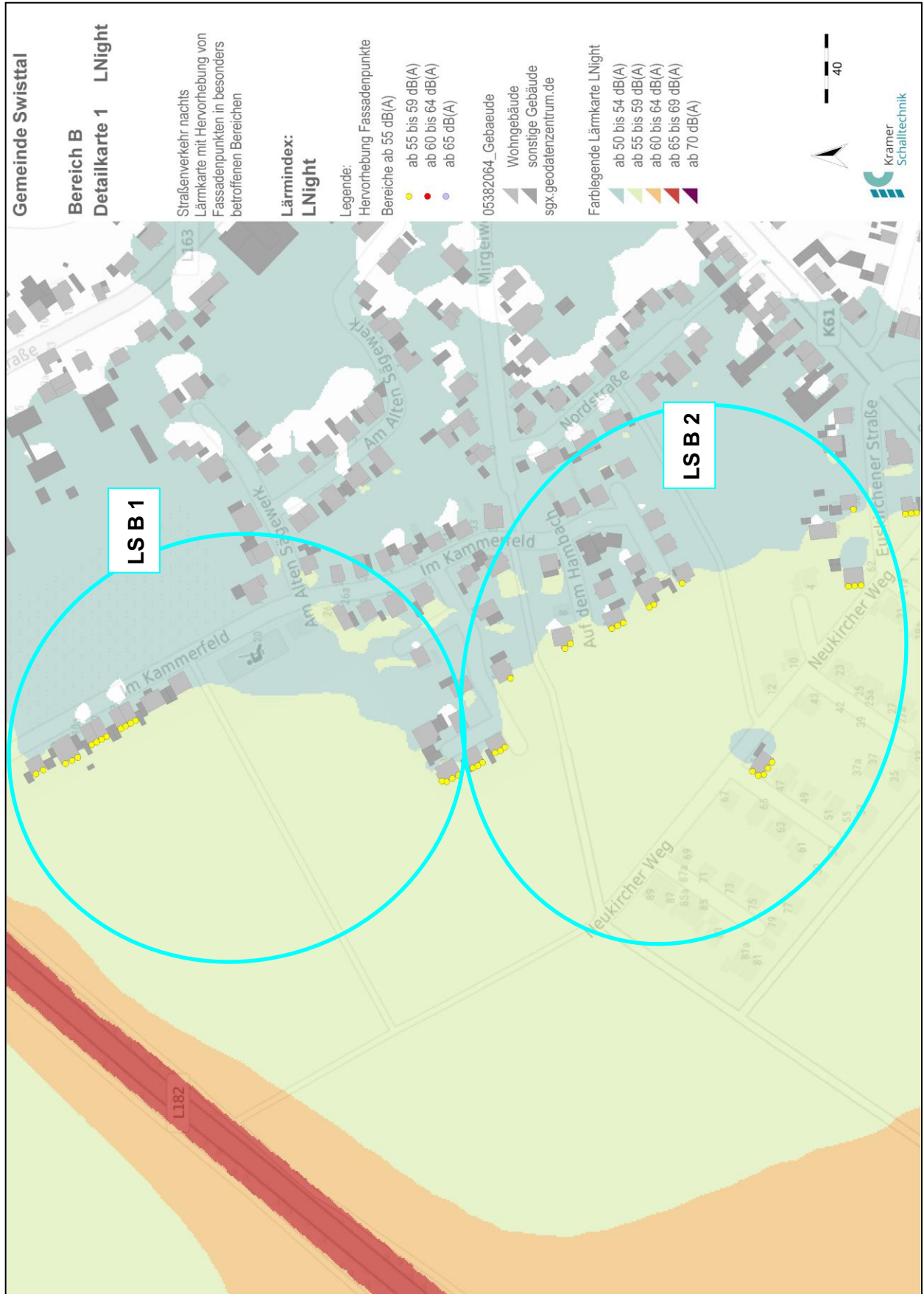


6.2.2.1 Bereich A

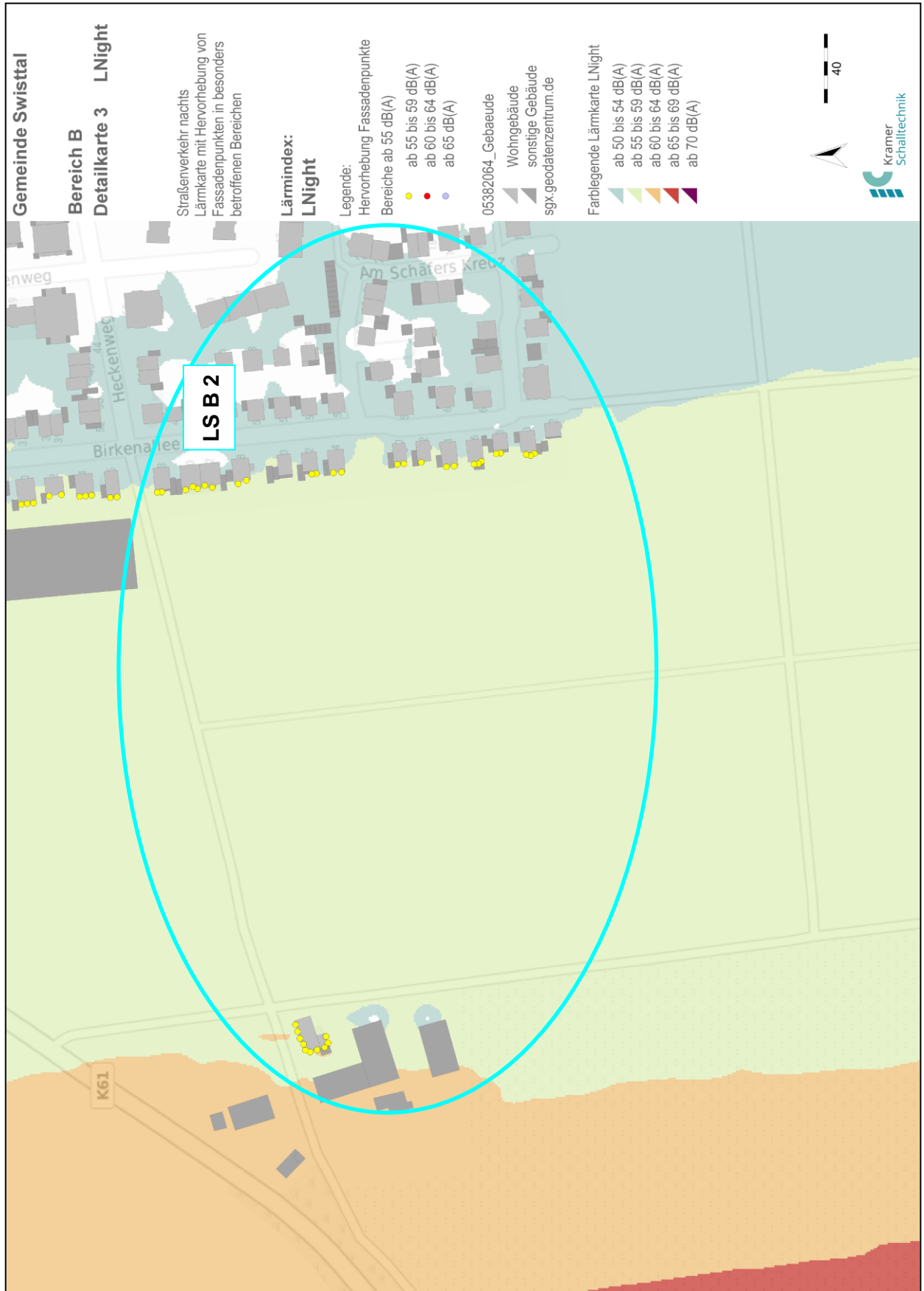


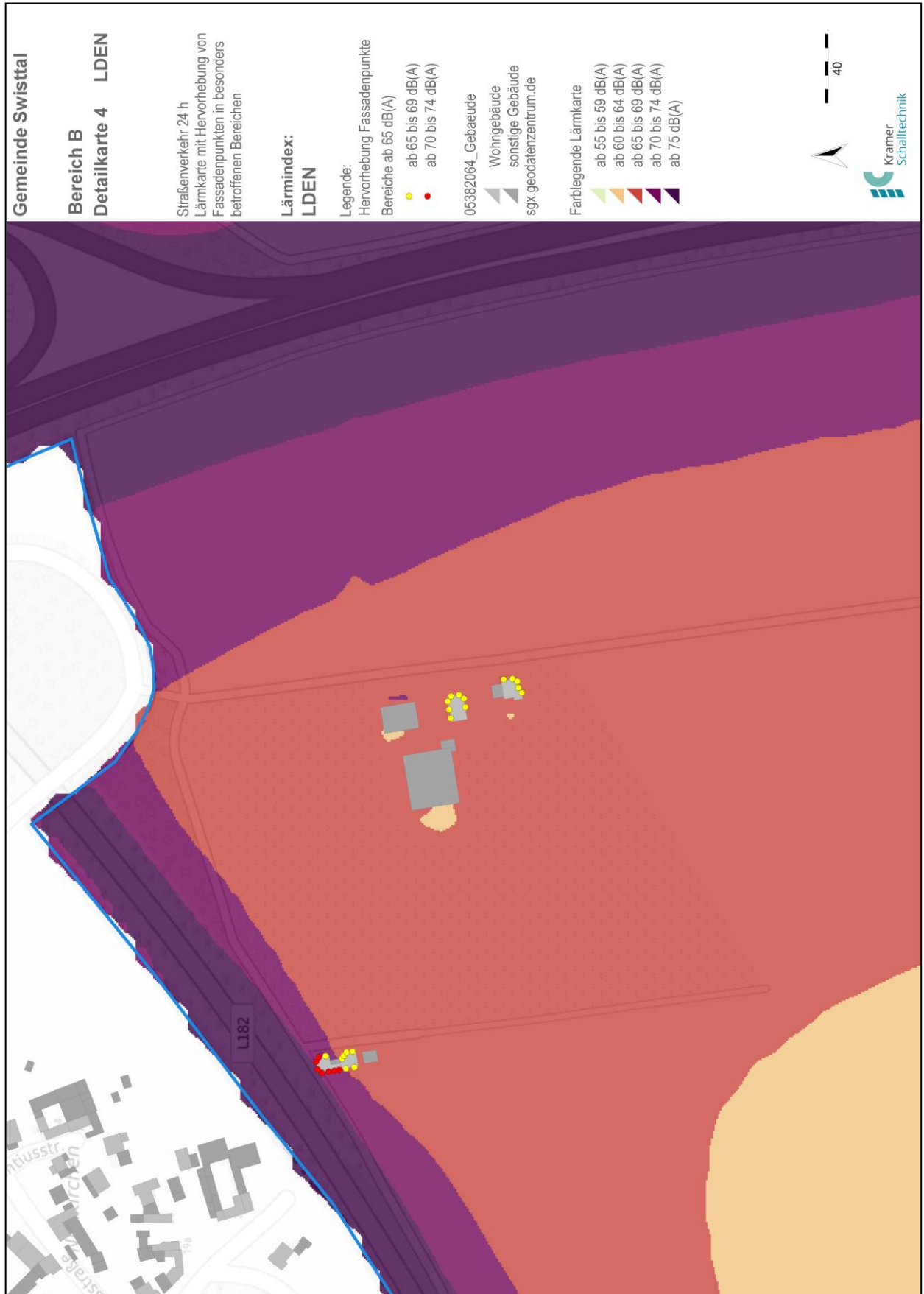


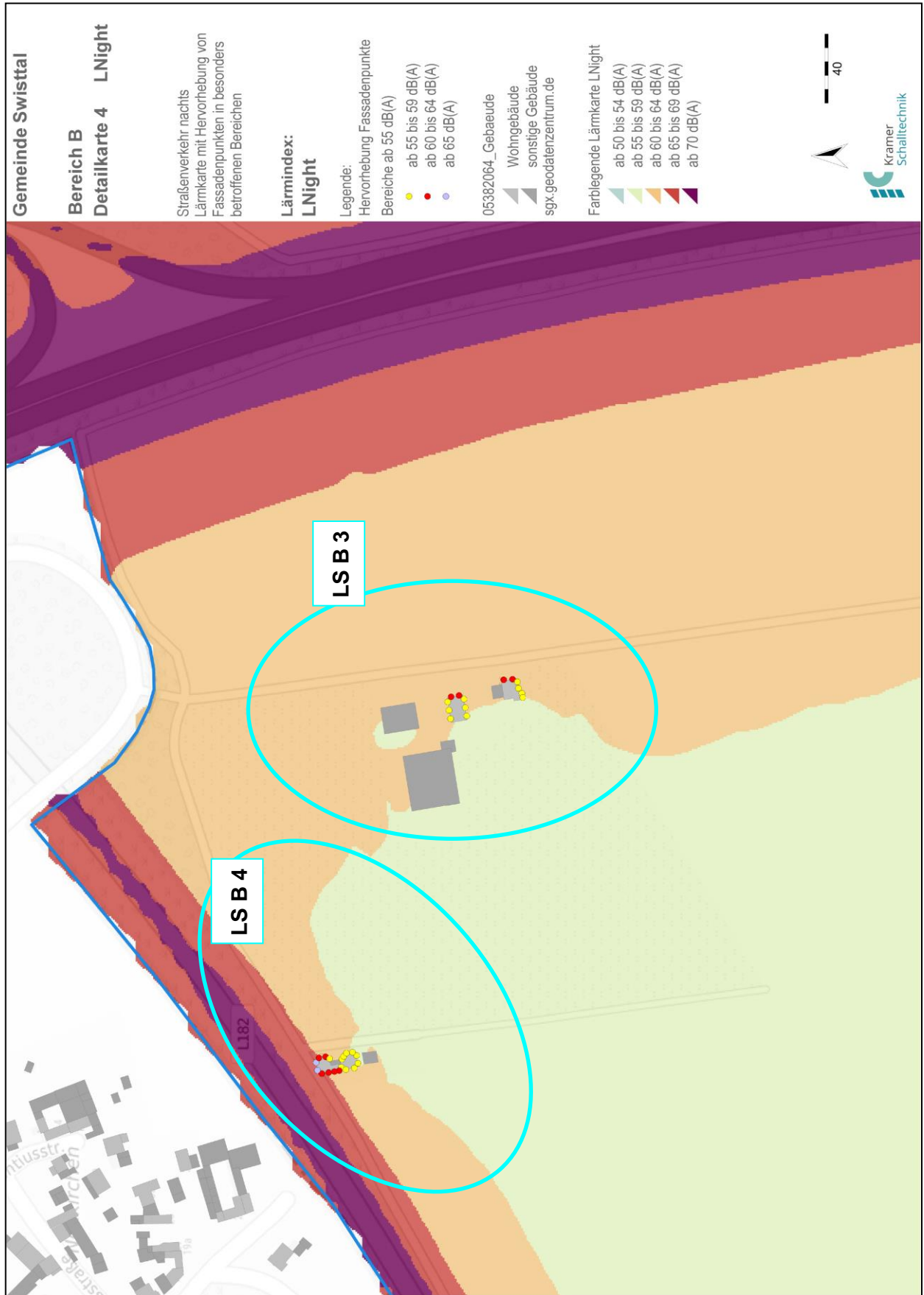
6.2.2.2 Bereich B



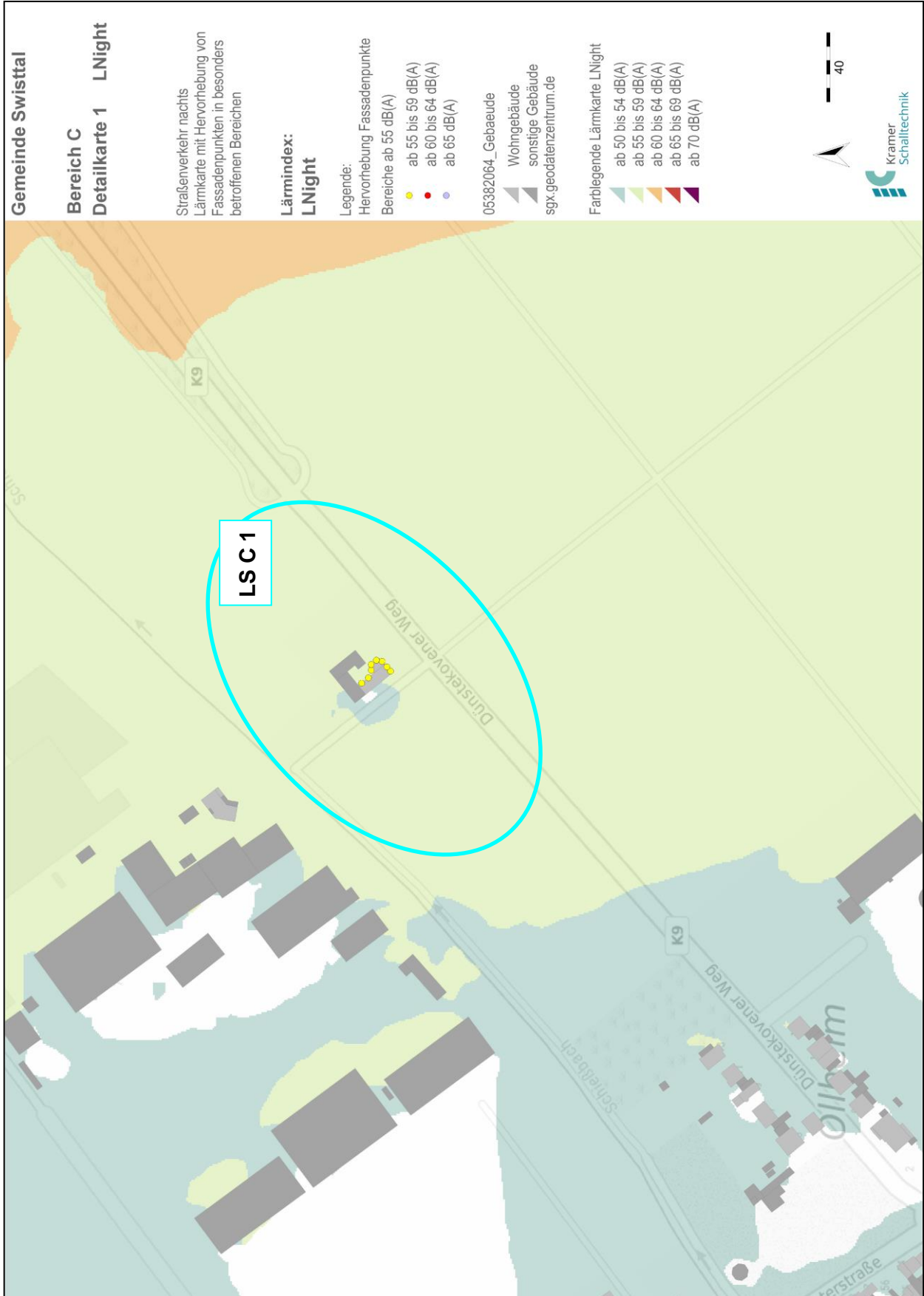




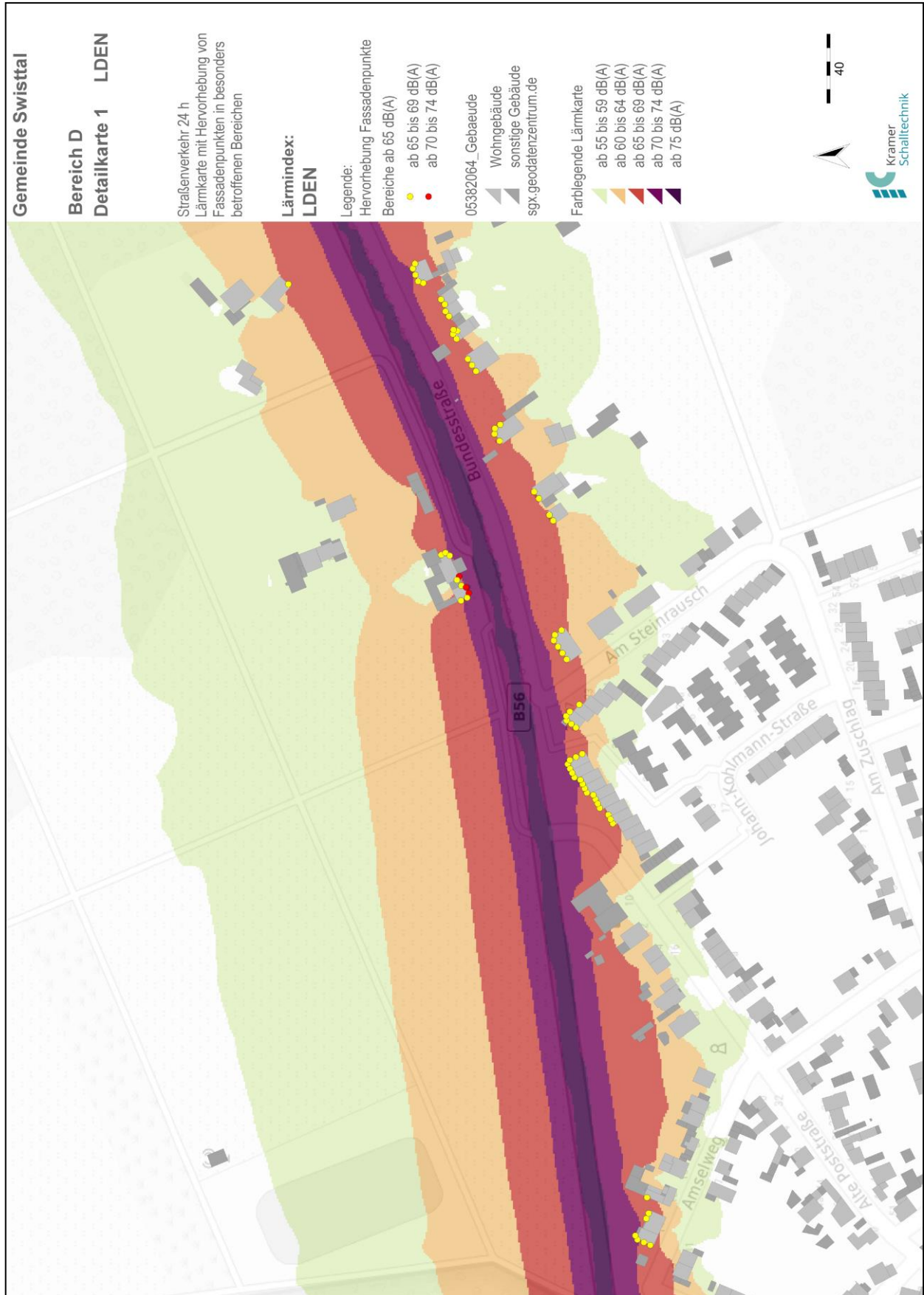




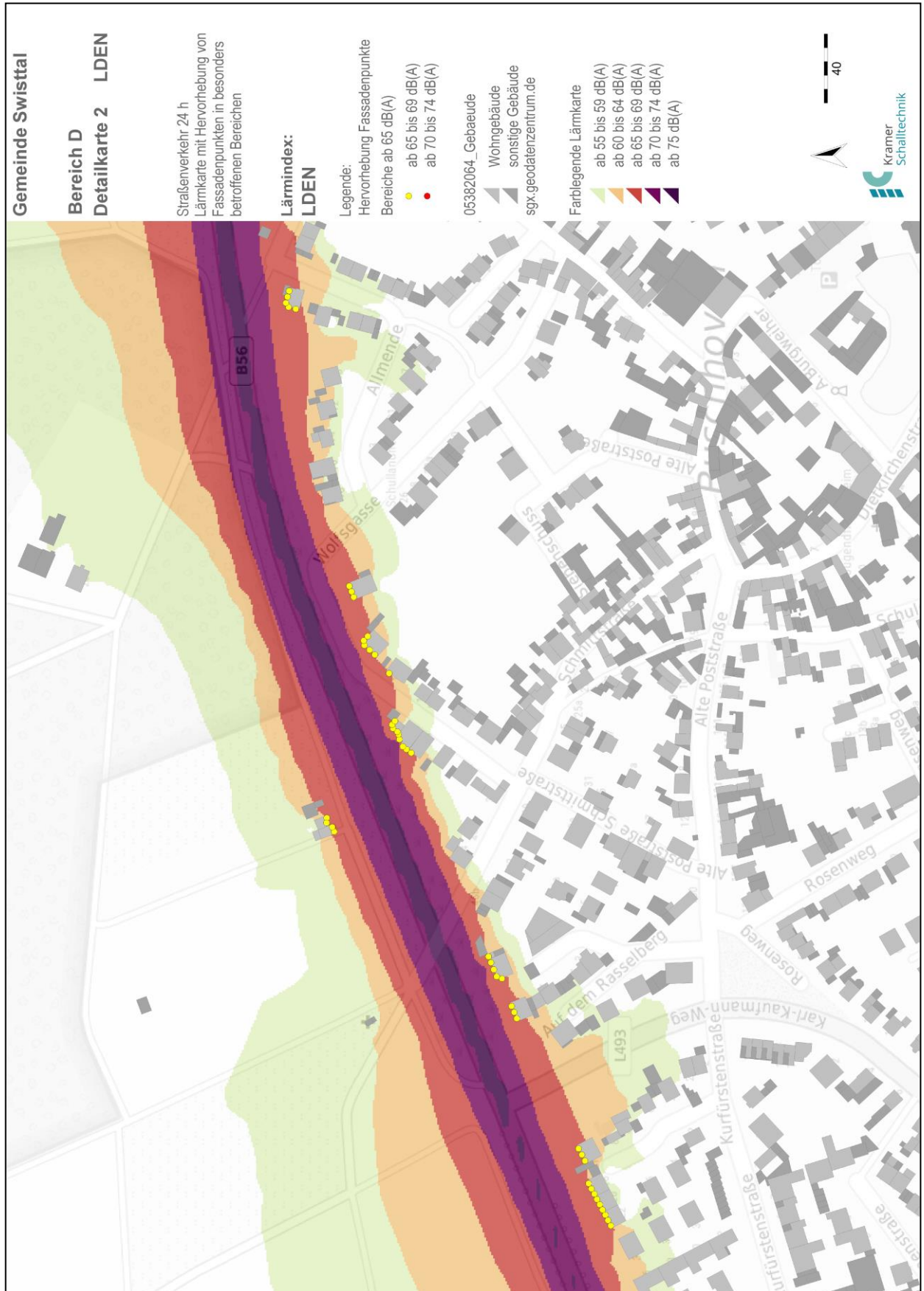
6.2.2.3 Bereich C



6.2.2.4 Bereich D

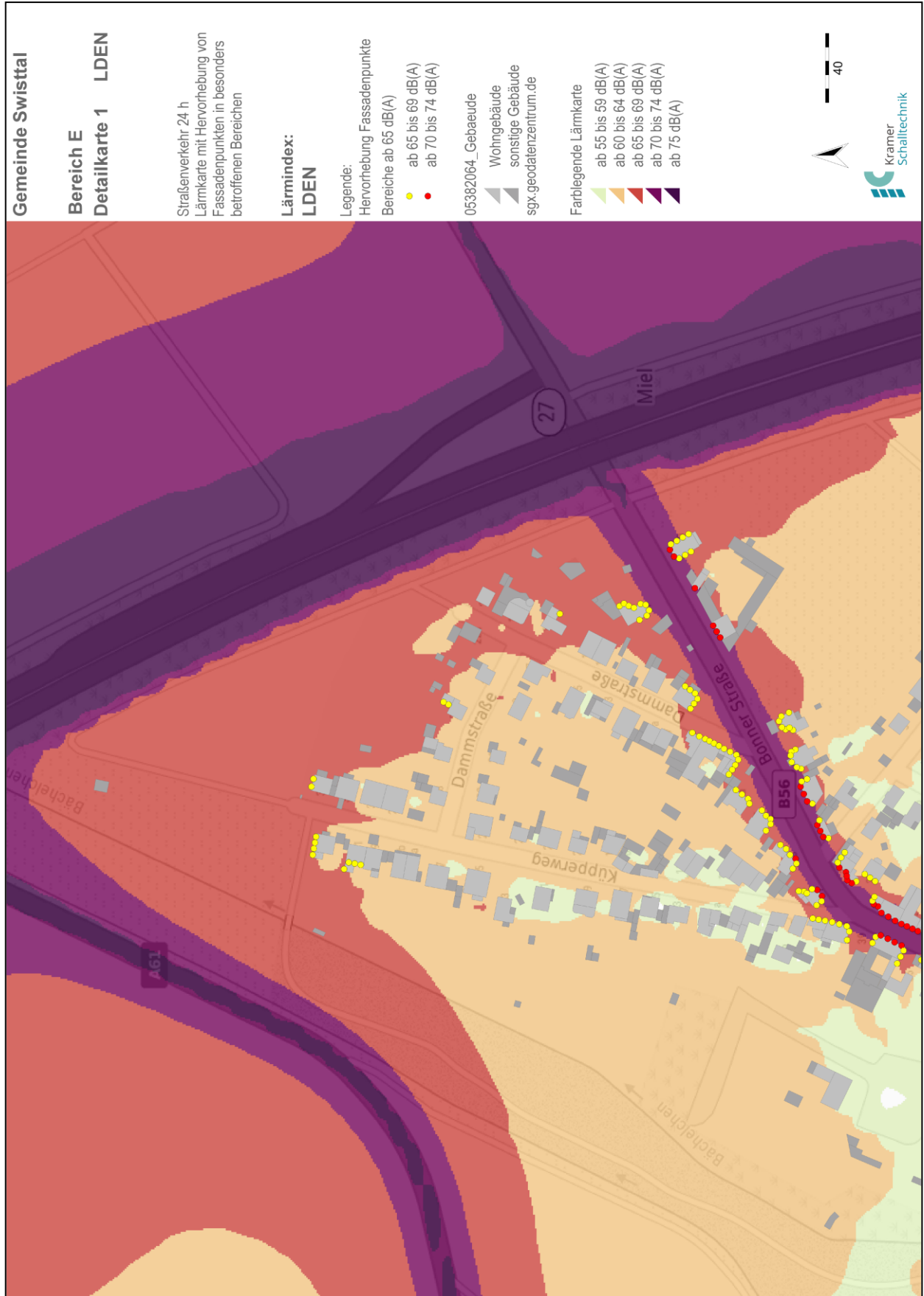


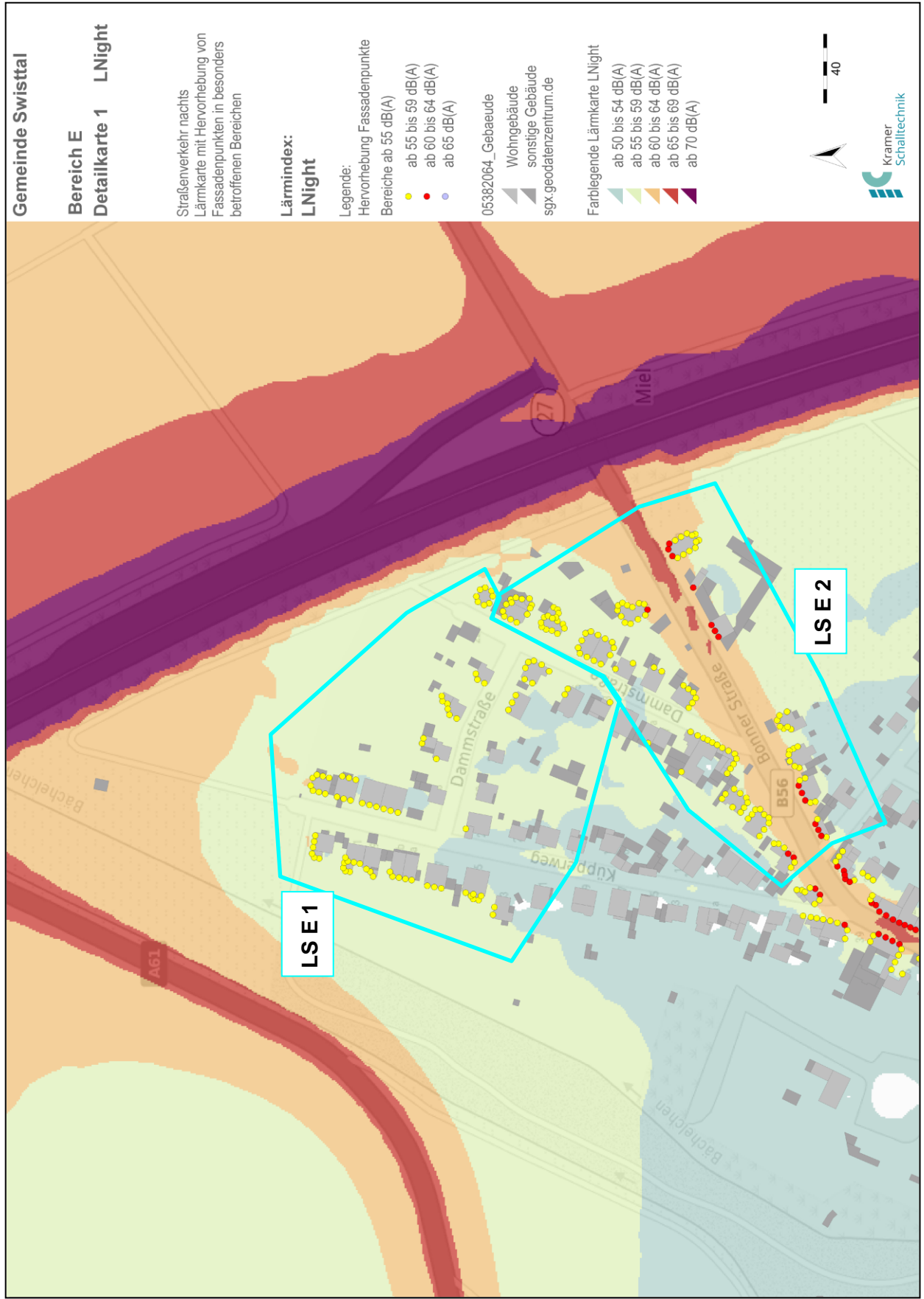


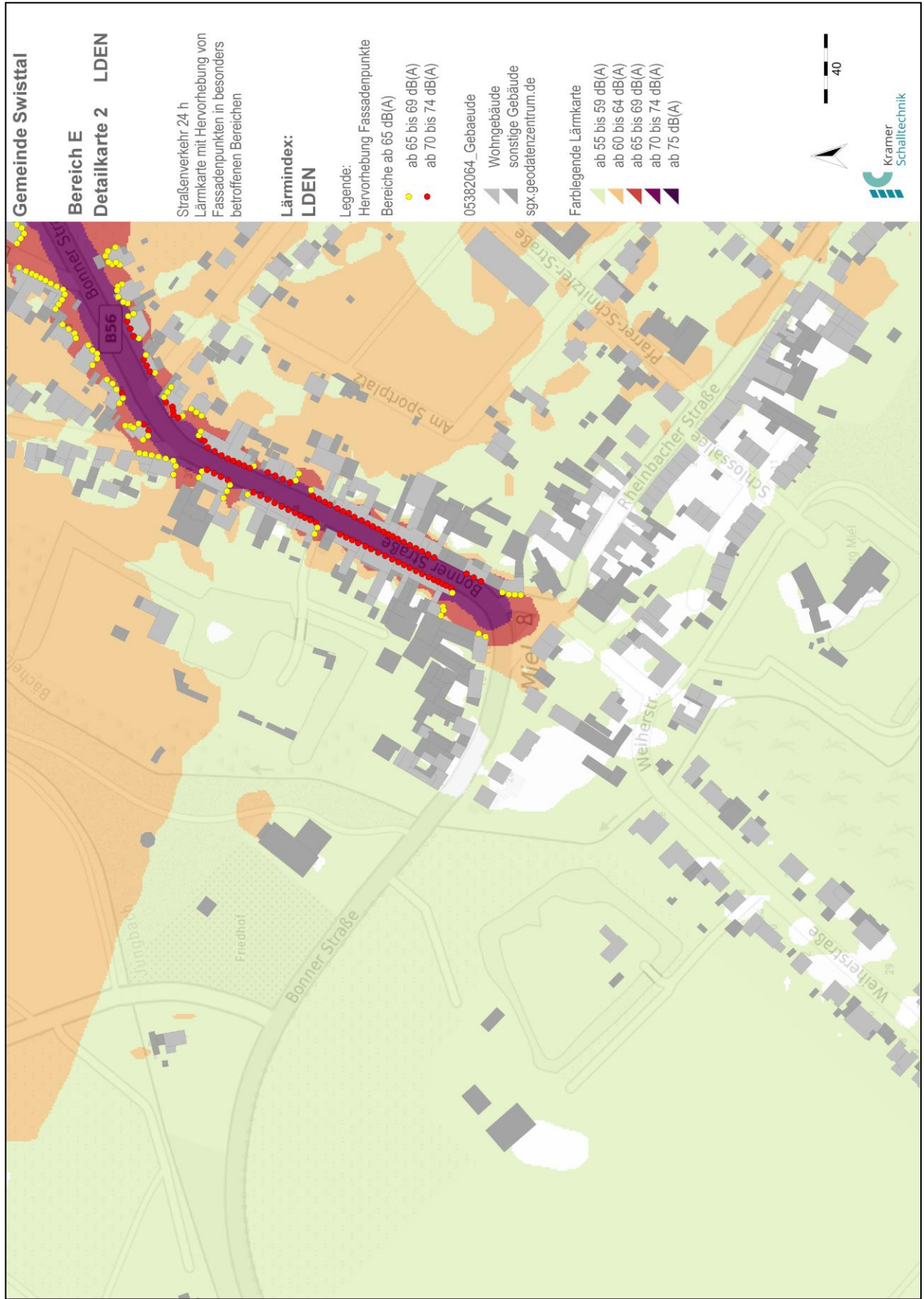


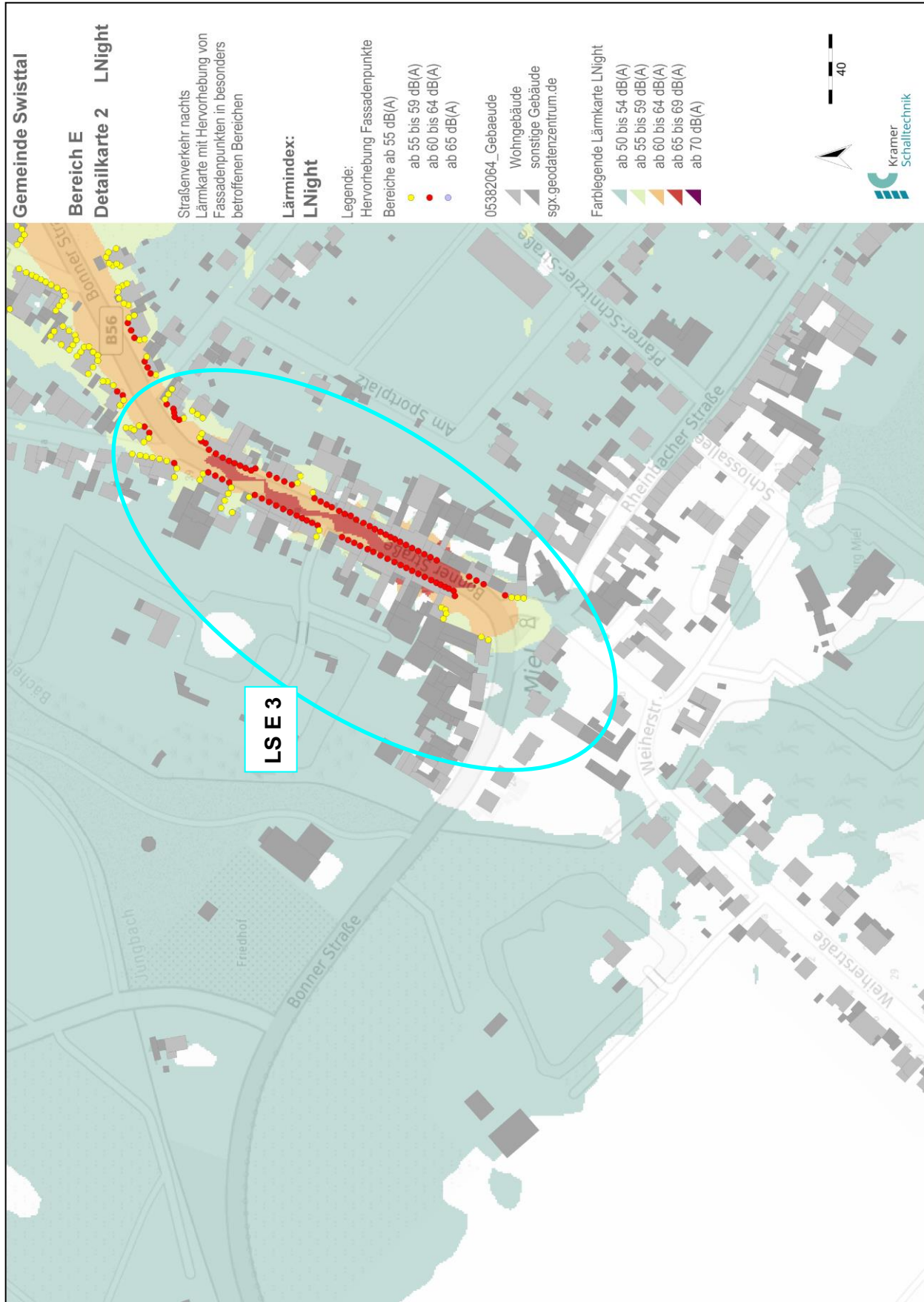


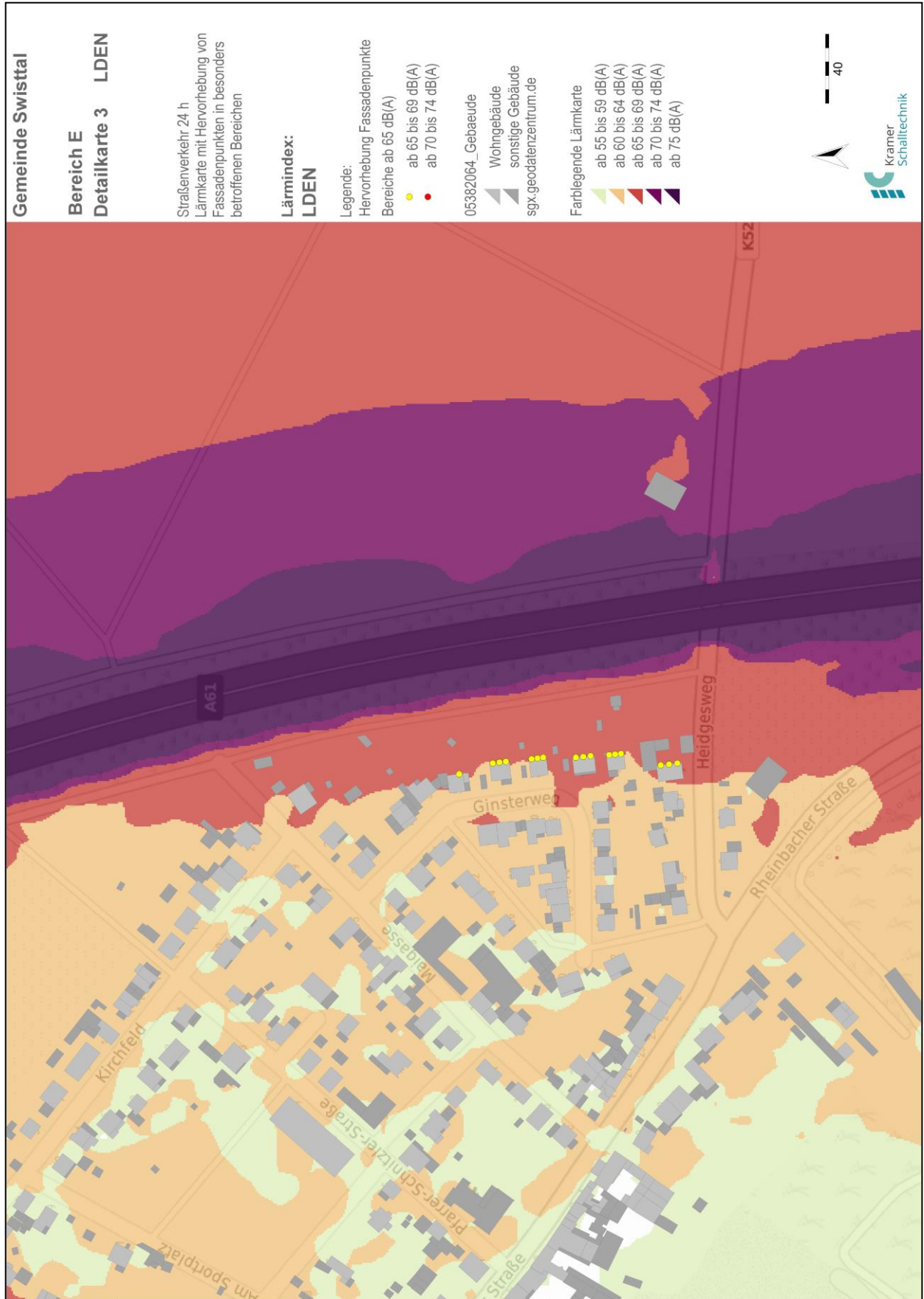
6.2.2.5 Bereich E

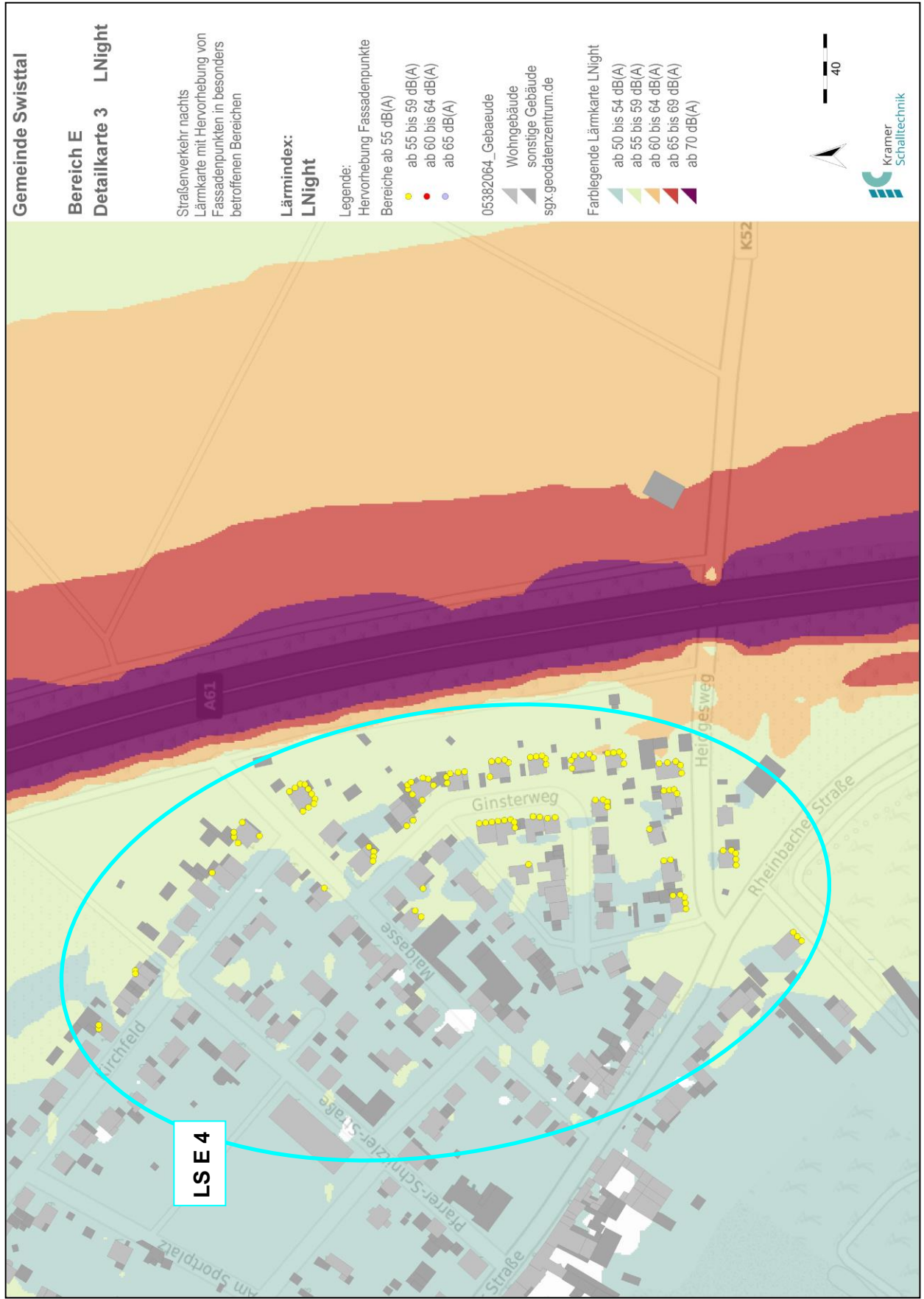


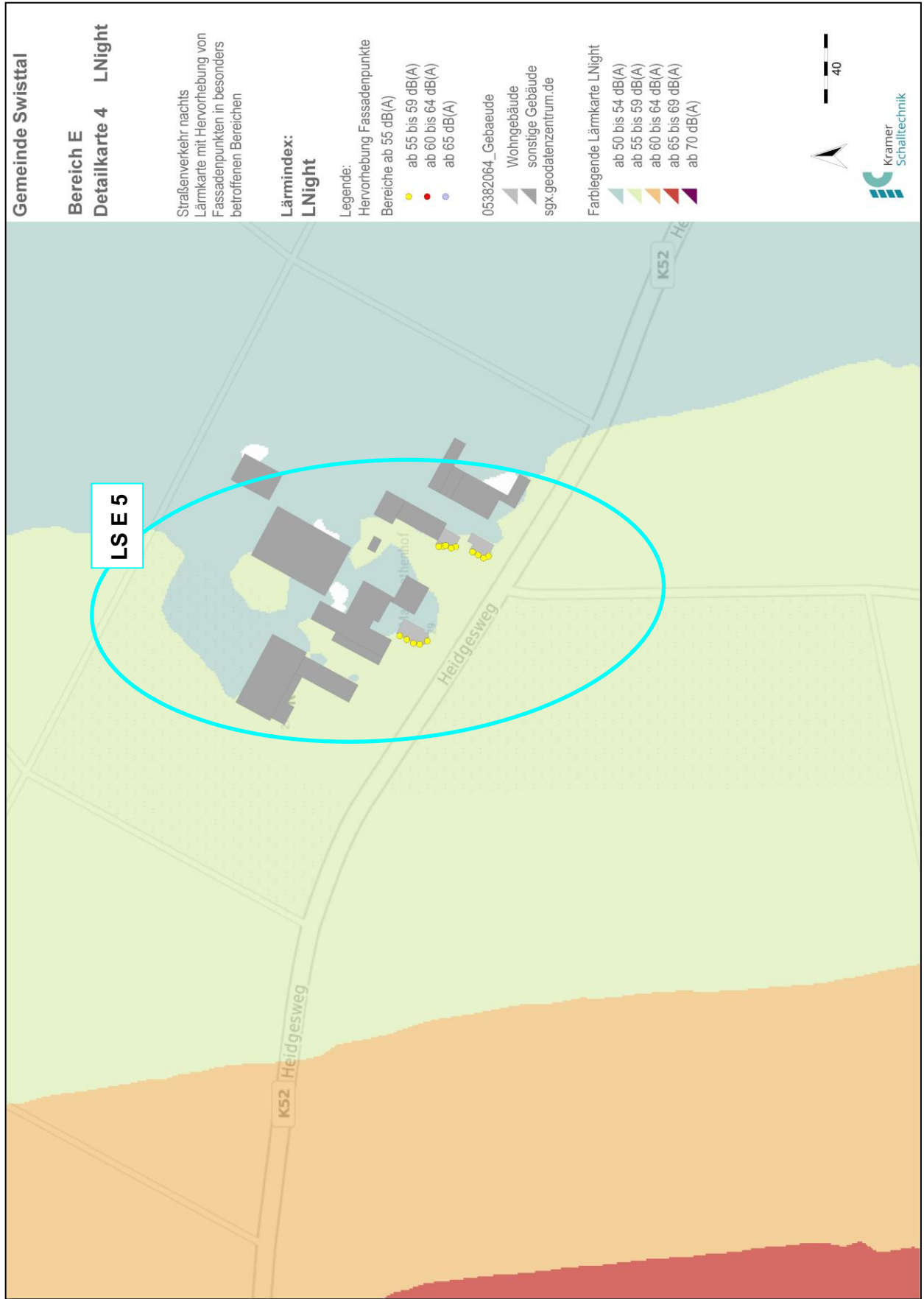




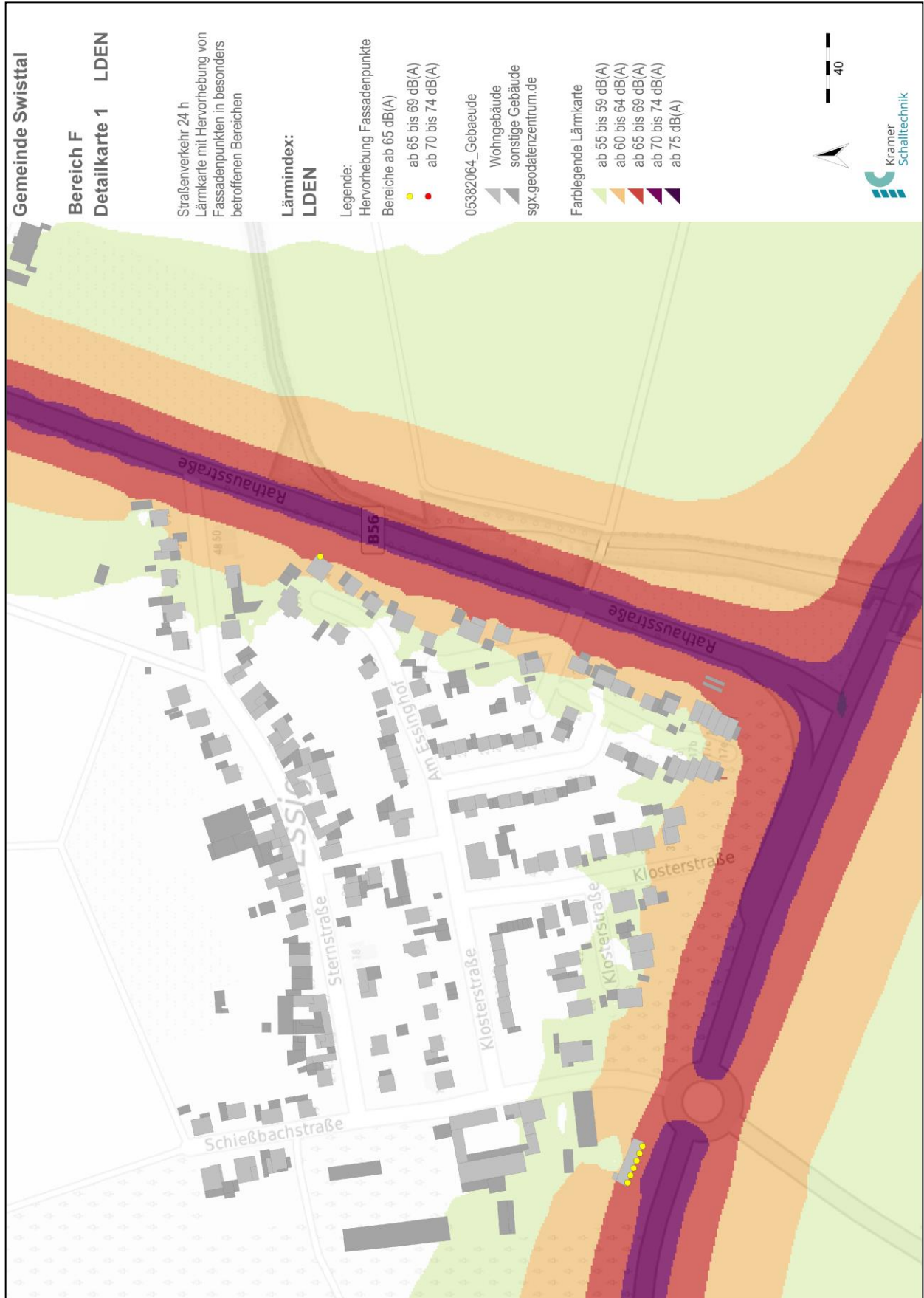


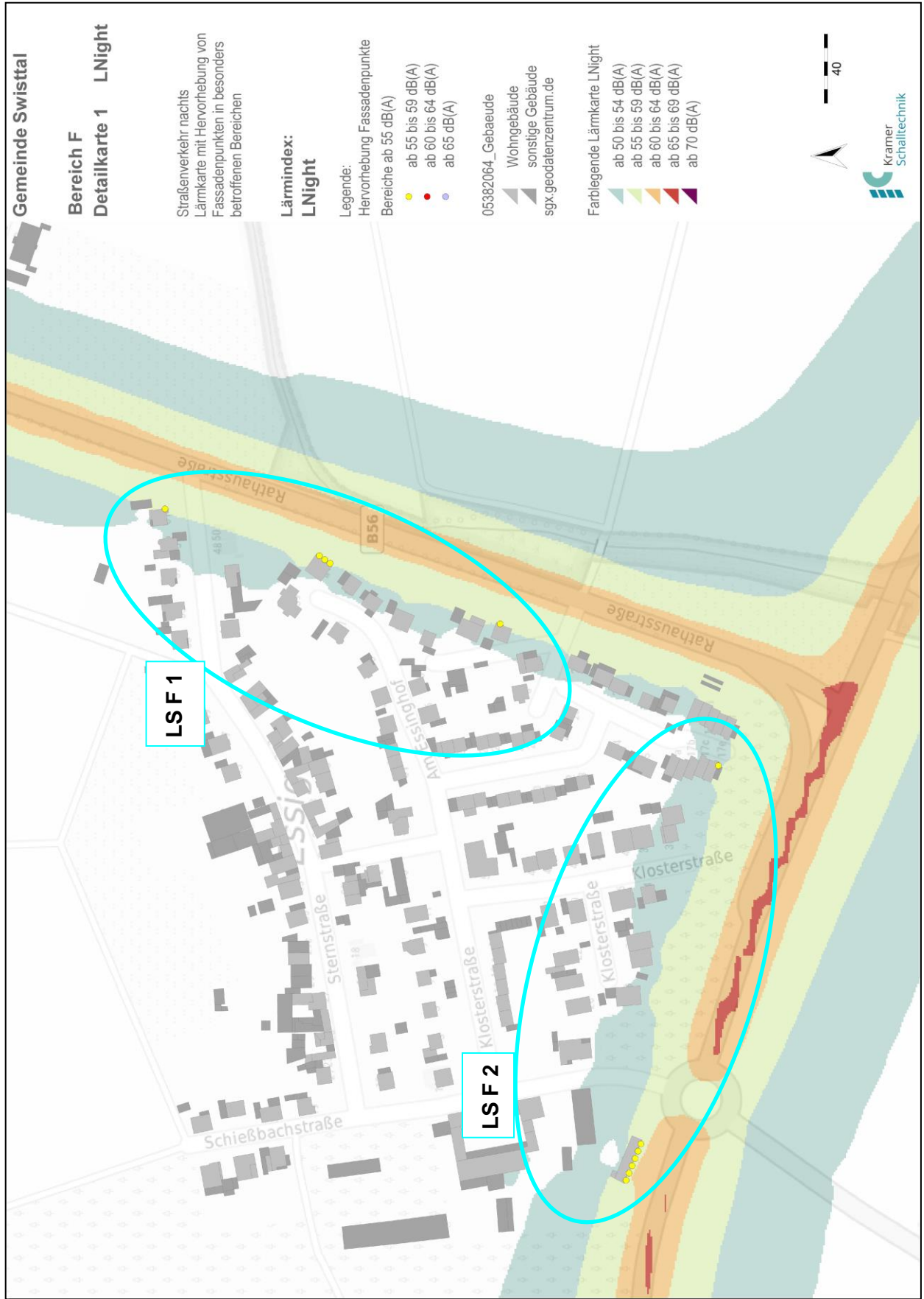






6.2.2.6 Bereich F





6.3 Auswertung der Lärmschwerpunkte

Anhand der in Kapitel 6.1 hervorgehobenen „hohen bzw. sehr hohen Lärmbelastung“ (Erreichen der Schwellenwerte) konnten die Fassadenpunkte bzw. die zugehörigen Gebäude den entsprechenden Schwellenwert-Bereichen (vgl. Kap. 4.4) zugewiesen werden.

In einem nächsten Schritt werden zur Bildung sogenannter „Lärmschwerpunkte“ die vorgenannten Ergebnisse mit den Einwohnerdaten verknüpft.

In der Lärmaktionsplanung steht *„die Ermittlung von besonders belasteten Bereichen oder der Entwicklung und Priorisierung von Lärminderungsmaßnahmen die Zahl der belasteten Einwohner, nicht aber die der Wohnungen, im Vordergrund“* [9].

Hierzu wurden die ausgearbeiteten, im Bereich des Schwellenwerts betroffenen Gebäude an die Gemeinde Swisttal zur Prüfung und Aktualisierung der Einwohner-Daten gemäß Einwohnermeldeamt übermittelt. *(Es handelt sich entsprechend den zur Verfügung gestellten Modelldaten um Einzelgebäude entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 5.2)*

Somit liegen für die „Lärmschwerpunkt-Bildung“ Einwohnerdaten je Gebäude anhand des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Swisttal zugrunde. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Swisttal wurden die Einwohner im Falle mehrerer Einzelgebäude für eine Wohnadresse (s.o.) im Sinne einer worst case-Verteilung den am stärksten betroffenen Einzelgebäuden zugewiesen. Insofern für eine Wohnadresse mehrere Einzelgebäude „gleich“ im Schwellenwertbereich liegen, wurde die Einwohner-Zahl gleichmäßig auf die Einzelgebäude verteilt. [11]

Die Daten des Einwohnermeldeamtes weisen u. a. eine hohe Aktualität auf und sind somit „genauer“, als die im Zuge der Lärmkartierung verwendeten CENSUS-Daten (vgl. Kap. 5.2), sodass diese teils voneinander abweichen [11].

Die durch das Land NRW im Rahmen der statischen Auswertung gemäß BEB durchzuführenden Untersuchungen auf Basis der CENSUS-Daten gelten als hinreichend genau zur Bestimmung der Betroffenen gemäß 34. BImSchV je Lärmart für das gesamte Gemeindegebiet (Ergebnisse laut Kap. 5.2 und Bewertung laut Kap. 6.1).

Zur „Lärmschwerpunkt-Bildung“ (auch sogenannte „Hot Spot-Analyse“) stellt jedoch das Verwenden der Einwohnerdaten gemäß Einwohnermeldeamt eine gute Grundlage dar (z.B. [9]).



Da die Berechnung auf Basis der CENSUS-Daten durchgeführt wurde, können im Zuge der „Lärmschwerpunkt-Bildung“ keine vom Land ermittelten und in den Modelldaten hinterlegten Betroffenen je Fassadenpunkt verwendet werden. Eine komplexe Umrechnung mit den Einwohnern gemäß Einwohnermeldeamt zur Ermittlung der Belasteten im Zuge der „Lärmschwerpunkt-Bildung“ gemäß BEB [6] (Median-Verfahren) ist nicht zuletzt aufgrund des Aufwandes unverhältnismäßig und nicht vorgesehen. [11]

Im Sinne einer Bewertung auf der „sicheren“ Seite wird zur nachfolgenden „**Lärmschwerpunkt-Bildung**“ ausschließlich der vom LANUV berechnete maximale Fassadenpegel am jeweiligen Einzelgebäude ausgehend der untersuchten Hauptverkehrsstraßen entsprechend der Lärmkartierungsergebnisse [11] herangezogen (dies entspricht dem Vorgehen bei Fluglärm). D.h.:

In einem **1. Schritt** werden die Gebäude innerhalb der bereits ausgearbeiteten besonders betroffenen Teilbereiche (vgl. Detailkarten laut Kap. 6.2) anhand des maximal belasteten Fassadenpunktes den zu beachtenden Schwellenwert-Bereichen zugewiesen.

Im **2. Schritt**: Bezogen auf die Teilbereiche in den Detailkarten: Summation der in diesen Gebäuden hinterlegte Einwohnerzahl gemäß Einwohnermeldeamt.

Zur „Lärmschwerpunkt-Bildung“ der besonders betroffenen Bereiche werden die Detailbereiche bei Bedarf in möglichst „sinnvolle“ Unterbereiche unterteilt (z.B. je nach Einwirkrichtung der maßgebenden Straßen bzw. je nach Straßenbaulastträger).

→ Die gebildeten Bereiche wurden in den Detailkarten bereits optisch mit **hellblauer** Umrandung hervorgehoben und mit dem Kürzel „LS“ für Lärmschwerpunkt und einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet, die unter anderem die Nummerierung des Bereichs (A bis H) beinhaltet. → Vgl. LS-Bereichsbildung anhand der L_{DEN} Karten (Detailkarten) in Kapitel 6.2.

Wichtig: Es kann sein, dass sich ein „LS-Bereich mit gleicher Nummerierung“ auf mehrere Detailkarten bezieht oder eine Detailkarte in kleinere Bereiche unterteilt wurde. Z.B., weil die Einwirkung an den Gebäuden orientierend einer „maßgebenderen“ Straße zugewiesen werden kann → Diese Unterteilung wird im vorliegenden Fall bei einer Pegeldifferenz von mindestens 10 dB Unterschied auf Basis der üblicherweise kritischeren Nachtlärmeinwirkung zwischen zwei verschiedenen einwirkenden Straßen (entsprechend Straßenkategorie) angenommen. Oder, die erfolgte Zuteilung erfolgt, weil in diesem Bereich mehrere Straßen bzw. unterschiedliche Straßenkategorien pegelbestimmend ausgehend der untersuchten Hauptverkehrsstraßen einwirken.



Einteilungen der „LS-Bereiche“ bzw. hierbei vorwiegend maßgebend untersuchte Hauptverkehrsstraßen - Vgl. LS-Bereichsbildung anhand der L_{NIGHT} Karten:

LS A 1 → L 182

LS B 1-2 → Im markierten Bereich „LS B 1“ (im Bereich B - Detailkarte L_{Night} 1) wirken die L 182 sowie die A 61 an den hervorgehobenen Fassadenpunkten ein. Im Norden wirkt die L 182 ähnlich hoch wie die A 61 ein, und in Richtung Süden verringert sich die Einwirkung der L 182 im Verhältnis zur A 61. Am südlichsten Gebäude innerhalb des markierten Bereichs „LS B 1“ beziffert sich die einwirkende Pegeldifferenz beider Straßen bereits auf knapp unter 10 dB. „LS B 2“ erstreckt sich aufgrund der maßgebenden Einwirkung ausgehend der A 61 auf die vorgenannten Detailkarten 1 -3

LS B 3 → A 61 (L 182: Einwirkung am maximalen Fassadenpunkt nicht pegelbestimmend)

LS B 4 → L 182 sowie A 61 (beide wirken pegelbestimmend ein, weniger als 10 dB-Pegeldifferenz. Im Absolutpegel (maximaler Fassadenpunkt) wirkt die L 182 am stärksten ein).

LS C 1 → A 61

LS D 1 → B 56 - Bezieht sich ebenso auf 2 Detailkarten (vgl. Bereich D - Detailkarte L_{Night} 1 und 2)

LS E 1 → A 61 maßgebend

LS E 2 → A 61 sowie B 56 (vorwiegend beide wirken pegelbestimmend ein, weniger als 10 dB-Pegeldifferenz)

LS E 3 → B 56 vorwiegend maßgebend (A 61: Einwirkung am maximalen Fassadenpunkt vorwiegend nicht pegelbestimmend)

Anmerkung zu LS E 1 und LS E 2: Aufgrund der Lesbarkeit wurde die Abgrenzung der Bereiche lediglich orientierend zugeordnet.

LS E 4 → A 61 maßgebend

LS E 5 → A 61

LS F 1 und LS F 2 → Es wirken hier von den untersuchten Hauptverkehrsstraßen ausschließlich Bundesstraßen maßgebend ein. Da die Ergebnisse maximal je Straßenkategorie vorliegen, können keine detaillierten Anteile ausgehend B 56 und B 266 aufgeschlüsselt werden. Die Abgrenzung zwischen LS F 1 und LS F 2 wird daher angenommen.

→ Im Ergebnis werden in der nachfolgenden **Tabelle 6.2 je Detailbereich** bzw. die hierin ggf. weitergehend unterteilten und/oder zusammengefassten Abschnitte mit den jeweils summierten Einwohnerzahlen aufgeführt, die den jeweiligen Schwellenwert-Bereich erreicht.



Tabelle 6.2: Lärmschwerpunkt-Bereiche mit ermittelter Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte) ausgehend der Lärmquelle Hauptverkehrsstraße in der Gemeinde Swisttal

Bereich	Betrachtete Detailkarten (D.)	LS - Bereich	Einwohner (EW) je Detailbereich (sowie informative Angabe der belasteten Einzelgebäude (G)) mit Erreichen der	
			1. Schwelle	2. Schwelle
Vgl. Bild 6.1	Vgl. lt. Detailkarten Kap. 6.2 (am Beispiel der L _{Night} -Darstellung)		L _{DEN} ab 65 dB(A) / L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{DEN} ab 70dB(A) / L _{Night} ab 60 dB(A)
A	Bereich A		1 EW (2 G)	-
	→ D. 1 L _{DEN}	LS A 1	/	/
	→ D. 1 L _{Night}		1 EW (2 G)	-
		LS B 1	-	-
B	Bereich B		30 EW (7 G)	-
	→ D. 1 L _{Night}		/	/
		LS B 2	-	-
			35 EW (10 G)	-
	Bereich B		-	-
	→ D. 2 L _{Night}	LS B 2	/	/
			32 EW (14 G)	-
		Bereich B		6 EW (2 G)
	→ D. 3 L _{DEN}	LS B 2	/	/
	→ D. 3 L _{Night}		48 EW (14 G)	-
C	Bereich B		5 EW (2 G)	-
	→ D. 4 L _{DEN}	LS B 3	/	/
	→ D. 4 L _{Night}		-	5 EW (2 G)
		LS B 4	2 EW (1 G)	3 EW (1 G)
			2 EW (1 G)	3 EW (1 G)
D	Bereich C		-	-
	→ D. 1 L _{Night}	LS C 1	/	/
			4 EW (2 G)	-
	Bereich D		67 EW (24 G)	1 EW (2 G)
	→ D. 1 L _{DEN}	LS D 1	/	/
	→ D. 1 L _{Night}		67 EW (24 G)	1 EW (2 G)
	Bereich D		41 EW (16 G)	-
	→ D. 2 L _{DEN}	LS D 1	/	/
	→ D. 2 L _{Night}		41 EW (16 G)	-



Be- reich	Betrachtete Detailkarten (D.)	LS - Bereich	Einwohner (EW) je Detailbereich (sowie informative Angabe der belasteten Einzelgebäude (G)) mit Erreichen der	
			1. Schwelle	2. Schwelle
Vgl. Bild 6.1	Vgl. lt. Detailkarten Kap. 6.2 (am Beispiel der L _{Night} -Darstellung)		L _{DEN} ab 65 dB(A) / L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{DEN} ab 70dB(A) / L _{Night} ab 60 dB(A)
E	Bereich E → D. 1 LDEN → D. 1 LNight	LS E 1	6 EW (6 G) / 67 EW (27 G)	- / -
		LS E 2	42 EW (14 G) / 65 EW (23 G)	11 EW (6 G) / 14 EW (7 G)
	Bereich E → D. 2 LDEN → D. 2 LNight	LS E 3	19 EW (9 G) / 25 EW (9 G)	68 EW (33 G) / 75 EW (35 G)
		LS E 4	14 EW (6 G) / 80 EW (32 G)	- / -
	Bereich E → D. 4 LNight	LS E 5	- / 12 EW (4 G)	- / -
F	Bereich F → D. 1 LDEN → D. 1 LNight	LS F 1	3 EW (1 G) / 10 EW (3 G)	- / -
		LS F 2	0 EW (1 G) / 4 EW (2 G)	- / -

Abschließend fasst die folgende **Tabelle 6.3** eine Verschneidung der oben genannten Auswertungen und Ergebnisse mit Blick auf die Lärmschwerpunkte, und den hierbei vorwiegend bzw. pegelbestimmenden Hauptverkehrsstraßen (vgl. Seite 62, Kap. 6.3) zusammen.



Tabelle 6.3: Zusammenfassung Lärmschwerpunkt-Bereiche (LS) mit ermittelter Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte) sowie Hinweis auf hierbei vorwiegend bzw. pegelbestimmend einwirkenden Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Swisttal

LS - Bereich Vgl. lt. Detailkarten Kap. 6.2 (am Beispiel der L _{Night} -Darstellung)	Einwohner (EW) je Detailbereich (sowie informative Angabe der belasteten Einzelgebäude (G)) mit Erreichen der Schwellen		Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (Erläuterung dazu vgl. Fließtext)
	1. Schwelle	2. Schwelle	
	L _{DEN} ab 65 dB(A) / L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A) / L _{Night} ab 60 dB(A)	
LS A 1	1 EW (2 G) / 1 EW (2 G)	- / -	L 182
LS B 1	- / 30 EW (7 G)	- / -	L 182 u. A 61
LS B 2	6 EW (2 G) / 115 EW (38 G)	- / -	A 61
LS B 3	5 EW (2 G) / -	- / 5 EW (2 G)	A 61
LS B 4	2 EW (1 G) / 2 EW (1 G)	3 EW (1 G) / 3 EW (1 G)	L 182 u. A 61
LS C 1	- / 4 EW (2 G)	- / -	A 61
LS D 1	108 EW (40 G) / 108 EW (40 G)	1 EW (2 G) / 1 EW (2 G)	B 56
LS E 1	6 EW (6 G) / 67 EW (27 G)	- / -	A 61
LS E 2	42 EW (14 G) / 65 EW (23 G)	11 EW (6 G) / 14 EW (7 G)	A 61 u. B 56
LS E 3	19 EW (9 G) / 25 EW (9 G)	68 EW (33 G) / 75 EW (35 G)	B 56
LS E 4	14 EW (6 G) / 80 EW (32 G)	- / -	A 61
LS E 5	- / 12 EW (4 G)	- / -	A 61
LS F 1	3 EW (1 G) / 10 EW (3 G)	- / -	B 56 u. B 266 (keine Differenzierung möglich)
LS F 2	0 EW (1 G) / 4 EW (2 G)	- / -	B 56 u. B 266 (keine Differenzierung möglich)



7 Ruhige Gebiete

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung steht neben der Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zudem die Identifizierung von ruhigen Gebieten im Fokus. Dabei soll es nach § 47 d BImSchG [3] ein Ziel sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Generell unterscheidet die EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] „ruhige Gebiete in einem Ballungsraum“ sowie „ruhige Gebiete auf dem Land“.

Per Definition ist dabei ein *„ruhiges Gebiet auf dem Land“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist* [1]

Darüber hinaus sind keine rechtlichen, weiteren Regelungen oder Grenzwerte zur Definition zur möglichen Eingrenzung eines „ruhigen Gebiets“ gegeben. Des Weiteren werden – insbesondere für Gebiete außerhalb von Ballungsräumen – gemäß 34. BImSchV Lärmkartierungen der Hauptlärmquellen (vgl. Kap. 2) durchgeführt. Dabei sind für den L_{DEN} Pegel ab 55 dB(A) bekannt. Weitere Kenntnisse bzw. Ergebnisse bezüglich des einwirkenden Straßenverkehrslärms sonstiger Straßen (unterhalb der gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie zu kartierenden Verkehrsaufkommen) sowie Kartierungen weiterer Lärmarten liegen nicht vor.

In der Literatur lässt sich bezüglich der möglichen Lärmbelastung für ein „ruhiges Gebiet“ mit einem L_{DEN} von etwa 40 dB(A) bis maximal 55 dB(A) beziffern. Dabei beschreibt der untere Wert sehr ruhige Gebiete und der obere Wert maximal zulässige Grenzen für die Definition eines „ruhigen Gebiets“. [12]

Diese akustischen Kriterien sind, wie oben erläutert, nicht auf Basis der vorliegenden Lärmkartierung zu bewerten. Des Weiteren würde eine hierzu erforderliche flächige „Komplettkartierung“ nicht im Verhältnis stehen. Für eine Komplettkartierung aller erforderlicher Lärmarten wäre neben einem erheblichen – wenn nicht sogar nahezu unmöglichen – Datenbeschaffungsaufwand zudem der Berechnungs- und Auswertungsaufwand seitens der Gemeinde Swisttal notwendig.

Infolgedessen wird zur **Identifizierung ruhiger Gebiete** die Einschätzung der Öffentlichkeit einbezogen, die auf subjektivem Empfinden [12] beruht.

Statt einer „Festsetzung bzw. festen Ausweisung“ von „ruhigen Gebieten“ auf Basis von berechneten Mittelungspegeln, kann das Ziel einer Identifizierung ruhiger Gebiete



– im Sinne von Ruhe- und Erholungszonen – ebenso die Erhöhung der Erholungsfunktion bzw. der Aufenthaltsqualität sein. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Datengrundlage zur Auswertung anhand von Pegelwerten, und der Tatsache, dass hier das subjektive Empfinden die Qualität des „Rückzugsortes“ deutlich beschreiben kann, ist die Befragung und Mitwirkung der Öffentlichkeit zur Ermittlung „ruhiger Gebiete“ ein grundlegend wichtiger Faktor.

Im Rahmen der **stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung** vom 20. November 2023 bis zum 20. Dezember 2023 (vgl. Kap. 8 sowie Anhang D, sowie separat geltende Anlage zur Dokumentation zur „Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Gemeinde Swisttal“ vom 15.01.2024 [13]) wurde neben den Themenfeldern „Straßenverkehrslärm“ und „sonstiger Umgebungslärm“ zudem ein separates Themenfeld „Ruhige Gebiete“ erfasst. Hierzu wurde die Bürgerschaft u.a. gebeten, Punkte im Gemeindegebiet zu verorten, die Sie beispielsweise als „ruhig“ wahrnehmen, zur Erholung aufsuchen oder die sie als Rückzugsort nutzen, um „zur Ruhe zu kommen“.

Es sind „lediglich“ 3 Rückmeldungen hierzu eingegangen (Verortung und detaillierte Meldung, vgl. [13]):

Zwei Meldungen beziehen sich auf Wohngebietsbereiche innerhalb der Ortschaft. → Zum einen im Westen des Ortsteils Odendorf (Bereich Kuchenheimer Weg als „ruhige Lage“) sowie zum anderen im südlichen Randbereich der Ortschaft Buschhoven (Bereich Rosenweg als „schön ruhig“, mit dem Hinweis, dass dies jedoch in Abhängigkeit der gefahrenen Geschwindigkeit der Kfz gilt).

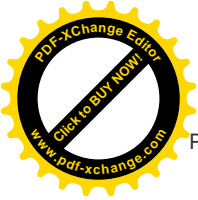
Eine Meldung beschreibt den Wald nördlich der Ortschaft Morenhoven als „schön ruhig“ (Wald als „abgeschirmter“ Ruheort vor Straßenverkehrslärm).

Wenngleich wenige Meldungen hierzu eingegangen sind, zeigt sich, dass „ruhige Gebiete“ auch innerhalb belebter Bereiche wahrgenommen werden.

Rein informativ sei aus nationaler immissionsschutzrechtlicher Sicht erwähnt, dass u.a. bezüglich des Schutzes von Wohngebieten (z.B. die beiden o.g. Meldungen) allgemein zur Lärmvorsorge geltende Richtlinien und Verordnungen existieren. („Lärmzunahmen“ ausgehend bestehender öffentlicher Verkehrswege sind hierüber jedoch nicht erfasst, da es keine Pflicht zur Lärmsanierung gibt).

Bezüglich des benannten „Waldgebiets“ (laut Meldung) kann informativ erwähnt werden, dass dieser als „Wildnis- und Naturschutzgebiet“ bereits entsprechend der geltenden Forstgesetze geschützt wird.





Aufgrund der eingangs dieses Kapitels erläuterten fehlenden Datengrundlage zur Auswertung anhand von Pegelwerten, sieht die Gemeinde Swisttal keine „Festsetzung bzw. feste Ausweisung“ von „ruhigen Gebieten“ vor. Es werden daher keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete geplant.

Zu erwähnen ist, dass statt einer Festsetzung bzw. Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ die Gemeinde Swisttal die **Erhöhung der Erholungsfunktion bzw. der Aufenthaltsqualität** in bestimmten Bereichen vorsieht.

In diesem Zusammenhang können folgende mittel- bis langfristig vorzusehende Umbau-Maßnahmen, welche vom Rat der Gemeinde am 07.12.2021 zum Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept als Selbstbindungsplanung beschlossen wurden, genannt werden:

- Im Ortsteil Odendorf: Umgestaltung des Zehnhofplatzes
- Im Ortsteil Buschhoven: Umgestaltung des Toniusplatzes
- Im Ortsteil Heimerzheim: Umgestaltung des Peter-Esser-Platzes



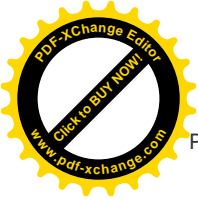
8 Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist nach § 47 d [3] im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Im Rahmen dessen ist eine **Öffentlichkeitsmitwirkung** vorzusehen. Wenngleich keine Verpflichtung besteht, die Anregungen zwingend in den Lärmaktionsplan aufzunehmen, so sind die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsmitwirkung zu berücksichtigen und inhaltlich auszuwerten.

Bisheriger Ablauf hierzu:

- Die Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt (Erscheinungsdatum 11.11.2023) über die im Zeitraum vom 20.11.2023 bis zum 20.12.2023 stattfindende Öffentlichkeitsmitwirkung (vgl. u.a. Kap. 4.2) informiert.
- Diese fand planmäßig vom 20.11.2023 bis zum 20.12.2023 statt.
- Dieser Beteiligungsphase lag ein erstellter Erstbericht mit Auswertung der Lärmkartierung [14] – u.a. in Bezug auf ermittelte Lärmschwerpunkte sowie Hinweise auf den dabei aus schalltechnischer Sicht ermittelten „Verursacher“ (u.a. nach Straßenkategorie).
- Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f, [3]) und nach 34. BImSchV [4] beinhaltete der vom Land NRW zu untersuchende Umgebungslärm für die Gemeinde Swisttal den **Straßenverkehr der Hauptverkehrsstraßen**. (vgl. Kap. 4.1)
Die durchgeführte Öffentlichkeitsmitwirkung bezog sich auf den **gesamten Umgebungslärm** [3] (Definition vgl. Kap. 4.1), sodass der Bürgerschaft neben den dargestellten Lärmkartierungsergebnissen zum Straßenverkehr der Hauptverkehrsstraßen und weiteren Hinweisen (vgl. Anhang D.1 sowie [13]) vom Grunde her **3 Themenfelder** zur Verfügung standen:
 - „Straßenverkehrslärm“
 - „sonstiger Umgebungslärm“
 - „ruhige Gebiete“ (vgl. hierzu: Kap. 7)
- Die Dokumentation hierzu (inkl. Beteiligungsintensität, Verteilung bezogen auf die vorgenannten Themenfelder, Erläuterungen inklusive Bereinigung von Doppel-Meldungen und 2 ergänzenden Meldungen per E-Mail), ist der separat geltenden Anlage zur „Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Gemeinde Swisttal“ vom 15.01.2024 [13], IGS, Neuss) zu entnehmen.
- Kurz zusammengefasst: Es sind insgesamt 97 Meldungen eingegangen.
- Der Einfachheit halber und besseren Lesbarkeit wegen, werden diese – getrennt nach den 3 benannten Themenfeldern – im Anhang D.2 tabellarisch aufgeführt. Es handelt sich um die gänzlich übernommenen Anhänge 1.1 (Kategorie „Straßenverkehrslärm“), 1.2 (Kategorie „sonstiger Umgebungslärm“) sowie 1.3 (Kategorie „ruhige Gebiete“) aus der vorgenannten Dokumentation [13].





- Diese Rückmeldungen wurden im Zuge der Prüfung möglicher Regelungen sowie Lärminderungsmaßnahmen seitens der Gemeinde Swisttal beachtet. → Vgl. Kap. 9

Ausblick:

Mit dem hier vorliegenden LAP-Entwurf – u.a. mit Inhalten zu bestehenden, geplanten sowie vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen – wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. → 2. Öffentlichkeitbeteiligung im Frühjahr 2024 inklusive erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange.



9 Maßnahmen zur Lärminderung

9.1 Grundlagen

Ob und inwieweit Maßnahmen konkret geplant werden (können), hängt von vielen Faktoren – auch von „nicht-schalltechnischen Belangen“ – ab. Daher ist seitens der Gemeinde Swisttal – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Hauptverkehrsstraßen um Straßen anderer Baulastträger handelt (vgl. Kap. 2) – ein Einbinden aller relevanter Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange zur Maßnahmenprüfung bzw. zur möglichen Maßnahmen-Bildung unabdingbar.

Rein informativ sei in diesem Zusammenhang auf folgende Grundlagen zur Umsetzung der Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen hingewiesen (dieser Hinweis dient nur zur Orientierung, bzw. entbehrt nicht sonstigen Klärungen zu (verwaltungs-)rechtlichen Grundsätzen u. a. zur Bindungswirkung und/oder Umsetzung von Maßnahmen):

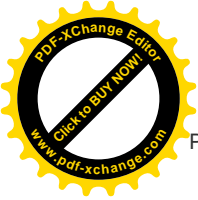
Nach den „LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung“ wird beispielhaft u.a. folgender Ausschnitt zitiert: *„Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47d Absatz 6 BImSchG auf § 47 Absatz 6 BImSchG: die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes „sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“ Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, „haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen“.*

§ 47d Absatz 6 BImSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (bspw. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 75 Absatz 2 Satz 3 VwVfG). Maßnahmen können daher nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.“

Zudem wird erneut auf die national geltenden Regularien hingewiesen:

Insofern sich im Zuge der Lärmaktionsplanung Maßnahmen abzeichnen bzw. hieraus ergeben – z.B. im Sinne einer Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen) –, sind diese nach nationalen Berechnungs- und Bewertungsvorschriften um- bzw. neu zu berechnen (u. a. gelten im nationalen Recht andere Beurteilungszeiten / andere Berechnungsvorschriften). Diese beinhalten u. a. Grenz- bzw. Richtwerte (vgl. Kap. 4.4).





Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind vom Grunde her folgende Unterscheidungen zu differenzieren:

- **Bestehende Maßnahmen** zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)
- **Geplante Maßnahmen** zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)
- **Langfristige Strategien** zum Schutz vor Umgebungslärm

Nicht zuletzt aufgrund der o.g. Planungsabhängigkeiten werden vorwiegend **Maßnahmenvorschläge** seitens der Gemeinde Swisttal formuliert, **die im nächsten Schritt bezüglich einer Umsetzung zu prüfen sind - u.a. insbesondere auch von den zuständigen, auch externen Straßenbaulastträgern.**

Des Weiteren erfolgt eine **schalltechnische Einschätzung zur Wirksamkeit** bzw. zur jeweilig möglichen Lärminderung in den aufgeführten Maßnahmen.

Im **Kapitel 9.2** wird auf das Thema **Straßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)** und in **Kapitel 9.3** auf den **sonstigen Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)** eingegangen.

Das **Kapitel 9.4** umfasst Aussagen zu **langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm.**



9.2 Straßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)

Belastete Bereiche, für die seitens der Gemeinde Swisttal Lärminderungsmaßnahmen (bestehende, geplante und Vorschläge) geprüft und bei Bedarf formuliert werden:

Anhand der **Lärmschwerpunkte** ausgehend des nach URL kartierten **Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen** wurden belastete Bereiche ermittelt und ausgewertet (vgl. Kap. 6.2 und 6.3), für die die Gemeinde Swisttal vom Grunde her aufgrund der erreichten Schwellen (vgl. Kap. 4.4) prioritären Lärminderungsbedarf sieht.

Ergänzend geschieht dies unter Beachtung der im vorangegangenen Kapitel 8 erläuterten **Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung** zum Thema Straßenverkehrslärm (vgl. Anhang D.2).

Zur Verbesserung der Lärmsituation können für das Gemeindegebiet Swisttal prinzipiell nachfolgende Maßnahmen genannt werden, wobei aktive Maßnahmen an der Quelle gegenüber passiven Maßnahmen zu bevorzugen sind.

- Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich betroffener Ortslagen, ggf. temporär bis weitere Maßnahmen realisiert sind, oder generell temporär bezogen auf den Nachtzeitraum.
- Einbau von lärmoptimierten Asphaltdecken (LOA).
- Bau von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände) entlang der Straßen.
- Verdrängung bzw. Lenkung des Durchgangsverkehrs (z.B. Ortsumgehungsstraße Miel)
- Förderung des ÖPNV / Radverkehrs
- Weitere Maßnahmen, die zwar keine Auswirkung auf die Lärmkartierung und/oder Berechnungen nach nationalem Recht haben, da diese Faktoren weder im europäischen noch im nationalen Recht in die Berechnungen einfließen:
 - Erhöhung der Anteile lärmarmen Fahrzeuge im Straßenraum (z.B. seitens der Dienstfahrzeuge, o.ä.)
 - Ausbesserung von Straßen / Instandsetzungen der Fahrbahnoberfläche (z.B. Schlaglöchern) (in den Berechnungen wird von einer unschadhaften Straßenoberfläche ausgegangen)
 - Geschwindigkeitskontrollen und/oder kurzweilige Geschwindigkeitsdisplays zur Sensibilisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (in den Berechnungen wird von der zul. Höchstgeschwindigkeit ausgegangen.)

Insbesondere die beiden vorgenannten Maßnahmen führen zu einer Verbesserung der (wahrgenommenen) Geräuschsituation (Z.B. können besonders belästigende Pegelspitzen deutlich reduziert werden.).



- Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen mit einer Überschreitung der Auslösewerte (vgl. Anhang B).

Sonstige Maßnahmen wie beispielsweise weitere verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsmenge oder des Lkw-Anteils sind in Swisttal in den betroffenen Bereichen nicht realisierbar.

Bezüglich der Wirksamkeitseinstufung findet sich im Anhang C die Abbildung „*Übersicht Wirksamkeit technischer und verkehrsplanerischer Maßnahmen im Straßenverkehr*“, die seitens der LAI-Hinweise „*als Hilfestellung für die kommunale Planungspraxis*“ veröffentlicht wurde. [10]

Darüber hinaus basieren die Einschätzungen der Wirksamkeit von Maßnahmen bzw. die dabei angegebenen Pegel auf Literaturangaben bzw. teils auf sich ergebende Pegelminderungen nach RLS-19⁴, unter Beachtung einer standardisierten Verkehrszusammensetzung gemäß RLS-19 (D. h. z. B. in Abhängigkeit der Straßenkategorie pauschal anzunehmende Pkw- sowie Lkw-Aufteilung). Es wurden gemäß Aufgabenstellung keine Berechnungen durchgeführt. D.h. die Angaben ersetzen keine Einzelfallprüfung nach deutschen Richtlinien o.ä. (Vgl. Kap. 4.4 u. Kap. 9.1). Die Pegeldifferenzen werden zudem auf ganze dB-Angaben aufgerundet.

Weiterhin ist angesichts der aufgeführten, vorgeschlagenen Maßnahmen davon auszugehen, dass die Gemeinde Swisttal diese keineswegs allein durchführen kann, sondern auf eine Zusammenarbeit mit den Straßenbaulastträgern angewiesen ist.

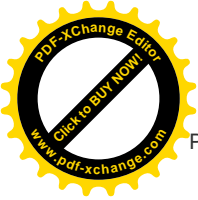
Vorgehen:

Nachfolgend wird **für jede Ortslage**, für die ausgehend der Lärmkartierung **Lärmschwerpunkte** gebildet wurden (nach URL vom LANUV durchgeführte Lärmkartierung ausgehend des Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen) oder **Meldungen** ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung eingingen, ein „**Maßnahmenblatt**“ mit den, abgestimmten und vorzusehenden Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) zusammengestellt.

⁴ Die RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 Ausgabe 2019) ist eine nationale Richtlinie zur Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation. Anwendung u.a. Vgl. Anhang B
Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation zur Lärmsanierung für Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes ist nach nationalen Recht gemäß RLS-19 durchzuführen. (Vgl. Kap. 9.1)

Die Einschätzung erfolgt nicht nach der Vorgängerversion RLS-90 (seitens des Herausgebers FGSV zurückgezogen), wenngleich anzumerken ist, dass seitens der Lärmschutz-Richtlinien-StV aus dem Jahr 2007 weiterhin auf diese Richtlinie verwiesen wird.





Des Weiteren wird die aus schalltechnischer Sicht **mögliche Wirksamkeit** (Nutzen aus schalltechnischer Sicht) gegenübergestellt (anhand Literaturangaben).

Grundlage in Bezug auf die **Lärmschwerpunkte** („LS“, vgl. Kap. 6.2.2 sowie 6.3) bildet die Tabelle 6.3 (vgl. Kap. 6.3). Diese fasst für die ermittelten Lärmschwerpunkt-Bereiche (LS) die **jeweils ermittelte Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte)** sowie die hierbei vorwiegend bzw. **pegelbestimmend einwirkende Hauptverkehrsstraße** zusammen.

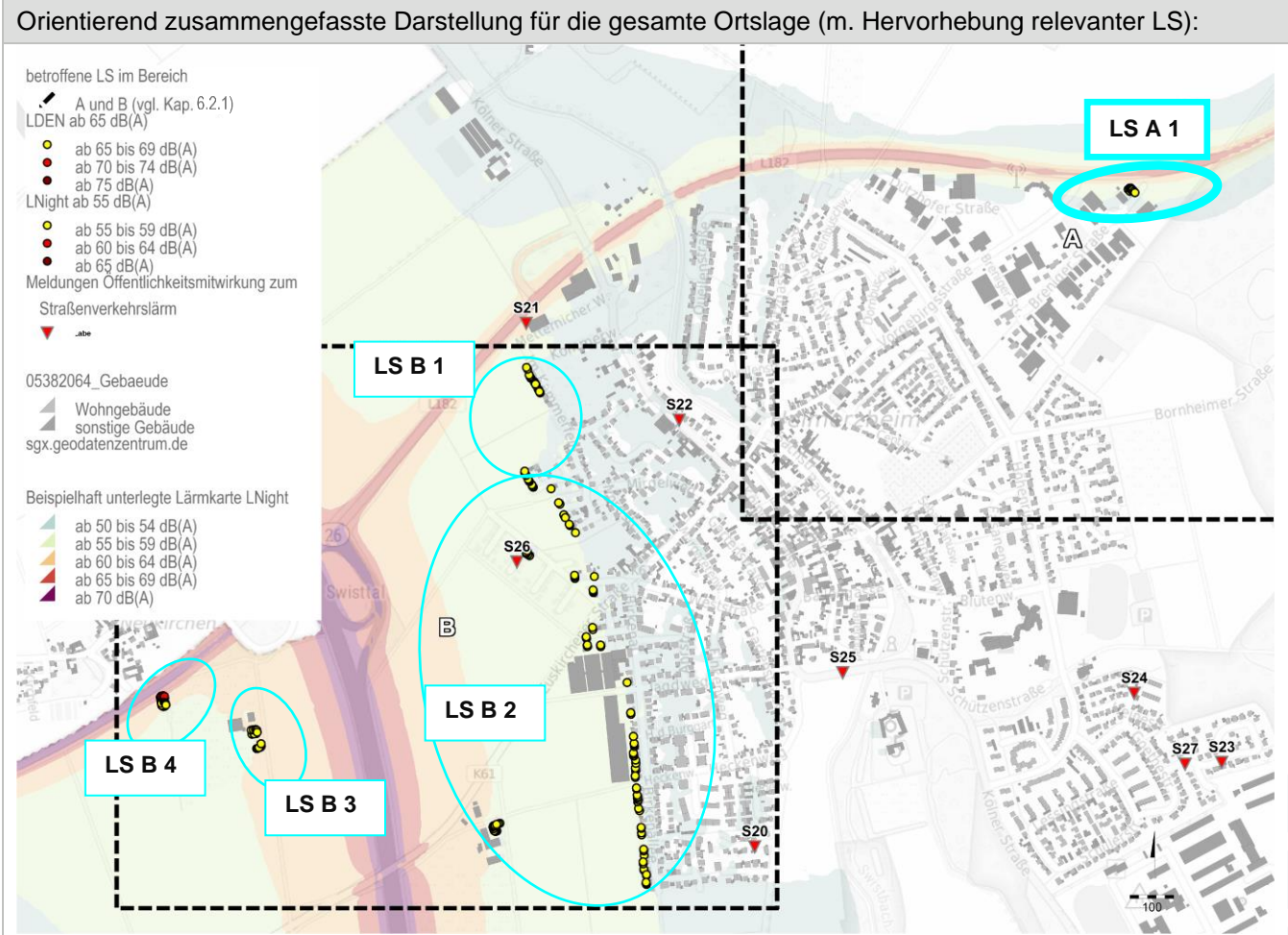
Hinweis zur Wirksamkeit von geplanten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (Bezug: Straßenverkehrslärm im vom Aktionsplan erfassten Gebiet):
Im Vorgriff auf die nachfolgenden Maßnahmen sind im derzeitigen Planstand des Lärmaktionsplan-Entwurfs keine ‚geplanten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)‘ (vgl. Kap. 9.1) vorgesehen. Die (summierte) ‚*geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre*‘ (Pegelreduktion dabei ab mindestens 1 dB) reduziert wird, ist auf Basis dessen mit „0“ zu beziffern. Allerdings wurden aufgrund anderer Planungen bestehende Maßnahmen sowie insbesondere Maßnahmen-Vorschläge erarbeitet bzw. dargelegt. Eine definierte Angabe mit Wirkung innerhalb der nächsten 5 Jahre ist hier aufgrund der diversen Gegebenheiten und Möglichkeiten nicht möglich. Dies kann folglich erst beziffert werden, wenn entsprechend vorgesehene geplante Maßnahmen für diesen Zeitraum vorliegen.

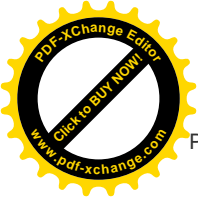
Im Einzelnen kann bereits jetzt anhand der dargelegten Maßnahmenblätter je Ortslage geschlussfolgert werden, welche Betroffenen-Anzahl (Personenanzahl mit Erreichen der Schwellen) bei Umsetzung einer der Maßnahmen-Vorschläge (insofern zu erwartende Reduktion ab 1 dB) hierdurch eine entsprechende Reduzierung des Straßenverkehrslärm erwarten kann.



9.2.1 Ortslage Heimerzheim - LS A 1

Ortslage: Heimerzheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereiche A und B
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ‚LS A 1‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ‚LS B 1‘, ‚LS B 2‘, ‚LS B 3‘, ‚LS B 4‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS A 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	Seite 1 v. 2 L 182	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		1 EW (2 G) / 1 EW (2 G)	- / -	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur L 182: Im Nahbereich A: keine Meldung			





Maßnahmenblatt: LS A 1 (Heimerzheim)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme	
keine		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächs- ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme	
keine		
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme	
<p>Vorab-Information: Unmittelbar nördlich bzw. nordwestlich des betroffenen Bereichs gilt nach dem vorliegenden Berechnungsmodell 70 km/h tags / 70 km/h nachts, in einem etwa 150 m langen nordöstlich angrenzenden Abschnitt 100 km/h tags / 100 km/h nachts und nördlich im Anschluss wiederum 70 km/h (tags/nachts). Die Auswirkung in dem etwa 150 m langen Abschnitt kann dem Kapitel 6.2.2.1 anhand der Lärmkarte optisch entnommen werden.</p> <p>L 182: In einem 1. Schritt: Prüfung der vorhandenen Beschilderung.</p> <p>Insofern die oben erläuterte Situation bestätigt wird: In einem 2. Schritt: Prüfung zur Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf gänzlich 70 km/h in diesem Abschnitt der L 182.</p>	<p>Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 70 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p> <p>Hier ist jedoch aufgrund des Abstandes zum benannten 150 m langen Abschnitt sowie der ebenso einwirkenden Übergangssituation (ein Teil der Abschnitte unterliegt bereits 70 km/h), vermutlich von einer geringeren Pegelreduktion auszugehen. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung beziffert werden.</p> <p>Eine Minderung um mindestens 1 dB kann allerdings vermutet werden.</p>	

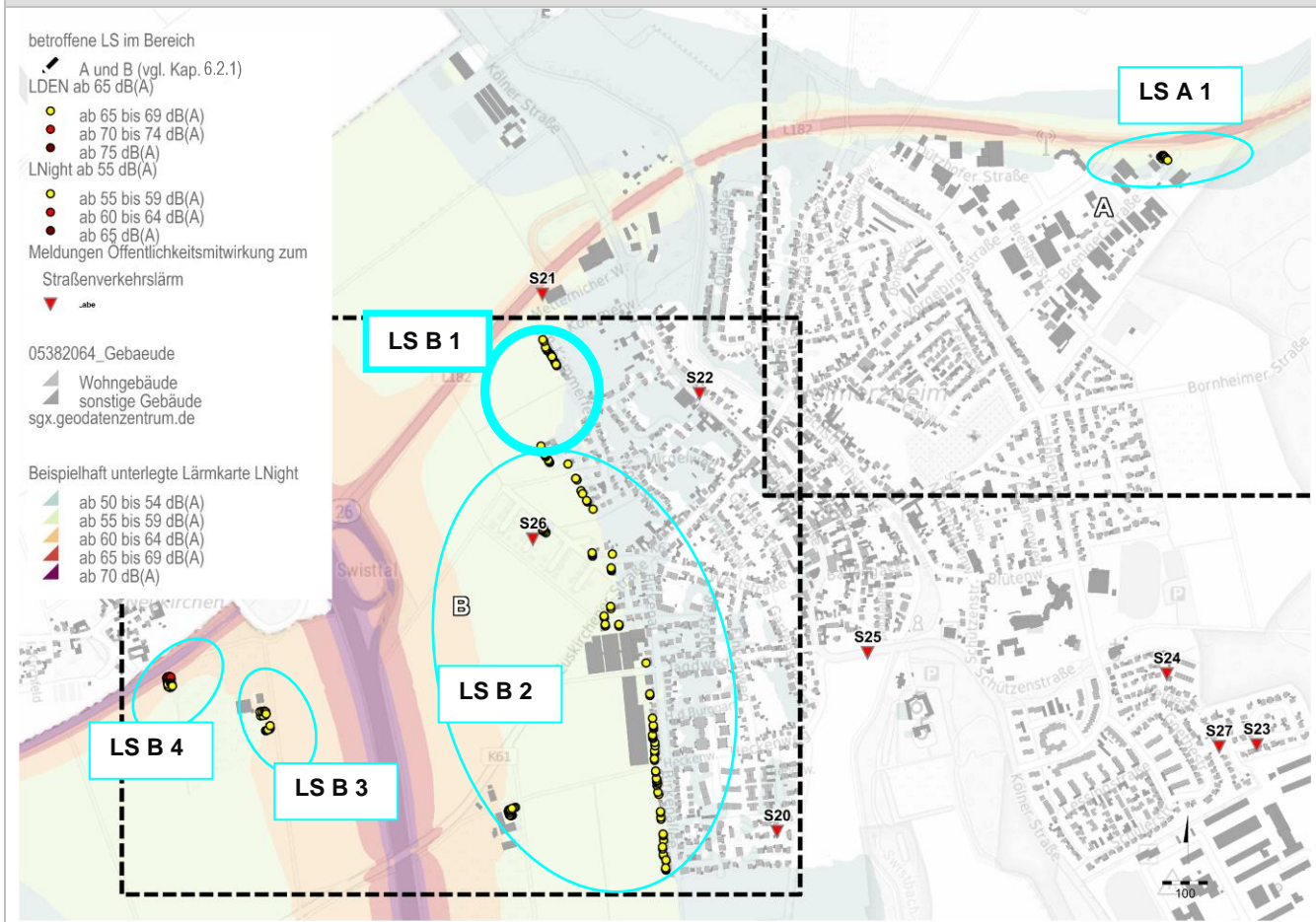
⁵ Bezogen auf die Standard-Verkehrszusammensetzung gemäß RLS-19 in Abhängigkeit der jeweiligen Straßenkategorie. Konkret kann die zu erwartende Minderung (insbesondere auch mit Bezug auf die Immissionsorte) erst unter Beachtung aller erforderlicher Parameter im Zuge einer Berechnung beziffert werden. Die mindernde Wirkung auf die betroffenen Einwohner hängt auch davon ab, auf welchen Abschnittslängen eine Reduktion stattfindet.

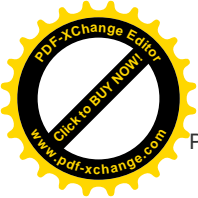


9.2.2 Ortslage Heimerzheim - LS B 1

Ortslage: Heimerzheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereiche A und B	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2', ,LS B 3', ,LS B 4' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS B 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle		2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	L 182 A 61	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)		LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		- / 30 EW (7 G)		- / -	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur L 182: 1 Meldung (S21) zur A 61: insg. 5 Meldungen (S20, S23, S24, S26, S27) - Meldungen zur A 61 bis östlich Bereich B				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



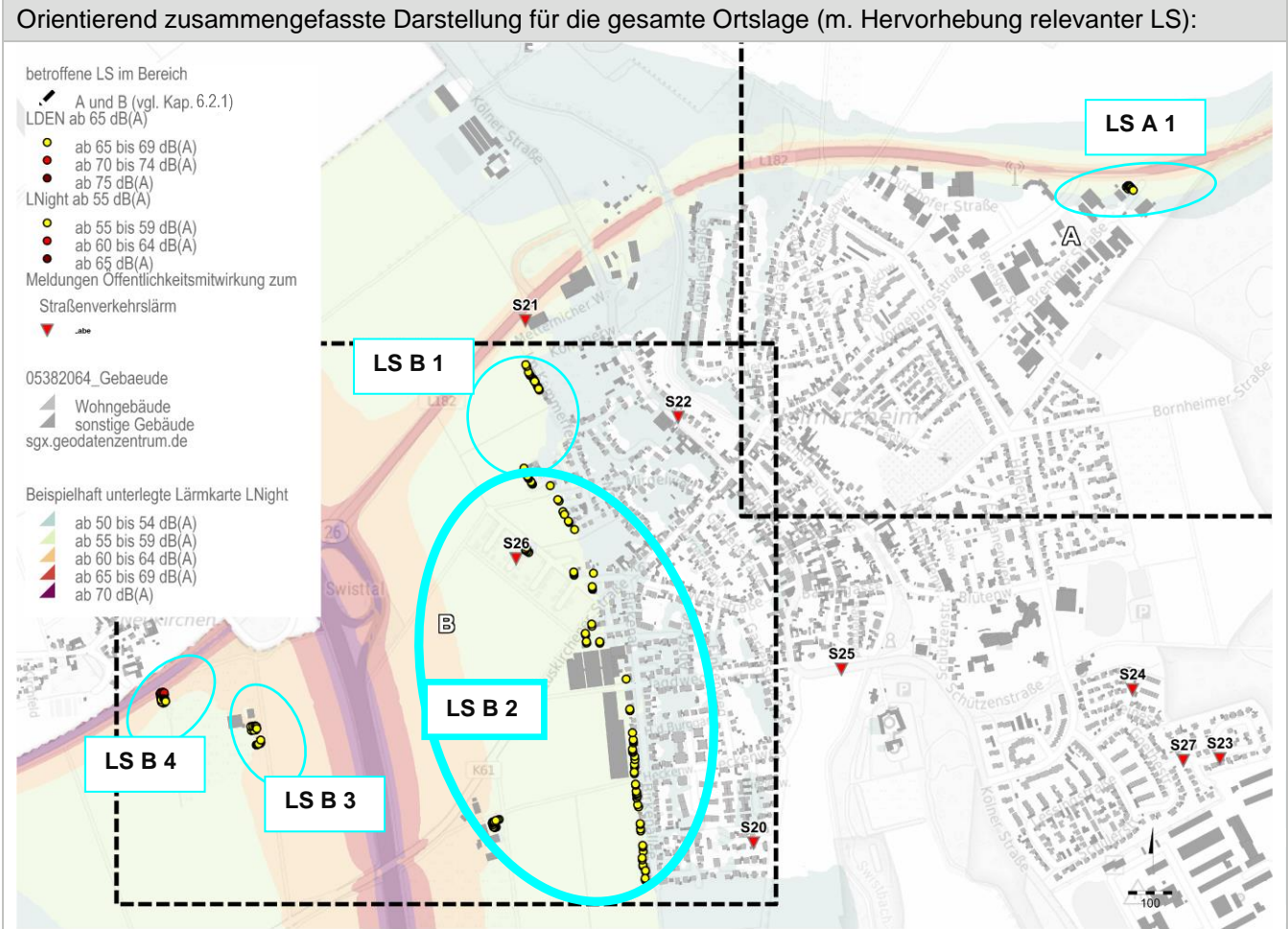


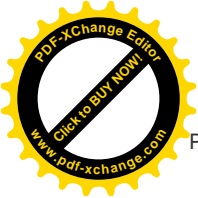
Maßnahmenblatt: LS B 1 (Heimerzheim)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme	
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 130 km/h tags / 130 km/h nachts. Im dortigen Bereich gilt auf der L 182 lt. Modell 70 km/h tags / 70 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61 sowie L 182: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärm-schutzgründen zur Nachtzeit“</p> <p>A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.)</p> <p>Und/oder: Aufgrund der Anzahl der Betroffenen im Osten: A 61: Prüfung einer Lärmschutzeinrichtung östlich entlang der A 61</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 130 km/h auf 100 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 1 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Landesstraße kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p> <p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p>	



9.2.3 Ortslage Heimerzheim - LS B 2

Ortslage: Heimerzheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereiche A und B	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2', ,LS B 3', ,LS B 4' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS B 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle		2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	A 61	LDEN ab 65 dB(A)		LDEN ab 70 dB(A)	
		LNight ab 55 dB(A)		LNight ab 60 dB(A)	
		6 EW (2 G)		-	
		115 EW (38 G)		-	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: insg. 5 Meldungen (S20, S23, S24, S26, S27) - Meldungen bis östlich Bereich B				



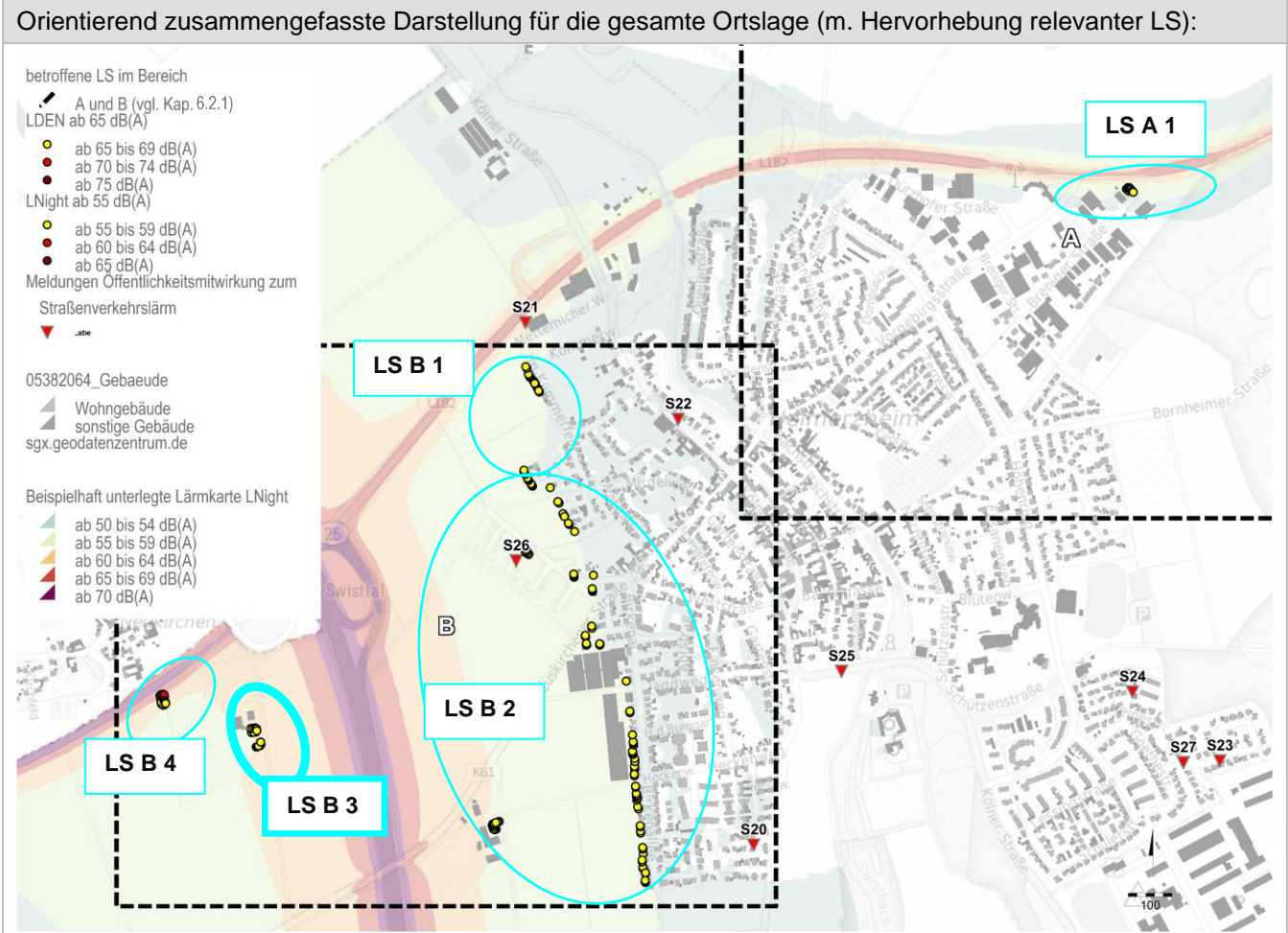


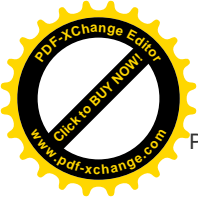
Maßnahmenblatt: LS B 2 (Heimerzheim)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Maßnahmenvorschläge		Wirksamkeit der Maßnahme
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 130 km/h tags / 130 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“</p> <p>A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.)</p> <p>Und/oder:</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen im Osten:</p> <p>A 61: Prüfung einer Lärmschutzeinrichtung östlich entlang der A 61</p>		<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 130 km/h auf 100 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 1 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p> <p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p>



9.2.4 Ortslage Heimerzheim - LS B 3

Ortslage: Heimerzheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereiche A und B	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2', ,LS B 3', ,LS B 4' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS B 3	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle		2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	A 61	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)		LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		5 EW (2 G) /		- /	
				5 EW (2 G)	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: keine Meldung westl. der A 61				





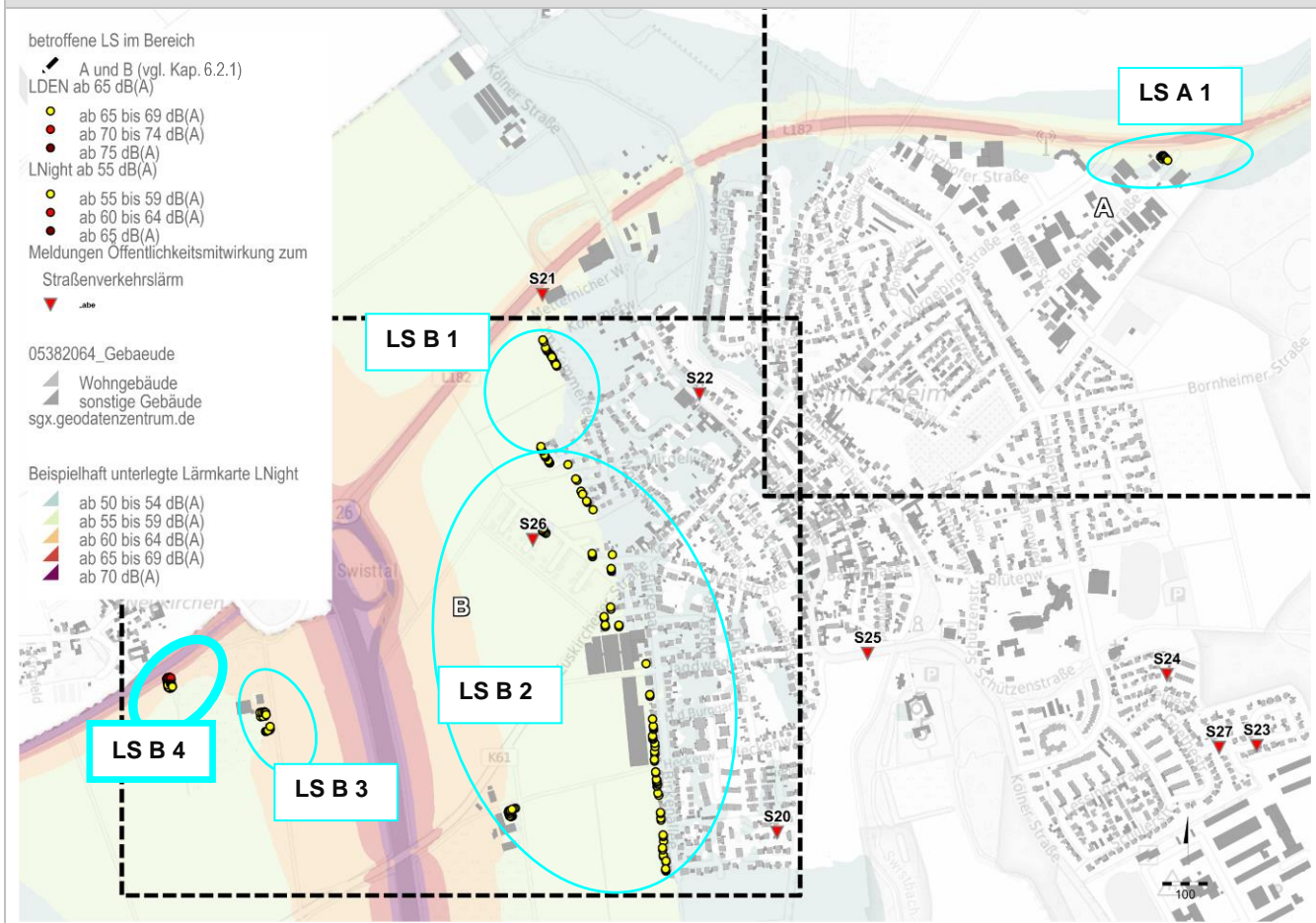
Maßnahmenblatt: LS B 3 (Heimerzheim)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Maßnahmenvorschläge		Wirksamkeit der Maßnahme
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 130 km/h tags / 130 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“</p> <p>A 61: Zudem generell Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.) (Vorteil auch für die vorgenannten Maßnahmen-Bereiche und für die Tageszeit)</p>		<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 130 km/h auf 100 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 1 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p>

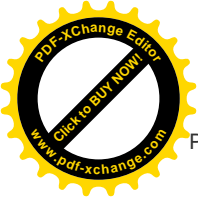


9.2.5 Ortslage Heimerzheim - LS B 4

Ortslage: Heimerzheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereiche A und B	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2', ,LS B 3', ,LS B 4' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS B 4 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	L 182 A 61	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)		2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		2 EW (1 G) / 2 EW (1 G)		3 EW (1 G) / 3 EW (1 G)	
Meldungen gezielt zu den vorgeannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur L 182: keine Meldung westlich der A 61 zur A 61: keine Meldung westlich der A 61				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt:	LS B 4 (Heimerzheim)	Seite 2 v. 2
------------------------	-----------------------------	--------------

Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
--	---------------------------------

-

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
--	---------------------------------

-

Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
----------------------------	---------------------------------

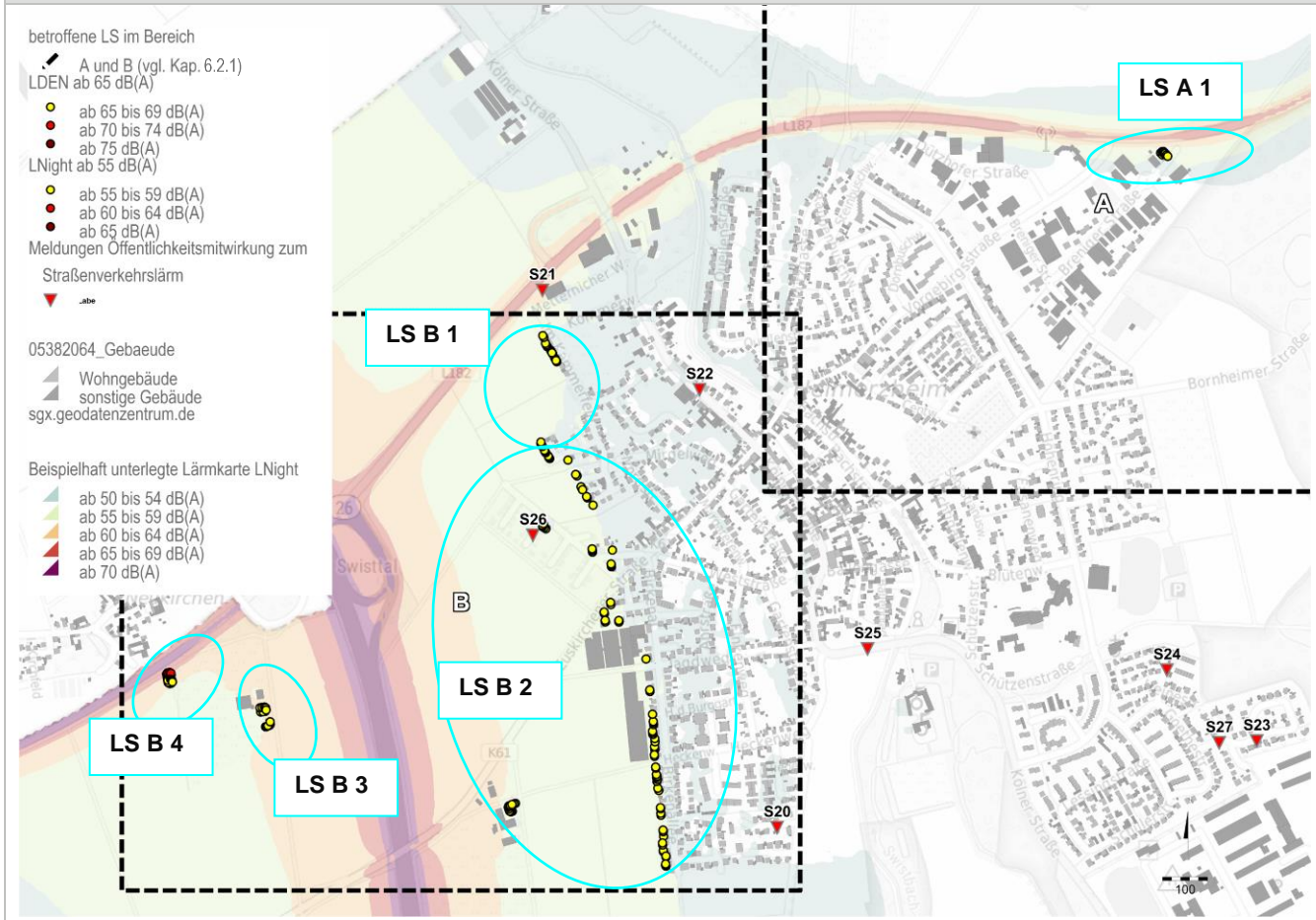
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 130 km/h tags / 130 km/h nachts.</p> <p>Auf der L 182 gilt lt. Modell 100 km/h tags / 100 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61 u. L 182: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“ → Insbesondere für die A 61</p> <p>L 182: Prüfung, ob 70 km/h auf der L 182 in westlicher Richtung zur Tag- und Nachtzeit verschoben werden kann.</p> <p>A 61: Zudem Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.) (Vorteil auch für die vorgenannten Maßnahmen-Bereiche und für die Tageszeit)</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 130 km/h auf 100 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 1 dB nachts bewirken.⁵ Bzgl. L 182: Vgl. nächster Vorschlag.</p> <p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 70 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p>
--	---

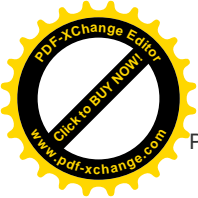


9.2.6 Ortslage Heimerzheim - zusätzliche Meldungen

Ortslage:	Heimerzheim	Straßenverkehrslärm	zusätzliche Meldungen	
Bezug:	Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S21 bis S27 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	Heimerzheim zusätzl. Meldungen	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
	keine nach ULR klassifizierten Straßen ansonsten: - Kölner Str.	L _{DEN} ab 65 dB(A) L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A) L _{Night} ab 60 dB(A)	
Meldungen gezielt zu den vorgeannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Keine Lärmkartierung (vgl. Kap. 2 und 4)			
Meldungen gezielt zu den vorgeannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Zur Kölner Str.: S22 u. S25			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt:	zusätzliche Meldungen (Heimerzheim)	Seite 2 v. 2
------------------------	--	--------------

Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
---	--------------------------

<p>L 163: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der „Kölner Straße“ (L 163) soll auf dem Teilstück zwischen der Einmündung „Heckenweg“ und dem Kreisverkehrsplatz „Euskirchener Straße/Vorgebirgsstraße“ beidseitig von 50 km/h auf 30 km/h reduziert werden. Die Beschilderung hierzu befindet sich aktuell in Umsetzung.</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p>
--	--

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
---	--------------------------

-	
---	--

Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
---------------------	--------------------------

<p>L 163 (Kölner Str.) - S22 u. S25: Es werden stetige Geschwindigkeitskontrollen auf der Kölner Straße zwischen Einmündung Metternicher Weg und Vorgebirgsstraße/Euskirchener Straße angeregt.</p>	<p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p>
---	--

<p>Des Weiteren: Prüfung auf generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Kölner Str. von 50 km/h auf 30 km/h. D.h. es wird zur Minderung der Lärmeinwirkung somit empfohlen, die kürzlich seitens der Straßenverkehrsbehörde zugelassene punktuelle Reduzierung auf 30 km/h auszuweiten (vgl. obigen Maßnahme unter ‚Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung‘)</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p>
---	--

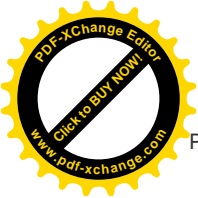


9.2.7 Ortslage Ollheim - LS C 1

Ortslage: Ollheim		Straßenverkehrslärm		→ Bereich C	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich C → Lärmschwerpunkte ‚LS C 1‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.3) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S58 bis S60 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS C 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	Seite 1 v. 2 A 61	1. Schwelle		2. Schwelle	
		LDEN ab 65 dB(A)		LDEN ab 70 dB(A)	
		LNight ab 55 dB(A)		LNight ab 60 dB(A)	
		-		-	
		/		/	
		4 EW (2 G)		-	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: keine Meldungen in der Ortslage Ollheim				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





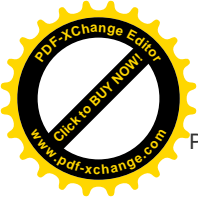
Maßnahmenblatt: LS C 1 (Ollheim)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Maßnahmenvorschläge		Wirksamkeit der Maßnahme
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 100 km/h tags / 100 km/h nachts:</p> <p>A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“</p>		<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 80 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 2 dB nachts bewirken.⁵</p>



9.2.8 Ortslage Ollheim - zusätzliche Meldungen

Ortslage: Ollheim		Straßenverkehrslärm		zusätzliche Meldungen	
Bezug:		Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S58 bis S60 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	Ollheim zusätzl. Meldungen Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
		1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)		2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)		keine nach ULR klassifizierten Straßen ansonsten: - Dünstekovener Weg - Ludendorfer Str		Keine Lärmkartierung (vgl. Kap. 2 und 4)	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):		zum Dünstekovener Weg: S58 zur Ludendorfer Str.: S59, S60			
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):					





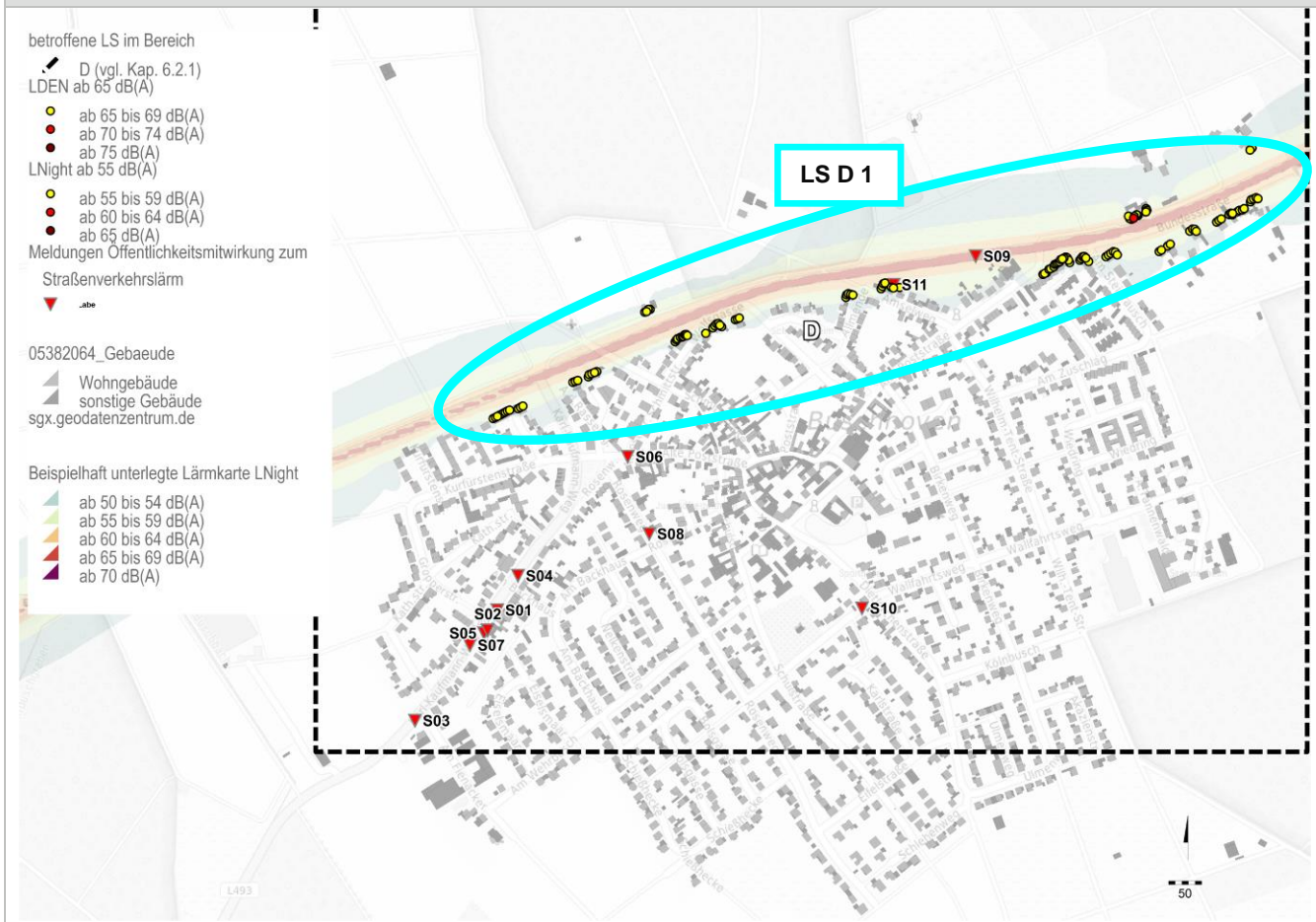
Maßnahmenblatt: zusätzliche Meldungen (Ollheim) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
S59 / S60: Die Ortstafel ist StVO-konform versetzt worden. Zusätzlich ist ca. 200 m vor der Ortstafel (Richtung Ortseingang) 50 km/h angeordnet.	Die Wirksamkeit beziffert sich dabei nach der Höhe der Geschwindigkeitsreduktion, in Kombination mit der Verkehrszusammensetzung. Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken. ⁵ Eine Reduktion von 100 km/h auf 50 km/h (ggf. auf Abschnitten in Fahrtrichtung Ortsausgang nach Verlassen des Ortes) kann eine Pegelreduktion von etwa 6 dB tags sowie nachts bewirken. ⁵
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
Dünstekovener Weg sowie Ludendorfer Str: Für beide Straßen wird vorgeschlagen: Zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, sowie Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.	Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

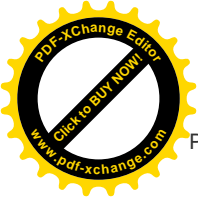


9.2.9 Ortslage Buschhoven - LS D 1

Ortslage: Buschhoven		Straßenverkehrslärm		→ Bereich D	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich D → Lärmschwerpunkte ‚LS D 1‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.4) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S01 bis S11 (vgl. Anhang D.2)				
Maßnahmenblatt:	LS D 1 Seite 1 v. 3	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	B 56	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)		
		108 EW (40 G) / 108 EW (40 G)	1 EW (2 G) / 1 EW (2 G)		
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur B 56: 2 Meldungen in der Ortslage Buschhoven (S09 u. S11)				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: **LS D 1 (Buschhoven)** Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen) **Wirksamkeit der Maßnahme**

Folgende Maßnahme befindet sich bereits aufgrund anderer Planungen in Bearbeitung:
Im Einmündungsbereich B 56 / L 493 wird die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes untersucht. Hintergrund der Planungsabsicht ist den Verkehrsfluss zu verbessern. Hierdurch wird gleichfalls eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.
Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt von vielen Faktoren ab, sodass diese erst im Zuge einer Berechnung beziffert werden kann.
Grundsätzlich kann eine Geschwindigkeitsreduktion auf einer Landesstraße bzw. Bundesstraße von beispielsweise 70 km/h auf 50 km/h zu einer Pegelreduktion von 4 dB tags sowie nachts führen.⁵
Aus rein schalltechnischer Sicht kann diese Maßnahme durch Umsetzung eines Kreisverkehrs für die umliegenden Straßen ebenso einen Zuschlag bedingen (je nach Abstand mit + 2dB). Ein Knotenpunkt mit Lichtzeichenanlage (LSA) wäre äquivalent um bis zu +3 dB zu erhöhen, und somit um 1 dB ungünstiger.

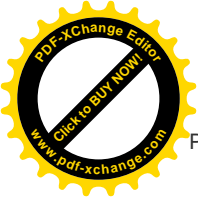
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans) **Wirksamkeit der Maßnahme**

-

Maßnahmenvorschläge **Wirksamkeit der Maßnahme**

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 56 gilt lt. Modell: 70 km/h tags / nachts:
B 56: Prüfung auf mögliche Geschwindigkeitsreduzierung ganztags auf 50 km/h
Und/oder:
B 56: Generell zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.
Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵
Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)
B 56: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – insbesondere auch zur Sommerzeit (u.a. bezüglich der Motorräder) – Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.
Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.





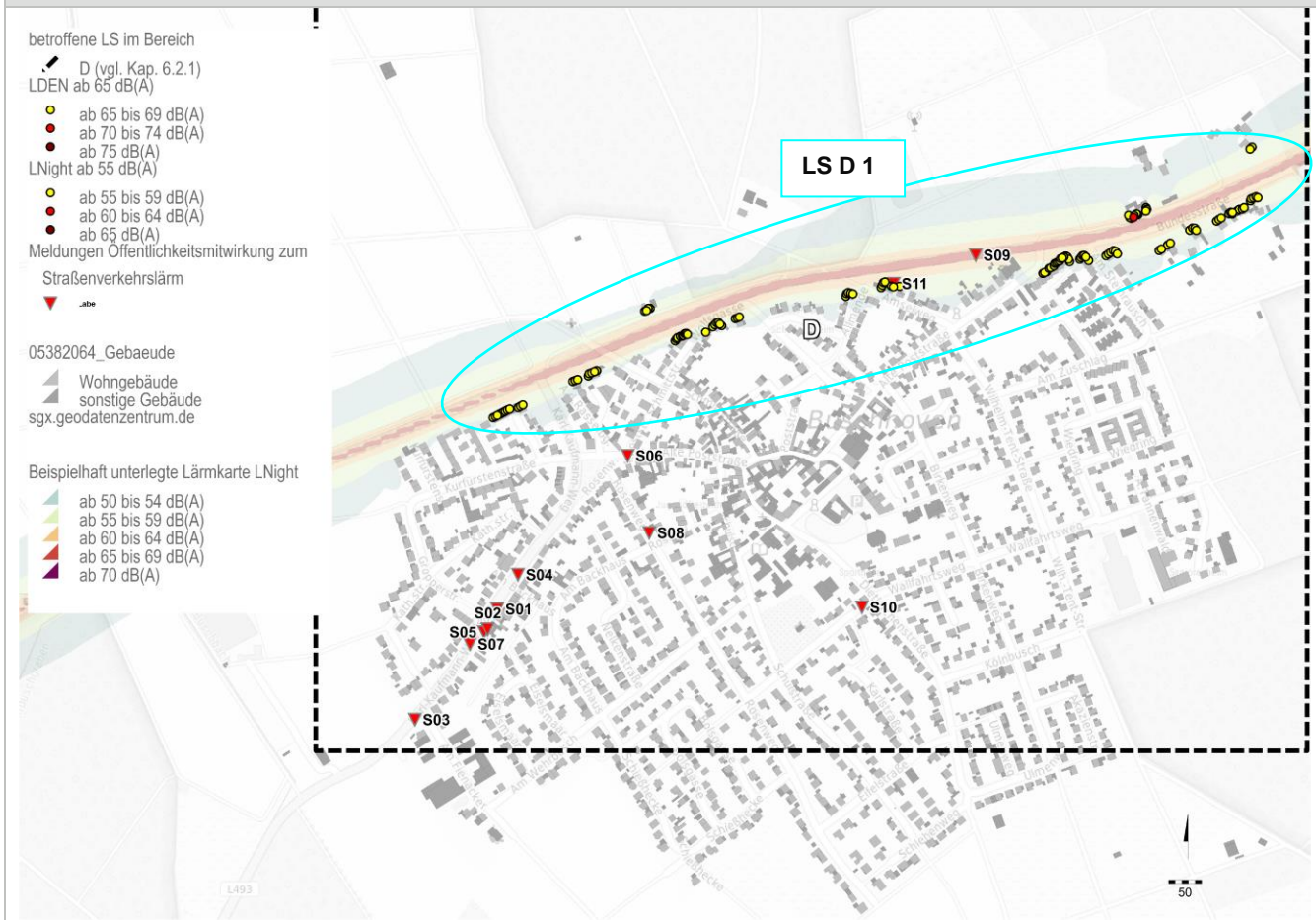
Maßnahmenblatt:	LS D 1 (Buschhoven)	Seite 3 v. 3
<p>B 56: Je nach baulicher Situation bzw. Abstände zwischen B 56 und angrenzender Grundstücke: Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände)</p> <p>B 56: Bezüglich des benannten Motorrad-Verkehrs: Da rücksichtsvolles Fahren nicht nur das Unfallrisiko, sondern auch den Lärm verringert: Teilnahme bzw. Förderung entsprechender Initiativen zur Reduktion des Motorradlärms (u.a. Hinweisschilder, Aufklärung, etc.) → Vgl. z.B. „Bundesverband gegen Motorradlärm“</p>		<p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p> <p>Das Fahrverhalten und/oder die „Art“ des Motorrads (Lautstärke) führen häufig zu unerwünschten Lärmbelastungen (störendes „Aufheulen“ bzw. Beschleunigen o.ä., kann/wird nicht über die Berechnung erfasst). Die mögliche Sensibilisierung bzw. Veränderung des Fahrverhaltens der Motorradfahrer kann zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen, wenn hierüber ein Fahrverhalten gefördert wird, welches insbesondere die besonders störenden „Geräuschspitzen“ reduziert.</p>

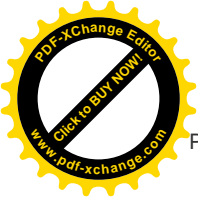


9.2.10 Ortslage Buschhoven - zusätzliche Meldungen

Ortslage:	Buschhoven	Straßenverkehrslärm	zusätzliche Meldungen
Bezug:	Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S01 bis S11 (vgl. Anhang D.2)		
Maßnahmenblatt:	Buschhoven zusätzl. Meldungen	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)	Seite 1 v. 3 keine nach ULR klas- sifizierten Straßen ansonsten: - Karl-Kaufmann-Weg - Alte Poststr. - Rosenweg - Wallfahrtsstraße	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) L _{Night} ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) L _{Night} ab 60 dB(A)
Meldungen gezielt zu den vorge- nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zum Karl-Kaufmann-Weg: 6 Meldungen: S01-S05 u. S07 zur Alte Poststr.: 1 Meldung (S06), zum Rosenweg: 1 Meldung (S08) zur Wallfahrtsstr. 1 Meldung (S10)		

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: **zusätzliche Meldungen (Buschhoven)** Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung **Wirksamkeit der Maßnahme**
(bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

<p>Karl-Kaufmann-Weg: S01-S05 u. S07: Die Umsetzung der Umgestaltungsmaßnahme zur Neuordnung der Gehwege und Grünbeete wird gemäß dem Beschluss des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses der Gemeinde vom 28.11.2018 solange zurückgestellt, bis der verbleibende Baumbestand entlang des Karl-Kaufmann-Weges die Vitalitätsstufe 2-3 erreicht hat. Eine maßgebliche Verschlechterung der Vitalität ist in den vergangenen Jahren nicht eingetreten.</p>	<p>Kann nicht beziffert werden; Hierzu ist eine konkrete Prüfung bzw. Berechnung unter Beachtung aller Parameter erforderlich, die nicht bekannt sind (nicht vorgesehen). Anmerkung zu einzelnen Maßnahmen: s.u.</p>
---	--

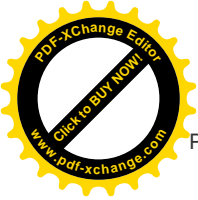
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans) **Wirksamkeit der Maßnahme**

<p>-</p>	
----------	--

Maßnahmenvorschläge **Wirksamkeit der Maßnahme**

<p>Zu S06, S08, S10: Zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, ggf. Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.</p> <p>Ergänzend zu S10: Mitteilung an die zuständige Stelle der Gemeinde mit dem Ziel den Zustand der Straße zu prüfen und hinsichtlich einer Straßenoberflächen-Instandsetzung zu priorisieren.</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Gemeindestraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p> <p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p> <p>Die Wirksamkeit kann eine Pegelreduktion um 1-2 dB bewirken (je nachdem wie schadhaft die Oberfläche ist). Die Lärminderung bzw. subjektiv wahrgenommenen Minderung ist allerdings deutlich höher zu bewerten, da die „dauernden“ Pegelspitzen beim Durchfahren von schadhaften Stellen „wegfallen“, die über den vorgenannten „gemittelten“ Wert von 1-2 dB nicht erfasst wer-</p>
---	--





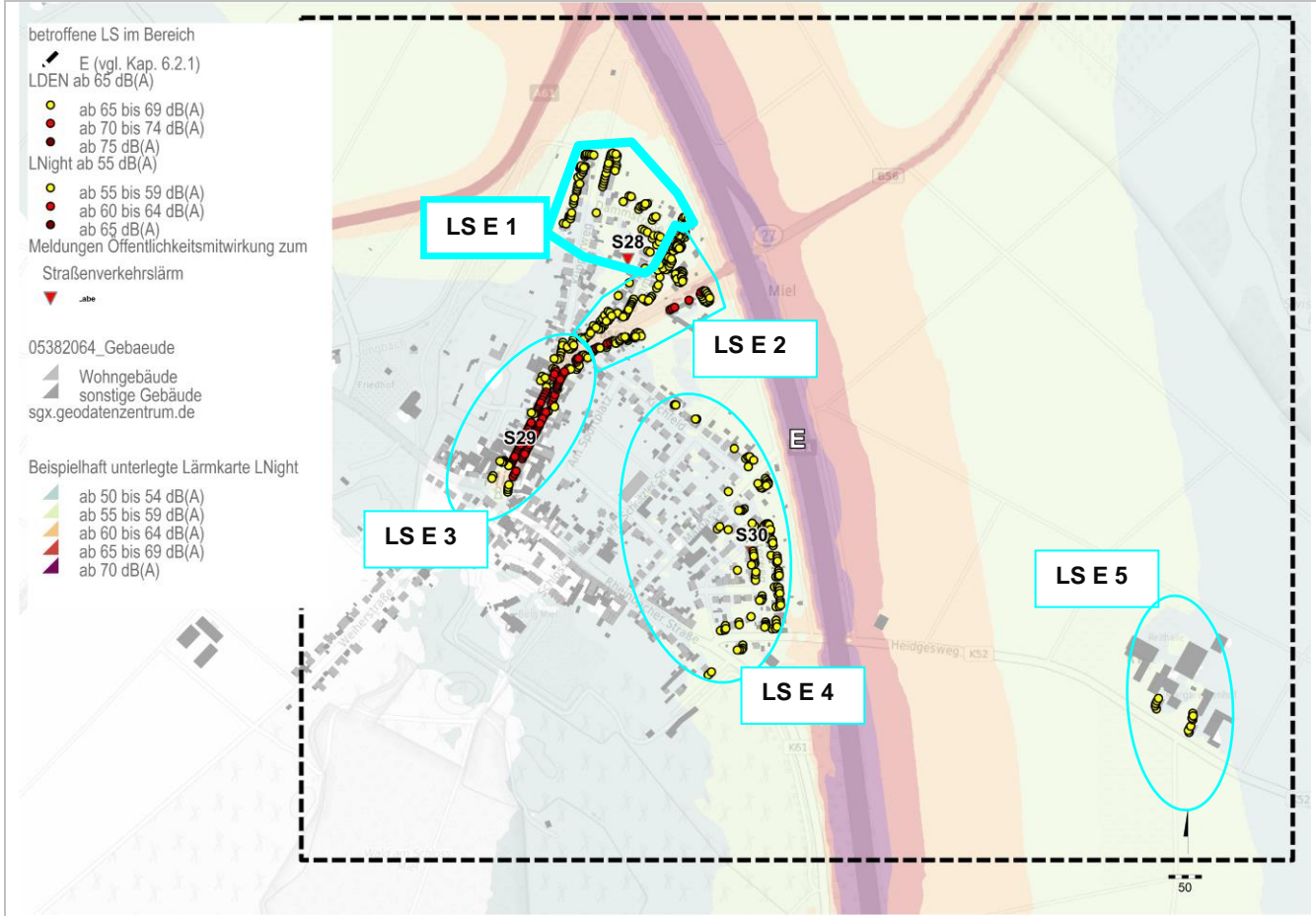
Maßnahmenblatt:	zusätzliche Meldungen (Buschhoven)	Seite 2 v. 3
<p>Zum Karl-Kaufmann-Weg (Meldungen s.o.): Es wird eine Geschwindigkeitsreduzierung für den Lkw-Verkehr auf 30 km/h angeregt. Eine Verlagerung des Lkw-Verkehrs über anderweitige Straßen im Umfeld ist nicht möglich bzw. würde zu gravierenderen Problemen führen.</p> <p>Und/oder</p> <p>Zum Karl-Kaufmann-Weg: Zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, ggf. Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays und/oder z.B. bauliche Verschwenkungen (insbesondere Bereich Ortsausgang „S03“) zur Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit (Synergieeffekt: ggf. ebenso Verhinderung von Lkw-Fahrten).</p> <p>Ergänzung zu S04: Mitteilung an Ordnungsamt mit Klärung der Parksituation</p>	<p>den. Die Wirksamkeit einer Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche kann nicht in den Berechnungen geprüft bzw. nachgewiesen werden (da dort von einer unschadhaften Oberfläche ausgegangen wird).</p> <p>Eine auf den Lkw-Verkehr bezogene Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Gemeindestraßen kann eine Pegelreduktion von bis 1 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p> <p>Bzgl. einer zu erwartenden Wirksamkeit im Rahmen von Geschwindigkeitsreduzierungen: s.o.</p> <p>Die Wirksamkeit einer Verschwenkung ist einerseits als positiv wirksam einzustufen. Durch ggf. stockenderen Verkehr wiederum ggf. negative Auswirkung (ebenso, wenn Lkw dennoch versuchen die Straße zu befahren – daher bestenfalls in Kombination mit Lkw-Fahrverbot)</p> <p>„wegfallendes“ Hupen - Dies bewirkt eine deutliche Reduktion ansonsten gegebener Spitzenpegel (nicht in der Berechnung bezifferbar).</p>	

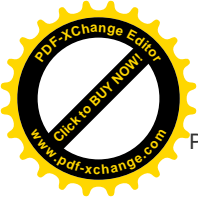


9.2.11 Ortslage Miel - LS E 1

Ortslage: Miel		Straßenverkehrslärm		→ Bereich E
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1', ,LS E 2', ,LS E 3', ,LS E 4' u. ,LS E 5' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S28 bis S30 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS E 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend		LDEN ab 65 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A)	
pegelbestimmende		LNight ab 55 dB(A)	LNight ab 60 dB(A)	
Hauptverkehrsstraße:	A 61	6 EW (6 G)	-	
(vgl. Kap. 6.3)		67 EW (27 G)	-	
Meldungen gezielt zu den vorge-	zur A 61: insg. 2 Meldungen (S28 u. S30)			
nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





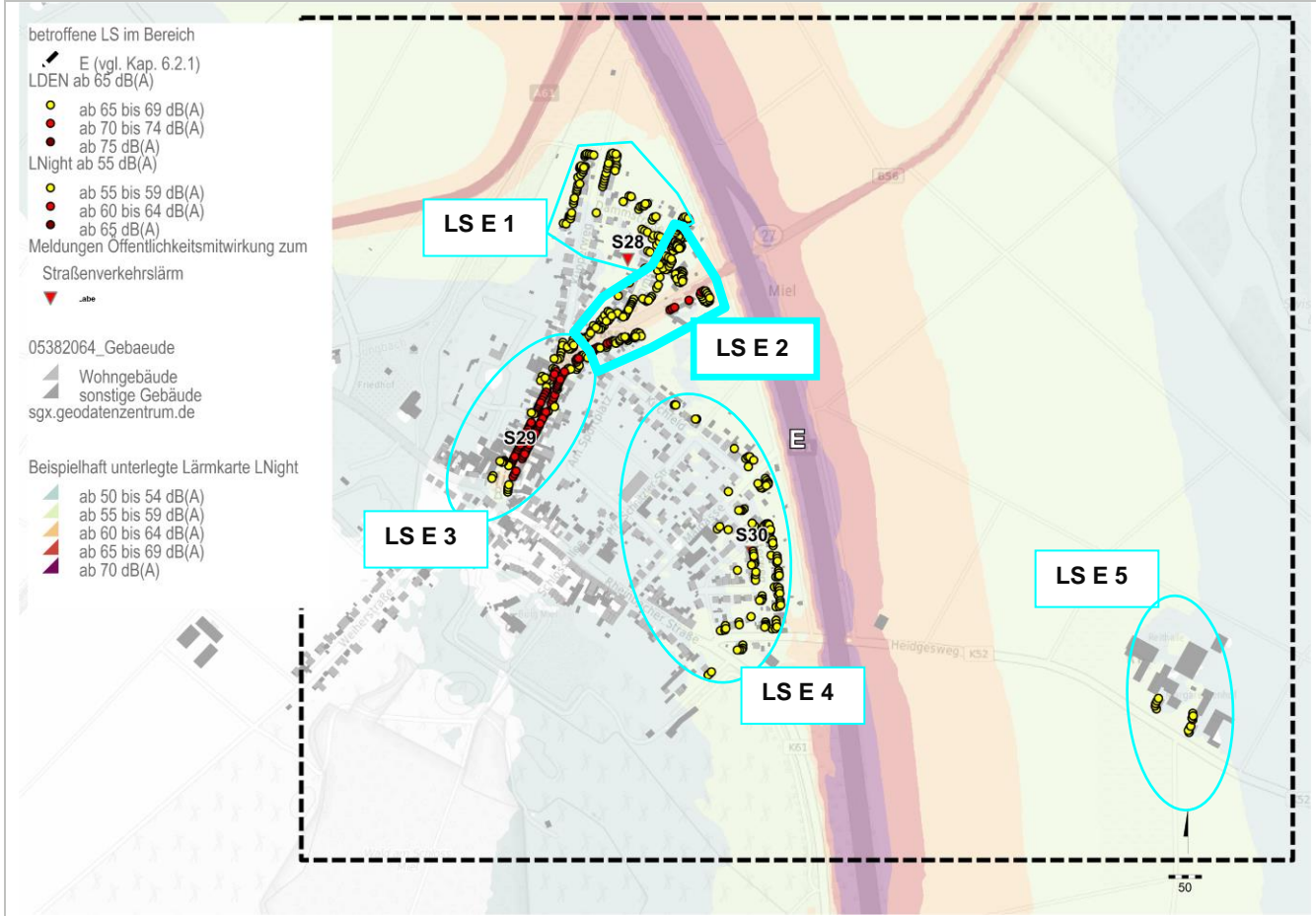
Maßnahmenblatt: LS E 1 (Miel) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
Bereits vorhandene Maßnahme zur A 61: Im Bereich der Ortslage Miel wurde entlang der in Damm- lage verlaufenden A 61 zum Schutz der Bevölkerung eine Lärmsanierung durchgeführt. Dabei wurde eine Lärm- schutzeinrichtung, in Form einer Lärmschutzwand, ebenso aus der Zielsetzung einer vorangegangenen Lärmminde- rungsplanung (Stufe 2), entsprechend der deutschen Ge- setzgebung u. a. durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt.	Die Wirksamkeit dieser umgesetzten Maßnahme konnte bereits im Zuge der Lärmkartierung zur Stufe 3 gegenüber der vorangegangenen Lärm- aktionsplanung Stufe 2 anhand der geringeren Anzahl der betroffenen Gebäude abgelesen werden (damalig noch vergleichbare Berech- nungsvorschriften, anders als in Stufe 4 gegen- über den vorherigen Stufen, vgl. Kap. 4.5). Dies gilt insbesondere unter d. Aspekt, dass in Stufe 3 gegenüber der vorangegangenen Lärmkartie- rung der Stufe 2 ein ca. 18 % höheres Ver- kehrsaufkommen eingerechnet wurde.
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächs- ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Mo- dell: 100 km/h tags / 100 km/h nachts. <u>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen insb. zur Nachtzeit:</u> A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeits- reduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“ Aufgrund mittlerweile abgesenkter Lärmsanierungswerte: A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbe- ton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.) Oder insofern baulich realisierbar: A 61: Erhöhung der aktiven Lärmschutzeinrichtung (Lärm- schutzwand) westlich entlang der A 61.	Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 80 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von 2 dB nachts bewirken. ⁵ Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Refe- renzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Ver- kehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, As- phaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphaltbelägen (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen. Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutz- wand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Ver- hältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit min- destens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „mas- sive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

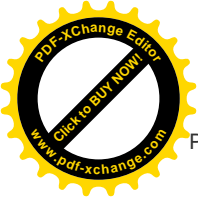


9.2.12 Ortslage Miel - LS E 2

Ortslage: Miel		Straßenverkehrslärm		→ Bereich E
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1', ,LS E 2', ,LS E 3', ,LS E 4' u. ,LS E 5' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S28 bis S30 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS E 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 3	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	A 61 B 56	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		42 EW (14 G) / 65 EW (23 G)	11 EW (6 G) / 14 EW (7 G)	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: insg. 2 Meldungen (S28 u. S30) zur B 56 (Bonner Str.): 1 Meldung (S29)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt:	LS E 2 (Miel)	Seite 2 v. 3
------------------------	----------------------	---------------------

Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
--	---------------------------------

<p>Bereits vorhandene Maßnahme zur A 61: Im Bereich der Ortslage Miel wurde entlang der in Damm- lage verlaufenden A 61 zum Schutz der Bevölkerung eine Lärmsanierung durchgeführt. Dabei wurde eine Lärm- schutzeinrichtung, in Form einer Lärmschutzwand, ebenso aus der Zielsetzung einer vorangegangenen Lärmminde- rungsplanung (Stufe 2), entsprechend der deutschen Ge- setzgebung u. a. durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt.</p> <p>Bereits geplante Maßnahme zur B 56: Zur Verkehrsentlastung der Ortslage Miel ist eine Ortsum- gehung (B 56n) Swisttal-Miel vorgesehen. Diese Maßnah- me ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bun- desfernstraßenbedarfsplan enthalten.</p>	<p>Die Wirksamkeit dieser fertig gestellten Maß- nahme konnte bereits im Zuge der Lärmkartie- rung zur Stufe 3 gegenüber der vorangegange- nen Lärmaktionsplanung der Stufe 2 anhand der geringeren Anzahl der betroffenen Gebäude abgelesen werden (damalig noch vergleichbare Berechnungsvorschriften, anders als in Stufe 4 gegenüber den vorherigen Stufen, vgl. Kap. 4.5). Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass in Stufe 3 gegenüber der vorange- gangenen Lärmkartierung der Stufe 2 ein ca. 18 % höheres Verkehrsaufkommen eingerechnet wurde.</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt von der hierdurch zu erwartenden Höhe der Reduk- tion des Verkehrsaufkommens sowie dessen Kfz-Anteile (insb. Lkw-Anteile), sodass dies nicht beifiziert werden kann. Zur Orientierung: Eine Halbierung des allgemeinen Verkehrsaufkom- mens bedingt etwa eine Pegelreduktion v. 3 dB.</p>
---	---

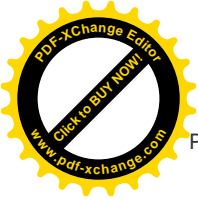
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächs- ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
---	---------------------------------

-	
---	--

Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
----------------------------	---------------------------------

<p>Zur A 61: Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 100 km/h tags / 100 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeits- reduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“</p> <p>Aufgrund mittlerweile abgesenkter Lärmsanierungswerte:</p> <p>A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbe- ton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.)</p> <p>Oder insofern baulich realisierbar:</p> <p>A 61: Erhöhung der aktiven Lärmschutzeinrichtung (Lärm- schutzwand) westlich entlang der A 61.</p>	<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 80 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von 2 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Refe- renzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Ver- kehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, As- phaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p> <p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutz- wand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Ver- hältnis zur zu schützenden Fläche kann die</p>
--	---





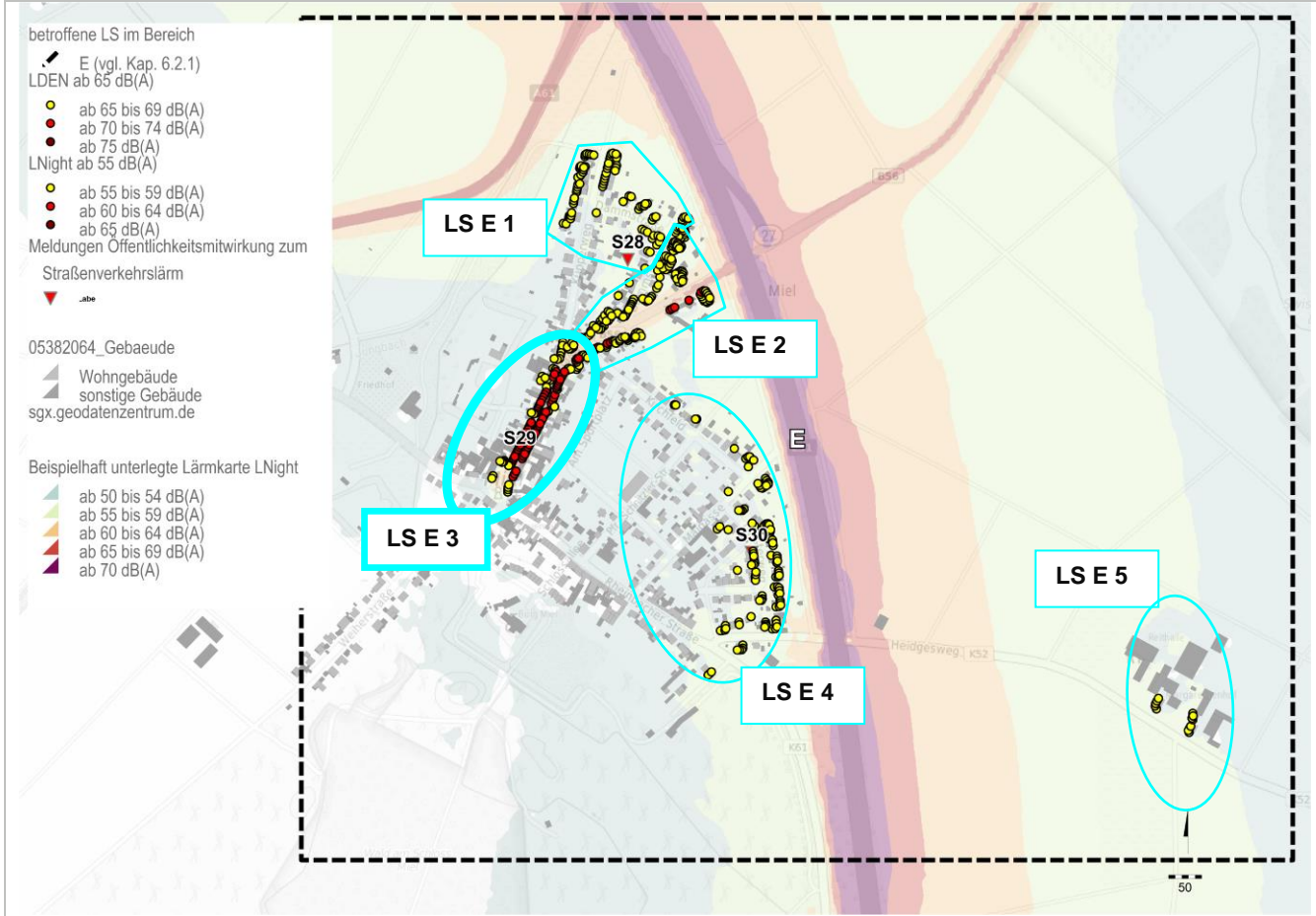
Maßnahmenblatt:	LS E 2 (Miel)	Seite 3 v. 3
<p>Zur B 56: Aufgrund der Realisierungsdauer zur o.g. Umgehungsstraße (unter ‚bestehende Maßnahme‘):</p> <p>B 56: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.)</p> <p>Oder:</p> <p>B 56: Prüfung auf Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (von 50 km/h)</p>		<p>lärmmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auch auf Strecken mit gefahrenen Geschwindigkeiten kleiner als 60 km/h in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) zu rechnen. Offenporige Asphalte sind innerorts i.d.R. nicht umsetzbar.</p> <p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.⁵</p>

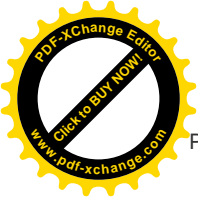


9.2.13 Ortslage Miell - LS E 3

Ortslage: Miell		Straßenverkehrslärm		→ Bereich E
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1', ,LS E 2', ,LS E 3', ,LS E 4' u. ,LS E 5' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S28 bis S30 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS E 3	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	B 56	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		19 EW (9 G) / 25 EW (9 G)	68 EW (33 G) / 75 EW (35 G)	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur B 56 (Bonner Str.): 1 Meldung (S29)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: LS E 3 (Miel) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
Bereits geplante Maßnahme zur B 56: Zur Verkehrsentlastung der Ortslage Miel ist eine Ortsumgehung (B 56n) Swisttal-Miel vorgesehen. Diese Maßnahme ist als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bundesfernstraßenbedarfsplan enthalten.	Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt von der hierdurch zu erwartenden Höhe der Reduktion des Verkehrsaufkommens sowie dessen Kfz-Anteile (insb. Lkw-Anteile), sodass dies nicht beziffert werden kann. Zur Orientierung: Eine Halbierung des allgemeinen Verkehrsaufkommens bedingt in etwa eine Pegelreduktion von 3 dB.
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
Zur B 56: Aufgrund der Realisierungsdauer zur o.g. Umgehungsstraße (unter ‚bestehende Maßnahme‘): B 56: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.) Oder: B 56: Prüfung auf Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (von 50 km/h)	Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auch auf Strecken mit gefahrenen Geschwindigkeiten kleiner als 60 km/h in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) zu rechnen. Offenporige Asphalte sind innerorts i.d.R. nicht umsetzbar. Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken. ⁵

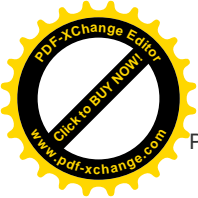


9.2.14 Ortslage Miel - LS E 4

Ortslage: Miel		Straßenverkehrslärm		→ Bereich E
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1', ,LS E 2', ,LS E 3', ,LS E 4' u. ,LS E 5' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S28 bis S30 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS E 4	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	A 61	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		14 EW (6 G) /	-	
		80 EW (32 G)	-	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: insg. 2 Meldungen (S28 u. S30)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





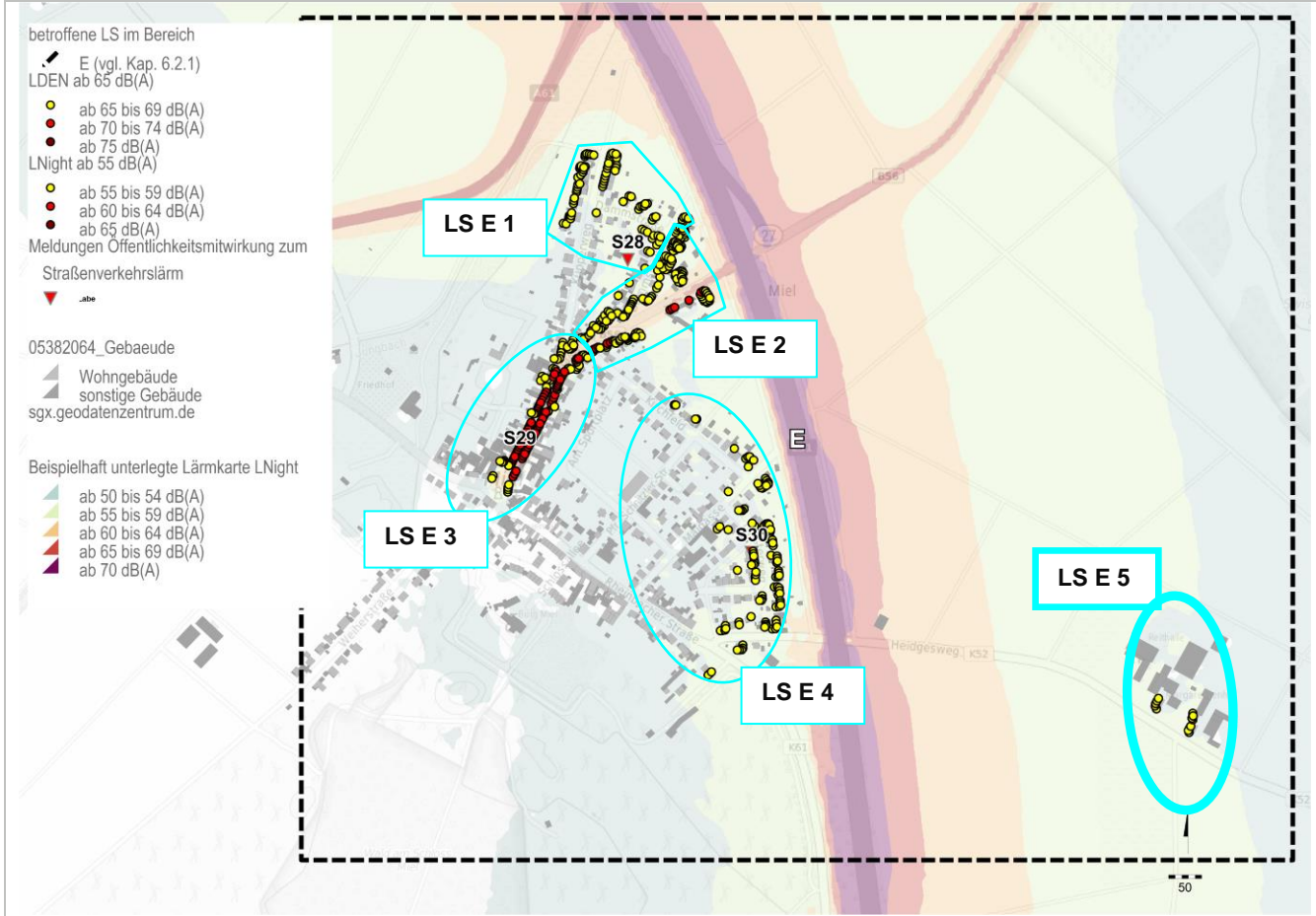
Maßnahmenblatt: LS E 4 (Miel) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
Bereits vorhandene Maßnahme zur A 61: Im Bereich der Ortslage Miel wurde entlang der in Damm- lage verlaufenden A 61 zum Schutz der Bevölkerung eine Lärmsanierung durchgeführt. Dabei wurde eine Lärm- schutzeinrichtung, in Form einer Lärmschutzwand, ebenso aus der Zielsetzung einer vorangegangenen Lärmminde- rungsplanung (Stufe 2), entsprechend der deutschen Ge- setzgebung u. a. durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt.	Die Wirksamkeit dieser fertig gestellten Maß- nahme konnte bereits im Zuge der Lärmkartie- rung zur Stufe 3 gegenüber der vorangegange- nen Lärmaktionsplanung der Stufe 2 anhand der geringeren Anzahl der betroffenen Gebäude abgelesen werden (damalig noch vergleichbare Berechnungsvorschriften, anders als in Stufe 4 gegenüber den vorherigen Stufen, vgl. Kap. 4.5). Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass in Stufe 3 gegenüber der vorange- gangenen Lärmkartierung der Stufe 2 ein um ca. 18 % höheres Verkehrsaufkommen eingerech- net wurde.
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächs- ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Mo- dell: 100 km/h tags / 100 km/h nachts. Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u> : A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeits- reduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“ Aufgrund mittlerweile abgesenkter Lärmsanierungswerte: A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbet- on 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.) Oder insofern baulich realisierbar: A 61: Erhöhung der aktiven Lärmschutzeinrichtung (Lärm- schutzwand) westlich entlang der A 61.	Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 80 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von 2 dB nachts bewirken. ⁵ Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Refe- renzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Ver- kehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, As- phaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphaltbelägen (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen. Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutz- wand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Ver- hältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit min- destens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „mas- sive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

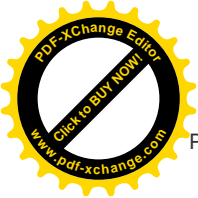


9.2.15 Ortslage Miel - LS E 5

Ortslage: Miel		Straßenverkehrslärm		→ Bereich E
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1', ,LS E 2', ,LS E 3', ,LS E 4' u. ,LS E 5' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S28 bis S30 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS E 5 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	A 61	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		- / 12 EW (4 G)	- / -	
Meldungen gezielt zu den vorge-nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur A 61: insg. 2 Meldungen (S28 u. S30)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





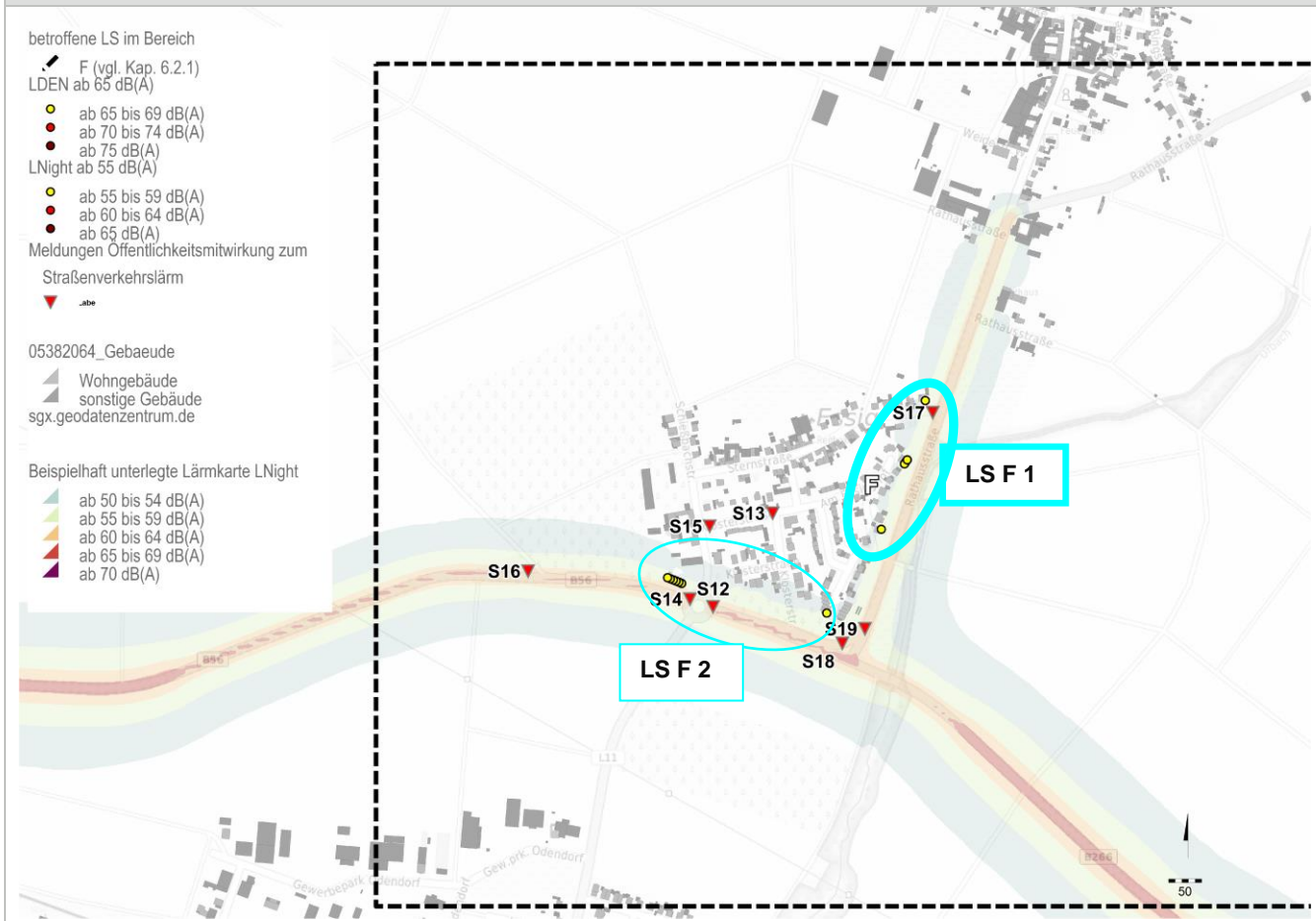
Maßnahmenblatt: LS E 5 (Miel)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Maßnahmenvorschläge		Wirksamkeit der Maßnahme
<p>Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 61 gilt lt. Modell: 100 km/h tags / 100 km/h nachts.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der Betroffenen <u>insb. zur Nachtzeit</u>:</p> <p>A 61: Prüfung auf mögliche temporäre Geschwindigkeitsreduzierung zur Nachtzeit → „aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit“</p> <p>Aufgrund mittlerweile abgesenkter Lärmsanierungswerte:</p> <p>A 61: Prüfung auf Einbau eines „lärmoptimierten Asphalts“ bzw. eines „lärmmarmen“ Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc.)</p>		<p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 100 km/h auf 80 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von 2 dB nachts bewirken.⁵</p> <p>Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie auf der Autobahn) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen.</p>

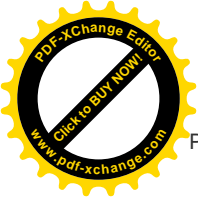


9.2.16 Ortslage Essig - LS F 1

Ortslage: Essig		Straßenverkehrslärm		→ Bereich F
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich F → Lärmschwerpunkte ‚LS F 1‘, ‚LS F 2‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.6)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S12 bis S19 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS F 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	B 56 (B 266, vgl. Kap. 6.3)	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		3 EW (1 G) /	-	
		10 EW (3 G)	-	
Meldungen gezielt zu den vorgeannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Zur B 56 insg. 6 Meldungen (S12, S14, S16 - S 19) vorwiegend Anmerkung: Die benannte B 266 grenzt unmittelbar östlich an den Kreisverkehr an. (Keine direkte Meldung zur B 266)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





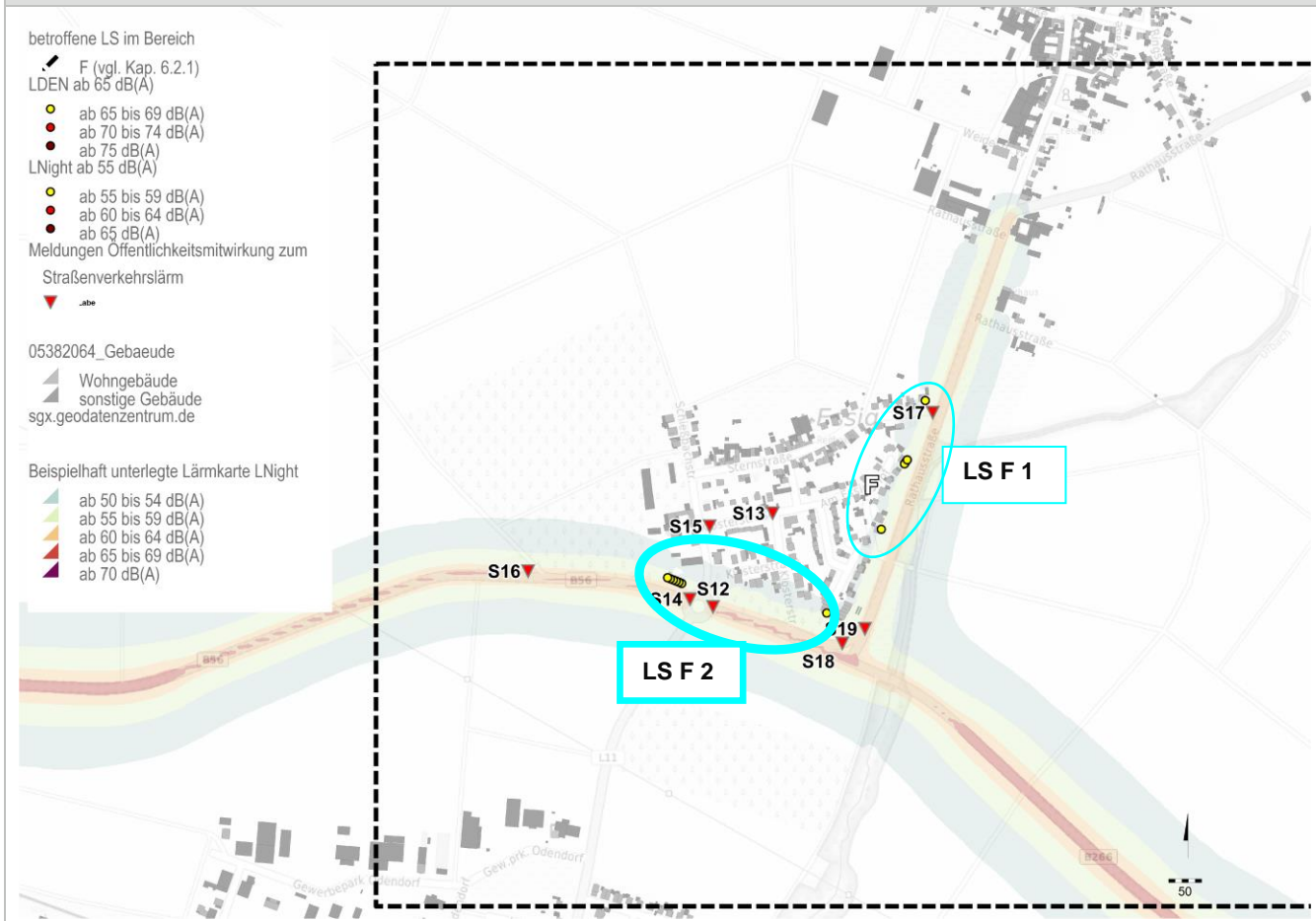
Maßnahmenblatt: LS F 1 (Essig)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)		Wirksamkeit der Maßnahme
-		
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme	
<p>Vorab-Information: Auf der östlich angrenzenden B 56 gilt bis Ludendorf lt. Modell 50 km/h tags / 50 km/h nachts.</p> <p>B 56: Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.</p> <p>B 56: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – insbesondere auch zur Sommerzeit (u.a. bezüglich der Motorräder) – Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.</p> <p>B 56: Je nach baulicher Situation bzw. Abstände zwischen B 56 und angrenzender Grundstücke: Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände).</p>	<p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p> <p>Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.</p> <p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p>	

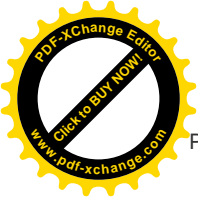


9.2.17 Ortslage Essig - LS F 2

Ortslage: Essig		Straßenverkehrslärm		→ Bereich F
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich F → Lärmschwerpunkte ‚LS F 1‘, ‚LS F 2‘ (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.6)			
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S12 bis S19 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	LS F 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
	Seite 1 v. 2	1. Schwelle	2. Schwelle	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	B 56 (B 266, vgl. Kap. 6.3)	LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	
		0 EW (1 G) /	-	
		4 EW (2 G)	-	
Meldungen gezielt zu den vorgeannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Zur B 56 insg. 6 Meldungen (S12, S14, S16 - S 19) vorwiegend Anmerkung: Die benannte B 266 grenzt unmittelbar östlich an den Kreisverkehr an. (Keine direkte Meldung zur B 266)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





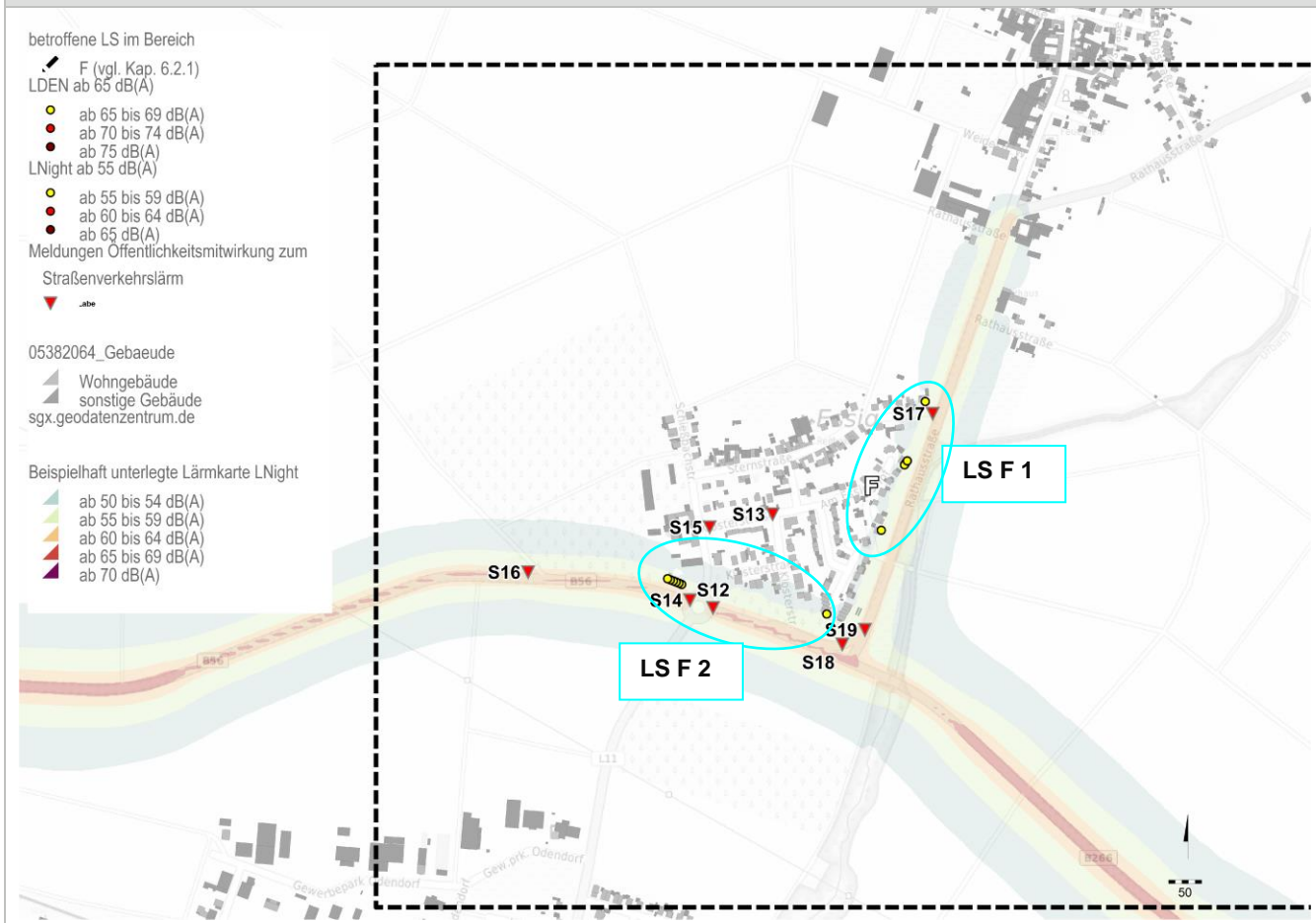
Maßnahmenblatt: LS F 2 (Essig)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme	
<p>Vorab-Information: Auf der südlich angrenzenden B 56 gilt lt. Modell 70 km/h tags / 70 km/h nachts. Ebenso gilt dies lt. Modell auf der Abbiegespur von der Rathausstraße (von Nord nach Südost kommend) in Richtung Kreisverkehr (südl. Essig).</p> <p>B 56: Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.</p> <p>B 56: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – insbesondere auch zur Sommerzeit (u.a. bezüglich der Motorräder) – Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.</p> <p>B 56: Je nach baulicher Situation bzw. Abstände zwischen B 56 und angrenzender Grundstücke: Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) – insbesondere in Richtung Kreisverkehr bzw. o.g. Abbiegespur.</p>	<p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p> <p>Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.</p> <p>Die lärmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend „massive“ Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.</p>	

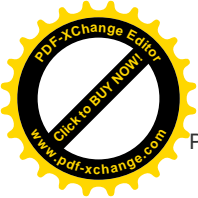


9.2.18 Ortslage Essig - zusätzliche Meldungen

Ortslage: Essig	Straßenverkehrslärm	zusätzliche Meldungen	
Bezug:	Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S12 bis S19 (vgl. Anhang D.2)		
Maßnahmenblatt:	Essig zusätzl. Meldungen Seite 1 v. 2 keine nach ULR klas- sifizierten Straßen ansonsten: - Klosterstr.	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
		1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)		Keine Lärmkartierung (vgl. Kap. 2 und 4)	
Meldungen gezielt zu den vorge- nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Zur Klosterstr. 2 Meldungen (S13 u. S15)		

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: zusätzliche Meldungen (Essig)		Seite 2 v. 2
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme	
-		
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme	
Klosterstr.: Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.	Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.	
Klosterstr.: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – insbesondere auch zur Sommerzeit (u.a. bezüglich der Motorräder) – Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.	Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.) Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.	

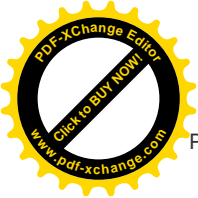


9.2.19 Ortslage Odendorf - zusätzliche Meldungen

Ortslage:	Odendorf	Straßenverkehrslärm	zusätzliche Meldungen	
Bezug:	Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S54 bis S57 (vgl. Anhang D.2)			
Maßnahmenblatt:	Odendorf zusätzl. Meldungen Seite 1 v. 2 keine nach ULR klas- sifizierten Straßen ansonsten: - Essigerstr. - Orbachstr. / - Flamersheimer Str.	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)		1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)	Keine Lärmkartierung (vgl. Kap. 2 und 4)
Meldungen gezielt zu den vorge- nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	zur Essigerstr: 2 Meldungen (S54 u. S55) zur Orbachstr.: 1 Meldung (S56) zur Flamersheimer Str.: 1 Meldung (S57)			

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: zusätzliche Meldungen (Odendorf) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
<p>→ Es liegen hier keine berechneten Ergebnisse vor.</p> <p>Bezüglich des Bahnübergangs (S54): Mitteilung an zuständige Behörde mit dem Ziel den Bahnübergang hinsichtlich möglicher unnötiger „Höhenunterschiede“ zu prüfen, bzw. eine Angleichung dessen prüfen/priorisieren.</p> <p>Bezüglich Flamersheimer Str. (S57): Zulässige Höchstgeschwindigkeiten prüfen, ggf. Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.</p>	<p>Je nach „Ausmaß“ vergleichbar mit einer Instandsetzung einer generell schadhafte Straßenoberfläche:</p> <p>Die Wirksamkeit kann eine Pegelreduktion um 1-2 dB bewirken (je nachdem wie schadhaft die Oberfläche ist). Die Lärminderung bzw. subjektiv wahrgenommen Minderung ist allerdings deutlich höher zu bewerten, da die „dauernden“ Pegelspitzen beim Durchfahren von schadhafte Stellen „wegfallen“, die über den vorgenannten „gemittelten“ Wert von 1-2 dB nicht erfasst werden. Die Wirksamkeit einer Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche kann nicht in den Berechnungen geprüft bzw. nachgewiesen werden (da dort von einer ungeschadhaften Oberfläche ausgegangen wird).</p> <p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden.</p> <p>Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p>

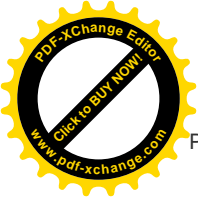


9.2.20 Ortslage Morenhoven - zusätzliche Meldungen

Ortslage: Morenhoven	Straßenverkehrslärm	zusätzliche Meldungen	
Bezug:	Sonstige Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: S31 bis S53 (vgl. Anhang D.2)		
Maßnahmenblatt:	Morenhoven	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße (vgl. Kap. 6.3)	zusätzl. Meldungen	1. Schwelle	2. Schwelle
	Seite 1 v. 2 keine nach ULR klas- sifizierten Straßen ansonsten: - Hauptstr. (L 163) - L 493 / - Burgstr. / - Am Herrenhof / - Hohner Weg - Dorfstr.	L _{DEN} ab 65 dB(A) L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A) L _{Night} ab 60 dB(A)
Meldungen gezielt zu den vorge- nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):	Keine Lärmkartierung (vgl. Kap. 2 und 4)		
	zur L 493: 3 Meldungen (S33, S34, S38) zur Hauptstr. (L 163): 18 Meldungen (S31, S32, S35 - S39, S43 - S53) zur Burgstr.: 1 1 Meldung (S40), zum Am Herrenhof.: 1 Meldung (S41) zum Hohner Weg: 1 Meldung (S42), zur Dorfstr.: 1 Meldung (S53)		

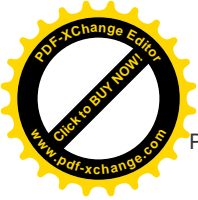
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):





Maßnahmenblatt: zusätzliche Meldungen (Morenhoven) Seite 2 v. 2	
Bestehende Maßnahmen zur Lärminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)	Wirksamkeit der Maßnahme
-	
Maßnahmenvorschläge	Wirksamkeit der Maßnahme
<p>→ Es liegen hier keine berechneten Ergebnisse vor.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der Meldungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung bzw. zur beschriebenen Situation (vgl. Anhang D.2):</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeiten auf allen auf Seite 1 benannten Straßen prüfen, ggf. Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.</p> <p>Für die auf Seite 1 benannten Straßen insbesondere im Bereich der Ortseingänge/-Ausfahrten: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen: Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.</p> <p>Für die auf Seite 1 benannten Straßen: Prüfung einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor bzw. nach den Orts-Ein- bzw. -Ausfahrten.</p>	<p>Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer „spürbaren“ Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)</p> <p>Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.</p> <p>Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p> <p>Eine Reduktion von 100 km/h auf 50 km/h (ggf. auf Abschnitten in Fahrtrichtung Ortsausgang nach Verlassen des Ortes) kann eine Pegelreduktion von etwa 6 dB tags sowie nachts bewirken.⁵</p>





L 163 bzw. für die gesamte Ortsdurchfahrt (Hauptstraße):
Prüfung einer generellen Herabsenkung der zulässigen
Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h.

Ergänzend Bereich Hauptstraße (vgl. u.a. S37 u. S47):
Mitteilung an zuständige Straßenbaubehörde mit dem Ziel
den Zustand der Straße zu prüfen und hinsichtlich einer
Straßenoberflächen-Instandsetzung zu priorisieren.

Verstetigung des Verkehrs insbesondere entlang der
Hauptstraße

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit
v. 50 km/h auf 30 km/h auf Landesstraßen kann
eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie
nachts bewirken.⁵

Die Wirksamkeit kann eine Pegelreduktion um 1-
2 dB bewirken (je nachdem wie schadhaft die
Oberfläche ist). Die Lärminderung bzw. sub-
jektiv wahrgenommen Minderung ist allerdings
deutlich höher zu bewerten, da die „dauernden“
Pegelspitzen beim Durchfahren von schadhaften
Stellen „wegfallen“, die über den vorgenannten
„gemittelten“ Wert von 1-2 dB nicht erfasst wer-
den. Die Wirksamkeit einer Instandsetzung der
Fahrbahnoberfläche kann nicht in den Berech-
nungen geprüft bzw. nachgewiesen werden (da
dort von einer unschadhaften Oberfläche aus-
gegangen wird).

Die Wirksamkeit der Verstetigung bzw. Verbes-
serung des Verkehrsflusses hängt stark von den
hierzu vorgesehenen detaillierten Maßnahmen
und Verkehrszusammensetzungen ab. Orientie-
rend kann von einer Pegelminderung von 1 dB
ausgegangen werden.



9.3 Sonstiger Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)

Mit Ausnahme des Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen (vgl. vorangegangene Kapitel) und des Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes (liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Swisttal, sondern beim Eisenbahn-Bundesamt, vgl. Kap. 2), sind für die Gemeinde Swisttal keine weiteren Lärmarten zu kartieren (Begründung hierzu kann dem Kap. 4.1 entnommen werden). Somit liegen aus unterschiedlichen Gründen für den ‚sonstigen Umgebungslärm‘ keine berechneten Ergebnisse bzw. keine „Lärmschwerpunkte“ vor.

In diesem Zusammenhang kann auf die Definition des Umgebungslärms hingewiesen werden (u.a. vgl. Kap. 4.1.). Beispielhaft kann für das Gemeindegebiet Swisttal der Fluglärm genannt werden, wonach sich dieser im Sinne des „Umgebungslärms“ u.a. nach § 47 a - f des BImSchG [3] auf „Großflughäfen“ (vgl. Kap. 4.1) bezieht.

Aufgrund vereinzelter Meldungen der Bürgerschaft zum Thema „Fluglärm“ ausgehend des Köln-Bonner Großflughafens („CGN“) wurde geprüft, wie sich dessen Geräuschsituation darstellt. Anhand der veröffentlichten Lärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) (abrufbar im Internet unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/), ist festzuhalten, dass dessen Auswirkungen sich für das Gemeindegebiet Swisttal sich deutlich innerhalb der Schutzzonenwerte nach Fluglärmsgesetz befinden (vgl. Anhang B.1, Seite 3). Dem nachfolgenden Bild 9.1 kann am Beispiel der Tageszeit der Abstand zur nächstgelegenen Pegelstufe des kartierten Flugverkehrs entnommen werden.

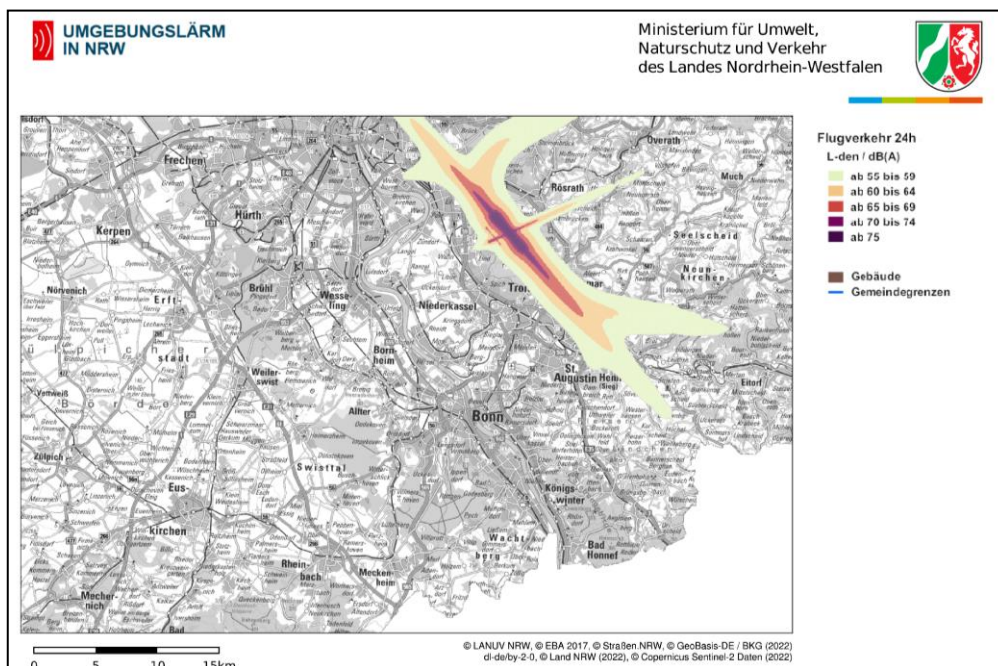


Bild 9.1: Flugverkehr 24 h, L_{DEN}, Übersichtskarte der Region (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de)





Hinweise zur Geräuscheinwirkung:

Grundlegend ist aus – auch nationaler – immissionsschutzrechtlicher Sicht hervorzuheben, dass bestimmte Geräuscheinwirkungen bzw. gewisse Lautstärken nicht zu verhindern, bzw. zu dulden/hinzunehmen sind. Hierzu existieren u.a. auch im deutschen Recht je nach Lärmart Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte, die nach dem jeweils geltendem Recht zu beachten sind. Diese wiederum ergeben sich hinsichtlich ihrer „Höhe“ nach den geltenden Gebietsausweisungen (z.B. Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, o.ä.). Nicht zuletzt aufgrund dessen und einer gegenseitigen Rücksichtnahme, besteht somit kein Recht auf „Ruhe“. Allerdings steht außer Frage, dass Geräusche – trotz möglicher Einhaltung der o.g. Werte – subjektiv durchaus als störend wahrgenommen werden.

Die Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung zum Thema ‚sonstiger Umgebungslärm‘ (vgl. Anhang D.2) wurden ebenso seitens der Gemeinde Swisttal gesichtet und hinsichtlich möglicher **Maßnahmen** geprüft.

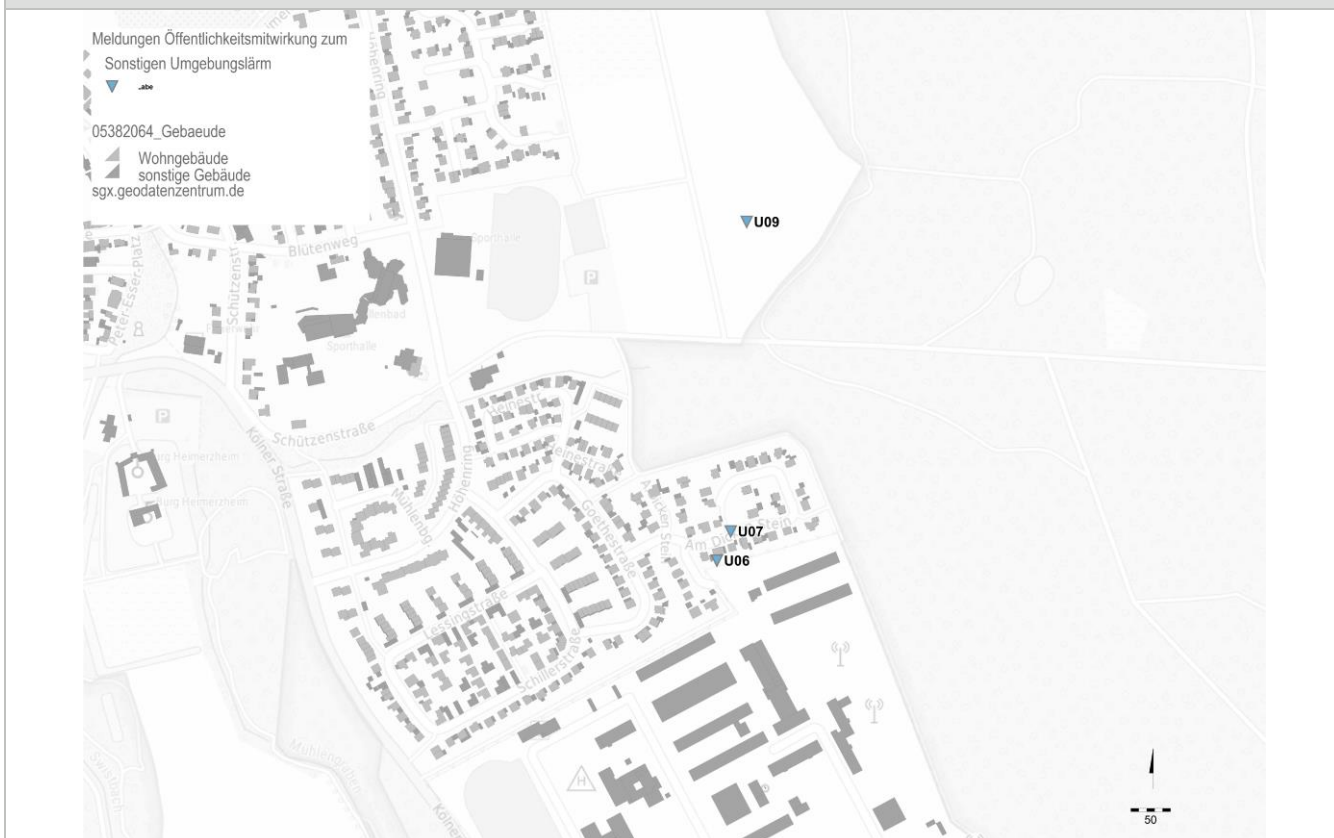
Im Folgenden werden hierzu je Ortslage, in denen Meldungen zu diesem Themenfeld eingingen [13] mögliche Maßnahmen aufgelistet.



9.3.1 Ortslage Heimerzheim - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage:	Heimerzheim	‚Sonstiger Umgebungslärm‘	Seite 1 v. 1
Bezug:	Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die Ortslage: U06, U07, U09 (vgl. Anhang D.2)		
Maßnahmenblatt:	Heimerzheim ‚Sonstiger Umgebungslärm‘		

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)		Wirksamkeit der Maßnahme
U06 u. U07: (Hubschrauberflüge der BPOL)	<p>Hinweis: Nutzungen (z.B. Hubschrauberflüge) der Bundespolizei werden üblicherweise als sogenannte „hoheitliche“ Anlage betrachtet.</p> <p>Aufgrund fehlender Rechtsvorschriften bezüglich einer Berechnung derartiger Anlagen, erfolgt hier üblicherweise eine Berechnung in Anlehnung an die TA Lärm.</p> <p>Maßnahmen-Vorschlag: Die Meldungen werden an die zuständige Behörde mit Bitte um Prüfung auf Einhaltung der „Auflagen“ gebeten, bzw. bei Bedarf schalltechnische Überprüfung zur Klärung ggf. regulärer Routenflüge o. ä, um deren Routen im Bedarfsfall anzupassen (andere Flugschneisen, o.ä.).</p>	Je nach Veränderung der Flugbereiche deutlich (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)
U09: (Fluglärm CGN)	<p>→ Vgl. Hinweis eingangs Kap. 9.3.</p> <p>Es sind keine Maßnahmen umsetzbar.</p>	



9.3.2 Ortslage Ollheim - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage: **Ollheim** ,Sonstiger Umgebungslärm‘ Seite 1 v. 1

Bezug: Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8)
 → Meldungen für die Ortslage: U34 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt: Ollheim ‚Sonstiger Umgebungslärm‘

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)	Wirksamkeit der Maßnahme
--	--------------------------

<p>U34: (Lüfter der Agrargenossenschaft)</p> <p>Maßnahmen-Vorschlag: Mitteilung an die zuständige Behörde (z.B. Bauaufsicht, Ordnungsamt, Umweltamt) mit dem Ziel die Genehmigungssituation zu prüfen, diese mit der tatsächlichen Nutzung abzugleichen, und/oder bei sich ergebenden Bedarf schalltechnische Überprüfung (hier: nach TA Lärm, z.B. messtechnische Erfassung). Bei Bedarf kann so eine lärmindernde Maßnahme geprüft bzw. ermittelt werden.</p>	<p>Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)</p>
---	--



9.3.3 Ortslage Buschhoven - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage: **Buschhoven** ,Sonstiger Umgebungslärm‘ Seite 1 v. 2

Bezug: Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8)
 → Meldungen für die Ortslage: U01 bis U05 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt: Buschhoven ‚Sonstiger Umgebungslärm‘

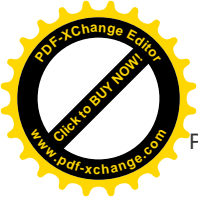
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)		Wirksamkeit der Maßnahme
--	--	--------------------------

U01: (Fluglärm CGN)	→ Vgl. Hinweis eingangs Kap. 9.3: Es sind keine Maßnahmen umsetzbar.	
U02: (kläffende Hunde)	→ Tiergeräusche sowie Nachbarschaftslärm stellen keinen Umgebungslärm im Sinne der Lärmaktionsplanung dar (vgl. Kap. 4.1). (Im nationalen Recht nicht einschlägig mit Berechnungsvorschriften geregelt; Sollte es sich um eine gewerbliche Tierhaltung handeln, ist dies nach TA Lärm zu werten. In diesem Fall: Mitteilung an die zuständige Behörde (z.B. Ordnungsamt))	
U03: (Glascontainer)	Maßnahmen-Vorschlag: Überprüfung durch das zuständige Amt der Gemeinde (Ordnungsamt) mit dem Ziel den Aufstellort zu prüfen, bei Bedarf schalltechnische Überprüfung (hier: nach TA Lärm, z.B. messtechnische Erfassung oder Prognoseberechnung). Bei Bedarf kann hierüber lärmindernde Maßnahme oder anderer Standort geprüft bzw. ermittelt werden.	Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme (kann jedoch nur über





Maßnahmenblatt:	Buschhoven ,Sonstiger Umgebungslärm‘	Seite 2 v. 2
U04: (Fußballplatz)	Maßnahmen-Vorschlag: Mitteilung an die zuständige Behörde (z.B. Bauaufsicht, Ordnungsamt) mit dem Ziel die Genehmigungssituation zu prüfen, diese mit der tatsächlichen Nutzung abzugleichen, und/oder bei sich ergebenden Bedarf schalltechnische Überprüfung (hier: nach 18. BImSchV, z.B. messtechnische Erfassung bzw. Prognoseberechnung). Bei Bedarf kann so eine lärmmindernde Maßnahme geprüft bzw. ermittelt werden.	nationale Vorschriften geklärt werden) Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)



9.3.4 Ortslage Miel - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage: **Miel** ,Sonstiger Umgebungslärm‘ Seite 1 v. 1

Bezug: Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8)
 → Meldungen für die Ortslage: U10 bis U26 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt: **Miel ‚Sonstiger Umgebungslärm‘**

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)	Wirksamkeit der Maßnahme
---	---------------------------------

<p>U10 bis U 26: (geräuschintensive Nutzungen u. Veranstaltungen o.ä. im Areal Schloss Miel / Golfplatz)</p>	<p>Bei möglicher Umsetzung eines aus schalltechnischer Sicht angepassten Nutzungskonzepts sind deutliche Entlastungen in der Nachbarschaft zu erwarten. Diese können ohne entsprechende Untersuchungen nicht beziffert werden.</p>
--	--

Maßnahmen-Vorschlag: Mitteilung an die zuständige Behörde (z.B. Bauaufsicht, Ordnungsamt, Umweltamt) mit dem Ziel die Genehmigungssituation zu prüfen, diese mit der tatsächlichen Nutzung abzugleichen, und/oder bei sich ergebenden Bedarf schalltechnische Überprüfung (hier: je nach Nutzungskonzept nach TA Lärm, bzw. ggf. Freizeitlärmrichtlinie, z.B. messtechnische Erfassung und/oder Prognoseberechnung). Wenngleich die gesamte Nutzung zu betrachten ist, sind das Beschallungskonzept, haustechnische Anlagen, Nutzungs-/ Frequentierungszeiten (inkl. des z.B. gemeldeten Rasenmähens innerhalb der Nachtzeit) besonders hervorzuheben.



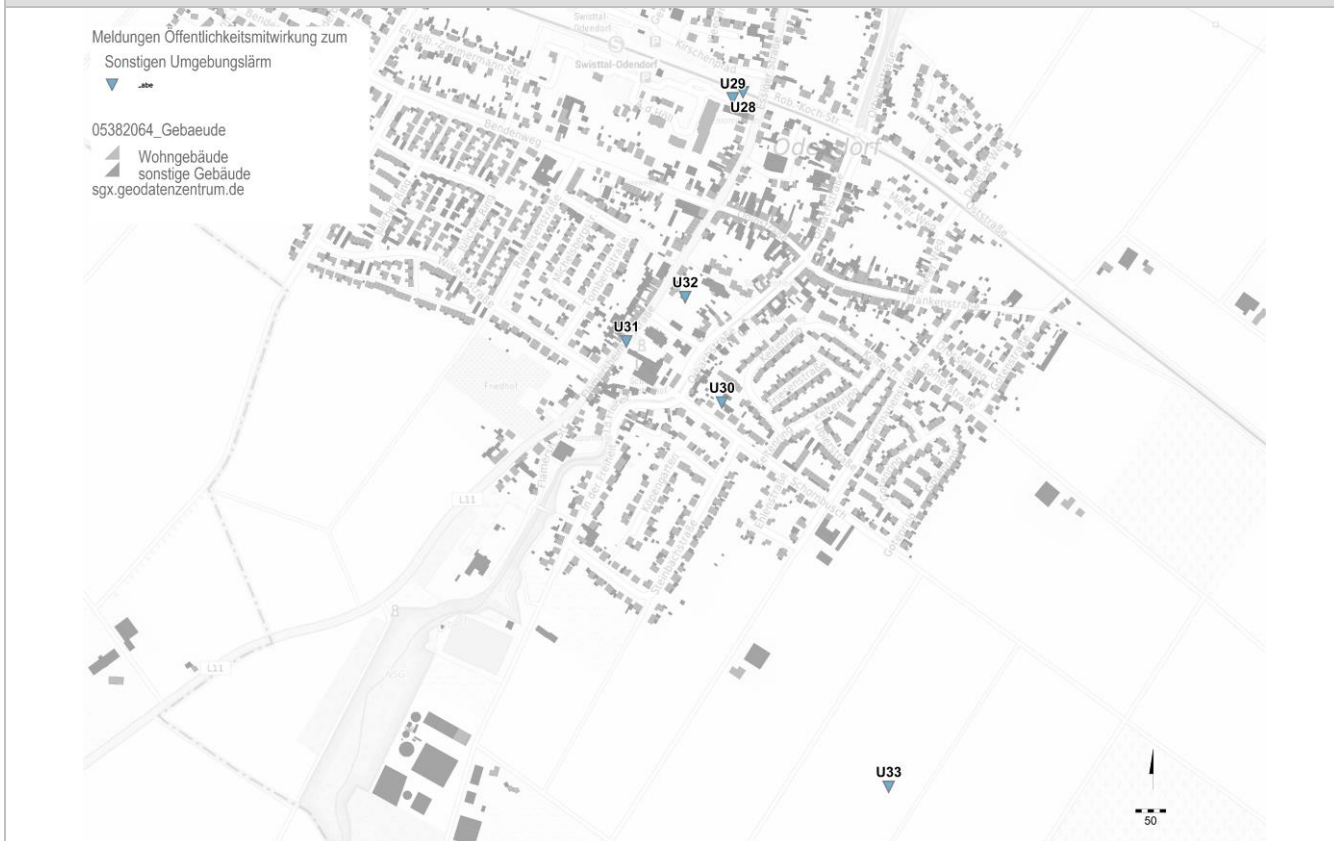
9.3.5 Ortslage Odendorf - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage: **Odendorf** ,Sonstiger Umgebungslärm‘ Seite 1 v. 2

Bezug: Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8)
 → Meldungen für die Ortslage: U28 bis U33 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt: Odendorf ‚Sonstiger Umgebungslärm‘

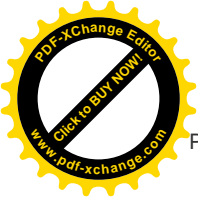
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)		Wirksamkeit der Maßnahme
--	--	--------------------------

U28: (Weiche Bahnhof Odendorf)	→ Der Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Swisttal (vgl. u.a. Kap. 3, Anhang D.1) Maßnahmen: Weiterleitung an das zuständige Eisenbahn-Bundesamt.	
U29: (Glas-/ Elektrocontainer)	Maßnahmen-Vorschlag: Überprüfung durch das zuständige Amt der Gemeinde (Ordnungsamt) mit dem Ziel den Aufstellort zu prüfen, bei Bedarf schalltechnische Überprüfung (hier: nach TA Lärm, z.B. messtechnische Erfassung oder Prognoseberechnung). Bei Bedarf kann hierüber lärmindernde Maßnahme oder anderer Standort geprüft bzw. ermittelt werden.	Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)





Maßnahmenblatt:	Buschhoven ,Sonstiger Umgebungslärm‘	
<p>U30 - U31 (Glockengeläut / Kirche)</p>	<p>→ Hinweis: Vgl. Zitat aus „VG Hamburg 9 E 245/22 Beschluss vom 07.02.2022“: „Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen – auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz – hingenommen werden. Darauf, aus welchen individuellen Gründen sich der betroffene Nachbar durch das Glockengeläut gestört fühlt, kommt es insoweit nicht an (BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 11, Beschl. v. 2.9.1996, 4 B 152/96, juris Rn. 6; Urt. v. 7.10.1983, a.a.O., juris Rn. 19; VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, a.a.O., juris Rn. 29).“ Es werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.</p>	
<p>U32: (Helikopter-Mütter)</p>	<p>→ Hinweis: Üblicherweise stellt dieser erhöhte und unter Umständen störende An- und Abfahrverkehr, der in diesen Fällen zu bestimmten Zeiten vorwiegend im öffentlichen Straßennetz stattfindet (ausschließlich zur Tageszeit), keine Überschreitung geltender Richtwerte dar. Maßnahmen-Vorschlag: Ggf. schalltechnische Überprüfung dessen sowie zur Entlastung der unter Umständen wahrgenommenen Störung: Prüfung sonstiger Maßnahmen zur Entlastung in diesem Bereich, z.B. durch Einrichtung spezieller Park-Zonen im weiteren Umfeld der Schule.</p>	<p>Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)</p>
<p>U33: (Hubschrauber-Manöver)</p>	<p>Hinweis: Nutzungen (z.B. Hubschrauberflüge) der Bundespolizei werden üblicherweise als sogenannte „hoheitliche“ Anlage betrachtet. Aufgrund fehlender Rechtsvorschriften bezüglich einer Berechnung derartiger Anlagen, erfolgt hier üblicherweise eine Berechnung in Anlehnung an die TA Lärm. Maßnahmen-Vorschlag: Die Meldungen werden an die zuständige Behörde mit Bitte um Prüfung auf Einhaltung der „Auflagen“ gebeten, bzw. bei Bedarf schalltechnische Überprüfung zur Klärung ggf. regulärer Routineflüge o. ä, um deren Routen im Bedarfsfall anzupassen (andere Flugschneisen, sowie im vorliegenden Fall bezüglich der gewählten Landeflächen, vgl. U 33).</p>	<p>Je nach Veränderung der Flugbereiche deutlich (kann jedoch nur über nationale Vorschriften geklärt werden)</p>



9.3.6 Ortslage Morenhoven - ‚sonstiger Umgebungslärm‘

Ortslage: **Morenhoven** ,**Sonstiger Umgebungslärm‘** Seite 1 v. 1

Bezug: Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum ‚sonstigen Umgebungslärm‘ (vgl. Kap. 8)
 → Meldungen für die Ortslage: U27 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt: Morenhoven ,Sonstiger Umgebungslärm‘

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage



Gepante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)	Wirksamkeit der Maßnahme
--	---------------------------------

<p>U 27: (Bus- / Strassenlärm; Gelegentliche Randle)</p>	<p>Maßnahmen-Vorschlag: Mitteilung an das Ordnungsamt mit dem Ziel diesen Bereich entsprechend zu prüfen.</p>	<p>Nicht bezifferbar, da abhängig von aktuellem Zustand bzw. der möglichen Veränderung.</p>
--	---	---



9.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Für die Gemeinde Swisttal stellen sich die *langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm* wie folgt dar [11]:

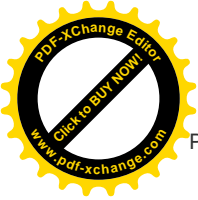
Hauptlärmquellen bezüglich des Verkehrslärms sind im Wesentlichen die klassifizierten und lärmkartierten Straßen. Diese liegen nicht in der Baulast der Gemeinde. Darüber hinaus gibt es Lärmbelastungen durch weitere klassifizierte Straßen. Daher soll - auch langfristig - auf die zuständigen Straßenbaulastträger und die zuständige Verkehrsbehörde eingewirkt werden, die Verkehrsmengen für die schalltechnischen Fragenstellungen ausreichend genau zu erfassen und darauf aufbauend alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen.

Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten, Lärm zu reduzieren bzw. auf eine Verringerung oder Vermeidung hinzuwirken. Betroffen hiervon sind insbesondere das nachgeordnete Straßennetz und die Bauleitplanung.

In der Bauleitplanung gilt hinsichtlich des Immissionsschutzes grundsätzlich das Trennungsgebot. Demnach sind bestimmte Flächen so zueinander anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen wie beispielsweise Straßenlärm und Umgebungslärm auf Wohngebiete oder andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Grundsatz wurde bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Durch die Bauleitplanung werden Lärmemissionen über Festsetzungen von Nutzungsordnungen und der Stellung baulicher Anlagen, durch Festsetzungen für die Straßenraumgestaltung in Bezug auf Abstände von verkehrlichen Flächen zu baulichen Anlagen sowie durch Festsetzungen zur Förderung von Schallschutzwänden, -wällen und Schallschutzfenstern, vermindert. Zielsetzung in der Bauleitplanung ist es im Übrigen verkehrssparsame Siedlungsstrukturen zu unterstützen, so dass zentral in den Ortsteilen eine möglichst hohe Nutzungsmischung und -dichte angeboten wird. Dies ermöglicht kurze Wege, fördert den Fuß- und Radverkehr und vermeidet folglich Verkehrslärm. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Überplanung von Bestandsgebieten dar. Durch die geringe Flächenverfügbarkeit lassen sich Lärmschutzmaßnahmen und die jeweiligen Festsetzungen nicht immer idealtypisch umsetzen. Hier gilt es adäquate Lösungen zu eruieren.

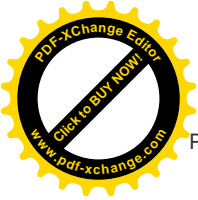
Die Gemeinde verfolgt zudem stetig die Sicherstellung eines gut ausgebauten, funktionierenden sowie emissionsarmen öffentlichen Personennahverkehrs. Hierdurch sollen Anreize geschaffen werden, den motorisierten Individualverkehr und somit die Lärmbelastung zu reduzieren. Neben dem für den Tourismus regionalen und überregionalen Streckennetz gilt es attraktive und sichere Radwege zu erhalten sowie zu schaffen. Insbesondere der Alltagsradverkehr soll in der Region gestärkt werden. Hierzu wurde





im Jahr 2018 ein Konzept zum Alltagsradverkehr (Klimafreundliche Alltagsmobilität) mit zahlreichen Maßnahmenempfehlungen erarbeitet. Neben in Planung sowie Umsetzung befindlicher Maßnahmen aus diesem Konzept, werden parallel Verbesserungen an Radwegeverbindungen und Fahrradrountenschlüsse in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern verfolgt. Die Verminderung von Lärmemissionen durch verkehrsrechtliche sowie unterstützende Maßnahmen werden gleichfalls verfolgt, beispielsweise mittels Geschwindigkeitsreduzierungen, Verstetigung des Verkehrsflusses, durch unterstützende Straßenraumgestaltung in Bezug auf Straßenraumaufteilung oder Knotenpunktgestaltung, Fahrbahnsanierung und -instandhaltung in Verbindung mit dem Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge.





10 Inkrafttreten des Aktionsplanes

Die derzeitige 4. Stufe ist mit Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis Juli 2024 abzuschließen.

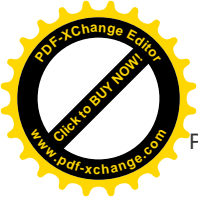
Ein vorheriges Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes ist vorgesehen.

Kramer Schalltechnik GmbH

Dipl.-Ing. Silke Schmitz

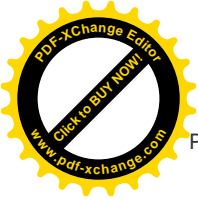
Dipl.-Ing. Darius Styra



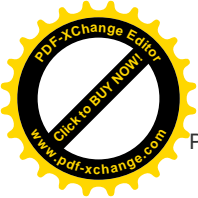


Anhang A: Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.07.2002, zuletzt geändert am 21.12.2020 (Amtsblatt der europäischen Union vom 28.07.2021).
- [2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.5.2021 I 1251
- [5] Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen: (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), Bundesanzeiger, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [6] Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB), Bundesanzeiger, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [7] Lärmaktionsplanung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V -5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008
- [8] DIN 45682 Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes, Ausgabe April 2020
- [9] LAI Hinweise zur Lärmkartierung - Dritte Aktualisierung, Fassung vom 27.01.2022, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Beschlussfassung durch die 143. Sitzung am 29. und 30 März 2022.
- [10] LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Fassung vom 19.09.2022, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), (LAI Beschluss 146. LAI)



- [11] Gemeinde Swisttal, u.a. relevante Informationen zur umzusetzenden Lärmaktionsplanung seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie Ergebnis- und Modelldaten v. 03.08.2023 und ergänzende statistische Daten v. 13.11.2023, Angaben und Abstimmungen hinsichtlich zu berücksichtigender Maßnahmen vom 20.03.2024 u. 25.03.2024 (u. a. auf Basis von vorab erarbeiteten schalltechnisch denkbaren Maßnahmen zum Straßenverkehr sowie zu sonstigem Umgebungslärm, u.a. v. 27.2.2024), Inhalt zu den langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm der Gemeinde Swisttal vom 20.03.2024.
- [12] Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, Stand v. November 2018
- [13] „Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Gemeinde Swisttal“, inklusive Verortung der Meldungen, Stand: 15.01.2024, Projekt 23N021, IGS Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH, Neuss
- [14] „Erstbericht zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Gemeinde Swisttal“, Projekt-Nr.: 23 04 002/01 vom 17.11.2023, Kramer Schalltechnik GmbH
- [15] ‚Lärmaktionsplanung - Anforderungen und Hilfestellung‘ (Stand Juli 2023), MUNV



Anhang B: Grenz- u. Richtwerte/Lärmsanierung

Anhang B 1: Geltende nationale Grenz- und Richtwerte

Im nationalen Fachrecht geltende Grenz-/Richtwerte (Screenshot diese Seite), Orientierungswerte nach DIN 18005 (Screenshot nächste Seite) u. Werte zur Flugschutzzone (Screenshot übernächste Seite) (Quelle: Anhang 19, LAI-Hinweise [10])

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

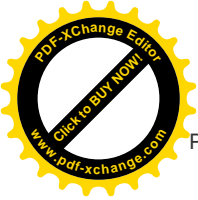
Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten



Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.

Anhang B 2: Hinweise zum Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung)

In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen (Autobahnen und freie Strecke von Bundesstraßen) oder das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation.

Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19).

Voraussetzungen

Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit den aktuellen Kennwerten der Straße nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Auslösewerten gegenübergestellt → vgl. Anhang B 1 („Auslösewerte...“).

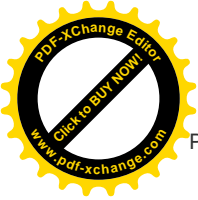
Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Bewertung der Lärmsituation

Anhand der Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung wird eine Einschätzung der Lärmsituation unter Beachtung weiterer formaler Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgenommen.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung sind:

- Die Stärke der Lärmbelastung
- Die Anzahl der Betroffenen



- Die Art des Gebietes
- Die Nutzung der betroffenen Flächen
- Ausschluss-/Minderungsgründe

Schallschutzmaßnahmen

Lärmsanierung besteht in Maßnahmen an der Straße (aktiver Schallschutz) oder in Maßnahmen an der baulichen Anlage (passiver Schallschutz).

Die Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der zukünftigen Verkehrsmenge bzw. deren Kennwerte (Prognose gemäß RLS-19).

Anhang C: Wirksamkeit Maßnahmen im Straßenverkehr

Gemäß [10]:



 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung				
17.1.7 Übersicht Wirksamkeit technischer und verkehrsplanerischer Maßnahmen im Straßenverkehr				
Als Hilfestellung für die kommunale Planungspraxis sind im Folgenden verschiedene verkehrsbezogene Lärmschutzmaßnahmen gegenübergestellt und in Hinblick auf ihre Wirksamkeit bewertet. Dabei wurde Wert daraufgelegt, auch die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung aufzuzeigen, damit bei einer integrierten Bearbeitung von Lärmaktionsplanung und Luftreinhalteplanung Synergieeffekte genutzt und konträr wirksame Maßnahmen ausgeschlossen werden können.				
Maßnahme	Lärm	Luft	räumliche Wirkung/ Sekundäreffekte	Zeitraumen
Reduzierung der fahrzeugseitigen Schadstoffemissionen	0	++	gesamstädtische Wirkung	entsprechend der technischen Entwicklung
Reduzierung der fahrzeugseitigen Geräuschemissionen	++	0		
Reduzierung der Kfz-Verkehrsmenge durch weitgehende Modal-Split-Änderungen	0+	0+	gesamstädtische Wirkung; positive Effekte Verkehrsreduzierung	langfristig
Gesamstädtische Reduzierung der Lkw-Anteile	0+	+		
Verkehrslenkung und -umverteilung	+	+	Straßenraum; Verdrängungseffekte	kurz- bis mittelfristig
Kleinräumige Reduzierung der Lkw-Anteile	+	+		
Erhöhung der Anteile schadstoffarmer Fahrzeuge im Straßenraum	0	+	Straßenraum; ggf. Verdrängungseffekte	Kurzfr.; bei technischer Weiterentwicklung nachl. Effekte
Erhöhung der Anteile lärmärmer Fahrzeuge im Straßenraum	++	0+		
Reduzierung der Geschwindigkeit	++	0+	Straßenraum; Erhöhung Verkehrssicherheit;	kurzfristig
Verbesserung des Verkehrsflusses	+	+	Straßenraum	
Immissionsmindernde Straßenraumorganisation	0+	0+	Straßenraum; ggf. Verbesserung Verkehrsabwicklung	kurz- bis mittelfristig
Lärmmindernder Fahrbahnbelag	++	0	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche	++	+		
Verlegen der Fahrstreifen in Straßenmitte	+	0	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Schallschutzwand	++	0+	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Bewertung: ++ sehr positive Auswirkungen + positive Auswirkungen 0 weitgehend wirkungsneutral (0+ mit positiver Tendenz, 0- mit negativer Tendenz)				

Tabelle 4 Wirksamkeit von Maßnahmen zur Lärminderung und Luftreinhaltung

Anhang D: Öffentlichkeitsmitwirkung

Anhang D 1: Hinweise im Rahmen der Online-Mitwirkung

Vereinfacht finden sich nachfolgend Screenshots der im Zuge der Online-Mitwirkung veröffentlichten Hinweise (aufgeteilt auf 3 Screenshots)



Herzlich Willkommen beim Lärmdetektiv für die Gemeinde Swisttal!

Worum geht es?

Die Gemeinde Swisttal bittet Sie um Ihre aktive Mithilfe bei der Lärmaktionsplanung.

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Lärmaktionsplanung in einem 5-jährigen Turnus durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Die Gemeinde Swisttal geht daher in die nächste Runde der Lärmaktionsplanung. Die derzeitige 4. Stufe ist mit Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis Juli 2024 abzuschließen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Lärmprobleme ausgehend von Umgebungslärm sichtbar gemacht und bewertet werden. Aufbauend hierauf ist das Ziel die Minderung der Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen.

Zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes stellt die aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit einen wichtigen Bestandteil dar.

Was ist eigentlich Umgebungslärm?


Als Umgebungslärm bezeichnet man belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, einschließlich Verkehrsgläusche (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr) und Geräusche von Geländen für industrielle Tätigkeiten.

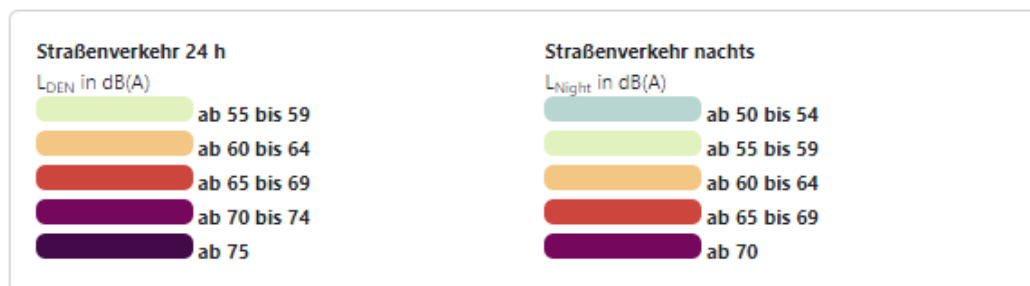
Das ist kein Umgebungslärm!

Kein Umgebungslärm ist u. a.: Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst verursacht wird, Nachbarschaftslärm oder Lärm am Arbeitsplatz sowie Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen.

Welche Daten liegen für die Gemeinde Swisttal vor?

Für das Gemeindegebiet Swisttal wurde seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) eine aktuelle Lärmkartierung vorgenommen. Die Kartierung erfolgte für die innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Hauptverkehrsstraßen (A 61, B 266, B 56 und L 182), die das entsprechende Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) aufweisen.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen können auf der rechten Seite in der interaktiven Gemeindegkarte über das Layer-Piktogramm  ein- und ausgeschaltet werden und liegen sowohl für den 24h-Zeitbereich (L_{DEN}) als auch für den Nachtzeitbereich (L_{Night} 22.00 bis 6.00 Uhr) vor.



Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen wurden bereits ausgewertet und es wurden Lärmschwerpunkte gebildet. In diesem Bericht finden sich zudem weitere Hintergrundinformationen. Die Berichterstattung steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung:

[📄 Erstbericht zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Gemeinde Swisttal](#)

Für die im Gemeindegebiet befindlichen Schienenwege des Bundes (u. a. Schienenverkehr im Ortsteil Odendorf) ist nicht die Gemeinde Swisttal zuständig, Zuständig für die Lärmkartierung und Aufstellung des Lärmaktionsplanes für Schienenlärm von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Die bundesweite 1. Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits im März und April 2023 durchgeführt worden. Die 2. Beteiligungsphase findet vom 20. November 2023 bis zum 02. Januar 2024 statt.


Weitere Informationen hierzu finden Sie z.B. hier:

[Lärmkartierung EBA](#)

[Informations- und Beteiligungsplattform EBA](#)

Wie kann ich aktiv mitwirken?

Unabhängig der oben genannten Ergebnisse der berechneten Lärmkartierung möchten wir Sie bitten, sich aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen. Wo fühlen Sie sich im Gemeindegebiet durch Umgebungslärm gestört? Geben Sie uns z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem oder bringen Sie sich mit konkreten Vorschlägen zur Minderung einer Lärmbelastung ein. Welches Gebiet nehmen Sie als „ruhig“ wahr? Welches „ruhige Gebiet“ dient Ihnen als Erholung?

Auf der interaktiven Karte rechts im Bild können Sie uns Ihre Meldungen mitteilen und über das Standort-Piktogramm  direkt verorten. Verschieben oder zoomen Sie hierzu in die Karte, um eine konkrete Örtlichkeit zu lokalisieren. Klicken Sie das entsprechende Themenfeld an, der das Lärmproblem zuzuordnen ist und geben Sie einen Titel und Ihren Hinweis ein. Über den „Hilfe“-Button oben rechts sind noch einmal alle Funktionen zur Bedienung der Karte erklärt. Zudem steht Ihnen oben rechts unter „Pinnwand“ eine Auflistung aller bisher genannten Hinweise und Ideen zur Verfügung.

Hierzu haben wir Ihnen die unten genannten Themenfelder eingerichtet:

Straßenverkehrslärm

Der Straßenverkehrslärm ist zumeist die Hauptlärmquelle in Städten und Gemeinden. Möchten Sie einen Hinweis zum Thema Straßenverkehrslärm geben oder haben Sie eine Idee hierzu, geben Sie Ihre Meldung unter dem Themenfeld „Straßenverkehrslärm“ ein.

Sonstiger Umgebungslärm

Möchten Sie Hinweise oder Anmerkungen zu anderem, belästigendem Umgebungslärm geben, wählen Sie das Themenfeld „Sonstiger Umgebungslärm“ aus und verorten Sie die Stelle auf der Karte.

Wichtig zu wissen: Entsprechend der o. g. Definition von Umgebungslärm ist z.B. Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen nicht Gegenstand des Beteiligungsprozesses und nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans.

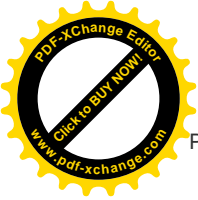
Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete sind Flächen, die als Ruhe- und Erholungszonen dienen. Verorten Sie Punkte, die Sie beispielsweise als „ruhig“ wahrnehmen, zur Erholung aufsuchen oder die Sie als Rückzugsort nutzen, um „zur Ruhe zu kommen“ unter dem Themenfeld „Ruhige Gebiete“.

Wir freuen uns über Ihren Beitrag!

Wie geht das Verfahren weiter?

Nach Abschluss dieser Öffentlichkeitsmitwirkung werden Ihre Anregungen ausgewertet und in der weiteren Bearbeitung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Nach Ausarbeitung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan findet im Frühjahr 2024 eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Hierüber werden Sie frühzeitig informiert.



Anhang D 2: Hinweise im Rahmen der Online-Mitwirkung

Entsprechend der Verweise u. a. ausgehend Kapitel 8 und 9, können die Meldungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung den zur Verfügung gestellten nachfolgenden Anhängen (DIN A3 quer) [13] entnommen werden.

- Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.1 (Kategorie „Straßenverkehrslärm“),
 - Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.2 (Kategorie „sonstiger Umgebungslärm“)
- sowie
- Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.3 (Kategorie „ruhige Gebiete“)

23N021 Beteiligung LAP Swisttal



Kategorie: Straßenverkehrslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
S01	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr	LkW Verkehr nach Müttinghoven	23.11.2023 12:56:27	2	0
S02	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr	Umgehung von Autobahnen durch den überregionalen Gütertransport	23.11.2023 12:57:47	3	0
S03	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Starkes Beschleunigen am Ortsausgang	Durchfahrtsstraße für Ausflugsverkehr starkes beschleunigen von Fahrzeugen am ortsausgang bzw. Schon vor dem Ortsschild	23.11.2023 13:00:37		
S04	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Blockierte Straße durch große Anhänger	Große Anhänger blockieren die Sicht auf den Straßenverkehr und führen zu regelmäßigen kritischen Situationen. Die Autofahrer hupen als Reaktion regelmäßig.	23.11.2023 13:02:58		
S05	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	LKW Verkehr Karl-Kaufmann-Weg	Große Belastung (Lärm/Feinstaub) und erhöhte Verkehrsgefährdung durch LKWs. Zu Stoßzeiten ist es kaum möglich, aus den Einfahrten raus zu fahren oder die Straße sicher zu überqueren. Vor allem morgens fahren immer mehr 40 Tonner durch die Straße. Ein verkehrsberuhigter Abschnitt (z. B. Zone 30) innerorts ist dringend erforderlich.	25.11.2023 00:14:04	2	0
S06	Buschhoven	Alte Poststraße	Starker Autolärm Tagsüber und auch Nachts	Lärm wegen starkem Straßenverkehr und zu hoher, nicht angepasster Geschwindigkeit	25.11.2023 13:07:41	2	0
S07	Buschhoven	Karl-Kaufmann-Weg	Wohnqualität leidet unter zuviel Güterverkehr	Für eine geschlossene Ortschaft fahren hier überdurchschnittlich viele LKW und Schwertransporte. Unter der dadurch erhöhten Lärm- und Feinstaubbelastung leiden Wohnqualität und Grundstückspreise. Grund für die Situation ist eine fehlende Verbindung zwischen B56 und Rheinbach, welche nicht durch geschlossene Ortschaften führt. Die immer weiter wachsende Industrie/Gewerbeszene in Rheinbach führt zur erhöhten Transportdichte, welche sich durch Morenhoven und Buschhoven schiebt, teilweise weil die LKW sich Gebühren für die Nutzung der A565 sparen wollen, hauptsächlich, weil es einfach kürzer ist. Ein LKW-Verbot und regelmäßige Geschwindigkeitsmessung, sowie eine strassentechnische Abhilfe bsplsw. über die Felder am Fussballplatz von Buschhoven wären wünschenswert.	26.11.2023 14:57:06	0	0
S08	Buschhoven	Rosenweg	Geschwindigkeitsüberschreitung	Durch einseitiges Parken eröffnet sich die Möglichkeit schnell zu fahren. Gerade in diesem Teil des Rosenweges wird leider (vorwiegend Richtung Poststraße) Tempo 30 überschritten.	26.11.2023 18:50:01	1	0
S09	Buschhoven	B 56	Lärm durch den Verkehr auf der B56	Viel Fernverkehr und überhöhte Geschwindigkeit führen zu Verkehrslärm an der anliegenden Wohnbebauung.	26.11.2023 19:21:43	1	0
S10	Buschhoven	Wallfahrtsstraße	Oft wird über 30km/h gefahren auf schlechtem Straßenbelag	Hier sind schon seit Jahren kleine Schlaglöcher die den Verkehrslärm steigern, besonders bei Regen. Neuer Straßenbelag könnte da Abhilfe schaffen.	28.11.2023 18:54:26	1	0
S11	Buschhoven	Amselweg	Hohe kontinuierl. Lärmbelastung insb. d. LKW und Motorräder	Ganzjährig hohe Lärmbelastung insbesondere durch LKW (besonders heftig bei nasser Straße) und im Sommer durch Motorräder. Die zugelassene Geschwindigkeit wird sehr oft deutlich überschritten, dieser Abschnitt wird oft für eine deutliche Beschleunigung genutzt (bei Motorrädern mit aufheulemdem Motor). Empfehlung: dauerhafte Geschwindigkeitskontrolle (Blitzersäule), Lärmschutzwände	18.12.2023 10:02:54	0	0
S12	Essig	Kreisverkehr B 56	Kreisel Essig	Durch starkes Beschleunigen mit PS starken Autos oder durch driften mit quitschenden Reifen kommt es zu extremen Lärmbelastigungen.	11.12.2023 17:18:49	1	0
S13	Essig	Klosterstraße	30 er Zone Klosterstr.	Trotz 30 Zone kommt es immer wieder zu extrem überhöhter Geschwindigkeit mit aufgemotzten und mit Totenkopf beklebten Autos. Überwiegend in späten Abendstunden. Zudem kommt Mistic aus den Autos das man sie bereits hört wenn sie in Essig reinfallen. Es ist ein Spielplatz in der Nähe.	11.12.2023 17:24:03	0	0
S14	Essig	Kreisverkehr B 56	Nächtliche Rennstrecke	In Richtung Euskirchen und Rheinbach werden hier nächtliche Autorennen veranstaltet.	11.12.2023 17:27:46	1	0
S15	Essig	Klosterstraße	Nutzung als Rennstrecke	Bei der Einfahrt in die Klosterstrasse wird immer wieder mit getunten Autos, bei denen die Abgasanlage manipuliert ist, lautstark gezeigt wie "cool" man scheinbar ist. Hier sind viele Kinder, die in der Straße spielen.	12.12.2023 04:37:47	1	0
S16	Essig	B 56 (westl. Essig)	Rennstrecke B56	Zwischen dem Kreisel in Swisttal-Essig werden auf der B56, in beiden Richtungen, hauptsächlich in den Sommermonaten von Motorrädern regelrechte Rennen gefahren. Die Motorräder sind so laut das man sie bis weit nach Odendorf und Essig hören kann. Es ist nur eine Frage der Zeit bis hier der nächste schlimme Unfall geschieht.	12.12.2023 04:47:28	0	0
S17	Essig	Sternstraße	Nichteinhaltung und Untauglichk der Geschwindigsbeschränkung	Vor wenigen Jahren noch galt auf der gesamten Strecke der B56 von Ludendorf aus an Essig vorbei bis zur B266 eine beidseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50km/h. Dies wurde auch von Zeit zu Zeit in Höhe der Einmündung Sternstraße/B56 polizeilich kontrolliert. Mit Änderung der Beschränkung in den heutigen Zustand findet keine Kontrolle mehr statt und die Lärmbelastung hat durch die höheren Fahrzeuggeschwindigkeiten entsprechend zugenommen. Nachts wird bei freier Strecke häufig so richtig Gas gegeben. Wer sich einen Eindruck verschaffen möchte, dem sei empfohlen, sich mal in der Mitte B56 auf der Querungshilfe vor der Einmündung der Sternstraße - dort gilt grundsätzlich noch 50km/h - für wenige Minuten hinzustellen. Viel Spaß und Glück dabei. Mein Vorschlag und Wunsch ist die Wiedereinrichtung einer w.o. beschriebenen durchgängigen Geschwindigkeitsreduzierung, die damit auch wieder kontrolliert werden und zur Lärmreduzierung führen kann. Gruß Helmut Hause	12.12.2023 12:32:35	0	0
S18	Essig	Rathausstraße	Zu Laut!	Im Sommer und besonders Nachts kommt man sich vor wie an einer Rennstrecke, kaum einer hält sich an die 70kmh! Seit dem Neuen Kreisel gibt es eine Bodenschwelle zur alten Straße, seitdem ist es viel lauter geworden da es richtig knallt wenn dort LKW's drüber fahren! Nachts mit offenem Fenster zu schlafen ist fast unmöglich! Ein Blitzer wäre hier Goldwert!	19.12.2023 20:39:43	0	0
S19	Essig	Rathausstraße	Extreme Lärmbelästigung	Seit Jahren leben wir in den Reihenhäuser Am Essinghof, direkt an der Hauptverkehrsstrasse Richtung Bonn. Fast 24 Stunden am Tag sind wir dem Verkehrslärm und Abgasen ausgesetzt. Die Gärten der Häuser liegen direkt an der Hauptstraße. Bei Nutzung unserer Gärten ist es im Sommer so laut, da mittlerweile auch riesen LKWs die Strecke nutzen. Von Ruhe im Garten können wir nur träumen und das ist schade.	19.12.2023 21:08:19	0	0
S20	Heimerzheim	Am Steinacker	A61	Die Autobahn A61 ist sehr unangenehm bis in unser Schlafzimmer zu hören ist. Es gibt ein permanentes Rauschen. Eine Lärmschutzwand würde bestimmt Abhilfe bringen.	12.11.2023 09:34:00		Email
S21	Heimerzheim	Metternicher Weg	Lärm durch Verkehrsbelastung	Der Verkehr hinter den Häusern auf der L182 ist zu laut, zu schnell und viel zu stark durch große LKWs belastet, die Richtung A555 abkürzen.	24.11.2023 12:27:00	1	0
S22	Heimerzheim	Kölner Straße	Durchgangsverkehr	Die Verkehrsbelastung und Lärm nehmen immer weiter zu. Tempo 30 würde Entlastung bringen!	24.11.2023 12:28:34	2	0
S23	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Lärmbelästigung von der A61	An vielen Tagen ist der Lärm von der A61 sehr hoch und trotz Entfernung und neuer Fenster sogar bei geschlossenen Fenstern zu hören, es gibt Tage an denen fast nichts zu hören ist, aber in der Mehrzahl der Tage ist der Lärm sehr stark und belastend.	26.11.2023 09:25:10	1	0
S24	Heimerzheim	Heinestraße	Verkehrslärm A61	Der Lärm der A61 dringt selbst bis hier.	28.11.2023 20:21:42	1	0
S25	Heimerzheim	Kölner Straße	Tempo 50 ab Ortsausgang bis zur Bundespolizei	Kölnerstraße ab Ortsausgang wird als Rennstrecke genutzt. Es gibt 2 wichtige Strassenquerungen. A. Weg am Swistbach überquert die Kölnerstraße (Fahrradfahrer/Fußgänger) B. "Verkehrinsel" als Überquerungshilfe wird von vielen Kindern als Schulweg genutzt	28.11.2023 21:07:56	2	0
S26	Heimerzheim	Neukircher Weg	A61 überschreitet täglich Grenzwerte	Die Grenzwerte der Lärmbelästigung der A61 werden täglich überschritten. Der Lärm wird vor allem an dieser Stelle durch folgende Dinge begünstigt: - Keine Lärmschutzwand - Keine Bäume & Sträucher, freies Feld - Die Autobahn liegt höher als das umliegende Gelände - Der hier vorwiegend herrschende Westwind trägt den Lärm in Richtung Heimerzheim - Hoher Anteil an Schwerlasttransporten	04.12.2023 09:55:52	2	0

23N021 Beteiligung LAP Swisttal

Kategorie: Straßenverkehrslärm								
Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen	
S27	Heimerzheim	Am Dicken Stein	A61	Man hört die A61. Schlimm ist es bei nassem Wetter	17.12.2023 18:09:20	1	0	
S28	Miel	Dammstraße	Lärmbelastung durch A61	Der hier gesetzte Punkt gilt für den Gesamtbereich Küpperweg, Dammstrasse, die gesamte Ortsdurchfahrt B56 incl. der Rheinbacher Strasse, quasi für den kompletten Ort Miel.	23.11.2023 13:14:00	3	0	
S29	Miel	Bonner Straße	Bundesstraße mitten durch den Ort	zu manchen Uhrzeiten ist neben Lärm, Feinstaub und Abgasen kein Überqueren der Straße möglich, weil sich ein Auto hinter das andere reiht. Auch nachts gibt es keine Ruhe, und in den frühen Morgenstunden geht es sowieso wieder weiter.	25.11.2023 12:54:43	1	0	
S30	Miel	Ginsterweg	Lärm der A61	Auch hier gilt die Anmerkung zu Küpperweg und	28.11.2023 10:15:14	0	0	
S31	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Hier v.a. Schwerlastverkehr und insgesamt steigendes Verkehrsaufkommen als Lärmquelle, häufiges Überfahren der Verkehrsinsel durch LKWs führt zu lauten Erschütterungen, häufiges Hupen durch verschiedene Verkehrsteilnehmer*innen im gesamten Tagesverlauf.	28.11.2023 07:49:48	3	0	
S32	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch zahlreiche Schwerlasttransporte, sowie einer Vielzahl schnellfahrender PKWs, die die Geschwindigkeit von 70 km/h der vorherigen Landstraße beibehalten. Die Verkehrsinsel, sowie umliegende Bürgersteige werden ebenfalls lautstark als Fahrbahn benutzt, um erhöhte Geschwindigkeit und Größe der LKWs durchzusetzen.	28.11.2023 08:57:42	2	0	
S33	Morenhoven	L493	Starkes Beschleunigen / Überschreitung der Geschwindigkeit	Entlang der L493 kommt es immer wieder zu Überschreitungen des dortigen Tempolimits (70 km) insbesondere in den Morgenstunden, den Abendstunden und in den Nächten. Die lange gerade Straße ohne etwaige Verkehrsberuhigungen lädt zum schnellen Fahren ein! Insbesondere wird ab der Kreuzung von Morenhoven aus kommend auf der dann geraden Strecke (L493) des Öfteren stark beschleunigt, was zu erheblichem Lärm in der angrenzenden Wohnbebauung führt.	28.11.2023 09:55:21	2	0	
S34	Morenhoven	L493	Lärm durch Geschwindigkeitsüberschreitungen	Durch überhöhtes Tempo erhöht sich der Lärm vom sowieso schon vorhandene Lärm von der Landstraße für die angrenzenden Anwohner extrem. Die Wegeführung lädt zum schnellen Fahren ein. Hier sollte dringend etwas unternommen werden!	28.11.2023 10:00:54	2	0	
S35	Morenhoven	Hauptstraße	Lärmbelästigung durch zu schnelles Fahren	Ortseinerwärts sind viele deutlich zu schnell und damit unangenehm laut (auf der Landstraße vorher wird 100 gefahren, im Ort gilt 30) Ortsauswärts wird schon vor der Kreuzung lautstark beschleunigt. Das gilt für PKW, LKW und Traktoren. In beide Richtungen wäre das Problem durch eine Verschwenkung vor der Ortseinfahrt wahrscheinlich lösbar.	28.11.2023 18:53:41	4	0	
S36	Morenhoven	Hauptstraße	Ständiges Hupen durch Fahrbahnverengungen	In das Dorf einführende Fahrzeuge (PKW, LKW, Zweirad) (L163-> Morenhoven) kommen oft mit mehr als 50 km/h bei erlaubten 30 km/h. Hierdurch ist gerade in einer "Kolonnie", aber auch bei Einzelfahrzeugen die Problematik, dass durch die Fahrbahnverengung Vorfahrtsprobleme entstehen. Es werden nicht nur Bürgersteige als Ausweichmöglichkeit genutzt, was insbesondere bei LKW und Fahrzeugen mit Anhängern sehr laut ist, sondern es ist auch ein vermehrtes Hupen wahrzunehmen. Außerdem durch starkes Abbremsen beidseitiger Fahrspuren ein erhöhtes Lärmaufkommen.	29.11.2023 13:35:07	0	0	
S37	Morenhoven	Hauptstraße	Straßenschäden verursachen eine erhöhte Lärmkulisse	In Höhe der Hausnummer Hauptstr. 137 sind starke Straßenschäden / Löcher in der Asphaltdecke. Diese verursachen beim Überfahren von LKWs und PKW mit Anhänger deutlich lautere Geräusche als notwendig. Durch eine Behebung der defekten Fahrbahndecke wäre dies vermeidbar!	29.11.2023 13:37:30	1	0	
S38	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhter Verkehrslärm Kreuzung L493 / L163	Im Bereich der Kreuzung L493 / L163 kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung durch Verkehrslärm. Gründe hierfür sind u.a. Zunahme des Schwerlastverkehrs, beschleunigende PKW und LKW (z.B. Fahrzeuge der RSAG), die bereits ab dem Bereich der Hauptstraße Nr. 59 in Fahrtrichtung Flerzheim beschleunigen, Überfahren der Querungshilfe durch LKW)	29.11.2023 13:43:36	0	0	
S39	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Insbesondere Schwerlastverkehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Busse führen zu einer deutlichen Lärmbelastung (zwischen 6-20 Uhr)	30.11.2023 17:41:31	1	0	
S40	Morenhoven	Burgstraße	Verkehrslärm	Die Burgstraße ist die am stärksten frequentierte Straße in Morenhoven. Insbesondere Schwerlastverkehr, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Busse führen zu einer deutlichen Lärmbelastung (zwischen 5-22 Uhr)	30.11.2023 17:42:38	0	0	
S41	Morenhoven	Am Herrenhof	Regelmässiger Abkürzungsverkehr	Insbesondere zu den Stoßzeiten morgens 7-9 Uhr, Mittags 12-13 Uhr sowie Abends zwischen 16-18 Uhr wird diese kleine, nur 4 Meter breite Anliegerstraße stark frequentiert, da diese Straße die kürzeste Verbindung zum Kindergarten bzw. in Richtung Vier-Bänke darstellt. Die gepflasterte Straße führt in Verbindung mit diesem Abkürzungsverkehr zu einer unnötigen Lärmbelastung und entspricht nicht dem Planungswillen des B-Plans Mo4, der hier ein reines Wohngebiet mit schmaler Anliegerstraße (ohne Möglichkeit zum Gegenverkehr) lediglich für die 5 angrenzenden Wohnhäuser vorgesehen hat.	30.11.2023 17:47:16	0	0	
S42	Morenhoven	Hohner Weg	Zu schnell und dadurch viel zu laut	Die meisten LKWs und PKWs sowie Busse und auch die Müllabfuhr geben hier richtig Gas um schon vor dem Ortsschild wieder bei 100 Stundenkilometern zu sein. Gerne wird hier auch zur ungehinderten Weiterfahrt auf den Bürgersteig ausgewichen. Da hier ist schon beidseitig eine Gehweg-Verengung ist, muss man mit Rollator oder Kinderwagen auf die Strasse ausweichen. Es wird Zeit dass endlich etwas passiert!	02.12.2023 17:27:08	0	0	
S43	Morenhoven	Hauptstraße	Lärm an Verkehrsinsel + Gefahr für Fußgänger + Radfahrer	Im Bereich der Verkehrsinsel kommt es zu erhöhter Lärmbelastung wegen beschleunigenden Fahrzeugen aus dem Dorf heraus. Zudem besteht eine Gefahr für Fußgänger und Radfahrer durch Fahrzeuge, die mit überhöhter Geschwindigkeit in das Dorf hinein und aus dem Dorf herausfahren. Teilweise kommt es aus Fahrtrichtung Flerzheim zu einem Umfahren der Verkehrsinsel, um schneller in das Dorf fahren zu können.	04.12.2023 08:37:26	0	0	
S44	Morenhoven	Hauptstraße	Lärm durch Verkehr	Der Punkt dient exemplarisch für die Hauptstraße in Swisttal Morenhoven. Durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 kmh über häufig über 50 kmh ist der Lärm durch Verkehrsteilnehmer sehr stark, die Häuser stehen direkt an der Straße.	11.12.2023 21:40:17	1	0	
S45	Morenhoven	Hauptstraße	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Hohes Verkehrsaufkommen durch zahlreiche Schwerlasttransporte, sowie einer Vielzahl zu schnell fahrender PKWs, die die Geschwindigkeit von 70 km/h der vorherigen Landstraße beibehalten. Die Verkehrsinsel, sowie umliegende Bürgersteige werden ebenfalls lautstark als Fahrbahn benutzt, um erhöhte Geschwindigkeit und Größe der LKWs durchzusetzen. Da hier eine Vielzahl von Fußgängern entlang geht, insbesondere auch Kinder morgens, da Schulweg zur Bushaltestelle Schleife besteht hier eine große Gefahrenzone. Dieses wurde absolut eine Zone 30 rechtfertigen.	17.12.2023 09:58:07	0	0	
S46	Morenhoven	Hauptstraße	„Rennstrecke“ dadurch viel zu laut uns gefährlich für Fußgänger	Die meisten LKW's und PKW's oder Busse fahren zu schnell, dadurch viel Lärm	20.12.2023 09:58:41	2	0	
S47	Morenhoven	Hauptstraße	Straßenschäden verursachen sehr hohe Lärmkulisse	Hier sind starke Straßenschäden / Löcher in der Asphaltdecke. Diese verursachen beim Überfahren deutlich lautere Geräusche als notwendig. Diese übertragen sich auf die Häuser!!! Mein Haus wackelt schlicht weg.	20.12.2023 09:59:48	1	0	
S48	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrsinsel für zu Hupkonzerten	Durch parkende Autos vor der Verkehrsinsel ist ein einscheren grade mit langen Fahrzeugen vor der Verkehrsinsel nicht möglich. Aber auch kleine oder größere Fahrzeuge versuchen sich schnell „durch zu quetschen“. Dies führt noch mal mehr zu Lärm, Hupen ist hier an der Tagesordnung. Der gegen Verkehr setzte immer wieder zu riskanten Rangiermanövern an. Absolut gefährlich für Fußgänger. Wann wird hier der Bürgersteig mal vernünftig ausgebaut das ein sicheres gehen an der Straße möglich ist?! Ein Wunder das hier noch nichts passiert ist!	20.12.2023 10:01:03	0	0	
S49	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Hier ist der engste Straßenabschnitt. Hier passen schlichtweg keine zwei LKW's oder Busse aneinander vorbei. Dies wird jedoch täglich aufs Neue überprüft mit riskanten Fahrmanövern und Ausweichen auf privaten Flächen. Fußgänger haben hier dann kein Platz mehr. Die Fahrzeuge fahren mit einem Abstand von kleiner 20cm an den Häusern vorbei. Da Hilft die beste Schallschutzisolierung nicht Mehr. Wenn dann noch gehupt wird... Wann kommt die Umgehungsstraße. Wann wird den Fußgängern ein ausreichend breiter Fußweg gebaut auf dem auch mit Kinderwagen oder Rollator gefahren werden kann.	20.12.2023 10:05:53	1	0	
S50	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	Verkehr zu schnell dadurch zu laut. Straße ist kaputt. Das Heutige Verkehrsaufkommen passt nicht mehr zu der örtlichen Bebauung und Ausbau der Hauptstraße. Wann kommt die Umgehungsstraße?	20.12.2023 10:17:08	0	0	
S51	Morenhoven	Hauptstraße	Verkehrslärm	zu manchen Uhrzeiten ist neben Lärm kein Überqueren der Straße möglich weil sich ein Auto hinter das andere reiht. Auch nachts gibt es keine Ruhe, morgens geht es wieder weiter.	20.12.2023 10:27:09	0	0	



23N021 Beteiligung LAP Swisttal

IGS

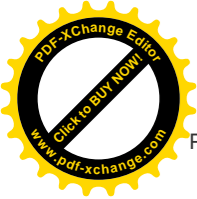
Kategorie: Straßenverkehrslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
S52	Morenhoven	Hauptstraße	Überhöhte Geschwindigkeit	Hier auf der Hauptstraße herrscht grade zu Hauptverkehrszeiten ein enormer Lärm oft ausgelöst durch die erhöhten Geschwindigkeit was nicht nur lärmtechnisch ärgerlich ist sondern auch ein Sicherheitsrisiko für Fußgänger und vorallem Kinder darstellt.	20.12.2023 10:55:01	0	0
S53	Morenhoven	Hauptstraße / Dorfstraße	Übermäßiger Verkehrslärm	Lärm durch schnell fahrende Autos und durch hupen aufgrund hoher Anzahl an LKW und Bussen die sich gegenseitig blockieren	20.12.2023 22:19:11	0	0
S54	Odendorf	Essiger Straße	Bahnübergang Odendorf Essiger Straße	Aufgrund Unebenheiten kommt es hier, insbesondere bei Überfahrten von leeren LKW bzw. PKW-Anhängern, zu deutlich erhöhten, Verkehrslärm.	24.11.2023 09:28:45	1	0
S55	Odendorf	Essiger Straße	Rückstau vom Bahnübergang	Durch Rückstau vom Bahnübergang, gefördert durch parkende Autos am Straßenrand, kommt es zu entsprechend hohen Belastungen durch Verkehrslärm.	24.11.2023 09:38:24	1	0
S56	Odendorf	Orbachstraße	Straßenverkehr Orbachstr	Immer mehr Verkehrslärm zwischen Zehnthof oberes Stück Orbachstr. und weiter Schornbusch	28.11.2023 16:02:20	1	0
S57	Odendorf	Flamersheimer Straße	Viel Verkehr und Raserei	Leider wird hier außerhalb der Schulzeiten bis spät in die Nacht sehr schnell die Straße hoch und runter gerast. Oft nur viel zu schnell aber leider auch oft mit getunten Auspuff was wirklich sehr laut ist. Natürlich auch im Sommer die Jugendlichen mit den Rollern, klar macht Spaß aber als Anwohner nervt es schon. LKW sehr früh am Morgen 4- 6 Uhr da wäre vielleicht eine Umgehungsstraße sinnvoll.	08.12.2023 20:13:10	2	0
S58	Ollheim	Dünstekovener Weg	Überhöhte Geschwindigkeiten	Überhöhte Geschwindigkeiten beim Einfahren in den Ort und noch mehr beim Ausfahren.	07.12.2023 16:21:48	1	0
S59	Ollheim	Ludendorfer Straße	Straßenlärm	Lärm durch zu schnell einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge. Die gerade Strecke wird genutzt, um auf Geschwindigkeit für die Landstraße zu kommen oder aber es wird nicht abgebremst, wenn in das Dorf hinein gefahren wird. 70kmH sind da keine Seltenheit.	08.12.2023 21:06:37	0	0
S60	Ollheim	Ludendorfer Straße	Linienverkehr	Busverkehr, der unnötigerweise durch die Straße führt, obwohl andere, besonders breitere Straßen vorhanden sind. Selten wird sich an die vorgegebene Geschwindigkeit gehalten.	08.12.2023 21:11:28	0	0

23N021 Beteiligung LAP Swisttal



Kategorie: Sonstiger Umgebungslärm								
Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen	
U01	Buschhoven	nördl. Katharinenstraße	Fluglärm Köln Bonn	Tieffliegende Flugzeuge im Anflug bzw Warteschleife auf Köln Bonn	24.11.2023 21:01:14	1	0	
U02	Buschhoven	Schießhecke	Kläffende Gunde im Garten gegenüber von Schießhecke 18	Gegenüber der Schießhecke 18 grenzen 2 Gärten an die Schießhecke. In diesen Haushalten werden mehrere Hunde gehalten. Diese kläffen oft und ausdauernd, wenn jemand mit oder ohne Hund (selbst auf der gegenüber liegenden Straßenseite) entlang geht. Offensichtlich halten sich die Hunde oft im Garten auf. Wenn der Postbote kommt, beginnt das Gebell sogar schon 50 m, bevor der Bote in der Nähe ist. Der Radau ist fürchterlich und penetrant.	26.11.2023 18:31:21	1	0	
U03	Buschhoven	Am Tannenwald	Glaskontainer	Der Glaskontainer ist weder schallgedämmt, noch an einer optimalen Stelle. Er nimmt den eh schon geringen Parkraum. Es wird auch an Sonn- und Feiertagen eingeworfen. An die Uhrzeiten hält sich kaum einer.	26.11.2023 23:07:10	1	0	
U04	Buschhoven	Sportplatz südl. B 56	Lärm vom Fußballplatz	Bei Fußballspielen und im Training wird es laut. Das stört insbesondere an Sonn- und Feiertagen.	05.12.2023 12:03:06	0	0	
U05	Buschhoven	Heinrich-Schulze-Straße	Kieswerke	Es geht um das Thema Lärm durch die Kieswerke Witterschlick. An etlichen Tagen hatten wir in der Vergangenheit und haben aktuell große Probleme mit dem Lärm aus dem Kieswerk, das Ganze auch oft über Nacht. Es liegt dann ein gefühlter Lärmteppich über Ortsteilen von Buschhoven. Es ist dann ab und zu so störend, das wir auch im Sommer nur bei geschlossenen Fenstern schlafen können.	29.12.2023 14:36:00	Email		
U06	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Hubschrauberflüge der BPOL	Die Lärmbelastung hat in letzter Zeit durch eine Vielzahl an täglichen, sowie auch abendlichen Hubschrauberflügen stark zugenommen.	26.11.2023 09:27:55	2	0	
U07	Heimerzheim	Am Dicken Stein	Hubschrauberflüge der BPOL	In letzter Zeit hat die Lärmbelastung durch tägliche, sowie auch abendliche Hubschrauberflüge deutlich zugenommen. z.T. wird unmittelbar über die angrenzenden Wohnhäuser geflogen.	26.11.2023 09:30:39	1	0	
U08	Buschhoven , [13]	Birkenweg	Schallmissionen vom nahegelegenen Kieswerk	Es sind andauernde Geräuschmissionen aus Richtung Kieswerk wahrnehmbar. Durch lange gleichbleibende Geräusche (z. B. Ventilators, Siebwerk) kommt es zur Verstärkung der Wahrnehmung und der Belästigung.	30.11.2023 11:28:47	1	0	
U09	Heimerzheim	südl. Bornheimer Straße	Fluglärm	Öfters je nach Flugplan deutlicher Lärm durch Flüge von/nach Flugplatz CGN. Stört vor allem beim einschlafen/nachts	01.12.2023 12:27:03	0	0	
U10	Miel	Schlossallee	Lautstärke am Schloss Miel	Partys und laute Musik von Frühjahr bis Herbst täglich zu jeder Tageszeit möglich! Keine Ruhe für Anlieger Weiherstraße und Schlossallee. Landschaftsschutzgebiet auch betroffen.	27.11.2023 16:46:16	1	0	
U11	Miel	Schlossallee	Abluftanlage Restaurant Schloss Miel	Abluft Restaurant Schloss Miel läuft den ganzen Tag.	29.11.2023 10:41:33	0	0	
U12	Miel	Schlossallee	Grünflächenpflege Golfplatz	Grünflächenpflege des Golfplatzes startet im Sommer sehr früh um 5:30 Uhr! Es wird den ganzen Tag bis zum späten Nachmittag unter starkem Lärm gearbeitet. Die Konzentration im Home Office wird dadurch beeinflusst.	29.11.2023 10:43:40	0	0	
U13	Miel	Schlossallee	Dauerbeschallung durch Restaurant Schloss Miel	In den Sommermonaten und außerhalb der Saison spielt die Musik der Außenanlage des Restaurants deutlich zu laut und innerhalb der Ruhezeiten sowie mit Bass in die Häuser der Anwohner hörbar. Täglich Dauerbeschallung!	29.11.2023 10:45:42	0	0	
U14	Miel	Weiherstraße	Live und elektr. Musik vom Schloss Miel	Seit Jahren besonders an den Wochenenden unerträglich laute Musik von den Veranstaltungen auf Schloss Miel	04.12.2023 19:20:27	0	0	
U15	Miel	süd-westl. Am Sportplatz	Lärm vom "Veranstaltungsort" Golfplatz Miel	An trockenen Tagen (meist an Wochenenden) im Frühjahr/Sommer/Herbst anhaltende elektronische Beschallung vom Golfplatz bzw. der dort vorhandenen Außengastronomie, bei entsprechenden Veranstaltungen. Basslastige Musik, teils Sonntag ab 11.00, häufig bis spät in die Nacht...Anspragen elektronisch verstärkt etc.. Betreiber trotz mehrfacher persönlicher Kontaktaufnahme nicht bereit sich an die Regeln, d.h. an die erlaubten Lärmgrenzwerte in Wohngebieten (vor allen Dingen an Wochenenden und Nachts) zu halten. Auch blieben zahlreiche Beschwerden vieler Anwohner der angrenzenden Wohngebiete beim Ordnungsamt bisher ohne anhaltende oder durchgreifende Wirkung.	04.12.2023 19:47:30	0	0	
U16	Miel	Weiherstraße	Beschallung vom Schloss	Im Frühjahr/Sommer/Herbst anhaltende elektronische Beschallung vom Golfplatz. trotz mehrfacher persönlicher Kontaktaufnahme nicht bereit sich an die Regeln, d.h. an die erlaubten Lärmgrenzwerte in Wohngebieten (vor allen Dingen an Wochenenden und Nachts) zu halten.	04.12.2023 20:37:30	0	0	
U17	Miel	Weiherstraße	Party am Schloss	ab dem Frühjahr jedes Wochenende Party am Schloss, ohne Rücksicht auf Tageszeit und Lautstärke	05.12.2023 11:41:59	0	0	
U18	Miel	Schlossallee	Veranstaltungslautstärke	Regelmäßig laufen die Veranstaltungen vom Golfplatz/Schloss aus dem Ruder. Ruhezeiten und angepasste Lautstärke Fehlanzeige. Betrifft vor allem Schlossallee und Weiherstraße	05.12.2023 11:48:12	0	0	
U19	Miel	Weiherstraße	Lärmbelästigung	Lärmbelästigung von Schloß Miel bei veranstalteten Events im Außenbereich.	05.12.2023 14:26:00	0	0	
U20	Miel	Weiherstraße	Lärmbelästigung von Schloß-Miel	Lärmbelästigung vom Schloß-Miel bei Events teilweise von Morgens bis spät Abends	06.12.2023 16:17:33	0	0	
U21	Miel	Weiherstraße	unerträglich und ignorant	Seit Jahren hemmungslose Beschallung in XXL der Anwohner rund ums Schloß. Feste, Veranstaltungen, Biergarten, Golfturniere - Regeln, die für den Normalbürger gelten, sind hier scheinbar aufgehoben. Wann schiebt die Gemeinde endlich einen Riegel vor?	09.12.2023 21:56:56	0	0	
U22	Miel	Weiherstraße	Viel zu laute Veranstaltung	Schloss Miel und die Lautstärke ... jedes Jahr ab Frühjahr Viel zu laute Veranstaltungen, keine Einhaltung von Ruhezeiten, keine Einhaltung von Schallbegrenzung. Da liegen die Nerven blank	09.12.2023 22:02:25	1	0	
U23	Miel	Weiherstraße	Disco und Livegesang	vom Golfplatz: besonders an den Wochenenden unerträglich laute Musik von Vormittags bis oft nach Mitternacht	09.12.2023 22:07:41	0	0	
U24	Miel	Weiherstraße	laut, lauter, Schloss Miel	Wenn dort eine Veranstaltung ist, können wir uns auf der Terrasse nicht mehr unterhalten	09.12.2023 22:10:36	0	0	
U25	Miel	Weiherstraße	Partylärm	Vor allem an den Wochenenden geht der Lärm bis 1 Uhr nachts. Gerade in den Sommermonaten kann man den Garten aufgrund der Dauerbeschallung nicht genießen, aber noch schlimmer sind die Bässe die bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu hören sind. An Nachtruhe ist nicht zu denken.	10.12.2023 12:02:22	0	0	
U26	Miel	Weiherstraße	Seit Jahren Beschwerden über die Lautstärke	Seit Jahren Auseinandersetzungen mit dem Betreiber wegen der Veranstaltungen auf Schloss Miel. Im Sommer bei allen Events dort keine Grenzen was Uhrzeit und Lautstärke angeht. 90 Dezibel um 3 Uhr nachts sind keine Ausnahme.	18.12.2023 15:24:25	0	0	
U27	Morenhoven	Busschleife Morenhoven	Bus/Strassenlärm. Gelegentliche Randalen!	Entsorgung von Flaschen spät in die Nacht. Laute Busse, randalierende Jugendliche.	08.12.2023 14:30:56	0	0	
U28	Odendorf	Bahnhofstraße	Weiche am Bahnhof Odendorf	Wenn die Züge auf das Ausweichgleis fahren bzw. von diesem kommen, kommt es durch die Bewegung der Traggestelle der Züge zu extrem starker Geräuschbelastung.	24.11.2023 09:31:37	0	0	
U29	Odendorf	Bahnhofstraße	Glas- und Elektrocontainer	Hier kommt es allgemein aufgrund starker Frequentierung zu erhöhtem Verkehrslärm. Ferner wird der Elektrocontainer 24 Stunden am Tag aufgebrochen und "geplündert". Gerade zu Nachtzeiten ist hier eine über die o.g. Belastung hinausgehende, stark erhöhte Belastung gegeben.	24.11.2023 09:35:13	0	0	
U30	Odendorf	Schornbusch	Glockengeläut sinnlos	Jeden Morgen um 7 Uhr läuten die Glocken. Warum? Die Zeiten wo das nötig war sind lange vorbei. Eine Kirchturmuhr haben wir nicht. Brauchen wir auch nicht. Eine seltsame Tonfolge (mal 3 Schläge, mal 2 Schläge...) zwischendurch ergibt keinen Sinn. Auch der Pfarrer konnte dazu nichts sagen. Hier werden völlig sinnlos vor allem alte Leute und Leute die Schichtarbeit leisten belästigt. Da könnte was geändert werden.	28.11.2023 16:40:21	0	1	

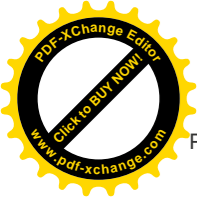


23N021 Beteiligung LAP Swisttal



Kategorie: Sonstiger Umgebungslärm

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
U31	Odendorf	Flamersheimer Straße	Kirche	Die Kirche läutet jeden Morgen um 7 Uhr, das ist nicht mehr zeitgemäß. Dann oft Dienstags um 7:45 Uhr schon wieder, keine Ahnung warum. Es gibt mittlerweile viele Schichtarbeiter und dann geht dieser Lärm überhaupt nicht. Und wir reden nicht von 2x oder 3x sie läutet mehrere Minuten am Stück.	08.12.2023 20:04:57	1	1
U32	Odendorf	Flamersheimer Straße	Helikopter Mütter	Helikopter Mütter die ihre Kinder zur Schule fahren, da sie es ihren Kindern nicht zu trauen allein zu gehen. Noch nie war der Lärm und Verkehr so groß in dem Bereich wie die letzten 2 Jahre.	08.12.2023 23:09:57	2	0
U33	Odendorf	süd-östlich Ortskern	Hubschrauber-Manöver	Hier (und auf den umliegenden Feldern) finden sehr oft Hubschrauber-Manöver der BPol (?) statt. Die Hubschrauber fliegen zum Teil haarscharf an einem vorbei, landen direkt neben einem auf dem Feld, starten nach kurzer Zeit wieder, fliegen eine Schleife, kehren zurück und das Ganze startet von vorn.	13.12.2023 10:10:58	1	0
U34	Ollheim	Vershovener Weg	Lüfter der Agrargenossenschaft	Der Lüfter ist nach Befüllen der Halle wochenlang an, von morgens bis abends 22:00h. Es ist kein Lärmschutz davor. Das Problem wurde schon mehrfach den Mitarbeitern der Genossenschaft mitgeteilt. Keine Reaktion.	23.11.2023 15:45:45	0	0



23N021 Beteiligung LAP Swisttal



Kategorie: Ruhige Gebiete

Nr.	Ortsteil	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro-Meldungen	Contra-Meldungen
R01	Odendorf	Kuchenheimer Weg	Ruhige Lage	Bei uns vermerken wir keine regelmäßige Lärmbelastung	23.11.2023 12:19:22	0	0
R02	Morenhoven	Wald nördl. von Morenhoven	Schön ruhig	Hier ist es schön ruhig dank Wald. Außerhalb des Waldes dominiert der Straßenlärm von meist B56, L163 und A61 (je nach Wind)	28.11.2023 18:57:43		
R03	Buschhoven	Rosenweg	Schön ruhig	Wenn alle (wenigen) Fahrer hier die Geschwindigkeit einhalten, ist es schön ruhig heier. Schnellere Autos hört man sofort.	30.11.2023 16:33:26	1	0



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0788

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

11.04.2024
18.06.2024

Entscheidung

Entscheidung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet,,; 2. Änderung
- Einleitungsentscheidung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Einleitungsbeschluss

„Dem Antrag der BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG, vertreten durch BVT Immobilien Management GmbH, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, auf Durchführung einer 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“, wird stattgegeben.

Für das Plangebiet wird ein Aufstellungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehören die Flurstücke: Gemarkung Heimerzheim, Flur 13, Flurstücke 3, 4, 5, 91 und 93. Das Plangebiet hat eine Größe von 11.366 qm.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Sicherung des Einzelhandelsstandortes durch eine zukunftsorientierte Nutzungskonzeption zu stärken.

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.“



Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, **vorbehaltlich des vorgenannten Einleitungsbeschlusses**, Folgendes:

Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie den fachlichen Gutachten werden zur Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und als Grundlage für den Durchführungsvertrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit der Einreichung von Verfahrensunterlagen (aktuelle Fassungen vom 22.03.2024) beantragt die BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG, vertreten durch BVT Immobilien Management GmbH, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, gemäß § 12 BauGB die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“.

Aufgrund der wechselseitigen Verfahrenshistorie (auch im Kontext mit dem südlich gelegenen Bebauungsplanverfahren Hz 32 „Metternicher Weg“) und den nunmehr konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der beabsichtigten Planungsziele, wird auf die beschreibenden Texte aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan **(Seiten 2 bis 5)** verwiesen.

Vorrangig sind Änderungen innerhalb der Sortimente der Einzelhandelsnutzungen geplant, um den nötigen Spielraum für aktuelle sowie spätere Nutzungsänderungen -u.a. über Regelungen im Durchführungsvertrag- zu ermöglichen. Im Bereich des ehemaligen Nettomarktes soll zudem das Baufenster geringfügig erweitert werden, um ggfs. mehr Außenverkaufsfläche (z.B. für einen Pflanzenfachmarkt) - innerhalb der festgesetzten Gesamtverkaufsflächen - zu ermöglichen. Dabei soll auch der heutige Verkaufsraum des REWE-Objektes durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden. Der Brutto-Rauminhalt der Bestandsgebäude soll jedoch



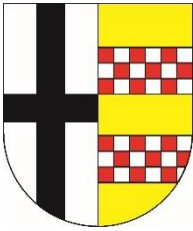
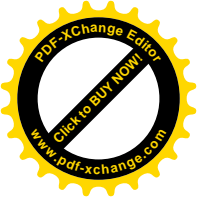
unverändert bleiben (vgl. auch Vorhaben- und Erschließungsplan).

Aus städtebaulichen Gründen sowie gutachterlich belegt, bestehen gegen die beantragte Planung keine Bedenken. Vielmehr wird das nunmehr vorliegende Nutzungskonzept innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB liegen vor. Der Durchführungsvertrag wird regulär erst nach Abschluss der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erarbeitet und muss vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet vorliegen.

Die anfallenden Planungskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über den Beschlussvorschlag beraten und dem Rat die Einleitung des Verfahrens empfehlen. Da die erforderlichen Verfahrensunterlagen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zudem ausgearbeitet zur Beratung und Entscheidung vorliegen, wird gleichfalls um eine Entscheidung zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebeten. Hierdurch kann eine zügige sowie notwendige Realisierung der angestrebten Nutzungen erzielt werden. Gegenwärtig bestehen unbefriedigende Lehrstände, die zudem hohe Kosten verursachen. Aus städtebaulichen Gründen sowie zur Attraktivitätssteigerung des gesamten Versorgungsstandortes Metternicher Weg sollte dem Antrag entsprochen werden.



TOP



Gemeinde Swisttal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP)
Heimerzheim Hz 33, 2. Änderung „Metternicher Weg-Sondergebiet“
im Verfahren gem. § 13a BauGB

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



GeoBasis Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
(genordert, ohne Maßstab - Bildflugdatum 02.03.2023)



A. Anlass und Ziele

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ wurde im Jahr 2007 durch den Rat der Gemeinde Swisttal - als Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West (2002) – als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscount-Marktes (Verlagerung aus dem Ortskern von Heimerzheim) mit einer Verkaufsfläche (VKF) von max. 900 m², eines Lebensmittel-Vollsortimenter-Marktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von max. 1.320 m² und eines Textildiscountmarktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von max. 550 m².

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erfolgte in einem sogenannten Vollverfahren mit Umweltbericht und den erforderlichen Fachgutachten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach Rechtskraft der Bauleitplanung wie vorgesehen umgesetzt.

Im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ geändert. Die Änderung umfasste die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen sowie Regelungen zu Werbeanlagen und damit nicht die Art der baulichen Nutzung.

Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West war auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ (2020) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Fachmarktzentrums geschaffen, welches auch Auswirkungen auf die Nutzungen im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ hat. Dies betrifft die Verlagerung des Discountmarktes (netto) und des Textildiscounters (Kik) vom Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ an den neuen Planstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“.

Demzufolge wurde ein bebauungsplanübergreifendes Nutzungskonzept erstellt, welches eine Nachnutzung der freierwerdenden, bzw. inzwischen leerstehenden Ladenlokale umfasst, um den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation im Lebensmitteleinzelhandel und den damit einhergehenden möglichen städtebaulich relevanten Auswirkungen entgegen wirken zu können.

Auf Grundlage dieses bebauungsplanübergreifenden Nutzungskonzeptes, welches eine Nachnutzung des ehemaligen Netto-Marktes sowie eine Umnutzung des ehemaligen Kik-Bekleidungsfachmarktes untersucht hat, wird eine Änderung des vorhabenbezogenen (VEP) Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erforderlich, da die angestrebten Nachnutzungen eine Anpassung der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ notwendig machen.

Dieses wurde sowohl im aktuellen Einzelhandelskonzept der Gemeinde Swisttal (Fortschreibung, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, 2018/2019) als auch in einer Auswirkungsanalyse „Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal Heimerzheim“ (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Juni 2022/Juni 2023) bewertet.

Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim erstreckt sich entlang der Kölner Straße (L 163) zwischen dem Metternicher Weg im Norden und der Brückenstraße im Süden. Damit umfasst der abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich alle wichtigen Versorgungseinrichtungen des Ortsteils. Im Norden sind neben dem zu untersuchenden Rewe-Markt die Lebensmittelmärkte Aldi und Netto, der Drogeriemarkt dm und der Textilmarkt Kik aktuell im Bau, im Bereich des Fronhofes sind u. a. Bäckerei, Metzgerei, Apotheken, Optiker und Fachgeschäfte für Obst und Gemüse sowie Bücher/Schreibwaren vorhanden.

Für den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim wird eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes empfohlen, sodass auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Dabei kommt dem Entwicklungsbereich Metternicher Weg eine besondere Bedeutung zu, da in der zentralen Ortsmitte keine größeren Potenzialflächen für eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung stehen.

Der Entwicklungsbereich bietet aufgrund seiner Größe und Zuordnung die Möglichkeit, marktübliche Lebensmittelmärkte und ergänzende Fachmärkte im Umfeld des innerörtlichen Geschäftsbereiches anzusiedeln.



So kann vor allem die nahversorgungsbezogene Grundversorgung gesichert und eine städtebaulich wünschenswerte Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs gewährleistet werden.

Demgemäß wurde Ende 2022/Anfang 2023 auf dem Nachbargrundstück folgende Planung zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches umgesetzt:

- Neubau eines Aldi-Discountmarktes: 1.200 m² VKF (Verlagerung von der Dützhofer Straße)
- Neubau eines dm-Drogeriemarktes: 780 m² VKF
- Neubau des Netto-Discountmarktes: 1.035 m² VKF
- Neubau des Kik-Bekleidungsfachmarktes: 600 m² VKF

Im Rahmen der vorgenannten Auswirkungsanalyse wurden zunächst verschiedene Nachnutzungsoptionen untersucht:

Die **Konzept-Variante 1** sieht vor, dass die freiwerdende Mietfläche des ehemaligen Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes von bislang ca. 1.320 m² auf künftig ca. 2.000 m² Verkaufsfläche (VKF) genutzt werden. Dabei soll auch der bestehende Verkaufsraum des Rewe-Supermarktes durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden.

Für die Nachnutzung des früheren Netto-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² sind in der Konzept-Variante 1 folgende Nutzungsoptionen in den Blick genommen worden:

- Pflanzenfachmarkt inkl. Pflanzenzubehör im Kernsortiment mit Geschenkartikeln im Randsortiment und optionaler Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Warenhaus-Filialisten Woolworth
- Filiale des Nonfood-Discounters Centershop mit zusätzlicher Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Nonfood-Discounters Action.

Die **Konzept-Variante 2** sieht vor, dass die Verkaufsfläche des Rewe-Supermarktes nicht vergrößert wird, die heutige Getränkeabteilung jedoch in einen separaten Rewe-Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in das Gebäude des früheren Netto-Marktes ver- bzw. ausgelagert wird. Die Fläche des früheren Textilmarktes würde in dieser Variante künftig durch einen Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche genutzt.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ hat zum Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Nutzungen zu schaffen, wobei die Verkaufsfläche insgesamt eine etwas geringere Verkaufsflächengröße (VKF 2.770 m²) zugelassen wird.

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt oder geändert werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 3, 4, 5, 91 und 93 mit einer Größe von 11.366 m².

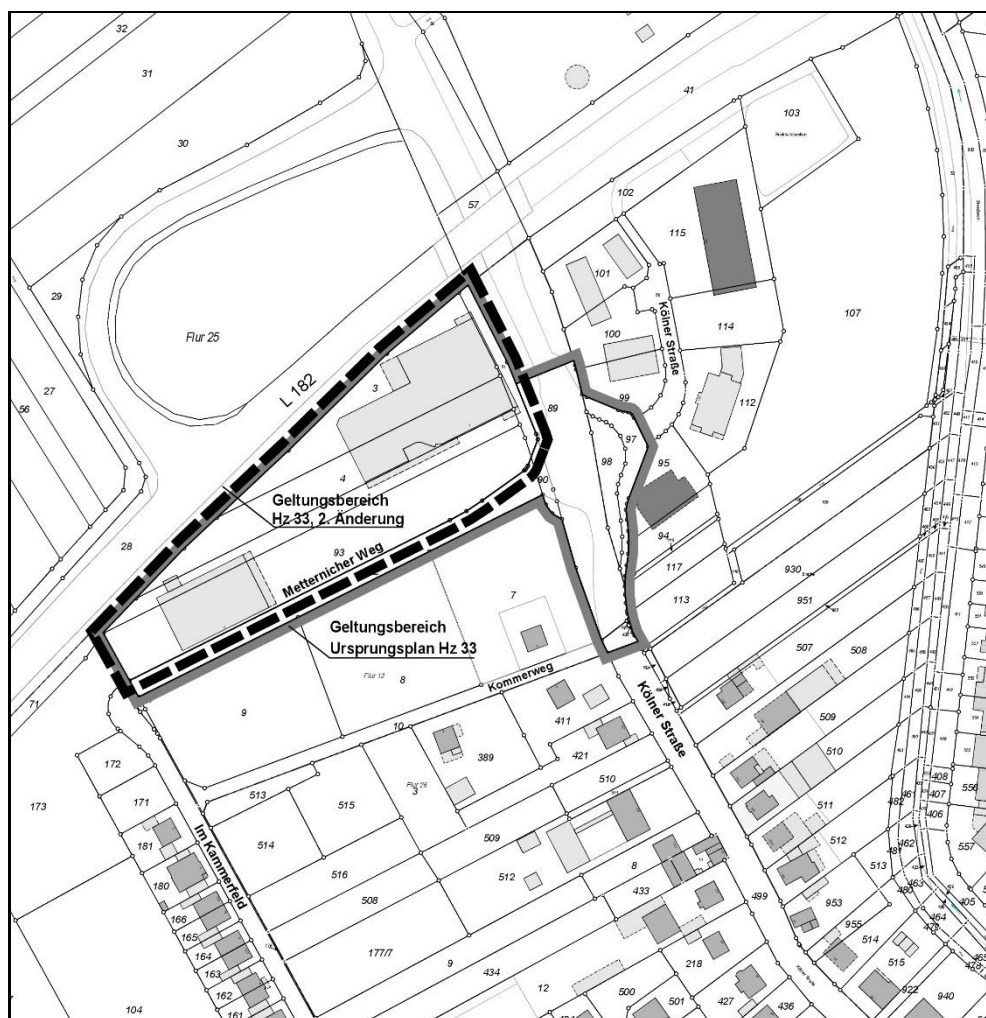
Durch die hier in Rede stehende Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet bzw. zugelassen. Es ist lediglich eine Änderung der vorstehend genannten Einzelhandelsnutzungen geplant.

Für die Festsetzung eines Sondergebietes für Einzelhandel, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² innerhalb des Bauleitplanes ist zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG besteht, da die grundsätzlichen Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gegeben sind.

Anmerkung: Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ erfolgte eine förmliche Umweltprüfung/Umweltbericht (2005).

Von der hier in Rede stehenden Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ wird die bisher zulässige Grundfläche von insgesamt 0,9 GRZ nicht überschritten. Es ist lediglich eine Änderung innerhalb der Sortimente der Einzelhandelsnutzungen geplant. Die Geschossfläche im Sondergebiet liegt weiterhin unterhalb von 5.000 m².

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ und ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung (schwarz gestrichelte Umgrenzung)
Luftbild: © Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



B. Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Gemäß § 13a BauGB ist die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes durch eine überschlägige Prüfung einzuschätzen. Gemäß Nr. 18.6 und 18.8 Anlage 1 i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG besteht für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² die Pflicht zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ befinden sich das Gebäude eines Lebensmittel-Discountmarktes mit 800 m² Verkaufsfläche, ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter mit 1.320 m² Verkaufsfläche sowie das Gebäude eines Textilfachmarktes mit 550 m² Verkaufsfläche. Zukünftig ist eine Nutzungsänderung im Bereich der Sortimente ohne Verkaufsflächenerweiterung geplant.

Anforderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 7 UVPG UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben

§ 7 Abs. 1 UVPG: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder*
- 2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.6 „*Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m² oder mehr*“ die UVP-Pflicht und „*bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.*

Obwohl bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ (2007) eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und lediglich eine Nutzungsänderung innerhalb der Sortimente stattfindet, wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Gliederung der vorliegenden Prüfung orientiert sich an den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

- 1. Merkmale des Vorhabens**
- 2. Standort des Vorhabens**
- 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**



1. Merkmale des Vorhabens		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Der Änderungsbereich umfasst die Sondergebietsfläche mit einer Größe von 11.366 m².</p> <p>Die zulässige Versiegelung im Sondergebiet gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt nach den Festsetzungen des Ursprungsplanes rd. 10.230 m².</p> <p>Das Sondergebiet ist durch den vorhandenen Einzelhandel vollständig baulich genutzt. Abrissarbeiten sind nicht geplant.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	<p>Die angestrebte Änderung der zulässigen Nutzungen (Sortimente) im Änderungsbereich steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. In diesem Gebiet wurde ein Fachmarktzentrum mit 3.650 m² Verkaufsfläche umgesetzt.</p> <p>Die zulässige Verkaufsfläche im Gebiet Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ ändert sich insgesamt nicht. Somit sind über das bereits bestehende Wirkungsgefüge hinaus auch keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<p>Durch die Nutzungsänderungen erfolgt gegenüber den planungsrechtlichen Festsetzungen keine zusätzliche Versiegelung.</p> <p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wird nicht vorbereitet.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<p>Es ist mit branchenüblichen Abfällen aus dem Betrieb der Einzelhandelsmärkte zu rechnen. Die entstehenden Abfälle und Abwässer werden weiterhin über die zuständigen Entsorgungsunternehmen entsorgt und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften fachgerecht behandelt.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p>Aufgrund der Nutzungsänderungen innerhalb der Sortimente ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Geräuschen (Fahrbewegungen, Betriebsvorgänge, Bewegung von Einkaufswagen) zu rechnen. Der vorhandene Lebensmitteldiscounter soll durch ein Warenhaus, einen Nonfood-Discountmarkt oder Sonderpostenmarkt ersetzt werden. Der Lebensmittelvollsortimenter (REWE) wird um einen Getränkemarkt erweitert, da der vorhandene Bekleidungsfachmarkt (Kik) verlagert wurde.</p> <p>In einer Planungsvariante würde der ehemalige Netto-Markt durch einen separaten Getränkemarkt mit 800 m² Verkaufsfläche belegt, der Rewe-Markt bliebe unverändert und die ehemalige Kik-Fläche würde durch einen Heimtierfachmarkt (max. 600 m²) belegt.</p>



		<p>Ein wesentlicher Anstieg der Kundenzahlen, einhergehend mit einem erhöhten Quell- und Zielverkehr wird nicht erwartet.</p> <p>Die Planvariante REWE-Markt mit Getränkemarkt und einem Sonderpostenmarkt löst die stärkste Verkehrsveränderung mit 257 zusätzlichen Kfz-Fahrten/d, respektive 27 Kfz-Fahrten/h in der Spitzenstunde aus (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 06.04.2023).</p> <p>Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus den Nutzungsveränderungen, insgesamt keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden bezogen auf die Gesamtsituation keine relevanten Änderungen erwartet.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Festsetzungen zu Werbeanlagen nicht zu erwarten.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<p>Auf Grund der Einzelhandelsnutzungen liegt erkennbar kein vorhabenbedingtes Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen vor.</p>
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	<p>Es werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien eingesetzt, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen könnten.</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	<p>Bei den geplanten / vorhandenen Vorhaben handelt es sich nicht um Störfallbetriebe.</p> <p>Im Umfeld des Gebietes (Achtungsabstand) sind keine Störfallbetriebe bekannt, von denen entsprechende Risiken auf den Einzelhandel ausgehen könnten.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten.</p>



2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

<p>2.1</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Der Planstandort war bislang durch einen Lebensmittelvollsortimenter (REWE), einen Bekleidungsfachmarkt (Kik) und einem Lebensmitteldiscounter (Netto) genutzt. Das Areal ist fast vollständig mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen versiegelt. In den Randbereichen finden sich einzelne Gehölze sowie Schotter- und Rasenflächen.</p> <p>Das Gebiet und dessen Umfeld besitzt keine Bedeutung für eine Erholungsnutzung.</p> <p>Der Änderungsbereich besitzt keine Bedeutung für land-, forst- und fischeiwirtschaftliche Nutzungen. Wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen bestehen für das Plangebiet nicht.</p> <p>Es werden keine Betroffenheiten festgestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist über die vorhandene Zufahrt des bestehenden Einzelhandels am Metternicher Weg erschlossen.</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Starkregen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p><u>Fläche:</u> Das Gebiet ist bereits überwiegend versiegelt und somit anthropogen stark überprägt (vorhandener Einzelhandel, Zufahrten und Stellplätze). Flächenversiegelungen über das bereits bestehende Planungsrecht / Maß sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Boden:</u> Im Änderungsbereich kommen flächig Pseudogley-Parabraunerden bzw. Parabraunerden vor.</p> <p>Durch die langjährige intensive bauliche Nutzung können keine natürlichen Bodenhorizonte mehr angenommen werden. Es ist durchgehend von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen.</p> <p>Hinweise auf Bodenbelastungen liegen nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u> Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine Ortsrandfläche, die zu allen Seiten von anthropogenen Strukturen (Nahversorgungsmärkte, Wohnbebauung, Straßen) umgeben ist. Westlich befindet sich ein Rückhaltebecken. Eine Erholungsnutzung ist nicht gegeben. Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Wasser:</u> Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennverfahren,</p> <p>Das Gebiet liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmmerzheim, Zone III B.</p>



		<p><u>Starkregen:</u> Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist in einem kleinen Bereich in der Nähe zum REWE-Markt Wasserhöhen von bis zu 0,25 m auf.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Für Tiere und Pflanzen hat der Änderungsbereich aufgrund der vorhandenen Nutzungen und den umgebenden Straßen keine Bedeutung. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Es sind keine in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete durch die Maßnahme betroffen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen. In etwa 1 km Entfernung südöstlich der Planfläche liegt das NSG „Waldville“, bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen Etwa 800 m nördlich befindet sich das NSG „Naturnahe Abschnitte des Swistbaches“. In etwa 1 km Entfernung südöstlich der Planfläche liegt das NSG „Waldville“, bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des	Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Erftstadt-Dirmerzheim, Wasserschutzzone III B. Sonstige Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind nicht vorhanden.



<p>Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p>
---	---

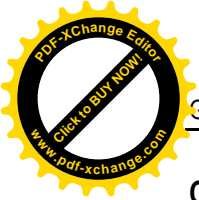
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p>	<p>Durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der Sortimente innerhalb des vorhandenen Einzelhandels ist nicht mit einer wesentlichen Verstärkung des Verkehrsaufkommens (Lkw und Pkw) und einer Zunahme von Geräuschen (Fahrbewegung, Betriebsvorgänge, Bewegung von Einkaufswagen) zu rechnen.</p> <p>Die Planvariante REWE-Markt mit Getränkemarkt und Center-Shop löst die stärkste Verkehrsveränderung mit 257 zusätzlichen Kfz-Fahrten/d, respektive 27 Kfz-Fahrten/h in der Spitzenstunde aus (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 06.04.2023).</p> <p>Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus den Nutzungsveränderungen, insgesamt keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden bezogen auf die Gesamtsituation keine relevanten Änderungen erwartet.</p> <p>Gemäß dem Verkehrsgutachten beträgt die Gesamtverkehrsbelastung aus dem Plangebiet- bei der kritischsten Neuvariante 1.660 Kfz/d. Die pegelmäßige Erhöhung von 1.588 auf 1.660 Kfz/d erhöht den Emissionspegel Parkplatz nicht relevant (nur um < 0,2 dB). Bezogen auf die Gesamtsituation führt dies zu keiner relevanten Änderung.</p>
-----	--	---



		<p>Die Kühl- und Lüftungsgeräte der Einzelhandelseinrichtungen wurden bei deren Errichtung so ausgelegt, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nachts erfüllt werden, da z.B. Kühl- und Klimageräte temperaturabhängig laufen und in Abhängigkeit von der Witterung auch nachts in Betrieb sein können. Die Anforderungen gemäß der TA-Lärm werden erfüllt.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Da durch die geplante 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ werden weder die zulässigen Verkaufsflächen verändert noch die zulässige bauliche Ausnutzung. Es ergeben sich über die bereits zulässigen Auswirkungen keine zusätzlichen schweren Auswirkungen oder besonders zu berücksichtigende Komplexitäten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Es sind keine weiteren Auswirkungen wahrscheinlich.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens treten mit der Umsetzung der Nutzungsänderung auf und beschränken sich auf die Öffnungszeiten der Märkte, die voraussichtlich unverändert bleiben.</p> <p>Die Umbauarbeiten werden sich auf die Innenräume beschränken, so dass auch während der Bauphase keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umgebungsbebauung zu erwarten sind.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Änderungen in der Sortimentsstruktur stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Insgesamt werden projektierte Einzelhandelsbetriebe / -nutzungen in beiden Plangebieten der Versorgung in der Gemeinde Swisttal dienen. Städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnaher Versorgung sind auszuschließen. Durch das Vorhaben werden die Versorgungsfunktionen in Swisttal-Heimerzheim verbessert, ohne den gleichrangigen zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Odendorf wesentlich zu tangieren. Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung in den Umlandkommunen sind auszuschließen.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Es werden keine neuen, bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen. Die derzeit zulässigen Auswirkungen im Bestand werden durch die Planung nicht erweitert.



C. Fazit:

Die überschlägliche Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ führt gegenüber den bereits rechtlich zulässigen Auswirkungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurde ein Umweltprüfung / Umweltbericht erstellt.

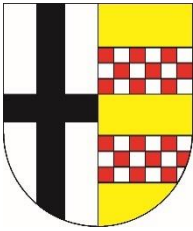
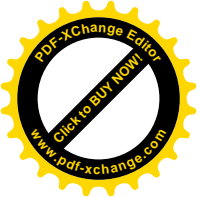
Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann angewendet werden.

Erstellt im Auftrag der:

BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
vertreten durch
BVT Immobilien Management GmbH
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Planungsbüro Lanzerath, Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de

Stand: März 2024



TOP



Gemeinde Swisttal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP)
Heimerzheim Hz 33, 2. Änderung „Metternicher Weg-Sondergebiet“
im Verfahren gem. § 13a BauGB

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



GeoBasis Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
(genordert, ohne Maßstab - Bildflugdatum 02.03.2023)



A. Anlass und Ziele

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ wurde im Jahr 2007 durch den Rat der Gemeinde Swisttal - als Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West (2002) – als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscount-Marktes (Verlagerung aus dem Ortskern von Heimerzheim) mit einer Verkaufsfläche (VKF) von max. 900 m², eines Lebensmittel-Vollsortimenter-Marktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von max. 1.320 m² und eines Textildiscountmarktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von max. 550 m².

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erfolgte in einem sogenannten Vollverfahren mit Umweltbericht und den erforderlichen Fachgutachten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach Rechtskraft der Bauleitplanung wie vorgesehen umgesetzt.

Im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ geändert. Die Änderung umfasste die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen sowie Regelungen zu Werbeanlagen und damit nicht die Art der baulichen Nutzung.

Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West war auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ (2020) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Fachmarktzentrums geschaffen, welches auch Auswirkungen auf die Nutzungen im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ hat. Dies betrifft die Verlagerung des Discountmarktes (netto) und des Textildiscounters (Kik) vom Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ an den neuen Planstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“.

Demzufolge wurde ein bebauungsplanübergreifendes Nutzungskonzept erstellt, welches eine Nachnutzung der freierwerdenden, bzw. inzwischen leerstehenden Ladenlokale umfasst, um den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation im Lebensmitteleinzelhandel und den damit einhergehenden möglichen städtebaulich relevanten Auswirkungen entgegen wirken zu können.

Auf Grundlage dieses bebauungsplanübergreifenden Nutzungskonzeptes, welches eine Nachnutzung des ehemaligen Netto-Marktes sowie eine Umnutzung des ehemaligen Kik-Bekleidungsfachmarktes untersucht hat, wird eine Änderung des vorhabenbezogenen (VEP) Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erforderlich, da die angestrebten Nachnutzungen eine Anpassung der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ notwendig machen.

Dieses wurde sowohl im aktuellen Einzelhandelskonzept der Gemeinde Swisttal (Fortschreibung, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, 2018/2019) als auch in einer Auswirkungsanalyse „Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal Heimerzheim“ (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Juni 2022/Juni 2023) bewertet.

Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim erstreckt sich entlang der Kölner Straße (L 163) zwischen dem Metternicher Weg im Norden und der Brückenstraße im Süden. Damit umfasst der abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich alle wichtigen Versorgungseinrichtungen des Ortsteils. Im Norden sind neben dem zu untersuchenden Rewe-Markt die Lebensmittelmärkte Aldi und Netto, der Drogeriemarkt dm und der Textilmarkt Kik aktuell im Bau, im Bereich des Fronhofes sind u. a. Bäckerei, Metzgerei, Apotheken, Optiker und Fachgeschäfte für Obst und Gemüse sowie Bücher/Schreibwaren vorhanden.

Für den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim wird eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes empfohlen, sodass auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Dabei kommt dem Entwicklungsbereich Metternicher Weg eine besondere Bedeutung zu, da in der zentralen Ortsmitte keine größeren Potenzialflächen für eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung stehen.

Der Entwicklungsbereich bietet aufgrund seiner Größe und Zuordnung die Möglichkeit, marktübliche Lebensmittelmärkte und ergänzende Fachmärkte im Umfeld des innerörtlichen Geschäftsbereiches anzusiedeln.



So kann vor allem die nahversorgungsbezogene Grundversorgung gesichert und eine städtebaulich wünschenswerte Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs gewährleistet werden.

Demgemäß wurde Ende 2022/Anfang 2023 auf dem Nachbargrundstück folgende Planung zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches umgesetzt:

- Neubau eines Aldi-Discountmarktes: 1.200 m² VKF (Verlagerung von der Dützhofer Straße)
- Neubau eines dm-Drogeriemarktes: 780 m² VKF
- Neubau des Netto-Discountmarktes: 1.035 m² VKF
- Neubau des Kik-Bekleidungsfachmarktes: 600 m² VKF

Im Rahmen der vorgenannten Auswirkungsanalyse wurden zunächst verschiedene Nachnutzungsoptionen untersucht:

Die **Konzept-Variante 1** sieht vor, dass die freiwerdende Mietfläche des ehemaligen Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes von bislang ca. 1.320 m² auf künftig ca. 2.000 m² Verkaufsfläche (VKF) genutzt werden. Dabei soll auch der bestehende Verkaufsraum des Rewe-Supermarktes durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden.

Für die Nachnutzung des früheren Netto-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² sind in der Konzept-Variante 1 folgende Nutzungsoptionen in den Blick genommen worden:

- Pflanzenfachmarkt inkl. Pflanzenzubehör im Kernsortiment mit Geschenkartikeln im Randsortiment und optionaler Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Warenhaus-Filialisten Woolworth
- Filiale des Nonfood-Discounters Centershop mit zusätzlicher Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Nonfood-Discounters Action.

Die **Konzept-Variante 2** sieht vor, dass die Verkaufsfläche des Rewe-Supermarktes nicht vergrößert wird, die heutige Getränkeabteilung jedoch in einen separaten Rewe-Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in das Gebäude des früheren Netto-Marktes ver- bzw. ausgelagert wird. Die Fläche des früheren Textilmarktes würde in dieser Variante künftig durch einen Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche genutzt.

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ hat zum Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Nutzungen zu schaffen, wobei die Verkaufsfläche insgesamt eine etwas geringere Verkaufsflächengröße (VKF 2.770 m²) zugelassen wird.

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt oder geändert werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 3, 4, 5, 91 und 93 mit einer Größe von 11.366 m².

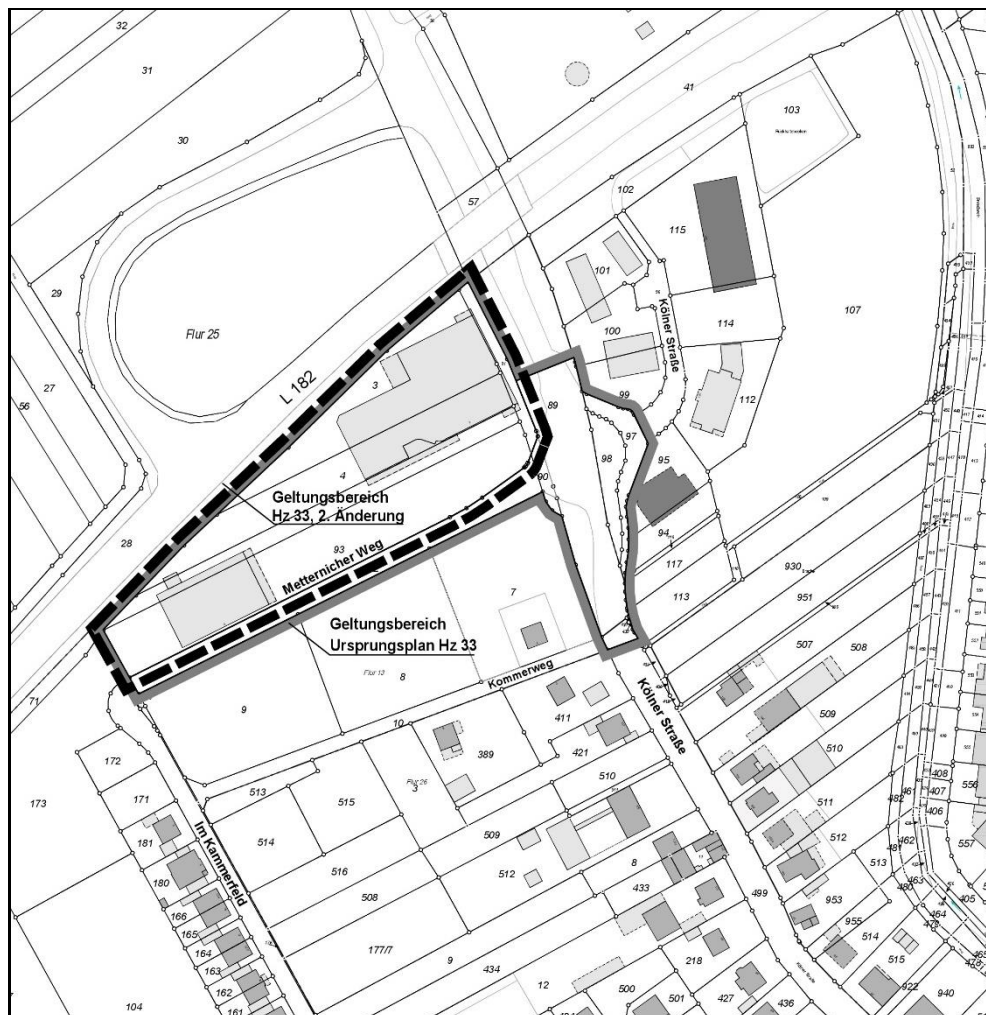
Durch die hier in Rede stehende Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ wird keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet bzw. zugelassen. Es ist lediglich eine Änderung der vorstehend genannten Einzelhandelsnutzungen geplant.

Für die Festsetzung eines Sondergebietes für Einzelhandel, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² innerhalb des Bauleitplanes ist zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG besteht, da die grundsätzlichen Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gegeben sind.

Anmerkung: Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ erfolgte eine förmliche Umweltprüfung/Umweltbericht (2005).

Von der hier in Rede stehenden Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ wird die bisher zulässige Grundfläche von insgesamt 0,9 GRZ nicht überschritten. Es ist lediglich eine Änderung innerhalb der Sortimente der Einzelhandelsnutzungen geplant. Die Geschossfläche im Sondergebiet liegt weiterhin unterhalb von 5.000 m².

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ und ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung (schwarz gestrichelte Umgrenzung)
Luftbild: © Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



B. Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Gemäß § 13a BauGB ist die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes durch eine überschlägige Prüfung einzuschätzen. Gemäß Nr. 18.6 und 18.8 Anlage 1 i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG besteht für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² die Pflicht zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ befinden sich das Gebäude eines Lebensmittel-Discountmarktes mit 800 m² Verkaufsfläche, ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter mit 1.320 m² Verkaufsfläche sowie das Gebäude eines Textilfachmarktes mit 550 m² Verkaufsfläche. Zukünftig ist eine Nutzungsänderung im Bereich der Sortimente ohne Verkaufsflächenerweiterung geplant.

Anforderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 7 UVPG UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben

§ 7 Abs. 1 UVPG: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder*
- 2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.6 „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m² oder mehr“ die UVP-Pflicht und „bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Obwohl bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ (2007) eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und lediglich eine Nutzungsänderung innerhalb der Sortimente stattfindet, wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Gliederung der vorliegenden Prüfung orientiert sich an den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

- 1. Merkmale des Vorhabens**
- 2. Standort des Vorhabens**
- 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**



1. Merkmale des Vorhabens		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Der Änderungsbereich umfasst die Sondergebietsfläche mit einer Größe von 11.366 m².</p> <p>Die zulässige Versiegelung im Sondergebiet gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt nach den Festsetzungen des Ursprungsplanes rd. 10.230 m².</p> <p>Das Sondergebiet ist durch den vorhandenen Einzelhandel vollständig baulich genutzt. Abrissarbeiten sind nicht geplant.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	<p>Die angestrebte Änderung der zulässigen Nutzungen (Sortimente) im Änderungsbereich steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. In diesem Gebiet wurde ein Fachmarktzentrum mit 3.650 m² Verkaufsfläche umgesetzt.</p> <p>Die zulässige Verkaufsfläche im Gebiet Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ ändert sich insgesamt nicht. Somit sind über das bereits bestehende Wirkungsgefüge hinaus auch keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<p>Durch die Nutzungsänderungen erfolgt gegenüber den planungsrechtlichen Festsetzungen keine zusätzliche Versiegelung.</p> <p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wird nicht vorbereitet.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<p>Es ist mit branchenüblichen Abfällen aus dem Betrieb der Einzelhandelsmärkte zu rechnen. Die entstehenden Abfälle und Abwässer werden weiterhin über die zuständigen Entsorgungsunternehmen entsorgt und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften fachgerecht behandelt.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<p>Aufgrund der Nutzungsänderungen innerhalb der Sortimente ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Geräuschen (Fahrbewegungen, Betriebsvorgänge, Bewegung von Einkaufswagen) zu rechnen. Der vorhandene Lebensmitteldiscounter soll durch ein Warenhaus, einen Nonfood-Discountmarkt oder Sonderpostenmarkt ersetzt werden. Der Lebensmittelvollsortimenter (REWE) wird um einen Getränkemarkt erweitert, da der vorhandene Bekleidungsfachmarkt (Kik) verlagert wurde.</p> <p>In einer Planungsvariante würde der ehemalige Netto-Markt durch einen separaten Getränkemarkt mit 800 m² Verkaufsfläche belegt, der Rewe-Markt bliebe unverändert und die ehemalige Kik-Fläche würde durch einen Heimtierfachmarkt (max. 600 m²) belegt.</p>



		<p>Ein wesentlicher Anstieg der Kundenzahlen, einhergehend mit einem erhöhten Quell- und Zielverkehr wird nicht erwartet.</p> <p>Die Planvariante REWE-Markt mit Getränkemarkt und einem Sonderpostenmarkt löst die stärkste Verkehrsveränderung mit 257 zusätzlichen Kfz-Fahrten/d, respektive 27 Kfz-Fahrten/h in der Spitzenstunde aus (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 06.04.2023).</p> <p>Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus den Nutzungsveränderungen, insgesamt keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden bezogen auf die Gesamtsituation keine relevanten Änderungen erwartet.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Festsetzungen zu Werbeanlagen nicht zu erwarten.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<p>Auf Grund der Einzelhandelsnutzungen liegt erkennbar kein vorhabenbedingtes Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen vor.</p>
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	<p>Es werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien eingesetzt, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen könnten.</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	<p>Bei den geplanten / vorhandenen Vorhaben handelt es sich nicht um Störfallbetriebe.</p> <p>Im Umfeld des Gebietes (Achtungsabstand) sind keine Störfallbetriebe bekannt, von denen entsprechende Risiken auf den Einzelhandel ausgehen könnten.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten.</p>



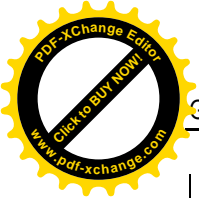
2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	<p>Der Planstandort war bislang durch einen Lebensmittelvollsortimenter (REWE), einen Bekleidungsfachmarkt (Kik) und einem Lebensmitteldiscounter (Netto) genutzt. Das Areal ist fast vollständig mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen versiegelt. In den Randbereichen finden sich einzelne Gehölze sowie Schotter- und Rasenflächen.</p> <p>Das Gebiet und dessen Umfeld besitzt keine Bedeutung für eine Erholungsnutzung.</p> <p>Der Änderungsbereich besitzt keine Bedeutung für land-, forst- und fischeiwirtschaftliche Nutzungen. Wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen bestehen für das Plangebiet nicht.</p> <p>Es werden keine Betroffenheiten festgestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist über die vorhandene Zufahrt des bestehenden Einzelhandels am Metternicher Weg erschlossen.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Starkregen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	<p><u>Fläche:</u> Das Gebiet ist bereits überwiegend versiegelt und somit anthropogen stark überprägt (vorhandener Einzelhandel, Zufahrten und Stellplätze). Flächenversiegelungen über das bereits bestehende Planungsrecht / Maß sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Boden:</u> Im Änderungsbereich kommen flächig Pseudogley-Parabraunerden bzw. Parabraunerden vor.</p> <p>Durch die langjährige intensive bauliche Nutzung können keine natürlichen Bodenhorizonte mehr angenommen werden. Es ist durchgehend von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen.</p> <p>Hinweise auf Bodenbelastungen liegen nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u> Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine Ortsrandfläche, die zu allen Seiten von anthropogenen Strukturen (Nahversorgungsmärkte, Wohnbebauung, Straßen) umgeben ist. Westlich befindet sich ein Rückhaltebecken. Eine Erholungsnutzung ist nicht gegeben. Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Wasser:</u> Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennverfahren,</p> <p>Das Gebiet liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmmerzheim, Zone III B.</p>



		<p><u>Starkregen:</u> Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist in einem kleinen Bereich in der Nähe zum REWE-Markt Wasserhöhen von bis zu 0,25 m auf.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u> Für Tiere und Pflanzen hat der Änderungsbereich aufgrund der vorhandenen Nutzungen und den umgebenden Straßen keine Bedeutung. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Es sind keine in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete durch die Maßnahme betroffen.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen. In etwa 1 km Entfernung südöstlich der Planfläche liegt das NSG „Waldville“, bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen Etwa 800 m nördlich befindet sich das NSG „Naturnahe Abschnitte des Swistbaches“. In etwa 1 km Entfernung südöstlich der Planfläche liegt das NSG „Waldville“, bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des	Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Erftstadt-Dirmerzheim, Wasserschutzzone III B. Sonstige Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind nicht vorhanden.



<p>Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p> <p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p>
---	---

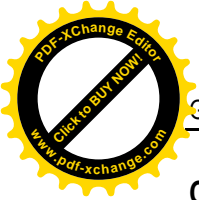
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

<p>3.1</p>	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p>	<p>Durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der Sortimente innerhalb des vorhandenen Einzelhandels ist nicht mit einer wesentlichen Verstärkung des Verkehrsaufkommens (Lkw und Pkw) und einer Zunahme von Geräuschen (Fahrbewegung, Betriebsvorgänge, Bewegung von Einkaufswagen) zu rechnen.</p> <p>Die Planvariante REWE-Markt mit Getränkemarkt und Center-Shop löst die stärkste Verkehrsveränderung mit 257 zusätzlichen Kfz-Fahrten/d, respektive 27 Kfz-Fahrten/h in der Spitzenstunde aus (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 06.04.2023).</p> <p>Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus den Nutzungsveränderungen, insgesamt keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden bezogen auf die Gesamtsituation keine relevanten Änderungen erwartet.</p> <p>Gemäß dem Verkehrsgutachten beträgt die Gesamtverkehrsbelastung aus dem Plangebiet- bei der kritischsten Neuvariante 1.660 Kfz/d. Die pegelmäßige Erhöhung von 1.588 auf 1.660 Kfz/d erhöht den Emissionspegel Parkplatz nicht relevant (nur um < 0,2 dB). Bezogen auf die Gesamtsituation führt dies zu keiner relevanten Änderung.</p>
------------	--	---



		<p>Die Kühl- und Lüftungsgeräte der Einzelhandelseinrichtungen wurden bei deren Errichtung so ausgelegt, dass die in der Nachbarschaft einzuhaltenen Immissionsrichtwerte nachts erfüllt werden, da z.B. Kühl- und Klimageräte temperaturabhängig laufen und in Abhängigkeit von der Witterung auch nachts in Betrieb sein können. Die Anforderungen gemäß der TA-Lärm werden erfüllt.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Da durch die geplante 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ werden weder die zulässigen Verkaufsflächen verändert noch die zulässige bauliche Ausnutzung. Es ergeben sich über die bereits zulässigen Auswirkungen keine zusätzlichen schweren Auswirkungen oder besonders zu berücksichtigende Komplexitäten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Es sind keine weiteren Auswirkungen wahrscheinlich.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens treten mit der Umsetzung der Nutzungsänderung auf und beschränken sich auf die Öffnungszeiten der Märkte, die voraussichtlich unverändert bleiben.</p> <p>Die Umbauarbeiten werden sich auf die Innenräume beschränken, so dass auch während der Bauphase keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umgebungsbebauung zu erwarten sind.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Änderungen in der Sortimentsstruktur stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Insgesamt werden projektierte Einzelhandelsbetriebe / -nutzungen in beiden Plangebieten der Versorgung in der Gemeinde Swisttal dienen. Städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnaher Versorgung sind auszuschließen. Durch das Vorhaben werden die Versorgungsfunktionen in Swisttal-Heimerzheim verbessert, ohne den gleichrangigen zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Odendorf wesentlich zu tangieren. Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung in den Umlandkommunen sind auszuschließen.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Es werden keine neuen, bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen. Die derzeit zulässigen Auswirkungen im Bestand werden durch die Planung nicht erweitert.



C. Fazit:

Die überschlägliche Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ führt gegenüber den bereits rechtlich zulässigen Auswirkungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurde ein Umweltprüfung / Umweltbericht erstellt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann angewendet werden.

Erstellt im Auftrag der:

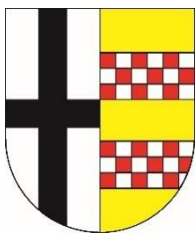
BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
vertreten durch
BVT Immobilien Management GmbH
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Planungsbüro Lanzerath, Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de

Stand: März 2024



TOP



Gemeinde Swisttal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP)
Heimerzheim Hz 33, 2. Änderung „Metternicher Weg-Sondergebiet“
im Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung - Entwurf -



GeoBasis Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
(genordert, ohne Maßstab - Bildflugdatum 02.03.2023)

Stand: 22. März 2024

BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
vertreten durch
BVT Immobilien Management GmbH
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Verfasserin: Planungsbüro Ursula Lanzerath, Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de



Inhaltsverzeichnis

Begründung

1.0	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	2
2.0	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung, Größe, vorhandene Nutzung	5
3.0	Rechtsgrundlagen, Verfahren	6
3.1	Rechtsgrundlagen.....	6
3.2	Verfahren	6
4.0	Übergeordnete Planungen	8
4.1	Regionalplan.....	8
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	9
4.3	Flächennutzungsplan.....	10
4.4	Verbindliche Bauleitplanung	10
4.5	Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal	11
4.6	Auswirkungsanalyse	11
5.0	Inhalte der Änderungen	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	13
5.3	Stellplätze und Nebenanlagen, Ein- und Ausfahrten	14
5.4	Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	15
5.5	Werbeanlagen	15
6.0	Hinweise	16
7.0	Verkehrliche und technische Erschließung	16
8.0	Auswirkungen der Planung	16
8.1	Verträglichkeit.....	16
8.2	Umweltbericht / Umweltbelange	16
8.3	Immissionsschutz	16



Begründung

1.0 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ wurde im Jahr 2007 durch den Rat der Gemeinde Swisttal - als Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West (2002) – als Satzung beschlossen. Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscount-Marktes (Verlagerung aus dem Ortskern von Heimerzheim) mit einer Verkaufsfläche (VKF) von 900 m², eines Lebensmittel-Vollsortimenter-Marktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von 1.320 m² und eines Textildiscountmarktes (Neuansiedlung) mit einer Verkaufsfläche von 550 m².

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erfolgte in einem sogenannten Vollverfahren mit Umweltbericht und den erforderlichen Fachgutachten. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach Rechtskraft der Bauleitplanung wie geplant umgesetzt.

Im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ geändert. Die Änderung umfasste die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen sowie Regelungen zu Werbeanlagen und damit nicht die Art der baulichen Nutzung.

Teil der Rahmenplanung Heimerzheim Nord-West war auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ (2020) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Fachmarktzentrums geschaffen, welches auch Auswirkungen auf die Nutzungen im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ hat. Dies betrifft konkret die Verlagerung des Discountmarktes (Netto) und des Textildiscounters (Kik) vom Standort des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ an den neuen Planstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“.

Demzufolge wurde ein bebauungsplanübergreifendes Nutzungskonzept erstellt, welches eine Nachnutzung der freiwerdenden, bzw. inzwischen leerstehenden Ladenlokale umfasst, um den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation im Lebensmitteleinzelhandel und den damit einhergehenden möglichen städtebaulich relevanten Auswirkungen entgegen wirken zu können.

Auf Grundlage dieses bebauungsplanübergreifenden Nutzungskonzeptes, welches eine Nachnutzung des ehemaligen Netto-Marktes sowie eine Umnutzung des ehemaligen Kik-Bekleidungsfachmarktes untersucht hat, wird eine Änderung des vorhabenbezogenen (VEP) Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erforderlich, da die angestrebten Nachnutzungen eine Anpassung der Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ notwendig machen.

Dieses wurde sowohl im aktuellen Einzelhandelskonzept der Gemeinde Swisttal (Fortschreibung, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, 2018/2019) als auch in einer Auswirkungsanalyse „Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal Heimerzheim“ (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Juni 2022/Juni 2023) bewertet.

Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim erstreckt sich entlang der Kölner Straße (L 163) zwischen dem Metternicher Weg im Norden und der Brückenstraße im Süden. Damit umfasst der abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich alle wichtigen Versorgungseinrichtungen des Ortsteils. Am Metternicher Weg sind neben dem Rewe-Vollsortimenter, die Lebensmittelmärkte Aldi und Netto, der Drogeriemarkt dm und der Textilfachmarkt Kik ansässig; im Bereich des Fronhofes sind u.a. Bäckerei, Metzgerei, Apotheken, Optiker und Fachgeschäfte für Obst und Gemüse sowie Bücher/Schreibwaren vorhanden.

Für den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim wird eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes empfohlen, so dass auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Dabei



kommt dem Entwicklungsbereich Metternicher Weg eine besondere Bedeutung zu, da in der zentralen Ortsmitte keine größeren Potenzialflächen für eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung stehen.

Der Entwicklungsbereich „Metternicher Weg“ bietet aufgrund seiner Größe und Zuordnung die Möglichkeit, marktübliche Lebensmittelmärkte und ergänzende Fachmärkte im Umfeld des innerörtlichen Geschäftsbereiches anzusiedeln.

Demgemäß wurden Ende 2022/Anfang 2023 auf dem Nachbargrundstück (Bebauungsplan Heimerzheim Hz 32) folgende Planungen zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches umgesetzt:

- Neubau eines Aldi-Discountmarktes: 1.200 m² VKF (Verlagerung von der Dützhofer Straße)
- Neubau eines dm-Drogeriemarktes: 780 m² VKF
- Neubau des Netto-Discountmarktes: 1.035 m² VKF
- Neubau des Kik-Bekleidungsfachmarktes: 600 m² VKF

Im Jahr 2020 wurde bereits eine Änderung des Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ angestrebt. Im Zuge dessen wurden im Rahmen einer Auswirkungsanalyse zunächst verschiedene Nachnutzungsoptionen untersucht:

Die **Konzept-Variante 1** sieht vor, dass die freiwerdende Mietfläche des ehemaligen Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes von bislang ca. 1.320 m² auf künftig ca. 2.000 m² Verkaufsfläche (VKF) genutzt werden. Dabei soll auch der bestehende Verkaufsraum des Rewe-Supermarktes durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden. Für die Nachnutzung des früheren Netto-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² sind in der Konzept-Variante 1 folgende Nutzungsoptionen in den Blick genommen worden:

- Pflanzenfachmarkt inkl. Pflanzenzubehör im Kernsortiment mit Geschenkartikeln im Randsortiment und optionaler Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Warenhaus-Filialisten Woolworth
- Filiale des Nonfood-Discounters Centershop mit zusätzlicher Außenverkaufsfläche (nicht überdacht) von ca. 200 m²
- Filiale des Nonfood-Discounters Action.

Die **Konzept-Variante 2** sieht vor, dass die Verkaufsfläche des Rewe-Supermarktes nicht vergrößert wird, die heutige Getränkeabteilung jedoch in einen separaten Rewe-Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in das Gebäude des früheren Netto-Marktes ver- bzw. ausgelagert wird. Die Fläche des früheren Textilmarktes würde in dieser Variante künftig durch einen Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche genutzt.

Beide Nachnutzungsvarianten sind in der Folge Gegenstand einer Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Kölner Straße / Metternicher Weg (Fachbeitrag Verkehr der IGEPA Verkehrstechnik GmbH vom 06.04.2023) gewesen.

Inzwischen haben sich die Verhandlungen konkretisiert, so dass das Verfahren zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ nunmehr fortgesetzt werden soll. Mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Konzept-Varianten in leicht modifizierter Form geschaffen werden:

In der ersten Variante soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan es ermöglichen, dass die freiwerdende Mietfläche des früheren Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes auf eine Verkaufsfläche von künftig bis zu 1.970 m² genutzt, der bereits bestehende Verkaufsraum des Rewe-Supermarktes durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert und das Gebäude des früheren Netto-Marktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² alternativ wie folgt nachgenutzt wird:



- Filiale eines Kaufhauses mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haushaltswaren sowie Haus- und Heimtextilien und weiteren Angeboten aus den Sortimenten Drogeriewaren, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf sowie sonstigen Sortimenten und Saisonwaren.
- Filiale eines Sonderpostenmarktes / Nonfood-Discounter mit häufig wechselndem Sortiment im Niedrigpreisbereich mit dem mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten, Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel, Bau- und Gartenbedarf, Heimtierbedarf, Drogeriewaren sowie sonstigen Sortimenten.
- Pflanzenfachmarkt mit dem Kernsortiment Pflanzen, Sämereien, Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindereierzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe) sowie Blumen.
- Getränkemarkt.

Alternativ soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan zugleich die Realisierung einer weiteren Konzept-Variante ermöglichen, bei der die Verkaufsfläche des bestehenden Rewe-Supermarkt unverändert bleibt, die Getränkeabteilung aber in einen separaten Rewe-Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in das Gebäude des früheren Netto-Marktes ver- bzw. ausgelagert wird und die Fläche des ehemaligen Textilmarktes durch einen Heimtierfachmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 600 m² nachgenutzt wird.

Zur Veranschaulichung der beiden Konzept-Varianten mit den jeweiligen Nutzungsoptionen wird auf nachfolgende tabellarische Übersicht verwiesen:

Sondergebiet SO 1	Nutzung	Verkaufsfläche
Alternative 1	Lebensmittelvollsortimenter mit integriertem Getränkemarkt	1.970 m ²
	E-Ladestationen Ausnahmsweise Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie nicht störende Handwerksbetriebe	
Alternative 2	Lebensmittelvollsortimenter	1.320 m ²
	Heimtierfachmarkt	bis max. 600 m ²
	E-Ladestationen Ausnahmsweise Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie nicht störende Handwerksbetriebe	
Sondergebiet SO 2		
Alternative 1	Getränkemarkt	800 m ²
	E-Ladestationen	
Alternative 2		
Nutzungsoption 1	Filiale Woolworth Kaufhaus mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haushaltswaren sowie Haus- und Heimtextilien und weiteren Angeboten aus den Sortimenten Drogeriewaren, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf sowie sonstigen Sortimenten und Saisonwaren.	800 m ² incl. Außenverkaufsfläche



Nutzungsoption 2	Filiale Nonfood-Discounter Action oder Centershop Sonderpostenmarkt / Nonfood-Discounter mit häufig wechselndem Sortiment im Niedrigpreisbereich Hobbybedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel, Bau- und Gartenbedarf, Heimtierbedarf, Drogeriewaren sowie sonstigen Sortimenten.	800 m ² incl. Außenverkaufsfläche
Nutzungsoption 3	Pflanzenfachmarkt	800 m ²
Nutzungsoption 1 bis 3	E-Ladestationen	
SO 1 und SO 2		Gesamtverkaufsfl. 2.770 m²

Hierzu sei noch angemerkt, dass die bauliche oder sonstige Nutzung in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans allgemein zugelassen werden kann; eine Konkretisierung erfolgt insoweit im Durchführungsvertrag.

Das der Planung nunmehr zugrundeliegende Nutzungskonzept bleibt insbesondere hinsichtlich der Gesamtverkaufsfläche also hinter den Annahmen der Auswirkungsanalyse und des Fachbeitrags Verkehr zurück. Auf beide kann im Sinne eines worst case-Ansatzes zur Ermittlung und Bewertung der städtebaulichen und verkehrlichen Auswirkungen der Bauleitplanung im Verfahren weiterhin zurückgegriffen werden.

2.0 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung, Größe, vorhandene Nutzung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimerzheim, Flur 13 mit den Flurstücken Nr. 3, 4, 5, 91 und 93 mit einer Größe von 11.366 m². Der Ursprungsplan umfasste zudem noch die öffentliche Verkehrsfläche „Metternicher Weg“ mit dem Kreisel „Metternicher Weg / Kölner Straße“, welche, einschließlich eines Kreisverkehrsplatzes, in Gänze hergestellt wurde.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Landstraße L 182 begrenzt. Im Osten grenzt die Kölner Straße L 163 mit dem Kreisverkehrsplatz Kölner Straße / Metternicher Weg an. Die südliche Begrenzung bildet der „Metternicher Weg“. Im Westen grenzt der Plangebietsbereich an das Versickerungsbecken „Im Kammerfeld“.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

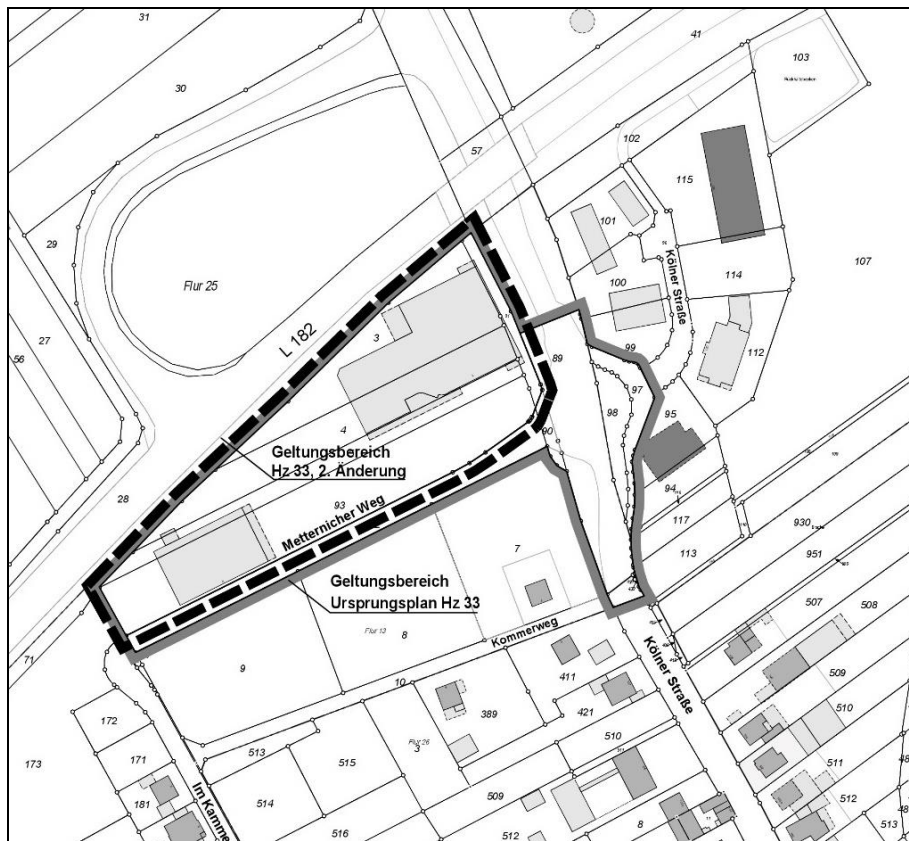


Abbildung: Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung (schwarz gestrichelte Umgrenzung)
Luftbild: © Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Der Planstandort wurde bislang durch einen Lebensmittelvollsortimenter, einen Bekleidungsfachmarkt und einen Lebensmitteldiscounter genutzt. Das Areal ist fast vollständig durch Gebäude, Zufahrten und Stellplätze versiegelt. In den Randbereichen finden sich einzelne Gehölze sowie Schotter- und Rasenflächen. Die Gebäude des Bekleidungsfachmarktes und des Lebensmitteldiscounters stehen derzeit leer.

3.0 Rechtsgrundlagen, Verfahren

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zu Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

3.2 Verfahren

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren aufgestellt oder geändert werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung



erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.6 „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m² oder mehr“ die UVP-Pflicht und „bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²“ die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Anmerkung: Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ erfolgte eine förmliche Umweltprüfung/Umweltbericht (2007).

Von der hier in Rede stehenden Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg-Sondergebiet“ wird unverändert eine Grundfläche (GRZ) von rd. 9.420 m² beansprucht. Dies entspricht einer GRZ von 0,9, gem. dem Ursprungsplan. Es ist vorrangig eine Änderung innerhalb der Sortimente der Einzelhandelsnutzungen geplant. Im Bereich des ehemaligen Nettomarktes soll zudem das Baufenster geringfügig erweitert werden, um ggfs. mehr Außenverkaufsfläche (z.B. für einen Pflanzenfachmarkt) – innerhalb der festgesetzten Gesamtverkaufsflächen - zu ermöglichen. Die Grund- und Geschossfläche im Sondergebiet liegt weiterhin unterhalb von 5.000 m².

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Fazit wird festgestellt:

Die überschlägliche Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ führt gegenüber den bereits rechtlich zulässigen Auswirkungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurde eine Umweltprüfung / Umweltbericht erstellt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach kann – neben dem Umweltbericht - von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Angabe in der öffentlichen Bekanntmachung zur Planauslage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Nach § 13a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Dies ist vorliegend nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ wird zudem als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) gem. § 12 BauGB fortgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) bietet weitergehende Regelungs- und Festsetzungsmöglichkeiten als dies im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans möglich ist.

Gegenstand eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann auch die Bestimmung der Zulässigkeit mehrerer Einzelvorhaben sein, die sich zudem nach der Art der baulichen Nutzung unterscheiden können.

Ein Nutzungsrahmen für mehrere unterschiedliche Bauvorhaben kann in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) auch in der Weise eröffnet werden, dass nach näherer Maßgabe textlicher Festsetzungen eines

der in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Baugebiete ausgewiesen wird, sofern das den Bebauungsabsichten des Vorhabenträgers Rechnung trägt und ggf. auch ein Spielraum für spätere Nutzungsänderungen eröffnet werden soll.

Die konkreten Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB.

4.0 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Bonn / Rhein-Sieg (bekanntgemacht 06. Februar 2004) ist Heimerzheim und somit auch der Planbereich als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im Nordosten von Heimerzheim ist zudem eine Fläche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) ersichtlich (vgl. Abbildung 2).

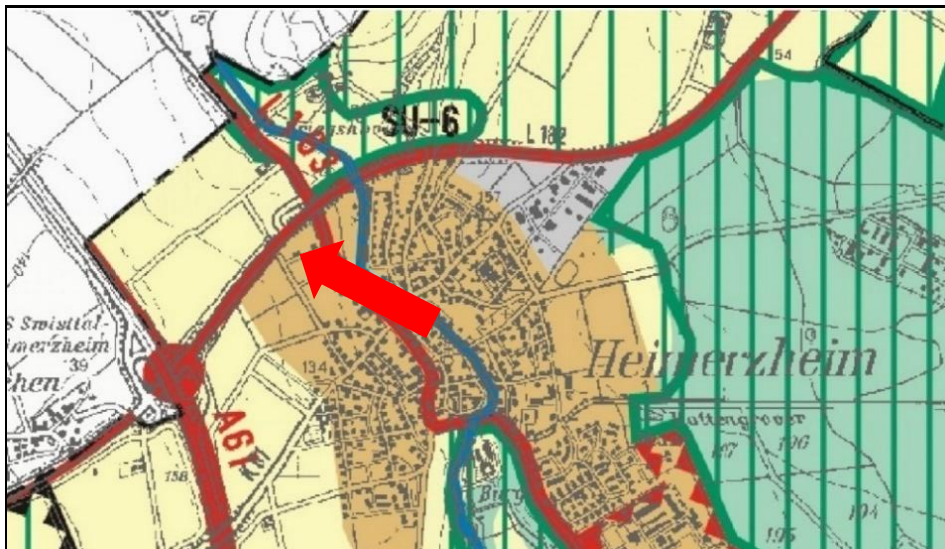


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) (genordet, ohne Maßstab)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln - Regionalplanentwurf 2021 - sind für den Änderungsbereich keine Änderungen vorgesehen. Nördlich der Landstraße L 182 bis zur Autobahn BAB 61 ist neu ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) für zweckgebundene Nutzungen dargestellt (vgl. Abbildung 3).

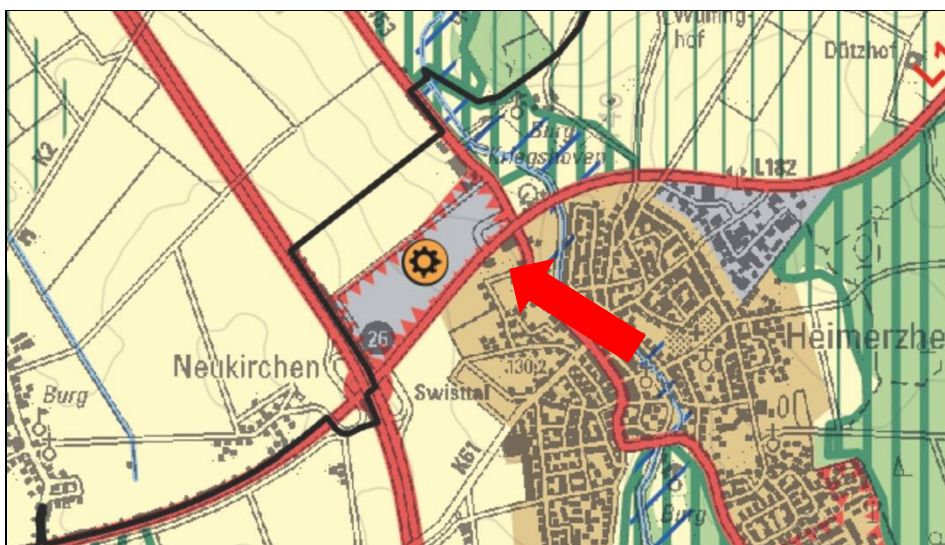


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplanentwurf Köln, Dezember 2021 (genordet, ohne Maßstab)



4.2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen wird die Gemeinde Swisttal als Grundzentrum eingestuft. Der LEP NRW legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen fest.

So definiert der LEP NRW unter dem Punkt 6.5 Großflächiger Einzelhandel Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen.

Die Auswirkungsanalyse – Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal-Heimerzheim - kommt zu nachstehenden Ergebnissen:

Für das Planvorhaben sind folgende Ziele und Grundsätze gemäß dem Landesentwicklungsplan, Punkt 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ von Bedeutung:

- **Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regionalplan stellt für den Untersuchungsstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar, das landesplanerische Ziel wird somit gewahrt.

- **Ziel 6.5-2 Ziel: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind:

- die Sortimente gemäß Anlage 1 des Landesentwicklungsplanes und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden.

Der Untersuchungsstandort ist dem zentralen Versorgungszentrum Swisttal-Heimerzheim zugeordnet. Dabei ist von Bedeutung, dass der projektierte Rewe-Markt als ansässiger frequenzstarker Nahversorger und der ergänzende Fachmarkt als Nachnutzung eines bestehenden Ladenlokals eine zentrenprägende Wirkung entfalten. Für die Verbraucher sind keine Barrieren ersichtlich, so dass Verbundeffekte mit den anderen im zentralen Versorgungsbereich ansässigen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen bestehen. Die fußläufige Erreichbarkeit für die umgebende Wohnbevölkerung ist durch straßenbegleitende Fuß- und Radwege sowie durch Fußgängerüberwege bereits heute gesichert. Zudem ist das Vorhabengrundstück mit einem Bushaltpunkt in fußläufiger Entfernung in das ÖPNV-Netz eingebunden.

Durch die projektierte Erweiterung des Rewe-Marktes und Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes kann die Versorgungsqualität für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich angemessen weiterentwickelt werden, ohne erhebliche Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland zu generieren.

Die Märkte werden über 70 % ihres Umsatzes mit Kunden aus der „eigenen“ Gemeinde erzielen. Dabei wird der heute bestehende Kaufkraftabfluss erheblich reduziert.

Die Planvorhaben entsprechen somit der im kommunalen Einzelhandelskonzept vorgesehenen Versorgungsbedeutung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim und halten damit gleichzeitig das landesplanerische Ziel ein.

Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schützwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen wird. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit gewahrt.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Bezirksregierung Köln hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal mit Verfügung vom 15.01.2016 (Az.: 35.2.11-95-89/15) genehmigt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“, 2. Änderung stellt der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung: Einzelhandel (EH) 3: - Großfl. Einzelhandel-Nahversorgungszentrum, VK max: 2.770 m² dar. Die Kölner Straße ist als überörtliche Verkehrsfläche dargestellt.

Für die Flächen südlich des Metternicher Weges gilt inzwischen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2021) der für den Bereich der neuen Einzelhandelseinrichtungen ebenfalls eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung EH 3.1 – Fachmarktzentrum Metternicher Weg darstellt.

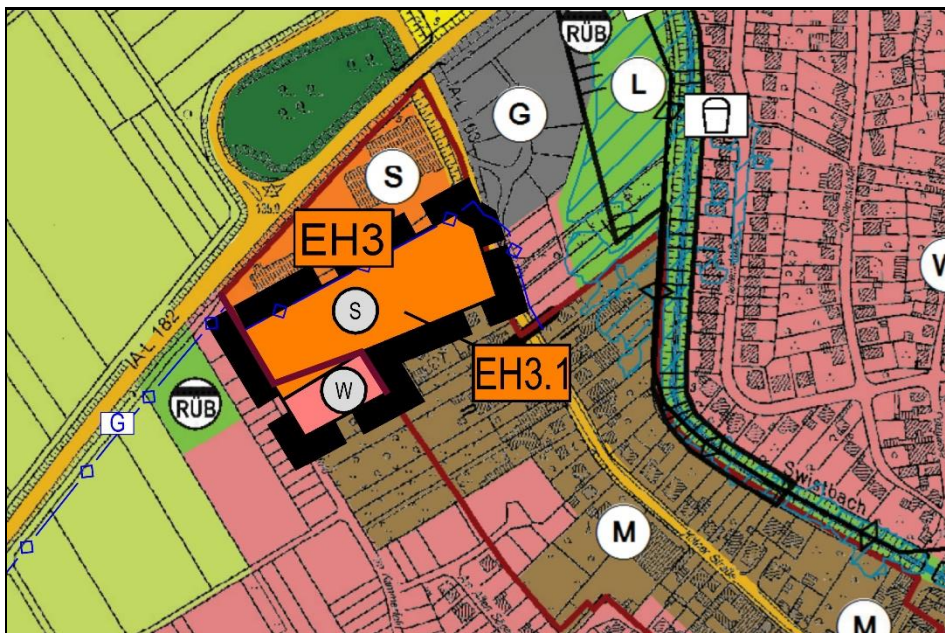


Abbildung 4: Auszug des dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal mit der 3. Änderung (2021) (genordet, ohne Maßstab)

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ ist aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

4.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ in der Fassung seiner 1. Änderung setzt für den Plangeltungsbereich als Art der baulichen Nutzung „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel“ fest. Zulässig ist die Errichtung eines Lebensmitteldiscount-Marktes mit einer Verkaufsfläche (VK) von 900 m², eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche (VK) von 1.320 m² sowie eines Textildiscount-Marktes von 550 m². Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoss. Weiterhin



sind öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sowie innerhalb des Sondergebietes Flächen für Stellplätze und Zufahrten.

4.5 Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2018/2019 für die Gemeinde Swisttal (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, 27.04.2020) weist zwei gleichrangige zentrale Versorgungsbereiche in den Ortschaften Heimerzheim und Odendorf aus. Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim übernimmt dabei Versorgungsfunktionen für das nördliche Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Dünstekoven, Ollheim und Straßfeld, während der zentrale Versorgungsbereich Odendorf die Versorgung für das südwestliche Gemeindegebiet (inkl. Ortsteile Essig, Ludendorf und Miel) sicherstellen soll. Im Siedlungsbereich Buschhoven/Morenhoven übernimmt der Nahversorgungsstandort Buschhoven ergänzende, ausschnittweise Versorgungsfunktionen. Mit der Ausrichtung der Versorgungsausstattung an den Nachfragepotenzialen der zur versorgenden Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen sollen wechselseitige Beeinträchtigungen der Entwicklungsoptionen der beiden zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.

Für den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim, der auch den Bereich Metternicher Weg, umfasst, wird eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes empfohlen, so dass auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Mit einer Ergänzung des Nahversorgungsangebotes sowohl bei Nahrungs- und Genussmitteln als auch bei Drogeriewaren soll daher der zentrale Versorgungsbereich von Heimerzheim bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

4.6 Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse – Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal-Heimerzheim - kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass selbst im untersuchten worst case-Szenario mit einer Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen und der wohnungsnahen Versorgung im Gemeinde- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können.

5.0 Inhalte der Änderungen

Zitat: Textliche Festsetzung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet SO - Großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel -

Das Sonstige Sondergebiet SO – Groß- und kleinflächiger Einzelhandel – dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters, kleinflächiger Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 2.770 m² sowie der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

Teilbereich SO 1

Bis zu einer Verkaufsfläche von max. 1.970 m² sind innerhalb des SO 1 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- a. ein Lebensmittelvollsortimenter einschließlich Getränkeabteilung mit einer Verkaufsfläche von mind. 1.200 m² und max. 1.970 m² und folgendem Kernsortiment:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
 - Heim- und Kleintierfutter
 - Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Sonstige Sortimente sind als Neben- oder Randsortimente auf max. 15 % der Verkaufsfläche zulässig.



- b. ein Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche.

Zulässig sind gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge.

Bis zu einer Nutzfläche von insgesamt max. 150 m² können Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie nicht störende Handwerksbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Teilbereich SO 2

Bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² sind innerhalb des SO 2 alternativ folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- a. ein Kaufhaus mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haushaltswaren sowie Haus- und Heimtextilien und weiteren Angeboten aus den Sortimenten Drogeriewaren, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf sowie sonstigen Sortimenten und Saisonwaren.
- b. ein Sonderpostenmarkt / Nonfood-Discounter mit häufig wechselndem Sortiment im Niedrigpreisbereich mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten, Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel, Bau- und Gartenbedarf, Heimtierbedarf, Drogeriewaren sowie sonstigen Sortimenten.
- c. ein Pflanzenfachmarkt mit dem Kernsortiment Pflanzen, Sämereien, Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindereierzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe) sowie Blumen; der Verkauf von Neben- und Randsortimenten (z.B. Geschenkartikel) ist auf max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.
- d. ein Getränkemarkt.

Zulässig sind gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge.

Bedingte Festsetzung

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“ (2020) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Fachmarktzentrum im Bereich Metternicher Weg geschaffen. Dies hat Auswirkungen auf die Nutzungen im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“. Es handelt sich dabei um die Verlagerung des Discountmarktes (Netto) und des Textildiscounters (Kik) vom Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ an den neuen Planstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“.

Im Rahmen der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ soll das zulässige Sortimentsspektrum bei gleichbleibender Gesamtverkaufsfläche geändert werden.



Zudem werden – unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit / Klimaschutz - Anlagen der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge (gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge) zugelassen.

Die Art der baulichen Nutzung soll gemäß § 12 Abs. 3a BauGB allgemein festgesetzt werden, um auf diese Weise verschiedene Nachnutzungsoptionen zu schaffen, wobei die Gesamtverkaufsfläche im Hinblick auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans auf max. 2.770 m² und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen und der wohnungsnahen Versorgung im Gemeinde- und Umlandgebiet begrenzt wird.

In der **Variante 1** soll die freiwerdende Mietfläche des ehemaligen Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes von heute ca. 1.320 m² auf künftig ca. 1.970 m² Verkaufsfläche (VKF) genutzt werden. Dabei soll auch der heutige Verkaufsraum durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden.

Als Nachnutzung des ehemaligen Netto-Marktes, der über eine Verkaufsfläche von ca. 800 m² verfügt, sollen folgende Nutzungsoptionen möglich werden:

1. Filiale eines Warenhaus-Filialisten
2. Filiale eines Sonderpostenmarktes / Nonfood-Discounters
3. ein Pflanzenfachmarkt
4. ein Getränkemarkt

In der **Variante 2** bleibt der Rewe-Supermarkt unverändert, die heutige Getränkeabteilung wird jedoch in einen separaten Rewe Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in den heutigen Netto-Markt verlagert. Die Kik-Nachnutzung würde in dieser Variante durch den Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche erfolgen.

Darüber hinaus werden untergeordnet ergänzende Nutzungen zugelassen, die typischerweise mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben verbunden sind. Auf die Tabellarische Auflistung der Alternativen und verschiedenen Nutzungsoptionen auf Seite 4 dieser Begründung wird hingewiesen.

Bedingte Festsetzung:

Um eine etwas flexiblere Nachnutzung der freien Flächen des Kik-Marktes sowie des Netto-Marktes im Änderungsbereich zu erreichen, wird eine bedingte Festsetzung aufgenommen.

Wird – unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3a BauGB - in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Sollten sich in den Verhandlungen mit den Mietinteressenten oder auch zukünftig Änderungen innerhalb des aufgezeigten Festsetzungskatalogs ergeben, bedarf es im Weiteren dann nur der Änderung des Durchführungsvertrages.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Zitat: Textliche Festsetzung

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach dem Planeintrag. Es wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen.



Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden wird bestimmt durch die Gebäudehöhe (Gh). Für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe (Gh max.) über dem für das jeweilige Baugebiet festgesetzten unteren Bezugspunkt (uBP) in Meter über Normalhöhennull (NHN) gilt bei geneigten Dächern der höchste Punkt des Daches, bei Flachdächern die Oberkante der Attika als oberer Bezugspunkt.

Die Gebäudehöhe (Gh) darf durch technische Aufbauten, wie z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Lichtkuppeln, PV-Anlagen und sonstige technisch notwendige Aufbauten um maximal 2,0 m überschritten werden.

Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet (SO) darf durch Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

Bauweise

Für das Sonstige Sondergebiet (SO) ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit dem Zusatz, dass Gebäude mit einer Länge > 50 m zulässig sind.

Begründung:

Hinsichtlich der Festsetzungen zu baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und zur Höhe der baulichen Anlagen erfolgt eine Klarstellung. So werden für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung untere Bezugspunkte (uBP) in Höhe über Normalhöhennull (NHN) innerhalb der jeweiligen Baufenster festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise etc. bleiben gegenüber dem Ursprungsplan und seiner 1. Änderung unverändert.

Im Bereich des SO 2 soll gegenüber den aktuell gültigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Hz 33 in der Fassung der 1. Änderung zudem das Baufenster geringfügig in Richtung Westen erweitert werden, um ggfs. eine Außenverkaufsfläche zu ermöglichen, mit der allerdings die im SO 2 zulässige Verkaufsfläche von max. 800 m² nicht überschritten werden darf.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg“ gemäß dem Ursprungsplan mit seiner 1. Änderung bereits vollständig umgesetzt ist und sich die aktuelle Änderung auf einer Änderung der Sortimente bezieht, entfallen weitere Ausführungen.

5.3 Stellplätze und Nebenanlagen, Ein- und Ausfahrten

Zitat: Textliche Festsetzung

Stellplätze und Nebenanlagen, Ein- und Ausfahrten

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) sind Stellplätze sowie deren Zufahrten i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit **-St/NA-**gekennzeichneten Flächen zulässig.

Außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche für Ein- und Ausfahrten sind keine Zufahrten zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können aus städtebaulichen Gründen u.a. die Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze festgesetzt werden. Neben der zeichnerisch eingegrenzten Verortung der Stellplatzflächen wird ergänzend festgesetzt, dass im Sondergebiet (SO) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der gekennzeichneten Flächen keine Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sind, um Randbereiche von einer weiteren Versiegelung freizuhalten.



Um die Zufahrtssituation zu ordnen, sind Bereiche für Ein- und Ausfahrten festgesetzt, um Konflikte mit Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden.

Um den Ausbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu fördern, werden diese innerhalb der Stellplatzanlage, an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, zugelassen. Die Anzahl der Ladesäulen wird noch ermittelt.

5.4 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zitat: Textliche Festsetzung

Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die privaten Erschließungs- und Stellplatzflächen sowie die Flächen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge an gegen Entgelt betriebenen und öffentlich zugänglichen Ladestationen sind als asphaltierte bzw. glatt gepflasterte Flächen aus ungefassten Pflastersteinen auszuführen.

Begründung:

Die Festsetzung entspricht inhaltlich der Ursprungsplanung und dient dazu, die Fahrgeräusche innerhalb der Erschließungs- und Stellplatzflächen zu reduzieren.

5.5 Werbeanlagen

Zitat: Textliche Festsetzung

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Ausnahmen hinsichtlich der Werbeanlagenstandorte können zugelassen werden.

Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur unterhalb der Traufe (Vor- und Rücksprünge bleiben unberücksichtigt) bis maximal 20 % der Fassadenfläche zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch oberhalb der Traufe zugelassen werden, soweit die Ansichtsfläche von insgesamt 20 m² pro Gebäudeseite, die Höhe der Werbeanlagen von maximal 1,5 m und der Dachfirst ab dem Bezugspunkt nicht überschritten wird.

Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Fahnenmaste, Pylone usw.) dürfen, ausgehend vom Bezugspunkt (OK Stellplatzanlage) eine Höhe von 8 m, eine Werbeansichtsfläche von 12 m² pro Sichtseite und eine Ausladung von 2,0 m ab Rohr- oder Mastmitte nicht überschreiten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnen der Landstraßen L 182 sowie L 163, ist für das gesamte Plangebiet ein freistehender Werbepylon zulässig. Der freistehende Pylon darf, ausgehend vom Bezugspunkt (OK Stellplatzanlage), eine Höhe von 12 m, eine Werbeansichtsfläche von 15 m² pro Sichtseite sowie eine Ausladung von 3,0 m ab Rohr- oder Mastmitte nicht überschreiten. Weiterhin ist im Einfahrtbereich eine Zufahrtsstehle mit einer Größe von 1,5 m x 4,0 m zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

Die Festsetzungen zu den Werbeanlagen orientieren sich an den Festsetzungen des Ursprungsplanes mit seiner 1. Änderung und den bereits vorhandenen Werbeanlagen. Änderungen an der Höhe und Dimension der



freistehenden Werbeanlagen sind nicht vorgesehen. An den Gebäuden selbst, auf der Hinweisstehle im Zufahrtsbereich und auf dem Werbe-Pylon sollen lediglich die neuen Nutzungen übernommen werden. Die Höhe und Ansichtsfläche des Pylons werden in die Planzeichnung aufgenommen.

6.0 Kennzeichnungen und Hinweise

In den Bebauungsplan werden Kennzeichnungen und Hinweise aufgenommen, die durch die entsprechenden Träger öffentlicher Belange mitgeteilt oder im Zuge von Gutachtenerstellung und Recherchen ermittelt wurden.

7.0 Verkehrliche und technische Erschließung

Die Erschließung des Gebietes ist über den Metternicher Weg und die L 163 „Kölner Straße“ gesichert. Im Zuge der Entwicklung der Gebiete Heimerzheim Hz 30 „Im Kammerfeld“, Heimerzheim Hz 31 „An der Swist und Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg - Sondergebiet“ wurde der Knotenpunkt Metternicher Weg / Kölner Straße mit einem Kreisverkehr ausgestattet.

Die Erschließung der Stellplätze sowie die Warenanlieferung werden innerhalb der privaten Grundstücksflächen abgewickelt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser sowie mit elektrischer Energie und Gas ist, durch die vorhandenen Einrichtungen innerhalb des Metternicher Weges gesichert.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennverfahren. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in das Regenklärbecken im Gebiet Heimerzheim Hz 31 „An der Swist“ und anschließend die Einleitung in den Swistbach.

Änderungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich.

Insgesamt verlaufen durch Heimerzheim drei Buslinien. Die Bushaltestelle An den Märkten befindet sich südlich des Standortes an der Kölner Straße.

8.0 Auswirkungen der Planung

8.1 Verträglichkeit

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse – Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal-Heimerzheim (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Juni 2022/Juni 2023) konnte die Tragfähigkeit der projektierten Ansiedlungen / Erweiterungen aufgezeigt werden.

Im unterstellten Worst-Case-Szenario können mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen und der wohnungsnahen Versorgung im Gemeinde- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden.

8.2 Umweltbericht / Umweltbelange

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hatte zum Ergebnis, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und dass hier gewählte Verfahren zulässig ist (s. Anlage).

8.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Nutzungsänderungen innerhalb der Sortimente im Änderungsbereich ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Geräuschen (Fahrbewegungen, Betriebsvorgänge, Bewegung von Einkaufswagen) zu rechnen. Ein wesentlicher Anstieg der Kundenzahlen, einhergehend mit einem erhöhten Quell- und Zielverkehr wird nicht erwartet.



Die Planvariante Rewe-Markt mit Getränkemarkt und Sonderpostenmarkt (worst case-Szenario) löst die stärkste Verkehrsveränderung mit 257 zusätzlichen Kfz-Fahrten/d, respektive 27 Kfz-Fahrten/h in der Spitzenstunde aus (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, 06.04.2023).

Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen, hinsichtlich der Abwickelbarkeit der zusätzlichen Verkehre aus den Nutzungsänderungen, insgesamt keine Bedenken.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz werden bezogen auf die Gesamtsituation keine relevanten Änderungen erwartet.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der geplanten Festsetzungen zu Werbeanlagen nicht zu erwarten.

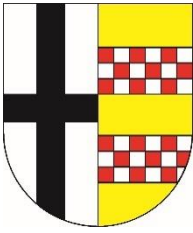
Damit kann von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Erstellt im Auftrag der:

BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
vertreten durch
BVT Immobilien Management GmbH
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Planungsbüro Ursula Lanzerath, Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de

Stand: März 2024



Gemeinde Swisttal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Heimerzheim Hz 33, 2. Änderung „Metternicher Weg-Sondergebiet“ im Verfahren gem. § 13a BauGB

Textliche Festsetzungen - **Entwurf** -



GeoBasis Land NRW (2023) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
(genordert, ohne Maßstab - Bildflugdatum 02.03.2023)

Stand: 22. März 2024

Erstellt im Auftrag der:
BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
vertreten durch
BVT Immobilien Management GmbH
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

Verfasserin: Planungsbüro Ursula Lanzerath, Euskirchen
www.ursula-lanzerath.de



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet SO - Großflächiger und kleinflächiger Einzelhandel -

Das Sonstige Sondergebiet SO – Groß- und kleinflächiger Einzelhandel – dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters, kleinflächiger Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 2.770 m² sowie der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

1.1 Teilbereich SO 1

1.1.1 Bis zu einer Verkaufsfläche von max. 1.970 m² sind innerhalb des SO 1 folgende Nutzungen allgemein zulässig:

a. ein Lebensmittelvollsortimenter einschließlich Getränkeabteilung mit einer Verkaufsfläche von **mind. 1.200 m²** und **max. 1.970 m²** und folgendem Kernsortiment:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren,
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Heim- und Kleintierfutter
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Sonstige Sortimente sind als Neben- oder Randsortimente auf max. 15 % der Verkaufsfläche zulässig.

b. ein Heimtierfachmarkt mit max. 600 m² Verkaufsfläche.

1.1.2 Zulässig sind gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge.

1.1.3 Bis zu einer Nutzfläche von insgesamt max. 150 m² können Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetriebe, Apotheken sowie nicht störende Handwerksbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Teilbereich SO 2

1.2.1 Bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² sind innerhalb des **SO 2** alternativ folgende Nutzungen allgemein zulässig:

a. ein Kaufhaus mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haushaltswaren sowie Haus- und Heimtextilien und weiteren Angeboten aus den Sortimenten Drogeriewaren, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf sowie sonstigen Sortimenten und Saisonwaren.

b. ein Sonderpostenmarkt / Nonfood-Discounter mit häufig wechselndem Sortiment im Niedrigpreisbereich mit dem Angebotsschwerpunkt in den Sortimenten, Bekleidung/Wäsche, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf, Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf, Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel, Bau- und Gartenbedarf, Heimtierbedarf, Drogeriewaren sowie sonstigen Sortimenten.

c. ein Pflanzenfachmarkt mit dem Kernsortiment Pflanzen, Sämereien, Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindereierzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe) sowie Blumen; der Verkauf von Neben- und Randsortimenten (z.B. Geschenkartikel) ist auf max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

d. ein Getränkemarkt.



- 1.2.2 Zulässig sind gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge.

2.0 **Bedingte Festsetzung**

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.0 **Maß der baulichen Nutzung**

- 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach dem Planeintrag. Es wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen.

- 3.2 Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden wird bestimmt durch die Gebäudehöhe (Gh). Für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe (Gh max.) über dem für das jeweilige Baugebiet festgesetzten unteren Bezugspunkt (uBP) in Meter über Normalhöhennull (NHN) gilt bei geneigten Dächern der höchste Punkt des Daches, bei Flachdächern die Oberkante der Attika als oberer Bezugspunkt.

Die Gebäudehöhe (Gh) darf durch technische Aufbauten, wie z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Lichtkuppeln, PV-Anlagen und sonstige technisch notwendige Aufbauten um maximal 2,0 m überschritten werden.

- 3.3 Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet (SO) darf durch Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

4. **Bauweise**

Für das Sonstige Sondergebiet (SO) ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit dem Zusatz, dass Gebäude mit einer Länge > 50 m zulässig sind.

5. **Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen, Ein- und Ausfahrten**

- 5.1 Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO einschl. ihrer Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie gegen Entgelt betriebene und öffentlich zugängliche Ladestationen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit **-St/Na-**gekennzeichneten Flächen zulässig.

- 5.2 Außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche für Ein- und Ausfahrten sind keine Zufahrten zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Metternicher Weg) zulässig.

6. **Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Die privaten Erschließungs- und Stellplatzflächen sowie die Flächen zum Aufladen elektrisch betriebener Fahrzeuge an gegen Entgelt betriebenen und öffentlich zugänglichen Ladestationen sind als asphaltierte bzw. glatt gepflasterte Flächen aus ungefassten Pflastersteinen auszuführen.



B. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Ausnahmen hinsichtlich der Werbeanlagenstandorte können zugelassen werden.

Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur unterhalb der Traufe (Vor- und Rücksprünge bleiben unberücksichtigt) bis maximal 20 % der Fassadenfläche zulässig. Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch oberhalb der Traufe zugelassen werden, soweit die Ansichtsfläche von insgesamt 20 m² pro Gebäudeseite, die Höhe der Werbeanlagen von maximal 1,5 m und der Dachfirst ab dem Bezugspunkt nicht überschritten wird.

Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Fahnenmaste, Pylone usw.) dürfen, ausgehend vom Bezugspunkt (OK Stellplatzanlage) eine Höhe von 8 m, eine Werbeansichtsfläche von 12 m² pro Sichtseite und eine Ausladung von 2,0 m ab Rohr- oder Mastmitte nicht überschreiten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnen der Landstraßen L 182 sowie L 163, ist für das gesamte Plangebiet ein freistehender Werbepylon zulässig. Der freistehende Pylon darf, ausgehend vom Bezugspunkt (OK Stellplatzanlage), eine Höhe von 12 m, eine Werbeansichtsfläche von 15 m² pro Sichtseite sowie eine Ausladung von 3,0 m ab Rohr- oder Mastmitte nicht überschreiten. Weiterhin ist im Einfahrtsbereich eine Zufahrtsstehle mit einer Größe von 1,5 m x 4,0 m zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

C. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1.0 Erdbebengefährdung

Die Gemarkung Heimerzheim befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zur DIN 4149, Fassung Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T“ (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete mit relativ flachgründiger Sedimentfüllung).

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen.

2.0 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Ertfstadt-Dirmerzheim, Wasserschutzzone IIIB.

3.0 Kampfmittelbeseitigung

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd- /Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

4.0 Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und



Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

5.0 Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet Gewerbliche Abfallwirtschaft - anzuzeigen.“

6.0 DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Gemeindeverwaltung, Fachgebiet III/1 – Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.



Sortimentsliste der Zentren- und nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente der Gemeinde Swisttal

Definition zentrenrelevanter Sortimente		Definition nicht zentrenrelevanter Sortimente*	
WZ	Bezeichnung	WZ	Bezeichnung
Nahversorgung (nahversorgungsrelevante Sortimente**)			
47.1/47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel		
aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel		
Bekleidung, Schuhe, Sport			
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel
Bücher, Schreib- und Spielwaren			
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.65	Spielwaren und Bastelartikel		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto			
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.63	Ton- und Bildträger		
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Klein-geräte)	aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Groß-geräte)
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf			
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und



aus 47.76.1	Blumen	47.52.3 aus 47.76.1	Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher) Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindererzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
-------------	--------	------------------------	--

Möbel, Einrichtungsbedarf

aus 47.51	Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	47.59.1 aus 47.51	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
47.53	Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten		
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	aus 47.59.9	Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für dem Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	47.79	Antiquitäten und Gebrauchtwaren

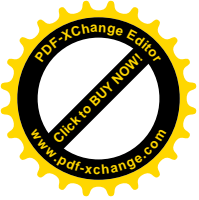
Sonstige Sortimente

47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker	47.64.1 aus 47.78.9 45.32	Fahrräder, Fahrradteile und -Zubehör Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte Kraftwagenteile und -Zubehör

* Aufzählung nicht abschließend

** gleichzeitig zentrenrelevant

Quelle: BBE-Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008), blau unterlegt: zentrenrelevante Leitsortimente gemäß Anlage 1 zum LEP NRW



Auswirkungsanalyse

Einzelhandelsentwicklung auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal-Heimerzheim

Ergänzung der Nutzungsalternative eines Action Nonfood-Discounters

für
BVT Ertragswertfonds Nr. 5 Objekt GmbH & Co. KG
Rosenheimer Str. 141 h
81671 München

Ihre Ansprechpartner
Dipl.-Volksw. Corinna Küpper
(Senior Consultant)

Dipl.-Geogr. Rainer Schmidt-Illguth
(Niederlassungsleitung)

BBE Handelsberatung GmbH
Goltsteinstraße 87a
50968 Köln
Deutschland

Tel +49 221 789 41 160
Fax +49 221 789 41 169
E-Mail schmidt-illguth@bbe.de

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

Wissen schafft Zukunft.

München - Hamburg - Berlin - Köln - Leipzig - Erfurt

Köln, im Juni 2022/Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	4
2	Einordnung des Planvorhabens in die Marktentwicklung des Lebensmittel- und Nonfood-Einzelhandels	6
3	Standortbezogene Rahmenbedingungen	13
4	Wettbewerbssituation	16
4.1	Bestimmung des projektrelevanten Einzelhandels	16
4.2	Wettbewerb in Swisttal	18
4.3	Wettbewerber in Weilerswist	19
4.4	Wettbewerber in Bornheim	21
4.5	Wettbewerber in Euskirchen	22
4.6	Fazit der Wettbewerbsanalyse	23
5	Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung	26
5.1	Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial	26
5.2	Marktaberschöpfung und Umsatzleistung des Vorhabens	29
6	Auswirkungsanalyse	37
6.1	Einleitung	37
6.2	Umsatzumverteilungseffekte	38
6.3	Städtebauliche Bewertung der Planvorhaben	44
6.4	Einordnung des Vorhabens in die Ziele des Landesentwicklungsplans	47
7	Fazit	49



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan Nahversorgungszentrum Swisttal-Heimerzheim.....	7
Abbildung 2:	Rewe-Ausbauplanung (Variante 1).....	7
Abbildung 3:	Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept von Woolworth, Centershop und Action (als Prüfrahmen für die Umverteilungsanalyse)	11
Abbildung 4:	Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim	15
Abbildung 5:	Konkurrenzbeziehungen der geplanten Nonfood-Discounter nach Sortimenten und konkurrierenden Betriebsformen	17
Abbildung 6:	Wettbewerbssituation im Überblick.....	20
Abbildung 7:	Wettbewerber nach Standortbereichen	24
Abbildung 8:	Einzugsgebiet	27
Abbildung 9:	Projektrelevantes Kaufkraftvolumen	29
Abbildung 10:	Prognoseumsätze und erwartete Kaufkraftbindung	32
Abbildung 11:	Sortimentsbezogener Umsatz der Nutzungsoptionen Woolworth, Centershop bzw. Action.....	35
Abbildung 12:	Umsatzumverteilungseffekte	41



1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die BVT-Gruppe als Eigentümerin plant auf der Liegenschaft Metternicher Weg 2-6 in Swisttal-Heimerzheim eine umfassende Einzelhandelsentwicklung. Auslöser ist der bevorstehende Umzug der heutigen Mieter Netto und Kik, die ihre Filialen in Neubauten auf einem Nachbargrundstück verlagern.

Verschiedene Nachnutzungsoptionen werden zurzeit diskutiert:

In der **Konzept-Variante 1** soll die freiwerdende Mietfläche des heutigen Textilmarktes für eine Erweiterung des bereits ansässigen Rewe-Supermarktes von heute ca. 1.300 m² auf künftig ca. 2.000 m² Verkaufsfläche (VKF) genutzt werden. Dabei soll auch der heutige Verkaufsraum durch bauliche Veränderungen im Eingangsbereich und in der Anlieferungs- bzw. Lagerzone arrondiert werden. Als Nachnutzung des heutigen Netto-Marktes, der über eine Verkaufsfläche von ca. 800 m² verfügt, sollen folgende Nutzungsoptionen möglich werden:

- Pflanzenfachmarkt inkl. Pflanzenzubehör im Kernsortiment mit Geschenkartikeln im Randsortiment. Als Betreiberin ist die van Setten Blumen Im-/Export eK vorgesehen, die mit ihrem Vertriebskonzept „Die Grüne Halle“ bereits in Heimerzheim ansässig war und deren Verkaufsräume durch die Flutkatastrophe am 14.07.2021 zerstört wurde.¹ Zusätzlich zur Hallenverkaufsfläche würde dieser Mieter eine nicht-überdachte Außenverkaufsfläche von ca. 200 m² errichten.
- Filiale des Warenhaus-Filialisten Woolworth
- Filiale des Nonfood-Discounters Centershop. Zusätzlich zur Hallenverkaufsfläche würde dieser Mieter eine nicht-überdachte Außenverkaufsfläche von ca. 200 m² errichten
- Filiale des Nonfood-Discounters Action.

In einer **Konzept-Variante 2** bleibt der Rewe-Supermarkt unverändert, die heutige Getränkeabteilung wird jedoch in einen separaten Rewe Getränkemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche in den heutigen Netto-Markt verlagert. Die Kik-Nachnutzung würde in dieser Variante durch den Heimtierfachmarkt „Das Futterhaus“ mit max. 600 m² Verkaufsfläche erfolgen.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hz 33 „Metternicher Weg – Sondergebiet“, zu dessen Änderung bereits in den Vorjahren erste Verfahrensschritte durchgeführt wurden. Da sich mit der nunmehr vorliegenden Planungen Änderungen im angestrebten Nutzungskonzept ergeben haben, muss das Bebauungsplanverfahren mit einer erneuten Offenlage der geänderten Planunterlagen gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) nochmals neu aufgerollt werden.

¹ Aktuell betreibt Die Grüne Halle als Interimslösung einen eingeschränkten Lagerverkauf im Gewerbegebiet Dützhofener Straße (nur freitags und samstags geöffnet).



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Im Zuge dieses weiterzuführenden Verfahrens ist unter anderem der Nachweis zu erbringen, dass für den Realisierungsfall der Umnutzungen negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in Swisttal und den Nachbarkommunen gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist zu belegen, dass das Umnutzungsvorhaben mit den relevanten Zielen der Landesplanung übereinstimmt.

Die BBE Handelsberatung legt hiermit eine entsprechende absatzwirtschaftliche Auswirkungsanalyse vor. Diese kann aufsetzen auf dem Vorgängergutachten, das im Genehmigungsverfahren für das auf dem Nachbargrundstück bereits realisierte Fachmarktzentrum im Frühjahr 2021 von der BBE Handelsberatung erstellt wurde.²

² Vgl. BBE-Auswirkungsanalyse Einzelhandelsentwicklung in Swisttal-Heimerzheim, überarbeitete Fassung Mai 2021



2 Einordnung des Planvorhabens in die Marktentwicklung des Lebensmittel- und Nonfood-Einzelhandels

Am Standort Heimerzheim, Metternicher Weg ist in der Variante 1 die Erweiterung des ansässigen Rewe Supermarktes (von ca. 1.300 auf 2.000 m² Verkaufsfläche) und die Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarkt (max. 800 m² Verkaufsfläche ggf. zuzüglich einer Außenverkaufsfläche von ca. 200 m²) als Nachnutzung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen. Alternativ ist in einer Variante 2 die Ansiedlung eines separaten Rewe-Getränkemarktes mit ca. 800 m² und eines Heimtierfachmarktes Das Futterhaus mit ca. 600 m² Verkaufsfläche vorgesehen. In diesem Fall ändert sich zwar die Verkaufsfläche des Rewe Supermarktes nicht, durch die Auslagerung des Getränkesortimentes kann jedoch das Lebensmittelsortiment auf der Supermarktfläche großzügiger präsentiert werden.

Die angestrebte Flächenentwicklung folgt den Entwicklungstrends im Lebensmitteleinzelhandel und speziell im Marktsegment der Lebensmittelsupermärkte. Die Verbraucher präferieren den bequemen, wohn- bzw. arbeitsortnahen Lebensmittel-Einkauf, sodass sie ein umfassendes Angebot in jedem Betriebstyp des Lebensmittelhandels erwarten. Gleichzeitig sind die Kunden nicht nur auf eine Betriebsform fokussiert. So werden neben den Lebensmittelmärkten auch regelmäßig andere Angebote wie Fachhandel, Wochenmarkt/Hof-Verkauf, Online-Handel oder Convenience-Handel aufgesucht, ohne dass sich feste Einkaufshäufigkeiten ergeben. Die Verbraucher wechseln anlassbezogen.

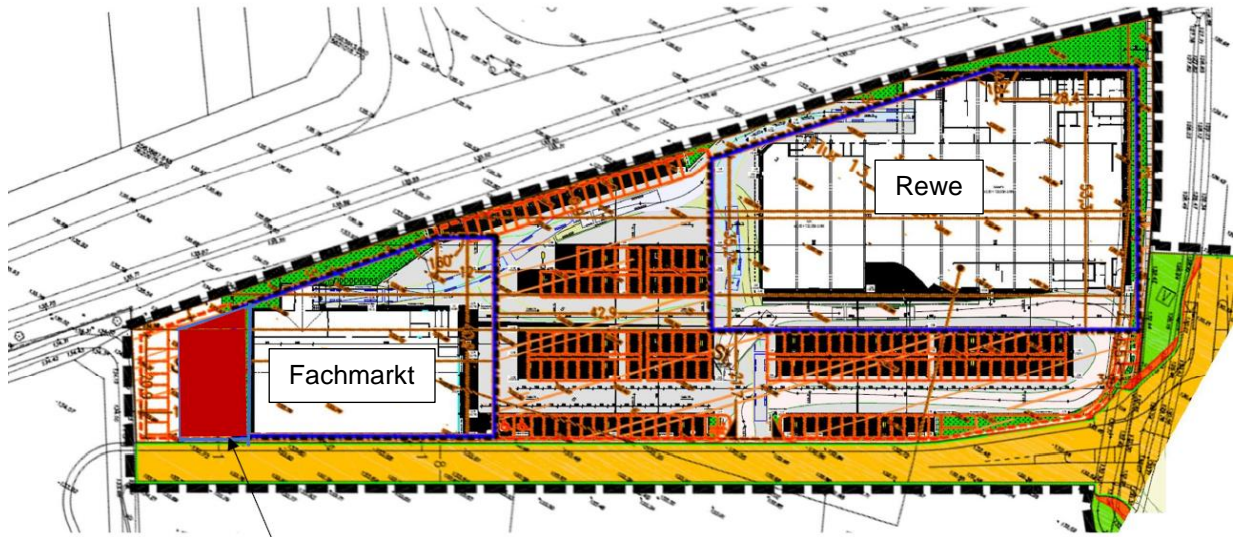
Vor diesem Hintergrund haben die Supermärkte und die Discounter kontinuierlich ihr Angebot und ihr Erscheinungsbild geändert. Das Sortiment ist breiter und tiefer geworden, vor allem das Angebot frischer Waren wurde deutlich ausgebaut. Damit geht ein anhaltend steigender Verkaufsflächenbedarf einher.

Um die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln, verfügen die Supermärkte der neusten Generation regelmäßig über ca. 1.500 – 3.000 m² Verkaufsfläche. Dabei setzen die Supermärkte verstärkt auf Bio-Waren, Regionalität und Gesundheitsprodukte. Die Weiterentwicklung des Sortiments hat dazu geführt, dass Supermärkte gegenüber den Discountern Marktanteile zurückgewinnen und die Ansprache jüngerer Konsumenten verbessern konnten. Dabei ist der Markenkern der Supermärkte das umfassende Lebensmittelangebot mit Spezialitäten und unterschiedlichen Angebotsniveaus in Verbindung mit einer gehobenen Aufenthaltsqualität und ergänzenden Serviceangeboten.

Das „Trading-Up“ im Lebensmitteleinzelhandel hat dazu geführt, dass die Verbraucher auch im Discountmarkt eine ansprechende Aufenthaltsqualität und ausreichende Auswahl z. B. an Bio-, Frische- und Markenwaren erwarten. Damit „verschwimmen“ zunehmend die traditionellen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Betriebstypen des Lebensmitteleinzelhandels.

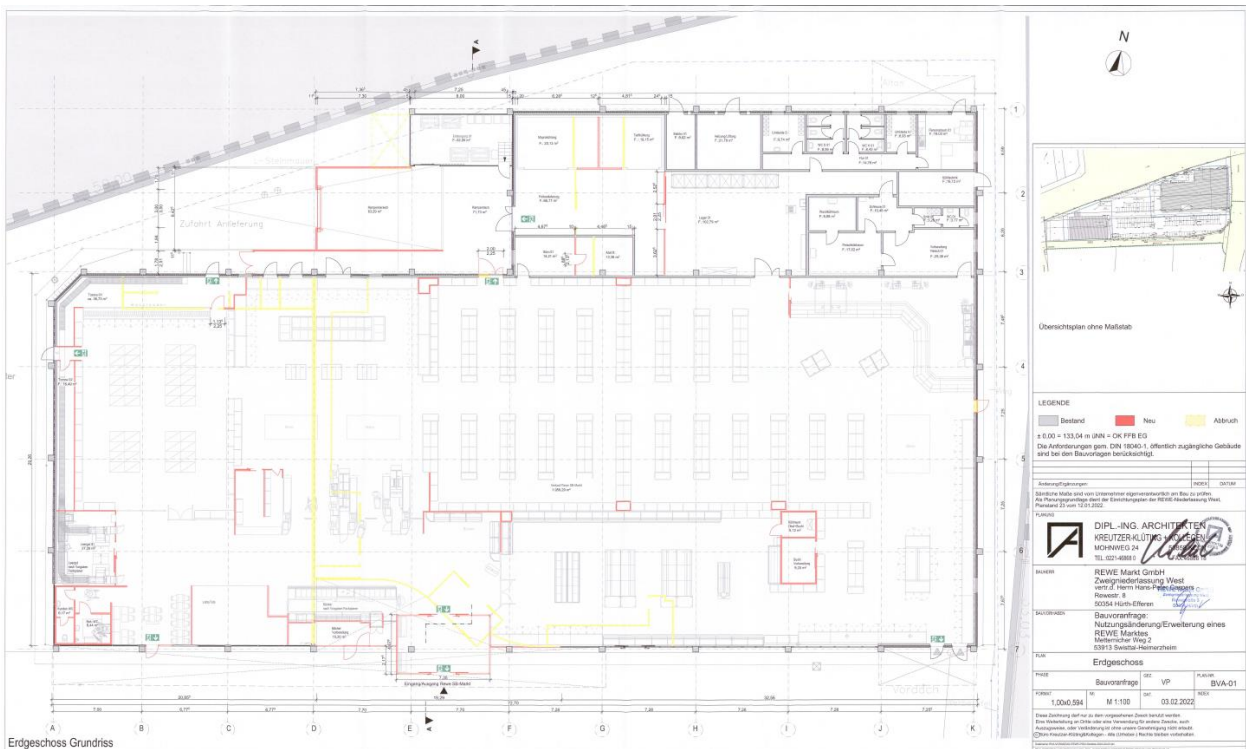
Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Abbildung 1: Lageplan Nahversorgungszentrum Swisttal-Heimerzheim



Quelle: Auftraggeber

Abbildung 2: Rewe-Ausbauplanung (Variante 1)



Quelle: Bauvoranfrage 03.02.2022



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Im vorliegenden Fall soll vor allem das Getränkesortiment ausgelagert werden. In Variante 1 handelt es sich um eine an den Supermarkt unmittelbar angeschlossene Getränkeabteilung mit ca. 600 m² Verkaufsfläche. In Variante 2 soll ein separater Getränkemarktes mit ca. 800 m² Verkaufsfläche realisiert werden. Im Hinblick auf die Sortimente der Getränkeabteilung bzw. des Getränkemarktes lässt sich festhalten, dass ein umfassendes Getränkesortiment (alkoholfreie Getränke, Bier und sonstige Getränke) angeboten wird, wobei üblicherweise mehr als 70 % der Verkaufsfläche auf Mehrweggetränke entfallen, sodass der Großteil der Getränke in Getränkekästen und Großgebinden auf Paletten angeboten wird.

Für die Mietfläche des heutigen Netto-Marktes ist alternativ die Nachnutzung durch den bereits in Heimerzheim bis Sommer 2021 ansässigen Anbieter „Die Grüne Halle“, eine Filiale des Warenhauses Woolworth oder eine Centershop-Filiale als Nonfood-Discounter vorgesehen. Während Woolworth ausschließlich die Hallen-Verkaufsfläche von 800 m² belegen würden, ist sowohl für den Pflanzenfachmarkt als auch für den Centershop Nonfood-Discounter zusätzlich eine nicht-überdachte Außenverkaufsfläche von ca. 200 m² vorgesehen.

Die „**Die Grüne Halle**“ ist als Pflanzenfachmarkt zu bewerten, der vor allem Garten- und Zimmerpflanzen sowie Gartenartikel (u.a. Erde, Dünger) anbietet. Darüber hinaus zählen Schnittblumen, Vasen, Übertöpfe und ergänzende floristische Geschenkartikel zum Sortiment (ca. 25 % des Umsatzes). Die Außenverkaufsfläche dient vor allem dem Verkauf von Gartenpflanzen und Gartenartikeln mit saisonal wechselndem Sortiment.

Die Betriebsform des **Warenhauses** zeichnet sich durch ein breites und tiefes Angebot in verschiedenen Sortimenten aus, das überwiegend in Selbstbedienung angeboten wird. Die geplante **Woolworth**-Filiale soll ihren Angebotsschwerpunkt bei Bekleidung/Schuhen (Damen, Herren, Kinder inkl. Strümpfe, Wäsche, Accessoires) haben. Darüber hinaus soll ein umfassendes Sortiment im Bereich Haushaltswaren/Dekoartikel sowie Haus- und Heimtextilien angeboten werden. Neben Schreib- und Spielwaren ist ein Grundsortiment in den Bereichen Elektrokleingeräte, Multimedia, Kosmetik, Heimwerken, Tierbedarf sowie Süßwaren/Getränke geplant (vgl. Abbildung 3). Damit liegt der Angebotsschwerpunkt des Kleinwarenhauses im Bereich der zentrenrelevanten Sortimente.

Nonfood-Discountmärkte stellen aufgrund ihres spezifischen Sortiments mit im Jahresverlauf wechselnden Angeboten sowie der starken Preisorientierung eine Sonderform unter den Betriebstypen mit Selbstbedienung im deutschen Einzelhandel dar. Auch das Sortiment der geplanten Filialen von **Centershop** alternativ **Action** lassen sich dadurch charakterisieren, dass es sich größtenteils um begrenzt lieferbare Waren handelt, die aus den verschiedensten Gründen besonders günstig angeboten werden. Meist handelt es sich um Waren aus Konkursen, Schadensfällen, Geschäftsaufgaben, Überproduktionen, Restposten auslaufender Artikel oder Waren von günstigen Produktionsstandorten (z. B. aus Asien). Das in den Filialen der beiden Betreiber vorgehaltene Angebot weist demnach regelmäßig eine große Sortimentsbreite auf, das in Selbstbedienung angeboten wird.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Sie stellen somit aufgrund ihres spezifischen Sortiments mit im Jahresverlauf wechselnden Angeboten sowie der gezielten Preisausrichtung eine Sonderform unter den Betriebstypen im deutschen Einzelhandel dar.

Die Gesamtverkaufsfläche von **Centershop** ist auf rd. 1.000 m² projiziert, wovon rd. 200 m² auf eine Außenverkaufsfläche entfallen, die saisonal vor allem für den Verkauf von Blumen-/Pflanzenerde, Torf und Mulch, Pflanzen, Gartenmöbeln und sonstigen Artikeln des Bau- und Gartenbedarfs genutzt werden soll.

Das Sortimentskonzept von Centershop wird in acht Kategorien untergliedert. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 1.000 m² entfällt mit rd. 530 m² der größten Verkaufsflächenanteil (rd. 53 %) auf den Bau- und Gartenbedarf. Andere Sortimente nehmen dagegen deutlich geringere Flächenanteile ein. So folgen mit nur rd. 100 m² bzw. rd. 10 % der Gesamtverkaufsfläche Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel. Alle sonstigen Warengruppen belegen Verkaufsflächen von weniger als 100 m², von denen die Warengruppen Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf sowie Heimtierbedarf wiederum eine Verkaufsfläche von sogar weniger als 50 m² aufweisen.

Insgesamt deckt das Sortimentskonzept damit einen Großteil der in Deutschland für Endverbraucher angebotenen Waren ab und zeichnet sich durch eine besondere Sortimentsbreite bei gleichzeitig geringer Sortimentstiefe aus. Denn innerhalb der einzelnen Warengruppen wird jeweils nur ein ausschnittweises Sortiment angeboten.

Das Flächenkonzept nach (übergeordneten) Warengruppen weist im Jahresverlauf nur relativ geringe Schwankungen auf. Dagegen ändert sich die Sortimentszusammensetzung innerhalb der einzelnen Warenkategorien häufig (z. B. hinsichtlich der Artikelzahl als auch der Hersteller der vorgehaltenen Produkte). Somit kann ein Kunde zwar im Vorfeld sicher davon ausgehen, dass eine bestimmte Warenkategorie im Markt vertreten ist, welche speziellen Produkte sich aber derzeit im Angebot befinden, kann der Kunde abschließend erst beim Besuch des Marktes feststellen.

Nur ein untergeordneter Warenanteil wird permanent vorgehalten. Der überwiegende Teil ist somit häufig wechselnde Postenware, die zudem eine stark ausgeprägte Saisonalität aufweist.

Als ein weiteres wesentliches Charakteristikum kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der betriebspezifischen Sortimentsstruktur mit einem Verkaufsflächenanteil von über 50 % nur im Bereich der Bau- und Gartenmarktartikel eine Angebotsfokussierung festzustellen ist. In allen anderen Warengruppen zeigt sich, dass das Sortimentskonzept von Centershop extrem differenziert ist und demnach eine Vielzahl an Warengruppen umfasst, in dem jede Warengruppe für sich betrachtet nur in einem sehr schmalen Ausschnitt angeboten wird. Dabei ist durchgängig eine starke Preisorientierung festzustellen.

Auch der Filialist **Action** ist der Betriebsform des Nonfood-Discounters zuzuordnen, wobei die Unterschiede zwischen den Betrieben von Centershop und Action vor allem in der konkreten Sortimentszusammensetzung liegen. In Action-Märkten wird ein Sortimentskonzept angeboten, dessen Zusammensetzung im



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Jahresverlauf häufig wechselt. Laut Angaben des Betreibers sind lediglich etwa ein Drittel der 6.000 Artikel dauerhaft im Sortiment, während sich die anderen zwei Drittel ständig ändern. Bei den wechselnden Waren handelt es sich um Postenwaren, die eine ausgeprägte Saisonalität aufweisen. Etwa 100 - 150 Artikel wechseln wöchentlich. Das Action Angebot setzt sich aus folgenden sortimentsbezogenen Verkaufsflächenanteilen zusammen:³

■ Dekorationsartikel	bis zu 20 %	(zugeordnet zu Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel/Elektro/Multimedia)
■ Büro- und Hobby	bis zu 15 %	(zusammengefasst zu Büchern, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf)
■ Haushaltswaren und Elektro-Geräte	bis zu 20 %	(zusammengefasst zu Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel/Elektro/Multimedia)
■ Heimwerkerbedarf	bis zu 20 %	(zusammengefasst zu Bau- und Gartenbedarf)
■ Textilien und Lederwaren	bis zu 15 %	(zusammengefasst zu Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien)
■ Spielzeug & Unterhaltung	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Büchern, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf)
■ Kosmetik & Körperpflege	bis zu 15 %	(zusammengefasst zu Drogeriewaren)
■ Putz- und Reinigungsmittel	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Drogeriewaren)
■ Heimtextilien und Bettwäsche	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien)
■ Garten & Outdoor	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Bau- und Gartenbedarf)
■ Lebensmittel & Getränke (nur trocken, ungekühlt und verpackt)	bis zu 15 %	(zusammengefasst zu Nahrungs- und Genussmittel)
■ Tier	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Heimtierbedarf)
■ Multimedia	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel/Elektro/Multimedia)
■ Sportartikel	bis zu 10 %	(zusammengefasst zu Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien)
■ Sonstige Sortimente	bis zu 20 %	(zusammengefasst zu Saisonfläche/sonstige Sortimente)

Im Folgenden wird bei der Ermittlung der Verkaufsflächen in den jeweiligen Sortimenten auf die durchschnittlichen und die maximalen Verkaufsflächenanteile zurückgegriffen, die im Jahresverlauf belegt werden (vgl. Abbildung 3).

Der größte Verkaufsflächenanteil wird mit max. 400 m² in den Warengruppen Haushaltswaren, Dekoartikel (inkl. elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse / Multimedia) erreicht, im Jahresdurchschnitt beträgt die Verkaufsfläche lediglich 190 m². Die Verkaufsflächen in den sonstigen Warengruppen je Sortiment liegen bei 40 - 135 m² im Jahresdurchschnitt bzw. bei 80 – 280 m² bei einer maximalen Sortimentsausschöpfung. Das Action-Sortimentskonzept weist zwar eine große Sortimentsbreite

³ Quelle: Action, Version 2.6 (2022-02-04)

auf, ist aber gleichzeitig durch eine geringe Sortimentstiefe gekennzeichnet. Denn innerhalb der einzelnen Warengruppen wird nur ein ausschnittweises Sortiment angeboten. So bezieht sich beispielsweise das Lebensmittelangebot ausschließlich auf Trockensortimente und dabei insbesondere auf Süßwaren, Schokolade, Gebäck, Snacks und (pfandfreie) Getränke.

Abbildung 3: Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept von Woolworth, Centershop und Action (als Prüfraumen für die Umverteilungsanalyse)

Sortiment	Woolworth		Centershop		Action		
	in m ²	in %	in m ²	in %	Maximum ⁴	Durchschnitt	
	in m ²	in %	in m ²	in %	in m ²	in m ²	in %
Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien	370	46	80	8	280	135	17
Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf	80	10	70	7	200	95	12
Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel ¹	200	25	100	10	400	190	23
Saisonfläche/sonstige Sortimente	90	11	70		160	80	10
Zentrenrelevante Sortimente	740	92	320	32	./.	500	62
Nahrungs- und Genussmittel	20	3	60	6	120	55	7
Drogeriewaren	20	3	50	5	200	95	12
Nahversorgungsrelevante Sortimente	40	6	110	11	./.	150	19
Bau- und Gartenbedarf ²	10	1	530 (200) ³	53	240	110	14
Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf	-	-	30	3	-	-	-
Heimtierbedarf	10	1	20	2	80	40	5
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	20	2	570	57	./.	150	19
Gesamt	800	100	1.000	100	./.	800	100

¹ inkl. elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse / Multimedia

² Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel (Farben/Lacke), Pflanzen u. Saatgut, Pflanzgefäße, Erde, Torf, Pflege- und Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Campingartikel, Autozubehör, Fahrräder/-zubehör

³ in Klammern: davon Außenverkaufsfläche

⁴ Die für einzelne Sortimente vorgesehenen Flächenobergrenzen überschreiten in der Summe die realisierbare Gesamtverkaufsfläche von max. 800 m², da ein im Jahresverlauf wechselndes Sortiment angeboten wird.

Quelle: BBE-Berechnungen im Rückgriff auf die Woolworth-, Centershop- und Action-Sortimentskonzeptionen und die Sortimentsliste der Gemeinde Swisttal; Rundungsdifferenzen möglich

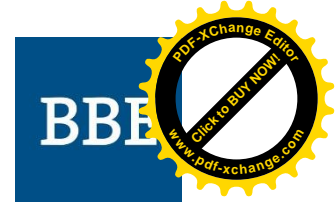


In Bezug auf die vorhandenen Preislagen ist festzustellen, dass das Action-Konzept eine starke Preisorientierung aufweist. Nach einzelnen Preislagen differenziert zeigt sich, dass rd. 1.500 der vorgehaltenen Artikel für einen Verkaufspreis von unter einem Euro angeboten werden. Da gleichzeitig kaum höherpreisige Artikel (> 10 €) vorzufinden sind, bewegt sich der Durchschnittspreis über alle Artikel hinweg in einer Größenordnung von unter 2 €.⁴

Hinsichtlich der Verkaufsphilosophie zielt das Konzept der Nonfood-Discounter folglich nicht primär auf Verbraucher ab, die bewusst ein bestimmtes Produkt erwerben möchten – wie es beispielsweise im Fach Einzelhandel oder bei spezialisierten Fachmärkten der Fall ist; stattdessen wird mit einer ausgeprägten Discountstrategie darauf abgezielt, Zusatz- bzw. Impulskäufe anzuregen.

Ein **Heimtierfachmarkt** der projektierten Größe weist ein umfassendes Sortiment von zoologischen Artikeln, Heimtierfutter sowie Hygieneartikel für Heim- und Kleintiere auf. Das Sortiment ist nach der Swisttaller Sortimentsliste als nicht-zentrenrelevant zu bewerten.

⁴ Quelle: Action Update 2020; More Action for everyone; S. 7



3 Standortbezogene Rahmenbedingungen

Das Grundzentrum Swisttal befindet sich im südwestlichen Bereich des Rhein-Sieg-Kreises und grenzt im Nordwesten bzw. Westen an die dem Kreis Euskirchen zugehörige Gemeinde Weilerswist und die Stadt Euskirchen, im Norden an die Stadt Bornheim, im Osten an die Gemeinde Alfter sowie im Süden an Stadt Rheinbach.

Die Gemeinde setzt sich aus 10 Ortschaften zusammen und verfügt über ca. 19.500 Einwohner.⁵ Die Siedlungsschwerpunkte bilden die Ortsteile Heimerzheim mit ca. 33 % der Einwohner, Odendorf (ca. 21 %) und Buschhoven (ca. 17 %). Die übrigen 29 % der Bevölkerung verteilen sich auf 7 weitere Ortschaften.

Das Gemeindegebiet Swisttal wird durch die Bundesstraßen 56 (Euskirchen - Bonn) und 266 (Euskirchen – Rheinbach) sowie durch die Landesstraßen 163 (Weilerswist – Meckenheim) und 182 (Euskirchen – Bornheim) erschlossen. Durch die Anbindung an die Autobahn 61 (Anschlussstellen Swisttal-Heimerzheim und Miel) besteht ein Anschluss an das überregionale Straßenverkehrsnetz und an eine wichtige Verkehrsachse zwischen Koblenz und dem Niederrhein.

Die Gemeinde ist mit dem Haltepunkt Odendorf an die Voreifelbahn (Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel)⁶ angeschlossen. Durch den Regionalverkehr Köln (RVK) wird eine leistungsfähige lokale und regionale Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs hergestellt.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Swisttal weist zwei gleichrangige zentrale Versorgungsbereiche in den Ortschaften Heimerzheim und Odendorf aus.⁷ Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim übernimmt dabei Versorgungsfunktionen für das nördliche Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Dünstekoven, Ollheim und Straßfeld, während der zentrale Versorgungsbereich Odendorf die Versorgung für das südwestliche Gemeindegebiet (inkl. Ortsteile Essig, Ludendorf und Miel) sicherstellen soll. Im Siedlungsbereich Buschhoven/Morenhoven übernimmt der Nahversorgungsstandort Buschhoven ergänzende, ausschnittweise Versorgungsfunktionen. Mit der Ausrichtung der Versorgungsausstattung an den Nachfragepotenzialen der zu versorgenden Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen sollen wechselseitige Beeinträchtigungen der Entwicklungsoptionen der beiden zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.⁸

⁵ Vgl. Gemeinde Swisttal, Stand. 03.01.2022

⁶ Infolge der Hochwasserschäden durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 verkehrt zurzeit noch Schienenersatzverkehr ab Euskirchen Richtung Bad Münstereifel.

⁷ Vgl. BBE, Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal, Fortschreibung 2018/2019, Stand: 27.04.2020

⁸ ebenda, Seite 53



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim erstreckt sich entlang der Kölner Straße (L 163) zwischen dem Metternicher Weg im Norden und der Brückenstraße im Süden. Damit umfasst der abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich alle wichtigen Versorgungseinrichtungen des Ortsteils.⁹ Im Norden sind neben dem zu untersuchenden Rewe-Markt die Lebensmittelmärkte Aldi und Netto, der Drogeriemarkt dm und der Textilmarkt Kik aktuell im Bau, im Bereich des Fronhofes sind u. a. Bäckerei, Metzgerei, Apotheken, Optiker und Fachgeschäfte für Obst und Gemüse sowie Bücher/Schreibwaren vorhanden.

Für den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim wird eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes empfohlen, sodass auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Dabei steht eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes im Vordergrund, da sowohl bei Nahrungs- und Genussmitteln als auch bei Drogeriewaren Ergänzungs- bzw. Erweiterungsflächen notwendig sind. Da in der zentralen Ortsmitte keine größeren Potenzialflächen für eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung stehen, wird dem Entwicklungsbereich Metternicher Weg eine besondere Bedeutung bei der Sicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im nördlichen Gemeindegebiet von Swisttal zugeschrieben.

Der Entwicklungsbereich bietet aufgrund seiner Größe und Zuordnung die Möglichkeit, marktübliche Lebensmittelmärkte und ergänzende Fachmärkte im Umfeld des innerörtlichen Geschäftsbereiches anzusiedeln. So kann vor allem die nahversorgungsbezogene Grundversorgung gesichert und eine städtebaulich wünschenswerte Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs gewährleistet werden.¹⁰

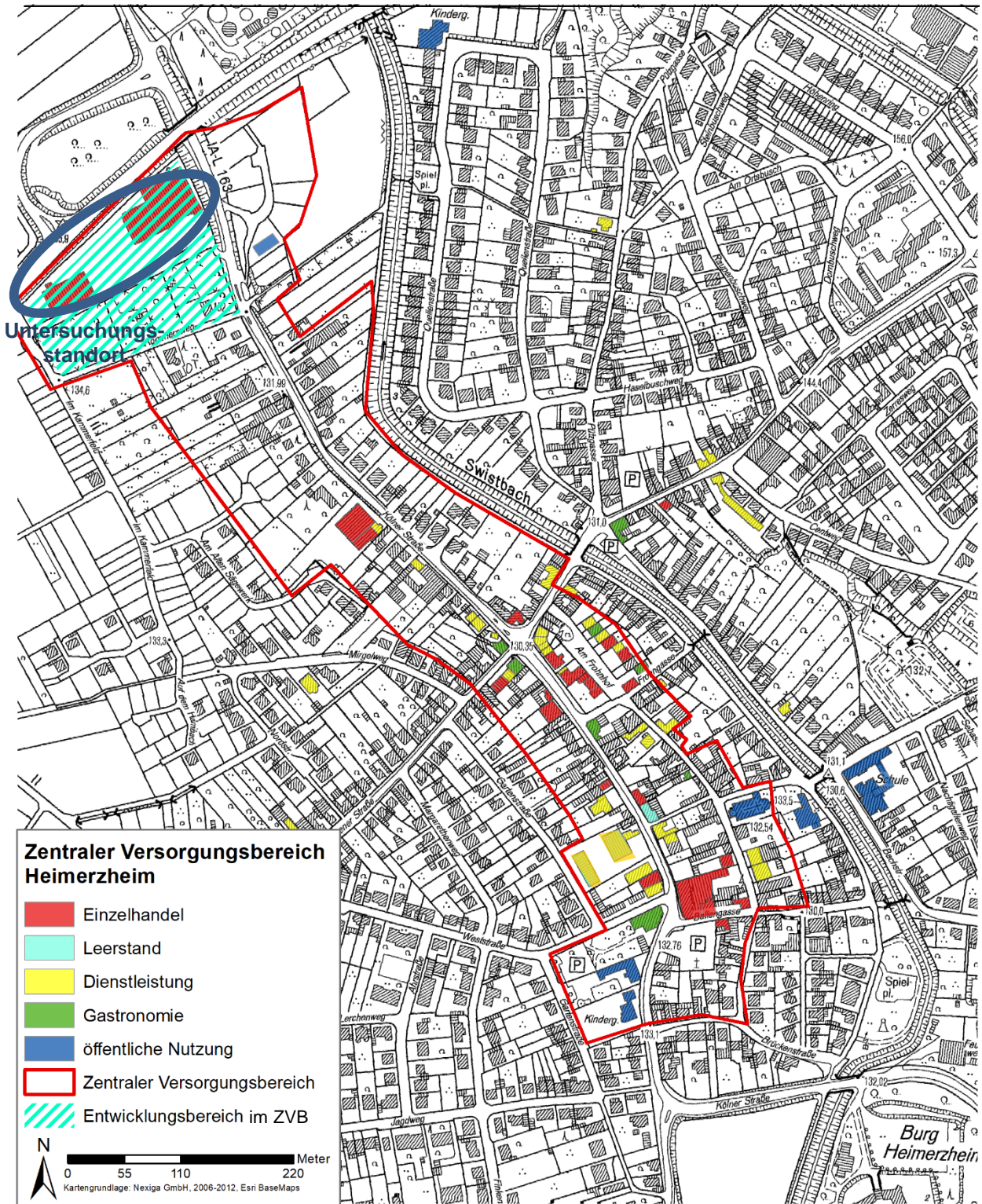
Demgemäß wurde Ende 2022/Anfang 2023 auf dem Nachbargrundstück folgende Planung zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches umgesetzt:

- Neubau eines Aldi-Discountmarktes: 1.200 m² VKF (Verlagerung von der Dützhofer Straße)
- Neubau eines dm-Drogeriemarktes: 780 m² VKF
- Neubau des Netto-Discountmarktes: 1.035 m² VKF
- Neubau des Kik-Bekleidungsfachmarktes: 600 m² VKF

⁹ Aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind aktuell immer noch Ladengeschäfte in der Ortsmitte nicht nutzbar, sodass die Betriebe zum Teil in provisorischen Einheiten (u.a. Containern) untergebracht bzw. vorübergehend geschlossen sind.

¹⁰ Vgl. BBE, Einzelhandelskonzept, Seite 55 f

Abbildung 4: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim



Quelle: BBE-Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal, Fortschreibung 2018/2019, Seite 54



4 Wettbewerbssituation

4.1 Bestimmung des projektrelevanten Einzelhandels

Die Wettbewerbssituation des **Rewe-Marktes** wird wesentlich durch die im Gemeindegebiet von Swisttal und in den Nachbargemeinden ansässigen Lebensmittel- und Getränkemärkte geprägt. Der Untersuchungsraum umfasst die zentralen Versorgungsbereiche Swisttal-Heimerzheim und -Ondorf, die Nahversorgungsstrukturen in Swisttal-Buschhoven sowie in den Nachbarkommunen Weilerswist, Bornheim und Euskirchen.

Für den Fachmarkt sind alternative Nutzungsoptionen zu untersuchen. Der Pflanzenfachmarkt „**Die Grüne Halle**“ ist faktisch als Verlagerung des bis zur Flutkatastrophe im Juli 2021 an der Kölner Straße in Heimerzheim betriebenen Geschäftes zu bewerten. Das vormalig genutzte Gebäude mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche wird infolge der Hochwasserschäden abgerissen. Durch eine Wiedereröffnung am Untersuchungsstandort kann die ehemals gebundene Kaufkraft wieder an den Geschäftsstandort Heimerzheim zurückgeholt werden, ohne dass wesentliche Wettbewerbswirkungen auf andere Betriebe bzw. Standorte ausgelöst werden.¹¹ Hierbei ist zu beachten, dass Die Grüne Halle aktuell einen eingeschränkten Lagerverkauf an der Dützhofer Straße betreibt. Die Wettbewerbsstrukturen werden wesentlich durch Gartencenter, Gartenbaubetriebe und Blumengeschäfte bestimmt.

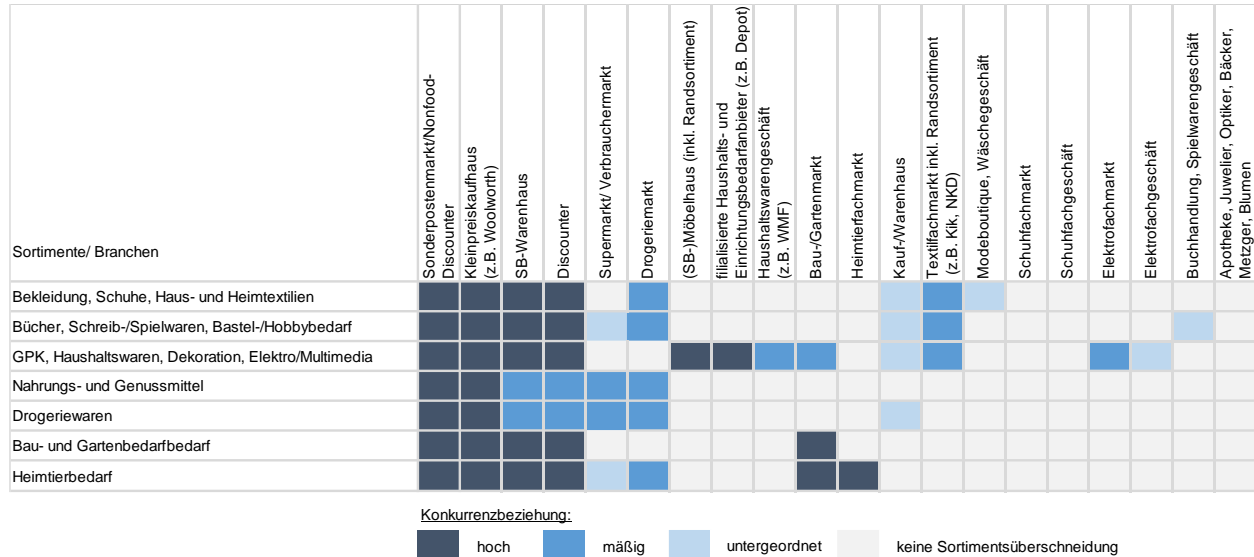
Das Warenhaus **Woolworth** weist ein überwiegend zentrenrelevantes Sortiment mit Schwerpunkten bei Bekleidung/Schuhen/Haushaltstextilien sowie Haushaltswaren/Deko-Artikeln auf, sodass sich die Wettbewerbswirkungen gleichermaßen auf entsprechende Fachgeschäfte sowie auf die Teilsortimente größerer Fachmärkte bzw. Warenhäuser beziehen können. Für die sonstigen Sortimente ist zu berücksichtigen, dass angesichts des auf Standardartikel beschränkten Sortimentes nur geringe sortimentsbezogene Umsätze erzielt werden, sodass – abgesehen vom unmittelbaren Umfeld – keine messbaren Wettbewerbswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund der vorab dargelegten Sortimentsstruktur werden die alternativ geplanten Nonfood-Discounter der Betreiber **Centershop** oder **Action** mit nahezu allen preisaggressiven Einzelhandelsanbietern, insbesondere mit preisorientierten Fachmarktkonzepten konkurrieren, während nur eingeschränkte Sortimentsüberschneidungen mit dem kleinteiligen Fachhandel gegeben sind.

Dabei werden grundsätzlich die größten Wettbewerbsbeziehungen zu Sonderpostenmärkten und Nonfood-Discountern (z.B. Thomas Philipps, Jawoll, Kodi, Tedi) bestehen. Gleichzeitig übernimmt aber auch der sonstige (preisaggressive) Einzelhandel wesentliche Versorgungsfunktionen in diesem Marktsegment, sodass Centershop oder Action auch mit diesen Betriebstypen konkurrieren (vgl. Abbildung 5).

¹¹ Alternativ bestehen Überlegungen, Die Grüne Halle in dem ehemaligen Aldi-Gebäude (Dützhofer Straße 1) weiterzubetreiben.

Abbildung 5: Konkurrenzbeziehungen der geplanten Nonfood-Discounter nach Sortimenten und konkurrierenden Betriebsformen



Quelle: BBE-Darstellung

Hierbei sind insbesondere Bau-/Gartenmärkte (u.a. Obi, Bauhaus, Toom), aber auch Niedrigpreiskaufhäuser (z.B. NKD), Bekleidungsfachmärkte (u.a. Kik, Zeeman, Takko), (SB-)Möbelmärkte (u.a. Poco, SB-Möbel Boss), sonstige Fachmarktkonzepte (u.a. JYSK, Hammer, Tedox, Matratzen Concord, MFO), aber auch SB-Warenhäuser (u.a. Kaufland) und Drogeriemärkte sowie Lebensmittel-discounter zu benennen. Die letztgenannten Lebensmittel-discounter sind vor allem aufgrund ihres wöchentlich wechselnden Aktionswarensortiments wettbewerbsrelevant.

Centershop- bzw. Action-Märkte weisen somit ebenso wie andere Vertreter dieser Vertriebsform folglich nur einen stark eingeschränkten Wettbewerbsbezug zum „traditionellen“ Einzelhandel auf, der vom Kunden gezielt wegen eines bestimmten (Kern-)Sortiments aufgesucht wird (Fachgeschäft/-markt, Waren-/Kaufhaus) und im jeweiligen Sortiment – sowohl in der Breite als auch in der Tiefe – ein wesentlich umfassenderes Angebot vorhält.

Der Heimtiermarkt **Das Futterhaus** steht in starkem Wettbewerb mit den Lebensmittel- und Drogeriemärkten. Rund 52 % des Umsatzes mit Heimtierfutter und -Zubehör wurde im Jahre 2019 durch den Lebensmittel- und Drogeriehandel erzielt. Auf den Fachhandel (Zoofachhandel, Fachmärkte, Landhandel, Fachabteilungen in Gartencentern, Baumärkten etc.) entfällt ein Umsatzanteil von ca. 48 %.¹² Dabei ist auch für den geplanten Heimtierfachmarkt zu berücksichtigen, dass dieser preisorientierte Anbieter eben-

¹² vgl. ZZf/IVH, Der deutsche Heimtiermarkt 2020



falls vor allem mit solchen Zooartikelanbietern in Wettbewerb steht, die eine vergleichbare Zielgruppenansprache aufweisen, wohingegen für den spezialisierten Facheinzelhandel mit einem individuellen, höherpreisigen Angebot (u. a. lebende Tiere, Frischfutter) keine bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

4.2 Wettbewerb in Swisttal

In der Gemeinde Swisttal wird die (Nah-)Versorgung durch die Anbieter in den Ortsteilen Heimerzheim, Odendorf und Buschhoven geprägt. In **Heimerzheim** wird die Lebensmittelversorgung wesentlich durch die am Planstandort ansässigen Lebensmittelmärkte Rewe (ca. 1.300 m² Verkaufsfläche = Untersuchungsobjekt) sowie Aldi (ca. 1.200 m²) und Netto (ca. 1.035 m²) sichergestellt. Im Gewerbegebiet Heimerzheim-Ost befindet sich der Getränkehandel Jung Schröder (ca. 250 m²) sowie der Lagerverkauf der Grünen Halle (ca. 250 m² Außenverkauf) mit eingeschränkten Öffnungszeiten (freitags/samstags).

Das Einzelhandelsangebot der SB-Märkte wird im zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim durch Bäckerei- und Metzgerei-Filialen (zusammen ca. 50 m²) ergänzt. Schreib- und Spielwaren werden durch die BookCompany angeboten. Im Bereich Bekleidung beschränkt sich das Angebot in Heimerzheim auf die verlagerte Kik-Filiale (ca. 600 m²). Darüber hinaus ist im Standortumfeld ein dm Drogeriemarkt (ca. 780 m²) ansässig.

Im Ortsteil **Odendorf** gewährleisten die Lebensmittelmärkte Edeka (Neubau mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche auf dem Eckgrundstück Essiger Straße/Gewerbepark Odendorf in Planung), Aldi (ca. 950 m²) und Rossmann (ca. 600 m²) sowie eine Konditorei die wohnungsnah Grundversorgung im zentralen Versorgungsbereich. Außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches sind der Getränkehandel Getränkequelle (ca. 320 m²) und das Kurzwaren-Outlet Kastenholz (ca. 150 m²) ansässig. Ein umfassendes Freilandpflanzenangebot bietet die Baumschule Brauweiler im Ortsteil Essig.

Ein weiterer Lebensmittelstandort befindet sich in **Buschhoven** im Südosten der Gemeinde Swisttal. Hier wird die wohnungsnah Versorgung im Wesentlichen durch einen Netto-Markt mit Café (ca. 800 m²) am Nahversorgungsstandort „Am Fienacker“ gewährleistet.

Die Ortskerne Heimerzheim und Odendorf sind durch eine starke Durchmischung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen geprägt. Dabei wird die städtebauliche Situation in den beiden Zentren (Kölner Straße/Fronhof in Heimerzheim bzw. Flamersheimer Straße/Essiger Straße in Odendorf) durch eine verdichtete, kleinteilige Bebauung geprägt, in der vergleichsweise kleine Laden- und Gewerbeflächen in den Erdgeschosszonen dominieren. In beiden Ortsteilen haben sich demgemäß Ergänzungsstandorte des größeren Einzelhandels in Randlagen (Metternicher Weg in Heimerzheim bzw. Gewerbepark Odendorf) gebildet, die gemeinsam mit dem kleinteiligen zentral gelegenen Geschäftsbesatz die Versorgung sicherstellen. Aufgrund der räumlichen Nähe und funktionalen Verbindungsachsen ergeben



sich Standortsynergien, die eine bedarfsgerechte (Nah-)Versorgung sicherstellen. Infolge der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 waren allerdings viele Gebäude in den Ortskernlagen nicht nutzbar, so dass die Geschäfte zum Teil noch Interimsquartiere nutzen (müssen).

Das Einzelhandelsangebot in der gewachsenen Ortsmitte Buschhoven beschränkt sich auf wenige kleinteilige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Bäckerei, Apotheke, Blumen), ergänzende Dienstleistungsbetriebe (Kreditinstitut, Friseur u.a.) und öffentliche Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Kirche). Damit kann die Buschhovener Ortsmitte nicht den Anforderungen an einen zentralen Versorgungsbereich erfüllen.

Im Fazit weist die Gemeinde Swisttal zwei sich gegenseitig ergänzende zentrale Versorgungsbereiche auf, die im Bereich der Nahversorgung und einem begrenzten ergänzenden Angebot die grundzentrale Versorgungsfunktion erfüllen.

4.3 Wettbewerber in Weilerswist

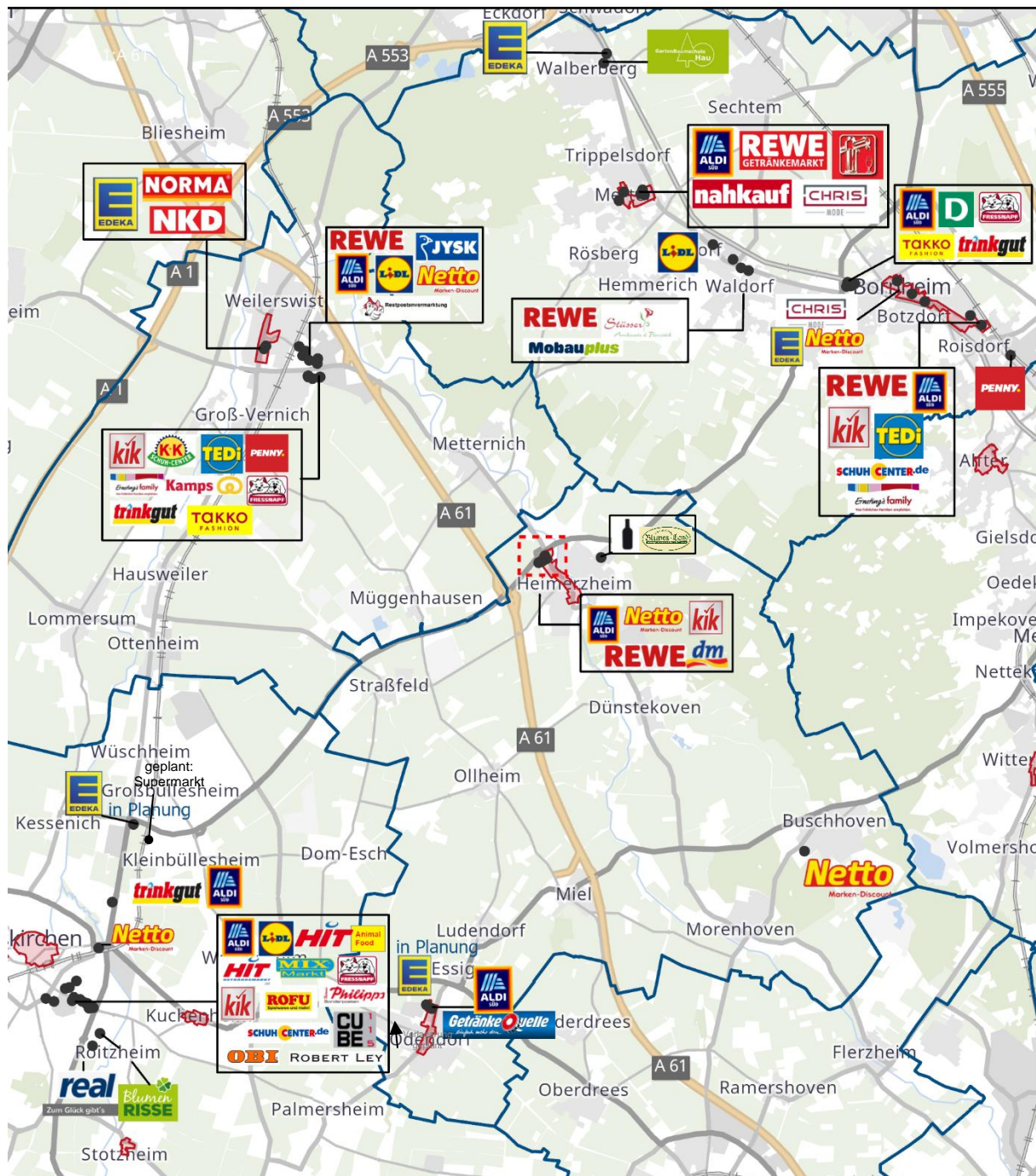
Die Gemeinde Weilerswist weist ein differenziertes Einzelhandelsangebot im zentralen Ortsteil Weilerswist auf. Vor allem das Fachmarktzentrum Weilerswist-Süd im Bereich der Bonner Straße/Parkallee kann eine große regionale Ausstrahlungskraft entfalten. Neben dem Lebensmitteldiscounter Penny (ca. 800 m²), dem Drogeriemarkt dm (ca. 600 m²) sowie dem Getränkehandel Trinkgut (ca. 700 m²) befinden sich dort u. a. der Heimtierfachmarkt Fressnapf (ca. 500 m²), der Nonfood-Discounter Tedi (ca. 450 m²) und die Bekleidungs-/Textildiscounter Takko (ca. 500 m²), Kik (ca. 700 m²) und Ernsting's family (ca. 200 m²) sowie das Schuh-Center K + K (ca. 500 m²). Im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Bonner Straße sind mit Rewe (ca. 2.000 m² inkl. Backshop), Netto (ca. 800 m²), Lidl (ca. 1.480 m²) und Aldi (ca. 900 m²) vier weitere Lebensmittelmärkte sowie der Einrichtungsanbieter JYSK (ca. 700 m²) und Jo's Postenmarkt (ca. 800 m²) ansässig.

Im Ortskern Kölner Straße/Bonner Straße wird die Lebensmittelnaheversorgung um ein Geschäftszentrum u. a. mit Edeka (ca. 1.500 m² inkl. Bäckerei) sowie Norma (ca. 800 m²) ergänzt. Darüber hinaus befindet sich dort der Textildiscounter NKD (ca. 350 m²). Weitere kleinteilige Einzelhandelsangebote mit Projektbezug sind zwei Bäckerei-Filialen, ein Fachgeschäft für Obst und Gemüse (zusammen ca. 130 m²), ein Buch- und Schreibwarenhandel sowie ein Wollgeschäft (zusammen ca. 200 m²).

Insgesamt weist der Ortskern von Weilerswist nach einer Phase der Umstrukturierung wieder stabile Angebotsstrukturen auf. So hat sich u.a. mit der Ansiedlung des Edeka-Marktes und der Neuvermietung einer Vielzahl von Ladenlokalen ein gefestigtes Geschäftszentrum entlang der Kölner Straße zwischen Bachstraße und Deutschem Platz entwickelt. Trotz der starken Wettbewerbswirkungen durch das Gewerbegebiet Bonner Straße und das Fachmarktzentrum Weilerswist-Süd sind aktuell keine Anhaltspunkte für eine Vorschädigung des Geschäfts- und Dienstleistungszentrum ablesbar.

Die übrigen Ortschaften der Gemeinde Weilerswist (Vernich, Metternich, Müggenhausen, Lommersum und Hausweiler-Derkum) weisen keine nennenswerten Einzelhandelsstrukturen auf und sind in hohem Maß auf die Versorgungsangebote im Kernort Weilerswist ausgerichtet.

Abbildung 6: Wettbewerbssituation im Überblick



Wettbewerbssituation

- Zentrale Versorgungsbereiche
- Planstandort

0 437,5 875 1.750 m

Quelle: © OpenStreetMap contributors, Map layer by Esri, BBE Handelsberatung 2022

Quelle: BBE-Darstellung 2022



4.4 Wettbewerber in Bornheim

In der Stadt Bornheim sind ortsteilbezogene Nahversorgungsstrukturen vorhanden. Im zentralen Versorgungsbereich des Hauptzentrums Bornheim-Roisdorf sind die Lebensmittelmärkte Edeka (ca. 2.480 m² inkl. Backshop) und Netto (ca. 900 m² inkl. Backshop) entlang der Königstraße sowie Rewe (ca. 3.700 m²) und Aldi (ca. 900 m²) im SUTI-Center ansässig. Des Weiteren befinden sich im SUTI-Center eine Bäckerei, ein dm Drogeriemarkt (ca. 650 m²) und ein Siemes Schuhcenter (ca. 1.000 m²) sowie aus dem Nonfood-Bereich neben verschiedenen Fachgeschäften eine Depot-Filiale (ca. 600 m²), ein Schreibwarengeschäft und die preisorientierten Filialisten Ernsting´s family (ca. 250 m²) und Kik (ca. 400 m²) sowie eine Media-Markt (ca. 2.000 m²). Im Standortumfeld belegt ein Tedi Nonfood-Discounter (ca. 500 m²) einen Standort. Entlang der Königstraße sind darüber hinaus eine Metzgerei, drei Bäckereien, zwei Spezialitätenanbieter und eine Weinhandlung (zusammen ca. 450 m²) ansässig. Im Bereich Textilien sind im Geschäftsbereich Königstraße vor allem die Bekleidungsanbieter Chris und Blumenthal sowie ein Wollgeschäft ansässig (zusammen ca. 800 m²).

Westlich des Hauptzentrums liegt das Gewerbegebiet „Am Hellenkreuz“. Dort sind neben zwei Lebensmittelbetrieben (Aldi, Trinkgut jeweils mit ca. 800 m²) u. a. der Drogeriemarkt dm (ca. 550 m²), der Heimtierfachmarkt Fressnapf (ca. 600 m²) und die Textil- bzw. Schuhdiscounter Takko (ca. 600 m²) und Deichmann (ca. 500 m²) ansässig.

Dem Nahversorgungszentrum Merten sind die Lebensmittelmärkte nahkauf (ca. 620 m²) und Aldi (ca. 1.200 m²), der Drogeriemarkt dm (ca. 700 m²) sowie die Getränkemärkte Rewe (ca. 850 m² inkl. Backshop) und Getränke Segschneider (ca. 400 m²) zugeordnet. Ergänzt wird das Angebot um zwei Bäckereien, den Schreibwarenhandel Nipps, den Bekleidungsanbieter Chris (ca. 500 m²) und weitere Fachgeschäfte.

In den sonstigen Ortsteilen entlang des Vorgebirgshöhenzuges (Walberberg, Kardorf, Waldorf) sind neben Nahversorgungsangeboten (Edeka/Walberberg, Rewe/Waldorf und Lidl/Kardorf) auch die Garten- und Baumarktanbieter Gartenbau Hau/Walberberg, Mobau/Waldorf und Blumen Stüsser/Waldorf sowie der Elektroanbieter EP Nelles/Waldorf ansässig (zusammen ca. 6.650 m²). Am Standort Bornheim-Süd finden sich die regional ausstrahlenden Anbieter Bauhaus Bau- und Gartenmarkt, Porta Einrichtungshaus und Boss Möbel.



4.5 Wettbewerber in Euskirchen

Das Einzelhandelsangebot in Euskirchen weist Schwerpunkte in der Innenstadt sowie an den dezentralen Sonderstandorten Roitzheimer Straße, Narzissenweg und Georgstraße auf. Darüber hinaus bestehen differenzierte Nahversorgungsstandorte (u.a. Gerberstraße/Bendenstraße, Kessenicher Straße/Jülicher Ring, Stotzheim, Kuchenheim, Flamersheim).

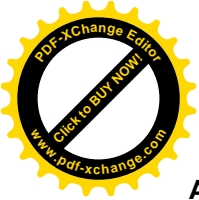
Der zentrale Versorgungsbereich der Euskirchener Innenstadt ist vor allem durch die Sortimente Bekleidung, Schuhe, Sport geprägt. Strukturprägende Betriebe stellen u. a. das Warenhaus Galeria Euskirchen sowie die Bekleidungsanbieter Prinz und C & A dar. Darüber hinaus sind zahlreiche Markenshops, Boutiquen und Bekleidungs-/Textildiscounter (u. a. Kik, Ernsting´s family) ansässig. Im Bereich der Nonfood-Discounter besteht das Angebot von Euro Shop und Kodi. Weiterhin ist im Veybach-Center sind u.a. der Lebensmittelmarkt Rewe, der Drogeriemarkt Rossmann und der Elektromarkt Saturn ansässig.

Die Stadt weist darüber hinaus drei dezentrale Sonderstandorte mit einem umfangreichen Fachmarktangebot auf. Im westlichen Stadtgebiet ist der Sonderstandort Georgstraße u.a. mit den Lebensmittelmärkten Hit und Aldi und mit dem Nonfood-Discounter Action gelegen. Im Sonderstandort Roitzheimer Straße/Eifelring konzentrieren sich die Lebensmittelmärkte Hit (ca. 3.300 m² zzgl. Getränkemarkt ca. 700 m²), Aldi (ca. 900 m²), Lidl (ca. 930 m²) und Mix Markt (ca. 700 m²), der Drogeriemarkt dm (ca. 650 m²), die Heimtierfachmärkte Fressnapf (ca. 600 m²) und Animal Food (ca. 400 m²), die Bekleidungsanbieter Robert Ley (ca. 1.400 m²) und Cube 115 (ca. 900 m²), der Elektromarkt Expert Gröblinghoff (ca. 2.000 m²), der Obi Bau- und Gartenmarkt (ca. 8.000 m²) sowie der Sonderpostenmarkt Thomas Philipps (ca. 800 m²). Der Sonderstandort Narzissenweg wird vor allem durch das SB-Warenhaus „mein real“ (ca. 5.000 m²), den Möbeldiscounter Roller und das Gartencenter Blumen Risse (ca. 2.000 m²) geprägt.

An der Kölner Straße sind mit Netto (ca. 800 m²) sowie im Bereich Kölner Straße/Stresemannstraße mit Aldi (ca. 1.000 m²) und Trinkgut (ca. 700 m²) in der nördlichen Kernstadt weitere Einzelhandelsstandorte mit Ausstrahlung auf die benachbarten Siedlungsbereiche vorhanden.

Im Stadtteil Kleinbüllesheim ist der Bebauungsplan 9 / Ortsteil Kleinbüllesheim für den Bereich zwischen Luxemburger Straße und L 182 seit dem 21.08.2020 rechtskräftig, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit max. 1.750 m² Verkaufsfläche schafft.

Die Stadt Euskirchen weist damit eine differenzierte Nahversorgung auf; mit der Innenstadt und den dezentralen Sonderstandorten bietet sie Geschäftsbereiche, die eine große räumliche Ausstrahlungskraft entfalten.



4.6 Fazit der Wettbewerbsanalyse

Im Fazit wird das Nahversorgungsangebot in der Gemeinde Swisttal aktuell durch die verschiedenen Planvorhaben bedarfsgerecht ausgebaut. Im Nonfood-Segment weist die Gemeinde nur ein ausschnittweises Angebot auf.

Der Untersuchungsstandort stellt für das nordöstliche Gemeindegebiet den wichtigsten Versorgungsstandort mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dar. Eine „eigene“ Nahversorgung besteht in den Ortsteilen Odendorf (zentraler Versorgungsbereich) sowie in Buschhoven (Nahversorgungsstandort Buschhoven/Morenhoven). Darüber hinaus sind die Einwohner im südlichen Gemeindegebiet Richtung Bonn, Rheinbach und Euskirchen orientiert.

Die größten Angebotsschwerpunkte mit Wettbewerbsbezug zum Planvorhaben in Heimerzheim bilden in der Nachbargemeinde Weilerswist das Gewerbegebiet Bonner Straße und das Fachmarktzentrum Weilerswist-Süd mit einer Kombination von Lebensmittelbetrieben und sonstigen Fachmärkten. Diese Einzelhandelsagglomeration strahlt weit über das Gemeindegebiet von Weilerswist hinaus.

Auch die Stadt Euskirchen weist mit den dezentralen Agglomerationsstandorten Roitzheimer Straße/Eifelring, Narzissenweg und Stresemannstraße ein Einzugsgebiet auf, das sich auf die benachbarten, ländlich strukturierten Ortschaften erstreckt.

Der Höhenzug des Vorgebirges bildet eine ausgeprägte siedlungsräumliche Zäsur, sodass im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren nur geringe Einkaufsverflechtungen zwischen den Versorgungsstandorten Swisttal und Bornheim bestehen.

Die beiden Nachbarkommunen weisen weitgehend komplementäre Angebotsstrukturen auf, sodass Kunden aus Bornheim nur in geringem Maße auf den Einzelhandel in Swisttal und umgekehrt die Swisttaler Bevölkerung nur schwach auf die Bornheimer Angebotsstandorte orientiert sind.

Eine Ausnahme bildet der Angebotsstandort „Am Hellenkreuz“ am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Bornheim. Die Fachmarkttagglomeration mit Aldi-Süd, dm, Fressnapf, Takko, Deichmann und Trinkgut nimmt eine verkehrsgünstige Lage in direkter Sichtbeziehung zur Hauptverkehrsachse L182/L192 ein, die eine wichtige Verbindung zwischen Euskirchen, der BAB 61, Heimerzheim, Bornheim und der Anschlussstelle Wesseling (BAB 555) darstellt. Aufgrund dieser Verkehrsbeziehung ist davon auszugehen, dass das Fachmarktzentrum „Am Hellenkreuz“ heute auch Nachfragepotenziale aus dem engeren Einzugsgebiet des Planvorhabens in Heimerzheim bindet und deshalb als relevanter Wettbewerbsstandort zu beachten ist.

Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Abbildung 7: Wettbewerber nach Standortbereichen

Standort	Lebensmittel- märkte (inkl. Ge- tränkemärkte)		Drogerie- märkte		Bekleidung/ Schuhe		Haushaltswa- ren		Schreib-/ Spielwaren		Zoobedarf		Bau-/Garten- bedarf		Elektrowaren		Nonfood- Discounter	
	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €	VK in m ²	Umsatz in Mio. €
ZVB Heimerzheim*	3.590	24,2	780	5,4	600	0,9	-	-	100	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-
GW Heimerzheim-Nord	250	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250	0,2	-	-	-	-
ZVB Odendorf*	2.570	16,6	600	3,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Odendorf Gewerbepark	320	0,6	-	-	150	0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buschhoven Nahversorgung*	820	3,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	0,2	-	-	-	-
sonst. Standorte in Swisttal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300	1,5	-	-	-	-
Weilerswist Ortskern*	2.430	10,4	-	-	400	0,7	-	-	150	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-
Weilerswist GW-Süd*	6.780	34,8	600	4,2	1.900	3,5	700	1,2	-	-	500	1,3	-	-	-	-	1.250	1,5
Bornheim ZVB Bornheim- Roisdorf*	8.430	39,0	650	4,2	2.450	5,7	600	0,9	300	1,2	-	-	-	-	2.000	10,0	500	0,7
Bornheim-Hellenkreuz	1.600	12,0	550	5,0	1.100	2,3	-	-	-	-	600	1,2	-	-	-	-	-	-
Bornheim ZVB Merten*	3.100	15,2	700	5,2	500	1,3	-	-	80	0,4	-	-	-	-	-	-	-	-
Bornheim Waldorf/Kardorf/ Walberberg	4.740	24,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.050	9,4	600	3,5	-	-
Euskirchen Stresemannstr./ Roitzheimer Str./Narzissenweg	11.530	59,1	650	4,0	4.950	11,4	-	-	1.200	2,9	1.000	2,0	10.000	15,0	2.000	10,0	800	1,3
Euskirchen Kölner Straße/ Kleinbüllesheim	4.250	21,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Untersuchungsraum gesamt	50.410	262,1	4.530	31,5	12.050	26,0	1.300	2,1	1.830	5,8	2.100	4,5	16.650	26,3	4.600	23,5	2.550	3,5

ZVB: zentraler Versorgungsbereich (Hauptzentrum bzw. Stadtteilzentrum)
 * inkl. kleinteiliger Einzelhandel (u. a. Bäckereien, Metzgereien, Boutiquen)
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022/23 (Werte gerundet)

VK: Verkaufsfläche



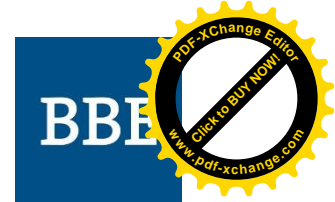
Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Der Umsatzanteil des Online-Handels ist im Bereich der projektrelevanten Sortimente Lebensmittel (inkl. Getränke, Tabakwaren) mit ca. 2,7 % sowie Heimwerken & Garten mit ca. 8,6 % ist in Deutschland relativ gering. Dagegen beläuft sich der Onlineanteil bei Heimtierbedarf bereits auf ca. 23,9 %, bei Büro & Schreibwaren auf ca. 36,9 % und bei Fashion & Accessoires ca. 46,5 %.¹³

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die zu prüfenden Nutzungen weit überwiegend mit dem stationären Handel im Wettbewerb stehen. Einzig im Bereich des Heimtierbedarfs sind größere kanalübergreifende Wettbewerbswirkungen im Rahmen der Auswirkungsanalyse zu beachten.

Im Fazit werden die geplante Einzelhandelsbetriebe vor allem mit den entsprechenden Versorgungsstandorten in den Nachbarkommunen in Wettbewerb treten, die aktuell eine ergänzende Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Swisttal sicherstellen.

¹³ Vgl. HDE, Online-Monitor 2022



5 Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung

5.1 Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial

Das Einzugsgebiet umfasst den Raum, aus dem die Verbraucher überwiegend bzw. zu großen Teilen das Planvorhaben aufsuchen werden. Es stellt damit das Gebiet dar, in dem das Ansiedlungsvorhaben eine hohe Versorgungsbedeutung bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten übernimmt bzw. übernehmen wird.

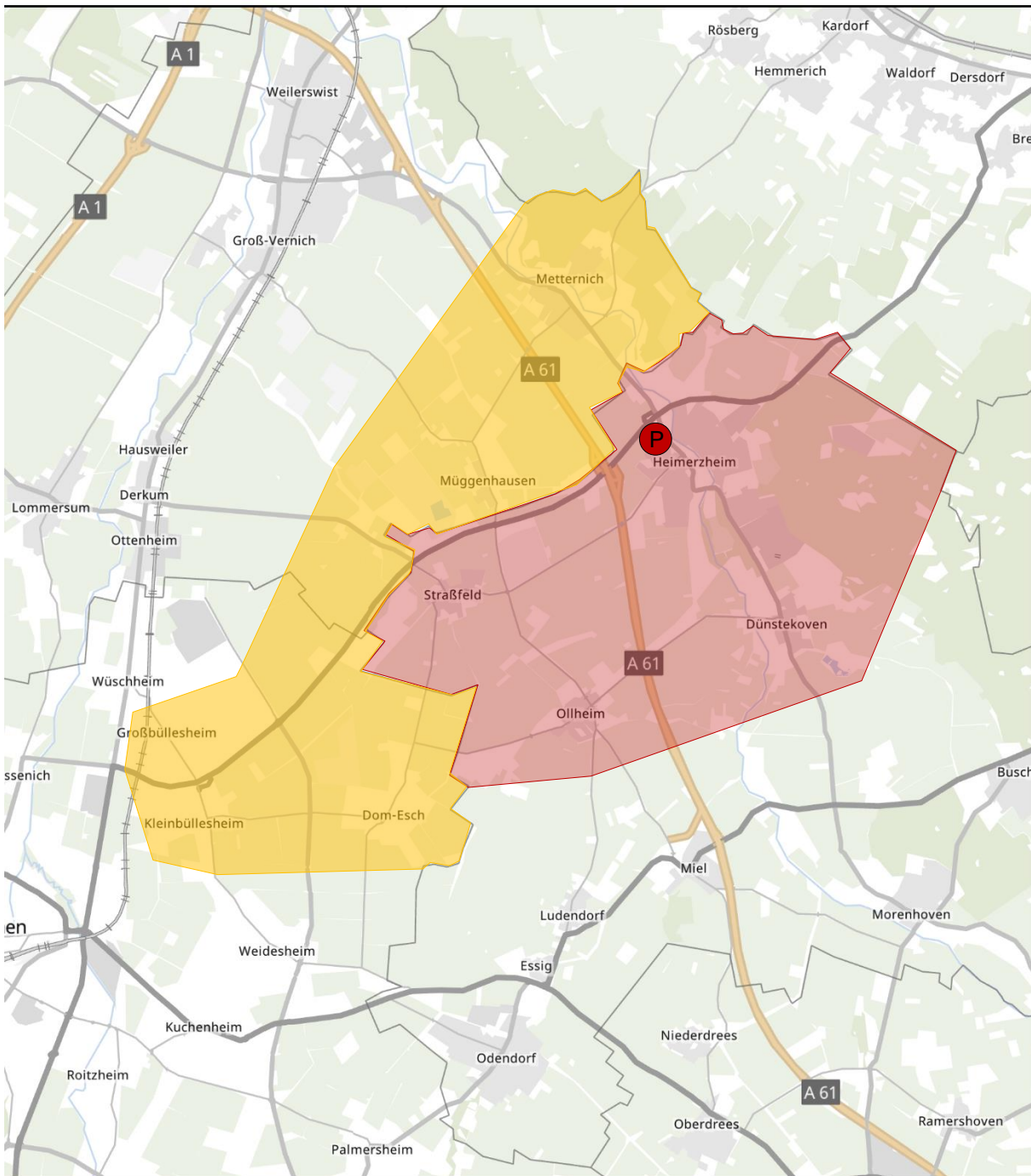
Unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation wird gutachterlicherseits das Einzugsgebiet für das Untersuchungsobjekt abgegrenzt. Dabei sind für die Einkaufsorientierung der Bevölkerung grundsätzlich folgende Faktoren von Bedeutung:

- die Häufigkeit der Bedarfsdeckung in den geplanten Sortimentsbereichen,
- der vom Verbraucher in der Regel akzeptierte Zeit- und Wegeaufwand,¹⁴
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und die Attraktivität der relevanten Anbieter im Standortumfeld,
- die Attraktivität der Projektvorhaben, die u. a. durch die Dimensionierung, die Leistungsfähigkeit und den Bekanntheitsgrad der Betreiber bestimmt wird,
- die Qualität des Projektstandortes, die u. a. aus der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Lage zu Siedlungsschwerpunkten sowie aus vorhandenen Agglomerationseffekten resultiert,
- Barrierewirkungen ausgehend von z. B. topographischen, infrastrukturellen oder baulichen Gegebenheiten,
- traditionelle Einkaufsorientierungen der Bevölkerung,
- die zentralörtliche Funktion der Gemeinde bzw. des Ortsteils.

Ein Einzugsgebiet ist grundsätzlich nicht als statisches Gebilde anzusehen, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil eines Betriebes/ Standortverbundes stammt. Darüber hinaus können diffuse Zuflüsse von außerhalb erwartet werden.

¹⁴ Mit zunehmender Häufigkeit der Bedarfsdeckung und abnehmendem spezifischen Wert des nachgefragten Gutes nimmt der zum Einkauf akzeptierte Zeitaufwand ab. Demzufolge sind bei einem Angebot der Grundversorgung die Aktionsradien räumlich enger als bei Angeboten des längerfristigen Bedarfsbereichs (z. B. Möbelsortiment).

Abbildung 8: Einzugsgebiet



Einzugsgebiet

-  Planstandort
-  Zone 1 (Verflechtungsbereich)
-  Zone 2 (erweitertes Einzugsgebiet)

N
0 335 670 1.340 m
Quelle: © OpenStreetMap contributors, Map layer by Esri, BBE Handelsberatung 2021


Quelle: BBE-Darstellung 2022



Für die Abgrenzung des Einzugsgebietes sind vor allem die Siedlungsstruktur, die Verkehrsanbindung des Vorhabenstandorts und die Wettbewerbssituation von Bedeutung. Das kommunale Zentrenkonzept weist dem zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim Nahversorgungsfunktionen für das nördliche Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld und Ollheim mit ca. 8.300 Einwohnern zu.

Darüber hinaus zählen auch die benachbarten Siedlungsbereiche der Gemeinde Weilerswist (Metternich und Müggenhausen) und der Stadt Euskirchen (Dom-Esch, Kleinbüllesheim und Großbüllesheim) innerhalb einer räumlichen Entfernung von max. 8 km zum erweiterten Einzugsgebiet (Zone 2: ca. 6.660 Einwohner). Dies resultiert vor allem aus der verkehrsgünstigen Lage des Standortes an der Landesstraße 182 bzw. der Autobahnanschlussstelle Swisttal.

Das **vorhabenrelevante Kaufkraftvolumen** für den projektierten Lebensmittelmarkt errechnet sich aus der Multiplikation der Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet mit dem statistisch ermittelten Pro-Kopf-Ausgabenbetrag von aktuell ca. 3.085 € p.a. für nahversorgungsrelevante Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren), gewichtet mit der gemeindespezifischen Kaufkraftkennziffer.¹⁵

Für Die Grüne Halle als Pflanzenfachmarkt können die entsprechende Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von ca. 201 € p.a. in Ansatz gebracht werden, für den Heimtierbedarf belaufen sich die Ausgaben auf ca. 57 € p.a.

Für das Warenhaus sind die Pro-Kopf-Ausgaben der Kernsortimente Bekleidung/Schuhe/Haus- und Heimtextilien, Bücher/Schreib- und Spielwaren sowie Haushaltswaren in Höhe von ca. 1.035 € p.a. zu berücksichtigen.

Da das Angebot eines Nonfood-Discounters den Großteil des gesamten Warensortimentes (rd. 70 %) im Jahresablauf umfasst,¹⁶ beläuft sich der Pro-Kopf-Ausgabenbetrag für die Berechnung des projektrelevanten Nachfragevolumens ohne Berücksichtigung des regionalen Kaufkraftniveaus auf insgesamt rd. 2.707 € pro Jahr.

Die Höhe der **Kaufkraftkennziffer** wird durch die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung bestimmt. Die Kennziffer stellt unabhängig von der Gemeindegröße das Verhältnis des in Swisttal verfügbaren Nettoeinkommens zum Gesamteinkommen in Deutschland dar, welches für Ausgaben im Einzelhandel zur Verfügung steht. Die durchschnittliche Kaufkraftkennziffer für alle Einzelhandelssortimente der Gemeinde

¹⁵ Vgl. IFH-Marktvolumen 2020, BBE-Berechnungen und Ergänzungen 2021. Die Marktentwicklungen für das Jahr 2020 sind stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst (u.a. starkes Umsatzwachstum der Lebensmittelmärkte infolge der Gastronomie-Schließungen, Rückgang des stationären Nonfood-Umsatzes infolge der Geschäftsschließungen). Das nahversorgungsbezogene Marktvolumen und damit die Pro-Kopf-Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um mehr als 7 % angestiegen.

¹⁶ Der Sonderpostenmarkt führt keine pharmazeutischen, medizinischen, orthopädischen Artikel, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Uhren, Optik etc.

Swisttal liegt bei 106,6 und somit über dem Bundesdurchschnitt (= 100,0).¹⁷ Auch in den Nachbargemeinde Weilerswist (105,4) wird eine überdurchschnittliche Kaufkraftkennziffer erreicht, während das Kaufkraftniveau in Euskirchen (96,0) unterdurchschnittlich ausfällt.

Unter Berücksichtigung der erläuterten Parameter steht im abgegrenzten Einzugsgebiet ein **Kaufkraftvolumen** in Höhe von ca. 46,7 Mio. € im Jahr für die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zur Verfügung. Für Pflanzen- und Gartenbedarf stehen 3,3 Mio. € Kaufkraftpotential und für Zoobedarf ca. 0,9 Mio. € zur Verfügung. Das für die alternativ projektierten Warenhaus bzw. Nonfood-Discounter relevante Kaufkraftpotenzial addiert sich im Einzugsgebiet auf ca. 16,2 Mio. € bzw. ca. 42,8 Mio. €.

Abbildung 9: Projektrelevantes Kaufkraftvolumen

Zone	Zone 1 Heimerzheim, Düns- tekoven, Straßfeld, Ollheim	Zone 2 Metternich, Müggen- hausen, Dom-Esch, Klein-, Großbülles- heim	Einzugsgebiet gesamt
Kaufkraft in Mio. €			
Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren (inkl. Getränke)	26,5	20,2	46,1
Pflanzen, Gartenbedarf	1,9	1,4	3,3
Zoobedarf	0,5	0,4	0,9
Warenhaustypisches Kernsorti- ment	9,3	6,9	16,2
Nonfood-Discounter-typisches Sortiment	24,6	18,2	42,8

Quelle: BBE-Berechnungen unter Verwendung von IFH-Pro-Kopf-Ausgaben / MBR-Kaufkraftkennziffern

5.2 Marktabschöpfung und Umsatzleistung des Vorhabens

Die Einschätzung der durch den erweiterten Lebensmittel- und Getränkemarkt und den ergänzenden Fachmarkt zu erwartenden (Mehr-)Umsätze bildet die Grundlage für die Prognose der ausgelösten Umsatzumlenkungen und der hierdurch möglicherweise hervorgerufenen städtebaulichen Auswirkungen.

Die Umsatzerwartung der Planvorhaben hängt zunächst von der jeweiligen Verkaufsflächengröße und von der Sortimentsaufteilung ab. Hinzukommen aber auch die Gesamtattraktivität des Standortes sowie die

¹⁷ Vgl. MB-Research, Kaufkraft nach Sortimenten 2021



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

standortbezogene Wettbewerbsintensität. Dabei sind auch die durch den Standortverbund der projektierten Anbieter ausgelösten Agglomerationseffekte bei der Umsatzprognose zu berücksichtigen.

Zur Bewertung des Vorhabens ist – unter Beachtung der Angebots- und Nachfragesituation – eine sortimentsbezogene Betrachtung des maximal erzielbaren Umsatzes vorzunehmen. Dieser lässt sich aus der Gegenüberstellung des im Marktgebiet vorhandenen Kaufkraftpotenzials und der Annahme einer maximalen Kaufkraftabschöpfung vornehmen. Dabei kann ein einzelner Anbieter bei geringer Wettbewerbsdichte im Naheinzugsgebiet nach eigenen Erfahrungswerten einen maximalen Marktanteil von 25 - 30 % erreichen.

Mit steigender Entfernung der Kundenwohnorte zum Einzelhandelsbetrieb nimmt auch die Marktbedeutung ab. Dieser Annahme liegt die Marktbeobachtung zugrunde, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und dem hiermit verbundenen steigenden Zeit- und Kostenaufwand geringer wird. Die Zeitdistanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente ist jedoch unterschiedlich und wird wesentlich durch den Warenwert und die Häufigkeit der Nachfrage bestimmt. So weisen insbesondere Güter des periodischen Bedarfs – wie z. B. Lebensmittel und Getränke – aufgrund des relativ niedrigen Warenwertes sowie der vergleichsweise hohen Einkaufshäufigkeit eine hohe Zeitdistanzempfindlichkeit auf. Daraus resultiert, dass bereits nach relativ geringer Zeitdistanz die Nachfrage nach diesen Gütern deutlich abnimmt.

In der **Variante 1** sind ein erweiterter Rewe-Markt mit ca. 2.000 m² sowie ein ergänzender Fachmarkt (alternativ Die Grüne Halle, Woolworth, Centershop) zu untersuchen. Für den Rewe-Markt ist geplant, in der Erweiterungsfläche die Getränkeabteilung (ca. 500 m²) unterzubringen, sodass die heutige Getränkefläche (ca. 300 m²) sowie die bauliche Erweiterungsfläche im Eingangsbereich für eine Flächenausweitung des sonstigen nahversorgungsrelevanten Angebotes genutzt wird. Im Saldo ist somit in Variante 1 eine Erweiterung des Rewe-Sortimentes (ohne Getränke) von ca. 1.000 m² auf ca. 1.500 m² Verkaufsfläche und des Getränkesortimentes von ca. 300 m² auf ca. 500 m² Verkaufsfläche zu erwarten.

In der **Variante 2** wird ein separater Getränkemarkt mit ca. 800 m² realisiert, während der Rewe-Markt mit ca. 1.300 m² Verkaufsfläche unverändert bleibt. Gleichwohl wird auch in dieser Variante das Getränkesortiment im Rewe-Markt deutlich reduziert, sodass im Saldo das Rewe-Sortiment (ohne Getränke) von ca. 1.000 m² auf ca. 1.300 m² Verkaufsfläche ansteigt. Das Getränkesortiment wird von ca. 300 m² auf ca. 800 m² Verkaufsfläche erweitert.

Da die flächenbezogene Leistungsfähigkeit des Getränkesortimentes (ca. 1.400 – 1.800 € je m² Verkaufsfläche)¹⁸ aufgrund der flächenintensiven Präsentation vor allem der Kastenwaren deutlich geringer ist als

¹⁸ Vgl. BBE/IFH-Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020 im Auftrag des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

die des sonstigen Rewe-Sortimentes (ca. 4.300 – 4.400 € je m² Verkaufsfläche)¹⁹ wird somit in der Variante 1 eine höhere Umsatzleistung zu erwarten sein. Da für die städtebauliche Verträglichkeit der „Worst-Case“ der Wettbewerbswirkungen zu untersuchen ist, wird in die nachfolgende Betrachtung die Variante 1 aufgrund der höheren Umsatzerwartung eingestellt. Ist für diese die städtebauliche Verträglichkeit nachzuweisen, ist auch die mit geringeren Wettbewerbswirkungen verbundene Variante 2 als verträglich zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbsstrukturen und der Attraktivität des Untersuchungsobjektes kann der erweiterte **Rewe Lebensmittel- und Getränkemarkt** im Naheinzugsgebiet (Zone 1: Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld und Ollheim) eine Kaufkraftbindung von max. 24 % bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten erreichen.²⁰ In der Zone 2 (Metternich, Müggenhausen, Dom-Esch, Groß- und Kleinbüllesheim) ist aufgrund der räumlichen Entfernung und der Überschneidung mit den Marktgebieten anderer Wettbewerber eine Kaufkraftbindung von ca. 7 % realistisch. Aufgrund der günstigen Verkehrslage kann mit sonstigen Kunden ein (diffuser) Streuumsatz von ca. 0,8 Mio. € erzielt werden. Unter Berücksichtigung der Randsortimente des Lebensmittelsupermarktes²¹ entspricht dies einem Gesamtumsatz von max. 9,0 Mio. €. Aktuell erzielt der Rewe-Markt nach eigener Prognose einen Gesamtumsatz von ca. 6,0 Mio. €, sodass durch die Erweiterung ein Zusatzumsatz von max. 3,0 Mio. € zu erwarten ist.

Für den geplanten Lebensmittel- und Getränkemarkt (ca. 2.000 m² Verkaufsfläche) ist somit ein Gesamtumsatz von max. 9,0 Mio. € zu prognostizieren, sodass der relativ große Markt mit ca. 4.500 € Umsatz je m² Verkaufsfläche eine vergleichsweise hohe Flächenleistung erzielen kann.²²

Für den **Pflanzenfachmarkt Die Grüne Halle** (ca. 1.000 m² Verkaufsfläche, davon 200 m² Außenverkauf) sind Bindungsquoten von max. 30 % (Zone 1) bzw. 25 % (Zone 2) bezogen auf die Blumen- und Pflanzenkaufkraft zu erwarten. Unter Einbeziehung von Umsätzen mit auswärtigen Kunden und begrenzten Umsätzen mit Randsortimenten (Geschenkartikel, Vasen, Übertöpfe) beläuft sich die Umsatzerwartung auf max. 1,3 Mio. € (Worst-Case-Betrachtung), sodass der Betrieb eine im Vergleich hohe durchschnittliche Umsatzleistung erzielen kann.²³

¹⁹ Vgl. Hahn Retail Real Estate Report Germany 2021/2022

²⁰ Auf die Lebensmittelsupermärkte entfällt bundesweit ein Marktanteil von ca. 32 % (vgl. EHI, Stationärer Einzelhandel 2021), sodass unter Berücksichtigung der Angebotsstrukturen in Swisttal und im Umland eine höhere Marktdurchdringung eines einzelnen Betriebes über eine Kaufkraftbindung von 24 % hinaus nicht zu erwarten ist.

²¹ vor allem Zeitschriften und ein begrenztes Angebot von Schreib- und Haushaltswaren

²² Die Rewe-Filialen in Deutschland erwirtschaften auf Verkaufsflächen von durchschnittlich ca. 1.520 m² einen Durchschnittsumsatz von ca. 6,6 Mio. €, gleichbedeutend einer Flächenproduktivität von ca. 4.320 € je m² Verkaufsfläche (vgl. Hahn-Gruppe, Retail Real Estate Report Germany 2021/2022).

²³ Im Durchschnitt erzielen Gartencenter Flächenleistungen von 900 – 1.500 € je m² Verkaufsfläche, vgl. BBE/IFH-Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020 im Auftrag des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.



Abbildung 10: Prognoseumsätze und erwartete Kaufkraftbindung

Standort	Lebensmittel- und Getränkemarkt Rewe			Pflanzenmarkt Grüne Halle			Warenhaus Woolworth			Nonfood-Discounter Centershop			Nonfood-Discounter Action			Heimtierfachmarkt Das Futterhaus		
	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €	KK in Mio. €	KK-Bind. in %	Umsatz in Mio. €
Zone 1 (Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld, Ollheim)	26,5	24	6,4	1,9	30	0,6	9,3	8	0,8	24,6	4	1,0	24,6	6	1,5	0,5	50	0,3
Zone 2 (Metternich, Müggenhausen, Dom-Esch, Klein-, Großbüllesheim)	20,2	7	1,4	1,4	25	0,3	6,9	5	0,3	18,2	2	0,3	18,2	4	0,7	0,4	30	0,1
Einzugsgebiet gesamt	46,7	17	7,8	3,3	27	0,9	16,2	7	1,1	42,8	3	1,3	42,8	5	2,2	0,9	42	0,4
Streuumsätze	./.	./.	0,8	./.	./.	0,3	./.	./.	0,2	./.	./.	0,2	./.	./.	0,3	./.	./.	0,2
Kernsortimente gesamt	./.	./.	8,6	./.	./.	1,2	./.	./.	1,3	./.	./.	1,5	./.	./.	2,5	./.	./.	0,6
Sonstige Sortimente	./.	./.	0,4	./.	./.	0,1	./.	./.	0,1	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
gesamt	./.	./.	9,0	./.	./.	1,3	./.	./.	1,4	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.

KK: Kaufkraftpotenzial
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022/23 (Werte gerundet)

KK-Bind.: Kaufkraftbindung



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Für das geplante **Warenhaus Woolworth** können angesichts der geringeren regionalen Ausstattung mit vergleichbaren Anbietern relativ hohe Kaufkraftanteile im Bereich Bekleidung/Schuhe/Haus- und Heimtextilien, Schreib-, Spiel und Haushaltswaren (ca. 8 % der Kaufkraft in Zone 1 und 5 % in Zone 2) gebunden werden. Unter Berücksichtigung von Umsätzen mit den sonstigen Sortimenten sowie diffusen Streuumsätzen und ist der Maximalumsatz des Warenhauses auf ca. 1,4 Mio. € zu prognostizieren; bei einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² entspricht dies einer Flächenproduktivität von ca. 1.700 € je m² Verkaufsfläche. Mit dieser Umsatzprognose wird das Durchschnittsniveau eines Woolworth Warenhauses deutlich überschritten, sodass eine Worst-Case-Betrachtung vorliegt.²⁴

Die sortimentsbezogenen Umsätze sind Abbildung 11 zu entnehmen. Über 90 % des Planumsatzes wird auf die zentrenrelevanten Sortimente Textilien, Schreib-, Spiel- und Haushaltswaren entfallen. Das nahversorgungsrelevante Ergänzungssortiment weist einen Umsatz von ca. 0,1 Mio. € auf, für die nicht-zentrenrelevanten Randsortimente sind nur marginale Umsätze zu erwarten.

Für den geplanten **Centershop Nonfood-Discounter** kann unterstellt werden, dass er aufgrund seines breiten, jedoch nicht tief gegliederten Sortimentes ca. 2 – 4 % der projektrelevanten Kaufkraft im Einzugsgebiet binden kann.

Mit rd. 67 % wird der geplante Nonfood-Discounter damit den Großteil seines Umsatzes mit Kunden aus dem Kerneinzugsgebiet (Zone 1) erwirtschaften. Rund 20 % des Umsatzes werden mit Kunden aus dem erweiterten Einzugsgebiet (Zone 2) generiert. Darüber hinaus werden rund 13 % des Umsatzes (ca. 0,2 Mio. €) als (diffuse) Streuumsätze durch Kunden von außerhalb des Einzugsgebietes (u. a. Pendler) zufließen.

Für die projektierte Centershop-Filiale lässt sich ein Gesamtumsatz von max. 1,5 Mio. € prognostizieren. Bezogen auf die geplante Verkaufsfläche von rd. 1.000 m² wird somit eine Flächenleistung des Centershops auf ca. 1.500 € je m² Verkaufsfläche belaufen. Bezogen auf die mittleren Leistungsdaten entspricht dies einem überdurchschnittlichen Produktivitätswert.²⁵ Unter Berücksichtigung auch der siedlungs- und versorgungsstrukturellen Rahmenbedingungen ist dies als Worst-Case-Ansatz zu bewerten.

Auf die nicht-zentrenrelevanten Sortimente entfallen rd. 60 % der Umsatzerwartung (rd. 0,9 Mio. €), während die nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente insgesamt rd. 0,6 Mio. € Umsatz (rd. 40 %) auf sich vereinen können (vgl. Abbildung 11). Sortimentsbezogen sind die höchsten Umsätze für den nicht-zentrenrelevante Bau-/Gartenbedarf (rd. 0,9 Mio. €) zu erwarten. Auf alle anderen Warengruppen entfallen Umsatzgrößen von jeweils max. 0,1 Mio. €.

Bei dem prognostizierten Gesamtumsatz für den Centershop-Markt von ca. 1,5 Mio. € bewegen sich die in den einzelnen Warengruppen zu erwartenden Umsatzleistungen – mit Ausnahme des Bau- und Gartenmarktsektors – durchweg auf einem relativ niedrigen Niveau.

²⁴ Im Geschäftsjahr 2020/21 erzielte Woolworth mit ca. 480 Kleinwarenhäusern einen Gesamtumsatz von knapp 480 Mio. € (vgl. Jahres- und Konzernabschluss zum Geschäftsjahr; Bundesanzeiger), der durchschnittliche Filialumsatz beläuft sich somit auf knapp 1 Mio. € p.a.

²⁵ Die Nonfood-Discounter Tedi, Kodi, Action und Jawoll verfügen aktuell zusammen über ca. 3.200 Filialen und einen Umsatz von ca. 3,1 Mrd. € in Deutschland, sodass im Durchschnitt ein Umsatz von ca. 1,0 Mio. € je Betriebsstätte erzielt wird (vgl. Statista, Statistiken zu Nonfood-Discountern, veröffentlicht 24.03.2022).



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Für den Action-Markt ist aufgrund des abweichenden Sortimentskonzeptes ein höherer Gesamtumsatz von ca. 2,5 Mio. €, ²⁶ gleichbedeutend ca. 5 % des im Einzugsgebiet verfügbaren, projektrelevanten Kaufkraftpotenzials zu prognostizieren.

Das Sortiment des **Nonfood-Discounters Action** unterliegt, wie bereits dargestellt, im Jahresverlauf größeren saisonalen Schwankungen, sodass für die Prognose der Umsatzumverteilungswirkungen die **jahresdurchschnittliche sortimentsbezogene Umsatzerwartung** herangezogen wird. Bei einem zu erwarteten Umsatz von max. 2,5 Mio. € errechnet sich über alle Sortimente hinweg eine durchschnittliche Flächenproduktivität von 3.100 € je m² Verkaufsfläche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die nahversorgungsrelevanten bzw. zentrenrelevanten Warengruppen im Durchschnitt höhere Flächenleistungen zugrunde gelegt werden (bis zu 5.450 € je m² Verkaufsfläche) als für die nicht-zentrenrelevanten Warengruppen (1.350 € je m² Verkaufsfläche).

Aufgrund der breiten Sortimentsstruktur ergibt sich für den Nonfood-Discounter kein klarer Umsatzschwerpunkt. So entfällt auf nahversorgungsrelevante Sortimente im Jahresdurchschnitt ein Umsatz von rd. 0,7 Mio. €, auf zentrenrelevante Sortimente von rd. 1,6 Mio. € und auf nicht-zentrenrelevante Sortimente von rd. 0,2 Mio. €.

Da sich der zu erwartende Gesamtumsatz der Action-Filiale auf eine Vielzahl von Sortimenten bezieht, sind aufgrund des eingeschränkten Angebotes je Warengruppe auch nur geringe Umsätze je Einzelsortiment zu erwarten. Der höchste sortimentsbezogene Umsatz bezieht sich dabei auf Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel mit rd. 0,7 Mio. €, gefolgt von Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien sowie Drogeriewaren mit jeweils rd. 0,4 Mio. €.

Für den geplanten **Heimtierfachmarkt „Das Futterhaus“** (max. 600 m² Verkaufsfläche) kann unter Berücksichtigung hoher Marktanteile (ca. 30 - 50 % der sortimentsbezogenen Kaufkraft in Zone 1 und 2) und hoher Streuumsätze (Umsätze mit sonstigen Kunden) ein Maximalumsatz des Fachmarktes von ca. 0,6 Mio. € prognostiziert werden. Dies entspricht einer Flächenleistung von ca. 1.000 € je m² Verkaufsfläche, die deutlich unter dem Durchschnittsniveau der deutschen Das Futterhaus-Heimtierfachmärkte liegt.²⁷

²⁶ Aktuell erzielt Action in Deutschland einen Umsatz von geschätzten 950 Mio. € (vgl. Supermarkt-Inside, Action greift in Deutschland nach der Umsatzmilliarde, 11.12.2022). Im Jahre 2021 betrieb Action 435 Filialen in Deutschland (vgl. Statista, Nonfood-Discounter in Deutschland, 2022), sodass der durchschnittliche Umsatz einer Action-Filiale rd. 2,2 Mio. € p.a. beträgt.

²⁷ Im Geschäftsjahr erwirtschaftete Das Futterhaus mit 351 Märkten in Deutschland einen Umsatz von ca. 406,5 Mio. € Vgl. Pressemitteilung vom 21.01.2021). Bei einer mittleren Filialgröße von ca. 650 m² entspricht dies einer durchschnittlichen Flächenleistung von ca. 1.780 € Umsatz je m² Verkaufsfläche.

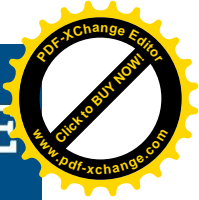
Abbildung 11: Sortimentbezogener Umsatz der Nutzungsoptionen Woolworth, Centershop bzw. Action

Sortiment	Woolworth			Centershop			Action		
	Verkaufsfläche	Flächenproduktivität	Umsatz	Verkaufsfläche	Flächenproduktivität	Umsatz	Verkaufsfläche ⁴	Flächenproduktivität	Umsatz
	in m ²	in € je m ² VK	in Mio. €	in m ²	in € je m ² VK	in Mio. €	in m ²	in € je m ² VK	in Mio. €
Bekleidung, Schuhe, Haus-/Heimtextilien	370	1.750	0,7	80	1.250	0,1	135	3.000	0,4
Bücher, Schreib- und Spielwaren, Bastel- und Hobbybedarf	80	2.250	0,2	70	1.400	0,1	95	3.150	0,3
Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Dekorationsartikel ¹	200	1.650	0,3	100	1.000	0,1	190	3.700	0,7
Saisonfläche/sonstige Sortimente	90	1.550	0,1	70	1.400	0,1	80	2.500	0,2
Zentrenrelevante Sortimente	740	1.750	1,3	320	1.250	0,4	500	3.200	1,6
Nahrungs- und Genussmittel	20	2.500	0,1	60	1.700	0,1	55	5.450	0,3
Drogeriewaren	20	2.000	(*)	50	2.000	0,1	95	4.200	0,4
Nahversorgungsrelevante Sortimente	40	2.250	0,1	110	1.800	0,2	150	4.650	0,7
Bau- und Gartenbedarf ²	10	1.000	(*)	530 (200) ³	1.700	0,9	110	900	0,1
Möbel, Wohn- und Einrichtungsbedarf	-	-	-	30	1.500	(*)	-	-	-
Heimtierbedarf	10	1.000	(*)	20	1.600	(*)	40	2.500	0,1
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	20	1.000	(*)	570	1.600	0,9	150	1.350	0,2
Gesamt	800	1.750	1,4	1.000	1.500	1,5	800	3.100	2,5

¹ inkl. elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse / Multimedia
² Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel (Farben/Lacke), Pflanzen u. Saatgut, Pflanzengefäße, Erde, Torf, Pflege- und Düngemittel, Gartengeräte, Rasenmäher, Campingartikel, Autozubehör, Fahrräder/-zubehör
³ in Klammern: davon Außenverkaufsfläche
⁴ Durchschnittliche Verkaufsfläche (vgl. Abbildung 3)

Quelle: BBE-Berechnungen im Rückgriff auf die Woolworth-, Centershop- und Action-Sortimentskonzeptionen und die Sortimentsliste der Gemeinde Swisttal; Rundungsdifferenzen möglich

Für die unterdurchschnittliche Umsatzerwartung des geplanten Hierfutterfachmarktes in Swisttal-Heimerzheim nach der BBE-Prognose sind die ausgeprägte Wettbewerbssituation im Umland und das geringe erzielbare Marktpotenzial ausschlaggebend. Gleichwohl soll für eine **Worst-Case-Betrachtung** angenommen werden, dass der projektierte Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m² einen Umsatz er-



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

zielen kann, der der durchschnittlichen Das Futterhaus-Flächenleistung entspricht. Damit wird für die Umsatzumverteilungs-Prognose ein **Umsatz von ca. 1,1 Mio. €** unterstellt, die eine Kaufkraftbindung von min. 75 % der im Einzugsgebiet verfügbaren Kaufkraft voraussetzen würde.

Diese Versorgungsbedeutung des Vorhabens ist vor dem Hintergrund der Siedlungs- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum sowie der zu erwartenden Ausstrahlungskraft und des erreichbaren Einzugsgebietes als nicht wirtschaftlich realisierbar zu bewerten. Gleichwohl wird dieser theoretische Fall in die folgende Auswirkungsanalyse eingestellt.

Im Fazit ist für das Planvorhaben in Variante 1 (erweiterter Rewe-Markt und ergänzender Fachmarkt) ein Gesamtumsatz von ca. 10,3 – 11,5 Mio. € zu prognostizieren, davon entfallen ca. 9,0 Mio. € auf den Rewe-Markt und ca. 1,3 – 2,5 Mio. € auf den Fachmarkt (je nach Nutzung). Der überwiegende Umsatzanteil (über 70 %) wird mit Kunden aus dem zugeordneten Verflechtungsbereich (= Naheinzugsgebiet mit Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld und Ollheim) erzielt.

In Variante 2 (unveränderter Rewe-Markt, Getränkemarkt und Heimtierfachmarkt) wird sich der Gesamtumsatz auf max. 9,6 Mio. € belaufen. Die Umsätze mit auswärtigen Kunden werden sich voraussichtlich auf ca. 2,6 Mio. € (inkl. Nonfood-Sortimente) belaufen und entsprechen damit ca. 27 % des Gesamtumsatzes.

Die projektierten Lebensmittel- und Getränkemarkte sowie Fachmarktkonzepte sind somit geeignet, die Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung im nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet angemessen zu ergänzen. Der Pflanzenfachmarkt Die Grüne Halle stellt die Wiederansiedlung eines bereits vor der Flutkatastrophe 2021 in Heimerzheim ansässigen Anbieters. Aber auch die alternativen Angebotsformen eines Warenhauses bzw. eines Nonfood-Discounters weisen ein Angebot in Bereichen auf, in denen zurzeit kein bedarfsgerechtes Sortimentsangebot vorhanden ist. Die geplante Erweiterung des ansässigen Rewe Lebensmittel- und Getränkemarktes ist als marktgerechte Weiterentwicklung eines wichtigen Trägers der wohnungsnahen Versorgung zu bewerten. Der Heimtierfachmarkt würde gleichermaßen in Wettbewerb mit den entsprechenden Fachmärkten in den Nachbargemeinden wie mit dem Angebot der Lebensmittel- und Drogeriemärkte treten.

6 Auswirkungsanalyse

6.1 Einleitung

Bei der Umsatzprognose werden die Abschöpfungsquoten der Planvorhaben im projektrelevanten Einzugsgebiet ermittelt und somit dargelegt, welche Versorgungsbedeutung die geplanten Märkte im Einzugsgebiet übernehmen können bzw. im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung übernehmen müssen.

Für die Betrachtung der zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen sind jedoch die durch die Vorhaben gegenüber den bereits ansässigen Betrieben induzierten Umverteilungseffekte in der Worst-Case-Variante relevant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der im Realisierungsfall am Filialstandort zu erwartende Umsatz jeweils zwangsläufig Anbietern an anderer Stelle verloren geht, da durch die Ansiedlungen nicht mehr Kaufkraft entsteht, sondern diese lediglich zwischen den unterschiedlichen Wettbewerbern/ Wettbewerbsstandorten umverteilt wird.²⁸

Für die städtebauliche Bewertung der Ansiedlungsvorhaben ist entscheidend, ob durch die geplanten Einzelhandelsbetriebe zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden oder die Nahversorgung in Wohngebieten nachteilig beeinflusst wird.²⁹ Diese negativen Auswirkungen wären zu unterstellen, wenn infolge der geplanten Erweiterung des Lebensmittel- und Getränkemarktes bzw. der Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes solche Betriebe geschlossen werden, die für die Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren wichtig sind, ohne dass adäquate Nachnutzungen realisiert werden können. Die Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen wäre dann beeinträchtigt, wenn bei Realisierung der Projektplanung die Chancen bestehender Betriebe zur Anpassung an Marktentwicklungen oder die Entwicklungschancen zum Ausbau zentraler Versorgungsbereiche eingeschränkt würden.

Städtebaulich relevante Auswirkungen liegen somit regelmäßig dann vor, wenn

- die Versorgung der Bevölkerung erheblich eingeschränkt wird, da infolge eines der Planvorhaben flächendeckende Geschäftsaufgaben bzw. Aufgaben von strukturprägenden Betrieben in zentralen Versorgungsbereichen bzw. an wohnungsnahen Standorten zu befürchten sind, bzw.

²⁸ Dabei werden „Worst-Case-Annahmen“ u. a. hinsichtlich der Auswirkungen für städtebaulich integrierte Wettbewerber (zentrale Versorgungsbereiche / wohnungsnah Standorte) getroffen.

²⁹ Die Einschätzung städtebaulicher Auswirkungen wird an die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO angelehnt, wonach sich Einzelhandelsbetriebe „nicht nur unwesentlich“ auswirken dürfen. Noch nicht abschließend geklärt ist, ab welcher Höhe des Schwellenwertes gravierende Auswirkungen auftreten können. In der Planungs- und Rechtsprechungspraxis hat sich als quantitative Orientierungsgröße etabliert, dass bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ein Umsatzverlust von 10 %, bei anderen Sortimenten von 20 % als abwägungsrelevant angesehen wird. Bis zu diesen Abwägungsschwellenwerten ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich keine erheblichen städtebaulichen Folgen ergeben werden. Es müssen jedoch weitere qualitative Indikatoren geprüft werden, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können.



- das Planvorhaben zu Leerständen und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche führt und
- das Planvorhaben (geplante) Ansiedlungen in zentralen Versorgungsbereichen verhindern könnte.

6.2 Umsatzumverteilungseffekte

Für den **erweiterten Rewe-Markt** wird ein maximaler Gesamtumsatz von 9,0 Mio. € prognostiziert. Da die Rewe-Bestandsfiliale am Standort bereits langjährig ansässig ist und ihre Wettbewerbswirkungen somit in der Vergangenheit entfaltet hat, ist im Zuge der geplanten Neuaufstellung des Lebensmittel- und Getränkemarktes nur der zu erwartende Mehrumsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Verkaufsflächenerweiterung, der Sortimentsergänzung (Getränke- und Lebensmittelsortimente) und der Attraktivitätssteigerung infolge der Modernisierung am Standort ergibt. Dieser Mehrumsatz geht zwangsläufig Anbietern an anderer Stelle verloren.

Diese Methodik ist in den letzten Jahren mehrfach vom OVG Münster bestätigt worden.³⁰ Bei der Beurteilung, ob im Rahmen einer Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Standortkommune oder benachbarter Kommunen zu erwarten sind, ist demnach zu beachten, dass der zu erweiternde Einzelhandelsbetrieb mit seiner bisherigen (genehmigten) Größe am Untersuchungsstandort bereits vorhanden ist.

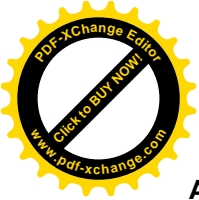
Diese Verfahrensweise hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 12.02.2009 grundsätzlich bestätigt.³¹ Dort heißt es wörtlich: „Bei der Prognose der Auswirkungen ist [...] von der gegebenen städtebaulichen Situation auszugehen. Diese wird nicht nur von den anderen vorhandenen Einzelhandelsbetrieben, sondern auch durch den Betrieb, dessen Neuaufstellung geplant ist, in seinem bisherigen Bestand geprägt.“

Die Erweiterung eines bereits am Markt etablierten Einzelhandelsbetriebes stellt folglich keine Neuan siedlung dar, sodass bei der Beurteilung etwaiger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung im Wesentlichen auf den sich aus der Neuaufstellung ergebenden zusätzlichen Attraktivitätsgewinn abzustellen ist.

Wie bereits dargelegt, wird für die Erweiterung des Rewe-Marktes am Standort Swisttal-Heimerzheim um ca. 700 m² Verkaufsfläche ein Mehrumsatz in Höhe von maximal 3,0 Mio. € prognostiziert. Für die zusätzlich geplanten Fachmärkte weist die Umsatzprognose max. 1,3 Mio. € für den Pflanzenfachmarkt

³⁰ Vgl. Urteile des OVG Münster vom 06.06.2005; Aktenzeichen: 10 D 148/04.NE sowie vom 06.11.2008; Aktenzeichen 10 A 1417/07 bzw. 10 A 2601/07

³¹ Vgl. BVerwG 4 B 3.09



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

„Die Grüne Halle“, max. 1,4 Mio. € für das Warenhaus Woolworth, max. 1,5 Mio. € für den Nonfood-Discounter Centershop sowie max. 1,1 Mio. € für den Heimtierfachmarkt Das Futterhaus (Worst-Case-Betrachtung) aus.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Umsatzverlagerungseffekte werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Die durch die Ansiedlungsplanung hervorgerufenen Umsatzverlagerungen gehen in erster Linie zu Lasten derjenigen Wettbewerber, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen. Dies bedeutet, dass als Hauptwettbewerber des Rewe-Marktes in erster Linie größere Lebensmittelmärkte anzusehen sind.³²
- Für die alternativ projektierten Fachmärkte ist ebenfalls ein starker Systemwettbewerb zu unterstellen. So sind für den Pflanzenfachmarkt vor allem Gartencenter und Gartenbaubetriebe, für den Heimtierfachmarkt entsprechende Fachmärkte sowie Lebensmittel- und Drogeriemärkte, für das Warenhaus preisorientierte Anbieter von Bekleidung/Textilien, Haushalts- und Schreib-/Spielwaren sowie für den Nonfood-Discounter neben vergleichbaren Betriebstypen vor allem preisaggressive Fachmärkte als Hauptwettbewerber zu bewerten.
- Mit zunehmender Entfernung des Projektstandortes nimmt die Stärke der Umsatzverlagerungseffekte ab. Das bedeutet, dass Einzelhandelsbetriebe im näheren Umfeld des Projektstandortes stärker von Umsatzverlagerungen betroffen sind als weiter entfernt gelegene Betriebe.

Dieser Annahme liegt der Erfahrungswert zugrunde, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und dem hiermit verbundenen steigenden Zeit- und Kostenaufwand geringer wird. Die Zeitdistanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente ist jedoch unterschiedlich und wird wesentlich durch den Warenwert und die Häufigkeit der Nachfrage bestimmt. So weisen insbesondere Güter des täglichen Bedarfs - wie z. B. Lebensmittel und Drogeriewaren - aufgrund des relativ niedrigen Warenwertes sowie der vergleichsweise hohen Einkaufshäufigkeit eine hohe Zeitdistanzempfindlichkeit auf. Die Folge hiervon ist, dass bereits nach relativ geringer Zeitdistanz die Nachfrage nach diesen Gütern deutlich abnimmt.

- Aufgrund der großen zurückzulegenden Wegstrecken im ländlichen Raum werden Einkäufe häufig mit anderen Erledigungen verbunden. Damit ist nicht nur der Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs im Wohnumfeld von Bedeutung, häufig wird dieser Einkauf von Pendlern auch am Arbeitsort bzw. auf dem Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort erledigt.

³² Den Getränkeabteilungen der ansässigen Lebensmittelmärkte fällt aktuell eine ergänzende Versorgungsbedeutung zu, da im Untersuchungsraum nur eine geringe Getränkemarktdichte festzustellen ist. Demgemäß werden sich die Wettbewerbswirkungen der projektierten Getränkeabteilung bzw. des Getränkemarktes gleichermaßen auf Lebensmittelmärkte und auf Getränkemarkte im Umfeld beziehen.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Aufgrund der Überschneidungen in den jeweiligen Marktgebieten wird der neu aufgestellte **Rewe Lebensmittel- und Getränkemarkt** vor allem in Wettbewerb zu den vergleichbaren Anbietern in Weilerswist (Gewerbegebiet-Süd und Ortskern) sowie den benachbarten Lebensmitteldiscountmärkten Netto und Aldi im zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim treten. Die zu erwartenden Umsatzeinbußen werden sich auf jeweils ca. 2 – 3 % des derzeitigen projektrelevanten Wettbewerbsumsatzes belaufen. Der Getränkemarkt in Heimerzheim-Nord wird von Wettbewerbswirkungen von ca. 0,1 Mio. € betroffen sein (vgl. Abbildung 12).

Für den zentralen Versorgungsbereich Odendorf sind keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen zu erwarten (ca. 1 % Umsatzumverteilung). Dies resultiert daraus, dass beide zentralen Versorgungsbereiche eine vergleichbare Lebensmittelmarktausstattung aufweisen und keine wesentlichen Überschneidungen der Marktgebiete der zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Swisttal bestehen. Auch für die anderen Umlandkommunen (insbesondere Bornheim und Euskirchen) sind nur geringe Wettbewerbswirkungen und damit keine städtebaulich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Im Falle der Ansiedlung „Der Grünen Halle“ wird der als Interimslösung betriebene Lagerverkauf der Firma im Gewerbegebiet Dützhofer Straße geschlossen, sodass der derzeitige Umsatz von ca. 0,2 Mio. € am neuen Standort gebunden würde. Die Wettbewerbswirkungen des projektierten **Pflanzenfachmarktes** werden sich auf die Bau- und Gartencenter sowie sonstige Gartenbaubetriebe in Bornheim-Waldorf/Walberberg sowie Gewerbegebiet Euskirchen-Roitzheimer Straße/Eifelring/Narzissenweg als nächstgelegene Anbieter des gleichen Betriebstyps beziehen, die sich nach der flutbedingten Schließung des Vorgängerbetriebes als Einkaufsalternativen herausgebildet haben. Die Umsatzverluste werden sich je Standort auf ca. 3 % des Wettbewerbsumsatzes belaufen. Der Gartenbaubetrieb in Essig wird von Wettbewerbswirkungen von ca. 0,1 Mio. € betroffen sein. Darüber hinaus sind diffuse Wettbewerbswirkungen für eine Vielzahl von Betrieben und Standorten (u.a. auch Bornheim Gewerbegebiet-Süd, Rheinbach, Meckenheim) zu erwarten, ohne dass diese Wettbewerber gefährdet werden. Insgesamt dürfte der Pflanzenmarkt vor allem die vormals gebundene Kaufkraft wieder auch sich ziehen und eine leichte Umsatzsteigerung infolge des attraktiven Standortverbundes erreichen.

Die alternative Ansiedlung eines **Woolworth Warenhauses** würde zu einer Angebotsergänzung mit Schwerpunkt bei den zentrenrelevanten Sortimenten Textilien, Schreib-, Spiel- und Haushaltswaren führen, die aktuell allenfalls in geringem Umfang in Swisttal angeboten werden. Demgemäß beziehen sich die Wettbewerbswirkungen auf verschiedene auswärtige Einkaufsstandorte, die derzeit von Kaufkraftzuflüssen aus dem nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet profitieren. Dies sind gleichermaßen die Fachmärkte in Weilerswist sowie in Euskirchen. Dagegen ist die Ausstrahlungskraft des entsprechenden Bornheimer Einzelhandelsangebotes in diesem Segment geringer, sodass auch nur geringe Wettbewerbswirkungen zu erwarten sind. Für den Ortskern Weilerswist und das Gewerbegebiet Weilerswist-Süd sind mit ca. 6 – 7 % die höchsten Umverteilungseffekte zu erwarten. Für andere Standorte werden allenfalls Umverteilungen in Höhe von 1 % des relevanten Wettbewerbsumsatzes eintreten. Innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim ist vor allem der benachbarte Kik-Markt als Wettbewerber relevant (Umverteilung ca. 0,1 Mio. €).

Abbildung 12: Umsatzumverteilungseffekte

Standort	Lebensmittel- und Getränkemarkt Rewe			Pflanzenmarkt Die Grüne Halle			Warenhaus Woolworth			Nonfood-Discounter Centershop			Nonfood-Discounter Action			Heimtierfachmarkt Das Futterhaus		
	Umsatz in Mio. €	Umverteilung in Mio.€	in %	Umsatz in Mio.€	Umverteilung in Mio.€	in %	Umsatz in Mio. €	Umverteilung in Mio.€	in %	Umsatz** in Mio. €	Umverteilung in Mio.€	in %	Umsatz** in Mio. €	Umverteilung in Mio.€	in %	Umsatz in Mio. €	Umverteilung in Mio.€	in %
ZVB Heimerzheim*	18,2	0,5	3	-	-	-	1,4	0,1	7	5,4	-	-	5,4	0,3	6	-	-	-
GW Heimerzheim-Nord	1,1	0,1	9	0,2	0,2	100	-	-	-	0,2	-	-	0,2	-	-	-	-	-
ZVB Odendorf	16,6	0,1	1	-	-	-	-	-	-	3,5	-	-	3,5	0,1	3	-	-	-
Odendorf Gewerbepark	0,6	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buschhoven Nahversorgung	3,9	-	-	0,2	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	-	-	-	-	-
sonst. Standorte in Swisttal	-	-	-	1,5	0,1	7	-	-	-	1,5	0,1	7	1,5	-	-	-	-	-
Weilerswist Ortskern	10,4	0,2	2	-	-	-	1,5	0,1	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weilerswist GW-Süd	34,8	1,0	3	-	-	-	4,7	0,3	6	6,9	0,2	3	6,9	0,6	9	1,3	0,3	23
Bornheim ZVB Bornheim-Roisdorf*	39,1	0,2	1	-	-	-	7,8	0,1	1	15,8	0,1	1	15,8	0,2	1	-	-	-
Bornheim-Hellenkreuz	12,0	-	-	-	-	-	2,3	-	-	5,0	-	-	5,0	0,1	2	1,2	0,1	8
Bornheim ZVB Merten	15,2	-	-	-	-	-	1,7	-	-	5,2	-	-	5,2	-	-	-	-	-
Bornheim Waldorf/Kardorf/Walberberg	24,0	0,1	0	9,4	0,3	3	-	-	-	12,9	0,1	1	12,9	-	-	-	-	-
EU Stresemannstr./Roitzheimer Str./Narzissenweg	59,1	0,3	1	15,0	0,5	3	14,3	0,2	1	30,3	0,3	1	30,3	0,4	1	2,0	0,2	8
EU Kölner Straße/Kleinbüllesheim	21,1	0,2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Betriebe/Standorte	./.	0,3	./.	./.	0,2	./.	./.	0,6	./.	./.	0,7	./.	./.	0,8	./.	./.	0,5	./.
Untersuchungsraum gesamt	256,5	3,0	./.	26,3	1,3	./.	33,9	1,4	./.	86,9	1,5	./.	86,9	2,5	./.	4,5	1,1	./.

ZVB: zentraler Versorgungsbereich (Hauptzentrum bzw. Stadtteilzentrum)
 * ohne bestehender Rewe-Markt (Untersuchungsobjekt)
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022/23 (Werte gerundet)

(*) marginal (< 0,1 Mio. € / < 1 %)
 ** inkl. Bau-/Gartenbedarf, Haushaltswaren, Elektro und Drogeriewaren



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

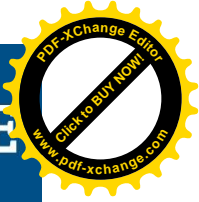
Die wettbewerblichen Auswirkungen des projektierten **Nonfood-Discounters Centershop** kommen innerhalb bestehender Marktstrukturen vorrangig bei vergleichbaren Anbietern, also Vertriebskonzepten mit vergleichbarer Warenausrichtung zum Tragen. Somit sind intensiven Wettbewerbsbeziehungen gegenüber den nächstgelegenen Nonfood-Discountern/Sonderpostenmärkten zu erwarten. Diese sind mit Filialen von Thomas Philipps und Tedi sowie Jo's Postenmarkt in Weilerswist, Euskirchen und Bornheim ansässig. Gegenüber diesen Anbietern werden Umverteilungsquoten von bis zu 4 - 5 % des derzeitigen Umsatzes prognostiziert. Bei einem prognostizierten Umsatzverlust in dieser Größenordnung werden die Nonfood-Discounter bzw. Sonderpostenmärkte zwar wettbewerblich tangiert, aber nicht in ihrer Existenz gefährdet.

Da lediglich im Bau- und Gartenbedarf mit rd. 0,9 Mio. € ein größerer sortimentsbezogener Umsatz zu prognostizieren ist, werden sich die Wettbewerbswirkungen auch gegenüber entsprechenden Warengruppenspezialisten und hierbei im Wesentlichen gegenüber den Bau- und Gartenmärkten in Euskirchen und Bornheim einstellen. Nachrangig gilt dies auch für die regional ausstrahlenden größeren Gartencenter in Meckenheim und Rheinbach. Nach der Ansiedlung des Planvorhabens ist davon auszugehen, dass sich die Umsatzleistung dieser Märkte um bis zu 7 % des derzeitigen Umsatzes reduzieren wird. Allerdings werden sich die Umsätze dieser Anbieter weiterhin auf einem Niveau bewegen, bei dem die Märkte auch nach Realisierung des Planvorhabens rentabel betrieben werden können.

Da das Planvorhaben den Großteil seines Umsatzes im Bau- und Gartenbedarf erwirtschaften wird und die untersuchungsrelevanten Anbieter des Bau- und Gartenbedarfs sich ausschließlich an dezentralen Standorten befinden, wird das Planvorhaben nur geringe Umsätze durch Umverteilungen gegenüber Einzelhandelsbetrieben an Standorten innerhalb zentraler Versorgungsbereiche generieren.

Auf die nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente entfällt ein Umsatz von insgesamt rd. 0,8 Mio. €. Hierbei bewegen sich die zu erwartenden Umsätze mit jeweils max. 0,1 Mio. € je Sortiment insgesamt auf einem niedrigen Niveau.

Aufgrund der nur geringen absoluten Höhe sowie der Vielzahl an Wettbewerben kann eine standort-/anbieterbezogene Quantifizierung der Umsatzverluste auf prognostischem Wege nicht seriös gewährleistet werden. Sichergestellt ist aber, dass sich die zu erwartenden Umsatzeinbußen einzelbetrieblich auf einem so niedrigen Niveau bewegen werden, dass gegenüber dem Facheinzelhandel innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche allenfalls marginale Wettbewerbswirkungen zu erwarten sind, sodass im Realisierungsfall des Vorhabens in Heimerzheim Betriebsschließungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Zu beachten ist dabei zudem, dass sich die projektrelevanten Angebote im Wesentlichen auf Randsortimente der tangierten Anbieter und wenige kleinere Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevantem Kernsortiment beschränken. Betriebsgefährdende Auswirkungen auf strukturprägende Betriebe in den Innenstädten bzw. Ortskernen der Nachbarkommunen können somit durchgängig ausgeschlossen werden.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Gleiches gilt auch für die Ansiedlung eines Action-Marktes, der aufgrund seines abweichenden Sortimentskonzeptes und eines Gesamtumsatzes von ca. 2,5 Mio. € vor allem Wettbewerbswirkungen gegenüber vergleichbaren Betriebstypen sowie preisorientierten Fachmärkten für Dekoration/Haushaltswaren auslösen wird. Die höchsten Umverteilungen sind für den Gewerbegebietsstandort Weilerswist-Süd mit ca. 9 % zu erwarten. Auch hier ist eine Vielzahl von Betrieben mit einem Teilsortiment von der Wettbewerbsverschärfung betroffen, sodass eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen des regional ausstrahlenden Fachmarktstandortes auszuschließen ist,

Der Wettbewerb durch die Ansiedlung eines **Heimtierfachmarktes** in Heimerzheim bezieht sich auf das Tierfutterangebot der Lebensmittelmärkte, auf wenige spezialisierte Fachanbieter und den Onlinehandel.³³ Betriebsgefährdende Auswirkungen auf die tangierten Lebensmittelmärkte sind auszuschließen, da es sich bei diesen nur um ein untergeordnetes Randsortiment handelt, das einen geringen Einfluss auf die Rentabilität der Lebensmittelmärkte entfaltet.

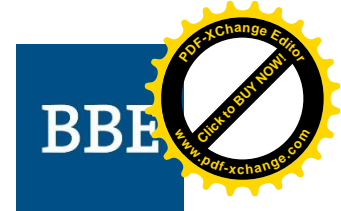
Hohe Wettbewerbswirkungen sind hingegen für den Heimtierfachmarkt Fressnapf im Gewerbegebiet Weilerswist-Süd (Umverteilung ca. 23 % des Umsatzes) zu erwarten, der eine regionale Ausstrahlungskraft entfaltet und damit auch Versorgungsfunktionen für das nördliche Swisttaler Gemeindegebiet übernimmt.

Dagegen sind für die spezialisierten Heimtierfachmärkte in Bornheim und Euskirchen geringere Umsatzeinbußen (ca. 8 % des Umsatzes) zu erwarten. Da sich alle Hauptwettbewerber an dezentralen Standorten befinden, können negative städtebauliche Auswirkungen infolge der Ansiedlung eines Heimtierfachmarktes in Heimerzheim ausgeschlossen werden. Selbst bei Betriebsschließung wären keine erheblichen Auswirkungen auf die städtebaulich schutzwürdigen Strukturen (zentrale Versorgungsbereiche) und die Versorgung der Bevölkerung gegeben. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte in großen Teilen des Untersuchungsraumes wird auch eine ausgeprägte Onlineorientierung beim Kauf von Heimtierbedarf bestehen, die durch ein stationäres Handelsangebot zumindest teilweise reduziert werden kann.

Im Zwischenfazit ist darauf hinzuweisen, dass für die aufgezeigten Wettbewerbswirkungen aufgrund der Worst-Case-Betrachtung deutlich überzeichnet sind (vgl. Kap. 5.2), sodass unter Berücksichtigung vor allem des begrenzten Nachfragevolumen die Umverteilungseffekte realistischerweise nur halb so hoch ausfallen werden, wie im Worst-Case-Ansatz prognostiziert.

Festzustellen ist somit, dass durch die geplante Erweiterung des Rewe-Marktes und die Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes in Swisttal-Heimerzheim gegenüber den in den umliegenden zentralen Ver-

³³ Der Onlineanteil im Heimtierbedarf liegt aktuell bei ca. 24 % des Umsatzes (vgl. HDE, Online-Monitor 2022)



sorgungsbereichen von Swisttal-Odendorf, Weilerswist, Bornheim und Euskirchen sowie an wohnungsnahen Standorten ansässigen Einzelhandelsbetrieben keine Umsatzumverlagerungen in Größenordnungen induziert werden, die einen der dort ansässigen Betriebe in seinem Fortbestand gefährden würden.

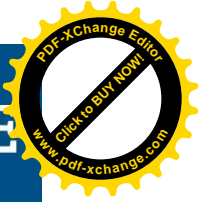
6.3 Städtebauliche Bewertung der Planvorhaben

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt die gutachterliche Einschätzung, dass durch die geplante Erweiterung des ansässigen Rewe-Marktes und die Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes als Nachnutzungen von bestehenden Ladenlokalen am Standort Metternicher Weg im zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Heimerzheim keine negativen Auswirkungen auf (andere) zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in der Gemeinde Swisttal sowie in umliegenden Städten und Gemeinden ausgelöst werden.

Durch die geplanten Einzelhandelsbetriebe werden keine Umverteilungseffekte innerhalb der tangierten zentralen Versorgungsbereiche und gegenüber den wohnungsnahen Versorgungsstrukturen ausgelöst, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit einzelner Betriebe in Frage stellen könnten. Hierbei ist von Bedeutung, dass mit dem Planvorhaben die Versorgungsausstattung für die Bevölkerung in Heimerzheim weiterentwickelt wird, sodass Kaufkraftabflüsse gleichermaßen bei nahversorgungsrelevanten wie auch bei zentralen- und nicht-zentralenrelevanten Sortimenten in die Nachbarkommunen (vor allem nach Weilerswist) verringert werden.

Der Untersuchungsstandort ist dem **zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim** zugeordnet und übernimmt wichtige Ergänzungsfunktionen für die zentrale Ortslage. Es bestehen wichtige Kopplungseffekte zwischen dem großen bzw. großflächigen Einzelhandel am Metternicher Weg und der Ortsmitte, die durch kleinteilige Einzelhandels- und Dienstleistungsstrukturen geprägt ist. Mit der Neuaufstellung des bereits langjährig ansässigen Rewe Lebensmittel- und Getränkemarktes sowie der Ergänzung um aktuell fehlende Angebotsformen (alternativ Pflanzenfachmarkt, Warenhaus oder Nonfood-Discounter in Variante 1 bzw. Heimtiermarkt in Variante 2) kann die Versorgungsqualität des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim insgesamt verbessert werden.

Der **zentrale Versorgungsbereich Odendorf** wird in allen möglichen Ansiedlungs-Konstellationen nur in geringem Maße tangiert. Dies resultiert vor allem daraus, dass das Geschäftszentrum Heimerzheim vor allem die Bevölkerung im nördlichen Gemeindegebiet versorgt, während der Einzelhandel in Odendorf nahezu ausschließlich von Verbrauchern aus dem südlichen Gemeindegebiet aufgesucht wird. Der zentrale Versorgungsbereich wird somit auch zukünftig seine (Nah-)Versorgungsfunktionen für das südliche Gemeindegebiet uneingeschränkt wahrnehmen können.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Mit dem Planvorhaben werden die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Swisttal entsprechend der Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes verbessert, das die Stabilisierung und Weiterentwicklung der beiden gleichrangigen zentralen Versorgungsbereiche Heimerzheim und Odendorf empfiehlt.

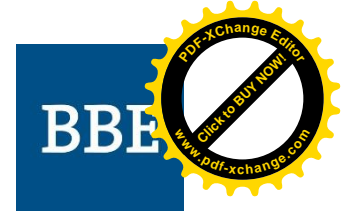
Auch die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der **zentralen Versorgungsbereiche in den Nachbarkommunen** werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Hierbei ist von Bedeutung, dass die projektierten Einzelhandelsbetriebe überwiegend der Versorgung der Swisttaler Bevölkerung dienen. Auch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelsupermarktes in Euskirchen-Kleinbüllesheim wird durch das Planvorhaben in Heimerzheim nicht wesentlich tangiert. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Euskirchener Stadtteile Klein- und Großbüllesheim sowie Dom-Esch nur zum erweiterten Einzugsgebiet des Untersuchungsvorhabens zählen und demgemäß nur ca. 7 % der Lebensmittelkaufkraft gebunden werden, sodass hierdurch die Tragfähigkeit des in Kleinbüllesheim geplanten Supermarktes nicht eingeschränkt wird.

Die zu erwartenden Umverteilungen beziehen sich vor allem auf Anbieter derselben Betriebstypen. Dabei werden die Betriebe in der Nachbargemeinde Weilerswist am stärksten von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Gemeinde Swisttal aktuell über keine bedarfsgerechte Versorgungsausstattung verfügt, sodass heute hohe Kaufkraftabflüsse in die Nachbargemeinde zu verzeichnen sind.

Der faktische zentrale Versorgungsbereich im **Ortskern von Weilerswist** weist inzwischen wieder eine gefestigte Versorgungsstruktur auf. Entlang der Kölner Straße ist eine Mischung von Lebensmittelmärkten und kleinteiligen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben vorhanden, die jedoch keine übergemeindliche Ausstrahlungskraft entfalten. Der hier ansässige Einzelhandel steht deshalb auch nur in sehr eingeschränkten Wettbewerbsbeziehungen zum Planvorhaben. Demgemäß sind auch keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen des Vorhabens in Heimerzheim auf den zentralen Versorgungsbereich Weilerswist zu erwarten.

Dagegen sind vor allem die Geschäftsstandorte im **Gewerbegebiet Weilerswist-Süd** (Bonner Straße und Fachmarktzentrum Weilerswist-Süd) von Wettbewerbswirkungen betroffen, die als nahegelegene Wettbewerbsstandorte zu bewerten sind und von der Heimerzheimer Bevölkerung intensiv aufgesucht werden. Die Geschäftsbereiche sind als Pkw-orientierte Standorte mit einer großen räumlichen Ausstrahlungskraft zu bewerten. Damit ist den Betrieben auch eine hohe Leistungsfähigkeit beizumessen, sodass trotz der zu erwartenden hohen Umsatzverluste keine Betriebsschließungen eintreten werden.

Das **Hauptzentrum Bornheim** erstreckt sich entlang der Königstraße/Bonner Straße und weist mit den ansässigen Lebensmittelmärkten und kleinteiligen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben eine im Bereich der Nahversorgung gefestigte Struktur auf. Dabei hat das unweit des Bornheimer Rathauses gelegene innerstädtische Einkaufszentrum SUTI u.a. mit modernen Märkten der Filialisten Aldi-Süd, Rewe und dm dazu beigetragen, die Versorgungsangebote für die Bornheimer Bevölkerung bedarfsgerecht si-



cherzustellen. Eine Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches Bornheim kann für den Realisierungsfall des Planvorhabens in Swisttal-Heimerzheim aufgrund der dort im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente vorhandenen stabilen Angebotsstrukturen somit ausgeschlossen werden. Betriebsgefährdende Auswirkungen sind auch in zentren- und nicht-zentrenrelevanten Angeboten der Fachmarktalternativen nicht zu prognostizieren.

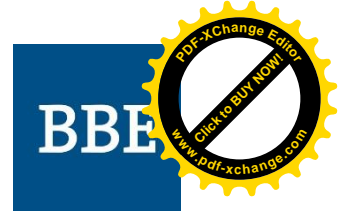
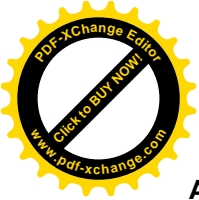
Gleiches gilt trotz ihrer hohen Verkehrszentralität und der dadurch ausgelösten überörtlichen Versorgungsbedeutung auch für die Fachmarkttagglomeration „**Am Hellenkreuz**“ in **Bornheim**.

Das **Nahversorgungszentrum Bornheim-Merten** übernimmt ergänzende Versorgungsfunktionen für das nördliche Bornheimer Stadtgebiet. Dabei konnte das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot auf einem an den gewachsenen Ortskern angelehnten Entwicklungsareal durch moderne Lebensmittel- und sonstige Fachmärkte ergänzt werden. Der zentrale Versorgungsbereich weist damit gefestigte Versorgungsstrukturen auf, sodass die zu erwartenden Wettbewerbswirkungen des Planvorhabens auf diesen Standort nicht in städtebaulich bedeutsame Auswirkungen umschlagen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn den dort ansässigen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen würde und das Nahversorgungszentrum Merten seine vom kommunalen Einzelhandelskonzept zugewiesenen Versorgungsfunktionen perspektivisch nicht mehr erfüllen könnte. Dies kann aufgrund der zu erwartenden geringen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Auch die sonstigen Bornheimer Versorgungsstandorte entlang des Vorgebirgszuges (u.a. Waldorf, Kardorf, Walberberg) werden keine so hohen Umsatzumverteilungen erfahren, dass städtebaulich relevante Auswirkungen ausgelöst werden können.

Städtebaulich negative Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Zentren und der wohnungsnahen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO können somit für die Rewe-Erweiterung und die Ansiedlung eines der alternativen Fachmarktangebote ausgeschlossen werden. Hierbei ist von Bedeutung, dass es sich um eine an der zu versorgenden Bevölkerung ausgerichtete Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim handelt und für die betroffenen Versorgungsstandorte in den Nachbarkommunen keine so hohen Umsatzverluste eintreten werden, dass zentrale Versorgungsbereiche bzw. schutzwürdige Nahversorgungsstandorte ihrem Versorgungsauftrag nicht mehr gerecht werden können.

Das Planvorhaben ist mit den Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes vereinbar, da es sich um eine Weiterentwicklung des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches handelt und die dem Geschäftszentrum zugewiesenen Versorgungsfunktionen nicht wesentlich überschritten werden.



6.4 Einordnung des Vorhabens in die Ziele des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen formuliert im Kap. 6.5 Ziele und Grundsätze zur landesplanerischen Steuerung des Einzelhandels, die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen:

■ Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regionalplan stellt für den Planstandort einen **Allgemeinen Siedlungsbereich** dar, das landesplanerische Ziel wird somit gewahrt.

■ Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

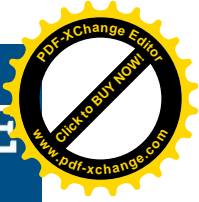
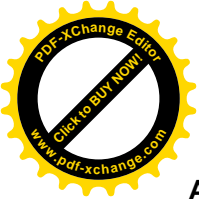
- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden.

Der Untersuchungsstandort ist dem **zentralen Versorgungszentrum Swisttal-Heimerzheim** zugeordnet. Dabei ist vor allem von Bedeutung, dass der projektierte Rewe-Markt als ansässiger frequenzstarker Nahversorger und der ergänzende Fachmarkt als Nachnutzung eines bestehenden Ladenlokals eine zentrenprägende Wirkung entfalten. Für die Verbraucher sind keine Barrieren ersichtlich, sodass Verbundeffekte mit den anderen im zentralen Versorgungsbereich ansässigen Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen bestehen. Die **fußläufige Erreichbarkeit** für die umgebende Wohnbevölkerung ist durch straßenbegleitende Fuß- und Radwege sowie durch Fußgängerüberwege bereits heute gesichert. Zudem ist das Vorhabengrundstück mit einem Bushaltestpunkt in fußläufiger Entfernung in das **ÖPNV-Netz** eingebunden.



Der zentrale Versorgungsbereich Heimerzheim soll Versorgungsfunktionen für das nördliche Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld und Ollheim übernehmen. Die Dimensionierung der geplanten Einzelhandelsbetriebe ist – bezogen auf das sortimentsrelevante Nachfragepotenzial im nördlichen Gemeindegebiet – als maßstabsgerecht zu bewerten.

Unter Berücksichtigung des Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials im Verflechtungsbereich (Heimerzheim/Dünstekoven/Straßfeld/Ollheim: ca. 8.300 Einwohner/ca. 26,5 Mio. € nahversorgungsrelevante Kaufkraft) ist die projektierte Dimensionierung des Lebensmittel- und Getränkemarktes mit ca. 2.000 m² Verkaufsfläche als bedarfsgerecht zu bewerten. Der zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz von ca. 8,6 Mio. € (Gesamtumsatz: 9,0 Mio. €) entspricht rd. einem Drittel des entsprechenden Kaufkraftpotenzials im Nahversorgungsbereich.

Auch in der Gesamtbetrachtung mit den benachbarten Lebensmittelmärkten Aldi und Netto ist eine ausgeglichene Umsatz-Kaufkraft-Relation ablesbar, sodass sich die Versorgungsausstattung im zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim an der zu versorgenden Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen ausrichtet und damit Beeinträchtigungen der Versorgungsstrukturen und Entwicklungsoptionen anderer zentraler Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.

Die alternativ untersuchten Fachmärkte werden Umsätze erreichen, die deutlich unter dem Kaufkraftpotenzial der Bevölkerung im nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet liegen, sodass auch diese eine Versorgungsfunktion der örtlichen Bevölkerung sicherstellen. Einzig für den Heimtiermarkt zeigt sich eine größere räumliche Ausstrahlungskraft, ohne dass hieraus jedoch städtebaulich relevante Auswirkungen ausgelöst werden, da Heimtierartikel in keinem der zentralen Versorgungsbereiche in der Region als zentrenprägend zu bewerten sind.

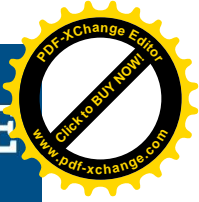
Durch die projektierte Erweiterung des Rewe-Marktes und Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes kann die **Versorgungsqualität** für die Bevölkerung **im Verflechtungsbereich angemessen** weiterentwickelt werden, ohne erhebliche Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland zu generieren. Die Märkte werden über 70 % ihres Umsatzes mit Kunden aus der „eigenen“ Gemeinde erzielen. Dabei wird der heute bestehende Kaufkraftabfluss erheblich reduziert.

Die Planvorhaben entsprechen somit der im kommunalen Einzelhandelskonzept vorgesehenen Versorgungsbedeutung des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim und halten damit gleichzeitig das landesplanerische Ziel ein.

■ Ziel 6.5-3: Beeinträchtungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von den Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden. Das Beeinträchtungsverbot wird somit von den Vorhaben gewahrt.

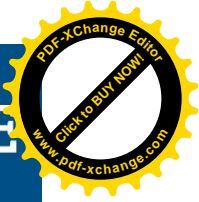


7 Fazit

- Für den bestehenden Geschäftsstandort Metternicher Weg in Swisttal-Heimerzheim ist in der Variante 1 die Erweiterung des ansässigen Rewe Lebensmittel- und Getränkemarktes auf ca. 2.000 m² Verkaufsfläche und die Nachnutzung des ehemaligen Netto-Ladenlokales durch einen Fachmarkt mit ca. 800 m² Innenverkaufsfläche (ggf. ergänzt durch eine Außenverkaufsfläche von 200 m²) geplant. Als alternative Fachmarkt Konzepte sind der Pflanzenmarkt „Die Grüne Halle“ (bereits bis zur Flutkatastrophe im Juli 2021 in Heimerzheim ansässige), das Klein-Warenhaus Woolworth oder einer der Nonfood-Discounter Centershop bzw. Action geplant.

In einer Planungsvariante 2 würde der heutige Netto-Markt durch einen separaten Getränkemarkt mit 800 m² Verkaufsfläche belegt, der Rewe-Markt bliebe unverändert und die ehemalige Kik-Fläche würde durch einen Heimtierfachmarkt (max. 600 m²) belegt.

- Die Angebotsausrichtung des Lebensmittel- und Getränkemarktes wird primär bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten liegen. Das Warenhaus Woolworth weist ein differenziertes Warenangebot mit Schwerpunkt bei zentrenrelevanten Sortimenten auf. Das Sortiment der Nonfood-Discounter ist sehr breit, die einzelnen Warengruppen sind aber nur in sehr schmalen Ausschnitten vertreten. Bei Centershop ist lediglich im nicht-zentrenrelevanten Bereich der Bau- und Gartenmarktartikel mit einem Verkaufsflächenanteil von rd. 53 % hinsichtlich der betriebsspezifischen Sortimentsstruktur eine Angebotsfokussierung festzustellen. Bei Action stellen Dekorationsartikel/Haushalts- und Elektrowaren den Angebotsschwerpunkt dar (bis zu 25 % der Verkaufsfläche). In allen anderen Warengruppen zeigen sich, dass die Sortimentskonzepte von Centershop und Action extrem differenziert ist und demnach eine Vielzahl an Warengruppen umfasst, in dem jede Warengruppe für sich betrachtet nur in einem sehr schmalen Ausschnitt angeboten wird. Der Pflanzenfachmarkt „Die Grüne Halle“ und der Heimtierfachmarkt „Das Futterhaus“ führen (weit überwiegend) nicht-zentrenrelevante Sortimente.
- Der Untersuchungsstandort ist dem im Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Swisttal abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim als Bestandsstandort zugeordnet. Aufgrund der Siedlungsstruktur können die zu untersuchenden Lebensmittel-, Getränke und Fachmärkte eine Versorgungsfunktion für die nördlichen Ortsteile der Gemeinde Swisttal übernehmen. Darüber hinaus sind die Ortsteile Weilerswist-Metternich und -Müggenhausen sowie Euskirchen-Dom-Esch, -Klein- und -Großbüllesheim dem Einzugsgebiet zuzurechnen.
- Die projektierten Betriebe (Lebensmittel- und Getränkemarkt sowie Fachmarkt) werden über 70 % ihrer zu erwartenden Umsätze mit Kunden aus dem nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet (= Verflechtungsbereich des zentralen Versorgungsbereiches Heimerzheim) tätigen. Darüber hinaus werden (diffuse) Umsätze mit Kunden aus den benachbarten Siedlungsbereichen und mit sonstigen Kunden (u.a. Pendler) erzielt werden.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

Damit werden beide Betriebe vornehmlich Nahversorgungsfunktion für die Bevölkerung der Gemeinde Swisttal übernehmen. Nach den BBE-Prognoseberechnungen erreicht der Lebensmittel- und Getränkemarkt eine jährliche Umsatzleistung von max. 9,0 Mio. €, dies entspricht einem Zusatzumsatz von max. 3,0 Mio. €.

Für die alternativen Fachmärkte ist im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eine Umsatzerwartung von ca. 1,1 - 1,5 Mio. € zu berücksichtigen.

- Die zu erwartenden Wettbewerbswirkungen werden sich vor allem auf diejenigen Betriebe beziehen, die die Hauptwettbewerber des Planvorhabens darstellen. Dies sind die benachbarten Lebensmittelmärkte im zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim (u. a. Aldi, Netto) sowie die preisorientierten Fachmärkte an den regional ausstrahlenden Versorgungsstandorten in Weilerswist (vor allem Gewerbegebiet Bonner Straße und Weilerswist-Süd), Bornheim und Euskirchen, die aktuell einen Großteil des Kaufkraftabflusses aus der nördlichen Gemeinde Swisttal binden können. Dagegen sind nur begrenzte Wettbewerbswirkungen für den zentralen Versorgungsbereich Swisttal-Odendorf und die sonstigen Nahversorgungsstrukturen in Swisttal (u. a. Buschhoven) und in den sonstigen Umlandgemeinden zu erwarten.
- Starke Wettbewerbswirkungen sind für die regional ausstrahlenden Fachmarktstandorte in Weilerswist zu prognostizieren, die heute auch stark von den Kaufkraftzuflüssen aus Swisttal profitieren.
- Durch die projektierte Erweiterung des ansässigen Lebensmittelmarktes und die Ansiedlung eines ergänzenden Nonfood-Fachmarktes wird das (Nah-)Versorgungsangebot im nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet bedarfsgerecht ausgebaut, städtebaulich relevante Auswirkungen können aufgrund der Verbundlage im zentralen Versorgungsbereich ausgeschlossen werden.
- Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der gegenüber Nachbarkommunen ausgelösten Umsatzumverteilung aus der „Rückholung“ bislang aus Swisttal abfließender Kaufkraft resultiert. Denn heute sind hohe Kaufkraftabflüsse aus dem nördlichen Swisttaler Gemeindegebiet an auswärtige Einkaufsstandorte (per Saldo ca. 24 Mio. € in den projektrelevanten Sortimenten) zu verzeichnen – Abflüsse, die mit Realisierung des Planvorhabens teilweise auf den zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim umgelenkt werden.
- Im Fazit können somit im unterstellten Worst-Case-Szenario mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen und der wohnungsnahen Versorgung im Gemeinde- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden.



Auswirkungsanalyse • Swisttal-Heimerzheim, Metternicher Weg 2-6

- Auch die Ziele der Landesplanung werden im Hinblick auf das siedlungsstrukturelle Integrationsverbot gem. Ziel 6.5-1 LEP NRW (Lage im ASB) und das städtebauliche Integrationsgebot gem. Ziel 6.5-2 LEP NRW (Lage im zentralen Versorgungsbereich Heimerzheim) gewahrt.
- Da schädliche Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können, wird auch dem landesplanerischen Beeinträchtigungsverbot gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW entsprochen.

Köln, im Juni 2022/Juni 2023

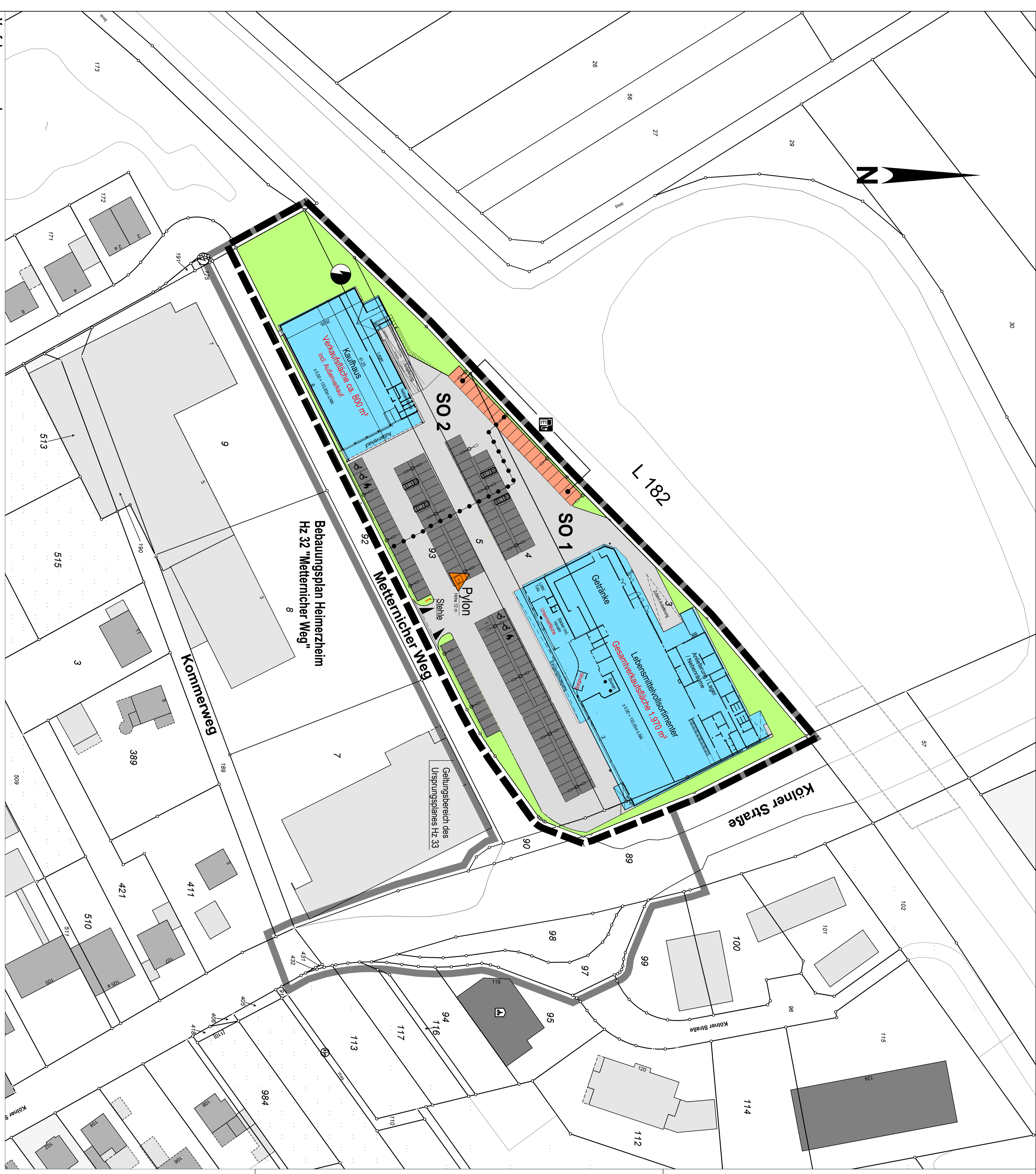
BBE Handelsberatung GmbH

i. V. Corinna Küpper
Senior Consultant

i. V. Rainer Schmidt-Illguth
Leitung Niederlassung Köln

Gemeinde Swisttal Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 "Metterlicher Weg-Sondergebiet"

M. 1: 500



Verfahrensmerkmale

Vorbemerkung:
Für Zeichnungs-Nr. 5: Ophel GmbH & Co. KG
verarbeitet durch
BVT Immobilien Management GmbH
81671 München
Der Entwurf wurde ausgearbeitet von
Patenprojekt/Dat-Ing./Tobias Lantzer/11
5081 Schwetzingen

Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss
Der Planung- und Verkehrsausschuss des Rates der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am ... den Aufstellungsbeschluss zu einer Bebauungsplan-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... erlassen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... erlassen.
Swisttal, den

Satzungsbeschluss

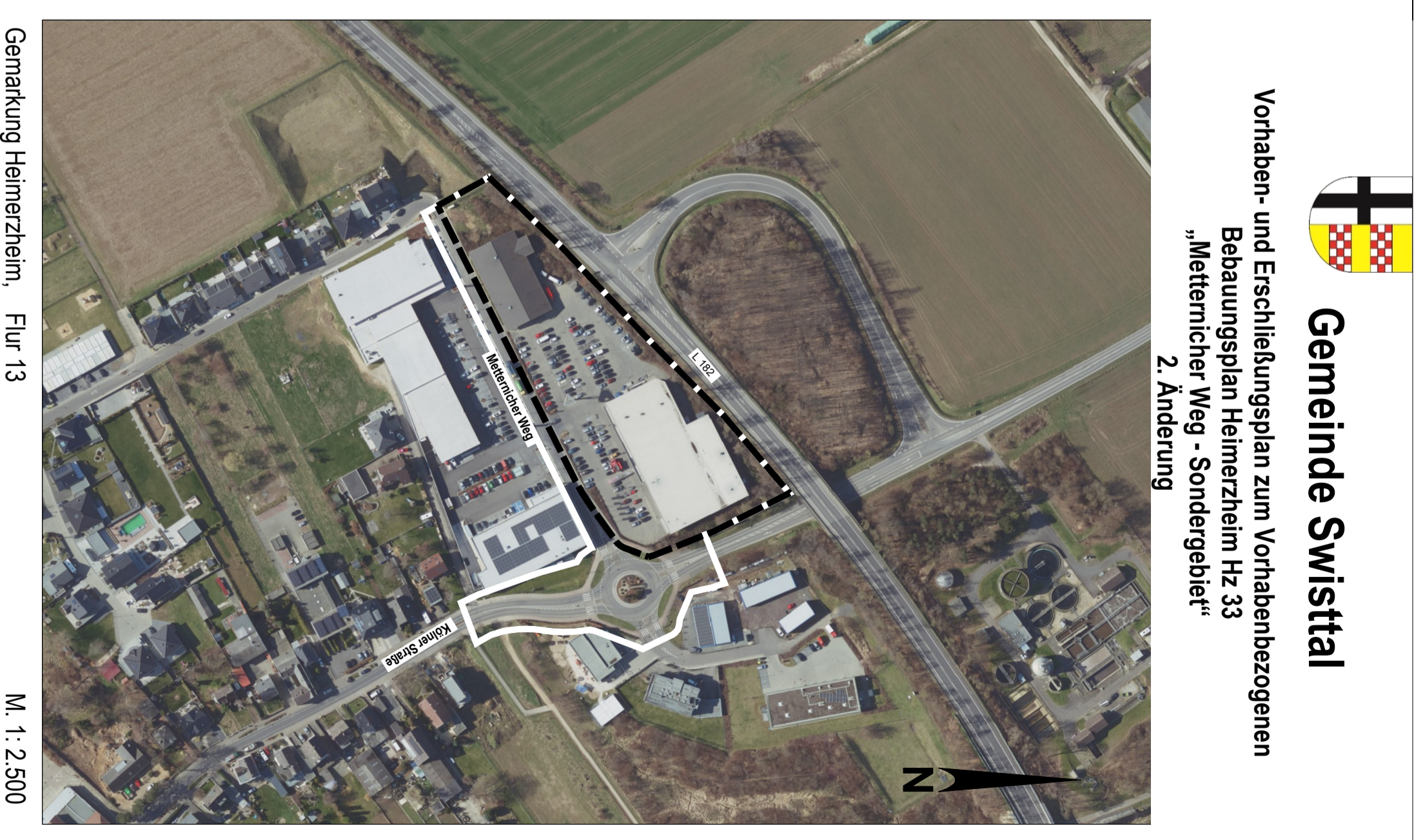
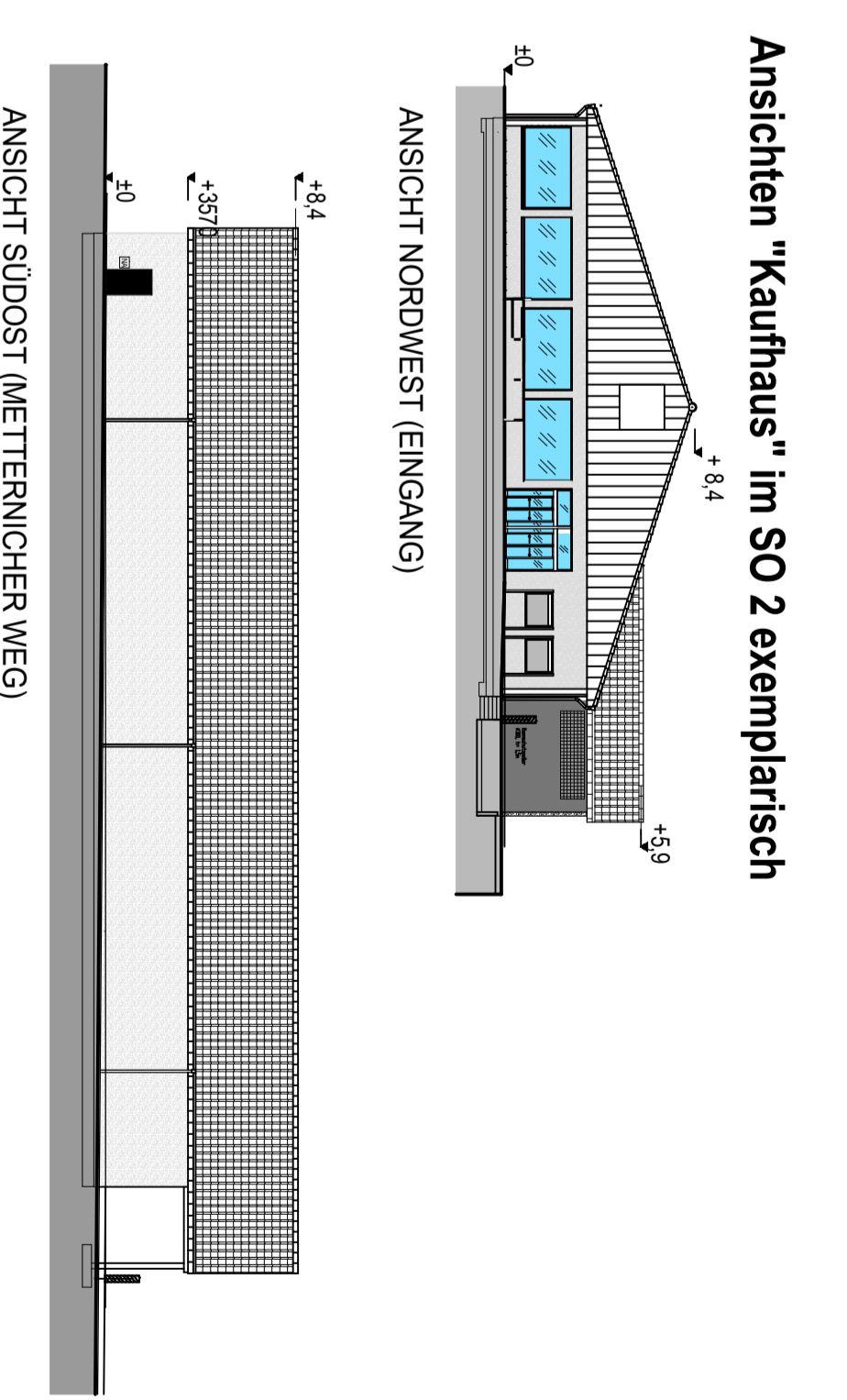
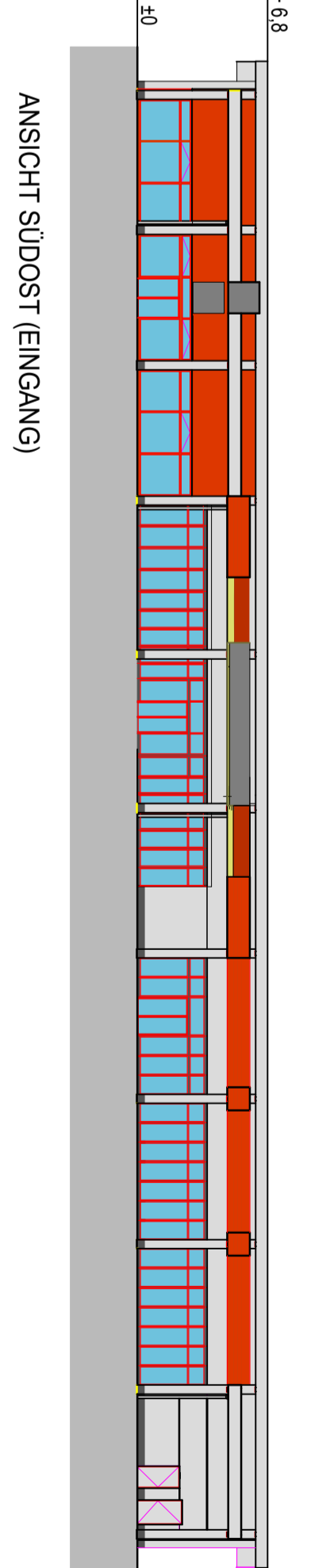
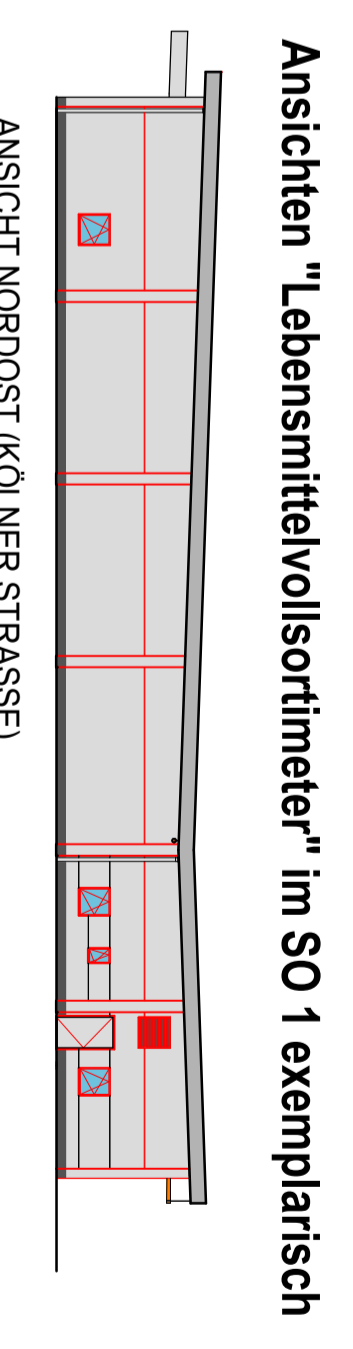
Der Planung- und Verkehrsausschuss des Rates der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am ... den Satzungsbeschluss zu einer Bebauungsplan-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... erlassen.
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... erlassen.
Swisttal, den

Rechtsgrundlagen

• Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834) in der zu Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
• Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne - BauZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zu Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
• Bauordnung für das Saarland-Nachbar-Vestfalen (Landesbauordnung - BauZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zu Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
• Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV NRW S. 568 ff.) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Legende Vorhaben- und Erschließungsplan

- Erdbebauungsfläche / Anlieger
- Satteldachanlage mit Beleuchtung
- EKW-Erhaltungsraumboxen
- Behinderterstellplatz
- Eltern-/Kinderplatz
- (Leberfrucht) Erdbebauungsflächen
- Trasse für Leberfrucht (optional)
- Wetterpylon
- Hinweisstele
- Ein- und Ausfahrt
- Freizeitanlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Abgrenzung zwischen den Sondergebietlichen SO 1 und SO 2





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0785

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerzheim Hz 21 "Heimerzheim West", 17.
Änderung
- Beratung über einzelne Planinhalte -

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Sachverhalt:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 02.05.2023 (TOP 7) eine Änderung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes dahingehend, dass innerhalb der überbaubaren Fläche ausschließlich Wohnbebauung errichtet werden darf, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden kann.

Kürzlich erhielt die Verwaltung weitere Änderungswünsche seitens des Projektentwicklers. Diese betreffen die Anzahl der geplanten Wohneinheiten, die festgesetzte Stellplatzanzahl sowie die Höhe einzelner Gebäudeteile. Die Änderungswünsche werden zurzeit durch das beauftragte Planungsbüro ausgearbeitet und anschließend verwaltungsintern abgestimmt. Dem Ausschuss wird dazu spätestens in der Sitzung berichtet werden.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0776

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

11.04.2024
23.04.2024

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" -
Beratung über den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach
§ 13a BauGB; Empfehlung an den Rat zum Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11.04.2024 beschließt der Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 26, Flurstücke 345, 346, 528, 520, 522, 524 und 529.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an die öffentliche Verkehrsfläche `Kölner Straße`, im Südwesten an das Grundstück Flur 26, Flurstücke 354 und 362 `Kölner Straße 81` sowie an eine private Grünfläche (Flur 26, Flurstück 505) an der öffentlichen Verkehrsfläche `Am Alten Sägewerk` gelegen. Westlich sowie nordwestlich grenzen die Wohngrundstücke `Am Alten Sägewerk` mit ihren gärtnerischen Nutzungen an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch das Grundstück Flur 26, Flurstück 436 `Kölner Straße 89` begrenzt. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigegefügt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauungen zu schaffen insbesondere in Hinblick auf eine altersgerechte Wohnbebauung. Hier soll u.a. eine Tagespflegeeinrichtung entstehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe, in der ortsüblichen Bekanntmachung der



*öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar sind, wird abgesehen.
Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird ebenfalls abgesehen.“*

Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensablauf:

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 (TOP 23) auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 28.05.2020 (TOP 11) die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 40 „Seniorenpark Kölner Straße“ nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung beschlossen. Auf die jeweiligen Sachverhaltsdarstellungen sowie Antragsunterlagen wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 22.04.2021 (TOP 6) empfahl der Planungs- und Verkehrsausschuss entgegen des Beschlussvorschlages der Verwaltung dem Rat der Gemeinde, das Bebauungsplanverfahren nicht, wie für eine Innenentwicklung möglich, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, sondern im sog. Regelverfahren weiterzuführen. In der Ratssitzung am 27.04.2021 wurde dieser Tagesordnungspunkt (TOP 12) von der Tagesordnung abgesetzt.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurden im Mai 2021 die Angrenzer über die Projektentwicklungsidee durch den Investor informiert. Es wurden Bedenken und Anregungen vorgetragen, weswegen der Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2021 (TOP 6) die Durchführung einer Ortsbesichtigung beschloss. Die Ergebnisse der am 02.11.2021 stattgefundenen Ortsbesichtigungen wurden am 11.11.2021 (TOP 5) im Planungs- und Verkehrsausschuss diskutiert.

Entsprechend der Diskussionsergebnisse wurden die Planunterlagen im Nachgang zur Sitzung angepasst sowie der Geltungsbereich erweitert.

Ein Planentwurf (Stand 2022), die textlichen Festsetzungen sowie ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP Stand Januar 2021) wurden erarbeitet. (Auf die Unterlagen des TOP 12 vom 22.04.2021 wird verwiesen).

Aufgrund anderer priorisierter Verfahren und personeller Engpässe wurde das Verfahren zurückgestellt und soll nun weitergeführt werden.

Aufgrund der o.g. Erweiterung des Geltungsbereichs ist nun ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Der aktuelle Geltungsbereich umfasst neben den ursprünglichen Flächen nun auch das Grundstück Kölner Str. 83 in der Flur 26, Flurstück 528 sowie die Flurstücke 520, 522, 524 und 529. (Siehe Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans).

Ziel:

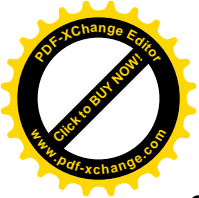
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 26, Flurstücke 345, 346, einer zweigeschossigen (plus eine Ebene als sogenanntes Staffelgeschoss), einer nachhaltigen, ökologischen sowie altengerechten Wohnbebauung (Ausführung als Tagespflege) zuzuführen.

Ebenso sollen nun auch für die Flurstücke 520, 522, 524 und 529 sowie teilweise für das Flurstück 528 (jetzige Stellplatzfläche für das Objekt Kölner Straße 83) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in Form von Einzel- und/oder Doppelhäusern mit einem Vollgeschoss geschaffen werden.

Der vorliegende Vorentwurf nimmt die vorhandene Baustruktur im Hinblick auf die Höhenentwicklungen und Bauweise sowie Art der Nutzung der umliegenden Bebauung und des umliegenden vorhandenen Planungsrechts auf. (Siehe Anlagen A und B).

NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler:

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 19.09.2023 beschlossen, dass das regionale



Siedlungsentwicklungskonzept (Siko) vom 24.04.2023 bei Planungsprozessen der Gemeinde berücksichtigt werden soll. Im weiteren Verfahren wird auf diese konzeptionellen Grundlagen eingegangen und entsprechend informiert.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan stellt für die Flächen des Geltungsbereiches gemischte Bauflächen dar. Zur Umsetzung der geplanten Wohnbebauung ist eine Änderung der Darstellung „Gemischte Bauflächen“ in „Wohnbebauung“ erforderlich. (Siehe Anlage C). Je nach Art des Bebauungsplanverfahrens erfolgt dies über eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich gilt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind – sog. Entwicklungsgebot (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

Wenn ein Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren nach § 2 BauGB erfolgt und es hierfür einer Anpassung des Flächennutzungsplans bedarf, so erfolgt dies über ein Änderungsverfahren. I.d.R. geschieht dies im sogenannten Parallelverfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den gleichen Verfahrensschritten wie der Bebauungsplan (u.a. zweimalige Offenlage, Umweltprüfung, zusammenfassende Erklärung). Darüber hinaus ist eine Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung erforderlich.

Die Anpassung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes kann unter bestimmten Voraussetzungen auch im Wege der Berichtigung erfolgen.

Rechtsgrundlage ist § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Hierbei wird der Flächennutzungsplan nachträglich an einen Bebauungsplan angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden; sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Die Flächennutzungsplanänderung im Wege der Berechtigung sowie das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB müssen ebenfalls gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

Die hier zu wählende Art des Verfahrens hängt vom Ergebnis der Beratung ab.

Verfahrensart:

Hinsichtlich der Art des Verfahrens werden folgende Erläuterungen aufgeführt.

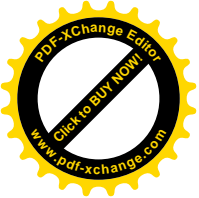
Das Baugesetzbuch ermöglicht es, einen Bebauungsplan im Innenbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen, wenn in ihm eine **zulässige Grundfläche** im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung **von weniger als 20.000 m²** festgesetzt wird. Aufgrund der zurzeit angedachten Baufenster (in denen die Hauptanlagen errichtet werden müssen) weist die Grundfläche eine Größe von überschlägig 2.600 m² auf.

Anzumerken ist zudem, dass bereits ein Teil der Flächen durch die Bebauungspläne Heimerzheim Hz 24 „Kölner Straße / Kommer Weg“ und Heimerzheim Hz 30 „Im Kammerfeld“ überplant sind.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde trotz vorliegender Voraussetzungen zur Aufstellung der Planung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch den Rat der Gemeinde beschlossen, den Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufzustellen.

Zwischenzeitlich wurde für das Verfahren bereits eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erstellt. Es wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Realisierung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Durch die Lage im Innenbereich und die geringe Fläche des Plangebietes sowie durch das Ergebnis der Artenschutzprüfung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Belange des Umweltschutzes. Darüber hinaus hat der Projektentwickler die direkten



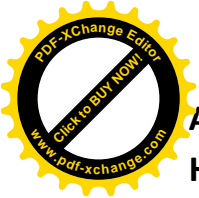
nördlichen Angrenzer bereits über die wesentlichen Planinhalte informiert und die Entwurfserarbeitung entsprechend ihrer Anregungen angepasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Fortführung des Verfahrens als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestehen.

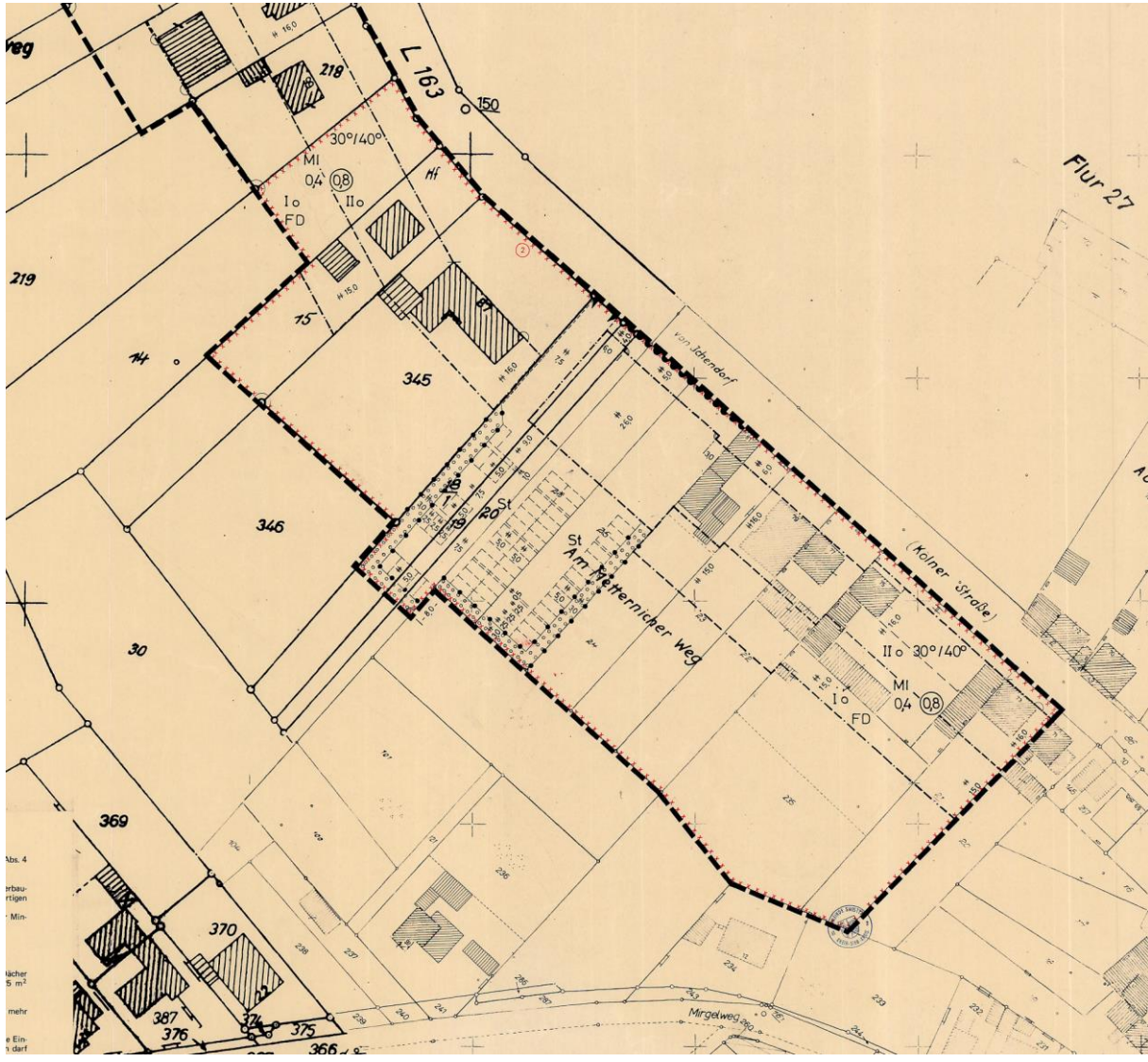
Die frühzeitige Beteiligung dient dazu, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Frage kommen und die Auswirkungen der Planungen zu informieren. Bei dieser Information wird der Öffentlichkeit eine erste Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Bezug auf Planungsabsichten ihrer Gemeinde geboten. Sofern keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit gegeben, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Im Anschluss an diese Frist kann sich die förmliche Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB anschließen.

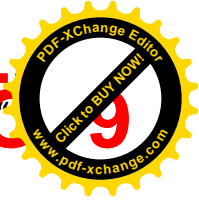
Etwaige negative Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange sind jedoch im Hinblick auf die vorgesehene kleinflächige Innenentwicklung sowie den vorgenannten Ausführungen nicht zu erwarten. Im Übrigen wurden bereits konkrete zeichnerische sowie textliche Festsetzungen ausgearbeitet. Ein zweimaliges Beteiligungsverfahren mit ggfls. gleichlautenden Festsetzungen und einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit ebenfalls zweimaligen Beteiligungsverfahren wäre insoweit planerisch nicht notwendig und zudem äußerst zeitaufwendig.

Der Ausschuss sollte über den dargestellten Sachverhalt beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.



Anlage A Ausschnitt aus dem rechtskräftigem Bebauungsplan Heinerzheim Hz 24 „Kölner Straße / Kommer Weg“ (Ursprungsplan)





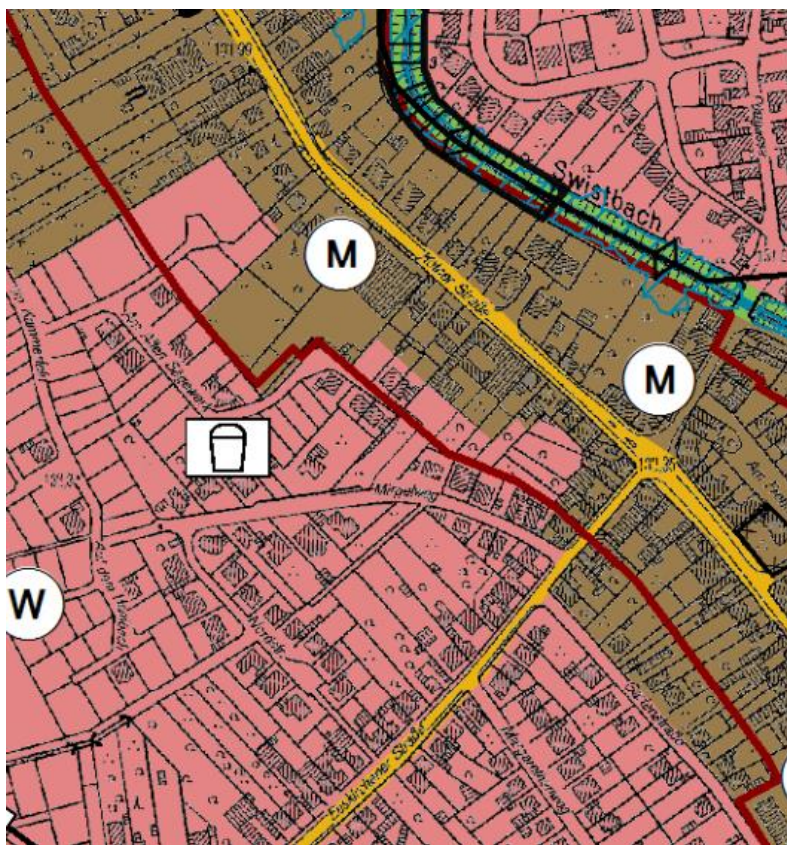
Anlage B. Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Heimerzheim Hz 30 „Innenanordnungsplan“ (Ursprungsplan)

TOP 9

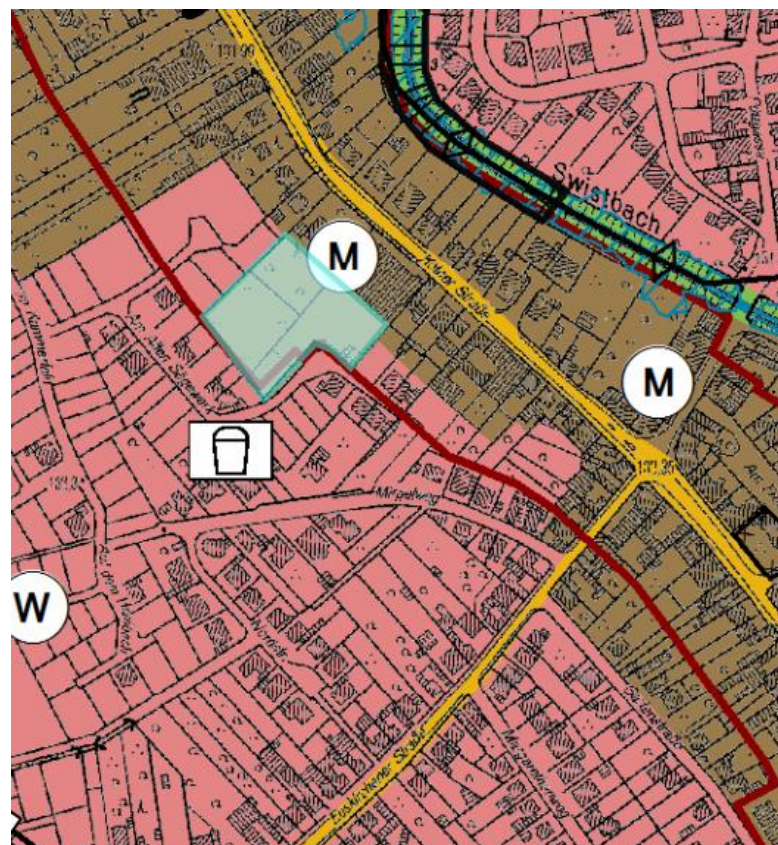


Blatt C Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Darstellung gemischte Bauflächen



Geplante Darstellung: Wohnbauflächen





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0847

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" und 8.
Änderung Flächennutzungsplan
- Mitteilung zum Planungsstand -

Sachverhalt:

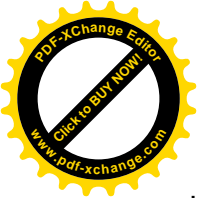
Auf die Sachverhaltsdarstellung der Sitzung vom 01.02.2024 (TOP 7) wird hiermit verwiesen. Für eine Beratung über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind weiterhin Abstimmungen zu zentralen Planinhalten mit den jeweiligen zuständigen Behörden erforderlich (siehe insbesondere Abschnitt ‚Versickerungsfähigkeit des Bodens und Regelung des Oberflächenwassers‘ und ‚Verkehrliche Erschließung‘). Zudem bedarf es einer stimmigen und fundierten Vorplanung zur Entwässerung sowie einer konzeptionellen Darstellung zum Umgang mit Starkregenereignissen. Beides befindet sich noch in der Erarbeitung.

Im Folgenden werden dem Ausschuss die aktuellen Sachstände der zentralen Bearbeitungspunkte zur Kenntnis gegeben.

Energetische Versorgung / Klimaschutz und Klimavorsorge

Kompensation: Die mit dem Erftverband abgestimmten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen - Rückbau der alten Sportstätten ohne Bepflanzung und Entwicklung der zukünftigen Grünfläche mit Gehölzen - und ein entsprechender Vorschlag zur Bilanzierung wurden zur Abstimmung an das zuständige Amt des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde) übermittelt. Hierbei wurde ebenfalls der zeitliche Ablauf, mit dem Beginn der Ausgleichsmaßnahme erst nach der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und dem Neubau der Sportanlagen, erläutert. Grundsätzlich stimmt der Rhein-Sieg-Kreis mit Mail vom 29.02.2024 dieser Vorgehensweise zu. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird dementsprechend ergänzt.

Energieagentur: Die Gemeinde ist Mitglied der Energieagentur Rhein-Sieg. Sie begleitet Kommunen auf ihrem Weg zur klimaneutralen Energieversorgung. Unter anderem berät sie zu Solarpotentialen in Neubaugebieten (auch in Kombination mit begrünten Dächern), zur



Infrastruktur für Elektromobilität sowie bei konkreten Projekten.

Die Verwaltung möchte das Angebot der Energieagentur für das Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ nutzen und in Zusammenarbeit eine Art ‚Machbarkeitsstudie zur klimaneutralen Energieversorgung der Sportanlagen‘ entwickeln. Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung des Planungsraumes. Am 11.04.2024 findet hierzu ein Informationsgespräch statt. Welche konkreten Inhalte sich aus der Zusammenarbeit für das Bauleitplanverfahren ableiten lassen oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen lassen, bleibt abzuwarten. Der Ausschuss wird über die Ergebnisse der Zusammenarbeit informiert.

Photovoltaik und Dachbegrünung: Das beauftragte Planungsbüro entwickelt eine Festsetzung, die Photovoltaik und Dachbegrünung kombiniert. Durch diese Kombination werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsbestrebungen miteinander verbunden und die Vorteile beider Maßnahmen genutzt. Zur Ermittlung des höchstmöglichen Anteils von Photovoltaikanlagen der gleichzeitig im Einklang mit einer extensiven Begrünung steht, wurden durch das Planungsbüro einige Fachfirmen zur Dachbegrünungsherstellung angeschrieben und diesbezüglich um Ihre Einschätzung gebeten. In einer der nächsten Sitzungen werden dem Ausschuss ein entsprechender Festsetzungsentwurf zu Photovoltaik und Dachbegrünung sowie Festsetzungsentwürfe zu anderen zentralen Themen zur Beratung vorgelegt.

Bezüglich der Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen auf Stellplatzflächen oder alternativ die Pflicht zur Anpflanzung von Laubbäumen bedarf es für eine konkrete Festsetzungsempfehlung der Verwaltung noch weiterer Prüfungen. Insbesondere durch die o.g. Beratung durch die Energieagentur erwartet die Verwaltung in Bezug auf die benötigte Energiemenge der Sportanlagen und den eventuell bereits entstehenden Energieüberschuss durch die Solarpflicht auf den Dächern genauere Informationen und Berechnungen. Zudem werden weiterhin die Ziele des Regionalplans hinsichtlich der Wahrung des Landschaftsbildes (vgl. Vorbemerkung (1) zum Ziel 2.1.1 des Regionalplans) bei einer Festsetzungsempfehlung durch die Verwaltung berücksichtigt.

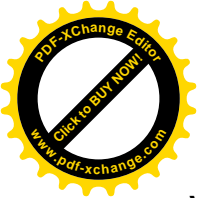
Versickerungsfähigkeit des Bodens und Regelung des Oberflächenwassers:

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass auch nach Minimierung des Regenabflusses bzw. der Abflussspitzen durch Dachbegrünung, durch den Einsatz von versickerungsfähigem Bodenbelag und – wo möglich – den Einsatz von zentralen Versickerungsanlagen oder Zisternen, dennoch ein zentrales Versickerungsbecken benötigt wird. Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit im Verhältnis zu den geplanten Sportanlagen hat der Ausschuss in seiner letzten Sitzung die Erweiterung des Geltungsbereiches zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen befürwortet. Daher wurden weitere Bodenuntersuchungen für folgende Flächen beauftragt:

- Die gemeindeeigene Fläche des nördlich des Plangebietes angrenzenden Wanderparkplatzes (Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstück 20 tlw.). Diese Fläche wird eventuell für eine alternative Anbindung an die L 11 benötigt.
- Die Fläche nördlich des Wanderparkplatzes, welche aufgrund ihrer Lage prinzipiell für die Regenwasserentsorgung in Frage kommt (Gemarkung Odendorf, Flur 15, Flurstück 47).

Zudem wurden weitere Bodenuntersuchungen innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt, um zu klären, ob zusätzlich zu einem zentralen Versickerungsbecken auch dezentrale Versickerungsanlagen möglich sind. Die Vorabergebnisse dieser Untersuchungen erhielt die Gemeinde am 18.03.2024 (Anlage A). Das entsprechende Gutachten zur Entwässerung muss noch erstellt werden.

Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass auch mit Auflockerung durch schwere Rammsondierungen nicht die gewünschten Zieltiefen für aussagekräftige Bohrerergebnisse erreicht werden konnten. Zurzeit wird die weitere Vorgehensweise, mit dem Planungsbüro und dem beauftragten Gutachterbüro abgestimmt, um die vorläufigen Ergebnisse zu ergänzen und zu verifizieren.



Verkehrliche Anbindung:

Rad- und Fußverkehr: Neben dem geplanten straßenbegleitenden Rad- und Fußweg vom Ortsausgang bis zum Sportzentrum muss ein Lückenschluss der Radwegführung bis nach Palmersheim bzw. bis zur Gemeindegebietsgrenze bei den Planungen zum Sportzentrum berücksichtigt werden. Am 19.02.2024 fand diesbezüglich ein erster Abstimmungstermin mit Straßen.NRW, der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal statt. Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Wegführung (straßenbegleitend, über den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg, durch das Plangebiet) diskutiert. Die Abstimmungen werden zu gegebener Zeit weitergeführt.

In dem Gespräch gab Straßen.NRW zu Bedenken, dass für den geplanten straßenbegleitenden Rad- und Fußweg entlang der L11 vom Ortsausgang Odendorf bis zum Sportzentrum die Maße der hierfür eingeplanten Verkehrsbegleitfläche voraussichtlich nicht für den Ausbau des Weges und die notwendige Straßenentwässerung ausreicht. Ein Flächenerwerb von etwa 3 Metern Tiefe sei notwendig. Folglich wurden die Eigentümer der angrenzenden Flächen angeschrieben, um die grundsätzliche Verkaufsbereitschaft und die Verkaufspreisvorstellungen einzuschätzen. Die Gespräche dauern noch an.

Haupterschließung: Der Abstimmungstermin mit Straßen NRW steht noch aus. Eine zeitnahe Terminfindung mit Straßen.NRW zur Frage der Anbindung des Plangebietes an die L 11 war nicht möglich. Der Termin ist aktuell für den 08.04.2024 angesetzt. Gegebenenfalls kann in der Sitzung über das Ergebnis des Termins berichtet werden.

Lageplan / Konzept:

Für die Erarbeitung des Lärmschutzgutachtens werden Informationen zur Lage der Gebäude bzw. von möglichen Lärmquellen benötigt. Hierfür wurde das Lagekonzept aktualisiert. Es befindet sich zurzeit in der internen Abstimmung und kann dem Ausschuss gegebenenfalls zur Sitzung vorgelegt werden.

Kampfmitteluntersuchung:

Die Kampfmitteluntersuchung (Überfahrt des Geländes) hat stattgefunden. Die Ergebnisse stehen noch aus. Als nächster Schritt wird eine Bodendenkmaluntersuchung (Prospektion) beauftragt und durchgeführt. Eine entsprechende Stellungnahme ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eingegangen.



Ver- und Entsorgungsleitungen

W	vorh. Wasser
G	vorh. Gas
E	vorh. Strom
F	vorh. Telekom
TV	vorh. TV-Kabel
MW	vorh. MW-Kanal
SW	vorh. SW-Kanal
RW	vorh. RW-Kanal

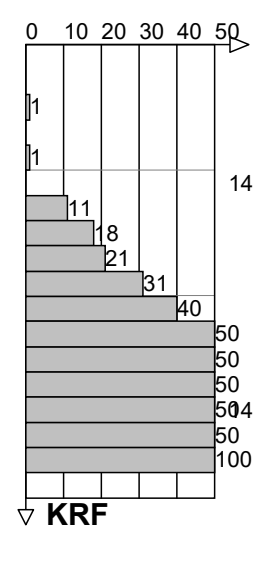
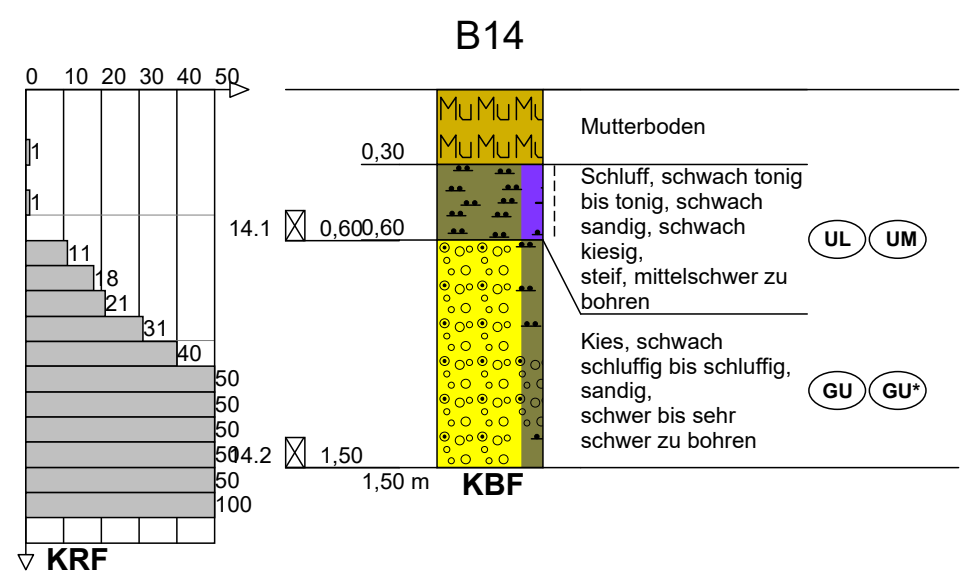
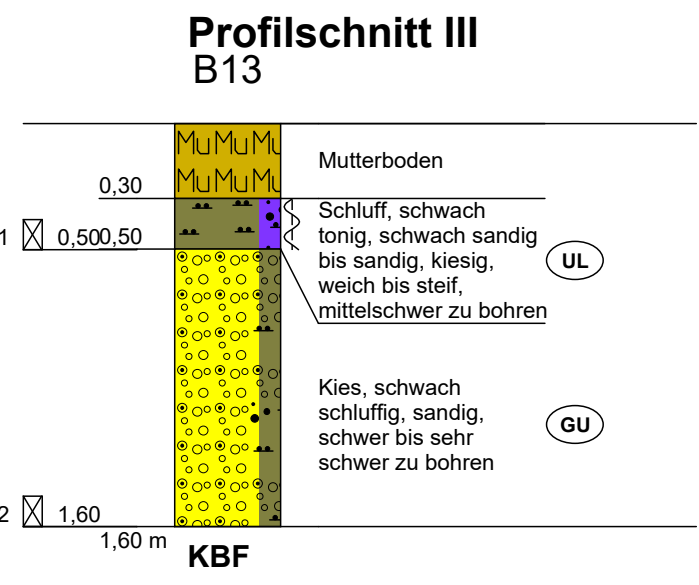
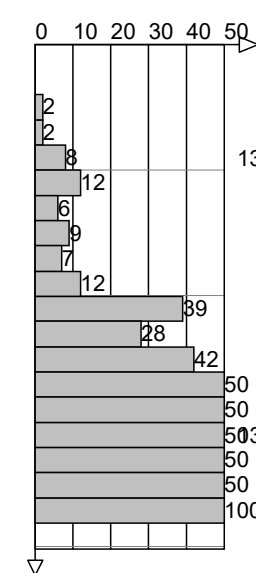
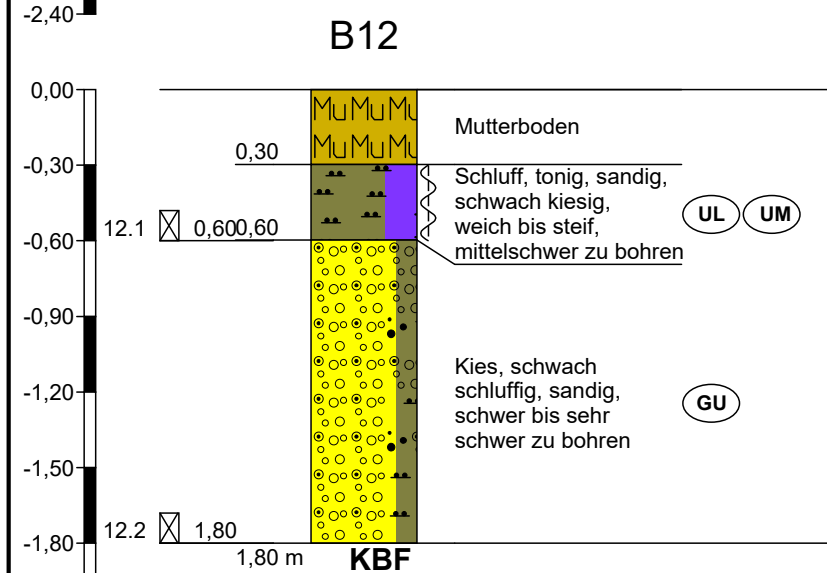
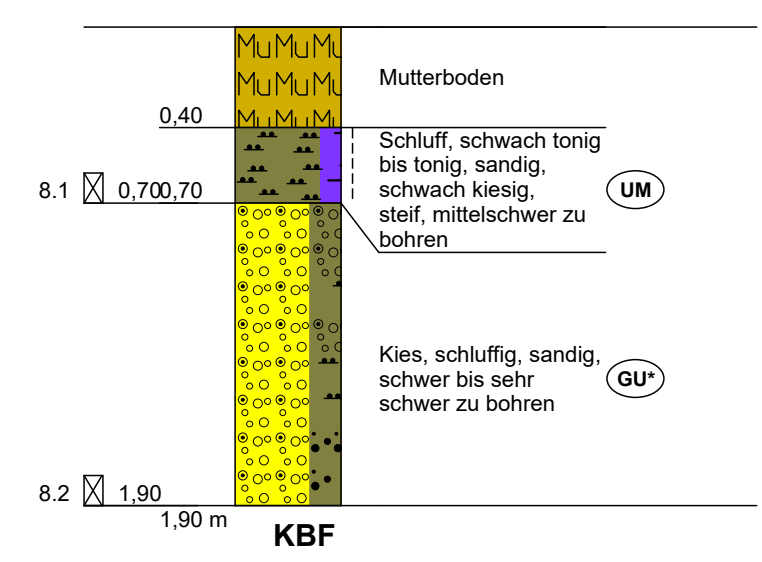
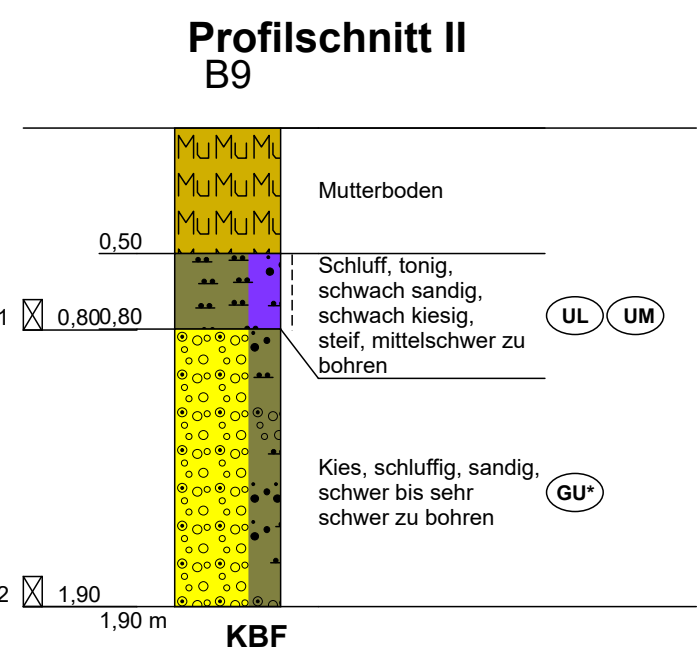
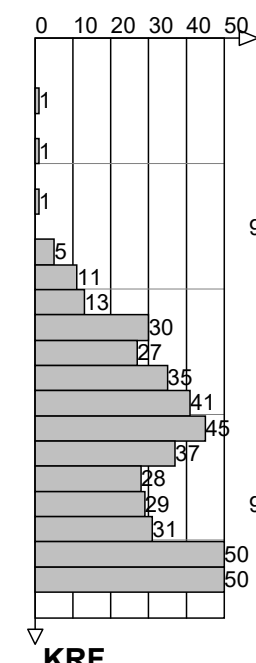
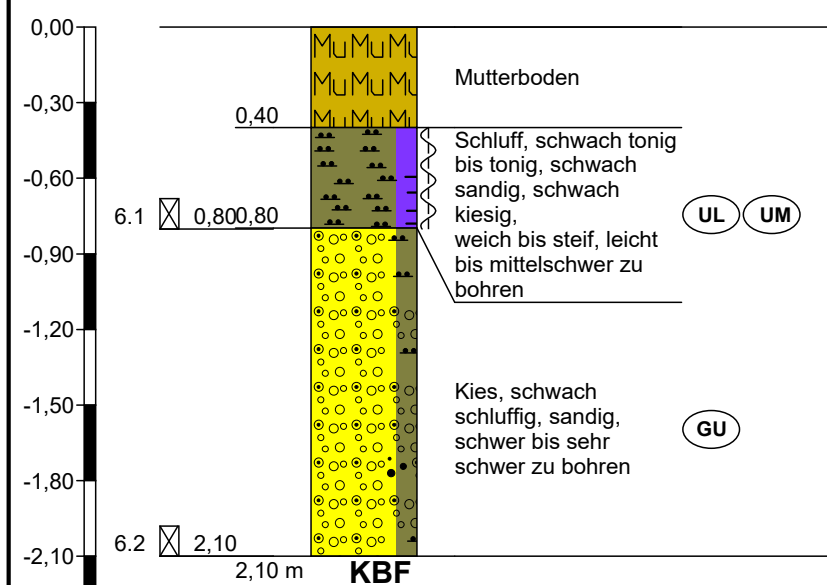
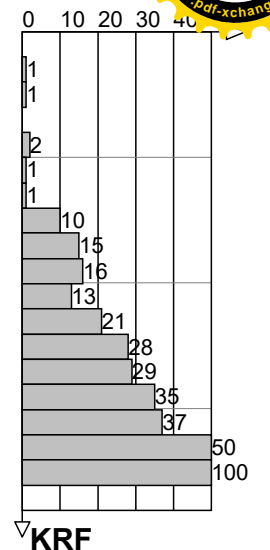
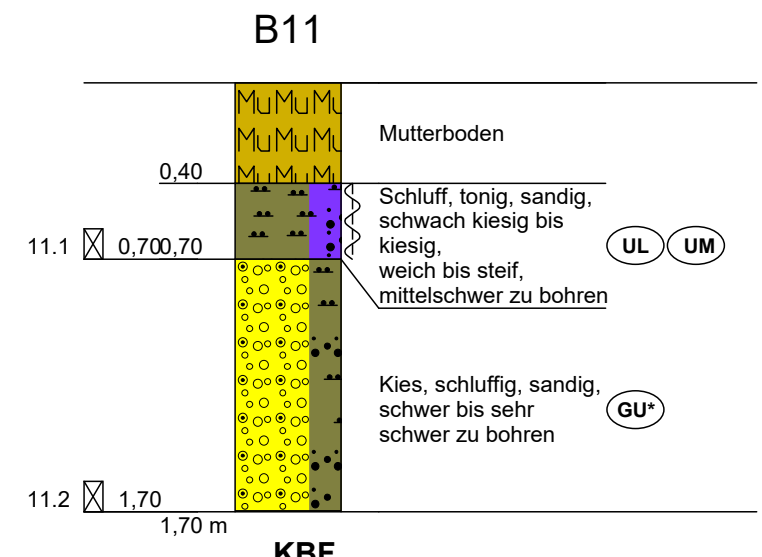
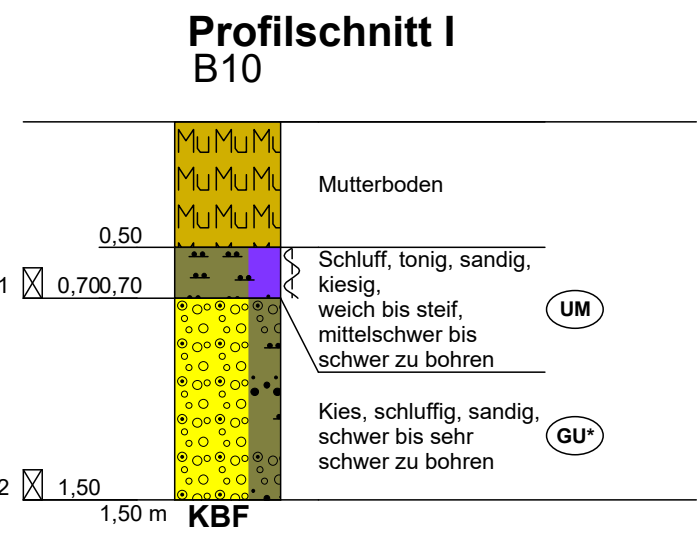
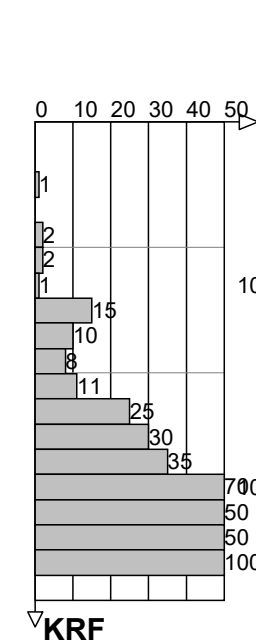
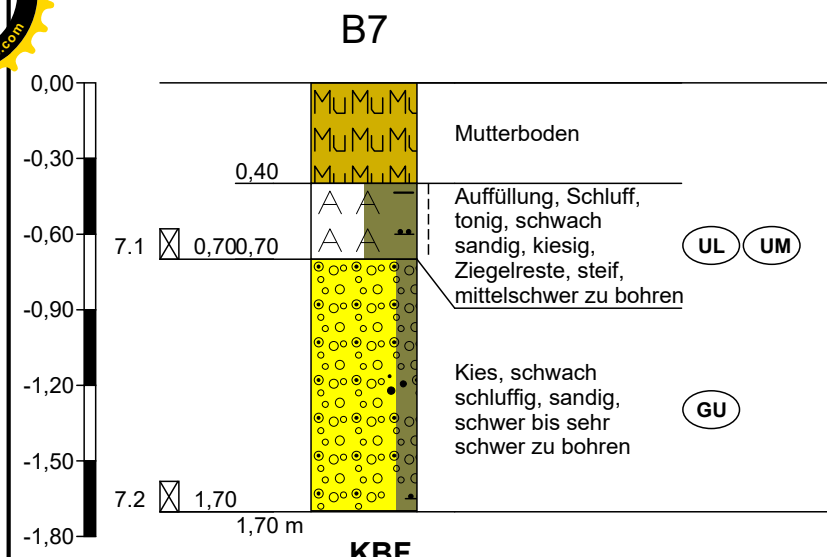
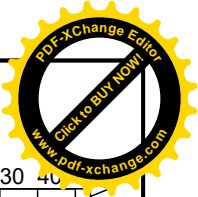
leitungen sind nur nachrichtlich eingetragen und
 or Bauausführung durch Suchschlitze zu prüfen

B = Rammkernbohrung Ø 50/36 mm
 DPH = schwere Rammsondierung

Bohné
 Ingenieurgeologisches Büro
 Endenicher Str. 341
 53121 Bonn
 Tel.: 0228-220256
 Fax: 0228-224821

Lageplan mit Untersuchungsstellen
 Bauvorhaben:
 Swisttal-Odendorf
 Neubau BP Sportanlage

Anlage:	1.2
Projekt-Nr.:	11854-G2
Maßstab:	ohne
Gezeichnet: Schu.	Datum: 20.11.2023



B Rammkernbohrung D=50/36mmKRF
KBF kein Bohrfortschritt
KRF kein Rammfortschritt

Höhenmaßstab 1:30
Länge nicht maßstäblich

Bohné
 Ingenieurgeologisches Büro
 Endenicher Straße 341
 53121 Bonn

Bohrprofile nach DIN 4023

Anlage: 2	
Projekt: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage	
Auftraggeber: Planungsbüro Schumacher GmbH	
Bearb.: Be.	Datum: 27.02.2024



Boden- und Felsarten



Auffüllung, A



Mutterboden, Mu



Kies, G, kiesig, g



Feinsand, fS, feinsandig, fs



Sand, S, sandig, s



Schluff, U, schluffig, u



Ton, T, tonig, t

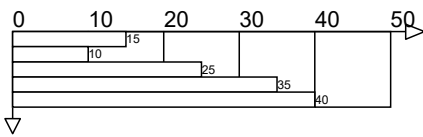
Korngrößenbereich

f - fein
m - mittel
g - grob

Nebenanteile

' - schwach (<15%)
- - stark (30-40%)

Rammdiagramm



Bodengruppen nach DIN 18196



enggestufte Kiese



weitgestufte Kiese



Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische



enggestufte Sande



weitgestufte Sand-Kies-Gemische



Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische



Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% <=0,06 mm



Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% <=0,06 mm



Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% <=0,06 mm



Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% <=0,06 mm



Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% <=0,06 mm



Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% <=0,06 mm



Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% <=0,06 mm



Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% <=0,06 mm



leicht plastische Schluffe



mittelpastische Schluffe



ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff



leicht plastische Tone



mittelpastische Tone



ausgeprägt plastische Tone



Schluffe mit organischen Beimengungen



Tone mit organischen Beimengungen



grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art



grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen



nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus)



zersetzte Torfe



Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytja, Dy, Sapropel)



Auffüllung aus natürlichen Böden



Auffüllung aus Fremdstoffen

Konsistenz



breiig



weich



steif

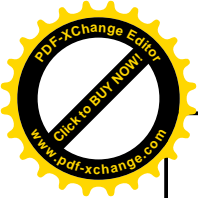


halbfest



fest

Bohné Ingenieurgeologisches Büro Endericher Straße 341 53121 Bonn	Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023		Anlage: 2	
			Projekt: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage	
	Auftraggeber: Planungsbüro Schumacher GmbH			
	Bearb.: Be.		Datum: 27.02.2024	

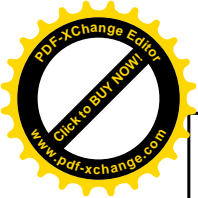


Proben

- A1 1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie A aus 1,00 m Tiefe
- C1 1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie C aus 1,00 m Tiefe

- B1 1,00 Probe Nr 1, entnommen mit einem Verfahren der Entnahmekategorie B aus 1,00 m Tiefe
- W1 1,00 Wasserprobe Nr 1 aus 1,00 m Tiefe

Bohné Ingenieurgeologisches Büro Endenicher Straße 341 53121 Bonn	Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023	Anlage: 2	
		Projekt: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage	
		Auftraggeber: Planungsbüro Schumacher GmbH	
		Bearb.: Be.	Datum: 27.02.2024



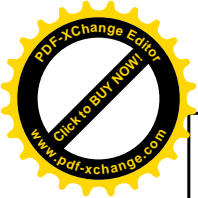
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B6 /Blatt 1	Datum: 27.02.2024
------------------------	----------------------

1	2	3	4	5	6			
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben					
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾		Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)			
c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
0,80	a) Schluff, schwach tonig bis tonig, schwach sandig, schwach kiesig		feucht bis stark feucht	B	6.1	0,80		
	b)							
	c) weich bis steif	d) leicht bis mittelschwer zu					e) braun	
	f) Lehm	g) Holozän					h) UL, UM	i)
2,10	a) Kies, schwach schluffig, sandig		schwach feucht, kein Bohrfortschritt	B	6.2	2,10		
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu					e) braun	
	f) Kies	g) Pleistozän					h) GU	i)
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



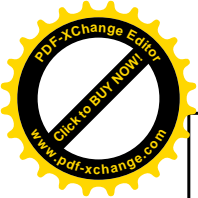
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
--	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B7 /Blatt 1	Datum: 27.02.2024
------------------------	----------------------

1	2	3	4	5	6					
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben							
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾		Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)					
c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe								
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt						
0,40	a) Mutterboden									
	b)									
	c)	d)	e)							
	f)	g)	h)	i)						
0,70	a) Auffüllung, Schluff, tonig, schwach sandig, kiesig		feucht			B	7.1	0,70		
	b) Ziegelreste									
	c) steif	d) mittelschwer zu bohren							e) braun	
	f) Lehm	g) Holozän							h) UL, UM	i)
1,70	a) Kies, schwach schluffig, sandig		schwach feucht, kein Bohrfortschritt			B	7.2	1,70		
	b)									
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu							e) braun	
	f) Kies	g) Pleistozän							h) GU	i)
	a)									
	b)									
	c)	d)	e)							
	f)	g)	h)	i)						
	a)									
	b)									
	c)	d)	e)							
	f)	g)	h)	i)						

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



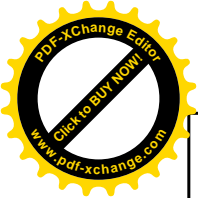
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B8 /Blatt 1	Datum: 27.02.2024
------------------------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
0,70	a) Schluff, schwach tonig bis tonig, sandig, schwach kiesig			feucht		B	8.1	0,70
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer zu bohren	e) braun					
	f) Lehm	g) Holozän	h) UM					
1,90	a) Kies, schluffig, sandig			feucht, kein Bohrfortschritt		B	8.2	1,90
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun					
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU*					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



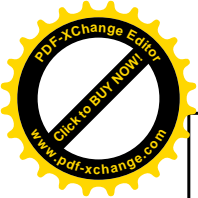
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B9 /Blatt 1	Datum: 27.02.2024
------------------------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
0,80	a) Schluff, tonig, schwach sandig, schwach kiesig			feucht		B	9.1	0,80
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer zu bohren	e) braun					
	f) Lehm	g) Holozän	h) UL, UM					
1,90	a) Kies, schluffig, sandig			feucht, kein Bohrfortschritt		B	9.2	1,90
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun					
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU*					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



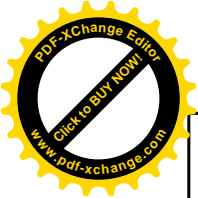
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B10 /Blatt 1	Datum: 27.02.2024
-------------------------	----------------------

1	2			3	4	5	6
Bis m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾				Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe				
0,50	a) Mutterboden						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)	i)			
0,70	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			feucht bis stark feucht	B	10. 1	0,70
	b)						
	c) weich bis steif	d) mittelschwer bis schwer zu	e) braun				
	f) Lehm	g) Holozän	h) UM				
1,50	a) Kies, schluffig, sandig			feucht, kein Bohrfortschritt	B	10. 2	1,50
	b)						
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun				
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU*				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)	i)			
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)	i)			

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



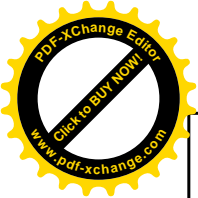
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B11 /Blatt 1	Datum: 11.03.2024
-------------------------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
0,70	a) Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig bis kiesig			feucht bis stark feucht		B	11. 1	0,70
	b)							
	c) weich bis steif	d) mittelschwer zu bohren	e) braun					
	f) Lehm	g) Holozän	h) UL, UM					
1,70	a) Kies, schluffig, sandig			feucht, kein Bohrfortschritt		B	11. 2	1,70
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun					
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU*					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



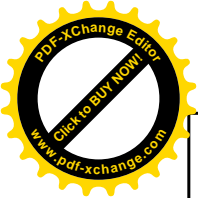
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
--	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B12 /Blatt 1	Datum: 11.03.2024
-------------------------	----------------------

1	2	3	4	5	6			
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben					
	b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾		Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)			
c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
0,60	a) Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig		feucht bis stark feucht	B	12. 1	0,60		
	b)							
	c) weich bis steif	d) mittelschwer zu bohren					e) braun	
	f) Lehm	g) Holozän					h) UL, UM	i)
1,80	a) Kies, schwach schluffig, sandig		schwach feucht, kein Bohrfortschritt	B	12. 2	1,80		
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu					e) braun	
	f) Kies	g) Pleistozän					h) GU	i)
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



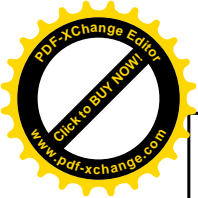
Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B13 /Blatt 1	Datum: 11.03.2024
-------------------------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
0,50	a) Schluff, schwach tonig, schwach sandig bis sandig, kiesig			feucht bis stark feucht		B	13. 1	0,50
	b)							
	c) weich bis steif	d) mittelschwer zu bohren	e) braun					
	f) Lehm	g) Holozän	h) UL					
1,60	a) Kies, schwach schluffig, sandig			schwach feucht, kein Bohrfortschritt		B	13. 2	1,60
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun					
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



Bohné Ingenieurgeologisches Büro	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage 3 Bericht: 11854-G2 Az.: 11854
---	---	---

Bauvorhaben: Swisttal-Odendorf, Neubau BP Sportanlage

Bohrung Nr B14 /Blatt 1	Datum: 11.03.2024
-------------------------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			b) Ergänzende Bemerkungen ¹⁾	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe			Art	Nr.	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische ¹⁾ Benennung	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Mutterboden							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
0,60	a) Schluff, schwach tonig bis tonig, schwach sandig, schwach kiesig			feucht		B	14. 1	0,60
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer zu bohren	e) braun					
	f) Lehm	g) Holozän	h) UL, UM					
1,50	a) Kies, schwach schluffig bis schluffig, sandig			schwach feucht bis feucht, kein Bohrfortschritt		B	14. 2	1,50
	b)							
	c)	d) schwer bis sehr schwer zu	e) braun					
	f) Kies	g) Pleistozän	h) GU, GU*					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

¹⁾ Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0781

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	11.04.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes m Parallelverfahren für die Ortslage Straßfeld (Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl")
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

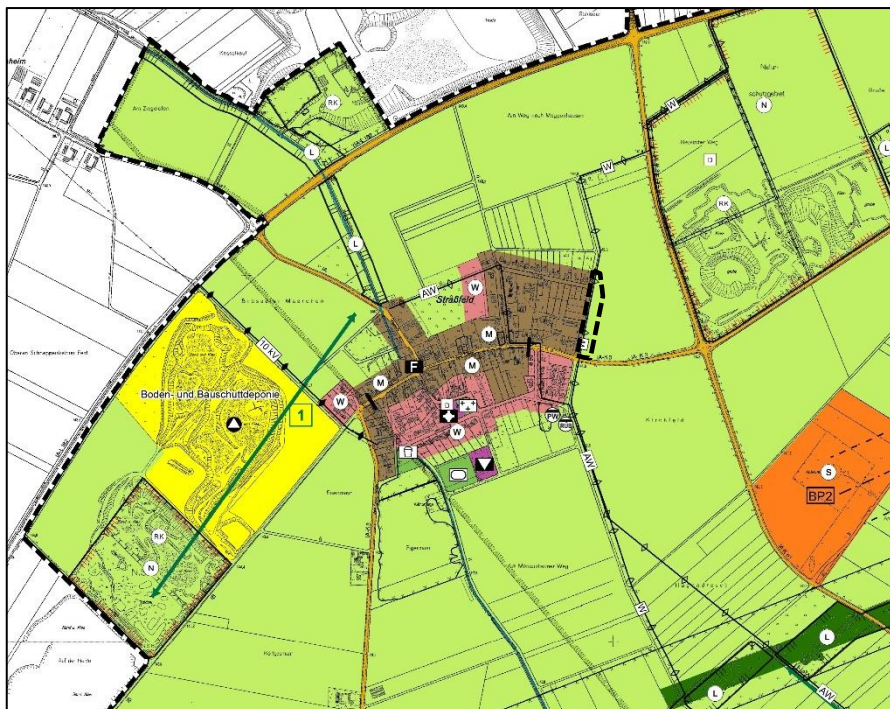
Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Vorentwürfe der Planunterlagen der 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Swisttal im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung im Planungs- und Verkehrsausschuss vom 07.09.2023 wird verwiesen.

Die Verfahrensunterlagen wurden auf der Grundlage der bereits bestehenden Unterlagen zum Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ erarbeitet. Da die Unterlagen für den Bebauungsplan im Rahmen der Vorbereitung auf die aktuelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (18.03. bis 18.04.2024) präzise geprüft wurden, ist davon auszugehen, dass die Unterlagen für die Flächennutzungsplanänderung keine gravierenden Mängel aufweisen.

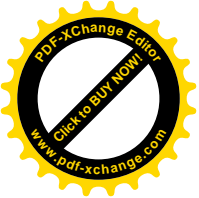
GEMEINDE SWISTTAL ORTSTEIL STRASSFELD



11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“

Begründung mit dem Umweltbericht und darin
integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Februar 2024

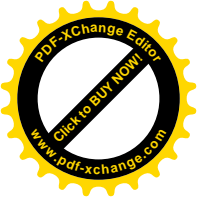


Teil A Begründung (§ 9 (8) BauGB)

1	Einleitung zu Teil A - Begründung der 11. Änderung des FNP	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Ablauf des Verfahrens	1
1.3	Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans	2
1.4	Übergeordnete Planungen.....	3
1.4.1	Regionalplan	3
1.4.2	Flächennutzungsplan	4
1.4.3	Landschaftsplan	4
1.4.4	Überflutungs- und Starkregenvorsorge.....	5
1.4.5	Niederschlagsentwässerung	7
1.5	Schutzgebiete und Schutzwürdige Objekte.....	7
1.6	Vorhandenes Planungsrecht.....	8
2	Städtebauliche Planung	10
2.1	Städtebaulicher Entwurf.....	10
2.2	Erschließung	11
2.3	Naturschutzrechtlicher Eingriff	12
2.4	Planinhalte und Darstellungen.....	12
2.5	Bilanzierung.....	13

Teil B Umweltbericht (§ 2a BauGB) mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag

1	Einleitung zum Teil B der Begründung - Umweltbericht	14
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans.....	14
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	14
1.3	Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	15
1.4	Übergeordnete Planungen.....	15
1.4.1	Regionalplan	15
1.4.2	Flächennutzungsplan	16
1.4.3	Bebauungsplan	16
1.5	Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung.....	17
1.5.1	Fachgesetze.....	17
1.5.2	Fachplanung	22
1.5.3	Fachbeiträge/Fachkonzepte	23



2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

24

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 24
 - 2.1.1 Tiere..... 24
 - 2.1.2 Pflanzen 24
 - 2.1.3 Fläche 25
 - 2.1.4 Boden/Altlasten 25
 - 2.1.5 Wasser..... 26
 - 2.1.6 Klima 26
 - 2.1.7 Landschaft 27
 - 2.1.8 Biologische Vielfalt 27
 - 2.1.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete /FFH/VSG im Sinne des BNatSchG 27
 - 2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 27
 - 2.1.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter..... 28
 - 2.1.12 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern..... 29
 - 2.1.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie..... 29
 - 2.1.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden..... 29
 - 2.1.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen..... 29
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 29
- 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase..... 30
 - 2.3.1 Tiere..... 30
 - 2.3.2 Pflanzen 30
 - 2.3.3 Fläche 30
 - 2.3.4 Boden/ Altlasten 31
 - 2.3.5 Wasser..... 31
 - 2.3.6 Klima 32
 - 2.3.7 Landschaft 32
 - 2.3.8 Biologische Vielfalt 32
 - 2.3.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG 32
 - 2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 33
 - 2.3.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter..... 33



2.3.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	33
2.3.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	33
2.3.14	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	34
2.3.15	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen.....	34
2.3.16	Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete	35
2.3.17	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	35
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	35
2.4.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen	35
2.4.2	Bilanz von Eingriff und Ausgleich	38
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
2.6	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	41
3	Zusätzliche Angaben	42
3.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung	42
3.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	42
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	42
3.4	Verwendete Quellen	43

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

Biemsmaar 11 · 53343 Wachtberg · Tel.: 0228 / 96 63 09 -95 · www.staedtebauliche.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Ralf Thielecke



1 Einleitung zu Teil A - Begründung der 11. Änderung des FNP

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der vorliegende Planung soll ein Gebiet östlich der Kreuzstraße im Swisttaler Ortsteil Straßfeld im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal als Wohnbaufläche dargestellt werden, um eine Erweiterung des Ortes auf zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Damit wird eine Abrundung des Siedlungskörpers entlang der heute lediglich auf der Westseite bebauten Kreuzstraße vorbereitet. Die Darstellungsänderung umfasst einen 40 m breiten Streifen der östlich an die Kreuzstraße angrenzenden Ackerfläche.

Mit Beschluss vom 24.09.2019 hatte der Rat der Gemeinde Swisttal zunächst ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB förmlich eingeleitet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal sollte im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a (2) Nr. 2 Gesetz).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 über die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht, hat die Gemeinde beschlossen, inhaltlich an der Planung für die Fläche an der Kreuzstraße festzuhalten und hierzu einen Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal soll nunmehr förmlich im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB in die Darstellung einer Wohnbaufläche geändert werden.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Swisttal wird im Regelverfahren zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ aufgestellt.

Die umweltrelevanten Aspekte der Planung werden im Rahmen einer Umweltprüfung geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Grundlage der Prüfung sind die Ziele der Planänderung sowie die allgemeinen Grundsätze und Ziele für die einzelnen Schutzgüter aus den jeweiligen Fachgesetzen.

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 nach vorheriger Beratung durch den Planungs- und Verkehrsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ im Regelverfahren beschlossen.

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür wurde bereits auf der Grundlage der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ im ersten Halbjahr 2020 eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt. In dieser Prüfung wurden die möglichen Artenschutzkonflikte mit Rebhühnern sowie Kreuz- und Wechselkröten in der angrenzenden Feldflur untersucht sowie die Brutnachweise für Turmfalken und Schleiereulen in einem Nistkasten, der in einer Feldscheune an der Kreuzstraße angebracht war.¹

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind nach den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzrechtes zu beurteilen und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

¹ [1] Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“, Artenschutzprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel, Neunkirchen Seelscheid, 26.08.2020

1.3 Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Der rund 0,94 ha große Änderungsbereich erstreckt sich über einen 40 m tiefen Geländestreifen östlich der Kreuzstraße im Ortsteil Straßfeld. Im Einzelnen betroffen sind die Flurstücke 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200 und 201 östlich der Kreuzstraße in der Flur 3 der Gemarkung Straßfeld.

Im Norden wird der Änderungsbereich etwa über die verlängerte Nordgrenze der dargestellten Mischbaufläche begrenzt. Im Süden schließt der Änderungsbereich mit der Trierer Straße ab.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Bereichs der Änderung ist als Acker bewirtschaftet. Auf der halben Höhe des Änderungsbereichs befand sich bis zu ihrem Abbruch im Winter 2020/2021 eine Scheune mit vorgelagerter Mistplatte.

An der Kreuzung Kreuzstraße und Trierer Straße befindet sich, in eine kleine Baumanlage eingebettet, ein Wegekreuz. Dieses Kreuz ist mit Datum vom 28. März 1990 unter der laufenden Nummer 1 Straßfeld in der Baudenkmalliste in Swisttal eingetragen. Das Denkmal und die Gesamtanlage sind bei der Eingrünung der neu darzustellenden Wohnbauflächen an der Einmündung der Kreuzstraße in die Trierer Straße zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der vorliegenden Änderung ergibt einen klaren räumlichen Abschluss der Siedlung. Sie führt gleichzeitig zu einer besseren Auslastung der vorhandenen Erschließung und sonstigen technischen Infrastruktur der Gemeinde.



Abb. 1 Änderungsbereich und Umgebung, genordet, ohne Maßstab

/Quelle: Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, eigene Darstellung/

Der Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von etwa 300 m zum Tagebaubetrieb „Neukircher Weg“ zur Gewinnung von Quarzsand und -kies. Im Rahmen einer Erweiterung des Tagebaubetriebs wurde im Jahr 2013 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Der seinerzeit beauftragte Gutachter hat auf der Grundlage der hierzu durchgeführten Untersuchung auch die Auswirkungen auf die heranrückende Wohnbebauung beurteilt². Laut der

² [4] Schallimissionssituation im Umfeld des Tagebaubetriebs Esser in Swisttal, Beurteilung der Auswirkungen durch die Entwicklung eines Wohngebietes in Straßfeld, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 05.03.2021

Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“³ sowie der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters resultieren aus den Emissionen des Tagebaubetriebs auch für die geplante Wohnbebauung tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Hauptbetriebsplanzulassung vom 30.09.2021 für den Zeitraum bis 30.09.2024 beschränkt die Betriebszeit für den Tagebaubetrieb auf die Tagstunden von 6:00 bis 22:00 Uhr. Somit ist auch eine Beeinträchtigung der Nachtruhe durch den Betrieb ausgeschlossen.

Die Daten der Kartierung nach Umgebungslärmrichtlinie sowie die Verkehrsdaten der angrenzenden Kreisstraßen lassen keinen Lärmkonflikt erkennen.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Regionalplan

Gemäß den Vorgaben des Regionalplans Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg (2009) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB).

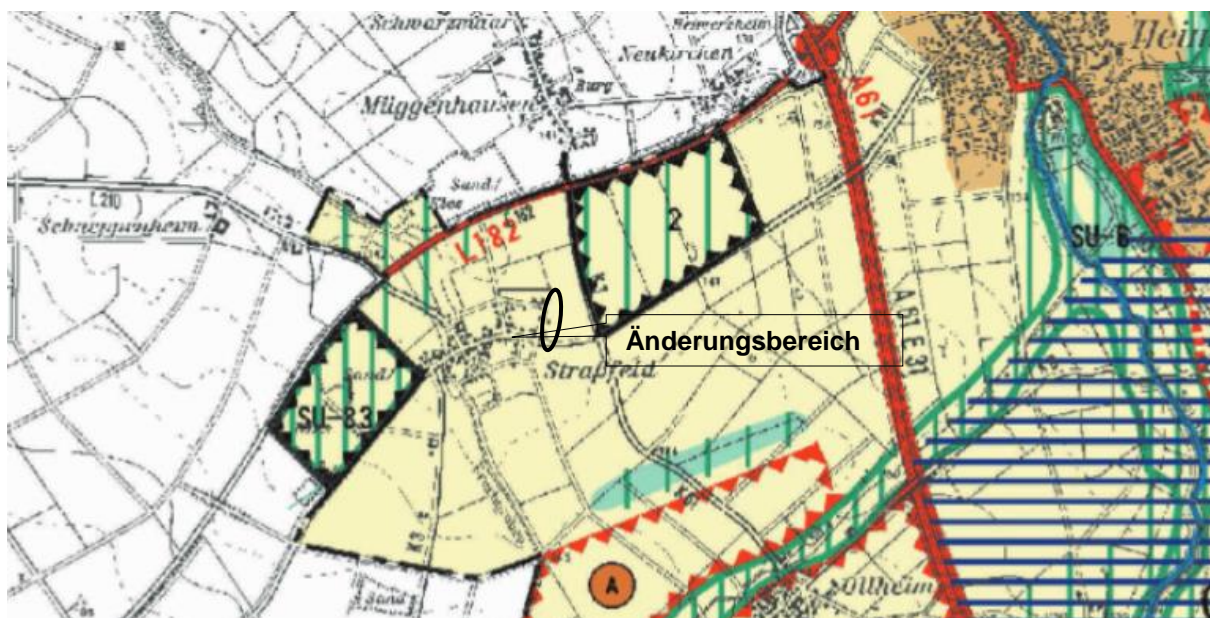


Abb.2 Regionalplan, Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

(Quelle: Bezirksregierung Köln, eigene Darstellung/)

Nach der Planbegründung sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) durch folgende Planzeicheninhalte charakterisiert:

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

Darüber hinaus erfassen AFAB **Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle** sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und

³ [5] Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“ in Swisttal, Uppenkamp & Partner, Ahaus, 30.08.2013

andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die Plan-Verordnung keine eigenständige Darstellung vorsieht. Für die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Teile des Freiraums gelten die folgenden, in § 17 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) formulierten Grundsätze:

- *Landwirtschaftliche Flächen ... sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, **der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse** als Freiflächen erhalten bleiben.*

Die Sicherung des Freiraumes und einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten Siedlungsstruktur trägt zum Schutz der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Erhalt der im Agrarsektor tätigen bzw. mit ihm verbundenen Betriebe bei.

Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen auf zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geht die Bedeutung der betroffenen Teilfläche für die Landwirtschaft verloren. Aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche ist jedoch der Eingriff als hinnehmbar bzw. ausgleichbar zu beurteilen. Durch Begradigung der Feldkante wird die maschinelle Bewirtschaftung der Fläche vereinfacht.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Swisttal stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft dar. Lediglich die Kreuzstraße ist bereits Teil der westlich abgrenzenden Ortslage und im FNP als Mischgebiet dargestellt. Gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 19.09.2023 wird die Darstellung des Flächennutzungsplans mit der 11. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ in eine Wohnbauflächendarstellung geändert.

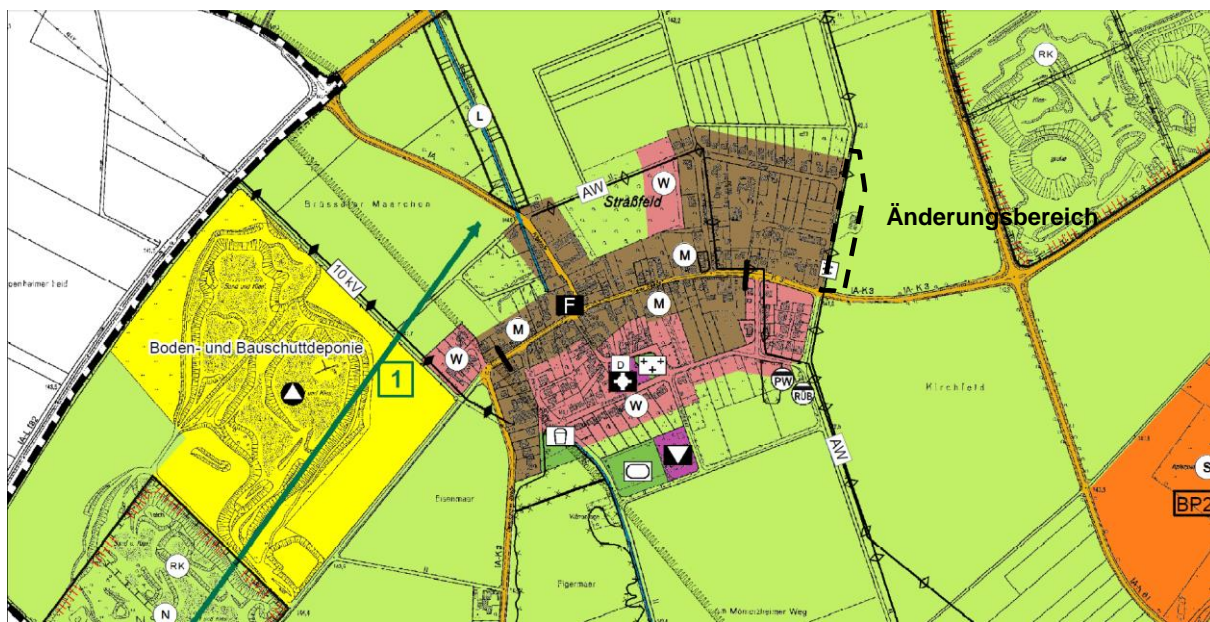


Abb.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal, Ausschnitt, genordet, ohne Maßstab
/Quelle: Gemeinde Swisttal, eigene Darstellung/

1.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises stellt das Plangebiet als Bereich zur Anreicherung weitgehend strukturarmer Landschaftsteile mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen dar. Das Ziel für die in der Maßnahmenkarte (Abb. 4) mit ‚3‘ gekennzeichneten Flächen ist die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung. Die Darstellung und Zielsetzung des Landschaftsplanes

stehen grundsätzlich einer wohnbaulichen Entwicklung nicht entgegen. Jedoch müssen die Gründe einer solchen Entwicklung die Ziele des Landschaftsschutzes überwiegen. Maßnahmen im Rahmen der Grünordnung oder des Artenschutzes sind unter Beachtung der Ziele des Landschaftsschutzes zu planen.



Abb.4 Landschaftsplan 4, Maßnahmenkarte, Ausschnitt, genordet, ohne Maßstab

(Quelle: Rhein-Sieg-Kreis, eigene Darstellung)

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden rund 0,94 ha einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Wohnnutzung umgewidmet (vergl. Abschnitt 1.2, ...Bedarf an Grund und Boden' des Umweltberichts).

Unter Würdigung der im Umfeld verbreiteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und des erhöhten Bedarfs an Wohnraum in der Gemeinde Swisttal wie der Region Rhein-Sieg-Ahrweiler⁴, ist die vorliegende Planung eines Wohngebiets unter Berücksichtigung der im Plan festgesetzten landschaftswirksamen Maßnahmen höher zu werten als der Erhalt der heutigen Ackerfläche.

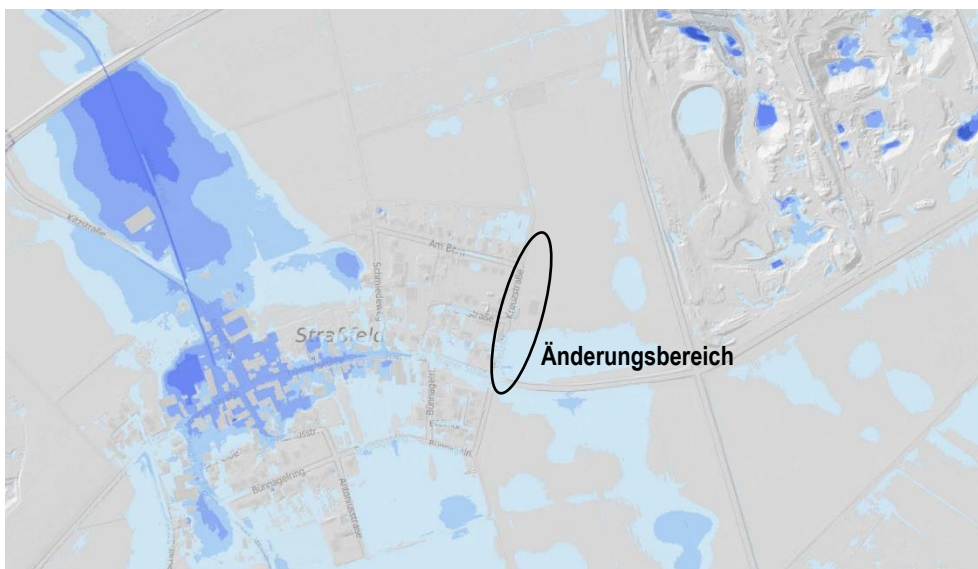
1.4.4 Überflutungs- und Starkregenvorsorge

Der Geltungsbereich der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt sowohl außerhalb festgesetzter als auch geplanter Überschwemmungsgebiete.

⁴ [16] Wohnen, Leben und Arbeiten im Rhein-Sieg-Kreis, Bericht der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises vom 04.02.2021



Laut der Darstellung der interaktiven Karte mit Gefahrenhinweisen zu Starkregen für Nordrhein-Westfalen⁵ (Abb. 5) ist die Teilfläche des Plangebiets unterhalb des Stichts Kreuzstraße im Falle von Starkregenereignissen von Stauwasser bei seltenen Ereignissen mit einer Höhe zwischen 0,1 m – 0,5 m und bei extremen Ereignissen punktuell mit einer Höhe zwischen 0,5 m und 1,0 m betroffen. Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt das Ergebnis einer Simulation der Starkregengefahren, welche auf hochaufgelösten, digitalen Geländemodellen sowie Informationen des amtlichen Liegenschaftskatasters und der koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung (KOSTRA) des Deutschen Wetterdienstes basieren.



**Abb. 5 Hinweiskarte Starkregengefahren, extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h),
Ausschnitt genordet, ohne Maßstab**

/Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), eigene Darstellung/

Topgrafisch neigt sich Fläche des Änderungsbereichs vom Nordwesten nach Südosten. Der Höhenunterschied beträgt von Norden nach Süden rund 1,30 m und vom Westen nach Osten liegt er zwischen 0,4 m und 0,2 m. Die Kreuzstraße sowie die Trierer Straße sind jeweils auf einem Damm errichtet. Diese führen um die Senke des südlichen Planteilgebiets und somit verhindern sie den Abfluss des Niederschlagswassers.

Anhand der digitalen Modelldaten wurde ermittelt, dass die Oberkante des überflutungsgefährdeten Gebiets im südlichen Teil des Änderungsbereichs sicher mit 141,60 mü.NHN anzunehmen ist.

Der Änderungsbereich selbst wurde durch das Starkregenereignis vom Juli 2021 und den Folgen nicht betroffen.

Um auch zukünftig mögliche Folgen von seltenen und extremen Starkregenereignissen zu vermeiden oder zu verringern, sind im nachfolgenden Bebauungsplan Maßnahmen für die überflutungsgefährdete Teilfläche gemäß § 9 (1) Nr. 16 c BauGB festsetzbar, die der Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen dienen.

⁵ [17] Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw



1.4.5 Niederschlagsentwässerung

Nach detaillierter Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse im Änderungsbereich auf der Ebene des Bebauungsplanentwurfs und Vorbemessung geeigneter Versickerungsanlagen kann für die darzustellenden Wohnbauflächen von einer Niederschlagsentwässerung durch Versickerung im Änderungsbereich ausgegangen werden.

1.5 Schutzgebiete und Schutzwürdige Objekte

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Großeinheit Niederrheinische Bucht (55), Untereinheit Zülpicher Börde (553)⁶.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparkes Rheinland NTP-010. Die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparkes stehen der Planung nicht entgegen.

Natura 2000

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Natura-2000-Gebiet (Flora- Fauna- Habitat -Gebiet / Vogelschutzgebiet).

Naturschutzgebiete

Östlich, in einer Entfernung von 220 m bis 280 m, liegt das Naturschutzgebiet *Kiesgrube nord-östlich Strassfeld* (SU-071). Das Naturschutzgebiet dient der Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien sowie Pflanzenarten der Pionierstandorte und eines großflächig zusammenhängenden Lebensraumkomplexes in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Realisierung einer Wohnsiedlungsfläche ist nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Jeweils rund 700 m nordwestlich befinden sich die Landschaftsschutzgebiete 5207-007 „Gewässersystem Swistbach“ und 5206-0015 „Abbauflächen“. Etwa 1,1 km nördlich liegt das LSG 5206-0014 „Grünlandrelikte in der Börde“. Eine Teilfläche des LSG 5207-0004 „Swistbucht - Rheinbacher Lössplatte“ findet sich rund 1 km in südöstlicher Richtung.

Eine Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgebiete durch Bauvorhaben im Bereich der darzustellenden Wohnbaufläche ist aufgrund der Entfernung und dessen Kleinteiligkeit ausgeschlossen.

Biotopkatasterflächen

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, liegen im Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzgebiete und werden vom Geltungsbereich der Planänderung nicht berührt.

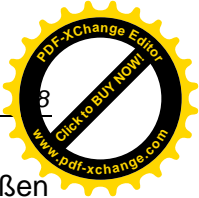
Biotopverbundflächen (BVF)

Biotopverbundflächen wurden im Planungsraum für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie entlang der Fließgewässer (VB-K-5207-009 Nebengewässer in der Zülpicher Börde) kartiert.

Schutzwürdige Böden

Laut der Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung von NRW1:5000 (BK5, Basisinformationen / vereinfachter Bodentyp) sind die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als Pseudogley-Parabraunerde klassifiziert. Die Wertzahlen der Bodenschätzung (Bodenzahl) liegen zwischen 55 und 75. Die Böden weisen eine hohe Funktionserfüllung aufgrund des großen Wasserrückhaltevermögens im 2m-Raum auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

⁶ [7] NRW Umweltdaten vor Ort, LANUV NRW, Geobasisdaten NRW, www.uvo.nrw.de



81% der in der BK5 beschriebenen Böden in Swisttal schutzwürdig sind aufgrund des großen Wasserrückhaltevermögens. Aufgrund der kleinen Flächeninanspruchnahme und der großflächigen Ausbreitung der Böden in der Region ist der Eingriff in den Boden als hinnehmbar zu bewerten.

Die Ackerflächen im Änderungsbereich und östlich angrenzend sind mit Ausnahme des ehemaligen Standortes der Scheune und der Mistplatte flächig drainiert. Die Drainageleitungen sind bei der späteren Realisierung einer Wohnsiedlung außer Betrieb zu setzen. Anlagenteile, die für die Funktion der verbleibenden Felddrainage erforderlich sind, sind ersetzbar.

Wasser

Oberflächen- und Fließgewässer sind im Änderungsbereich und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. Der Bereich zählt zum natürlichen Einzugsgebiet des Straßfelder Fließ. Dieses verläuft westlich im Bereich der Kitzstraße nach Norden und mündet in einer Entfernung von knapp 5,0 km in die Erft. Der Swistbach verläuft östlich in einer Entfernung von mehr als 2,8 km.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der ab 2050 geplanten Trinkwasserschutzzone IIIB Dirmmerzheim. Dieses Schutzgebiet steht der Planung nicht entgegen. Die Beeinträchtigung der Neubildung vom Grundwasservorkommen im Änderungsbereich durch eine Überbauung wird aufgrund der Größenverhältnisse – Änderungsbereich und Wasserschutzzone – sowie der Möglichkeit zur örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers als sehr gering eingeschätzt. Die nicht für eine dauerhafte Versiegelung bzw. Überbauung vorgesehenen Flächen sind auch während der Bauphase möglichst nicht zu beanspruchen. Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer Hinsicht werden nach der förmlichen Festsetzung des Wasserschutzgebietes voraussichtlich untersagt sein:

- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
- das nicht verschmutzte Niederschlagswasser der versiegelten Flächen vor Ort zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser in Zisternen gesammelt wird.

Geschützte Arten

Für den Änderungsbereich wurde die förmliche Artenschutzprüfung in den beiden ersten Stufen (ASP Stufe I: Vorprüfung und Stufe II: vertiefende Prüfung)⁷ im August 2020 auf der Grundlage des damaligen Entwurfs für eine Wohnbebauung durchgeführt. Es wurde untersucht ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und dem Eingriff vorrausgehenden Ersatzmaßnahmen keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die Vogelarten – Rebhuhn, Schleiereule und Turmfalke sowie Amphibienarten – Kreuzkröte und Wechselkröte zu erwarten sind. Das Ergebnis der Prüfung und der nachfolgenden Veränderungen im Untersuchungsgebiet durch Abbruch einer Feldscheune ist detailliert unter den Umweltauswirkungen im Abschnitt – 2.1.1 Tiere des Umweltberichts beschrieben.

1.6 Vorhandenes Planungsrecht

Für den Änderungsbereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Für den westlich der Kreuzstraße bis hinter den Schmiedeweg liegenden Bereich gilt das Baurecht über den Bebauungsplan Straßfeld Sr 1 „Am Berg“ vom 27.02.1981. Für die Flurstücke 90 und 324 der Flur 4 südlich der Stichstraße der Kreuzstraße wurde dieser Bebauungsplan

⁷ [1] Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“, Artenschutzprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel, Neunkirchen Seelscheid, 26.08.2020



zwischenzeitlich für nicht anwendbar erkannt. Hier sind Bauvorhaben nach dem Einfügen in den Bebauungszusammenhang zu beurteilen. Der dortige Gewerbebetrieb wurde zwischenzeitlich nach Euskirchen ausgesiedelt.

Grundsätzlich ergibt sich aus der Nachbarschaft eines Wohngebietes zu einem Dorfgebiet kein beachtlicher Konflikt. Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe mit konfliktauslösenden Lärm- und Geruchsemissionen sind angrenzend an den Änderungsbereich nicht vorhanden. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die beiden Nutzungsarten sind gleichberechtigt nebeneinander zulässig. Die mit der Nutzungsmischung einhergehende wechselseitige Rücksichtnahme gilt auch in den Teilbereichen, in denen gewerbliche Nutzungen überwiegen sowie gegenüber angrenzenden Nutzungen.

Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche erfolgt eine immissions- und emissionskonforme Staffelung der zulässigen Nutzungsarten von einer gemischten Baufläche über eine Wohnbaufläche zu einer offenen Landschaft. Der Siedlungsbereich wird funktional abgerundet. Immissionschutzrechtlichen Bedenken stehen der Ausweisung eines Wohngebiets östlich der Kreuzstraße nicht entgegen.

2 Städtebauliche Planung

2.1 Städtebaulicher Entwurf

Der städtebauliche Entwurf zur vorliegenden Planänderung sieht eine einzeilige Ergänzung des Baugebietes Kreuzstraße / Am Berg entlang der östlichen Straßenkante der heutigen Kreuzstraße vor.

Der Bebauungsplan Strassfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ wird parallel als Angebotsbebauungsplan mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO aufgestellt.

Die Fläche östlich der Kreuzstraße ergibt sich aus dem Ergebnis einer Prüfung von Alternativen in Form zweier unbebauter, aber bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Siedlungsflächen in der Ortslage Straßfeld. Dies sind die mit A bezeichnete Fläche am Bünngelring und die mit B bezeichnete Fläche am Schmiedeweg.

Beide Flächen befinden sich am Ortsrand im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung. Die Böden beider Standorte sind wegen ihrer Funktionserfüllung als Wasserspeicher als besonders schutzwürdig eingestuft.

Fläche A - Bünngelring

Südlich des Ortskerns mit der Ortsdurchfahrt der Trierer Straße stellt der gültige Flächennutzungsplan im bisher unbebauten Bereich rund 0,5 ha gemischter Baufläche und rund 1,0 ha Wohnbaufläche im Bereich des Bünngelrings dar. Das Areal umfasst vier Grundstücke nördlich des Bünngelrings und sechs Teilflächen der Ackerparzellen südlich der Straße.

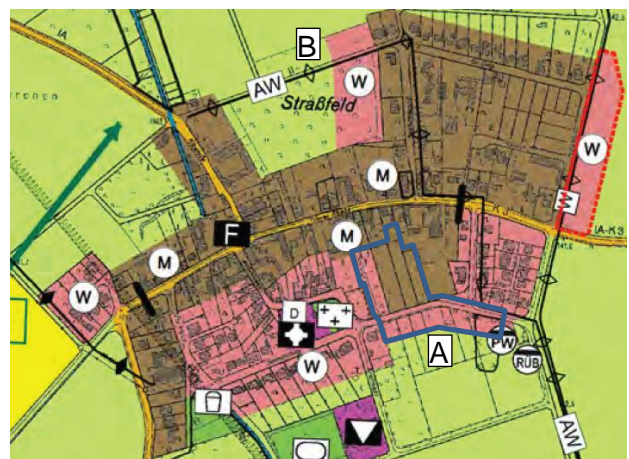


Abb. 6a und 6b Siedlungsfläche A am Bünngelring, genordet, ohne Maßstab

/Quelle 6a: Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw, eigene Darstellung/

/Quelle 6b: Gemeinde Swisttal, Auszug FNP, eigene Darstellung/

Im Jahr 2015 wurde ein Rahmenkonzept für die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem bebauten Ortskern im Westen, dem rückwärtigen Zufahrtsweg des landwirtschaftlichen Betriebes an der Trierer Straße 40 im Osten dem Bünngelring erarbeitet und dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Beratung vorgelegt.

Um eine fundierte Einschätzung der Entwicklungschancen für die im Flächennutzungsplan beiderseits des Bünngelrings dargestellten Baugebiete zu gewinnen und für den Fall einer Entwicklung von Teilflächen eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortes zu gewährleisten, hatte die Verwaltung die Eigentümer und Eigentümerinnen im Frühjahr 2019 angeschrieben und um Auskunft gebeten, ob sie konkret an einer Baulandentwicklung interessiert seien. Neben positiven Rückmeldungen wird eine bauliche Entwicklung von einzelnen betroffenen Grundstückseigentümern sowie von Nachbarn abgelehnt.

Zudem besteht ein Immissionskonflikt zwischen einer möglichen heranrückenden Wohnbebauung und vorhandenen Betrieben. Hierbei handelt es sich um den westlich angrenzenden Gartenbaubetrieb Trierer Straße 22 sowie die östlich benachbarte Hofstelle Trierer Straße 40.

Für die Entwicklung einer gemischten Baufläche besteht aktuell kein Nutzungskonzept. Eine Entwicklung von Wohnbauflächen würde wesentlich südlich des Bünnagelrings auf Teilflächen der dortigen Ackerparzellen erfolgen.

Fläche B – Westlich Schmiedeweg

Nördlich des Ortskerns mit der Ortsdurchfahrt der Trierer Straße stellt der gültige Flächennutzungsplan im bisher unbebauten Bereich rund 1,0 ha Wohnbaufläche im rückwärtigen Bereich westlich des Schmiedewegs dar. Die Darstellung nimmt jeweils den östlichen Teil zweier großer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ein. Der größere südliche Teil erfasst dabei etwa ein Drittel der Fläche einer rund 2,1 ha großen Gewächshausanlage.

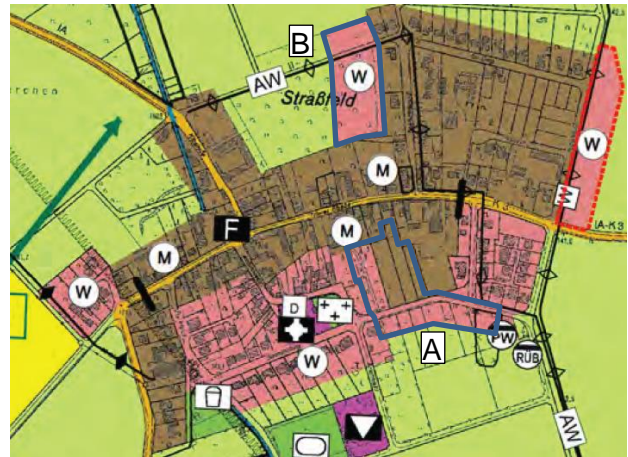


Abb. 7a und 7b Siedlungsfläche B Westlich Schmiedeweg, genordet, ohne Maßstab

/Quelle 7a: Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw, eigene Darstellung/

/Quelle 7b: Gemeinde Swisttal, Auszug FNP, eigene Darstellung/

Zur Erschließung der dargestellten Wohnbaufläche sind sowohl eine Erweiterung der Erschließungsanlagen der Bergstraße bzw. des Schmiedewegs für die äußere Erschließung, als auch eine innere Erschließung des rund 65 m tiefen Geländestreifens erforderlich. Aufgrund der hierzu notwendigen Investitionen für die Herstellung und die zu erwartenden Unterhaltungskosten erhält diese Fläche von der Gemeinde Swisttal lediglich eine nachrangige Priorität.

Auch für diesen Bereich ist ein Immissionskonflikt zwischen einer möglichen heranrückenden Wohnbebauung und dem vorhandenen Betrieb nicht auszuschließen.

2.2 Erschließung

Verkehr

Der Änderungsbereich ist bereits durch die Kreuzstraße erschlossen und über die unmittelbar südlich verlaufende Kreisstraße K5 an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Buslinie 817 Rheinbach - Hbf- Bonn Tannenbusch fährt den Ort stündlich an, zu den Spitzenzeiten halbstündlich.

Die Kreuzstraße ist heute auf einer Breite von rund 5,00 m als Erschließungsstraße befestigt, mit einer Straßenentwässerung versehen und teilweise beleuchtet. Beitragsrechtlich ist die Straße als erstmalig hergestellt einzustufen. Insgesamt weist die Straßenparzelle eine Breite von 9,00 m auf.

Entwässerung

Das bestehende Baugebiet westlich der Kreuzstraße wird heute im Mischsystem entwässert und ist an die derzeit noch bestehende Kläranlage des Erftverbandes in Heimerzheim



angeschlossen. Das vorhandene System kann die Schmutzwassermenge der zu erwartenden Bebauung im Änderungsbereich sowohl hydraulisch als auch von der Reinigungskapazität her mit aufnehmen.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Mischwasserkanal ist auf Grund der im Niederschlagsfall ausgeschöpften Kapazität des Kanals nicht möglich. Gemäß Landeswassergesetz ist das nicht verschmutzte Niederschlagswasser erstmals bebauter Grundstücke ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, zu versickern oder über der Regenwasserkanal eines Trennsystems abzuleiten. Hiervon kommt vorliegend lediglich eine Versickerung in Frage. Diese ist nach den auf der Grundlage des Entwurfs zu einem Bebauungsplan durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung möglich.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Telekommunikation sind im Änderungsbereich vorhanden. Leitungstrassen stehen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zur Verfügung.

2.3 Naturschutzrechtlicher Eingriff

Zur Kompensation des mit einer Baugebietsentwicklung verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs steht eine heutige Ackerfläche südlich der Trierer Straße zur Verfügung. Auf dieser Fläche sollen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF), Maßnahmen zum Ausgleich des Biotopwertverlustes im dargestellten Änderungsbereich sowie Ausgleichsmaßnahmen für Bodeneingriffe gemeinsam durchgeführt werden.

2.4 Planinhalte und Darstellungen

Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, da die Änderung des Flächennutzungsplans wegen des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Swisttal sowie der Region gezielt zur Bereitstellung von Wohnbauland vorgenommen wird.

Die westlich angrenzende gemischte Baufläche wird für die Erweiterung östlich der Kreuzstraße nicht übernommen. Der Bebauungsplan Sr 1 setzt in diesem Bereich ein Dorfgebiet fest, ohne dass im unmittelbar angrenzenden Bestand an den Änderungsbereich dorfgiebtypische Nutzung anzutreffen sind. Im Änderungsbereich selber besteht ebenfalls kein Bedarf zur Ansiedlung dorf- oder mischgebietspflichtiger Nutzungen.

Grünflächen und Pflanzgebote

Entsprechend der Systematik des gültigen Flächennutzungsplans werden die zur Ausstattung der Baugebiete gehörigen Grünflächen und Flächen für Anpflanzungen nicht separat dargestellt. Eine angemessene Umgrünung und Ausstattung mit Grünflächen ist jeweils mit der Umsetzung innerhalb der dargestellten Baugebietsflächen zu entwickeln.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE).

Entsprechend der Systematik des gültigen Flächennutzungsplans werden keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Änderungsbereich dargestellt. Von einer Ausweitung des Änderungsbereichs auf eine vorgesehene Ausgleichsfläche wird abgesehen, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich gegebenenfalls ohne ein erneutes Planverfahren an sich verändernde Belange der Landwirtschaft anpassen zu können.



Versorgungsflächen

Für die Versorgung der zusätzlich dargestellten Wohnbaufläche sind lediglich untergeordnete Versorgungsanlagen in Form von Stellplätzen für Niederspannungstransformatoren und Abstellplätzen erforderlich. Diese werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal maßstabsbedingt nicht dargestellt.

2.5 Bilanzierung

Die Flächen des Bestands und der geplanten Nutzung nach den Flächengrößen der betroffenen Parzellen sind jeweils der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Art der Nutzung im Plangebiet	Bestand	Planung
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	0,94 ha	0,00 ha
Wohnbaufläche	0,00 ha	0,94 ha
Gesamtfläche	0,94 ha	0,94 ha



1 Einleitung zum Teil B der Begründung - Umweltbericht

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Swisttal erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“. Ziel ist die Vorbereitung und Entwicklung eines Wohngebietes für die Errichtung von Eigenheimen und kleineren Mehrparteienhäusern in offener Bauweise. Die öffentliche Erschließung des Änderungsbereichs ist über die vorhandenen Verkehrswege gegeben. Die Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe erfolgt auf externen Flächen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal wird der Bereich östlich der Kreuzstraße als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wird mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu einer Wohnbauflächendarstellung geändert. Diese Planung ist an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
<u>Plangebiet</u>	<u>ca. 0,94 ha</u>	<u>ca. 0,94 ha</u>	<u>0,00 ha</u>
Landwirtschaftliche Flächen	ca. 0,94 m ²	0,00 ha	- 0,94 ha
Wohnbaufläche	0,00 ha	ca. 0,94 ha	ca. +0,94 ha

Die Inanspruchnahme der Fläche beschränkt sich auf eine sinnvolle Grundstückstiefe entlang der bereits einseitig angebauten Kreuzstraße. Damit wird die vorhandenen Infrastruktur bestmöglich genutzt.

Zusätzlich sind Flächen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten sowie zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe außerhalb des Änderungsbereichs erforderlich. Da mit der Schaffung notwendiger Ersatzhabitats bestehende Ackerflächen aufgewertet werden, kann der naturschutzrechtliche Ausgleich vollständig innerhalb der Artenschutzfläche dargestellt werden, soweit er nicht im Plangebiet selber erfolgt. Die hierzu erforderliche Fläche von rund 1,0 ha wird entsprechend der Systematik des Flächennutzungsplans der Gemeinde Swisttal nicht in der Planzeichnung festgelegt und dargestellt.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Quelle: Geobasisdaten, Gemeinde Swisttal genordet, ohne Maßstab

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ erstreckt sich auf die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 des BauGB.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts anhand der bestehenden Fachplanungen, Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

Die Prüfung wurde darüber hinaus auf der Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ bereits in folgenden Fachgutachten vertieft:

- für die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch eine Artenschutzprüfung,
- für die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch eine detaillierte hydrogeologische Untersuchung und ein Entwässerungskonzept,
- für die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (§ 1 (6) Nr. 7 c) BauGB durch ein schalltechnisches Prognosegutachten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden auch für die Beurteilung der Umweltfolgen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen.

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Regionalplan

Nach dem Regionalplan Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg (2009) liegt das Plangebiet innerhalb der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Über die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Flächen für die Freiraumsicherung hinaus

erfassen AFAB **Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle** sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die Plan-Verordnung keine eigenständige Darstellung vorsieht.

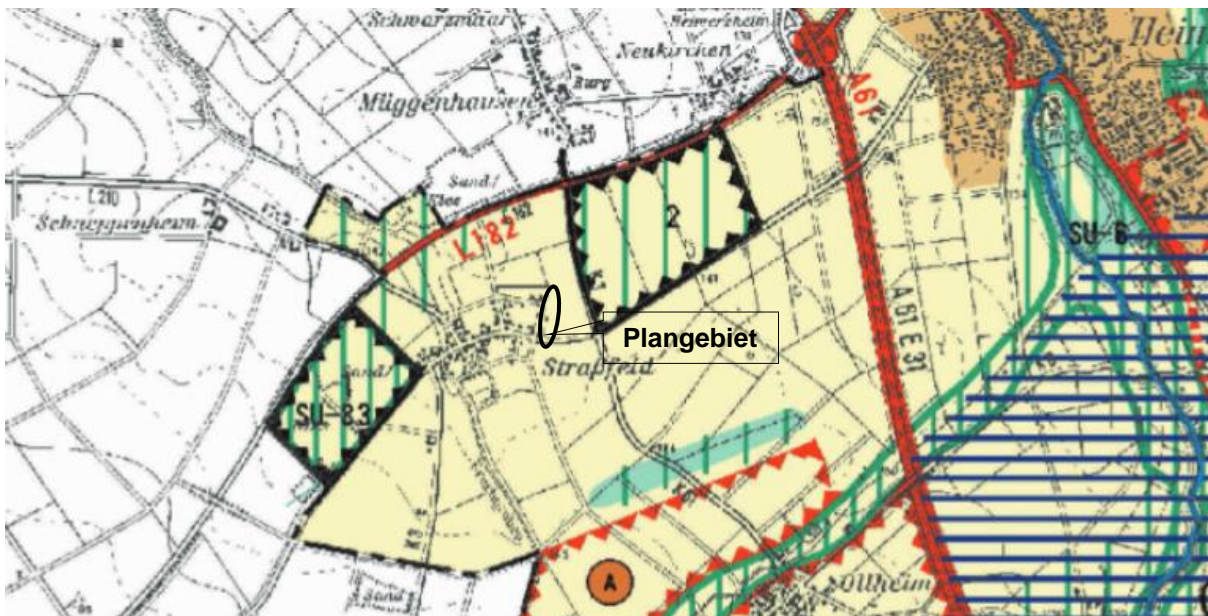


Abb. 2 Regionalplan, Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

/Quelle: Bezirksregierung Köln, eigene Darstellung/

Der aktuell gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (2009) definiert keine Städtebaulichen Kennwerte für die anzustrebende Siedlungsdichte.

Der öffentliche ausgelegte Entwurf zum Regionalplan Köln ordnet die Gemeinde Swisttal dem Siedlungsstrukturtyp ‚verdichtet‘ nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu. Diesem Siedlungsstrukturtyp ist eine Siedlungsdichte von 30 Wohneinheiten je ha Siedlungsfläche zugeordnet. Eine entsprechende Siedlungsdichte setzt in der Regel einen Anteil von Gebäuden mit Etagenwohnungen voraus.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Swisttal stellt die auszuweisende Wohnbaufläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die für das vorliegende Planvorhaben erforderliche Änderung der Darstellung in eine Wohnbaufläche erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“.

1.4.3 Bebauungsplan

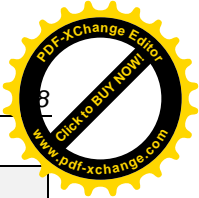
Für die Grundstücke im Änderungsbereich besteht bisher kein Bebauungsplan. Die Flächen liegen heute im Außenbereich.



1.5 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.5.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan,	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der



Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		<p>Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>
	<p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.</p>
<p>Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz,</p>	<p>Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte <p>sowie Nutzungsfunktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,



Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung,	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmisions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.



Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Nach § 1 (5) S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dem Klimaschutz ist nach § 1a (5) BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 (7) BauGB in die Abwägung einzustellen.
Orts- und Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 (5) BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 (7) BauGB in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.



Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierende Anlagen zu schützen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 (7) BauGB in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 (6) Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 (7) BauGB in die Abwägung einzustellen.

1.5.2 Fachplanung

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparkes Rheinland NTP-010.

Natura 2000

Im Einwirkungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises. Der Landschaftsplan 4 stellt den Änderungsbereich als Bereich zur Anreicherung weitgehend strukturarmer Landschaftsteile mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen dar. Das Ziel für die in der Maßnahmenkarte (Abb. 3) mit ‚3‘ gekennzeichneten Flächen ist die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung.



Abb.3 Landschaftsplan 4, Maßnahmenkarte, Ausschnitt, genordet, ohne Maßstab

(Quelle: Rhein-Sieg-Kreis, eigene Darstellung/)

Naturschutzgebiete

Zwischen 220m und 280 m östlich des Änderungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet SU-071 „Kiesgrube nordöstlich Strassfeld“ zur Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien sowie Pflanzenarten der Pionierstandorte, sowie zur Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden Lebensraumkomplexes in der ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft.

Landschaftsschutzgebiete

Jeweils rund 700 m nordwestlich befinden sich die Landschaftsschutzgebiete 5207-007 „Gewässersystem Swistbach“ und 5206-0015 „Abbauflächen“. Etwa 1,1 km nördlich liegt das LSG 5206-0014 „Grünlandrelikte in der Börde. Eine Teilfläche des LSG 5207-0004 „Swistbucht - Rheinbacher Lössplatte“ findet sich rund 1 km in südöstlicher Richtung.

Biotopkatasterflächen

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, liegen im Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzgebiete und werden vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Biotopverbundflächen (BVF)

Biotopverbundflächen wurden im Planungsraum für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete



sowie entlang der Fließgewässer (VB-K-5207-009 Nebengewässer in der Zülpicher Börde) kartiert.

Wasserschutzzone

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der ab dem Jahr 2050 geplanten Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim.

1.5.3 Fachbeiträge/Fachkonzepte

Planungsrelevante Fachbeiträge und Fachkonzepte für die räumliche Entwicklung liegen für Straßfeld keine vor.



2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustands für das Schutzgut Tiere erfolgte mit den Felduntersuchungen zur Artenschutzprüfung auf der Ebene eines Bebauungsplanentwurfs durch Herrn Dr. Ralph Schöpwinkel Sommer 2020. In dieser Prüfung wurden die möglichen Artenschutzkonflikte mit Rebhühnern sowie Kreuz- und Wechselkröten in der angrenzenden Feldflur untersucht sowie die Brutnachweise für Turmfalken und Schleiereulen in einem Nistkasten erbracht, der in einer Feldscheune an der Kreuzstraße angebracht war.

Die Prüfung ergab, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Vogel- sowie Amphibienarten durch die Planung ausgelöst würden. Dies betrifft folgende Arten:

- Rebhuhn (ein Revier am Rand des Plangebiets neben dem Gehölzstreifen bzw. nah an der Straße, da es dort noch Wildkräuter zur Nahrungssuche gibt, Betroffenheit durch Heranrücken der Bebauung),
 - Schleiereule (Nistkasten des NABU in der Feldscheune) und
 - Turmfalke (sehr wahrscheinlich brütend in der Feldscheune, ebenfalls im Nistkasten)
- sowie für die:
- Kreuzkröte (nutzt die nordöstlich von Straßfeld gelegene Kiesgrube als Laichhabitat, Betroffenheit einzelner migrierender Individuen) und
 - Wechselkröte (nutzt die nordöstlich von Straßfeld gelegene Kiesgrube als Laichhabitat, Betroffenheit einzelner migrierender Individuen).

Für diese Arten sind daher Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Entwicklung seit Erstellung der Artenschutzprüfung

Die Feldscheune im Änderungsbereich wurde im Februar 2021 durch den Landwirt abgebrochen. Der zum Zeitpunkt der Prüfung in der Scheune befindliche Nistkasten des NABU wurde vor dem Abriss der Scheune unter Mitwirkung des örtlichen Vertreters des NABU, Herrn Meyer, auf das rund 400 m vom ursprünglichen Standort entfernte Grundstück ‚Trierer Str. 20-24‘ verlegt. In diesem Nistkasten wurde durch den NABU bereits eine erneute Besiedlung durch Schleiereulen festgestellt.

Der in der Artenschutzprüfung als Vermeidungsmaßnahme vorgegebene Amphibienschutzzaun entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs wurde im März 2023 erstmals aufgestellt. Die bauliche Ausführung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.

2.1.2 Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden im Änderungsbereich nicht angetroffen. Die zukünftige Wohnbaufläche wird heute intensiv bewirtschaftet. Gehölze (4 Bäume) befinden sich an der östlichen Ecke der Einmündung der Kreuzstraße in die Trierer Straße (K3).

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar anschließend an die Ostseite der Kreuzstraße im Außenbereich. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Möglichkeiten bevorzugt zu nutzen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 11. Änderung ist Teil einer ausgedehnten Ackerfläche, die bisher durch einen Landwirt bewirtschaftet wurde. Dieser ist bereit, die Fläche für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung zu stellen, da sie für den Maschineneinsatz nur bedingt geeignet und für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht unabdingbar ist.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über einen Bereich, dessen Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anthropogen überformt sind. Die natürlichen Horizontierung ist durch die eingebrachte Drainage sowie die Umlagerung von Boden durch Pflug und Erosion nicht mehr im ungestörten Zustand vorhanden.

2.1.4 Boden/Altlasten

Der im Änderungsbereich natürlich anstehende Boden ist laut der Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung von NRW 1: 5.000 als Pseudogley-Braunerde (S-L) klassifiziert und im Rahmen der Bodenschätzung mit Wertzahlen von 55-75 bewertet.

Dieser Boden ist als Wasserspeicher mit hoher Funktionserfüllung (Regulations- und Kühlungsfunktion) als besonders schutzwürdig bewertet.

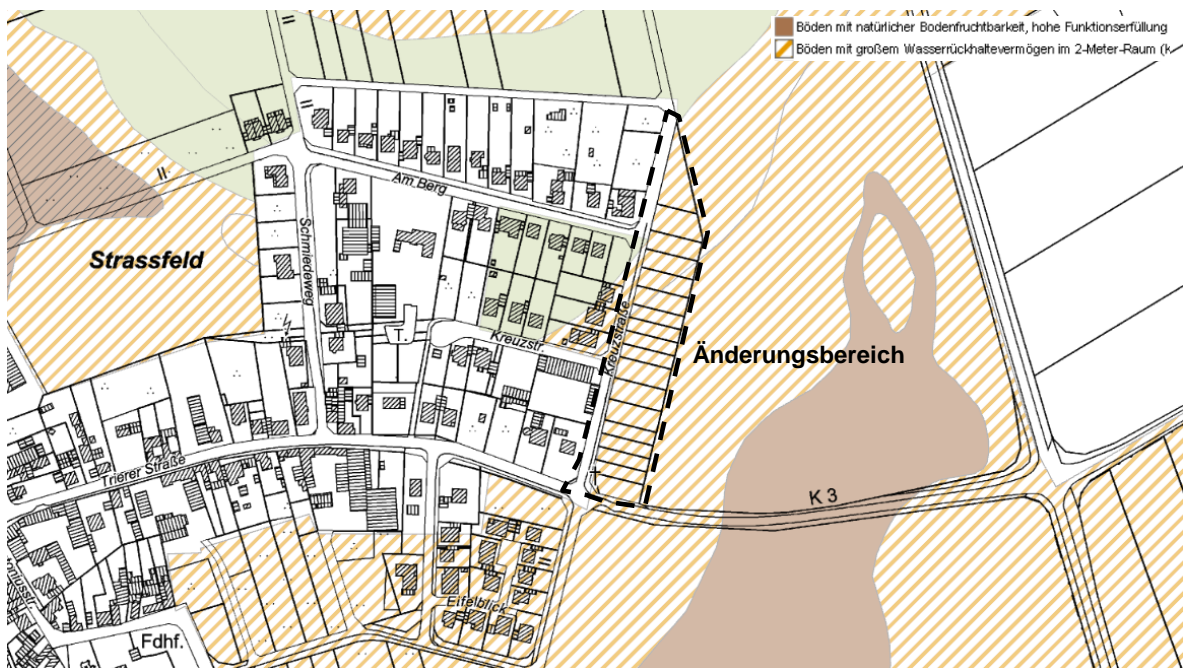


Abb. 4 Bodenkarte IS BK5, Schutzwürdigkeit der Böden, genordnet, ohne Maßstab

Quelle: Geologischer Dienst NRW, Abruf über TIM-Online

Es liegen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor (StoBo NRW). Es liegen für den Änderungsbereich keine Erkenntnisse über bergbauliche Tätigkeiten vor.

Es liegen keine konkreten Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht vor. Der Grundstückseigentümer hat im Februar 2024 einen Antrag auf Luftbildauswertung beim zuständigen Ordnungsamt gestellt.



2.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächen- und Fließgewässer sind im Änderungsbereich und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. Der Planungsraum zählt zum natürlichen Einzugsgebiet des Straßfelder Fließ. Dieses verläuft westlich im Bereich der Kitzstraße nach Norden und mündet in einer Entfernung von knapp 5,0 km unmittelbar in die Erft. Der Swistbach verläuft östlich in einer Entfernung von mehr als 2,8 km.

Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der ab 2050 geplanten Trinkwasserschutzzone IIIB Dirmerzheim. Dieses Schutzgebiet steht der Planung nicht entgegen. Die Beeinträchtigung der Neubildung vom Grundwasservorkommen im Plangebiet durch eine Wohnnutzung wird aufgrund der Größenverhältnisse – Plangebiet und Wasserschutzzone – sowie der Möglichkeit zur örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers als sehr gering eingeschätzt.

2.1.6 Klima

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand der Ortslage Straßfeld. Sein Klimatop des Freilandklimas ist bestimmt durch die großflächigen Äcker mit hohen sommerlichen Temperaturen, steiler Gradienten des täglichen Temperaturverlaufs und guter Durchlüftung.

Für den Planungsraum stehen mit den Klima NRW.Plus-Karten des Klimaatlas NRW sowohl Kennwerte für den Bestand als auch Prognosewerte in Abhängigkeit von verschiedenen Szenarien der Klimaentwicklung zur Verfügung⁸.

Die gegenwärtige Situation wird für die Klimanormalperiode 1991-2020 mit folgenden Parametern (Auswahl) beschrieben:

- Mittlere Jahrestemperatur: 11,9 °C
- Mittlerer Jahresniederschlag: 635 mm
- mittlere Windgeschwindigkeit: 3,8 m/s in 10 m Höhe über Grund.
- Sommertage ($T_{\max} \geq 25^{\circ}\text{C}$) pro Jahr: 46 Tage
- Heiße Tage ($T_{\max} \geq 30^{\circ}\text{C}$) pro Jahr: 11 Tage
- Tropennächte ($T_{\min} \geq 20^{\circ}\text{C}$) pro Jahr: 1 Tag
- Anzahl der Frosttage: 54 Tage

Die im Klimaatlas veröffentlichten Prognosewerte für die Klimanormalperiode 2031-2060 stehen für drei repräsentative Konzentrationspfade (Representative Concentration Pathways - RCPs) zur Verfügung. Das mittlere repräsentative Szenario RPC4.5 prognostiziert für den Planungsraum folgende Werte (Auswahl):

- Mittlere Jahrestemperatur 11,3 °C (- 0,6 °C)
- Mittlerer Jahresniederschlag: 660 mm (+ 25 mm)
- Sommertage: ($T_{\max} \geq 25^{\circ}\text{C}$) pro Jahr 47 Tage (+ 1)
- Heiße Tage pro Jahr: 13 Tage (+ 2)
- Tropennächte ($T_{\min} \geq 20^{\circ}\text{C}$) pro Jahr: 1 Tag (+ 1)
- Anzahl der Frosttage: 39 Tage (- 15)

Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse zum Thema Planung und Bau kartiert für die

⁸ [12] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Fachbereich 37: Klimaschutz, Klimawandel Koordinierungsstelle, Klimaatlas NRW, <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>



bestehende Siedlungsfläche eine günstige thermische Situation und für die angrenzenden Außenbereichsflächen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet profitiert von einem mächtigen nächtlichen Kaltluftstrom, der eine nächtliche Abkühlung des Siedlungsbereichs sichert.

2.1.7 Landschaft

Der Änderungsbereich ist heute Teil der durch Agrarfläche und Flächen zur Gewinnung von Lockergesteinen geprägten, weitgehend ebenen Landschaft. Der östliche Ortsrand von Straßfeld ist aufgrund der einseitigen Bebauung der Kreuzstraße durch Vorgärten und Bauwuchsflächen der Grundstücke an den nach Westen abgehenden Straßen nur in sehr geringem Umfang landschaftlich ausgebildet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung berühren keine Flächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Die Verkehrswege im Osten und Süden des Änderungsbereichs sowie die Abwesenheit linearer Verbindungselemente stehen einem Austausch mit den umgebenden Flächen entgegen, was sich sowohl auf die Vielfalt der anzutreffenden Arten als auch auf deren genetische Vielfalt begrenzend auswirkt. Für eine vielfältige Insektenpopulation fehlt es auf den von der Planänderung betroffenen Flächen an einer entsprechenden Vielfalt von Wirtspflanzen.

2.1.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete /FFH/VSG im Sinne des BNatSchG

Erhaltungsziele europäischer Schutzgebiete werden von der Planung aufgrund ihrer räumlichen Entfernungen nicht berührt.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Änderungsbereich ist weder durch Straßen-, Schienen- noch Industrielärmquellen kritisch vorbelastet.

Das Plangebiet ist durch umliegende Gewerbebetriebe, namentlich Kiesabbau und Herstellung von Betonfertigteilen, durch Geräuscheinwirkungen vorbelastet.

Laut des Immissionschutz Gutachtens – *Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“ in Swisttal* – resultieren auch für die neu darzustellende Wohnbaufläche keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tagsüber nach der TA Lärm wird unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Zur Beurteilung wurde der schalltechnisch ungünstigste Betriebszustand gewählt.

Das Gutachten berücksichtigte auch das rund 785 m nördlich des Änderungsbereichs gelegene Fertigbetonwerk der Rheinischen Baustoffwerke. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der relativ großen Entfernung und der Lage zu den untersuchten Immissionsorten auch bei gleichzeitigem Betrieb beider Fertigbetonwerke keine Richtwertüberschreitung zu erwarten ist.

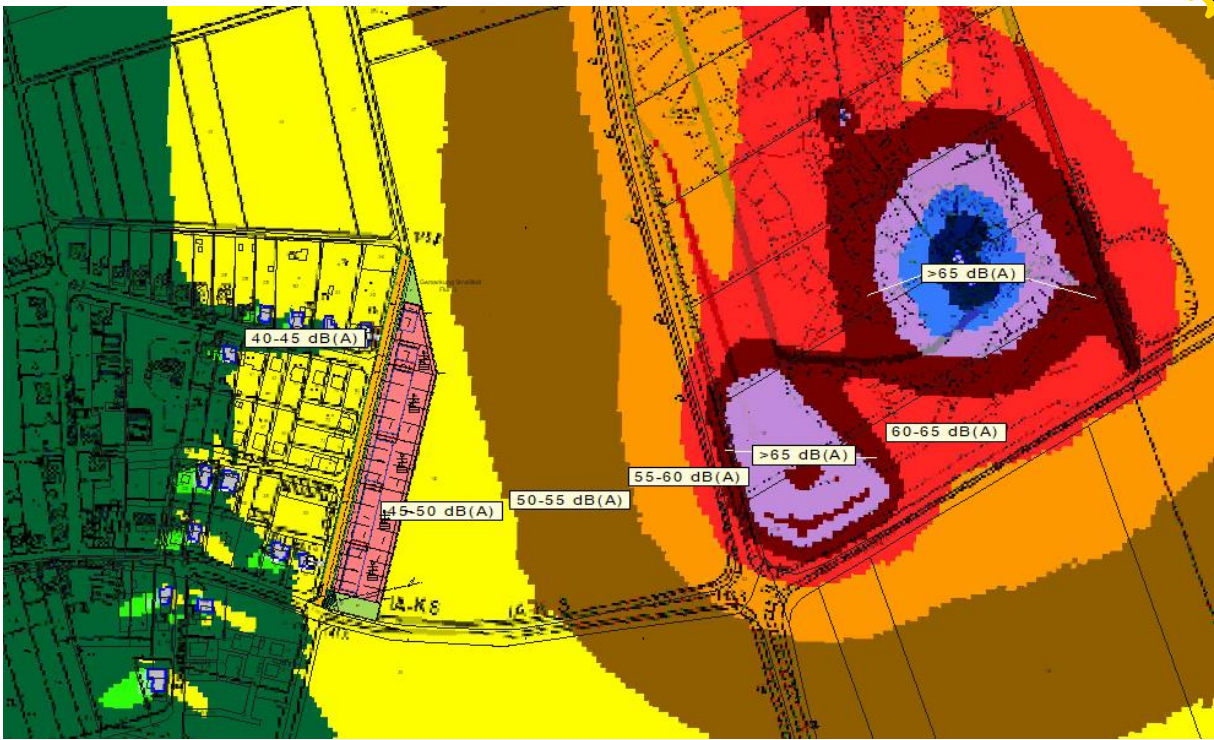


Abb. 5 Änderungsbereich mit Darstellung des Taglärms, genordet, ohne Maßstab

/Quelle: uppenkamp und partner /eigene Darstellung/

Laut des Immissionschutz-Gutachtens – *Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“ in Swisttal*⁹ sowie der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters zum Entwurf eines Bebauungsplans vom 05.03.2021¹⁰ resultieren auch für die geplante Wohnbebauung tagsüber keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der von der Bezirksregierung Arnsberg am 31.08.2020 genehmigte, gültige Hauptbetriebsplan (01.09.2020 bis 31.08.2024) für den Tagebaubetrieb beschränkt die Betriebszeit auf die Tagstunden von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Luftschadstoffe

Der Änderungsbereich liegt außerhalb kritischer Belastungen durch Luftschadstoffe. Saisonbedingt kommt es voraussichtlich zu Staubbelastung aus der Bodenbearbeitung und den Erntearbeiten auf der östlich angrenzenden Ackerfläche.

2.1.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung besteht für Teilflächen des Änderungsbereichs eine konkrete Befunderwartung. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der aufgedeckten Befunde besteht jedoch insgesamt kein Erhaltungsvorbehalt.

Das seit 1990 unter Denkmalschutz stehende Wegekreuz (Liste der Baudenkmäler in Swisttal, Straßfeld Lfd. Nr. 1) liegt im Einmündungsbereich der Kreuzstraße in die Trierer Straße (K3). Der Standplatz des Kreuzes einschließlich der umgebenden Grünfläche mit den bestehenden Bäumen kann der Eingrünung des Baugebiets zugeschlagen werden und wird nicht für Baugrundstücke benötigt.

⁹ [4] *Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“ in Swisttal*, Uppenkamp & und Partner, Ahaus, 30.08.2013

¹⁰ [5] *Schallimmissionssituation im Umfeld des Tagebaubetriebs Esser in Swisttal · Beurteilung der Auswirkungen durch die Entwicklung eines Wohngebietes in Strassfeld*, Uppenkamp & und Partner, Ahaus, 05.03.2021



2.1.12 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Derzeit gehen von den Flächen im Änderungsbereich – abgesehen von saisonalen landwirtschaftlichen Tätigkeiten - keine Lärm- oder Schadstoffemissionen aus. Abwasser fällt im Änderungsbereich bisher nicht an.

Abfälle fallen im Änderungsbereich bisher ebenso keine an.

2.1.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Flächen im Änderungsbereich sind unverschattet und daher potenziell gut für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet. An und auf Gebäuden ist mit einem hohen Niveau der Strahlungsenergie zu rechnen.

Für eine effiziente Nutzung der Windenergie ist die Fläche aufgrund der umgebenden Siedlung nicht geeignet.

Aufgrund des vorhandenen Bodentyps und des Grundwasserabstands besteht eine mittlere Eignung für die Nutzung durch Erdwärmekollektoren im 2- Meter- Raum. Nach Festsetzung der geplanten Wasserschutzzone IIIB für die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim voraussichtlich ab dem Jahr 2050 ist mit Einschränkungen für die Zulässigkeit von Tiefenbohrungen zu rechnen.

Aktuell sind im Änderungsbereich keine Anlagen zur Energieumwandlung vorhanden.

2.1.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Emission von Luftschadstoffen im Änderungsbereich beschränkt sich derzeit auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der westlich angrenzenden Erschließungsstraße. Diese ist bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch die umgebenden Verkehrswege und die geringe Zahl der zu erwartenden zusätzlichen Fahrzeugbewegungen nicht planrelevant.

2.1.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Im Zusammenwirken dieser Faktoren ergibt sich eine für ackerbaulich genutzte Flächen typische klimatische und ökologische Situation. Weiter sind Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit gegeben. Aus der gegebenen Randlage zum ackerbaulich geprägten Freiland ergibt sich jedoch keine spezifische gesundheitliche Belastung.

Für die mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ neu darzustellenden Wohnbaufläche kann von einer üblichen Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ausgegangen werden, wie sie sich in Ortsrandlage einstellt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und einer nachfolgenden Entwicklung eines Wohngebietes würde die landwirtschaftliche Nutzung mit wechselnden Ackerkulturen fortgesetzt. Der Baumbestand im Bereich der Einmündung der Kreuzstraße in die Trierer Straße bliebe erhalten.



Geringfügige Veränderungen wären lediglich im Rahmen des Endausbaus der Kreuzstraße mit Ausdehnung der befestigten Fläche auf die Grenzen der öffentlichen Straßenparzelle zu erwarten. Es gäbe keine Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Mit der geplanten Entwicklung einer rund 0.94 ha großen Wohnbaufläche wird die bisherige Außenbereichsfläche mit ackerbaulicher Nutzung zu einer Siedlungsfläche umgewandelt. Aufgrund der zu erwartenden überbauten und befestigten Flächen gehen die wesentlichen natürlichen Funktionen der Fläche im Naturhaushalt teilweise verloren.

2.3.1 Tiere

Während der Bauphase gehen die Flächen im Änderungsbereich als Brut-, Ruhe- und Nahrungsrevier vollständig verloren aufgrund der Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens sowie der Störung durch Lärmemissionen und Staubentwicklung. Die Emission von Licht zur Beleuchtung der Baustelle kann sich wegen des selektiven Anlockens von Insekten und deren Fressfeinden negativ auf die Insektenvielfalt auswirken. Bei Bauunterbrechungen können temporäre Wasserflächen und sonstige Kleinbiotope entstehen, die bisher im Änderungsbereich nicht anzutreffende planungsrelevante Arten anziehen.

Die für einen Wohnnutzung zu errichtenden baulichen Anlagen entziehen den wildlebenden Tieren über den größten Teil der darzustellenden Wohnbaufläche die Grundlagen für eine Nutzung als Brut-, Ruhe- oder Nahrungsrevier. Werden großflächige Verglasungen und Verglasungen von Gebäudeecken errichtet, ist dies mit einer Gefährdung von Vögeln durch Anprall verbunden.

Der Betrieb eines Wohngebiets geht mit einer Beleuchtung der Gebäude und der Außengelände einher. Eine Außenbeleuchtung wirkt sich bei selektivem Anlocken von Insekten und deren Fressfeinden negativ auf die Tierwelt aus. Eine mögliche Haustierhaltung kann zusätzliche Störungen der Avifauna bewirken.

2.3.2 Pflanzen

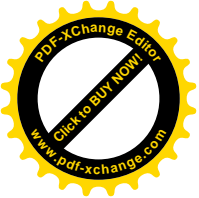
Während der Bauphase geht die bestehende Pflanzendecke über weite Teile der Baugrundstücke vollständig verloren. Dies betrifft neben den zu überbauenden Flächen auch die für die Baugruben und Arbeitsräume notwendigen Flächenteile.

Durch die zu errichtenden baulichen Anlagen gehen Teile des Lebensraumes von Pflanzen dauerhaft verloren. Erst mit Aufgabe der Nutzung und Rückbau der baulichen Anlagen können sich wieder natürlichen Biotoptypen entwickeln.

Der Betrieb des geplanten Baugebiets hat voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf die Pflanzenwelt. Eine Gefahr durch Neophyten und invasive Arten besteht aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht.

2.3.3 Fläche

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Wohnbaufläche wird dem Außenbereich eine Teilfläche von knapp einem Hektar entzogen und dauerhaft der Siedlungsfläche zugeschlagen. Eine weitere Fläche von einem Hektar wird zur Vermeidung von Konflikten mit geschützten Arten sowie zum Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet ebenfalls zu Lasten einer



Ackerfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der Weitläufigkeit der umgebenden Agrarflächen beeinflusst diese Inanspruchnahme nicht die Agrarstruktur.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Während der Bauphase wird der Mutterboden im Änderungsbereich großflächig abgetragen, in Teilmengen fachgerecht zwischengelagert und größtenteils anderenorts zur Verwertung gebracht werden. Dabei besteht die Gefahr der Zerstörung des Gefüges durch Befahren in Verbindung mit Niederschlagswasser.

Nach Erstellung der Vorhaben im geplanten Wohngebiet wird der Mutterboden auf den verbleibenden Flächen stets wieder fachgerecht abgedeckt und durch Bepflanzung vor Erosion geschützt.

Die zu errichtenden baulichen Anlagen treten für etwa die Hälfte der Bauflächen an die Stelle des bisherigen Bodens, so dass dessen Pufferfähigkeit für den Wasserhaushalt und dessen Speicherfähigkeit dauerhaft verloren gehen.

Der Betrieb des geplanten Baugebiets hat voraussichtlich keine eigenen Auswirkungen auf den Boden.

Während der Bauphase können bisher unbekannte Altstandorte und Altlasten entdeckt werden, die dann fachgerecht entsorgt werden. Es besteht eine latente Bodengefährdung durch Unfälle mit Betriebsstoffen von Baufahrzeugen und auf den Baustellen eingesetzten Chemikalien. Die von außen zugelieferten Materialien müssen frei von unzulässigen Belastungen sein.

Die im geplanten Wohngebiet zu errichtenden baulichen Anlagen stellen keine Altlastengefahr dar und sind auch einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt.

2.3.5 Wasser

Oberflächengewässer

Während der Bauphase ist für die Zeit der Erdarbeiten von einem steileren Anstieg der Abflussmenge aus dem Plangebiet aufgrund des fehlenden Puffers in Form des Oberbodens und der Vegetation auszugehen. Bei Erosion im Bereich des zu bearbeitenden Bodens kann es zum Eintrag von Sedimenten in Gewässer kommen.

Eine kanalisierte Entwässerung der zu errichtenden baulichen Anlagen wirkt sich auf den Wasserhaushalt der Vorfluter aus.

Der Betrieb des geplanten Baugebiets wirkt sich voraussichtlich nicht auf den natürlichen Vorfluter aus.

Grundwasser

Während der Bauphase besteht für die Zeit der Erdarbeiten eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers durch Unfälle mit Betriebsstoffen von Baufahrzeugen und auf der Baustelle eingesetzten Chemikalien. Die von außen zugelieferten Materialien müssen frei von unzulässigen Belastungen sein.

Die zu errichtenden baulichen Anlagen sind nach den Vorgaben des Wasserrechts so herzustellen, dass keine dauerhafte Ableitung von Grundwasser erfolgt. Durch die Versiegelung etwa der Hälfte der Baugrundstücke wird die Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich unterbunden. Dieser nachteilige Effekt wird durch die bereits untersuchte dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers aufgewogen.

Um eine nachteilige Auswirkung des Betriebs des geplanten Baugebiets auf das Grundwasser auszuschließen genügt die Errichtung und die Wartung der Entwässerungsanlagen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik.



2.3.6 Klima

Während der Bauphase wird sich das örtliche Klimatop leicht zu einem extremen Offenlandklima verschieben. Aufgrund der fehlenden Oberboden- und Vegetationsdecke und deren Pufferfunktion ist mit einem Tagesgang der Temperatur mit steilen Flanken und einer hohen Spitze entsprechend einer Brachfläche zu rechnen. Die nächtliche Auskühlung der Fläche wird über der der pflanzenbedeckten Offenlandfläche liegen. Die Luftfeuchtigkeit im Bereich des zu errichtenden Wohngebiets wird gegenüber dem Bestand deutlich geringer sein.

Mit den zu errichtenden baulichen Anlagen verschiebt sich das Klima wiederum vom Offenlandklima zum Stadtrandklima und das Baugebiet wird Bestandteil einer leichten städtischen Wärmeinsel. Charakteristisch für dieses Klimatop ist die verringerte nächtliche Abkühlung und die wesentlich daraus resultierende Erwärmung tagsüber über die Temperatur des Umlandes hinaus.

Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung im Bereich der darzustellenden Wohnbaufläche ergibt sich insbesondere für die Straßenseite eine geringere Luftfeuchtigkeit als in Bereichen mit Evaporation durch Vegetation. Die Auswirkungen der mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Wohnbauflächenentwicklung werden jedoch voraussichtlich nicht über die Ebene des lokalen Klimas hinausgehen und nehmen keinen planungserheblichen Einfluss auf den großräumigen Kaltluftabfluss und die Ventilation.

2.3.7 Landschaft

Während der Bauphase entsteht im Änderungsbereich ein vegetationsloses Baufeld, das von den umgebenden Verkehrswegen einzusehen ist. Erdbewegungen und die Errichtung von Hochbauten erzeugen temporär einen wahrnehmbaren Schaden im Landschaftsbild.

Die zu errichtenden Hochbauanlagen und ihr Betrieb berühren das Landschaftsbild nur geringfügig, da dieses entlang der Westseite bereits durch den vorhandenen Siedlungsrand geprägt ist.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahme wird der Änderungsbereich aufgrund des Fehlens der Oberbodendecke und jeglicher Vegetation, der Störungen durch den Baubetrieb sowie der klimatischen Abweichung von der Umgebung extrem artenarm sein.

Die zukünftige Ausgestaltung einer Wohnbaufläche durch bauliche Anlagen und Hausgärten lässt lediglich eine mäßige Artenvielfalt zu. Ausgeprägte Wanderwege und Austauschbeziehungen sind im Änderungsbereich keine vorhanden und werden daher durch die geplanten Anlagen auch nicht unterbrochen.

Eine mögliche Außenbeleuchtung wirkt sich bei selektivem Anlocken von Insekten und deren Fressfeinden negativ auf die biologische Vielfalt aus.

2.3.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG

Europäische Schutzgebiete sind von der im Änderungsbereich zukünftig zulässigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Errichtung und Betrieb, nicht betroffen.



2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Während der Bauphase sind Lärm- und Staubemissionen aus dem Änderungsbereich nicht vermeidbar. Die von Baufahrzeugen emittierte Menge an Luftschadstoffen liegt aufgrund der Nutzungsdauer der Maschinen und der erst stufenweise strengeren Abgasgrenzwerte teilweise höher, als der Schadstoffausstoß aktuell üblicher Lkw- Motoren vergleichbarer Leistung. Von den zu errichtenden baulichen Anlagen gehen keine nachteiligen Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit aus.

Die Nutzungen im Bereich der dazustellenden Wohnbaufläche werden den Geräuscheinwirkungen aus den umliegenden Tagebaubetrieben ausgesetzt sein.

2.3.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Bauarbeiten mit Bodenbewegungen können bisher nicht bekannte Bodendenkmäler sowie Bodenfunde und -befunde freigelegt werden.

Nach Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung besteht für den nördlichen Teil des Plangebiets eine konkrete Befunderwartung. Anhand der bereits aufgedeckten Befunde besteht jedoch aufgrund deren schlechten Erhaltungszustandes kein allgemeiner Erhaltungsvorbehalt.

Die im Bereich der darzustellenden Wohnbaufläche zu errichtenden baulichen Anlagen sowie deren Betrieb haben bei Erhalt einer öffentlichen Grünfläche um das denkmalgeschützte Wegekreuz herum keine Auswirkungen auf Kulturgüter.

Sachgüter sind nach Abbruch der ehemals vorhandenen Feldscheune von der Änderung des Flächennutzungsplans weder in der Bau- und der Betriebsphase noch durch die baulichen Anlagen selber betroffen.

2.3.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase entstehen insbesondere während des Hochbaus und der Installation technischer Anlagen erhebliche Abfallmengen in Form von Verpackungen, Verschnittteilen und Restmengen.

Das Niederschlagswasser der zu errichtenden baulichen Anlagen soll dezentral auf den Baugrundstücken versickert werden.

Vermeidbare Lärmemissionen des Betriebs werden durch Anwendung des allgemein anerkannten Stands der Technik ausgeschlossen.

Haushaltsabfälle werden über die kommunale Müllabfuhr entsorgt.

Die Nutzung der neu darzustellenden Wohnbaufläche erzeugt häusliches Schmutzwasser, das über den vorhandenen Mischwasserkanal der zentralen Kläranlage zugeführt wird.

2.3.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Während der Bauphase sind keine Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien erkennbar, die planerisch vorgegeben oder angenommen werden können. Auch ein Effizienzstandard für den Bauprozess kann nicht vorgegeben werden, sondern wird wesentlich über den Energiepreis gesteuert. Der Energieaufwand für die benötigten Baustoffe und das CO₂-Äquivalent der herstellungsbedingten Treibhausgasemissionen kann erst in der Planungsphase der Objektplanung beeinflusst werden.



Der Bedarf der im Änderungsbereich zukünftig zulässigen Wohngebäude an nicht-erneuerbarer Energie wird über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) begrenzt. Der Bund definiert zusätzlich Effizienz- und Nachhaltigkeitsstandards, die über finanzielle Anreize gefördert werden. Die baulichen Anlagen bieten durch die Gebäudeausrichtung und die geplante Gebäudeform sehr gute Voraussetzungen für die passive und die aktive Nutzung solarer Strahlungsenergie.

2.3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für die Bauphase sind keine Potenziale zur Luftreinhaltung erkennbar, die planerisch vorgegeben oder angenommen werden können. Bezogen auf die bestehenden Emissionen der angrenzenden Verkehrswege und die Größe der ausgleichenden Freiflächen in der Umgebung fallen die zu erwartenden Emissionen des Baubetriebs planerisch nicht ins Gewicht. Die im Änderungsbereich später zu errichtenden baulichen Anlagen und deren Betrieb haben keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität.

2.3.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

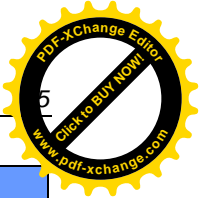
Die prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter stehen in verschiedenen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zueinander. Dadurch können einerseits nachteilige Wirkungen verstärkt werden. Andererseits können aber auch die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich gleichzeitig positiv auf mehrere Schutzgüter wirken.

Mit einer Bebauung und Nutzung der neu darzustellenden Wohnbaufläche ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation mit Auswirkungen auf das lokale Klima. Das urbane Klimatop wiederum wirkt sich belastend auf den Menschen und seine Gesundheit aus sowie auf die Artenzusammensetzung der Flora im Plangebiet.

Die Vegetation, die Fauna und die biologische Vielfalt stehen ihrerseits in einer Wechselbeziehung, da eine Änderung des Artenspektrums der Pflanzen auch eine Veränderung der Habitate für die Fauna bedeutet.

Schließlich wirken sich Veränderung der Landschaft im hier gegebenen Übergang von der Siedlung zur Erholungslandschaft auf das Wohlbefinden der Menschen aus.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter differenziert nach der Errichtung des Vorhabens, dem Vorhaben selber sowie dessen Betrieb.



Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden/Fläche	•	•	-	•
Wasser	•	•	-	•
Klima/ Luft	-	•	-	•
Tiere und Pflanzen	•	•	-	-
Mensch (Erholung)	•	-	-	-
Mensch (Lärmimmissionen)	•	-	-	-
Landschaft	-	-	-	-
Kultur- und Sachgüter	•	•	-	•

- = nicht erheblich • = weniger erheblich •• = mittlere Erheblichkeit ••• = sehr erheblich

2.3.16 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Wirkungen mit den Auswirkungen anderer Plangebiete sind nicht zu erwarten. Im Planungsraum sind aktuell weder weitere Bauleitplanverfahren, noch Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare Vorhaben in Bearbeitung.

2.3.17 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Als wesentliche Folgen des Klimawandels wird die erwartete Häufung von Hitzetagen und Tropennächten sowie das häufigere Auftreten von Starkregenereignissen, Stürmen und Dürreperioden betrachtet.

Aufgrund der natürlichen Topografie ergibt sich ein Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen im südlichen Teil des Plangebiets.

Sommerliche Extremtemperaturen beeinträchtigen das Arbeiten und die Erholung außerhalb von Gebäuden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Für das Vorhaben wurde im August 2020 eine förmliche Artenschutzprüfung (ASP Stufe I: Vorprüfung und Stufe II: vertiefende Prüfung) auf der Grundlage eines Bebauungsplanentwurfs erstellt.

Die Prüfung ergab, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG für die Vogel- sowie Amphibienarten durch die Planung ausgelöst würden. Dies betrifft folgende Arten:

- Rebhuhn (ein Revier am Rand des Plangebiets neben dem Gehölzstreifen bzw. nah an der Straße, da es dort noch "Wildkräuter" zur Nahrungssuche gibt, Betroffenheit durch Heranrücken der Bebauung),
- Schleiereule (Nistkasten des NABU in der Feldscheune) und



- Turmfalke (sehr wahrscheinlich brütend in der Feldscheune, ebenfalls im Nistkasten) sowie für die:
- Kreuzkröte (nutzt die nordöstlich von Straßfeld gelegene Kiesgrube als Laichhabitat, Betroffenheit einzelner migrierender Individuen) und
- Wechselkröte (nutzt die nordöstlich von Straßfeld gelegene Kiesgrube als Laichhabitat, Betroffenheit einzelner migrierender Individuen).

Für diese Arten sind daher bei der späteren Realisierung eines Wohngebiets Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Arten sind notwendige Rodungen zwischen dem 1. November und 28. Februar durchzuführen.

Der Gesetzgeber räumt mit dem § 44 Abs.5 BNatSchG ein Instrument ein, das bei Eingriffsvorhaben „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF Maßnahmen) ermöglicht. Mit diesem Instrument kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.

In der Regel sind Maßnahmen im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Populationen / Vorkommen der Art und in Bereichen, die von der Art noch nicht besiedelt sind, zu realisieren. Dazu eignen sich Bereiche, die qualitativ schlechter ausgestattet sind, aber ein Entwicklungspotenzial für eine Verbesserung aufweisen. Die Maßnahmen sollen keine Beeinträchtigung anderer vorhandener Populationen auslösen. Die Umsiedlungsmaßnahmen müssen in der Regel durch andere habitatsverbessernde Maßnahmen, z.B. Nisthilfen, unterstützt werden, sind dauerhaft zu pflegen und zu kontrollieren.

Die Artenschutzprüfung sieht sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (continuous ecological functionality CEF) vor. Diese sind

- Für das Rebhuhn
Vermeidung von Verbotsverletzungen durch Baufeldfreiräumung der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. ab September bis Anfang April,
CEF- Maßnahme in Form einer Anlage geeigneter Blühstreifen/ Schwarzbrachen.
- Für die Schleiereule und den Turmfalken
Vermeidung von Verbotsverletzungen durch Abbruch der Scheune außerhalb von Brutzeiten, d.h. zwischen dem 1. November und dem 31. Januar,
CEF- Maßnahme in Form einer Anlage von drei Ersatzquartieren für den entfallenden Nistkasten in der Feldscheune
- Für Amphibien
Vermeidung von Verbotsverletzungen durch Errichtung und Unterhaltung eines Amphibienschutzzaunes entlang der östlichen Plangebietsgrenze vor Beginn der Baufeldfreimachung in der Zeit von Mitte November bis Anfang Februar bis zum Ende der Bauarbeiten.

Die CEF- Maßnahme der Anlage geeigneter Blühstreifen/ Schwarzbrachen umfasst eine Fläche von mindestens einem Hektar. Bei Anlage der Maßnahme auf bisher intensiv genutzter Ackerfläche wird gleichzeitig mit der Verbesserung der Habitatstrukturen für das Rebhuhn auch der Biotopwert der betroffenen Fläche angehoben. Der erhöhte Biotopwert kann im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme in die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs eingehen (s. Abschnitt 2.4.2 des Umweltberichts).

Bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen vor dem Eintreten der Beeinträchtigung wirksam sind, d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte soll keine Verschlechterung eintreten (LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 02.10.2009), S. 10/11).

Die Feldscheune im Plangebiet wurde im Februar 2021 durch den Landwirt abgebrochen. Der zum Zeitpunkt der Prüfung in der Scheune befindliche Nistkasten des NABU wurde vor dem Abriss der Scheune unter Mitwirkung des örtlichen Vertreters des NABU, Herrn Meyer, auf das rund 400 m vom ursprünglichen Standort entfernte Grundstück ‚Trierer Str. 20-24‘ verlegt. In diesem Nistkasten wurde durch den NABU am neuen Standort bereits eine Besiedlung durch Schleiereulen festgestellt.

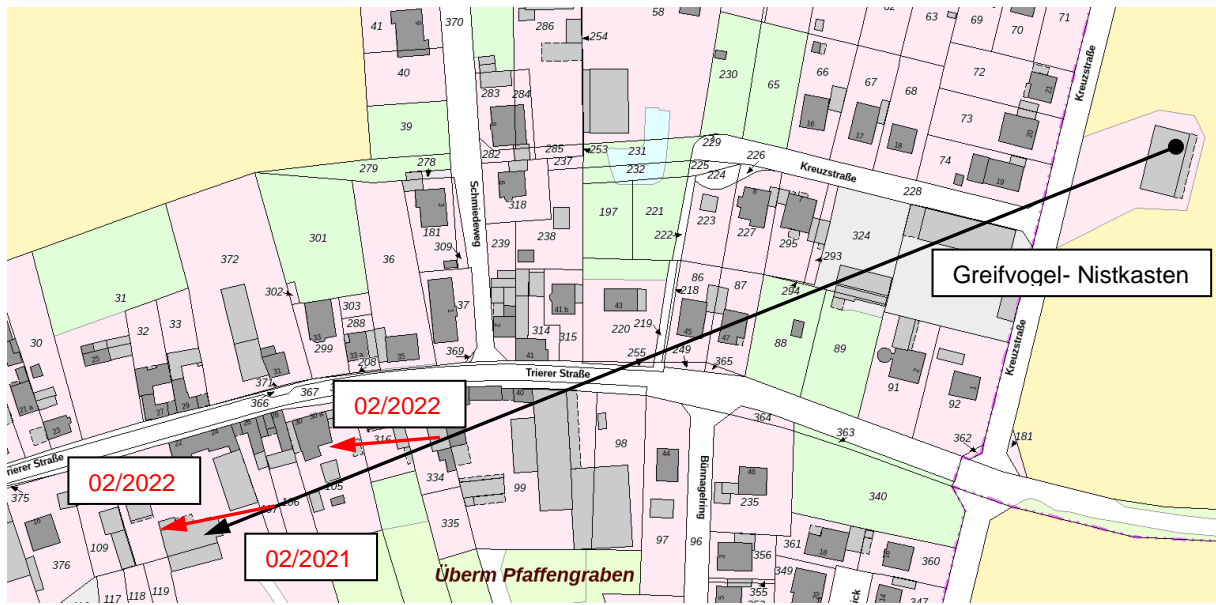


Abb.6 Neue Lage der Nistkästen, genordet, ohne Maßstab

/Quelle: Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), eigene Darstellung/

Im Dezember 2021/ Januar 2022 fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über die Verwendbarkeit der vorliegenden Artenschutzprüfung für das Planverfahren nach Abbruch der Feldscheune statt. Im Ergebnis akzeptiert die Untere Naturschutzbehörde die Artenschutzprüfung aus dem August 2020 als artenschutzrechtlichen Beitrag für die Bauleitplanung.

Die im Rahmen der Abstimmung erhobene Forderung der UNB nach umgehender Ergänzung der CEF- Maßnahme für die Schleiereule und den Turmfalken durch Installation zweier weiterer artspezifischer Nistkästen wurden unmittelbar anschließend im Februar 2022 durch den Landwirt auf den Grundstücken Trierer Str. 20-24 sowie 30 erfüllt. Herr Meyer hat die sachgerechte Durchführung der Maßnahme zum Ersatz des entfallenen Brutplatzes am 01.03.2022 per Mail bestätigt.

Vermeidungs und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens

Der Bodeneingriff durch die geplante Baugebietsentwicklung beschränkt sich auf Böden, die wegen ihres großen Wasserrückhaltevermögens als besonders schutzwürdig eingestuft wurden. In der Nähe vorkommende Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden nicht in Anspruch genommen. Alternativflächen mit weniger hoher Funktionserfüllung sind in der Ortslage Straßfeld und angrenzend lediglich nördlich der Bebauung „Am Berg“ anzutreffen. In diesem Bereich fehlen jedoch die Erschließungsanlagen und die Möglichkeit eines beidseitigen Anbaus der notwendigen Straßen, deren Herstellung u.a. den Bodeneingriff wiederum vergrößern würden.



Vermeidungsmaßnahmen im Wasserhaushalt

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt soll die Ableitung des Niederschlagswassers durch dezentrale Versickerung auf den einzelnen Baugrundstücken erfolgen.

Schäden und Gefahren durch Starkregen kann nach Auswertung der Starkregengefahrenkarte im nachgeordneten Bebauungsplan und im bauordnungsrechtlichen Verfahren durch Festsetzung einer Mindesthöhe für Wohngebäude und deren Fassadenöffnungen im überflutungsgefährdeten Bereich vorgebeugt werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Kulturgütern

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Kulturgüter kann im Bereich des denkmalgeschützten Wegekreuzes an der Einmündung der Kreuzstraße in die Trierer Straße (K3) eine Grünfläche einschließlic der das Denkmal einfassenden Bäume erhalten werden.

Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs

Von der Darstellung eingriffsmindernder Maßnahmen wird bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ abgesehen, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal für seine Baugebiete das jeweilige Maß der baulichen Nutzung nach § 5 (2) Nr. 1 BauGB nicht festsetzt und keine kleinteilige Verortung von Maßnahmen nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB vornimmt. Zur Abschätzung des zu erwartenden Eingriffs kann jedoch auf die mindernden Maßnahmen des parallel zu beteiligenden Entwurfs des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ zurückgegriffen werden.

Der Entwurf des parallel zu beteiligenden Bebauungsplanentwurfs sieht zur generellen Minderung des Eingriffs eine Begrenzung der Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,3 vor. Damit wird gleichzeitig die Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen gemäß § 19 (4) BauNVO auf 0,15 beschränkt.

Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sieht der parallel zu beteiligende Entwurf des Bebauungsplans Gehölzpflanzungen entlang der Feldkante am östlichen Rand des Plangebiets sowie auf den im Plan festgesetzten Grünflächen am nördlichen und am südlichen Rand des Plangebiets vor.

Minderungsmaßnahmen zum Schutz vor Folgen des Klimawandels

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ selber werden keine Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels dargestellt. Die Maßnahmen zu Beschränkung der Versiegelung und zur Bepflanzung innerhalb des Baugebiets werden auf den parallel zu beteiligenden Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ abgeschichtet.

Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Kulturgütern

Zur Minderung der Eingriffe in Kulturgüter erfolgt der Hinweis auf einen archäologischen Konfliktbereich und den grundsätzlichen Verzicht auf eine Erhaltung möglicher Funde im nördlichen Abschnitt des Änderungsbereichs. Konkrete Schutzmaßnahmen werden auf das parallel durchzuführende Bebauungsplanverfahren und die unmittelbaren Regelungen des Denkmalschutzgesetzes abgeschichtet.

2.4.2 Bilanz von Eingriff und Ausgleich

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wird vertraglich die Anlage eines mindestens 1 ha großen Blühstreifens in Kombination mit Schwarzbrachen als CEF- Maßnahme für das Rebhuhn zwischen der Gemeinde Swisttal und dem Projektentwickler vereinbart.

Gemäß dem mit der Gemeinde abzuschließenden städtebaulichen Vertrag und der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Rhein-Sieg-Kreis im Dezember 2022 ist die Maßnahme auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Ollheim, Flur 1, Flurstück 191 durchzuführen. Auf einer flächigen Teilfläche dieses insgesamt rund 1,45 ha große Flurstücks mit einer Größe von mindestens 1,0 ha ist im jährlichen Wechsel jeweils eine Hälfte mit Saatgut der ‚Göttinger Mischung‘ mit etwa 7 kg Saatgut je Hektar anzulegen.

Bei Anlage der Maßnahme auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche wird gleichzeitig mit der Verbesserung der Habitatstrukturen für das Rebhuhn auch der Biotopwert der betroffenen Fläche angehoben. Der erhöhte Biotopwert geht im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme in die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs ein.

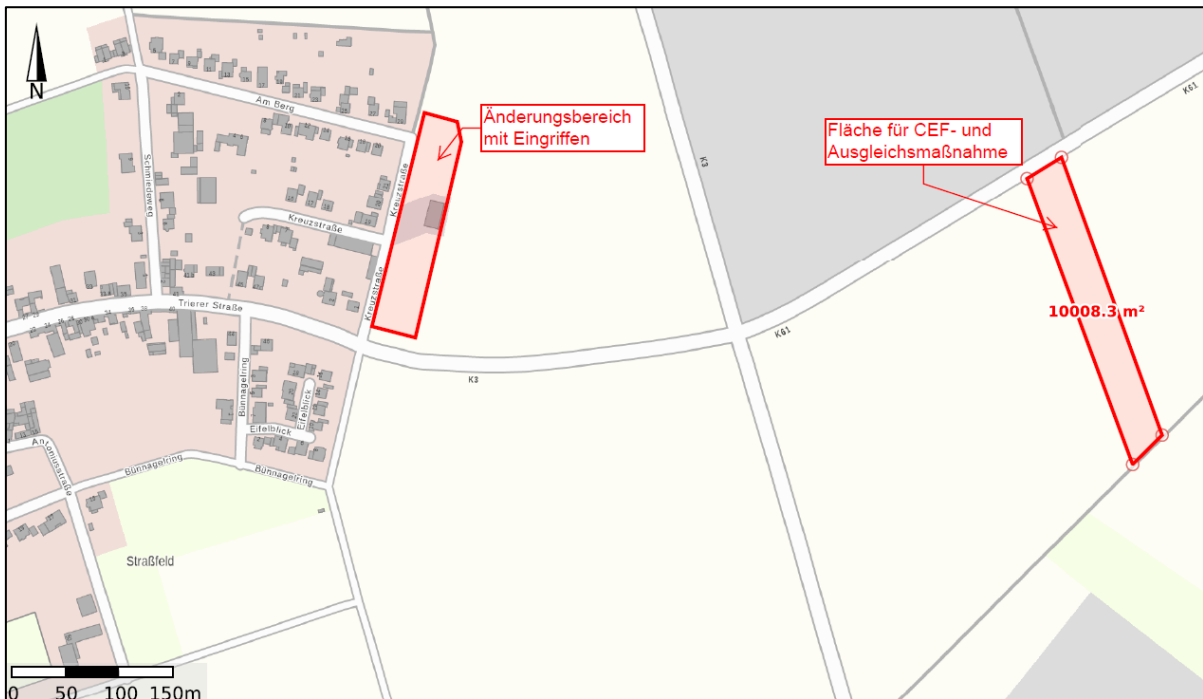


Abb. 7 Lage der CEF- und Ausgleichsfläche, genordet, ohne Maßstab

/Quelle: Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), eigene Darstellung/

Die für die CEF- und Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Parzelle ist Teil eines größeren einheitlich bewirtschafteten Ackers südlich der K3. Wege, die Störungen des Rebhuhns begünstigen, befinden sich mit der K3 im Norden und einem unbefestigten Wirtschaftsweg im Süden lediglich an den Schmalseiten. Die kartierten Bodenverhältnisse der Maßnahmenfläche entsprechen denen des Plangebiets mit den künftig zulässigen Eingriffen. Mit der Pseudogley-Braunerde (S-L) steht damit auch hier ein Boden an, der als Wasserspeicher mit hoher Funktionserfüllung (Regulations- und Kühlungsfunktion) als besonders schutzwürdig bewertet wurde.

Anhand einer überschläglichen Bilanzierung der möglichen Eingriffe nach der numerischen Bewertungsmethode des LANUV für die Eingriffsregelung in NRW wurde nachfolgend überprüft, ob über die mit dem Bebauungsplan und dem städtebaulichen Vertrag zu sichernden Ausgleichsmaßnahmen hinaus ein Kompensationsbedarf besteht. Die numerische Bewertung erfolgt auf Grundlage naturschutzfachlich anerkannter Kriterien. Die Skala der numerischen Bewertungsmethode reicht von 1 bis 10. Für jeden Biotoptypen wird ein eindeutiger Biotopcode vergeben (LANUV 2008). Vor dem Eingriff wird der Ist-Zustand bewertet. Für die Bewertung nach dem Eingriff wird der voraussichtliche Zustand der Fläche 30 Jahre nach dem Eingriff zugrunde gelegt.



Eingriffsfläche

Biototyp Bestand	Code	Wert	Größe	Biotopwert
Ackerfläche, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	2	9.400 m ²	18.800
Biototyp Planung (geschätzt)				
Gebäude und Nebenflächen, Anteil 50 %	1.1	0	4.700 m ²	0
Ziergarten ohne Gehölze, Grundstücksanteil 0,55	4.3	2	4.700 m ²	<u>9.400</u>
				9.400

CEF- und Ausgleichsfläche

Biototyp Bestand	Code	Wert	Größe	Biotopwert
Ackerfläche, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	2	10.000 m ²	20.000
Biototyp Planung				
Ackerbrache mit autochonen blühfreudigen				
Ackerwildkräutern, Blühstreifen	5.1	4+1	10.000 m ²	<u>50.000</u>
				30.000

Entsprechend der tabellarischen Berechnung ergibt sich für den Änderungsbereich bei Reduzierung des Biotopwertes auf 50 % des Ausgangswertes, so dass nach Umsetzung der Planung ein externer Ausgleichsbedarf von 9.400 Biotopwertpunkten (LANUV) zu decken wäre.

Die Aufwertung der Fläche für die CEF- Maßnahme und den Ausgleich von mindestens 1,0 ha Ackerfläche durch Anlage eines Blühstreifens erbringt nach Abzug des Ausgangswertes von 2 Biotopwertpunkten für die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche eine Aufwertung um 3 Biotopwertpunkte. Dem Zugewinn von 30.000 Biotopwertpunkten (LANUV) im Bereich der Fläche für die CEF- und Ausgleichsmaßnahme steht ein Eingriff im Plangebiet von geschätzt 9.400 Biotopwertpunkten gegenüber.

Zusätzlich zu den Biotopwerten der mit dem Plan vorbereiteten Eingriffe sind im Bereich der als besonders schutzwürdig kartierten Böden die Bodeneingriffe zu betrachten.

Ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes durch Entsiegelung befestigter Flächen ist über den Abbruch der landwirtschaftlichen Bebauung hinaus nicht möglich. Die vorgesehene dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen im Baugebiet mindert die negativen Auswirkungen des Bodenverlustes auf den Wasserhaushalt.

Dem Bodeneingriff bzw. -verlust auf einer Fläche von geschätzt 0,47 ha steht der Verzicht auf eine Bewirtschaftung der mehr als zweimal so großen Fläche für die CEF- und Ausgleichsmaßnahme gegenüber. Die 1,0 ha große Fläche wird dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung genommen, so dass sich die Bodenstruktur und der Wasserhaushalt des Bodens stabilisieren. Durch die dauerhafte Pflanzendecke wird der Erosion und der Verdichtung vorgebeugt. Der Ernteverzicht setzt wieder eine natürliche Humusbildung in Gang.

Mit der Durchführung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahme zum Artenschutz für das Rebhuhn (CEF- Maßnahme) und zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs können die mit der Darstellung der Wohnbaufläche und deren Umsetzung voraussichtlich verbundenen Eingriffe vollständig im naturräumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Über die Durchführung der CEF- und Ausgleichsmaßnahme hinaus werden damit keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen, insbesondere unter Beachtung des Gebots der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung nach § 1a (2) BauGB sind im Planungsraum nicht gegeben. Für den ehemaligen Speditionsbetrieb



Kreuzstraße 1 bis 5 ist eine Nachfolgenutzung durch Wohnen bereits planungsrechtlich zulässig und im Bau befindlich.

Die im Flächennutzungsplan nördlich des Bünnagelrings dargestellten Gemischten Bauflächen sowie die südlich angrenzenden dargestellten Wohnbauflächen lassen sich derzeit aufgrund anderweitiger Verwendung durch die Eigentümer nicht verwirklichen. Zudem bestehen mögliche Konflikte mit dem östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Trierer Straße 38/40 sowie dem Gartenbaubetrieb Trierer Straße 22.

Die Darstellung von rund 1,0 ha Wohnbaufläche im rückwärtigen Bereich westlich des Schmiedewegs nimmt jeweils den östlichen Teil zweier großer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ein. Der größere südliche Teil erfasst dabei etwa ein Drittel der Fläche einer rund 2,1 ha großen Gewächshausanlage. Wegen des erhöhten Erschließungsaufwands und der resultierenden Folgekosten erhält diese Fläche von der Gemeinde Swisttal lediglich eine nachrangige Priorität.

Auch für diesen Bereich ist ein Immissionskonflikt zwischen einer möglichen heranrückenden Wohnbebauung und dem vorhandenen Betrieb nicht auszuschließen.

In beiden Fällen wären jeweils Außenbereichsflächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung betroffen.

Grundsätzliche Planungsalternativen in Form anderer Nutzungen (Gewerbe, Sportanlagen oder Gemeinbedarf) bestehen für den Standort selber nicht.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines angemessenen Abstands oder eines Achtungsabstands eines Betriebsbereichs, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III- Richtlinie) vorhanden sind oder vorhanden sein werden. Innerhalb der darzustellenden Wohnbaufläche sowie unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebe zulässig.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Umweltprüfung insgesamt erfolgte im Rahmen der städtebaulichen Planung anhand allgemein anerkannter Planungsgrundsätze und Methoden. Vertiefende Prüfungen in Bezug auf einzelne Schutzgüter erfolgte durch folgende Fachbeiträge, deren Methodik jeweils in den einzelnen Berichten dargelegt wird.

- Artenschutzprüfung Stufen 1 und 2 (Dr. Ralph Schöpwinkel 08/2020)
- Bodengutachten (GTU Müller 07/2023)
- Entwässerungskonzept (Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft 07/2023)
- Schalltechnisches Prognosegutachten (Uppenkamp & Partner 08/2013)

Mit der Erhebung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Planung waren keine wesentlichen, planrelevanten Schwierigkeiten verbunden.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind aus der Planung nicht zu erwarten. Eine Überwachung ist daher nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist die Umsetzung der vorgesehenen CEF- Maßnahme erforderlich. In unregelmäßigen Abständen wird daher eine Prüfung / Besichtigung der CEF-Maßnahme und der Ausgleichsfläche durch die zuständigen Behörden erfolgen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ soll die Erweiterung der Ortslage Straßfeld durch weine Wohnbaufläche vorbereitet werden.

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine anderweitigen Nutzungsansprüche, so dass ohne die vorliegende Planung von einer Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerbau auszugehen ist.

Für die Entwicklung des geplanten Wohngebiets stehen derzeit im Siedlungsbereich der Gemeinde Swisttal keine geeigneteren alternativen Standorte zur Verfügung. Insbesondere geeignete Flächen zur Konversion oder Nachverdichtung sind nicht verfügbar.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete sind bedingt durch deren Abstände zum Plangebiet nicht gegeben. Die Zugriffsverbote für geschützte Arten werden durch Maßnahmen im Plangebiet und auf vertraglich gesicherten Flächen im näheren Umfeld berücksichtigt.

Nach der Realisierung der Planung sind unter Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Eingriffe sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden durch dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers vermieden.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschen im Plangebiet durch Veränderungen des lokalen Klimas, Lärm-, Staub- oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten.



Das Plangebiet liegt außerhalb von Achtungsabständen und angemessenen Abständen von Betrieben, in denen relevante Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind (Störfallbetriebe). Im Plangebiet selber und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebe zulässig.

3.4 Verwendete Quellen

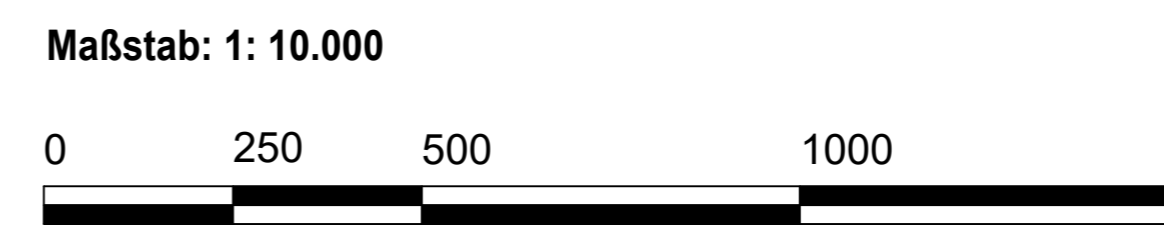
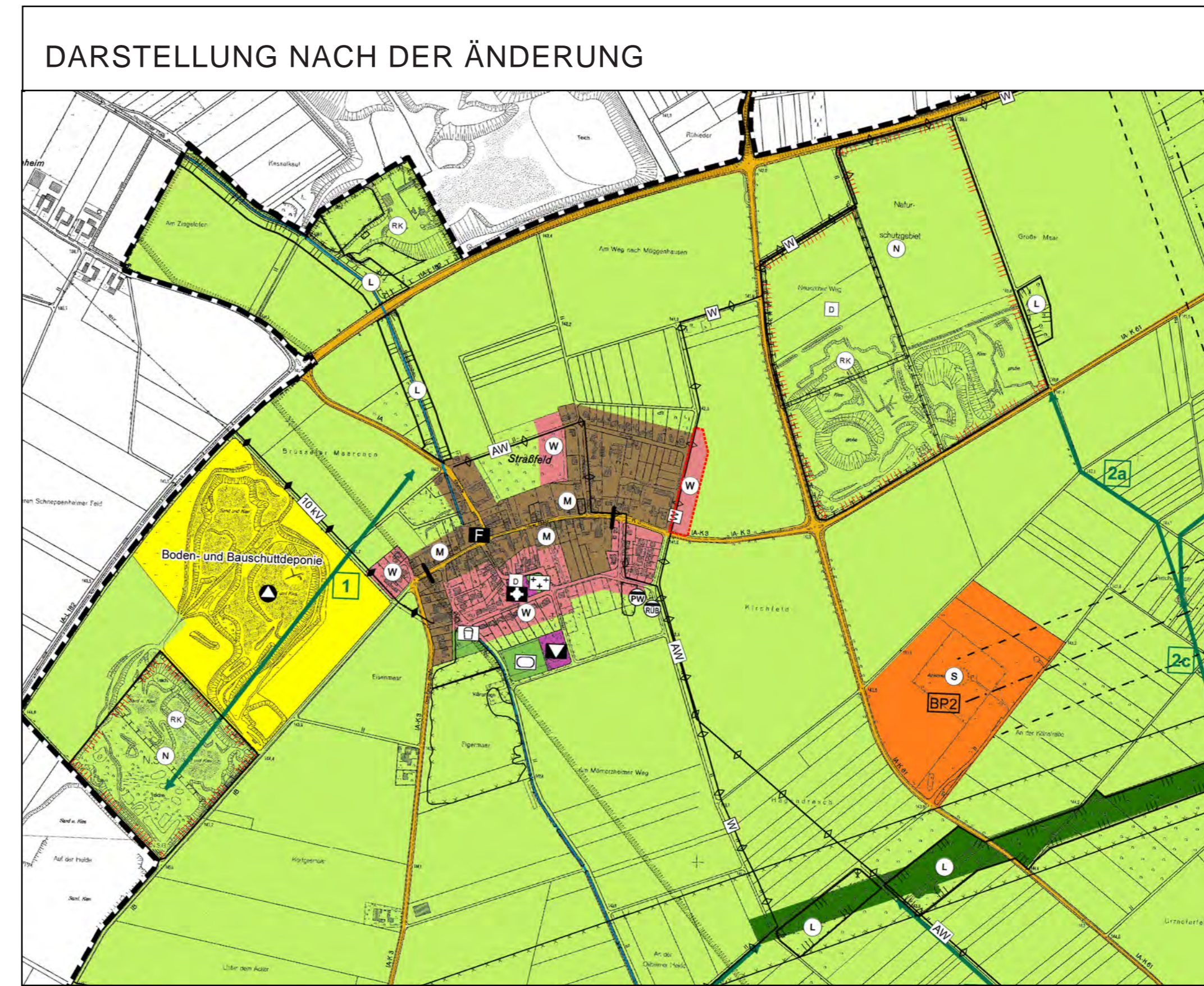
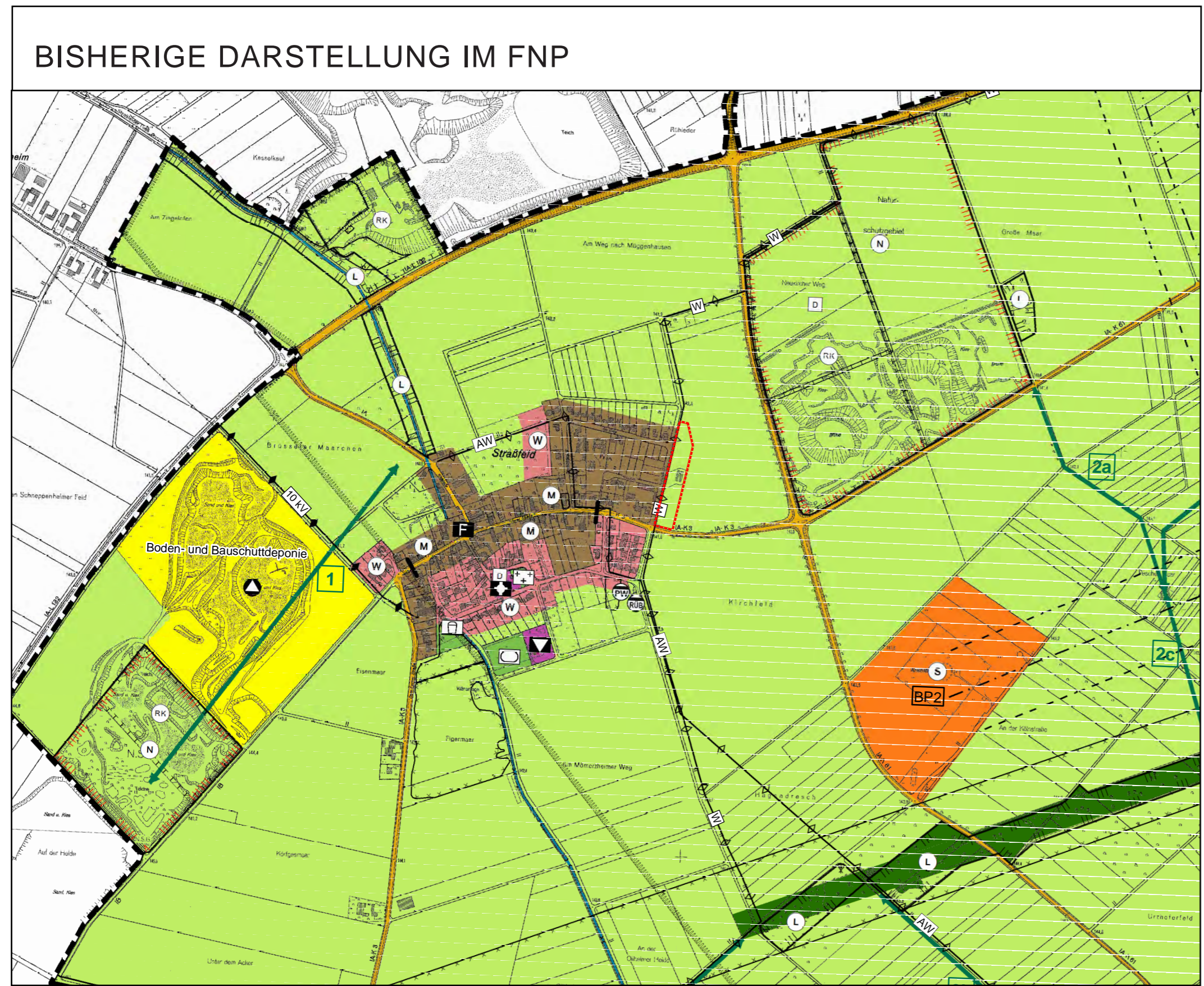
- [1] Aufstellung des Bebauungsplans Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“, Artenschutzprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel, Neunkirchen Seelscheid, 26.08.2020
- [2] Hydrogeologische Kurz-Stellungnahme Neubaugebiet „Am Kradenpohl“ Kreuzstraße, GTU Müller, Hürtgenwald Straß, 03.07.2023
- [3] Niederschlagsentwässerung der Privatgrundstücke zum Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“, Vorbemessung der Rigolen und Mulden-Rigolen, Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft, Wachtberg, 07.07.2023
- [4] Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Tagebaubetriebs „Neukircher Weg“ in Swisttal, Uppenkamp & und Partner, Ahaus, 30.08.2013
- [5] Schallimmissionssituation im Umfeld des Tagebaubetriebs Esser in Swisttal - Beurteilung der Auswirkungen durch die Entwicklung eines Wohngebietes in Strassfeld, Uppenkamp & und Partner, Ahaus, 05.03.2021
- [6] Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein- Sieg (2009)
Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, öffentlich ausgelegter Entwurf.
- [7] NRW Umweltdaten vor Ort, LANUV NRW, Geobasisdaten NRW, www.uvo.nrw.de
- [8] Ministerium des Innern NRW, Geschäftsstelle des IMA GDI.NRW, Geodatendienste online unter <https://www.geoportal.nrw>
- [9] Geologischer Dienst NRW Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung von NRW1:5000 (BK5, Basisinformationen / vereinfachter Bodentyp)
- [10] LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen), Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de>
- [11] Rhein-Sieg-Kreis, Landschaftsplan 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal
- [12] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Fachbereich 37: Klimaschutz, Klimawandel Koordinierungsstelle, Klimaatlas NRW, <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>
- [13] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Umgebungslärm <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
- [14] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW 2008
- [15] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1./2. Oktober 2009, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Januar 2010
- [16] Wohnen, Leben und Arbeiten im Rhein-Sieg-Kreis, Bericht der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises vom 4.02.2021
- [17] Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Starkregengefahrenkarte https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw



11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES STRASSFELD Sr 4



- AM KRADENPOHL -



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- S** Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen
- BP1-3** Bundespolizei
- W** Wohnbauflächen
- M** Gemischte Bauflächen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

- K** Kirche
- Ku** Kultur
- F** Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- U** Überörtliche und örtliche Verkehrsstraßen
- Or** Ortsdurchfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- V** Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen
- PW** Abwasser, Pumpwerk
- RU** Abwasser, Regenüberlaufbecken
- A** Abfall

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- G** Grünflächen mit den Zweckbestimmungen
- F+** Friedhof
- Sp** Spielplatz
- Sp** Sportplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- L** Flächen für die Landwirtschaft
- W** Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 1-2** Vernetzungskorridore mit Nummern (1 - 2) (ökologische Erfordernisse siehe Begründung)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

- KV** Elektrizitätsleitung oberirdisch (10 kV)
- W** Wasserfern- und Hauptversorgungsleitungen unterirdisch
- AW** Hauptabwasserleitungen unterirdisch
- R** Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen

Vermerke (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

- GW** Geplante Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung mit Schutzzone III/B

Sonstige Planzeichen

- 11** Geltungsbereich der 11. Änderung

Verfahrensablauf

Aufstellung
Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____.

Ort und Dauer des Beteiligungsverfahrens wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses der Gemeinde Swisttal vom _____ zur Offenlage beschlossen worden.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich aus.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am _____ den Feststellungsbeschluss zu dieser Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Übereinstimmungsvermerk
Es wird bestätigt, dass diese Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am _____ beschlossen wurde.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Genehmigung
Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom _____ AZ.: _____ genehmigt worden.

Köln, den _____

Im Auftrag

Bezirksregierung Köln _____

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit dem vom Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am _____ gefassten Feststellungsbeschluss übereinstimmt.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

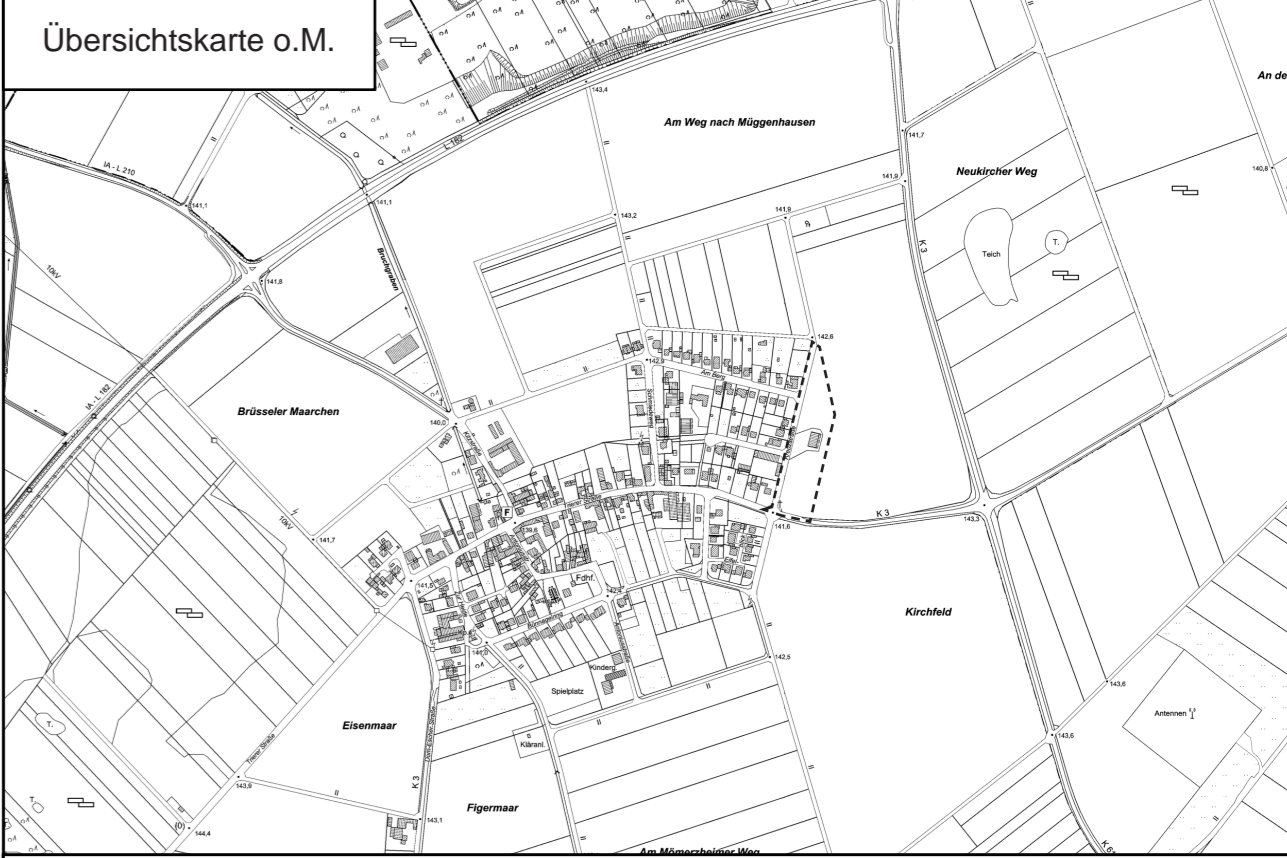
Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Swisttal, den _____

Bürgermeisterin _____
(Petra Kalkbrenner)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und daraus folgende Satzungen.



GEMEINDE SWISTTAL
ORTSTEIL STRASSFELD

11. Änderung des Flächennutzungsplanes



MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0855

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Odendorf Od 10
- Nutzungsänderung und Befreiung ALDI

Sachverhalt:

In der Sitzung am 20.10.2022 (TOP 6) wurde vom Planungs- und Verkehrsausschusses eine mögliche 8. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ zur Kenntnis genommen und begrüßt. Diese sollte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzungsänderung von 150 m² Lagerfläche in Verkaufsfläche schaffen.

Aufgrund der Änderung des Einzelhandelserlasses 2022 ist der Rechtsweg für einen alternativen Lösungsweg eröffnet, der ebenfalls die Verkaufsflächenerweiterung auf 1.100 m² des dort bereits ansässigen Lebensmitteldiscounters (ALDI) ermöglicht. Dies soll im Rahmen eines Befreiungsantrags im Genehmigungsverfahren zur Nutzungsänderung von Lagerfläche in Verkaufsfläche geschehen.

Der Erlass zum Einzelhandelskonzept 2022 ermöglicht Städten und Kommunen bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² nach eigenem Ermessen über die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben, d.h. ohne Beteiligung der Bezirksregierung, entscheiden zu können. Die angestrebte Erweiterung der ALDI-Verkaufsfläche von 950 m² auf 1.100 m² liegt demnach unter dieser Maximalfächengröße von 1.200 m².

Diese Möglichkeit der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hat der Projektentwickler auch bereits juristisch prüfen lassen. In dieser Stellungnahme kommt die Kanzlei zu dem Ergebnis, dass für die Vergrößerung der Verkaufsfläche des ALDIs nicht zwingend eine Bebauungsplanänderung notwendig ist, sondern ebenfalls durch Befreiung von der Festsetzung der Verkaufsflächen-Obergrenze des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 1 BauGB erreicht werden kann. Alle Voraussetzungen einer solchen Befreiung sind erfüllt.

Das im Bebauungsplan Odendorf Od 10, 6. Änderung festgesetzte Sondergebiet lässt mit



einer maximalen Verkaufsflächengröße von 950 m² bereits zum jetzigen Zeitpunkt großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu. Der Bestandsmarkt ist großflächig, so dass mit einer Verkaufsflächenerweiterung keine Änderung der Anlagenart einhergeht. Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Rahmen der genannten Befreiung, würden die Grundzüge der Planung demnach nicht zwingend berührt werden, solange das grundlegende Konzept keine Änderung erfährt. Davon ist auszugehen, da das Grundstück des bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebs innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Odendorf liegt (Widerlegung der Vermutungsregelung gem. § 11 Abs. 3 BauNVO).

Sowohl die Ansiedelung sowie auch der zukünftige Bestand der ALDI-Filiale entsprach und entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Die Befreiung von der Festsetzung der Verkaufsflächengröße dient dem Lebensmitteldiscounter mittelfristig zum Erhalt seiner Filiale am jetzigen Standort, der Anpassung an den bundesweiten Filialstandard sowie der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Discounters neben dem, voraussichtlich im Dezember 2024 eröffnenden, EDEKA-Marktes und der angemessenen Weiterentwicklung der Versorgungsqualität der Odendorfer und Swisttaler Bevölkerung insgesamt.

Der vorgestellte Lösungsweg wird seitens der Verwaltung begrüßt, da er im vorliegenden Fall zu einem vereinfachten, wie von den Kommunen immer wieder geforderten, entbürokratisierten Verfahren der zu behandelnden Nutzungsänderung führt. Damit kann der zunächst angedachte zeitlich sowie personell deutlich aufwändigere Prozess der Bebauungsplanänderung deutlich verkürzt und vereinfacht werden.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0843

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Radverkehrskonzept der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal wird unter Berücksichtigung der Beratungen im Planungs- und Verkehrsausschuss am 07.09.2023 und 30.11.2023 nachfolgend der aktuelle Sachstand zu den im Doppelhaushalt 2023/2024 veranschlagten Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

- **Maßnahme 19; grundhafter Ausbau als selbständiger Rad-/Gehweg zwischen Dünstekoven und Buschhoven**

UND

- **Maßnahme 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2; Routen- und Netzanschluss (Ertüchtigung Wirtschaftswege)**

Die Gemeindeverwaltung hat nach intensiven Ausarbeitungen und Gesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und Straßen NRW die Kooperation des Ausbaus vorangetrieben und wartet nun auf die schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahmen durch Straßen NRW. Die Lückenschlüsse sollen in asphaltbauweise hergestellt werden. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht nach dem Ausbau obliegt weiterhin der Gemeinde Swisttal.

Mit der zwingend erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Planungsbüro beauftragt. Die Ergebnisse werden bis Mai 2024 erwartet. Die Verwaltung fokussiert einen Beginn der Ausbaumaßnahmen noch in diesem Jahr und eine Fertigstellung im ersten Halbjahr 2025.



Der Lückenschluss Buschhoven/Heimerzheim über Dünstekoven ist die größte und umfangreichste Maßnahme aus dem Alltagsradverkehrskonzept. Das Ziel, die genannten Orte mit Fahrradwegen zu verbinden, wird durch den Ausbau nun erreicht.

• **Kreisverkehr Höhenring / Vorgebirgsstraße**

Der positive Zuwendungsbescheid ist seitens der Bezirksregierung an die Gemeinde übersandt worden. Im Dezember 2023 wurde die Planungspauschale abgerufen und die Ausführung an ein Planungsbüro übergeben. Voraussichtliche Fertigstellung des Kreisverkehrs ist auf Herbst 2024 angesetzt. Eine Vollsperrung für den Durchgangsverkehr wird für die Dauer der Maßnahme unumgänglich sein (ausgenommen Schulbusverkehr).

• **Fahrradunterstand Rathaus**

Der Fahrradunterstand wurde 2023 in den Wiederaufbau übernommen.

Aktuell werden mehrere mögliche Standorte auf dem Gelände des Rathauses für einen Fahrradunterstand geprüft. Hierzu wurde noch keine finale Abstimmung getroffen, Gespräche und Prüfungen bezüglich der Bedingungen und Standorte laufen aktuell.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von €
 Folgeausgaben in Höhe von - €
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) €



davon - Sachausgaben	_____	€
- Personalausgaben	_____	€
im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: Budget Nr.:	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.		
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0789

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Verkehrsberuhigung/-sicherung auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 29.01.2024 zustimmend an das Straßenverkehrsamt und die Stabsstelle Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises zwecks Prüfung und Stellungnahme weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 29.01.2024 verwiesen.

Im o.a. Antrag legt die CDU Ratsfraktion die Verkehrssituation auf der „Hauptstraße“ (L 163) im Teilbereich zwischen den Einmündungen der Straßen „Herrengasse“ und „Burgstraße“ (L 493) dar. Demnach wird insbesondere in den Abendstunden auf dem in Rede stehenden Teilbereich der „Hauptstraße“ (L 163) nahezu lückenlos geparkt, so dass ein Begegnungsverkehr lediglich eingeschränkt bei kleineren Fahrzeugen möglich ist und bei Begegnungsverkehr mit größeren Fahrzeugarten (LKW, Bus etc.) häufig auf den gegenüberliegenden Gehweg ausgewichen wird.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation wird die Einrichtung einer alternierenden Parkregelung mit vorgegebenen Park- und Ausweichflächen vorgeschlagen.

Die Verwaltung wird den Antrag an das Straßenverkehrsamt und die Stabsstelle



Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises als zuständigen Straßenbaulastträger zwecks Prüfung und Stellungnahme weiterleiten.



TOP Ö



Hanns Christian Wagner
Vorsitzender

CDU Ratsfraktion - Geschäftsführung - G.Klein, Escher Strasse 41 53913 Swisttal

Swisttal, den 29. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, auf Anregung des CDU Ortsverband Morenhoven mit den Ratsmitgliedern Michael Lenz und Jürgen Pump den Tagesordnungspunkt

Antrag zur Verkehrsberuhigung/-sicherung auf der Hauptstraße in Swisttal-Morenhoven

auf die Tagesordnung des nächsten Planungs- und Verkehrsausschuss zu stellen

Wir beantragen die Prüfung, inwieweit das Parken auf der Hauptstraße in Swisttal-Morenhoven zwischen den Abzweigen Burgstraße sowie Herrengasse zukünftig nur noch in gekennzeichneten Parkflächen möglich ist. Hierbei soll insbesondere die Einrichtung von mehreren Ausweichflächen für den PKW/LKW/Bus-Verkehr sowie Traktorgespanne geprüft werden.

Diese Ausweichstellen sollen an folgenden Stellen eingerichtet werden:

- Unmittelbar hinter dem Abzweig von der Burgstraße nach links auf die Hauptstraße, um generell ein Abbiegen zu ermöglichen, bevor an den parkenden Autos vorbeigefahren werden kann.
- gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Schmitz, Hauptstraße 61, um diesem das gefahrlose Ein- und Ausfahren von seiner Hofanlage zu ermöglichen. Hierbei soll insbesondere auch die Schulwegsicherung über die Hauptstraße zur Buswendeschleife durch den fußläufigen Pfad zwischen den Hausnummern 185-187 berücksichtigt werden.
- gegenüber dem Feuerwehraus Morenhoven, um der Löschgruppe Morenhoven das gefahrlose Aus- und Einrücken zu Einsätzen zu ermöglichen. Derzeit parken regelmäßig LKW einer ortsansässigen Baufirma gegenüber des Feuerwehrrhauses.

Hanns Christian Wagner
Wilkenstraße 11
53913 Swisttal-Odendorf
Tel. : 02255-4667 Mobil: 0174 8932195.
www.cdu-swisttal.de

hanns-christian.wagner@t-online.de
CDU-Fraktion-Swisttal@t-online.de



Begründung:

Insbesondere in den Abendstunden wird auf der Hauptstraße nahezu unterbrechungsfrei zwischen den Abzweigen Burgstraße sowie Herrengasse geparkt. Ein Begegnungsverkehr ist nur noch für PKW möglich. Selbst dann weichen viele PKW auf den angrenzenden abgesenkten Bürgersteig aus. Die zahlreichen defekten Gehwegplatten belegen dies. Begegnungsverkehr zwischen PKW/LKW/Bussen ist nicht mehr möglich, ohne das ein Ausweichen eines dieser Fahrzeuge notwendig ist. Hierfür fehlen aber insbesondere in den Abendstunden Ausweichmöglichkeiten. Dennoch wird zahlreich auch bei einem Begegnungsverkehr zwischen diesen Fahrzeugarten auf den Bürgersteig ausgewichen. Generell ist bei diesem Prüfauftrag zu berücksichtigen, dass ein Parken auf der Hauptstraße für die Anlieger weiterhin ermöglicht werden muss.

Eine Parkraumbewirtschaftung mit explizit vorgesehenen Park- und Ausweichflächen könnte hier Abhilfe schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Hanns Christian Wagner
Fraktionsvorsitzender

Michael Lenz
Vorsitzender CDU OV Morenhoven

Jürgen Pump
Ratsmitglied



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0846

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2024 zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal wird verwiesen und wie folgt Stellung genommen:

Fragenkatalog b:

Zu den Maßnahmen 19, 19.1, 19.2, 21.1 und 21.2 wird verwiesen auf die Mitteilungsvorlage im Planungs- und Verkehrsausschuss in derselben Sitzung am 11.04.2024.

Fragenkatalog c-e:

- c) Mittel werden frühzeitig im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beantragt, soweit sie nicht in den Fördermaßnahmen beinhaltet sind.
- d) Durch die Zusammenarbeit mit Straßen.NRW entfällt die Voraussetzung der Widmung nur für den Radverkehr freigegeben, da diese Bedingung an die zuerst vorgesehene Förderung geknüpft war.
- e) Die Änderung der Straßenbausatzung wird vorerst zurückgestellt. Durch die Änderung des KAG wird eine Änderung der Satzung in den nächsten Jahren aber unumgänglich sein. Die Verwaltung wird eine Überarbeitung der Satzung zu gegebener Zeit dem zuständigen Ausschuss vorlegen.



Swisttal, 19. März 2024

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 11. April 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 11. April 2024 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

UMSETZUNG DES KONZEPTES ZUM ALLTAGSRADVERKEHR GEMEINDE SWISTTAL

Die Verwaltung wird gebeten, den Sachstand zur Umsetzung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 07. September 2023 bzw. zu den Prüfungsergebnissen mitzuteilen.

Begründung:

Mit Antrag vom 23. Mai 2023 hat die SPD-Fraktion einen umfangreichen Fragenkatalog zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal vorgelegt, der zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07. September 2023 beantwortet wurde.

Darauf aufbauend hat die SPD-Fraktion in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07. September 2023 konkrete Beschlussempfehlungen eingebracht.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat die Beschlussempfehlungen der SPD-Fraktion zur Prüfung an die Verwaltung verwiesen. Die Prüfungsergebnisse sollten dem Planungs- und Verkehrsausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden.

Nach nunmehr einem halben Jahr bittet die SPD-Fraktion um einen Sachstand zu den Prüfungsergebnissen nachfolgender Beschlussempfehlungen der SPD-Fraktion:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss

- a) nimmt die Beantwortung des vorgelegten Fragenkatalogs zur Kenntnis.
- b) bittet die Verwaltung zur Realisierung der Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 (Routen- und Netzanschluss /Ertüchtigung Wirtschaftswege) sowie zur Realisierung der Maßnahme 19 (grundhafter Ausbau als selbständiger Rad-/Gehweg zwischen Dünstekoven und Buschhoven) die notwendigen Prüfungen und Abstimmungen mit dem Fördergeber und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die Förderanträge für eine Förderung im Jahre 2024 zu erarbeiten und zeitgerecht einzureichen.



- c) beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss – die Bereitstellung der ggf. zusätzlich erforderlichen finanziellen Mittel auch zur Herstellung des Unterbaus zur Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie zur Unterhaltung (wöchentliche Prüfung und Reinigung der Radwege).
- d) beschließt die Widmung der Fahrradrouten mit den betroffenen Wegeabschnitten für den Radverkehr sowie deren Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „landwirtschaftlicher Verkehr frei“.
- e) empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu den Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1, 19.2 und 19 eine Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung; Verwendung des „engen“ Anlagenbegriffs – Erschließungsanlagenbegriff.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Euler



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0837

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Priorisierung formeller und informeller Planungen/Projekte in Folge der Hochwasserkatastrophe 2021 (Bauleitplanung)
- Abschätzung Projektstand -

Sachverhalt:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 (TOP 10) den Beschluss gefasst, die Liste mit Priorisierung formeller und informeller Verfahren der Bauleitplanung um eine Einschätzung der Projektgröße und des Umsetzungsgrades zu ergänzen. Die ergänzte Tabelle ist als Anlage 1 beigefügt. Die Herangehensweise zur Abschätzung der Projektgröße sowie des Umsetzungsgrades der einzelnen Projekte werden in der ebenfalls beigefügten Präsentation erläutert und anhand eines Diagramms visualisiert (Anlage B).

Die Präsentation wird in der Sitzung von der Verwaltung vorgestellt.



Priorisierung formeller und informeller Verfahren

- Projektgröße und Projektverlauf -

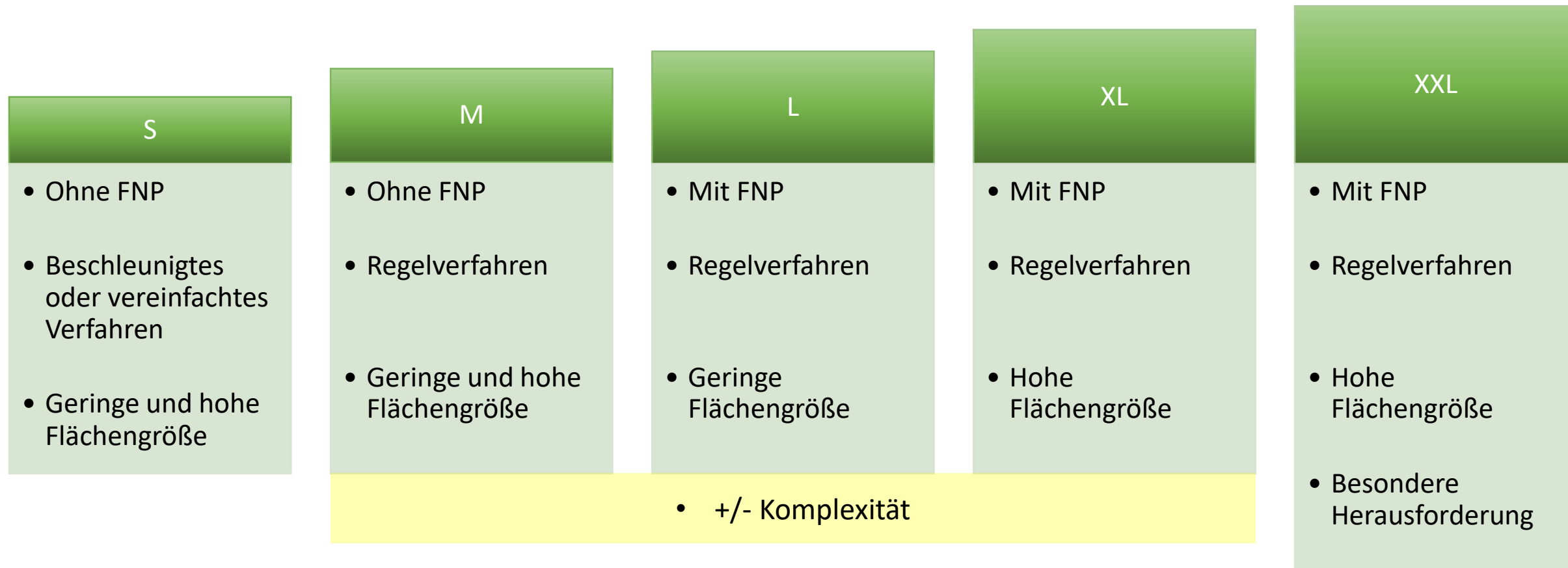




Festlegen von Projektgrößen

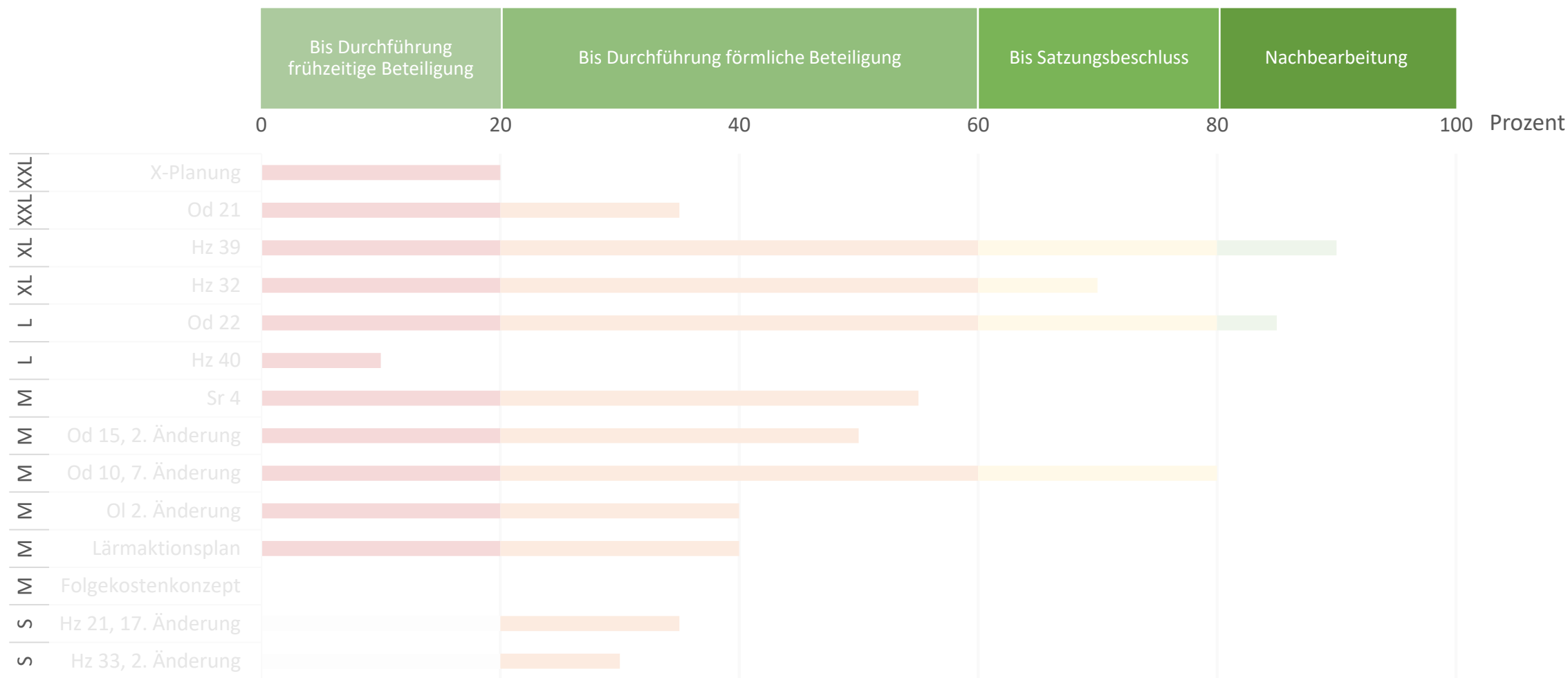


Definition der Projektgrößen



Definition der Projektabschnitte formeller Verfahren

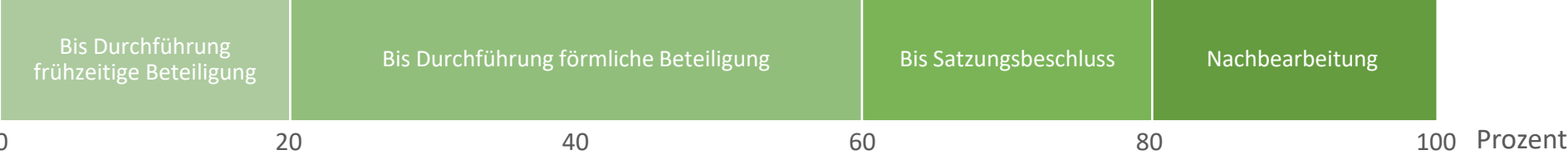
Verfahrensbezeichnung





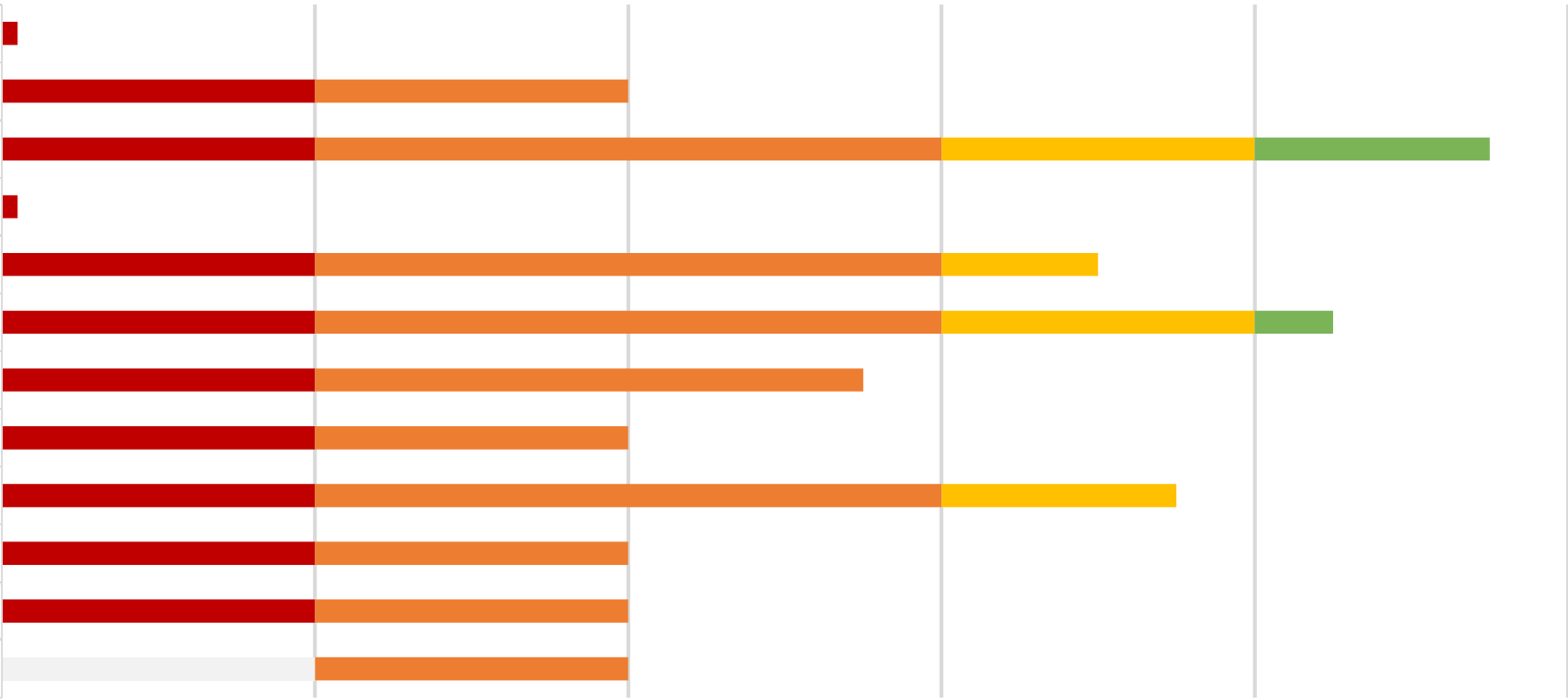
Prio 1

Übersicht Projektfortschritt mit Projektgrößen



Verfahrensbezeichnung

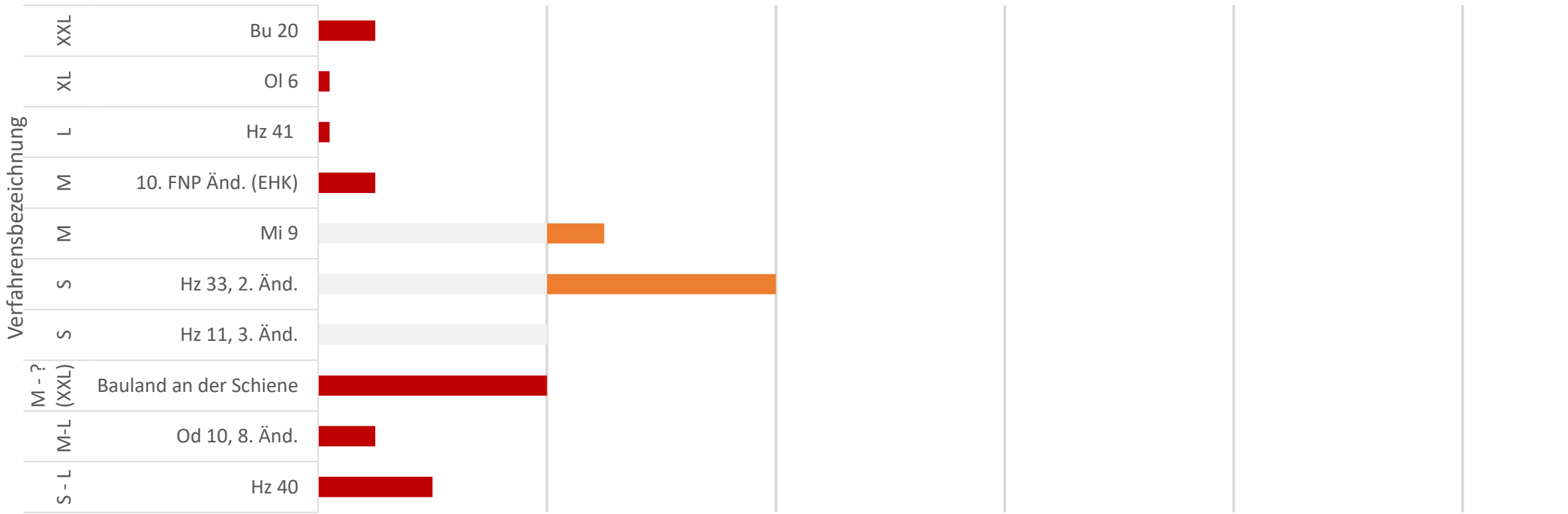
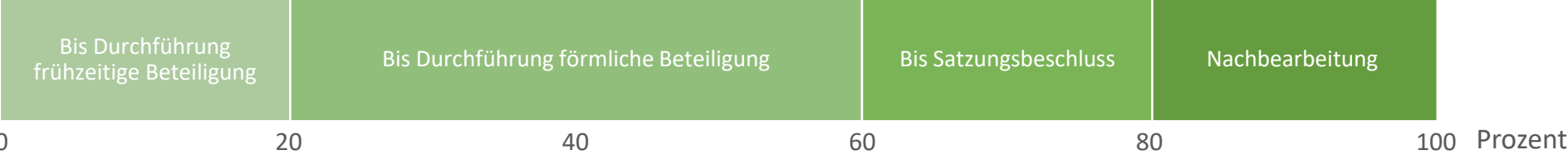
XXL	X-Planung
XXL	Od 21
XL	Hz 39
XL	Folgekostenkonzept
L	Hz 32
L	Od 22
L	Sr 4
L	Od 15, 2. Änd.
L	Od 10, 7. Änd.
L	OI 2, 2. Änd.
M	Lärmaktionsplan
S	Hz 21, 17. Änd.





Prio 2 und 3

Übersicht Projektfortschritt mit Projektgrößen





Fragen?



TOP Ö



Priorisierung formeller und informeller Verfahren (Stand 15.03.2024)

Fortlaufende Nummer	Priorisierung	Projektgröße	Bezeichnung	Verfahrensart	Umsetzungsgrad 0 bis 100%	nächster Schritt
1	1	XXL	Xplanung	informelles Verfahren	1	420 Bestandspläne ~25 laufende Verfahren
2	1	XXL	Od 21 "Sportzentrum Odendorf"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	40	Erarbeiten der Abwägung und förmliche Offenlage
3	1	XL	Hz 39 "Am Burggraben"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	95	Zusammenfassende Erklärung; Archivierung
4	1	XL	Neuaufstellung Folgekostenkonzept	informelles Verfahren	1	Neuerarbeitung Entwurf
5	1	L	Hz 32 "Metternicher Weg"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	70	Vertragsentwurf; Satzungsbeschluss
6	1	L	Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	85	Genehmigung der FNP-Änderung bei BezReg; zusammenfassende Erklärung; Antwortschreiben Abwägung
7	1	L	Sr 4 "Am Kradenpohl"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	55	Abwägung Offenlage; Erarbeitung Parallelverfahren
8	1	L	Od 15 "Robert-Koch-Straße", 2. Änderung	Regelverfahren	40	Vertragsentwurf; Bearbeitung Unterlagen förmliche Offenlage
9	1	L	Od 10 "Gewerbegebiet Odendorf", 7. Änderung (Edeka)	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	75	Vertragsentwurf; erneuter Satzungsbeschluss
10	1	L	OI 2 "Gewerbegebiet Am Schießbach", 2. Änderung	Regelverfahren	40	Abwägung frühzeitige Offenlage
11	1	M	Lärmaktionsplan	informelles Verfahren	40	Beratung über den Entwurf
12	1	S	Hz 21 "Heimerzheim West", 17. Änderung	vereinfachtes Verfahren	40	Vertragsentwurf; förmliche Offenlage
13	2	XXL	Bu 20 "Schießhecke"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	5	neuer Aufstellungsbeschluss
14	2	XL	OI 6 „Gewerbegebiet Am Hagerhof“	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	1	Erarbeitung Unterlagen; Vertragsentwurf, Beschluss frühzeitige Offenlage
15	2	M	10. FNP-Änderung zur Anpassung der zentralen Versorgungsbereiche (EHK)	FNP-Änderung (Regelverfahren)	5	Aufstellungsbeschluss
16	2	S	Hz 33 "Metternicher Weg-Sondergebiet", 2. Änderung	Vorhabenbezogen	40	Beratung über Entwurf
17	2	M-L	Od 10 "Gewerbegebiet Odendorf", 8. Änderung (Aldi)	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung ?</u>	5	Aufstellungsbeschluss
18	2	S - L	Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße"	Verfahrensart ?	10	neuer Aufstellungsbeschluss
19	3	L	Hz 41 "Rücklage Kölner Straße"	Regelverfahren <u>mit FNP-Änderung</u>	1	Erneuter Aufstellungsbeschluss
20	3	M	Mi 9 "An den Eldern"	vereinfachtes Verfahren <u>mit FNP-Berichtigung</u>	25	Vertrag; Erarbeitung Offenlage
21	3	S	Hz 11 "Pützgasse", 3. Änderung	vereinfachtes Verfahren	20	Vertragsentwurf; Beratung über Entwurf
22	ruhend bis auf Weiteres	M - ? (XXL)	Bauland an der Schiene	informelles Verfahren	20	Auftaktgespräche zur Umsetzung



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0792

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
(Scoping)

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung vom 26.03.2024 zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.05.2023 wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 13.03.2024 wurde die Gemeinde gebeten im Rahmen des Scopingverfahrens (Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung) bis zum Fristablauf am Karfreitag, den 29.03.2024, eine Stellungnahme abzugeben. Bereits in dieser Stellungnahme wird auf die Situation, die sich durch eine deutlich intensivere Ausweisung von Windenergiebereichen gegenüber den bisherigen Planungen ergibt, intensiv auf das Thema der Umzingelung und das Schutzgut Mensch eingegangen. Die Stellungnahme wird dem Ausschuss zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt.

In den letzten Monaten haben Informationsveranstaltungen zum Sachstand der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln durch die Bezirksregierung stattgefunden. Hierbei wurde unter anderem die Vorgehensweise der Flächenauswahl für Windenergiebereiche (Ausschluss- und Restriktionskriterien, siehe Anlage) sowie der geplante weitere zeitliche Ablauf vorgestellt.

Entsprechend der zeitlichen Planung der Bezirksregierung ist gegen Ende des 2. Quartals dieses Jahres der Aufstellungsbeschluss und direkt im Anschluss (voraussichtlich im Juli während der Sommerferien für vier Wochen) die Beteiligungsphase des Regionalplans



Teilplan Erneuerbare Energien beabsichtigt. Daraus ergibt sich, dass der Beteiligungszeitraum auf jeden Fall während der „sitzungsfreien Zeit“ der politischen Gremien stattfinden wird, so dass für die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde im Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln eine zusätzliche Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses sowie des Rates für die Sommerferien einzuberufen ist. Der Feststellungsbeschluss zum Teilplan wird von der Bezirksregierung für das 2. Quartal 2025 anvisiert.

Neben der oben beschriebenen formellen Beteiligung durch die Bezirksregierung Köln zum Verfahren, gerade im Hinblick auf die Vorgehensweise der Flächenauswahl mit anschließender Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan, besteht für die Gemeinde auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit zu bestimmten Planungsprojekten informell zu beteiligen. Dieser informelle Beteiligungsprozess unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Vorgaben, bietet jedoch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit frühzeitig zu informieren und einzubinden.

Mit der Vorlage und der sich im Ausschuss ergebenden öffentlichen Diskussion in der Sitzung über die geplante Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (mit der Festlegung von Windenergiebereichen) zum Regionalplan, trägt die Gemeinde zur informellen Information der Öffentlichkeit, über die anstehenden Planungsentscheidungen, bei.

Auf den gleichlautenden Tagesordnungspunkt der nicht-öffentlichen Sitzung wird verwiesen.



TOP Ö



**GEMEINDE
SWISTTAL**

DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Swisttal * Postfach 1264 * 53911 Swisttal

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde

50606 Köln

Dienststelle: Fachbereich III
Gemeindeentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Welke
Zimmer: HH-34
Durchwahl: (02255) 309-650
Telefax: (02255) 309-899
e-mail: Hanna.Welke@Swisttal.de

Adresse: Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf
Zu erreichen über: RVK-Linien 747 oder
DB-Linie S23 (Bhf. Odendorf)
Internet: <http://www.swisttal.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61-13-68-00

Datum
26.03.2024

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Scopingverfahren der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln. Gerne nimmt die Gemeinde Swisttal diese Möglichkeit mit folgender Stellungnahme wahr:

Ziel des Scopingverfahrens ist die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der im Umweltbericht aufzunehmenden Inhalte sowie die Bereitstellung weiterer Daten und Informationen, die für die Umweltprüfung im Rahmen des beabsichtigten Planverfahrens relevant sein können. Grundsätzlich sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderung auf die Umwelt auslöst sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zudem sind im Umweltbericht die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt ausgerichtet sind.

Grundlegend ist in Bezug auf die Umweltprüfung und die Gesamtplanung des Regionalplanes zur Methodik folgendes zu beachten:

- Die Maßstabsebene ist in der Gesamtargumentation und Darstellung konsistent zu halten:
 - o Die Darstellung, dass im Umweltbericht bestimmte Dinge nur unter dem Betrachtungs- und Auswirkungsraum von >10 ha beschrieben werden.
 - o Dagegen werden Gebiete ausgewiesen, die nur eine Gesamtgröße von 5,7 ha aufweisen.
 - o Widerspruch in der Ausweisung zur Herangehensweise. Damit werden nicht alle Flächen aus der Umweltperspektive betrachtet, die tatsächlich ausgewiesen werden.



- Aktuell ist im ersten Schritt der Vorgehensweise „Auswirkungsprognose für die Planinhalte im Einzelnen in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts“ beschrieben -> vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen nur in einem Detaillierungsgrad von >10 ha. Dies widerspricht der Herangehensweise und ist aufeinander abzustimmen, um ein konsistentes Vorgehen zu ermöglichen.
- Bisher ist nur geplant, die kumulativen Auswirkungen zu ermitteln (S. 11). Hier fehlt die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit möglicher Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die Windenergieanlagen. Dies ist als ein weiterer Schritt der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien aufzunehmen und als eigenes Kapitel in der Gliederung zu ergänzen.

Aus Sicht der Gemeinde sind insgesamt folgende Kriterien und Schutzgüter besonders zu betrachten und die Untersuchungsmethodik dieser Parameter zu schärfen.

Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit:

Teil der Prüfung des Schutzgutes Mensch inklusive seiner Gesundheit sind sowohl die Belastungen durch Lärm, Erschütterung etc. als auch die Erholungsfunktion sowie die Wechselwirkung mit dem Schutzgut des Landschaftsbildes (zu Wechselwirkungen siehe oben). Dabei haben nicht nur die Blickbeziehungen und das Landschaftsbild (siehe unten) eine Wirkung auf den Menschen und seine Gesundheit (Bsp. Erholung), sondern auch die Wirkung der Landschaft, beispielsweise durch Umzingelungen durch Windkraftanlagen, beeinträchtigt den Menschen und seine Wohnqualität.

Im Kriterienkatalog zur Vorgehensweise für den Regionalplan Köln ist als Einflussfaktor bei der zeichnerischen Abgrenzung die Umzingelung genannt, die es zu vermeiden gilt (Nr. 86). Dies sollte nicht nur für Windenergiebereiche (WEB) innerhalb des eigenen Gemeindegebietes Beachtung finden, sondern muss insbesondere über die Gemeindegrenzen hinaus gelten. Angrenzende WEB müssen dabei ebenfalls in den Blick genommen werden. Entsprechend der Rechtsprechung wird eine Umzingelung angenommen, sofern die WEB innerhalb eines Winkels von mehr als 120° um den Siedlungsbereich liegen. In diesem Fall ist anzunehmen, dass der Siedlungsbereich von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen, umgreifenden Kulisse umgeben ist (*OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 – 2 L 2/11, juris Rn. 20*).

Mindestens für die Ortschaften Miel und insbesondere Morenhoven muss demzufolge eine Umzingelung angenommen werden. Einzelne Wohngebäude, wie beispielsweise die Burg Morenhoven, werden bei Realisierung der derzeitigen Planung in einem Winkel von über 200° von WEB umgeben sein.

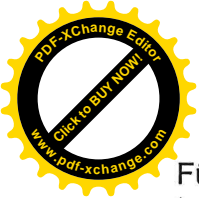
In diesem konkreten Fall hat dies nicht nur Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, sondern auch auf das Schutzgut der Kultur- und sonstigen Sachgüter, da es an diesem Ort die Wahrnehmung des Baudenkmals beachtlich verändert und einschränkt.

Für die oben genannten Ortschaften besteht jedoch nicht nur die Sorge um das Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit im Zuge der Einkreisungseffekte. Aufgrund der Größe der WEB, die um die Ortschaften positioniert werden, gilt es auch die Massierung der Windenergieanlagen zu beachten.

Dies hat in der Ebene der Voreifel besondere Wirkung, da sich die flache Landschaft über eine weite Ebene erstreckt, in der kilometerweite Blickbeziehungen die Landschaft prägen. Die Wirkung der WEB auf den Menschen enden daher nicht an der Gemeindegrenze, weshalb die Verortung der WEB gesamträumlich betrachtet werden muss.

Im Zuge des Scopingverfahrens sind demnach die Auswirkungen der Umzingelung auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit besonders zu hinterfragen. Dabei ist eine Definition des Begriffes der Umzingelung bzw. Einkreisung durch Windenergie festzulegen, der dieses Schutzgut ausreichend beleuchtet.

Ebenso ist an das Kriterium der Massierung heranzugehen und in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu betrachten, wobei dieses Kriterium nicht mit dem der Einkreisung gleichzusetzen ist. Bei beiden Kriterien ist der Fokus auf Ortschaften oder Wohnnutzungen zu legen. Hierbei sind sowohl die WEB innerhalb des Gemeindegebietes Swisttal in den Fokus zu nehmen als auch die angrenzenden Gebiete der Nachbarkommunen (in diesem Fall Rheinbach).



Für die Erholungsfunktion ist auch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung als Faktor in die Prüfung der Umweltbelange mit einzubeziehen. Dies ist insbesondere kumulativ für die nah beieinanderliegenden WEBs sowie in Bezug auf die angegebene Massierung und Einkreisung von Windenergieanlagen zu beachten.

Es wird daher dringend empfohlen und nachdrücklich von der Gemeinde Swisttal gefordert, die Punkte der Leitlinien Menschliche Gesundheit der UVP-Gesellschaft e. V. zu diesem Schutzgut in die Kriterien der Umweltprüfung aufzunehmen.

Schutzgut Wasser:

Das gesamte Gemeindegebiet Swisttal sowie die angrenzenden Gebiete der Nachbarkommunen sind von einem weit verzweigten Gewässersystem durchzogen. Im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf Regionalplanebene werden nur einzelne Oberflächengewässer berücksichtigt und mit einer Restriktion versehen. Dabei ist für Swisttal und Umgebung vielmehr von Bedeutung, welche Auswirkungen durch die Ausweisung der WEB auf das gesamte Gewässersystem zu erwarten sind. Mit Blick auf die massierte Anordnung geplanter WEB im südlichen Teil des Gemeindegebietes (südlich der Ortsteile Miel und Morenhoven) in Verbindung mit größeren Flächenzuordnungen auf Rheinbacher Stadtgebiet sollte sich die Auswirkungsanalyse nicht nur auf die spezifischen Überschwemmungsgebiete der einzelnen Gewässer beschränken. Es wird eine Auswirkungsprognose auf das gesamte Einzugsgebiet und das Gewässersystem der Swist gefordert, die nicht einzig die Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete der Risikogewässer betrachtet und bewertet.

Dieser Untersuchungsaspekt ist vor allem für die Kommunen essentiell, die in 2021 extrem von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren und große Anstrengungen unternahmen, um der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen. Dabei werden geplante Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten (südlich von Morenhoven) potenziellen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen entgegenstehen.

Insgesamt gilt es, die Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und den Schutz von Überschwemmungsgebieten in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Dabei sind zudem die Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete HQ 100 und HQ extrem sowie die Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper zu untersuchen.

Schutzgut Klima und Klimafolgenanpassung

Es wird gefordert, auch bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima in gleicher Weise zu verfahren und vor allem auch die Klimafolgenanpassung als Schutzgut zu betrachten. In der Deutschen Anpassungsstrategie ist die Verminderung der Verletzlichkeit bzw. der Erhalt und die Steigerung der Anpassungsfähigkeit natürlicher und ökonomischer Systeme an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels als zentrales Ziel formuliert. Die Gemeinde Swisttal fordert, die Auswirkungsanalyse um das Schutzgut Klimafolgenanpassung zu erweitern, um Kenntnisse über sich ergebende Risiken in Bezug auf die Betroffenheit und Vulnerabilität im Gemeindegebiet infolge von flächenrelevanten WEB zu erhalten. Die Berücksichtigung von Klimaveränderungen und daraus resultierenden Klimawandelgefahren findet im Untersuchungskatalog bislang keine Abbildung und sollte in einem Zielszenario unter Einbeziehung einer potentiell massiven Ausweisung von Windenergiezonen unbedingt in den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einbezogen und bewertet werden. Erneut soll hier insbesondere der Fokus auf Überschwemmungsgefahren gelegt werden, da die gesamte Region sich sehr kooperativ speziell mit Hochwasserszenarien auseinandersetzt und sich um den Aufbau klimaresilienter Infrastrukturen bemüht.

Zu beachten sind demzufolge der Schutz und Ausbau der blau-grünen Infrastruktur. Hierbei sind vorausschauende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz in die Planungen mit einzubeziehen. Zudem sind bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter:

Bei der Umweltprüfung ist in Bezug auf das Schutzgut Landschaft besonders der Erholungswert zu untersuchen. Durch die ausgeprägten WEB in und um das Gemeindegebiet Swisttal wird sich die Landschaft und das Landschaftsbild vollständig verändern. Bereits jetzt ist diese Landschaft mit Zäsuren durch die Infrastrukturträger geprägt. Durch die Vielzahl und Größe der WEBs insbesondere im Süden des Gemeindegebietes (sowie angrenzend an die Nachbarkommune)

besteht die Vermutung, dass das aktuelle Landschaftsbild mit Infrastruktureinrichtungen überformt wird. Daher ist zu untersuchen, ob die Massierung der WEB in Verbindung mit existenten Infrastrukturträgern überregionaler Bedeutung und historisch bedingter Siedlungsstruktur zu nachhaltiger Veränderung der geschützten Kulturlandschaft führt.

In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter ist diese Untersuchung ebenso relevant, da die Wirkung bzw. die Umgebung von (Bau)Denkmälern Teil des historischen Wertes darstellen. Das Schutzgut der Kultur- und sonstigen Sachgüter ist demzufolge auf (Bau)Denkmäler zu erweitern und in Wechselwirkung mit dem Schutzgut der Landschaft zu untersuchen.

Für das Schutzgut der Landschaft sind demnach die Sicherung der Eigenart der Landschaft sowie des Erholungswertes, die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beachten. Weiterhin bedarf es der Prüfung, welchen Einfluss die WEBS auf historisch gewachsene Kulturlandschaften haben. Diese sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kalkbrenner

(Bürgermeisterin)

Erläuterung des Vorgehens zur Herleitung der Windenergiebereiche im Regionalplan Köln – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

29.02.2024

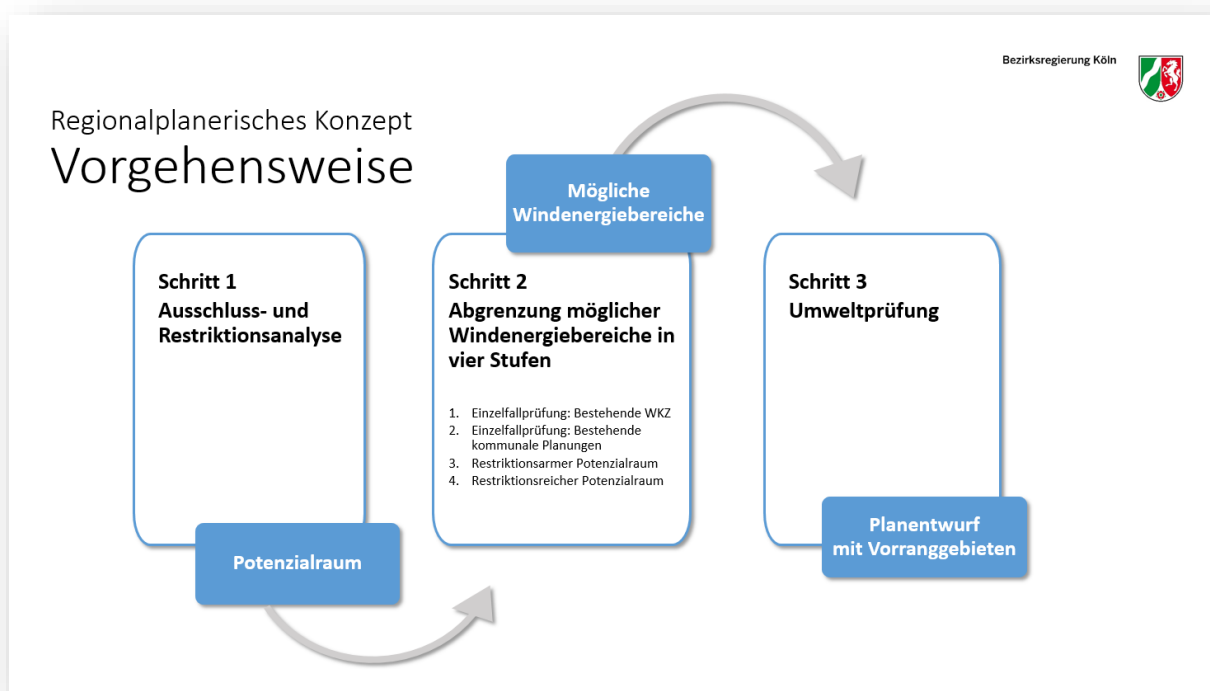
Begriffsbestimmungen:

Windenergiebereiche: regionalplanerische Vorranggebiete für die Windenergie

Potenzialraum: Fläche, die keine Ausschlussfaktoren aufweist.

restriktionsarmer Potenzialraum: Potenzialraum mit vier oder weniger Restriktionsfaktoren

restriktionsreicher Potenzialraum: Potenzialraum mit fünf oder mehr Restriktionsfaktoren



Schritt 1: Ausschlussanalyse mit anschließender Restriktionsanalyse

zur Ermittlung des Potenzialraums anhand von 58 Ausschluss- und 17 Restriktionskriterien.

Schritt 2: Abgrenzung möglicher Windenergiebereiche

in vier Stufen

1. Einzelfallprüfung: Bestehende / genehmigte kommunale Windkonzentrationszonen (WKZ)

werden als mögliche Windenergiebereiche festgelegt, wenn sie:

- keine fachrechtliche Höhenfestsetzung besitzen,
- keine offensichtlichen rechtlichen Mängel beinhalten,
- den durch den Regionalrat festgelegten Siedlungsabstand nicht unterschreiten,
- den durch den Regionalrat festgelegten Abstand zu Straßen, Schienen und Freileitungen nicht unterschreiten und
- nicht in militärischen Ausschlussbereichen liegen.

2. Einzelfallprüfung: Bestehende kommunale Planungen für Windenergieflächen

werden als mögliche Windenergiebereiche festgelegt, wenn sie:

- im restriktionsarmen oder restriktionsreicheren Potenzialraum liegen.

3. Restriktionsarme Potenzialräume

werden als möglicher Windenergiebereich festgelegt.

4. Restriktionsreichere Potenzialräume

werden als möglicher Windenergiebereich festgelegt, wenn:

- eine Kommune über keine oder wenige restriktionsarme Potenzialräume verfügt,
- ein restriktionsarmer Potenzialraum an einen restriktionsreicheren Potenzialraum unmittelbar räumlich anschließt,
- eine restriktionsreichere Potenzialraum unmittelbar an eine genehmigte kommunale Windkonzentrationszone räumlich anschließt oder
- eine restriktionsreichere Potenzialraum im Bereich einer kommunalen Planung für die Windenergie liegt.

Bei der zeichnerischen Abgrenzung der Windenergiebereiche werden u.a. zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt:

- Vermeidung Hangneigungen > 35%
- Berücksichtigung Bodendenkmäler
- Berücksichtigung Umgebungsschutz von Baudenkmalern
- Keine Waldinanspruchnahme in waldarmen Kommunen
- Vermeidung von Umzingelung von Ortschaften
- Vermeidung einer übermäßigen Belastung einzelner Kommunen von mehr als 15 % des Gemeindegebietes

Schritt 3: Umweltprüfung

Ausstehend.

Die Umweltprüfung gemäß § 8 ROG prüft die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Windenergiebereiche auf folgende Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Laufe des weiteren Verfahrens kann die Umweltprüfung zu einer Anpassung des aktuellen Vorentwurfs der Windenergiegebiete führen.

Nach Abschluss der Umweltprüfung wird, voraussichtlich im Juli 2024, mit einem entsprechenden Entwurf der Windenergiebereiche / Vorranggebiete für die Windenergie die formale Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0848

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

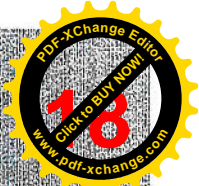
Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07.09.2023 (TOP 20) wurde dem Ausschuss die Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Kenntnis gegeben.

Die Synopse aller im Zuge der Beteiligungsphase eingegangenen Stellungnahmen ist durch die Landesregierung NRW an die Verwaltung übermittelt worden.

Der entsprechende Auszug der Abwägungstabelle zu den durch die Gemeinde Swisttal vorgetragene Anregungen ist als Anlage beigefügt sowie bei Session hinterlegt und wird dem Ausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.

Gleichzeitig wird auf den anliegenden Antrag der BfS vom 19.01.2024 zu diesem Thema verwiesen, der mit dieser Vorlage ebenfalls beantwortet wird.



Frau
Bürgermeisterin
Petra Kalkbrenner o.V. i.A

Swisttal, 19.01.2024

Anfrage der BfS gemäß § 16 der Geschäftsordnung

Änderung Landesentwicklungsplan NRW – Schreiben Gemeinde vom 28.07.2023

Sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.07.2023 an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW und den TOP 20 im Ausschuss „Planung und Verkehr“ vom 7.09.2023.

In Ihrem Schreiben an das Ministerium nehmen Sie Stellung zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Ausschuss „Planung und Verkehr“ am 7.09.2023 geben Sie dem Ausschuss Ihre Stellungnahme sowie die tabellarische Auflistung der Kritikpunkte zur Kenntnis.

Wir bitten Sie um Mitteilung des Sachstandes, was die Inhalte Ihres Schreibens und der Resonanz des Ministeriums auf die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal angeht.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Muckenheim Mc-Gunigel
-Fraktionsvorsitzende-



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0651

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	07.09.2023	Entscheidung	○

Tagesordnungspunkt:



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Presseinformation vom 06.06.2023 (432/06/2023) hat die Landesregierung NRW darüber informiert, dass ein Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen wurde. Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen waren in der Zeit vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) aufgerufen, zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, dem Umweltbericht und der Planbegründung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wurde fristgerecht am 28.07.2023 an die Bezirksregierung Köln versandt. Da die Beteiligungsphase vollständig in den Sommerferien stattfand, war es nicht möglich, die Inhalte vor Versand der Stellungnahme in einem Ausschuss oder dem Rat der Gemeinde Swisttal zu beraten. Die finale Stellungnahme ist als Anlage beigefügt sowie bei Session hinterlegt.



**GEMEINDE
SWISTTAL**
DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Swisttal * Postfach 1254 * 53911 Swisttal

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienststelle: Fachbereich III
Gemeindeentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Welke
Zimmer: HH-34
Durchwahl: (02255) 309-650
Telefax: (02255) 309-899
e-mail: Hanna.Welke@Swisttal.de

Adresse: Rulhöusestraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf
Zu erreichen über: RVK-Linien 737 oder
DB-Linie 523 (Bhf. Odendorf)
Internet: <http://www.swisttal.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61-12-37

Datum
28.07.2023

Beteiligung zu der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Stärkung des möglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien. Dennoch sind die Änderungen durch die Rechtsprechung des Bundes sowie die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes NRW aufs Äußerste zu kritisieren.

Einleitend ist zu sagen, dass die Gemeinde die Auswirkungen des § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entschieden ablehnt. Mit dieser Änderung wird der Gemeinde die Planungshoheit entzogen und somit das Gegenstromprinzip infrage gestellt. Dies wird von der Gemeinde als äußerst problematisch angesehen, da diese Änderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Zudem wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung auf ihrem Gemeindegebiet eigenes Recht bezüglich Windkraftanlagen zu erlassen. Demnach handelt es sich hierbei um eine unangemessene Einschränkung bzw. einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, die grundgesetzlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantiert ist. Die Verhältnismäßigkeit sowie die Subsidiarität sind zu prüfen.

In Bezug auf das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bemängle ich zudem den ungeeigneten Zeitpunkt der Beteiligungsphase sowie die Kurzfristigkeit dieser Beteiligung:

- 2 -

Gläubigeridentifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE3422200000040584

Kreissparkasse Köln	BLZ: 370 002 90	Kto.: 059 002 105	IBAN: DE17 3705 0290 0059 6030 05	Swift-BIC: CCKS0E33
Volksbank Rhein-Eifel-Köln e.G.	BLZ: 370 523 55	Kto.: 330 125 101 1	IBAN: DE59 3700 2395 3301 2510 11	Swift-BIC: GENODE33HAN
Rathausbank Rheinbach Vorkauf e.G.	BLZ: 370 698 27	Kto.: 300 215 013	IBAN: DE98 3705 9527 0300 2160 13	Swift-BIC: GENODE33HAN



Der Zeitpunkt der Beteiligung vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) fällt in den Zeitraum der Schul-Sommerferien in NRW.

Innerhalb dieses Zeitraumes liegt zum einen die politische Sommerpause, die eine Beratung bzw. eine Entscheidung der Stellungnahme durch die zuständigen politischen Gremien innerhalb der vorgegebenen Frist unmöglich macht. Jedoch ist meines Erachtens bei so grundlegenden Veränderungen mit weitreichenden Folgen, wie im LEP vorgenommen, eine Beschlussfassung bei allen Kommunen erforderlich. Dies kann in der sitzungsfreien Zeit nicht ordnungsgemäß erfolgen.

Zum anderen ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Gemeinden (zusätzlich zum bereits bestehenden Fachkräftemangel) aufgrund der Sommerferien deutlich verringert. Gekoppelt mit einer unangemessen kurzen Zeitspanne der Beteiligung wird die gründliche Bearbeitung der vorliegenden Unterlagen erheblich erschwert. Die Komplexität und die Tragweite der Veränderungen (die Vielzahl der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des LEPs) erfordern jedoch eine eingehende Beschäftigung mit der Gesamthematik, die aufgrund der oben genannten Gründe insbesondere von kleineren Kommunen im Alltag kaum zu leisten ist.

Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde hält sich vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nach ausführlicher Beratung in den politischen Gremien nachträglich einzubringen.

Den oben genannten Kritikpunkten ist hinzuzufügen, dass die Gemeinde Swisttal als Trägerin öffentlicher Belange nicht – wie sonst üblich – mittels Schreiben des Ministeriums auf die Beteiligungsphase hingewiesen wurde. Die Kenntnis der Beteiligungsphase ist alleine der guten Kommunikation zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den hierzu gehörenden Kommunen zu verdanken. Diese Vorgehensweise möchte ich hiermit ausdrücklich beanstanden.

Im Folgenden nehme ich inhaltlich wie folgt Stellung zu den Regelungsinhalten der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW. Die Anregungen und Hinweise erhalten Sie anliegend in tabellarischer Form.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

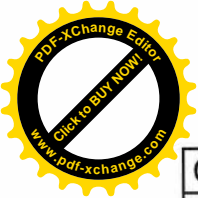
Kalkbrenner

(Bürgermeisterin)



Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit mit Bewertung und Abwägung

Hinweis: Sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nahezu wortgleiche Stellungnahmen eingegangen, so werden diese in der Bewertung und Abwägung nur einmal dargestellt.



Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_001
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Stärkung des möglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien. Dennoch sind die Änderungen durch die Rechtsprechung des Bundes sowie die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes NRW aufs Äußerste zu kritisieren.

Einleitend ist zu sagen, dass die Gemeinde die Auswirkungen des § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes

(WindBG) entschieden ablehnt. Mit dieser Änderung wird der Gemeinde die Planungshoheit entzogen und somit das Gegenstromprinzip infrage gestellt. Dies wird von der Gemeinde als äußerst problematisch angesehen, da diese Änderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung der städtebaulichen

Entwicklung entgegensteht. Zudem wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung auf ihrem Gemeindegebiet eigenes Recht bezüglich

Windkraftanlagen zu erlassen. Demnach handelt es sich hierbei um eine unangemessene

Einschränkung bzw. einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, die grundgesetzlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantiert ist. Die Verhältnismäßigkeit sowie die Subsidiarität sind zu prüfen.

Abwägung

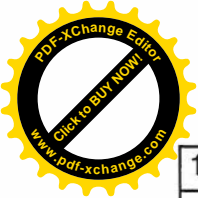
Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor, da sich die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung im Rahmen der Gesetze befindet.

Änderungsvorschlag



1013786_002, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_002
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

Den oben genannten Kritikpunkten ist hinzuzufügen, dass die Gemeinde Swisttal als Trägerin öffentlicher Belange nicht ? wie sonst üblich ? mittels Schreiben des Ministeriums auf die Beteiligungsphase hingewiesen wurde. Die Kenntnis der Beteiligungsphase ist alleine der guten Kommunikation zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den hierzu gehörenden Kommunen zu verdanken. Diese Vorgehensweise möchte ich hiermit ausdrücklich beanstanden.

Abwägung

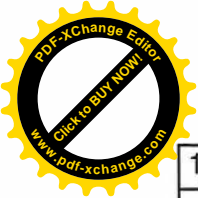
Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Die Gemeinde Swisttal wurde zweimal per E-Mail über das Verfahren informiert. Als E-Mailadresse wurde die Adresse gemeinde.swisttal@swisttal.de genutzt. Diese E-Mailadresse wird von der Gemeinde auf der eigenen Internetseite als Kontaktadresse angegeben.

Änderungsvorschlag



1013786_003, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_003
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu Ziel/ 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Es wird angeregt, die Überschrift der Erläuterungen auf die Formulierung des jeweiligen Ziels abzustimmen, sodass Irritationen ausgeschlossen werden können.
- Zudem ist inhaltlich in der Erläuterung zu Ziel 10.2-2 beschrieben, dass die Flächen, die im WindBG Windenergiegebiete genannt werden in NRW Windenergiebereiche genannt werden. Dies sollte auch in der Überschrift konsistent übernommen werden (sofern diese nicht Windenergienutzung lauten soll).

Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Anwendung des Begriffes Windenergiegebiet entsprechend des WindBG und dem Begriff Windenergiebereich gemäß diesem LEP:

- Im WindBG werden Windenergiegebiete legaldefiniert als:
?folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen,

Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

b) ...".

- Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG liegt die Planungshoheit der Windenergiegebiete entweder bei den Ländern / Regierungsbezirken oder bei den Kommunen. Daher ergibt es Sinn, in der Definition von Windenergiegebieten sowohl den Handlungsspielraum von Kommunen (Bauleitplanung) als auch die Windenergiegebiete als Vorrangflächen in der Regionalplanung in den Begriff der Windenergiebereiche zu inkludieren.
- In NRW wurden nun jedoch die Regierungsbezirke als

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung

Die redaktionellen Anmerkungen werden im Sinne einer möglichst eindeutigen Wortwahl weitgehend übernommen. Unabhängig davon erscheint der Sachverhalt jedoch eindeutig, da mit dem vorliegenden Entwurf unmissverständlich von der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG dargestellten Option der Festlegung regionaler Teilflächenziele Gebrauch gemacht wird und keine kommunalen Flächenziele festgelegt werden. Die kommunale Planungshoheit bleibt unangetastet. Ebenso stellt § 249 Abs. 4 BauGB unmissverständlich klar, dass die Gemeinden weiterhin - auch jenseits der Regionalpläne - eigene Positivplanung für die Windenergie betreiben können.

Änderungsvorschlag

Die redaktionellen Hinweise werden weitgehend übernommen.



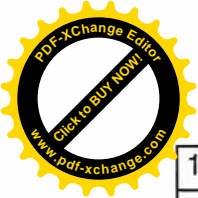
Planungshoheit festgelegt. Dennoch wird die volle Legaldefinition von Windenergiegebieten des Bundesgesetzes übernommen und somit auch die Ausweisung dieser Flächen in der Bauleitplanung.

- Mit Rechtswirksamkeit des LEPs hat die Bezirksregierung die Möglichkeit und Pflicht Windenergiebereiche auszuweisen und somit die Planungshoheit. Bei der vorliegenden Definition von Windenergiegebieten bzw. Windenergiebereichen sind jedoch Bauleitpläne inkludiert. Daher könnten diese (strenggenommen) ebenfalls durch die Bezirksregierung aufgestellt werden. Dies ist nach aktuellem Recht weder realisierbar, noch gewünscht.
- Fraglich ist, bezogen auf die gesamten Änderungen des LEPs, der Anwendungsbezug und die tatsächlichen Möglichkeiten der Kommunen.

Dies ist in den weiteren Zielen und Grundsätzen des LEPs nicht abschließend und unmissverständlich geklärt. Sowohl die missverständliche Verwendung des zentralen Begriffes der Windenergiebereiche als auch die Erwähnung von Windausweisungen in Bauleitplänen in manchen Zielen oder Grundsätzen setzt widersprüchliche Signale. Hierbei sei besonders auf Ziel 10.2-13 Übergangszeitraum hingewiesen.

- Es ist daher zwingend erforderlich, diesen Widerspruch aufzulösen, innerhalb des LEPs Begrifflichkeiten stringent zu definieren und Auslegungsmöglichkeiten zu minimieren. Dabei sollte eine klare Trennung bzw. Klarheit zwischen den Pflichten für die Bezirksregierung und den Möglichkeiten der Kommunen gezogen werden.





1013786_004, Gemeinde Swisttal

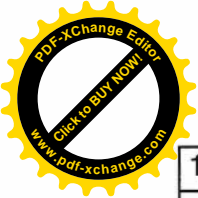
Allgemeine Angaben
Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_004
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt
Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

- Hier ist zu ergänzen, worauf Pläne mit den genannten Kriterien nicht anzurechnen sind. Auch wenn sich der Anwendungsbezug im Kontext vermuten lässt, sollte es der Anspruch sein, die einzelnen Ziele und Grundsätze verständlich zu gestalten, ohne andere Ziele oder Grundsätze heranziehen zu müssen.

Weiterhin ist zwischen formellen und materiellen Gründen für Höhenbegrenzungen zu unterscheiden. Eine Ausweitung der Flächen für Windenergie hat zwangsläufig zur Folge, dass auch Bereiche geprüft und ggf. bebaut werden, die sich im direkten Umkreis von z.B. Flughäfen oder Richtfunkanlagen befinden. Um den Ausbau von Windenergie mit diesem Ziel und insbesondere die Fristen des Ausbaus (hierzu siehe Anmerkung zu 10.2-5) nicht zu gefährden, sind in manchen Windenergiebereichen sachliche Höhenbegrenzungen erforderlich. Das Ziel sowie die Erläuterung sind diesbezüglich zu ergänzen und konkretisieren

Abwägung
Abwägungsvorschlag
 Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Begründung
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.
 Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).
Änderungsvorschlag
 Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:
 Die regionalplanerischen Windenergiebereichsgebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.



1013786_005, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_005
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-5

Für die Unterschreitung der bundesgesetzlichen Fristen liegt keine inhaltliche Begründung vor. Das Ziel des ersten klimaneutralen Industrielandes Europas steht nicht zwangsläufig in direktem Zusammenhang mit dem zeitlich äußerst begrenzten Rahmen der Aufstellung der Pläne. Die aktuellen Fristsetzungen für das Land NRW bergen die erhöhte Gefahr (im Vergleich zu den Fristen der Bundesregierung), dass die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden und dann die Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB in Kraft tritt. Dies ist durch die Landesregierung (und die Regierungsbezirke) nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern; beispielsweise durch angemessene Fristsetzungen. Zudem ist bekanntermaßen die Fehlerwahrscheinlichkeit bei dem aktuellen zeitlichen Druck der Durchführung der Pläne signifikant erhöht. Fehler können jedoch in diesem Zusammenhang unter anderem zu erneuten Beteiligungen und enormem zusätzlichem Zeitaufwand führen, für die es keine zeitlichen Möglichkeiten gibt, ohne die oben genannte Rechtsfolge zu gefährden. Daher wird angeregt, die aktuelle Fristsetzung noch einmal kritisch zu überdenken und längere Zeiträume für die einzelnen Etappen der Planung zu gewähren.

Abwägung

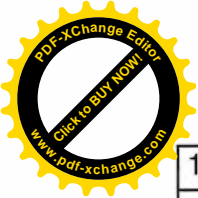
Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Änderungsvorschlag



1013786_006, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben
Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_006
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt
zu 10.2-6

Der Name des Bundesgesetzes lautet: Windenergieflächenbedarfsgesetz
 - Die Definition von Nadelwaldflächen ist hier sehr weit gefasst und vereinfacht. Damit zusammenhängend ergeben sich folgende Fragen / Anmerkungen:
 o In welchem Umfang wird hier über Waldflächen gesprochen, bzw. wie kleinteilig oder großflächig werden Waldbereiche zusammengefasst?
 Diese Eingrenzung ist grundlegend für die Einschätzung der Hauptbaumarten sowie der Bestockung.
 o Mit der Frage nach der Einteilung von Waldflächen im Zusammenhang steht auch die Anregung, Nadelwald enger zu definieren. Die Definition von mehr als 50% Bestockungsanteile an Nadelbaumarten inkludiert ebenso den (Nadel-)Mischwald. Aber auch dieser ist als Mischwald mit großer Artenvielfalt zu erhalten. Entsprechend des Waldberichtes der Bundesregierung von 2021 wird angesichts des Klimawandels der Mischwald als zukunftsweisend angesehen (S. 43). Eine Definition von Nadelwaldflächen ist aus dieser Perspektive daher enger zu formulieren.
 - In Bezug auf die genannten Zeiträume für die Aufforstung von Kalamitätsschäden sind die Daten nicht nachvollziehbar:
 o Die Nennung von zwei Jahreszahlen als Beginn einer Zeitspanne bis zum heutigen Tag ist irritierend, da die zweite Zahl von der ersten bereits mit einbezogen ist (ab dem Jahr 2007 beinhaltet auch die Jahre ab 2018). Eine Nennung der zweiten Jahreszahl kann daher entfallen.

Ebenso verhält es sich mit den genannten Jahren der Bestockung.
 Falls hier zwei Zeitspannen (2007 ? 2027 und 2018 ? 2032) skizziert werden sollen, so ist nicht verständlich, warum die Zeiträume so unterschiedlich groß sind? Woher ergeben sich die zeitlichen Abstände?
 Hier wäre es hilfreich, die Ereignisse, auf die diese Jahreszahlen (vermutlich) zurückzuführen sind, zu nennen sowie eine wissenschaftliche Grundlage für die genannten Zeiträume darzustellen.

- Der Begriff der Nadelholzflächen ist bisher weder vorgekommen, noch

Abwägung
Abwägungsvorschlag
 Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung
 Den redaktionellen Änderungen wird gefolgt.

Der Absatz zu Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald wird angepasst. Die Zeiträume bei der Kalamität werden vereinheitlicht.

Der Anregung, Nadelwald enger zu fassen, wird nicht gefolgt. Ziel ist, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Dies ist auch im aktuellen Windenergieerlass geregelt. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab.

Flächen, die in kommunalen Konzentrationszonen zusätzlich ausgewiesen werden, werden für die Flächenbeitragswerte nicht anerkannt. Der Flächenbeitragswert aus dem Ziel 10.2-2 müssen auf der Ebene der Regionalplanung dargestellt werden. Dennoch dürfen Gemeinden darüber hinaus auch Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen und dies auch im Nadelwald gemäß des Ziels 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

Änderungsvorschlag
 Redaktionelle Änderungen werden durchgeführt.

Der Absatz zu Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald wird angepasst.

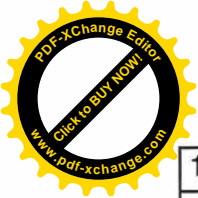


definiert worden. Eine Anpassung an den oben definierten Begriff der Nadel-
WALDflächen wird daher angeregt

zu "Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen
der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich"

Wie an anderen Punkten dieser Stellungnahme bereits dargestellt, ist die Festlegung
der Möglichkeiten des Ausbaus der Windenergie durch die Kommune nicht klar
dargelegt. Hierbei stellen sich insbesondere die Fragen, wann eine Inanspruchnahme
von Nadelwaldflächen durch die Kommune infrage kommt (entsprechendZie110.2-13
nicht während des Übergangszeitraumes), warum eine Inanspruchnahme von
Nadelwaldflächen auf kommunaler Ebene erwähnt wird im Gegensatz zu vielen
anderen Themen und wie sich diese auf die Erreichung des Flächenziels auswirkt?





1013786_007, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_007
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-7

Als waldarme Gemeinde begrüßen wir diese Einschränkung der Windenergienutzung in Waldgebieten. Auf diese Weise können die bestehenden Waldflächen der Bevölkerung weiterhin zur Erholung dienen. Es sollte hier konsistenter Weise von Windenergiebereichen gesprochen werden, s. Anmerkung zu Ziel 10.2-2

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

Änderungsvorschlag

1013786_008, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_008
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

Zu 10.2-8

Dieses Ziel 10.2-8 stellt eine Abweichung der Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 dar. Hierbei sollte überlegt werden, ob es in diesem Zusammenhang hilfreich ist, hierfür ein eigenes Ziel zu formulieren. Im aktuellen Fall ist bei Anwendung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 kein Hinweis auf diese Ausnahme zu finden. Dies stellt somit einen theoretischen Widerspruch zwischen den Zielen dar. Da es sich in alien Fällen um Ziele handelt, ist keine Über- oder Unterordnung in der Anwendung vorhanden, alle Ziele müssen gleichrangig beachtet werden. Daher wird angeregt, die Ausnahmen jeweils in die Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 zu integrieren. Dies würde zudem eine Komplexitätsreduktion des LEPs sowie einem allgemeinen Verständnis der Sachverhalte desselben begünstigen. Im oben genannten Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen sind gleichermaßen Ausnahmen für die Windenergienutzung in einem bestimmten Bereich definiert. Hier werden zu den Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten auch die Naturwaldzellen. Unverständlich ist, warum diese bei Ziel 10.2-8 nicht als Ausnahmen genannt werden, da sich BSN Flächen regionalplanerisch ebenso über Waldbereiche erstrecken können. Die Nicht-Nennung dieser Ausnahme führt in diesem Zusammenhang zu Irritationen und Inkonsistenz des Gesamtplanes.
- Ebenso wird angeregt, die Reihenfolge der Aufzählung der Ausnahmen bei beiden oben genannten Zielen zu vereinheitlichen. Dies hat zwar keine inhaltlichen Auswirkungen, vereinfacht jedoch beim Lesen das Verständnis und steigert den Wiedererkennungswert.

zu "Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen..."

Auch hier ist innerhalb der Systematik des LEPs konsistent von Windenergiebereichen zu sprechen

zu "Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Bei dem Ziel 10.2-8 handelt es sich um eine Konkretisierung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3. Aus diesem Grund müssen die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 nicht angepasst werden.

Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete können auch auf BSN Flächen auftreten, aber sie treten immer in ausgewiesenen Waldbereichen auf. Aus diesem Grund reicht hier die Nennung im Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

Die Anregung zur Vereinheitlichung der Aufzählung wird aufgenommen.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Bei den Erläuterungen handelt es sich um Auslegungshinweise des Ziels. Das Ziel 10.2-8 muss als Ziel formuliert werden, damit BSN für eine Ausweisung als Windenergiebereich in Betracht gezogen werden können. Wäre es ein Grundsatz, könnte es sich nicht gegen das Ziel 7.2-2 und ggf. ein zukünftiges Ziel 7.2-3 (mit Zielqualität- Teil der 3. LEP Änderung) durchsetzen. Ein weiterer Grundsatz ist auch nicht notwendig, um zu verdeutlichen, dass die regionalen Planungsträger bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen sollen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Vorrangfunktion des BSN und andere naturschutzfachlichen Aspekte müssen in die Abwägung eingestellt werden.



NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert. durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.

Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen"

Der Absatz bezüglich der Flächenanalyse des LANUV ist zu überarbeiten, da aktuell weder die grammatischen Strukturen noch das Ziel des Absatzes kenntlich werden.
- Auch in der Erläuterung ist in der Aufzählung der Ausnahmen die Naturwaldzee zu ergänzen.

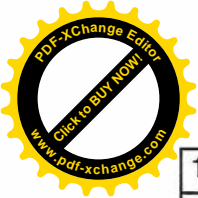
zu "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Der Abschnitt bezüglich der nachrangigen Anwendung dieses Ziels widerspricht der Gesamtsystematik des Ziels. Eine nachrangige Inanspruchnahme sollte in den Augen der Gemeinde als Grundsatz formuliert werden. Ein Ziel ist per se als vorrangiger Belang zu beachten. Demnach ist dieser Belang nicht durch Abwägungen überwindbar und zu befolgen. Ein Grundsatz ist dagegen nur zu berücksichtigen. Dies hätte einen nachgeordneten Charakter und ist in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Hierarchisierung innerhalb dieser beiden raumordnerischen Kategorien ist nicht vorgesehen und sollte auch zukünftig unterbleiben. Eine eindeutige Einordnung wird nicht zuletzt rechtlich geboten sein, um die Rechtsfolge bei Auseinandersetzungen zu definieren.

Demzufolge wird gefordert, diesen Absatz der Zielauslegung grundsätzlich zu überarbeiten oder aber das Ziel 10.2-8 an die Anforderungen in diesem Absatz anzupassen und in einen Grundsatz zu ändern, um das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit zu erfüllen.

Änderungsvorschlag





1013786_009, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_009
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.9

Der genannte Mindestabstand ist nicht nachvollziehbar und im Zusammenhang mit den Daten des LANUV sowie des BauGB irritierend/irreführend: Im Bericht des LANUV, der als Datengrundlage für den gesamten LEP herangezogen wird, wird als Mindestabstand eine Fläche von 500 m bzw. 700 m für die Potentialflächen herangezogen. Demzufolge ist die Abweichung in dieser Erläuterung des Grundsatzes nicht nachvollziehbar und wirkt willkürlich, da sie nicht mit der wissenschaftlichen Basis des Planes übereinstimmt. Demgegenüber wird im BauGB ein Mindestabstand der doppelten Höhe der Anlagen definiert, mit dem der Begriff der optisch bedrängenden Wirkung legaldefiniert wird. Abweichende Definitionen der Mindestabstände im BauGB und dem LEP sind zu vermeiden, weshalb um Anpassung des Mindestabstandes in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Erläuterung der Zahl gebeten wird.

- Eine Eindeutigkeit ist in diesem Zusammenhang auch deshalb geboten, da der landesplanerische Mindestabstand gesetzlich durch die Landesregierung gestrichen werden soll.
- Der Begriff der Wohnbebauung ist in diesem Zusammenhang zudem zu konkretisieren, um eine eindeutige Anwendbarkeit des Mindestabstandes zu gewährleisten.

zu "Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 [zu verwiesen]"

Das Wort „zu“ ist in diesem Satz zu streichen.

zu "In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden"

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Das "dem" bezieht sich auf den vorherigen Absatz und die Aussage, dass die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen anders sein dürfen, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

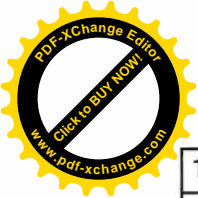
Änderungsvorschlag

"Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen"



Der erste Satz des Absatzes scheint ohne Bezug zu sein. Das Bezugswort ‚dem‘ ist nicht klar auf einen vorher genannten Belang anzuwenden, zudem ist uneindeutig, welche planerischen Kriterien hierfür infrage kommen. Der Absatz ist demnach zu konkretisieren und ein Bezug zu den vorherigen oder dem zugrunde gelegten Sachverhalt eindeutig zu formulieren.





1013786_010, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_010
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-10

Der kurzfristige Abstand der Evaluierung ist zu überprüfen. Eine Feststellung der Bezirksregierung, dass die Flächen überarbeitet müssen, erfordert entsprechend des ROGs sowie des LEPs regelmäßig eine Änderung des jeweiligen Planes. Hierdurch entsteht ein erheblicher Aufwand nicht nur für die Bezirksregierungen selbst, sondern auch für sämtliche Städte und Gemeinden innerhalb des Regierungsbezirkes, die sich im Rahmen der Beteiligung erneut mit den Unterlagen beschäftigen (müssen). Diese enge Taktung der Überarbeitung der Pläne birgt die Gefahr, dass der erhebliche Mehraufwand in die Abwägung mit einfließt und eine tatsächliche Anpassung der Pläne seltener stattfindet, als eigentlich notwendig.

Es wird darum gebeten, den Evaluierungszeitraum zu hinterfragen und ggf. anzupassen.

Abwägung

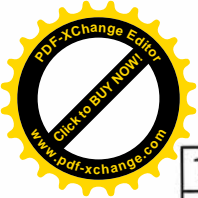
Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Damit dieser wirkungsvoll und effizient gelingen kann, muss zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden. Ein Turnus von zehn Jahren ist daher zu lang. Der Aufwand, der durch mögliche Anpassungen der Windenergiebereiche in den Regionalplänen entsteht, soll sowohl bei den Regionalplanungsbehörden als auch in den Städten und Gemeinden so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsvorschlag



1013786_011, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_011
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-11

Es sollte anhand der Erläuterung deutlich werden, unter welchen Umständen auch mehr als 15% Fläche der Gemeinde / Stadt in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden können. Insbesondere für die Planungssicherheit der Kommunen ist eine klare Aussage hier notwendig.

- ...nicht mit mehr ALS 15% ... (,als einfügen)
- Die Verwendung des Begriffes ‚Obergrenze‘ deutet darauf hin, dass eine Überschreitung eines Wertes nicht vorgesehen ist. Dagegen wird im selben Absatz dieser Begriff durch die Wörter ‚möglichst und ‚Orientierung‘ wieder abgeschwächt. Es muss aus der Erläuterung klar hervorgehen, ob es sich hier um einen Richtwert handelt, der nur unter bestimmten Umständen überschritten werden kann und dad (dafür müssten aber die Ausnahmen definiert werden) oder ob es sich um eine Obergrenze handelt, bei der eine Überschreitung nicht erwünscht ist. Dieser Absatz ist dementsprechend anzupassen.
- Bisher wird nicht deutlich, wie eine kommunale Flächenausweisung überhaupt weiterhin möglich ist. Während des Übergangszeitraums ist entsprechendZie110.2-13 keine Neuausweisung möglich, danach liegt die Planungshoheit bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Dieser Satz ist demnach umso irritierender, da hierdurch der Eindruck entstehen könnte, dass kommunale Flächenausweisungen weiterhin möglich seien. Dieser Punkt muss zwingend vollumfänglich klargestellt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum Übergangszeitraum sowie den kommunalen Möglichkeiten, die bei Übernahme der Planungshoheit durch die Bezirksregierung für die Kommunen noch vorliegen.
- Zudem ist hier noch einmal zu betonen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers ablehnt, dass die Planungshoheit bezüglich des Themas Wind auf die Bezirksregierung über geht und somit den Kommunen entzogen wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

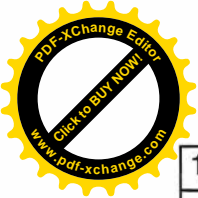
Begründung

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Kommunen können weitere Flächen ausweisen.

Das Wort "als" wird zur Vervollständigung des Satzes eingefügt.

Änderungsvorschlag

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.



1013786_012, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_012
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-12

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Absicht, die sich durch dieses Ziel ergibt.

- Es wird angeregt, die Zielsetzung noch einmal zu überdenken. Es ist fraglich, ob die Formulierung des Abschnittes als Ziel richtig gewählt wurde. Mit der aktuellen Formulierung geht die Pflicht (Beachtung, keine Abwägung) einher, dass jede Kommune alle Bebauungspläne der Industrie- und Gewerbegebiete hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung prüft. Dies ist aktuell einerseits aufgrund zeitlicher Kapazitäten nicht leistbar und andererseits finanziell nicht zu stemmen. Wenn man hierbei im Blick behält, dass für jede Änderung eines Bebauungsplanes üblicherweise Jahre vergehen, bis die jeweilige Änderung Rechtskraft erlangt, wird deutlich, dass die Erreichung eines solchen Zieles nicht realisierbar ist und demnach zu einem Grundsatz abgeschwächt werden muss. Diesem Ziel wird die vorsichtige Formulierung in der Erläuterung entgegengesetzt, dass es sich hier nur um Möglichkeiten handelt, die eine Kommune bauleitplanerisch prüfen und umsetzen kann. Diese Formulierungen scheinen in einem Widerspruch zu stehen und müssen aufeinander angepasst werden. Zudem wird bei Ziel 10.2-12 erneut sichtbar, dass bei dem Zusammenspiel von Windenergieflächen in Planungshoheit der Bezirksregierung und der Ausweisung von WKA durch die Kommune nicht klar wird (siehe Anmerkung zu Grundsatz 10.2-11 weder Grenzen noch Möglichkeiten der Kommunen deutlich werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

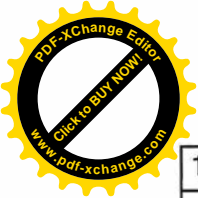
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Windenergiebereiche der Regionalplanung und kommunale Flächen für Windenergienutzungen sind nicht Teil des Zieles, da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll und die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet nicht aufgehoben wird.

Änderungsvorschlag



1013786_013, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_013
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-13

Im ersten Satz des Zieles werden sowohl Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 genannt als auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches. Dies führt zu Irritationen, da entsprechend Ziel 10.2-2 Sonderbauflächen, Sondergebiete etc. bereits in der Definition des Begriffes enthalten sind (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2). Mit der aktuellen Formulierung entsteht die Wirkung, dass die Ausweisung von Windenergieanlagen in Bauleitplänen eine zusätzliche Möglichkeit darstellt. Dies wird jedoch unten nicht mehr als Möglichkeit im Übergangszeitraum erwähnt. Bei dem Satz: "Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im ..." ist der Bezug des Wortes "diese" zudem nicht eindeutig. Es könnte sich sowohl auf die Windenergiebereiche als auch auf die Bauleitplanung beziehen. Insgesamt ergibt sich durch die Formulierung die Frage, was im Zeitraum der Übergangszeit für Kommunen möglich ist. Werden in diesem Ziel die Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches auch als Windenergiebereiche definiert, deren Planungshoheit bei der Bezirksregierung liegt (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2)? Oder sind dies zusätzliche Möglichkeiten des Windenergieausbaus, bei denen die Kommunen bauleitplanerisch unterstützen können?

- Ebenso unstimmtig wirkt der Absatz der Erläuterung bezüglich der Kernpotentialflächen:
 - o Es wird im Zusammenhang nicht vollständig klar, auf welche Konzepte zu Beginn des Satzes Bezug genommen werden soll, da in der gesamten Erläuterung noch nicht von Konzepten die Rede ist.
 - o Zudem wird durch den Ausschluss des Windenergieausbaus im Übergangszeitraum außerhalb von Kernpotentialflächen auch der Ausbau auf Sonderbauflächen etc. verhindert. Wie steht dies im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Zieles?
 - o Es wäre sinnvoll, entweder die Definition des Begriffes Windenergiebereich in NRW zu definieren (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2) oder hier eine deutliche Unterscheidung zwischen dem zu machen, was durch die Regierungsbezirke innerhalb des Übergangszeitraumes möglich ist und dem, was den Kommunen für Möglichkeiten zustehen, den Windenergieausbau zu unterstützen.
- Ein Widerspruch scheint zudem in dieser Erläuterung zu Grundsatz 10.2-11 zu stehen, da dort die kommunale Flächenausweisung explizit erwähnt wird, sowie zu Ziel

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Für die aufgeworfenen Fragestellungen ist von Bedeutung, dass kommunal gewollte Planungen jederzeit unterstützt werden. Sowohl unter dem Regime der Übergangsregelung als auch nach Feststellung der Flächenbeitragswerte. Die Gemeinde wird diesbezüglich beraten. Details können dem begleitenden Erlass zur Übergangssteuerung entnommen werden.

Änderungsvorschlag



10.2-12, da dort die Prüfung des Ausbaus der Windenergie in Bauleitplänen gefordert wird (womit auch ein Ausbau der Windenergie auf entsprechend der Prüfung möglichen Flächen einhergehen wird).

- Diese Gesamtproblematik ist innerhalb des LEPs zu klären und Widersprüche unter den Zielen und Grundsätzen sind diesbezüglich zu beseitigen zu "Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX.2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen"

Bitte grammatikalisch korrigieren: Hierzu sind von Planungsträgern beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziele der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.

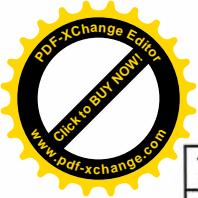
zu "§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass."

Bei einem begründeten Einzelfall wiederum von einem Regelfall zu sprechen, scheint ungünstig. Hierbei wird zudem die Abhängigkeit der Zustimmung der Kommune abgeschwächt. Wer definiert hierbei den Regelfall (des Einzelfalles) und in welchem Fall darf sich ein Planungsträger (Bezirksregierung) über die Ablehnung der Gemeinde hinwegsetzen?

- Eine Regulierung von Sachverhalten des LEPs, die nicht innerhalb des LEPs dargestellt werden und zum Zeitpunkt dessen Aufstellung noch nicht vorliegen, wird deutlich zurückgewiesen. Den Kommunen und Regierungsbezirken wird hiermit das Mitbestimmungsrecht / Recht auf Stellungnahme in diesem Punkt genommen. Dies wird unter anderem aufgrund der Tragweite des Sachverhaltes nicht gebilligt.
- Zudem ist hier nicht erkenntlich, worauf sich ,weitere Einzelheiten beziehen. Es ist nicht erkenntlich, ob in dem Er lass 'nur' weitere Punkte bezüglich einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb von Windenergiebereichen bzw. Kernpotenzialflächen innerhalb des Übergangszeitraumes geregelt werden, oder ob es sich hier um allgemeine Punkte zum Übergangszeitraum handelt.

Letzteres ist in besonderem Maße abzulehnen.





1013786_014, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_014
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-14

Die Beschreibung der Floating PV-Anlagen steht bereits weiter oben. Eine Wiederholung ist nicht notwendig. Zudem ist fraglich, ob das sich hieraus ergebende Ungleichgewicht der ausführlichen Erklärung von Floating PV-Anlagen zu sehr kurzen Beschreibungen der anderen APV-Anlagen die Wirkung einer (ungewollten) Wertung der unterschiedlichen Anlagen hervorrufen könnte. Daher wird darum gebeten, den Mehrwert innerhalb des LEPs von dieser ausführlichen Beschreibung zu hinterfragen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

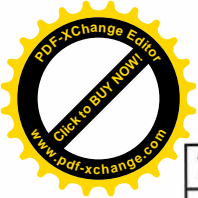
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beschreibung der verschiedenen Bauarten von Solarenergieanlagen wurde bereits mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien eingeführt. Diese Beschreibung wurde von den unterschiedlichen Planungsträgern als sehr hilfreich wahrgenommen und größtenteils begrüßt. Damit einher geht keine Wertung der unterschiedlichen Anlagen. Die Beschreibung dient u.a. auch dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen (Ziel 10.2-15) in dem diese nämlich nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen dürfen. Für Floating-PV Anlagen bestehen durch das Fachrecht ebenfalls Einschränkungen, da diese eben nur auf bestimmten Gewässern errichtet werden können.

Änderungsvorschlag



1013786_015, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_015
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-15

Woher ergibt sich diese Grenze der Bodenwertzahl? Hier ist ein Bezug bzw. Freiflächen-Solarenergie eine Begründung der Zahl zu nennen, um diese nachvollziehbar zu gestalten.
 Als Quelle könnte beispielsweise die Bewertungstabelle der mittleren Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW herangezogen bzw. genannt werden, auf deren Bewertungskatalog die Zahl wahrscheinlich auch jetzt schon beruht.

Von DEN im Liegenschaftskataster... (ohne ,en am Ende)

zu "Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche..."

Diese Erläuterung ist sehr unpräzise formuliert und daher nicht eindeutig. Die Freiflächen-Solarenergie doppelte Erwähnung derselben Grundsätze mit jeweils anderen Aspekten dieser trägt nicht zum Verständnis des LEPs bzw. diesem Grundsatz bei. Es wird angeregt, diese Erläuterung inhaltlich zu vereinfachen sowie den Begriff des Grundsatzes einheitlich zu definieren und nicht mit einzelnen Aspekten der Grundsätze gleichzusetzen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

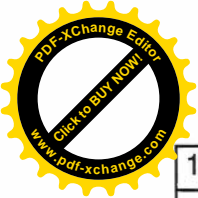


Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Der Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb ist diese Festlegung 10.2-16 ein Grundsatz.

Änderungsvorschlag



1013786_016, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_016
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu 10.2-17

Innerhalb dieses Grundsatzes 10.2-17 sind unterschiedliche Darstellungen der Flächen zu finden, entlang derer mit bestimmtem Abstand Freiflächensolaranlagen vorzugsweise errichtet werden sollen. Im Grundsatz ist zuerst von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen die Rede, im nächsten Satz nur noch von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. Dagegen wird hier verwirrenderweise auf alle weiteren öffentlichen Verkehrsflächen Bezug genommen und somit für Landesstraßen nur noch eine Flächennutzung innerhalb von 200m Entfernung angenommen. Diese Konfusion zieht sich zudem durch die Erläuterungen zu diesem Grundsatz (siehe unten).
 Hier wird um Klarstellung gebeten.
 - Unklar ist zudem, wie sich dieser Grundsatz 10.2-17 im Zusammenspiel mit Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden verhält. Wie ist entlang von Autobahnen mit Flächen umzugehen, die eine Bodenwertzahl von 55 und mehr aufweisen? (Dies ist in Swisttal besonders relevant, da hier kaum Böden zu finden sind, die eine niedrigere Bodenwertzahl aufweisen.)

Abwägung

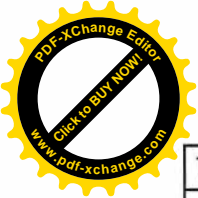
Abwägungsvorschlag
 Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

Begründung
 Ziel 10.2-15 gilt auch für die gemäß Grundsatz 10.2-17 besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum. Die Bereiche von bis zu 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ein Widerspruch zu baurechtlichen und förderrechtlichen Regelungen entsteht durch die Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen nicht. Die Festlegung und die Erläuterungen sind bezüglich der Landesstraßen eindeutig: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und



Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Änderungsvorschlag



1013786_017, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_017
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

zu den Begründungen zu 10.2-17:

Die Förderkulisse des EEG bezieht sich auf Autobahnen sowie Schienenwege und eine Entfernung zu diesen von bis zu 500m. Im LEP wird dagegen sind gemäß dem Bundesfernstraßengesetz sowohl Autobahnen als auch Bundesstraßen. Eine Ausweitung der Regelungen des EEGs auf Bundesstraßen sowie Landesstraßen im LEP wird nicht begründet und ist demnach nicht nachvollziehbar.

Die Unterscheidung von Landes- und Bundesstraßen wird im Alltag nicht wahrgenommen, daher ist die unterschiedliche Raumbelastung von Landes und Bundesstraßen nur als theoretischer Faktor zu sehen, die jedoch in der Realität gleichbedeutend sind. Mit einer Entfernung von 500 m um Landes- und Bundesstraßen geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.

Insgesamt wird daher darum gebeten, diesen Grundsatz zu überdenken und an die Regelungen des EEG anzupassen. Eine Förderung des Ausbaus von Freiflächen PV-Anlagen entlang von Bundes- und Landesstraßen wird abgelehnt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

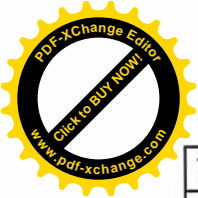
Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

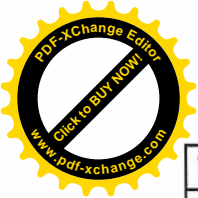
Änderungsvorschlag



Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.



1013786_018, Gemeinde Swisttal	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Gemeinde Swisttal
StN-ID:	1013786_018
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
Adressangaben:	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Inhalt	Abwägung
Ergänzende Hinweise zur Potentialflächenanalyse des LANUV sind in zwei Karten dargestellt.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Text lautet:	Begründung
1) Im Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials westlich der Autobahn A 61 befindet sich eine Richtfunkstrecke der Bundespolizei. Durch gutachterliche Untersuchung ist hierfür zukünftig festzustellen inwieweit sich hieraus Restriktionen ergeben könnten.	zu 1) Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Richtfunkstrecken wurden nicht in der Analyse berücksichtigt. Die Richtfunkstrecke der Bundespolizei ist von den Planungsregionen bei der Ausweisung von Windenergiebereiche in den Regionalplänen zu beachten.
2) Der Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials nördlich der Bahnstrecke entspricht nicht dem Abstand der angesetzten Ausschlussflächen des LANUV in der Flächenanalyse Windenergie NRW.	zu 2) Soweit es auf dem Kartenmaterial erkennbar ist, wird der Abstand von 95 m zu nicht-elektrifizierten Bahnstrecken eingehalten. Sollte es sich um eine elektrifizierte Bahnstrecke handeln, so liegt der Fehler im verwendeten Basis-DLM.
	Änderungsvorschlag



1013786_019, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Swisttal
StN-ID: 1013786_019
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
Adressangaben: Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

In Bezug auf das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bemängle ich zudem den ungeeigneten Zeitpunkt der Beteiligungsphase sowie die Kurzfristigkeit dieser Beteiligung:

Der Zeitpunkt der Beteiligung vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) fällt in den Zeitraum der Schul-Sommerferien in NRW. Innerhalb dieses Zeitraumes liegt zum einen die politische Sommerpause, die eine Beratung bzw. eine Entscheidung der Stellungnahme durch die zuständigen politischen Gremien innerhalb der vorgegebenen Frist unmöglich macht. Jedoch ist meines Erachtens bei so grundlegenden Veränderungen mit weitreichenden Folgen, wie im LEP vorgenommen, eine Beschlussfassung bei alien Kommunen erforderlich. Dies kann in der sitzungsfreien Zeit nicht ordnungsgemäß erfolgen. Zum anderen ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Gemeinden (zusätzlich zum bereits bestehenden Fachkräftemangel) aufgrund der Sommerferien deutlich verringert. Gekoppelt mit einer unangemessen kurzen Zeitspanne der Beteiligung wird die gründliche Bearbeitung der vorliegenden Unterlagen erheblich erschwert. Die Komplexität und die Tragweite der Veränderungen (die Vielzahl der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des LEPs) erfordern jedoch eine eingehende Beschäftigung mit der Gesamthematik, die aufgrund der oben genannten Gründe insbesondere von kleineren Kommunen im AI ltag kaum zu leisten ist. Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde hält sich vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nach ausführlicher Beratung in den politischen Gremien nachträglich einzubringen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens erzielt wurde.

Änderungsvorschlag



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0782

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

11.04.2024

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement)
Weiterführung / Verlängerung des Projektes

Sachverhalt:

Das Forschungsprojekt NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch interkommunales Landmanagement) fand nach fünf Jahren Projektlaufzeit letztes Jahr mit der Veranstaltung Region im Dialog seinen offiziellen Abschluss. Aufgrund der erfolgreichen Projektarbeit wurden nun jedoch vonseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kurzfristig Mittel für das Jahr 2024 freigegeben und der Projektzeitraum mit anderem inhaltlichen Fokus verlängert. Dies ermöglicht es, inhaltliche Schwerpunkte zu beleuchten, die in der regulären Projektlaufzeit nicht vorgesehen waren. Konkret wird in diesem Jahr die Innenentwicklung betrachtet. Das regionale Siedlungsentwicklungskonzept, das durch NEILA in 2023 fertiggestellt wurde, verdeutlicht, dass die zur Verfügung stehenden Potentialflächen nicht ausreichen, um die Bedarfe insbesondere an Wohnbauflächen zu decken. Ziel ist es nun aufzuzeigen, wie Innenpotentiale einen Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum leisten können. Hierfür sollen Lupenräume in der :rak-Region (Regionaler Arbeitskreis Bonn/Rhein-Seig/Ahrweiler) in Bezug auf das Entwicklungs- und Verdichtungspotential betrachtet werden.

Verbundpartner im Zuge der Verlängerung sind neben der TU Dortmund auf kommunaler Seite die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Ahrweiler. Auch die Gemeinde Swisttal wird sich in diesem Jahr wieder an dem Projekt NEILA beteiligen.



Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung -
Kaufmännisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles
Grundstücksmanagement

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0777

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

11.04.2024
23.04.2024

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Standort in Heimerzheim für EC-Automat Volksbank Rhein-Erft-Köln
eG

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden
Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 11.04.2024
beschließt der Rat der Volksbank Rhein-Erft-Köln eG die Aufstellung eines rechteckigen
Pavillons auf der vorgegebenen Fläche auf dem Gottfried-Velten-Platz zu genehmigen.

Sachverhalt:

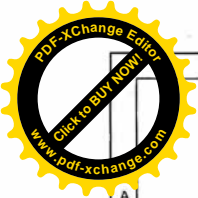
Die Filiale der Volksbank Rhein-Erft-Köln eG in Swisttal-Heimerzheim wurde stark von der
Flut im Juli 2021 betroffen. Die Filiale ist seitdem geschlossen und das Gebäude wird aktuell
veräußert. Es ist nach Auskunft der Volksbank, auch aufgrund des veränderten
Kundenverhaltens, nicht mehr beabsichtigt eine Filiale der Volksbank in Swisttal-
Heimerzheim zu eröffnen. Aufgrund der vielen Sprengungen von Geldautomaten in der
Vergangenheit, hat die Volksbank intern entschieden, dass Geldautomaten nicht mehr in
Wohngebäuden untergebracht werden. Es soll den Volksbankkunden aber weiterhin die
Möglichkeit geben werden in Heimerzheim Geld abzuheben, Kontoauszüge zu ziehen etc.

Die Volksbank sucht daher einen zentralen Standort im öffentlichen Raum zur Aufstellung
eines Pavillons mit Geldautomaten. Die Volksbank verfügt über zwei Varianten von Pavillons
(rechteckig und rund), die in der Anlage beigefügt sind.

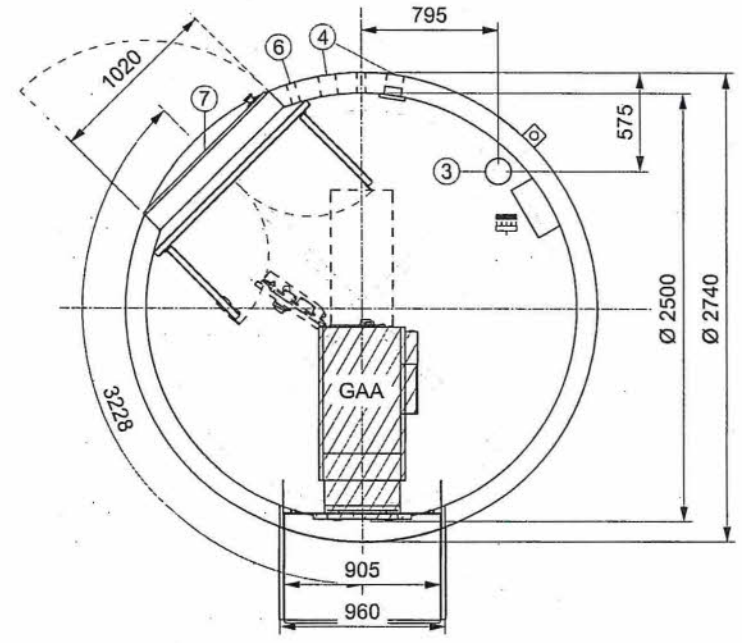
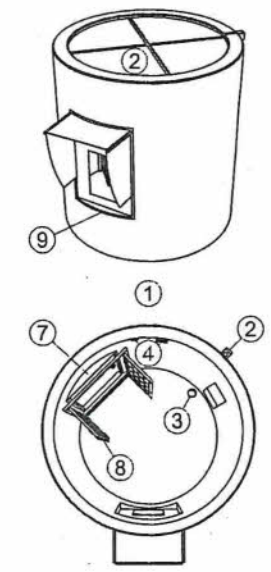
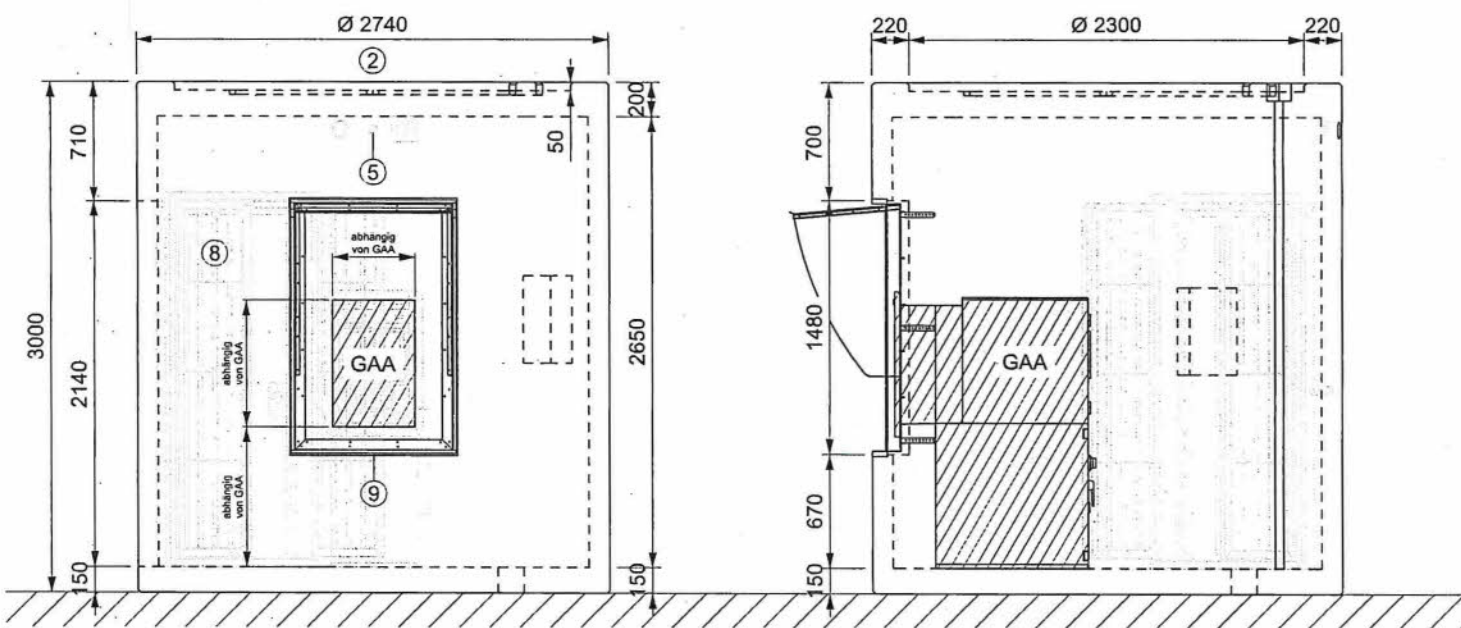


Nach Prüfung verschiedener Standorte in Swisttal-Heimerzheim kommt aus Sicht der Verwaltung nur der in der Anlage rot umrandete Standort auf dem Gottfried-Velten-Platz in Frage. Damit nicht mehr als ein Parkplatz für den Pavillon benötigt wird, sollte die rechteckige Variante aufgestellt werden.





TOP Ö

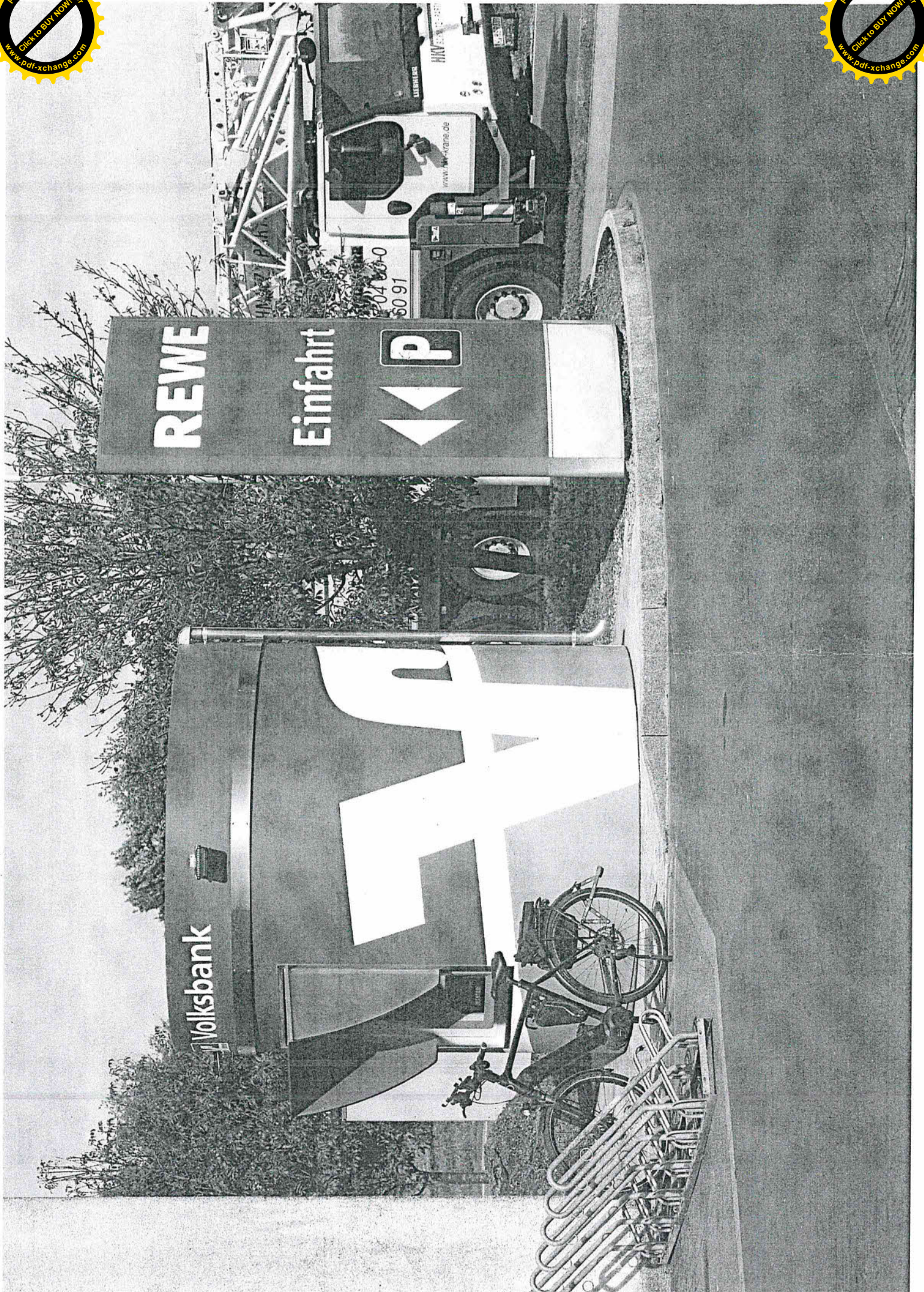


GAA (Modellbezeichnung)

1	runder Beton-Grundkörper, monolithisch, Außendurchmesser Ø 2,74 m, Innendurchmesser Ø 2,50 m, Außenhöhe 3,00 m, lichte Innenhöhe 2,65 m, Wandstärke 0,12 m, Decke 0,15 m, kraftschlüssig eingebaute Bodenplatte, Stärke 0,15 m, stahlarmiert inkl. Mediendurchlass
2	Vertiefung 5 cm in der Dachfläche zur Wasserfassung, mit 2K-Beschichtung abgedichtet, Entwässerung über Fallrohr (verzinkt), inkl. Laubfänger
3	1 x DN 150 Kernlochbohrung, Mediendurchführung mit genormtem Verschluss, 4 getrennte Kabeleinführungen
4	2 x DN 100 Kernlochbohrung, davon einmal Innenlüfter verbaut, Be- & Entlüftung, inkl. runder Wetterschutzabdeckungen (Edelstahl)
5	1 x DN 50 seitlicher Kabelauslass (Anbindung Außenbeleuchtung, LTE-Antennen, etc.)
6	1 x vorbereitete Öffnung nach Außen neben Rückraumtür (Unscharfschaltung, Alarmtechnik)
7	Rückraumtür in Anl. an RC2, Stahl, Lage gemäß Ausführungszeichnung, Anschlag von außen DIN-Rechts, Zylindermaß 30/30
8	Zusätzliche Edelstahl-Innentür, 2-flügelig, Anlehnung an RC4, Zylindermaß 35/0 (Halbzylinder)
9	Wandöffnung, "GAA durch die Innenwand", Standard-Ausschnitt B 960 x H 1480 mm, mit Edelstahl verblendet, Wetter- & Diskretionsschutz, Blendrahmen mit Ausschnitt gemäß Installationsrichtlinie GAA, innenliegende Edelstahlprofile (Einstiegsschutz), Innengitter (Eingriffsschutz), verzinkt

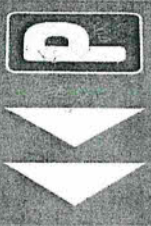
A	Veloform Media GmbH Griesener Str. 31 06785 Oranienbaum-Wörlitz OT Vockerode		Einheiten:	mm	Maßstab:	1:30
			Material:	stahlarmierter Beton / Edelstahl		
		Benennung:		bboxx SB-Pavillon VAR1 "Window" Standard		
		Zeichnungs-Nr.		BX_0000_BNK_FIL_001		Revision
		veloform				A

Unterverteilung



REWE

Einfahrt



Volksbank

ATM

04 600-6091

www.kw-kran.de

LIEBHERR



TOP Ö

